4 Bar
103 1/2 (1855-

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stralsund.

1855.

Bayerische Staats-Bibliothek München

HANDBIBLIOTHEK DES KÖNIGL. STAATS-MINISTERIUMS DES ÄUSSERN GELEGENH.

Abgegeben v. d. Bibliothek d. diesseitigen Amts.

Achtunddreißigster Jahrgang.

Stralsund,
gedruckt in der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei.

Sachregister

der in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stralsund vom Jahre 1855 und dem öffentlichen Anzeiger erschienenen Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.

A.

Aerzte, — deren Niederlassung:

Dr. Hoppe in Greifswald. 2. 11.
Dr. Scheidemann in Stralsund. 13. 102.
Dr. Deutz in Richtenberg. 17. 160.
Dr. Stroppy in Lotz. 31. 254.
Dr. Müller in Tribsees. 31. 257.
Dr. Oppermann in Sagard. 34. 277.
Dr. Niemeyer in Greifswald. 38. 305.
Dr. Scheele in Stralsund. 38. 305.

Agenten — für Versicherungs-Gesellschaften:

— die von dem Kaufmann Altvater hierselbst geführte Agentur der Berlinschen Lebensversicherungs-Gesellschaft ist durch dessen Tod erledigt. 2. 11.
— der Kaufm. A. T. Kruse zu Stralsund, für die Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft. 5. 40.
— der Kaufmann Preuße zu Stralsund, für die Feuerversicherungs-Anstalt zu Berlin. 5. 40.
— der Kaufmann A. T. Kruse zu Stralsund, als Haupt-Agent der allgemeinen deutschen Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar. 7. 58.
— der akademische Secretair Lorenz zu Eldena, für dieselbe Gesellschaft. 7. 58.
— die Holzhändler Schmidt und Holtz zu Wolgast, für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg. 7. 59.
— der Kaufmann Luhde zu Grimmen hat die Agentur der Brandversicherungs-Bank für Deutschland niedergelegt. 8. 67.
— der Kaufmann Biedenweg in Greifswald, für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg. 12. 96.
— der Kaufmann Luhde in Greifswald, für die Düsseldorfer Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport. 12. 96.
— der Fürstliche Secretair Rubarth in Putbus, für die allgemeine deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar. 13. 102.
— derselbe, für die Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft. 13. 102.
— derselbe hat die bisher geführte Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Borussia" niedergelegt. 13. 102.
— der Kaufmann Preuße zu Stralsund, für die Hagelversicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg. 13. 102.
— derselbe, für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft. 13. 102.
— der Kaufmann Michaelis, für die Lebens- und Pensions-Versicherungsgesellschaft „Janus" in Hamburg. 16. 130.
— der Kaufmann Wallmuth zu Wolgast, für die Kölnische Lebensversicherung „Concordia." 17. 160.
— derselbe, für die Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt. 17. 160.
— derselbe, für die schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau. 17. 160.
— der Kaufmann Zander in Bergen, für die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. 19. 169.
— der Kaufmann Dieck zu Tribsees, für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft. 22. 191.
— derselbe, für die Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg. 22. 191.

Agenten — für Versicherungs-Gesellschaften:

— der Kaufmann Wenning in Stettin, für die Feuerversicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" in Frankfurt a. M. 23. 197.

— der Kaufmann Poll zu Prerow, für die Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg. 23. 197.

— derselbe, für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft. 23. 197.

— der Gastwirth Wallis zu Barth, für die Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Köln. 24. 206.

— derselbe, für die Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. 24. 206.

— der Privatlehrer Mentz zu Greifswald, für die Feuerversicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. 24. 206.

— der Kaufmann Zander zu Bergen, für die Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft. A. 24. 270.

— der Kaufmann Bauer hierselbst, für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle. 25. 214.

— der Secretair Rahmlow in Franzburg, für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg. 25. 214.

— der Kaufmann Strauß in Putbus, für die Feuerversicherungs-Gesellschaft „Borussia". 26. 223.

— der Kaufmann Dieren zu Stettin, für die Lebens- und Pensionsversicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg. 28. 236.

— der Conrector Körner zu Lassan, für die preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin. 28. 236.

— der Kaufmann Schmidt hierselbst, für die Feuerversicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. 29. 244.

— der Apotheker Ascher zu Gützkow, für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld. 29. 244.

— der Zimmermeister Karnatz zu Gingst, für die Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft. 29. 244.

— derselbe, für die Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia". 29. 244.

— der Fabrikbesitzer v. Halfern zu Saßnitz, für dieselbe. 29. 244.

— derselbe, für die Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft. 29. 244.

— der Ortsvorsteher Droysen in Sagard hat die bisher geführte Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt. 30. 248.

— der Kaufmann Luhde zu Greifswald, für die Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld. 31. 254.

— derselbe, für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle. 31. 254.

— der Gastwirth Wallis zu Barth, für die Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft. 31. 254.

— der Kaufmann Thürmann in Putbus, für dieselbe. 31. 255.

— der Kaufmann Hülling zu Bergen, für die Nationalversicherungs-Gesellschaft in Stettin. 31. 255.

— der Kaufmann Aufsum in Stralsund, für die Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld. 31. 255.

— der Kaufmann Muswick in Greifswald, für die Preuß. Nationalversicherungs-Gesellschaft in Stettin. 31. 255.

— der Kaufmann Schütze in Loitz, für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg. 32. 257.

— der Zimmermeister Gruel in Gützkow, für die Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia". 33. 262.

— derselbe, für die Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. 33. 262.

— der Rendant Dörschlag in Garz, für die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft. 33. 263.

— der Kaufmann Kobes in Barth, für die Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft. 33. 263.

— derselbe, für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg. 33. 263.

— der Kaufmann Linde in Bergen, für die vaterländische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld. 33. 263. 38. 305.

Agenten — für Versicherungs-Gesellschaften:
— der Kaufmann und Consul Drews, für die Feuerversicherungs-Bank für Deutschland in Gotha. 33. 263.
— der Kaufmann Dieck in Tribsees, für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg. 34. 277.
— der Kaufmann Schmidt zu Tribsees, für die vaterländische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld. 35. 285.
— der Kaufmann Bamberg in Richtenberg, für die Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin. 36. 291.
— der Gastwirth Kagelmacher in Putbus, für die vaterländische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld. 36. 291.
— der Stadt-Kassen-Rendant Dörschlag in Garz, für die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. 36. 291.
— der Kaufmann Müller in Barth, für die Kölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia". 36. 291.
— der Maurermeister Kummer zu Putbus, für die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellsch. 36. 292.
— derselbe, für die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. 36. 292.
— der Rathssecretair Kellmann in Garz, für die Kölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia". 36. 292.
— der Kaufmann Reimarus zu Stralsund, für dieselbe. 36. 292.
— der Kaufmann Strauß zu Putbus, für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin. 40. 315.
— die Kaufleute A. und F. Rahm zu Stettin, für dieselbe. 40. 315.
— der Fürstliche Secretair Rubarth zu Putbus, für die Kölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia". 41. 321.
— der Kaufmann Michaelis zu Stettin hat die bisher geführte General-Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg niedergelegt. 43. 332.
— der Kaufmann O. F. Homeyer zu Wolgast, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. 43. 332.
— derselbe, für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. 43. 332.
— die Kaufleute Schütt und Millahn in Barth, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. 43. 332.
— dieselben, für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. 43. 332.
— der Kaufmann Uecker in Lassan, für die Kölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia". 43. 332.
— der Kaufmann Zander zu Bergen, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia". 44. 337.
— derselbe, für die Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln. 44. 337.
— der Steuererheber Dagemann in Bergen, für die Kölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia". 45. 342.
— der Kaufmann Graebener jun. in Greifswald, für dieselbe. 47. 357.
— der Kaufmann Dieren zu Stettin, für die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschaden-Vergütung zu Leipzig. 48. 360.
— der Kaufmann Bamberg zu Richtenberg, für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft. 48. 360.
— derselbe, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg. 48. 360.
— der Zimmermeister Jesing zu Gützkow, für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld. 50. 397.

Ackerbau-Schule — zu Schellin. — Aufnahme in dieselbe. 16. 129.

Anstellungen — a) im Steuerfach:

Elmenhorst. 2. 11.	Pleß. 12. 96.	Tropp. 42. 326.
Maaß. 12. 96.	Schulz. 20. 177.	Köpke. 46. 343.

Anstellungen — b) bei der Postverwaltung:

Rohde. 7. 59.
Boljahn. 33. 263.
Wirgau. 44. 337.
Prädener. 45. 342.

c) bei den Kreisgerichten:

Büttner. 34. 277.

d) im Forstfache:

Goohs. 21. 184.

Anzeigen:

— des ꝛc. Volksdorff in Grimmen, daß ihm die Concession zur Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere ertheilt sei. A. 3. 26. — A. 4. 38.
— der Landkastens-Bevollmächtigten, wegen Erhebung des Chausseegeldes an den Hebestellen bei Tribsees und Müggenhall. A. 4. 36. — A. 5. 45.
— des ꝛc. v. Böckmann und Frau zu Starkow, daß sie nur Forderungen acceptiren, die von ihnen persönlich ausgehen. A. 4. 38. — A. 5. 48.
— des Ortsvorstandes zu Zingst, daß wer dem vormaligen Dünenwärter Böckner Geld leihe, eine Erstattung nicht zu hoffen habe. A. 7. 73.
— des Curatorii der Provinzial-Gewerbeschule, den Anfang des Schuljahres der Provinzial-Gewerbeschule betreffend. A. 14. 155.
— der Bevollmächtigten des hiesigen Landkastens, betr. die Erhebung des Chausseegeldes auf der neu erbauten Commmnal-Chaussee von Greifswald bis Jarmen. A. 17. 187. — A. 18. 194.
— des Uhrmachers Derm hierselbst, wegen Reparatur von Thurmuhren. A. 17. 188.
— daß zu Freesen bei Gingst zu Mitte Mai Rindvieh auf die Weide werde genommen werden. A. 18. 198.
— des Krügers Wienkoop zu Lancken, daß er während seines Hausbaues dem reisenden Publikum kein Nachtlager geben könne. A. 19. 214.
— des Ferdinand Winckler zu Greifswald, daß er als Auctionator bestellt sei. A. 19. 215. — A. 21. 236.
— daß die Kapitalien des allgemeinen Jünglings-Unterstützungs-Vereins in Richtenberg am 1. Juli werden vertheilt werden. A. 24. 270.
— daß in Zemitz Haide werde gebrannt werden. A. 24. 270.
— des Consuls Grädener in Greifswald, daß er Bestellungen auf Hasselburger und Probsteier Saatwaizen und Roggen entgegen nehme. A. 33. 357.
— daß die Ausschüttung der Vermögensmasse des ehemaligen Jünglings-Unterstützungs-Vereins in nächster Zeit erfolgen werde. A. 37. 389.
— des Magistrats zu Demmin, daß der Eigenthümer Lasch zu Seedorf als Hülfsaufseher in der Stadtforst Walde angenommen sei. 39. 309.
— der C. Kesseler und Sohn zu Greifswald, daß durch den Todesfall des Chefs ihrer Firma ihr Geschäft daselbst in keinerlei Weise geändert werde. A. 41. 425. — A. 42. 433. — A. 43. 443.
— des Joachim Jentzen zu Barth, in Bezug auf die dem Herrn Borgwardt zu Michaelsdorf zugefügte Beleidigung. A. 51. 519.

Armenpfleger — als solche sind ernannt:

Schümann zu Wilmshagen. 2. 11.
Luchterhand zu Hinrichshagen. 11. 72.
Tiedemann zu Hagen. 13. 102.
Geerds zu Dargast. 16. 130.
Luhrow zu Hellendorf. 16. 130.
v. Schävenbach zu Sommerfeld. 21. 184.
Barth zu Putbus. 23. 197.
Miehr zu Gremersdorf. 23. 197.
Amtsberg zu Splietsdorf. 23. 197.
Jabel zu Buddenhagen. 25. 214.
Hege zu Hohendorf. 25. 214.
Richter zu Neuendorf. 26. 223.
Lindequist zu Wostevitz. 28. 236.
Gülschow zu Güstelitz. 33. 263.
v. Quistorp auf Crenzow. 40. 315.
Berg zu Rubnow. 43. 333.
Hecht auf Leylow. 43. 333.
Liß zu Weitenhagen. 43. 333.
v. Wuthenau zu Forkenbeck. 43. 333.
Boll zu Steinfeld. 43. 333.
Lahl zu Ubars. 43. 333.
Breede zu Gr. Zicker. 46. 348.
Klatt zu Horst. 47. 357.
Guthknecht zu Drammendorf. 49. 373.
Müller zu Gr. Kiesow. 50. 397.

Auction — zu:
Tribsees. A. 2. 17. — A. 12. 125.
Bergen. A. 3. 26. — A. 8. 83. — A. 29. 322.
Loitz. A. 5. 45.
Züssow. A. 10. 106. — A. 11. 115. — A. 12. 125.
Boltenhagen. A. 14. 148.
Gr. Ernsthof. A. 14. 153.
Prerow. A. 16. 170. — A. 41. 424. — 43. 440. — A. 48. 489.
Schönfeld. A. 16. 173. — A. 17. 188. — A. 19. 213.
Lendershagen. A. 16. 173.
Strellin. A. 20. 222. — A. 21. 235. — A. 23. 257.
Rossendorf. A. 22. 244. — A. 23. 256. — A. 24. 267.
Alt-Ravenhorst. A. 22. 244.
Dolgen. A. 22. 244.
Rubitz. A. 22. 244. — A. 23. 256.
Trent. A. 23. 250.
Jahnkow. A. 23. 256. — A. 24. 268.
Dettmannsdorf. A. 23. 257.
Markow. A. 23. 257. — A. 24. 268.
Marlow. A. 23. 257.
Wase. A. 23. 257. — A. 24. 268.
Wrangelsburg. A. 24. 268.
Zarnitz. A. 25. 281.
Richtenberg. A. 27. 303.
Sehlen. A. 27. 304.
Teschenhagen. A. 27. 304.
Stralsund. A. 29. 321.
Kemnitzerhagen Hof. A. 31. 337.
Samtens. A. 39. 408.
Reinberg. A. 40. 415.
Krebzow. A. 40. 415. — A. 41. 424. — A. 42. 433.
Born. A. 42. 432.
Hanshäger Papiermühle. A. 44. 450.
Nieder-Mützkow. A. 44. 450.
Abtshagen. A. 51. 519.

Auctionatoren — als solche sind bestellt:
— Stadtsecretair Dettmann zu Grimmen. 5. 40.
— Rathsdiener Most zu Loitz. 5. 40.
— Supernumerar a. D. Kolbe in Greifswald. 10. 86.
— Sattlermeister Winckler in Greifswald. 10. 86.
— Bureaugehülfe Volksdorf zu Grimmen. 17. 159. — 22. 190.
— Procurator Voß in Loitz. 17. 159. — 22. 190.
— Privat-Secretair Schreiber in Bergen. 43. 332.

Aufforderung: —
— des Consuls Diekelmann zu Stralsund, an die am Seestrande wohnenden Gutsbesitzer ꝛc., ihm bei vorkommenden Strandungs- und Havariefällen sofort Mittheilung zu machen. A. 8. 85. — A. 9. 95. — A. 10. 106.
— des Tischler-Amts zu Richtenberg an die Amtsmeister zur Entrichtung der schuldigen Amtsgebühren. A. 13. 138. — A. 14. 156.
— zur Ermittelung des Aufenthalts eines gewissen Pestler. A. 14. 155.
— des Rechts-Anwalts Lenz zu Greifswald, zur Abgabe der Uhren, welche der verstorbene Uhrenhändler Hettig bei einem und dem andern verwahrlich niedergelegt hat. A. 16. 174.
— des Vorstandes der Mühlen-Brand-Societät zu Stralsund, zu einer General-Versammlung der Mitglieder. A. 28. 311.
— des Rechts-Anwalts Schwing zu Stralsund, wegen Bezahlung des auf der Auction zu Carnitz gekauften Holzes. A. 28. 312.
— der hiesigen K. Regierung an sämmtliche Behörden des Departements, die im laufenden Jahre bei ihrem Beamten-Personale oder in Betreff der Ortschaften vorgefallenen Veränderungen der hiesigen Regierungs-Buchdruckerei für den Provinzial-Kalender pro 1856 anzuzeigen. A. 45. 452. — A. 46. 463. — A. 47. 473.

Ausscheiden — aus dem Staatsdienste:
— des Vermessungs-Revisors Sachtler in Görlin. 3. 26.
— des Feldmessers Heyn in Dramburg. 3. 26.
— des Notarius Ziehm zu Bergen. 8. 67. — A. 10. 106.
— des Salarien-Kassen-Rendanten Schmolling zu Stralsund. 12. 96.

Ausscheiden — aus dem Staatsdienste:
— des Bureau-Assistenten Lemke zu Stargard. 17. 160.
— des Rechts-Anwalts Justizraths Pistorius zu Wolgast. 19. 169.
— des Rechts-Anwalts Schütte in Stralsund. 34. 277.
— des Regierungs- und Bürraths Spielhagen. 38. 304.
— des Packmeisters Zeiske. 39. 311.
— des Rechts-Anwalts Hagemeister zu Stralsund. 40. 316.

Ausschreibung: —
— für die allgemeine Landes-Kasse. 2. 7.
— für die Lazareth-Kasse. 2. 8.
— für die Vagabonden-Kasse. 2. 8.
— für die Kasse des Bergenschen Kreisständischen Landes-Lazareths. 3. 12.
— zur Deckung der Kosten für die Landwehrpferde. 6. 49.
— zur Verzinsung und Amortisation der Chausseebau-Anleihen. 7. 56.
— für die Landarmen-Kasse. 8. 61.

Ausverkauf: —
— von zurückgesetzten Waaren in Bergen. A. 5. 47.
— des Waarenlagers von Davidsohn in Lötz. A. 12. 128.
— desgl. des M. Liefmann in Stralsund. A. 49. 505. — A. 50. 514.

Auswanderer: —
— Nachtrag zu dem Reglement vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen. 5. 35. — 19. 167.
— Gelegenheit zur Niederlegung und Beförderung von Geldern für Auswanderer. A. 14. 156. — A. 16. 174. — A. 18. 198. — A. 20. 223. — A. 24. 270. — A. 28. 312.
— Reisegelegenheit für selbige. A. 19. 214. — A. 20. 223. — A. 21. 236. — A. 22. 245. — A. 26. 293.
— Belehrung über die passendste Jahreszeit zur Auswanderung nach Nordamerika. 28. 235.
— die dem Auswanderungs-Unternehmer Valentin Meyer zu Hamburg ertheilte Concession zum Betriebe des Geschäfts zur Beförderung von Auswanderern ist erloschen. 41. 320.

B.

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.
a) in allgemeinen Landes-Angelegenheiten:
— der K. Regierung, betreffend den Umtausch der Preuß. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835. 1. 1.
— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betreffend den Präclusivtermin zum Umtausch der Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848. 4. 27. — 8. 60. — 13. 97.
— derselben, betreffend die Einsendung der Staatsschuldscheine und Schuldverschreibungen der Anleihe von 1850, behufs Beifügung neuer Zins-Coupons. 6. 48.
— derselben, betreffend die Nachfrist zum Umtausch der präcludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848. 21. 178. — 22. 185. — 23. 193. — 24. 199. — 25. 208.
— der hiesigen K. Regierung, betreffend die den Hinterbliebenen verstorbener Diätaren zu bewilligenden Sterbe- und Gnaden-Monats- resp. Quartalsbeträge. 25. 210.
— der K. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie V. zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen. 28. 229. — 34. 264.
— der hiesigen K. Regierung, betreffend die Vertheilung der Grundsteuer und Renten bei parcellirten Grundstücken. 30. 245.
— der K. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betreffend die Serien-Ziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. 38. 288.

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.

— des Regierungs-Präsidii zu Stralsund, betreffend die Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur II. Kammer. (Beilage zum Stück 38.) 40. 312.
— der K. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. V. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen. 39. 307.
— des K. Ministerii des Innern, die Eröffnung des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten betreffend. Zweite Beilage zum 47. Stück des Amtsblatts.

b) in Domainen- und Forst-Angelegenheiten:

— der hiesigen K. Regierung, betreffend den Schlußtermin der Beschußzeit für die niedere Jagd. 4. 33.
— derselben, betreffend die Aushändigung der von der K. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über geleistete Zahlungen für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke und für Ablösung von Domainen-Abgaben und Leistungen. 22. 187.
— derselben, betreffend die Uebertragung des Pachtrechts an dem Domainen-Vorwerk Steinhagen auf den Sohn des verstorbenen bisherigen Pächters, den Oekonomen Robert Holsten. 30. 247.
— derselben, betreffend die Einzahlung der Kauf- und Ablösungs-Kapitalien der Domainen- und Forstverwaltung an die Regierungs-Haupt-Kasse. 38. 299.

c) in geistlichen und Schul-Angelegenheiten:

— des K. Consistoriums zu Stettin, betreffend die Benennung der neuerbauten evangelischen Kirche zu Bütow. 2. 8.
— desselben, betreffend die Trauung von Ausländern mit einer Inländerin. 4. 32.
— desselben, betreffend die Ableistung der militairischen Dienstpflicht Seitens der bereits im Dienst befindlichen evangelischen Theologen. 6. 49.
— der hiesigen K. Regierung, betreffend die Prüfung nicht im Seminar gebildeter Schulamts-Bestissener. 10. 75.
— des Provinzial-Schul-Collegiums von Pommern, betreffend die Prüfung der Präparanden, welche in das Schullehrer-Seminar zu Franzburg einzutreten wünschen. 11. 89.
— des Evangelischen Ober-Kirchenraths, in Ansehung der Benennung evangelischer Kirchen. 12. 94.
— des K. Consistoriums zu Stettin, betreffend die für Trauungen geschlossene Zeit vor Weihnachten und Ostern. 17. 156.
— des Consistorial-Präsidenten v. Mittelstaedt zu Stettin, betreffend die Einführung des General-Superintendenten M. Jaspis. 19. 166.
— des Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, in Betreff der Anmeldungen zur Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droißig. 29. 237.
— desselben, betreffend die Eröffnung einer Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten in Droißig. 31. 250.
— desselben, betreffend die Eröffnung eines evangelischen Pensionats für Töchter höherer Stände in Droißig. 31. 251.
— der hiesigen K. Regierung, betreffend die Andachts-Uebungen auf den Schiffen. 35. 279.
— derselben, betreffend die Prüfung weiblicher Personen über die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht. 36. 286.
— des K. Consistorii der Provinz Pommern, betreffend die Einbeorderung der evangelischen Theologen zum Militairdienste. 40. 313.
— der K. Consistorii der Provinz Pommern, betreffend die Abhaltung der theologischen Prüfungen. 41. 318.

d) in Handels-, Gewerbe- und Bau-Angelegenheiten:

— der Technischen Bau-Deputation zu Berlin, betreffend die Prüfungs-Gebühr der Candidaten des Baufachs, welche sich vom 1. Januar 1855 ab zu Bauführer-, Staats- oder Privat-Baumeister-Prüfungen melden. 1. 3.

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.

— der K. Ministerien für Handel ꝛc., betr. die Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Staats befahrenden Schiffen. 2. 6.

— der hiesigen K. Regierung, Polizei-Verordnung über die Beschränkung der Verpflichtung zur Annahme von Lootsen, für die Häfen von Stralsund, Greifswald, Wolgast und Lauterbach. Extra-Beilage zu No. 2.

— des K. Landraths-Amtes zu Bergen, betr. die von dem Büdner Diedrich zu Thessenvitz beabsichtigte Anlage einer Schroot-Windmühle. A. 3. 24.

— der hiesigen K. Regierung, betr. die Veränderung des Leuchtfeuers auf der Greifswalder Oie. 4. 31.

— des K. Landraths-Amtes zu Greifswald, betr. die von dem Müllermeister Wunderlich beabsichtigte Erbauung einer holländischen Windmühle zu Gr. Ernsthof. A. 4. 34.

— des K. Landraths-Amtes zu Franzburg, betr. die von dem Rittergutsbesitzer Hecht beabsichtigte Erbauung einer Windmühle auf dem Gute Leplow. A. 4. 35.

— der Polizei-Direction zu Greifswald, betr. das von dem Zeugschmied Hilliger eingerichtete Hammerwerk. A. 6. 58.

— des K. Landraths-Amtes zu Greifswald, betr. die von dem Schmied Metz zu Wahlendow beabsichtigte Erbauung einer kleinen Windmühle. A. 7. 69.

— des K. Landraths-Amtes zu Bergen, betr. die von dem Rittergutsbesitzer Scheven auf Schweikvitz beabsichtigte Erbauung einer Bockwindmühle. A. 8. 83.

— des K. Landraths-Amtes zu Franzburg, betr. die von dem Müllermeister Zacharias beabsichtigte Erbauung einer holländischen Windmühle. A. 8. 83.

— der K. Ministerien für Handel ꝛc. und der geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten, betr. die Befähigung der Realschule zu Burg zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufache. 9. 69.

— des K. Landraths-Amtes zu Greifswald, betr. die von dem Rittergutsbesitzer Weißenborn auf Loissin beabsichtigte Anlegung einer Bockwindmühle. A. 9. 93. — A. 11. 114.

— des K. Ministerii für Handel ꝛc., betr. den Nachtrag zu dem Regulativ vom 6. September 1848 über die Anlage von Dampfkesseln. 10. 75.

— der academischen Amtshauptmannschaft, betr. die von dem Gutspächter Tamms zu Kl. Schönwalde beabsichtigte Erbauung einer Bockwindmühle. A. 10. 105.

— des K. Landraths-Amtes zu Bergen, betr. die von dem Pachtbauern Klemke zu Rothenkirchen beabsichtigte Aufstellung einer Schroot-Windmühle. A. 12. 124.

— der Polizei-Direction zu Greifswald, betr. die von dem Fabrik-Unternehmer Kefseler beabsichtigte Anlage einer Metallgießerei und Einrichtung einer Dampfmaschine. A. 12. 125.

— des K. Landraths-Amtes zu Franzburg, betr. die von dem Müller Albrecht beabsichtigte Erbauung einer holländischen Windmühle auf dem Langeschen Grundstück zu Küstrow. A. 13. 135.

— des K. Landraths-Amtes zu Bergen, betr. die von dem Gutspächter v. Zanthier zu Dußvitz beabsichtigte Erbauung einer holländischen Windmühle. A. 14. 150.

— desselben, betr. die von dem Gutspächter Hoffstädt zu Gützlaffshagen beabsichtigte Erbauung einer kleinen Bockwindmühle. A. 14. 151.

— des K. Landraths-Amtes zu Grimmen, betr. die von dem Domainenpächter Thomas zu Bookhagen beabsichtigte Erbauung einer Bockwindmühle. A. 14. 151.

— des K. Berg-Amts zu Rüdersdorf, den Preis der Bausteine zu Rüdersdorf betr. 16. 126. — 17. 156.

— des K. Landraths-Amtes zu Greifswald, betr. die von dem Pächter Wobrig beabsichtigte Anlage einer kleinen Windmühle auf dem Gute Carrin. A. 16. 171.

— der Polizei-Behörde zu Lotz, betr. die von dem Müllermeister F. Bahls beabsichtigte Anlage einer Bockwindmühle. A. 16. 171.

— des K. Ministerii für Handel und Gewerbe, betr. die Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen. 17. 131.

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.

— des K. Landraths-Amtes zu Franzburg, betr. den auf dem Rittergute Starkow anzulegenden Brennofen. A. 17. 185.
— deſſelben, betr. die von dem Müllermeiſter Prahm zu Breſewitz beabſichtigte Anlage einer Bock-Windmühle. A. 17. 186.
— des Magiſtrats zu Richtenberg, betr. die von dem Kaufmann Saß beabſichtigte Einrichtung einer Dampfmaſchine zum Betriebe einer Korumühle. A. 18. 194. — A. 19. 212.
— der academiſchen Amtshauptmannſchaft zu Greifswald, betr. die von dem Pächter Löding beabſichtigte Erbauung einer kleinen Windmühle auf der Feldmark des Guts Neuendorf. A. 18. 194.
— der hieſigen K. Regierung, betr. das Vorbeilaſſen von Jachten und ſonſtigen Fahrzeugen an dem in der Krams oder den ſogenannten Baggerbülten in der Nähe von Born auf dem Darß ſtationirten Handbagger. 19. 165. — 34. 264.
— derſelben, betr. die Getreide-Ausfuhr aus dem hieſigen Regierungsbezirke pro 1853 u. 1854. 19. 167.
— des K. Landraths-Amtes zu Grimmen, betr. die von dem Müller Klockenberg zu Kl. Nackow beabſichtigte Erbauung einer holländiſchen Windmühle. A. 19. 212.
— des hieſigen Magiſtrats, das Verbot des Vor- und Aufkaufs betr. A. 21. 233. — A. 22. 243. — A. 23. 254.
— der Polizei-Behörde zu Loitz, betr. die von dem Gerbermeiſter Gütſchow beabſichtigte Anlage einer Gerberei. A. 21. 233.
— der Polizei-Behörde zu Loitz, betr. die von der dortigen Schuhmacher-Innung beabſichtigte Anlage einer holländiſchen Lohwindmühle. A. 21. 234.
— der hieſigen K. Regierung, betr. die Aufſtellung und den Gebrauch von beweglichen Dampfkeſſeln zu vorübergehenden Zwecken. 22. 188.
— derſelben, betr. die Abänderungen der beſtehenden Verordnungen über die Erhebung der Hafen- und Schifffahrts-Abgaben. 24. 201.
— derſelben, betr. die Einfahrt durch den Gellen. 24. 201.
— des K. Landraths-Amtes zu Franzburg, betr. die von dem Rittergutsbeſitzer Meims zu Behrenwalde beabſichtigte Anlage einer Windmühle. A. 24. 266.
— deſſelben, betr. die beabſichtigte Anlage eines neuen Brennofens auf dem Rittergute Starkow. A. 24. 266. — A. 25. 280. — A. 26. 293. — A. 27. 304.
— des K. Landraths-Amtes zu Bergen, betr. die von dem Häusler Ehrke zu Gademow beabſichtigte Anlage einer kleinen Schrootwindmühle. A. 24. 266.
— deſſelben, wegen der von dem Eigenthümer Wothke zu Gademow beabſichtigten Anlage einer Windmühle. A. 24. 266.
— des K. Landraths-Amtes zu Bergen, betr. die von dem Bauer Klemcke zu Mucran beabſichtigte Anlage einer kleinen Windmühle. A. 26. 291.
— deſſelben, betr. die von dem Bauer Päplow zu Lieſchow beabſichtigte Anlage einer kleinen Windmühle. A. 26. 291.
— der hieſigen K. Regierung, betr. das Meſſen der Steinkohlen. 27. 224.
— des K. Landraths-Amtes zu Bergen, betr. die von dem Rittergutsbeſitzer Lange zu Prißvitz beabſichtigte Anlage einer kleinen Schrootwindmühle. A. 27. 301.
— der Polizei-Direction zu Greifswald, betr. die von dem Müllermeiſter Schmidt beabſichtigte Erbauung einer holländiſchen Windmühle. A. 28. 311.
— des K. Landraths-Amtes zu Grimmen, betr. die von dem Gutsbeſitzer Duncker zu Boltenhagen beabſichtigte Anlage einer Bockwindmühle. A. 29. 321.
— des K. Landraths-Amtes zu Franzburg, betr. die von dem Dominium Forkendeck beabſichtigte Ziegelei-Anlage. A. 29. 321.
— des K. Landraths-Amtes zu Greifswald, betr. die von dem Pächter Dövier zu Helmshagen beabſichtigte Anlage einer kleinen Windmühle. A. 32. 340.

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.

— der hiesigen K. Regierung, betr. die Bezeichnung einer Untiefe im Greifswalder Bodden. 33. 258.
— des K. Landraths-Amtes zu Franzburg, betr. die von dem Dominio Hogolsdorf beabsichtigte Anlage einer kleinen holländischen Windmühle. A. 34. 361.
— des K. Landraths-Amtes zu Greifswald, betr. die von mehreren Einwohnern zu Pinnow beabsichtigte Erbauung einer kleinen Windmühle. A. 34. 362.
— desselben, betr. die von dem Gutsbesitzer v. Wolffradt zu Schmatzin beabsichtigte Anlage eines kleinen Mühlengebäudes mit Mahlgang und Wasserrad. A. 34. 362.
— der Polizei-Direction zu Greifswald, betr. die von dem Maschinenfabrikanten Labahn beabsichtigte Anlage einer Dampfmaschine. A. 34. 362.
— der hiesigen K. Regierung, betr. den Hausirhandel auf Grund polizeilicher und kreispolizeilicher Erlaubnißscheine. 35. 279.
— der academischen Amtshauptmannschaft zu Greifswald, betr. die von dem Müller Bock zu Potthagen beabsichtigte Anlage einer Windmühle. A. 36. 379.
— der hiesigen K. Regierung, betr. die Veränderung des Leuchtfeuers auf der Insel „Greifswalder Oie." 37. 293.
— derselben, betr. die Gewichte von Gußeisen. 38. 299.
— des K. Landraths-Amtes zu Greifswald, betr. die von dem Rademacher Eggebrecht zu Pamitz beabsichtigte Anlage einer kleinen Windmühle. A. 39. 407.
— desselben, betr. die von dem Gutsbesitzer Schütze zu Gueſt beabsichtigte Anlage einer Windmühle. A. 39. 407.
— desselben, betr. die von dem Schäfer Detlof zu Pamitz beabsichtigte Anlage einer Windmühle. A. 39. 407.
— der academischen Amtshauptmannschaft zu Greifswald, betr. die von dem Hauseigenthümer Haecker zu Weitenhagen beabsichtigte Anlage einer Windmühle auf dem dortigen Pfarracker. A. 42. 433.
— des K. Landraths-Amtes zu Bergen, betr. die von dem Gutspächter Dörschlag zu Silvitz beabsichtigte Anlage einer holländischen Windmühle. A. 43. 441.
— des K. Landraths-Amtes zu Grimmen, betr. die von dem Bauerhofsbesitzer Sund zu Payenhagen beabsichtigte Anlage einer holländischen Windmühle. A. 43. 441.
— desselben, betr. die von dem Müllermeister Muswieck in Kl. Bremerhagen beabsichtigte Anlage einer holländischen Windmühle. A. 43. 441.
— des K. Landraths-Amtes zu Bergen, betr. die von dem Schulzen Holzerland zu Parchtitz beabsichtigte Anlage einer kleinen holländischen Windmühle. A. 44. 450.
— der hiesigen K. Regierung, betr. die Bezeichnung einer Untiefe im Greifswalder Bodden. 45. 338.
— der Polizei-Direction zu Greifswald, betr. die von dem Kaufmann Gaede daselbst beabsichtigte Einrichtung einer Destillir-Anstalt. A. 46. 470.
— der Normal-Eichungs-Kommission zu Berlin, betr. die ausgegebenen Normalgewichte von den im Verkehr vorkommenden ausländischen Goldmünzen. 47. 355.
— Reglement für den telegraphischen Verkehr auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen-Telegraphen-Vereins. Beilage zum 47. Stück des Amtsblatts.
— des K. Landraths-Amtes zu Grimmen, betr. die von dem Müller Michaelsen zu Payenhagen beabsichtigte Erbauung einer holländischen Windmühle. A. 48. 491.
— der Polizei-Direction zu Greifswald, betr. die von dem Fabrikbesitzer Kesseler beabsichtigte Anlage eines zweiten Dampfkessels auf dem Walz- und Hammerwerke in Rosenthal. A. 48. 492.
— der Telegraphen-Direction zu Berlin, Aufforderung an diejenigen versorgungsberechtigten Militairs, welche bei der Telegraphie angestellt zu werden wünschen. 49. 361.
— der Polizei-Direction zu Greifswald, betr. die von dem Kaufmann Rühs beabsichtigte Anlage eines Mühlenganges zur Graupen-Fabrikation bei seiner Dampf-Säge-Mühle. A. 49. 501.
— der hiesigen Polizei-Direction, betr. die von dem Ackerbürger Krüger beabsichtigte Anlage einer Grütz- und Graupen-Mühle. A. 50. 512.

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.

— der K. Amtshauptmannschaft zu Greifswald, betr. die von dem Pächter Clasen zu Hanshagen beabsichtigte Erbauung einer Windmühle. A. 51. 519.
— des K. Landraths-Amtes zu Grimmen, betr. die von dem Pächter Schümann beabsichtigte Erbauung einer Bockwindmühle auf der Feldmark Wilmshagen. A. 52. 525.
— der Polizei-Direction zu Greifswald, betr. die von dem Apotheker Schenk beabsichtigte Anlage einer Anstalt zur Bereitung künstlicher Mineralwasser. A. 52. 525.

e) in innern und Polizei-Angelegenheiten:

— des Königl. Landrathsamts zu Greifswald, betr. die Benutzung der Chaussee von Greifswald nach Jarmen. 3. 25.
— der hies. K. Regierung Polizei-Verordnung, betr. den Schießpulver-Transport zur See. 4. 29.
— derselben, betrifft die neu entstandene Ortschaft in der Feldmark des Gutes Gülzow. 7. 57.
— A. G.-O., betr. den „Schöninges-Kanal" zwischen dem Plöne-See und Madue-See im Pyritzer Kreise. 8. 61.
— der Polizei-Direction zu Greifswald, betr. die Ermittelung des Aufenthalts der Dorothea Kruse. A. 9. 94.
— der hiesigen K. Regierung, betr. die äußere Heiligthaltung der Sonn- und Festtage. 16. 124.
— des Fürstlichen Polizei-Amts zu Putbus, betr. die einstweilige Sperrung des Weges zwischen Putbus und Casnevitz. 16. 127.
— des K. Landraths-Amtes zu Greifswald, betr. die einstweilige Sperrung der Chausseestrecke von Mieck bei Gützkow bis zum Neuendorfer Chausseehause. 17. 156.
— Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land von Neu-Vorpommern und Rügen. 20. 170.
— des K. Landraths-Amtes zu Grimmen, betr. die einstweilige Sperrung der Landstraße auf der Feldmark Hildebrandshagen S.-H. 23. 195.
— desselben, betr. die einstweilige Sperrung der Wege von Abtshagen nach Ungnade und von Rolofshagen nach Hohenbarnekow. 24. 202.
— der Bau-Inspection zu Stralsund, betr. die einstweilige Sperrung des Weges nach Prohn. 25. 281.
— des K. Landrathsamtes zu Grimmen, betr. die einstweilige Sperrung des Weges zwischen Wittenhagen und Elmenhorst. 28. 234.
— der hiesigen Königl. Regierung Polizei-Verordnung, betr. die Beschädigung der Telegraphen-Anlage zwischen Stettin und Stralsund. 29. 239.
— derselben, betr. die Erleichterung des Verkehrs mit Schießpulver. 29. 240.
— des K. Landraths-Amtes zu Grimmen, betr. die einstweilige Sperrung des Planums der Chaussee zwischen Kirch-Baggendorf und Völschendamm. 29. 242.
— der hiesigen K. Regierung Polizei-Verordnung, betr. die Beschädigung der Telegraphen-Anlage zwischen Stralsund und Putbus. 38. 299.
— derselben, betr. die Ungültigkeits-Erklärung des dem Colporteur Rudolph ertheilten Erlaubnißscheins zur Verbreitung von Bibeln. 43. 330.
— derselben, betr. das Aufhören der bisher bestandenen Kirchen-Collecten zur theilweisen Auffüllung des Landarmen-Fonds. 44. 336.
— des K. Landraths-Amtes zu Grimmen, betr. die einstweilige Sperre des Weges zwischen Medrow und Loitz. 45. 338.
— Statut der Sparkasse des Greifswalder Kreises. 50. 375.

f) in Justiz-Angelegenheiten:

— des K. Kreisgerichts zu Greifswald, betr. den Deposital-Verkehr beim Kreisgericht. 1. 3.
— des K. Kreisgerichts zu Stralsund, betr. die öffentliche Ladung des Arbeiters Johann Schröder. A. 1. 2. — A. 10. 96. — A. 19. 199.

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.

— des K. Stadtgerichts zu Berlin, betr. das öffentliche Aufgebot der der Armenhauskasse zu Wusterhusen gestohlenen Staatsschuldscheine. A. 1. 2. — A. 4. 32. — A. 29. 317.
— des K. Corps-Gerichts des 2. Armee-Corps, betr. die Vorladung des desertirten Kanoniers Schulz. A. 1. 6.
— des K. Kreisgerichts zu Bergen, betr. das Aufgebot mehrerer unabgehobener Depositak-Massen. A. 2. 11.
— des Special-Commissarius, Assessors Gäde, betr. die in den Kreisen Greifswald, Franzburg, Rügen und Grimmen anhängigen Auseinandersetzungen. 2. 15. — A. 13. 136. — A. 18. 170. — A. 29. 322. — A. 32. 341. — A. 45. 457. — A. 49. 501.
— des K. Kreisgerichts zu Greifswald, betr. die Vorladung der Arbeitsleute Kasten aus Garz und Tabel aus Stralsund. 3. 19. — A. 17. 176. — A. 30. 326.
— desselben, betr. die Edictal-Citation gegen den Kaufmann August Frank. A. 5. 40.
— des K. Stadtgerichts zu Berlin, betr. das öffentliche Aufgebot einer, dem Pastor Peters in Wusterhusen gestohlenen Schuldverschreibung der freiwilligen Anleihe de 1848. A. 7. 66. — A. 24. 263.
— des K. Gerichts der 3. Division, betr. die Edictal-Citation des entwichenen Militairdienstpflichtigen F. Bauer aus Strelow. A. 7. 66.
— desselben, betr. die Edictal-Citation gegen den entwichenen Militairdienstpflichtigen Rieck aus Stralsund. A. 7. 66.
— des hiesigen K. Kreisgerichts, betr. die Edictal-Ladung des Matrosen Heinrich Nicolaus Kramer. A. 8. 75. — A. 17. 175. — A. 25. 271.
— des K. Kreisgerichts zu Bergen, betr. die Edictal-Ladung mehrerer verschollener Personen. A. 8. 80. — A. 18. 190. — A. 30. 328.
— der K. Kreisgerichts-Commission zu Schwiebus, betr. die Vollstreckung der gegen den Nagelschmiedegesellen Kretzschmer aus Brieg erkannten Gefängnißstrafe. A. 8. 82. — A. 17. 184.
— der K. Gerichts-Commission zu Franzburg, betr. die pro 1855 abzuhaltenden Forstgerichtstage. A. 11. 111.
— des hiesigen K. Kreisgerichts, betr. die Edictal-Ladung gegen den Matrosen Peters. A. 13. 130. — A. 21. 224. — A. 29. 313.
— desselben, betr. die Edictal-Ladung gegen den Matrosen Kulff. A. 13. 130. — A. 21. 224. — A. 29. 313.
— des Staats-Anwalts Rosenberg zu Bergen, betr. die Ermittelung des Aufenthalts des Knechts Hoffmann. A. 13. 135.
— des hiesigen K. Kreisgerichts, betr. die Edictal-Ladung mehrerer verschollener Personen. A. 14. 140. — A. 19. 199. — A. 26. 283. — A. 33. 343. — A. 39. 400. — A. 46. 463.
— desselben, betr. den Depositak-Verkehr. A. 16. 164.
— der K. Kreisgerichts-Commission zu Barth, betr. die Curatel über die unverehelichte Sophie Stroht. A. 16. 167. — A. 17. 181. — A. 18. 193.
— des K. Kreisgerichts zu Greifswald, betr. die Edictal-Ladung mehrerer verschollener Personen. A. 18. 189. — A. 33. 349. — A. 44. 445. — A. 46. 465. — A. 48. 486.
— desselben, betr. das öffentliche Aufgebot verschiedener Depositak-Massen. A. 19. 203.
— des K. Kreisgerichts zu Soldin, betr. die Vorladung der Martinischen Erben. A. 19. 206.
— des K. Gerichts der 3. Division, betr. die Edictal-Citation gegen den entwichenen Reservisten Ferdinand Wiedemann. A. 19. 211.
— des K. Stadtgerichts zu Königsberg, betr. die Vorladung des gymnastischen Künstlers Gaßmann. A. 20. 218.
— der K. Gerichts-Commission zu Franzburg, betr. die Anmeldung der Erbansprüche an den Nachlaß des verstorbenen Gastwirths Schurich. A. 21. 229.
— des K. Kreisgerichts zu Landsberg a. d. W., betr. die Strafvollstreckung gegen den Schornsteinfeger-Gesellen Bartholomäus aus Potsdam. A. 22. 240.

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.

— der K. Staats-Anwaltschaft zu Bergen, betr. die zu machenden Anzeigen über die durch Unglück und Entleibung hervorgerufenen Todesfälle. A. 22. 242.
— der K. Staats-Anwaltschaft zu Stralsund, betr. die Ermittelung des Aufenthalts des Steinschlägers Nachow. A. 23. 254.
— der K. Staatsanwaltschaft zu Anclam, betr. die bei Clotzow in der Tollense aufgefundene Leiche eines neugebornen Kindes. A. 23. 254.
— des K. Appell.-Gerichts zu Greifswald, betr. die diesjähr. Erndteferien bei den Gerichten. 24. 202.
— des K. Kreisgerichts zu Demmin, betr. die Vollstreckung der gegen den Prahmer Peters aus Demmin erkannten Strafe. A. 24. 263. Erledigt. A. 32. 339.
— des hiesigen K. Kreisgerichts, betr. die diesjährigen Sommerferien. 26. 217.
— des K. Commandanturgerichts zu Posen, betr. die Vorladung des Arbeitssoldaten Stellberger. A. 27. 299.
— der Gerichts-Commission zu Franzburg, betr. die Vorladung der Erben des verstorbenen Gastwirths Schurich. A. 28. 309. — A. 36. 377.
— des K. Marine-Gerichts zu Danzig, betr. die Edictal-Citation gegen den entwichenen Matrosen Kröger. A. 28. 310.
— der Kreisgerichts-Deputation zu Ueckermünde, betr. die Ermittelung der Angehörigkeitsverhältnisse des inhaftirten Knechts Gofferan. A. 29. 320. — A. 37. 386.
— des K. Appellationsgerichts zu Greifswald, betr. die gezogenen Serien der Seehandlungs-Prämienscheine. 30. 246.
— der K. Staatsanwaltschaft hierselbst, betr. die Ermittelung des Aufenthalts des Webergesellen Detrow aus Dirt-Kunzendorf, Kreis Neisse. A. 32. 340.
— des Magistrats zu Bergen, betr. die Ermittelung der Erben des Georg Peter Eckert. A. 32. 341. A. 33. 355. — A. 35. 374.
— des hiesigen K. Kreisgerichts, betr. die Ermittelung des gegenwärtigen Aufenthalts des Arbeitsmanns Trettin. A. 40. 410.
— desselben, betr. die Ermittelung des gegenwärtigen Aufenthalts der Arbeitsleute Stieblich und Röder. A. 43. 436.
— der K. Staatsanwaltschaft zu Marienwerder, betr. die Ermittelung des Thäters eines zu Ruden bei Marienwerder verübten Mordes. A. 45. 457. — A. 46. 469.
— des K. Appellationsgerichts zu Greifswald, betr. das Verzeichniß der zur Ausloosung bestimmten Seehandlungs-Prämienscheine. 47. 350.
— der hiesigen Staatsanwaltschaft, die Ermittelung des gegenwärtigen Aufenthalts des Müllergesellen Schnack betreffend. A. 48. 490.
— des K. Gerichts der 3. Division, betr. die Edictal-Citation der Reserve-Jäger Schleif und Block aus Greifswald und des Reservisten Lönnies aus Richtenberg. A. 49. 500.
— der K. Staatsanwaltschaft zu Bergen, betr. die Ermittelung des gegenwärtigen Aufenthalts des Schiffers Binnewald aus Wolgast. A. 50. 511.
— des K. Kreisgerichts zu Angermünde, betr. die Ermittelung des gegenwärtigen Aufenthalts des Arbeitsmanns Diews aus Tribsees. A. 51. 518.

ε) in landwirthschaftlichen Angelegenheiten:

— des K. Landraths-Amtes zu Franzburg, betr. die von dem Gutsbesitzer Newoldt zu Krakow beabsichtigte Anlegung einer Schleuse in der blinden Trebel. A. 21. 232. — A. 24. 265. — A. 27. 301.
— der hiesigen K. Regierung, betr. den Verkauf von Wald-, Obst- und Schmuck-Bäumen aus der Landes-Baumschule zu Sanssouci. 43. 330.
— der K. General-Commission für Pommern, Uebersicht der 14- und 10jährigen ꝛc. Martini-Durchschnittspreise des Getreides in den Marktstädten Pommerns. 49. 366.

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.

h) in Medizinal-Angelegenheiten:

— des K. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, betr. die neue Auflage der Arznei-Taxe. 1. 2. — 52. 406.
— der hiesigen Königl. Regierung, betrifft die zur Revision und Festsetzung einzureichenden Arzneirechnungen. 4. 31.
— des K. Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, betr. die Bestimmungen zur Erwerbung der Qualification als Departements-Thierarzt: 7. 53.
— der hiesigen K. Regierung, betr. das unerlaubte Feilbieten von Arzneien und Geheimmitteln. 11. 89.
— derselben, betr. den Preis der Blutegel. 14. 103. — 41. 317.
— derselben, betreffend die Ueberwachung der Vieh- und Pferdemärkte durch einen approbirten Thierarzt. 26. 216.
— derselben, betr. die Gesuche um Verlängerung des Termines zur Einsendung der gerichtlich medicinischen Probearbeiten. 29. 241.
— der Charité-Direction zu Berlin, betr. die Erhöhung der Kur- und Verpflegungskostensätze. 29. 242.
— des Magistrats zu Bergen, betr. die Ueberwachung der Vieh- und Pferdemärkte durch den Kreis-Thierarzt Stießmeyer. A. 32. 342. — A. 33. 355. — A. 34. 362.
— der hiesigen K. Regierung, betreffend die Aufnahme der Civil-Eleven in die Thierarzneischule zu Berlin. 33. 259.
— derselben, betr. die Einführung von Rindvieh aus Mecklenburg. 39. 307.

i) in Militair-Angelegenheiten:

— der hiesigen K. Regierung, betr. die Vorschrift, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Anfässigmachung ihrer Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden. 1. 2.
— der K. Ministerien des Innern und der Finanzen, betr. das Verbot der Ausfuhr von Pferden. 3. 12.
— der hiesigen K. Regierung, betr. die Verpflegung der auf dem Marsche sich befindenden Arrestaten. 3. 12.
— derselben, betr. das Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen. 3. 13.
— derselben, betr. den Termin der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste und des Eintritts in denselben. 3. 21.
— der K. Intendantur des II. Armee-Corps, betr. die Aufforderung an sämmtliche Gläubiger der unter derselben stehenden Regiments-Kassen. 3. 24.
— der Marine-Stations-Intendantur zu Berlin, in gleicher Angelegenheit. 3. 24.
— des K. Consistoriums von Pommern, betr. die Ableistung der militairischen Dienstpflicht Seitens der bereits im Dienst befindlichen evangelischen Theologen. 6. 49.
— des Contre-Admirals Schröder, Aufforderung zur Anmeldung von jungen Leuten zum Eintritt in die Königl. Marine als Schiffsjungen. 8. 62.
— des K. Landraths-Amtes zu Greifswald, betr. die Prüfung der Reclamationsgesuche der Reserve- und Landwehrmannschaften. 8. 63. — 42 325.
— des K. Landraths-Amtes zu Grimmen, in derselben Angelegenheit. 9. 69. — 41. 319.
— des K. Kriegs-Ministerii, daß diejenigen Militairs, welche in den Dienst eines fremden Staats übertreten, nicht länger Mitglied der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bleiben können. A. 9. 90. — A. 34. 358.
— des K. Finanz-Ministerii, betr. das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmunition. 12. 94. — 13. 98.
— des Contre-Admirals Schröder, Aufforderung zur Gestellung der zur Einstellung in die K. Marine als Schiffsjungen angemeldeten Knaben. 13. 100.
— des K. Landraths-Amtes zu Bergen, betr. die Prüfung der Reclamationsgesuche der Reserve- und Landwehr-Mannschaften. 16. 126. — 41. 319.

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.

— A. C.-O., betr. die allgemeine Landesstiftung zur Unterstützung vaterländischer Veteranen und invalider Krieger, als National-Dank. 19. 163.
— des Commandos der 2ten Gendarmerie-Brigade, betr. die Anmeldung der Ansprüche an die Kassen der Brigade. A. 23. 253.
— des K. Consistorii der Provinz Pommern, betr. die Einbeorderung der evangelischen Theologen zum Militairdienste. 40. 313.
— der K. Intendantur des II. Armee-Corps, betr. die Lieferung des Bedarfs an Naturalien für die Truppen des II. Armee-Corps pro 1856. 42. 324.
— derselben, betr. die freihändige Beschaffung des Bedarfs an Hafer, Heu und Stroh zur Militair-Verpflegung pro 1856 für den Garnison-Ort Stralsund. 47. 351.

k) in Post-Angelegenheiten:

— der hiesigen Ober-Post-Direction, betr. die Aufnahme uneingeschriebener Personen durch Conducteure von Kl. Bünsow aus betr. 5. 40.
— derselben, betr. die Besetzung der Landbriefträgerstellen mit versorgungsberechtigten Militairs. 7. 58. — 16. 129. — 25. 213. — 39. 310. — 51. 403.
— derselben, betr. den Abgang der Personenposten von Loitz nach Greifswald und von Demmin nach Stralsund. 12. 96.
— derselben, betr. zwei als unbestellbar zurückgekommene Briefe. 21. 184.
— des K. Ministerii für Handel ꝛc., betr. die Abänderung des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 1852. 23. 192.
— der hiesigen Ober-Post-Direction, betr. die Landbriefbestellung nach den Ortschaften der Halbinsel Mönchgut. 26. 221.
— derselben, betr. verschiedene unbestellbare Passagier-Effecten. 26. 222. — 39. 310.
— derselben, betr. die Landbriefbestellung von Gingst aus. 33. 262.
— derselben, desgl. von Altenkirchen aus. 39. 310.
— derselben, betr. die Einrichtung einer Personenpost zwischen Greifswald und Jarmen ꝛc. 40. 313.
— derselben, betr. die Landbriefbestellung von hier aus. 49. 369.
— derselben, desgl. nach den im Bezirke der Post-Expedition Richtenberg gelegenen Ortschaften. 49. 369.
— derselben, desgl. nach den im Bezirke der Post-Expedition Damgarten gelegenen Ortschaften. 49. 369.
— derselben, desgl. nach den im Bezirke der Post-Expedition Grimmen gelegenen Ortschaften. 49. 370.
— derselben, desgl. nach den im Bezirke der Post-Expedition Loitz gelegenen Ortschaften. 49. 370.
— derselben, desgl. nach den im Bezirke der Post-Expedition Löbnitz gelegenen Ortschaften. 49. 371.
— derselben, desgl. nach den Ortschaften im Umkreise von Franzburg. 49. 371.
— derselben, desgl. nach den Ortschaften im Umkreise von Gützkow. 49. 371.
— derselben, desgl. nach den Ortschaften im Umkreise von Möckow. 49. 371.
— derselben, desgl. im Umkreise von Bergen. 50. 394.
— derselben, desgl. nach den Ortschaften im Umkreise von Putbus. 50. 394.
— derselben, desgl. nach den Ortschaften im Umkreise von Sagard. 50. 395.
— derselben, desgl. nach den Ortschaften im Umkreise von Altenkirchen. 50. 395.
— derselben, desgl. nach den Ortschaften im Umkreise von Gingst. 51. 402.
— derselben, betr. die Botenpost zwischen Altenkirchen und Gingst. 51. 403.

l) in Steuer-Angelegenheiten:

— der K. Ministerien des Innern und der Finanzen, betr. das Verbot der Ausfuhr von Pferden. 3. 12. — 5. 35.
— der Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin, betr. die Waaren-Controle im Binnenlande im Königreich Hannover in Bezug auf Branntwein. 3. 21.
— des K. Finanz-Ministerii, betr. die Ermäßigung des Eingangszolles für Talg. 9. 68.

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.
— deſſelben, betr. das Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsſtellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover ꝛc. inne zu halten ſind. 9. 68.
— der Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin, betr. die Wiedereinführung der Waaren-Controle in Beziehung auf Zucker im Großherzogthum Oldenburg. 9. 69.
— der hieſigen K. Regierung, betr. die Erforderniſſe zur Erlangung von Gewerbeſcheinen für Handlungsreiſende der Zollvereinsſtaaten im Königreiche Belgien. 13. 98.
— der K. Provinzial-Steuer-Direction, betr. die Declaration der mit Taback bepflanzten Grundſtücke. 19. 165.
— der hieſigen K. Regierung, die Controle des Salzverbrauchs betr. 22. 190.
— des K. Finanz-Miniſteriums, betr. die Erhebung des Zuſchlags von 25 pCt. zur klaſſificirten Einkommenſteuer, zur Klaſſenſteuer und zur Mahl- und Schlachtſteuer. 25. 207.
— Ueberſicht der Einnahmen von ausländiſchem Zucker und Syrup ꝛc. pro 1. April 1854/55. 28. 230.
— der hieſigen K. Regierung, betr. die Vertheilung der Grundſteuer und Renten bei parcellirten Grundſtücken. 30. 245.
— derſelben, betr. die Veranlagung der Klaſſenſteuer. 38. 300.
— des K. Finanz-Miniſterii, betr. die Einſtellung der Erhebung des Eingangs-Zolles für Getreide und Hülſenfrüchte. 39. 306.
— des Provinzial-Steuer-Directors zu Stettin, betr. die öffentliche Auslegung des Waaren-Verzeichniſſes zum Vereins-Zoll-Tarif. 41. 318.
— des K. Finanz-Miniſterii, betr. die Abänderung des §. 26. des Einkommenſteuer-Geſetzes. 42. 322.
— deſſelben, betr. die Steuervergütung bei der Ausfuhr des im Herzogthum Naſſau erzeugten Branntweins. 43. 327.
m) bezüglich der Verhältniſſe mit dem Auslande:
— des K. Conſiſtoriums zu Stettin, betr. die Trauung von Ausländern mit einer Inländerin. 4. 32.
— der hieſigen K. Regierung, betr. die Erforderniſſe zur Erlangung von Gewerbeſcheinen für Handlungs-Reiſende der Zollvereinsſtaaten im Königreiche Belgien. 13. 98.

Belobung: —
— der Eingepfarrten zu Hohendorf, für verſchiedene Leiſtungen bei der Kirche daſelbſt. 11. 91.
— wegen eines der Kirche zu Ranzin gemachten Geſchenks. 22. 190.
— wegen eines der Kirche zu Schlemmin gemachten Geſchenks. 29. 242.
— wegen einer der Kirche zu Middelhagen geſchenkten Altardecke ꝛc. 47. 355.
— der Frau Fürſtin zu Putbus, wegen eines der Kirche zu Vilmnitz gemachten Geſchenks. 48. 358.

Belohnungen, — welche geboten werden:
— dem Entdecker des Thäters des in der Nacht vom 26ſten zum 27. December 1854 auf dem Hofe zu Siſſow verübten Geld-Diebſtahls. A. 2. 14.
— dem Entdecker des Thäters der Durchſtiche in dem Zimkendorfer Deiche. A. 23. 258.
— dem Entdecker einer Brandſtiftung. 26. 218. — 34. 266.
— dem Entdecker des Thäters eines in Windebrac verübten Diebſtahls. A. 34. 363.

Beſchälung — durch Privathengſte — von Hengſten zu:
Grenzow. A. 6. 60. | Barkow. A. 9. 95. | Ziethen. A. 12. 127.
Voddow. A. 7. 70. | Carien. A. 11. 116.

Brand-Verſicherungs-Geſellſchaften — Anzeigen derſelben:
a) Mobiliar-, Brand- und Hagelſchaden-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Greifswald:
— Wahl eines Haupt-Directors und eines Mitgliedes zum Reviſions-Comité. A. 4. 37. — A. 6. 58. — A. 7. 70.
— Ausſchreibung der Beiträge zur Deckung der Feuerſchäden pro 2. October 1854 bis 2. März 1855. A. 11. 114.
— desgl. pro 2. März 1855 bis 2. October a. c. A. 45. 459.

Brand-Versicherungs-Gesellschaften — Anzeigen derselben:
— Wahl eines Districts-Directors und eines Substituten für den Kreis Franzburg. 29. 243.
b) Mobiliar- und Immobiliar-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M.:
— Concession und Statuten des Vereins. 16. 110.
— Empfehlung derselben. A. 29. 324. — A. 37. 391.
c) Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft:
— Rechnungs-Abschluß pro 1854.

C.

Candidaten — des Predigtamts, welche für wahlfähig erklärt sind:
Carl Fried. Bartelt. 29. 244.
T. C. Bruhn. 29. 244.
G. J. Busch. 29. 244.
A. H. R. Büttner. 29. 244.
C. J. A. Brandt. 29. 244.
A. H. Dondorff. 29. 244.
C. L. Höft. 29. 244.
C. A. C. T. Neumann. 29. 244.
B. A. Rabbow. 29. 244.
W. F. Sellentin. 29. 244.
O. J. Fr. Spittgerber. 29. 244.
A. T. R. Spörel. 29. 244.
R. B. C. Wellmann. 29. 244.

Collecten: —
— für die Provinzial-Blinden-Anstalt zu Stettin. 11. 91.
— für die Ueberschwemmten in der Provinz Preußen und der Rheinprovinz. 15. 107.
— für die Taubstummen-Lehr-Anstalt zu Stettin. 24. 202.

Concessionen — ertheilte:
— dem Barbier Schütz in Stralsund, als Heildiener. 4. 34.
— den Barbieren Schenck und Rickmann hierselbst, desgl. 13. 102.
— zum Geschäftsbetriebe für die Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" in Frankfurt a. M. 16. 110.
— dem Hülfslehrer Wendorf zu Creutzmannshagen, als Heildiener. 29. 243.
— dem Barbier Schmidt zu Richtenberg, als Heildiener. 44. 337.

Consuln — deren Ernennung:
— des Kaufmanns Rose zu Swinemünde, zum schwedisch-norwegischen Vice-Consul. 30. 247.
— des Kaufmanns C. H. Spalding zu Stralsund, zum schwedisch-norwegischen Vice-Consul. 46. 343.

D.

Departements-Commission: —
— Termin zur Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst. 3. 21.
— Prüfungs-Termin für die Aspiranten zum einjährigen Militairdienst. 8. 63. — 35. 282.

Departements-Ersatz-Commission: —
— Termine zur Aushebung. 26. 221.

E.

Empfehlung: —
— mit Ambossen, Schraubstöcken 2c. A. 3. 26. — A. 25. 282.
— mit Getreide-Reinigungs-Maschinen. A. 3. 26. — A. 4. 38.
— mit Spiel-Waaren. A. 4. 38.
— mit Schlittengeläuten. A. 5. 47.
— mit Englischen Stöcken. A. 5. 47.
— mit Masken-Garderobe. A. 5. 48. — A. 6. 60.
— mit Wagen. A. 6. 60. — A. 7. 73. — A. 8. 85. — A. 9. 94. — A. 11. 116. — A. 13. 137. A. 13. 138. — A. 14. 155. — A. 15. 163. — A 15. 163. — A. 17. 188. — A. 44. 451. A. 45. 461.
— mit Quedlinburger Gemüse-Saamen. A. 7. 71.

Empfehlung: —

— mit Sackdrillichen und fertigen Getreide-Säcken. A. 7. 72. — A. 45. 460. — A. 46. 471.
— mit feuersicheren Geldschränken. A. 7. 72.
— mit Saatgerste. A. 7. 73.
— mit Möbel-, Spiegel- u. Polsterwaaren. A. 7. 73. — A. 12. 128. — A. 13. 138. — A. 23. 258. A. 23. 259. — A. 41. 427. — A. 45. 461.
— mit Tischmessern und Gabeln. A. 8. 85.
— mit Neusilber-Sachen. A. 8. 85.
— mit Wagenbuchsen. A. 9. 94.
— mit Holz-, Vieh- und anderen Ketten. A. 9. 96. — A. 40. 416. — A. 42. 434.
— mit Schwedischem Theer, Pech ꝛc. A. 10. 105.
— mit Saatwicken. A. 10. 105.
— mit Flachs ꝛc. A. 10. 105. — A. 41. 426.
— mit Rapskuchen. A. 10. 105. — A. 45. 460. — A. 46. 471. — A. 47. 483. — A. 50. 514. — A. 51. 519. — A. 52. 528.
— mit Saaterbsen. A. 10. 105.
— mit Englischem Maschinengarn. A. 10. 105.
— mit Küstenhering. A. 10. 106.
— mit Kleesaamen, Thimothee. A. 10. 106. — A. 12. 127. — A. 12. 127. — A. 13. 137. — A. 13. 137. — A. 14. 153. — A. 14. 154. — A. 19. 214.
— mit Metall-Glocken. A. 11. 116. — A. 15. 162.
— mit Eichen-Bauholz. A. 11. 116.
— mit Elderdaunen und Bettfedern. A. 12. 127. — A. 17. 188. — A. 32. 343. — A. 41. 426.
— mit Kattun. A. 12. 127.
— mit Decimal-Brückenwaagen. A. 13. 138. — A. 23. 258.
— mit Saathafer. A. 14. 153.
— mit Tapeten. A. 14. 154.
— mit Leinkuchen. A. 15. 162. — A. 46. 471.
— mit Kegeln und Kegelkugeln. A. 15. 162.
— mit Kartoffeln. A. 16. 173.
— mit Dachschiefern. A. 16. 173.
— mit Harmonikas. A. 17. 188.
— mit Schafscheeren. A. 17. 188. — A. 20. 222. — A. 20. 223.
— mit Steinkalk. A. 18. 198.
— mit Fensterglas. A. 19. 213.
— mit Kahen- und Oellagersteinen zu Mühlenwellen. A. 19. 213.
— mit Wollsackleinen u. Wollsäcken. A. 19. 213. — A. 20. 222. — A. 20. 223. — A. 21. 235. A. 21. 236.
— mit Milchsatten und Milchschüsseln. A. 19. 213.
— mit Manufactur-Waaren. A. 19. 214. — A. 19. 214. — A. 19. 214. — A. 41. 426. — A. 42. 433. — A. 42. 434. — A. 44. 451. — A. 45. 461.
— mit italienischen Strohhüten ꝛc. A. 19. 214.
— mit Stahl-, Brett- und Kerbsägen. A. 21. 236.
— mit Theer. A. 22. 245. — A. 23. 258.
— mit Berger Fetthering. A. 23. 257. — A. 43. 442. — A. 43. 443.
— mit Cement. A. 23. 258. — A. 30. 332.
— mit Sensen. A. 23. 258. — A. 24. 269. — A. 27. 304. — A. 29. 323. — A. 34. 362.
— mit Mahagoni- ꝛc. Fournire. A. 23. 258.
— mit feuersicheren eisernen Geldschränken. A. 23. 259. — A. 41. 427.

Empfehlung: —
— mit Wollkratzen. A. 24. 269. — A. 34. 362.
— mit Knochenfett. A. 25. 282.
— mit Bindehandschuh. A. 27. 305. — A. 34. 362.
— mit Blech- und Streich-Instrumenten. A. 27. 305.
— mit Chlorkalk. A. 27. 305.
— mit Poudrette. A. 31. 337. — A. 32. 343.
— mit Rollschellen. A. 31. 337.
— mit Rumbholz und Brettern. A. 32. 343. — A. 34. 362.
— mit Saatweizen und Roggen. A. 34. 362. — A. 38. 399. — A. 40. 416. — A. 41. 425.
— mit Dienst- und Privat-Siegeln und Stempeln. A. 34. 363.
— mit engl. wollenen Strickgarnen. A. 40. 415.
— mit Mode- u. Manufactur-Waaren. A. 40. 416. — A. 41. 425. — A. 44. 451. — A. 45. 461. A. 49. 505.
— mit Eisenguß-Waaren. A. 40. 416.
— mit Kaffee. A. 41. 426.
— zum Ausdrusch von Getreide vermittelst einer Dampf-Dreschmaschine. A. 42. 433. — A. 43. 442.
— mit Guano. A. 42. 433. — A. 43. 443. — A. 44. 451.
— mit Mehl. A. 42. 434. — A. 43. 443. — A. 44. 451.
— mit musikalischen Instrumenten. A. 43. 443.
— mit Pianofortes. A. 43. 443.
— mit neuen Winterkleidern. A. 45. 460.
— mit Damen-Mänteln. A. 45. 461.
— mit Brust-Caramellen. A. 46. 472.
— mit Cigarren. A. 49. 505.
— mit wollenen Umschlagetüchern. A. 49. 505.
— mit Gold- und Silberwaaren. A. 49. 505.
— mit Spielwaaren. A. 49. 506.
— mit Galanterie- und Eisenwaaren. A. 49. 506.
— englischen Sätteln. A. 49. 506.
— mit Marzipan. A. 49. 506.
— mit Futterschwingen. A. 51. 519.

Entlassung — aus dem Staatsdienste:
— des Kreisgerichts-Secretairs Dannenberg aus Wolgast. 1. 4.
— des Gerichtsboten und Executors Präfke in Stralsund. 12. 96.
— des Rechtsanwalts Dr. Ahlwardt zu Greifswald. 33. 263.
— des Kreisgerichtsboten Ladwig in Stralsund. 33. 263.

Erledigung — von Aemtern:
— der Pfarre zu Lüdershagen. 7. 59.
— der Schullehrerstelle zu Conerow. A. 7. 73.
— der Superintendentur und des Pastorats zu Ueckermünde. 16. 130.
— der Pfarre zu Ducherow. 19. 169.
— der Pfarre zu Janikow-Zamzow. 19. 169.
— der Feldwärter- und Hülfs-Executor-Stelle in Richtenberg. A. 23. 255.
— der Kreiskassen-Executorstelle zu Franzburg. A. 24. 266. — A. 25. 280. — A. 26. 291. — 49. 372. — 51. 403.
— der Pfarre zu Mandelkow. 28. 236.
— der Pfarre zu Rützow. 30. 248.
— der Stelle eines Laboratoriums-Dieners zu Eldena. 35. 285. — 36. 290. — 37. 297.

Erledigung — von Aemtern:
— einer Landbriefträgerstelle zu Stralsund. 37. 297.
— des Diaconats an der St. Johanniskirche zu Stettin. 37. 297.
— der Steuermannsstelle auf dem Dampfbagger „Wolgast“. 39. 309.
— der Pfarre in Buckow. 41. 321.
— der Pfarre in Netzelkow. 47. 357.
— der Rector- und Hülfspredigerstelle zu Rügenwalde. 52. 408.

Ernennung: — des Predigers Cüno, zum Hülfsprediger bei den Gemeinden der Parochie Cummerow. 1. 4.
— des Gerichts-Assessors v. Dorrien, zum Verwalter der Gerichts-Commission in Lassan. 1. 5.
— des Bureau-Assistenten Görs, zum Kreisgerichts-Secretair in Stralsund. 1. 5.
— des Fischers Timenhorst, zum Zollbootsmann in Barth. 2. 11.
— des Vice-Feldwebels Rothe, zum Chaussee-Aufseher in Reinberg. 2. 11.
— des Steuer-Inspectors Fleischmann, zum Ober-Zoll-Inspector in Treptow. 2. 11.
— des Bureau-Assistenten Röther, zum Secretair bei der Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin. 2. 11.
— des Steuer-Aufsehers Preuß, zum Bureau-Assistenten bei derselben. 2. 11.
— des Archidiaconus Roth, zum Pastor in Schlawe. 2. 11.
— des Oekonomie-Commissarius Wilde, zum Oekonomie-Commissionsrath. 3. 26.
— des Assessors Carstens, zum Kreisrichter in Stralsund. 3. 26.
— des Diaconus Collier, zum Diaconus bei der St. Nicolai-Gemeinde zu Stettin. 3. 26.
— des Predigtamts-Candidaten Am Ende, zum Pastor in Tessin. 3. 26.
— des Predigtamts-Candidaten Graffunder, zum Pastor in Falkenhagen. 3. 26.
— des Seminar-Directors Josephson, zum Frühprediger in Cöslin. 3. 26.
— des Pastors Krüger, zum Prediger bei der Klosterkirche in Colberg. 5. 40.
— des Pastors Klopsch, zum Pastor in Naugard. 7. 58.
— des Candidaten Kern, zum Collaborator am hiesigen Gymnasium. 7. 59.
— des Unterofficiers Rohde, zum Wagenmeister beim hiesigen Postamte. 7. 59.
— des Predigers Müller, zum Pastor in Schlawin. 8. 67.
— des vormaligen Schleswig-Holsteinischen Ober- und Landgerichts-Advokaten Reuter, zum Königl. Gerichts-Assessor bei dem Kreisgerichte in Greifswald. 11. 92.
— des Seefahrers Maaß, zum Zollbootsmann in Neuendorf. 12. 96.
— des Matrosen Pieß, zum Zollbootsmann zu Greifswalder Wiek. 12. 96.
— des Predigtamts-Candidaten Bartusch, zum Pastor in Wallachsee. 12. 96.
— des Auscultators Meinck in Stralsund, zum Referendar. 12. 96.
— des Diaconus Gantzkow, zum Pastor in Neiey. 13. 102.
— des vormals Schleswig-Holsteinischen Advocaten Jürgensen, zum Gerichts-Assessor in Stralsund. 13. 102.
— des Predigtamts-Candidaten Lütke, zum Pastor in Gnewin. 14. 104.
— des Predigtamts-Candidaten Pauli, zum Prediger in Schivelbein. 14. 104.
— des vormals Schleswig-Holsteinischen Hardesvogts Matthiesen, zum Gerichts-Assessor in Greifswald. 14. 104.
— des Polizei-Secretairs Horré in Greifswald, zum interimistischen Polizei-Anwalt. 15. 109.
— des Predigtamts-Candidaten Fischer, zum Pastor in Wusterbarth. 15. 109.
— des Lehrers Dr. Heldtmann zu Neu-Stettin, zum Oberlehrer. 15. 109.
— des Conrectors Zielke, zum Pastor in Plantikow. 16. 130.
— des Regierungs-Assessors Gäde, zum Regierungs-Rath. 17. 160.
— des Assistenten Teschendorff, zum ersten Bureau-Assistenten bei der Königl. General-Commission zu Stargard. 17. 160.
— des Diätarius Kramer, zum zweiten Bureau-Assistenten daselbst. 17. 160.
— des Sergeanten Schulz, als Grenzaufseher im Hauptamtsbezirk Treptow. 20. 177.

Ernennung: —

— des Pastors Wittenberg, zum Pastor in Ratzebuhr. 21. 184.
— des Oberjägers Goehs, zum interimistischen Förster in Segebadenhau. 21. 184.
— des Forstaufsehers Pfannenbecker, zum Förster in West-Prerow. 21. 184.
— des Pastors Knittel, zum Pastor in Frauendorf. 22. 191.
— des Bürgermeisters Palm in Loitz, zum Polizei-Anwalt. 23. 197.
— des Predigtamts-Candidaten Strecker, zum Pastor adjunctus in Morgenitz. 23. 197.
— des Pastors Sochatzy, zum Pastor in Schwanebeck. 23. 197.
— der Gymnasiallehrer Dr. Freese zu Stralsund und Dr. Spörer zu Oberlehrern. 24. 206.
— des Rectors Plato, zum Pastor in Neuwarp. 24. 206.
— des Rectors Götzke, zum Pastor in Ferdinandshof. 24. 206.
— des Grenzaufsehers Weyland, zum Zollamts-Assistenten in Barth. 24. 206.
— des Regierungs-Assessors Hitzigrath, zum Ober-Zoll-Inspector in Tribsees. 24. 206.
— des Regierungs-Secretairs Steffen, zum Buchhalter bei der K. Regierungs-Hauptkasse. 25. 214.
— des Buchhalters Hering, zum Kreissteuer-Einnehmer in Bergen 26. 223. — und Verwalter des dortigen Steueramts. 33. 263.
— des Forstmeisters v. Hagen, zum Oberforstmeister. 26. 223.
— des Oekonomie-Commissions-Gehülfen Hornemann zu Stettin, zum Oekonomie-Commissarius. 27. 227.
— des Landschafts-Raths v. Hagen, zum Director des Stargarder-Landschafts-Departements. 28. 232.
— des Kreisrichters Danckwardt, zum Kreisgerichts-Rath. 28. 236.
— des Kreisrichters Wuthenow, desgl. 28. 236.
— des Kreisrichters Fleischer, desgl. 28. 236.
— des Rechtsanwalts Dr. Sommer, zum Justizrath. 28. 236.
— des Rechtsanwalts Dr. Anderssen, desgl. 28. 236.
— des Bureau-Assistenten Schlyploch, zum Kreisgerichts-Secretair. 28. 236.
— des Bureau-Assistenten Stenz, desgl. 28. 236.
— des Boten Lodau, zum Botenmeister. 28. 236.
— des Hülfsboten Meyer, zum Boten und Executor. 28. 236.
— des Hülfsboten Tapp, desgl. 28. 236.
— des Referendarius Senfft v. Pilsach, zum Bürgermeisterei-Verweser in Loitz. 29. 243.
— des Kaufm. Bahl zu Greifswald, zum Mitgliede der Prüfungscommission für Seeschiffer. 29. 243.
— des Gerichts-Assessors Feldmann, zum Kreisrichter in Stralsund. 29. 243.
— des Gerichts-Assessors v. Dorrien, zum Kreisrichter in Greifswald. 29. 243.
— des Maurermeisters Heinemann hierselbst, zum Beisitzer der Bauhandwerker-Prüfungs-Commission. 30. 248.
— des Rectors Noht, zum Diaconus in Gellnow. 31. 254.
— des Gerichts-Assessors Reuter in Barth, zum Rechtsanwalt in Stralsund. 31. 254.
— des Gerichts-Assessors Jürgensen, zum Rechtsanwalt in Wolgast. 31. 254.
— des Dr. Rassow, zum Prorector am Gymnasium zu Greifswald. 33. 262.
— des Predigtamts-Candidaten Weidemann, zum Pastor in Strippow. 33. 263.
— des Feldwebels Boljahn, zum Postexpedienten. 33. 263.
— des Marinepredigers Haack, zum Pastor in Flemendorf. 33. 263.
— des Civil-Supernumerars Büttner, zum Kreisgerichts-Secretair in Greifswald. 34. 277.
— des Post-Expeditionsgehülfen Nitschke, zum Post-Expedienten in Stralsund. 34. 277.
— des Kreisgerichts-Secretairs Besenbinder, zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Kreisgerichte in Stralsund. 34. 277.
— des Lieutenants Krauthoff, zum Registratur-Assistenten bei der K. Militair-Intendantur in Stettin. 36. 292.
— des Predigtamts-Candidaten Witte, zum Pastor in Oberuhagen. 36. 292.

Ernennung: — des Pastors Spohn, zum Pastor in Stettin. 36. 292.
— des Kreissteuer-Einnehmers Möller in Grimmen, zum Rechnungs-Rath. 37. 297.
— des Intendantur-Referendarius Hennicke, zum Marine-Intendantur-Referendarius. 38. 303.
— der Postsecretaire Bromberger und Herbst, zu Ober-Post-Secretairen. 38. 304.
— des Dr. Schumann, zum Gymnasiallehrer in Greifswald. 38. 304.
— des Dr. Grautoff, zum Collaborator am Gymnasium zu Greiffenberg. 38. 304.
— des Dr. Anton, zum Adjunct am K. Pädagogium zu Putbus. 38. 305.
— des Rittmeisters a. D. v. Platen, zum Landrathsamts-Verweser in Bergen. 40. 315.
— des Regierungs-Hauptkassen-Kassirers Holtz zum Kreis-Steuereinnehmer in Grimmen. 42. 326.
— des Predigtamts-Candidaten Koch, zum Pastor in Drawehn. 42. 326.
— des Supernumerars Woltersdorff, zum Rentenbank-Secretair in Stettin. 42. 326.
— des Sergeanten Trapp, zum Grenzaufseher im Hauptamtsbezirke Stralsund. 42. 326.
— des Regierungs-Secretairs Jonas, zum Regierungs-Hauptkassen-Kassirer. 43. 332.
— des Feldmessers Malbranc, zum Baggerungs-Inspector. 44. 337.
— des Pfarrers Wilsing, zum Pfarrer in Stargard. 44. 337.
— des Sergeanten Wirgau, zum Posterpedienten. 44. 337.
— des Postillons Holler, zum Briefträger in Stralsund. 45. 342.
— des Bureaudieners Hoppenrath, zum Packmeister daselbst. 45. 342.
— des Packboten Kubrunn, zum Bureaudiener in Greifswald. 45. 342.
— des invaliden Stabshornisten Präbener, zum Packboten in Stralsund. 45. 342.
— des Hülfsboten Hoppenrath, zum Boten und Executor bei dem K. Kreisgerichte in Stralsund. 45. 342.
— des Landschaftsraths v. Weiher auf Bietzig, zum Director des Stolpschen Landschafts-Departements. 46. 343.
— des Sergeanten Köpke, zum Grenzaufseher im Hauptamts-Bezirk Tribsees. 46. 343.
— des Amts-Assistenten Gillischewsky, zum Hauptamts-Assistenten in Wolgast. 46. 347.
— des interimistischen Försters Böttcher, zum Förster in Rusewase. 46. 348.
— des interimistischen Försters Hanckel, zum Förster in Bremerhagen. 46. 348.
— des Pastors Meinhold, zum Superintendenten der Synode Cammin. 48. 359.
— des Pastors Schneider, zum Superintendenten in Stolp. 48. 360.
— des Pastors Stosch, zum Superintendenten in Bütow. 48. 360.
— des Consistorial-Raths Dr. Siedler aus Posen, zum Pastor in Lüdershagen. 49. 373.
— des Hülfspredigers Häckermann, zum Pastor adjunctus in Bobstedt. 49. 373.
— des Reservejägers Klie, zur Controle über den Transport und das Einbringen des Holzes und Wildes in die hiesige Stadt. 50. 397.
— des Predigtamts-Candidaten Klug, zum Pastor in Gerrin. 50. 397.
— des Proviantmeisters Brusky zu Stralsund, zum Rechnungs-Rath. 50. 397.
— des Postillons Wascher, zum Briefträger. 50. 397.
— des Grenzaufsehers v. d. Goltz, zum Ober-Grenz-Controleur. 50. 397.
— des Pastors Küper, zum Consistorial-Rath. 50. 397.
— des Pastors Weltzer, zum Pastor in Coprieben. 51. 405.
— des Rectors Schilling, zum Pastor in Benzlaffshagen. 51. 405.
— des Auscultators Schultze, zum Appellationsgerichts-Referendarius. 51. 405.
— des Auscultators Teichen, desgl. 51. 405.
— des Rectors Simmers, zum Pastor adjunctus in Gr. Benz. 51. 405.
— des Auskultators Sternberg, zum Appellationsgerichts-Referendarius. 52. 408.
— des Predigtamts-Candidaten Gebler, zum Hülfsprediger in der Parochie Gollnow. 52. 408.
— des Rechtsanwalts Sohst in Stralsund, zum Justizrath. 52. 408.
— des Kreisrichters Wagner in Grimmen, zum Kreisgerichtsrath. 52. 408.
— des ꝛc. Winterstein, zum Kreis-Baumeister in Greifswald. 52. 408.

Etablissements-Anzeigen:
— der Kaufleute Krüger und Aufsum zu Stralsund. A. 4. 38.
— des Kaufmanns Reimer zu Stralsund. A. 16. 174.
— des Orgelbauers Fernau zu Stralsund. A. 20. 223.
— des Hutmachers Reimer. A. 21. 235.

F.

Feuerlösch-Commissarien — als solche sind ernannt:
Peters zu Stillow. 3. 26.
Tiedt zu Ganschwitz. 3. 26.
Wittmüß zu Gr. Zicker. 4. 34.
Schlief zu Philippshagen. 4. 34.
Schubert zu Jargenow. 11. 92.
Hopp zu Stedar. 19. 168.
v. Beringe zu Neubauhof. 26. 223.
Holtz zu Saatel. 26. 223.
Ladewig zu Prusdorf. 26. 223.
Ladewig zu Grünhufe. 26. 223.
Müller zu Prerow. 26. 223.
v. Köhler auf Millienhagen. 26. 223.
Engel zu Schlemmin. 26. 223.
Müller zu Gr. Climenhorst. 32. 257.
Daehn zu Barbelwitz. 34. 277.
Bliesath zu Mucran. 38. 305.
Findius zu Bömitz. 40. 315.
Barck zu Trinwillershagen. 43. 333.
Stultz zu Kl. Kebingshagen. 43. 333.
Hecht auf Leplow. 43. 333.
Liß zu Weitenhagen. 43. 333.
Lahl zu Ubars. 44. 337.
Düwell zu Keffin. 45. 341.
Müggenburg zu Hanshagen. 45. 341.
Schmidt zu Heimshagen. 45. 341.
Markwardt zu Gr. Schönwalde. 45. 341.
Segler zu Clevenow. 50. 397.

G.

Gegenstände — welche gefunden, resp. angehalten worden:
— ein Boot in der Stresowschen Bucht. A. 1. 6. — A. 3. 24.
— 18 Stück Eichen zu Altefähr. A. 14. 149.
— eine silberne Taschenuhr. A. 17. 186.
— ein Boot mit verschiedenen Colonial-Waaren. 20. 176. — 24. 201. — 28. 232.
— ein kiefernes Balken am Strande zu Gahlkow. 21. 182.
— ein goldener Fingerring. A. 43. 441.
— ein Paar silberne Gürtelnadeln. A. 46. 468.
Gegenstände — welche verloren gegangen sind, resp. sich verlaufen haben:
— 4 Jagdhunde. A. 5. 48.
— ein Hühnerhund. A. 17. 188. — A. 18. 198.
— ein Dachshund. A. 33. 357.
— ein Wechsel über 67 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. A. 36. 380. — A. 37. 390.
Gegenstände — welche gestohlen worden:
— Geld und verschiedene Silbersachen zu Sissow. A. 2. 14.
— vier s. g. Sterbethaler zu Greifswald. A. 3. 24.
— ein silberner Theelöffel, gez. C. B. A. 4. 34.
— verschiedene Kleidungsstücke. A. 18. 194.
— ein Pferdegeschirr. A. 20. 219.
— verschiedene Bettlaken und Hemden zu Greifswald. A. 22. 239.
— zwei eiserne schottische Eggen zu Ahrendsee. A. 23. 259.
— eine schwarze Tuchweste zu Bergen. A. 31. 336.
— acht silberne Löffel ꝛc. zu Behrenhof. A. 38. 398.
— verschiedene Kleidungsstücke zu Bergen. A. 40. 414.

Gegenstände — welche gestohlen worden:
— ein Oberbett. A. 46. 468. — Erledigt. A. 48. 491.
— verschiedene, bei einem bestraften Diebe gefundene Sachen. A. 48. 490.
Gegenstände — welche zu Kauf verlangt werden:
— 1000 Scheffel Kiefernzapfen. A. 2. 16.
— Butter in 1 Ctr.-Gebinden. A. 8. 85.
— Fuchs-, Iltis-, Marder- und Dachsfelle. A. 11. 116.
— Leimleder. A. 11. 116.
— 60—80 Schachtruthen viereckiger Kopfsteine. A. 14. 152.
— Roggenstroh-Schoofe. A. 14. 153. — A. 15. 162.
— unverarbeiteter Bernstein. A. 16. 173.
— Hirschhörner und Rehkronen. A. 16. 174.
— 150,000 Stück Torf. A. 22. 243. — A. 23. 255.
— weiße und graue Schurwolle. A. 24. 270.
— Thierknochen. A. 31. 337. — A. 32. 343. — A. 33. 357.
— schwarzsaure Kirschen. A. 34. 363.
— Leinsaat. A. 37. 390. — A. 38. 399.
— Hechel-Heede. A. 47. 483. — A. 48. 496.
Gelder, welche gesucht werden: — A. 7. 73.
Gerichtstage — werden abgehalten:
zu Gützkow. 46. 344. — 47. 354. — 48. 358.
zu Altenkirchen. 46. 345.
zu Sagard. 46. 345.
zu Garz. 46. 345.
zu Wiek. 50. 396.
zu Anclamer Peenbamm. 50. 396. — 51. 403. — 52. 407.
Geschäfts-Eröffnung: —
— der Handlung Gebrüder Krause zu Putbus. A. 27. 304.
— der Produkten-Handlung von Israel zu Stralsund. A. 41. 425.
Geschäfts-Uebernahme: —
— der Brunsschen Waaren-Handlung in Stralsund durch Albert Schütz. A. 1. 6.
— des Herrlichschen Manufacturwaaren-Geschäfts in Greifswald durch C. H. Lorentz. A. 18. 197.
— der Riessalschen Buchhandlung zu Stralsund durch Otto Rosencrantz. A. 49. 507.
Geschäfts-Verlegung: —
— des Friseurgeschäfts von Mager in Greifswald. A. 14. 155. — A. 15. 163.
Gewerbe-Institut zu Berlin. — Anmeldungen zur Aufnahme in dasselbe. 19. 168.
Gewerbescheine — verlorene:
— des Hausirhändlers Heitschmidt aus Trantow. 34. 267.
— des Scheerenschleifers Aloys Richter aus Grimmen. 35. 281.
— des Handelsmanns Brunnemann zu Richtenberg. 39. 309.
Gewerbescheine: — Termin für die pro 1856 zu lösenden Gewerbescheine. 39. 308.
Gütergemeinschaft — aufgehobene:
— des Kaufmanns Carl Haltermann zu Stralsund und dessen Ehefrau Emma geb. Krause. A. 2. 9. — A. 4. 27.
— des Steuermanns Christian Raabe zu Stralsund und seiner Braut verwittwete Friederike Burmeister geb. Bradenahl. A. 8. 76. — A. 9. 87. — A. 10. 96.
— des Kaufmanns Ascher zu Lassan und seiner Ehefrau Mathilde geb. Grieg. A. 9. 93. — A. 10. 105. — A. 11. 113.
— des Kahnschiffers Carl Mundt zu Loitz und seiner Braut Wilhelmine Blohm. A. 10. 104. — A. 11. 112. — A. 12. 123.

Gütergemeinschaft — aufgehobene:
— des Maschinenmeisters Grundmann zu Stralsund und dessen Ehefrau Sophia geb. Ehrich. A. 15. 157. — A. 17. 175. — A. 19. 200.
— des Schuhmachermeisters Engelbrecht hierselbst und dessen Ehefrau Charlotte geb. Conrey. A. 20. 217. — A. 22. 238. — A. 24. 280.
— des Arbeiters Heinrich Schröder und dessen Ehefrau geb. Wilde zu Stralsund. A. 21. 225. — A. 22. 239. — A. 23. 246.
— des Galanteriewaarenhändlers Brandt und dessen Verlobte unverehelichte Wilhelmine Struck hierselbst. A. 23. 246. — A. 24. 261. — A. 25. 271.
— des Kaufmanns Werthheim und dessen Ehefrau Ida geb. Wolff zu Stralsund. A. 28. 307. — A. 30. 325. — A. 32. 338.
— des Büdners Jennrich zu Eimenhorst und dessen Ehefrau Johanna geb. Klünder. A. 28. 307. — A. 29. 313. — A. 30. 325.
— des Dr. Röder zu Loitz und dessen Braut Henriette Werthheim. A. 28. 310. — A. 29. 319. — A. 30. 330.
— des Bäckermeisters Wienke zu Loitz und dessen Braut Dorothea Blohm. A. 31. 336. — A. 33. 354. — A. 34. 360.

H.

Hagel-Versicherungs-Gesellschaften: —
— Allgemeine deutsche „Union". Empfehlung derselben. A. 12. 126. — A. 14. 154. — A. 16. 172. A. 18. 196. — A. 20. 221.
— Kölnische. Empfehlung derselben. A. 20. 220. — A. 21. 235. — A. 22. 245. — A. 24. 268.

Holzverkauf: —
a) in Königl. Forsten:
— 6. 36. — 6. 37. — 8. 64. — 12. 95. — 17. 157. — 22. 191. — 25. 213. — 31. 253. — 34. 276. — 38. 304. — 43. 331. — 47. 355. — 51. 404.
b) in Privatforsten:
— zu Eckhof. A. 1. 6.
— zu Bietegast. A. 1. 6.
— zu Barth. A. 2. 16. — A. 3. 25. — A. 4. 37. — A. 5. 47. — A. 6. 60. — A. 7. 70. — A. 8. 84. — A. 11. 115. — A. 14. 153. — A. 15. 162. — A. 16. 173. — A. 50. 513. A. 52. 526.
— zu Boldevitz. A. 2. 16. — A. 22. 244. — A. 23. 257. — A. 45. 460.
— zu Löbnitz. A. 2. 17. — A. 52. 527.
— zu Langenhanshagen. A. 2. 17. — A. 52. 527.
— zu Alt-Seehagen. A. 2. 17.
— in den Putbusser Forsten. A. 5 44. — A. 17. 186. — A. 45. 458. — A. 48. 492. — A. 52. 525.
— zu Behrenwalde. A. 10. 106. — A. 19. 213.
— zu Martenshagen. A. 12. 126.
— zu Devin. A. 45. 459.
— zu Coldevitz. A. 47. 483. — 48. 496.
— zu Murchin. A. 47. 483.
— zu Gr. Kubbelkow. A. 49. 504.
— zu Gurvitz. A. 49. 505.
— zu Carnitz. A. 49. 505. — A. 50. 514.
— zu Schiemmin. A. 50. 513. — A. 52. 527.
— zu Pütnitz. A. 50. 513.
— zu Raiswiek und Jarnitz. A. 51. 519.

Holzverkauf: — zu Behrenshagen. A. 52. 527.
— zu Carbow. A. 52. 527.
— zu Jessin. A. 52. 527.

J.

Jahr- und Wochen-Märkte: —
— Pferdemarkt zu Königsberg in Pr. A. 17. 187. — A. 18. 196. — A. 20. 222.
— Wollmarkt zu Stralsund. A. 21. 234.
— Verlegung des Kram-, Vieh- und Pferdemarkts zu Gützkow. 23. 195.
— Verlegung des Vieh- und Pferdemarkts zu Wolgast. 35. 279.
— desgl. des Herbstmarkts in Usedom. A. 37. 388.
— die Vieh- und Pferdemärkte in Damgarten sind aufgehoben. 41. 320.
— desgl. die Vieh- und Pferdemärkte in Lassan. 44. 336.
— Wochenmärkte zu Stralsund. A. 45. 458. — A. 46. 470. — A. 47. 479.
— Flachsmarkt zu Braunsberg. 49. 361.

Irren-Anstalten:
— Irren-, Bewahr- und Siechen-Anstalt zu Stralsund. Jahresbericht derselben. 4. 34.
— Irrenheil-Anstalt zu Greifswald. Jahresbericht derselben. 6. 51.

K.

Kalender — Anzeige der erschienenen:
— der kleine Sedez-, der gemeinnützige Volkskalender, Tafelkalender, Comtoirkalender. A. 42. 434. — A. 43. 443. — A. 44. 451. — A. 45. 462. — A. 46. 472. — A. 47. 483. — A. 50. 515. A. 52. 528.

Klassensteuer-Reclamationen: —
— Präclusiv-Termin für Reclamationen gegen die Klassensteuer. 6. 49.

Klassensteuer-Veranlagung: —
— für das nächste Jahr. 38. 300.

Krankheiten unter dem Vieh:

a) ausgebrochen zu:

Jahnkow. 3. 25.
Wolthof. 11. 91.
Volksdorf. 14. 104.
Papenhagen bei Richtenberg. 19. 166.
Franzburg. 19. 166.
Arbshagen. 20. 176.
Siewertshagen. 22. 190.
Forkenbeck. 25. 210.
Pastitz. 25. 210.
Prosnitz. 25. 210.
Kl. Wendorf. 28. 234.
Renz. 28. 234.
Almenhorst. 28. 234.
Dönnie. 30. 247.
Rossendorf. 35. 281.
Richtenberg. A. 36. 378.
Landsdorf. 37. 297.
Wotenick. 37. 297.
Seedorf. 37. 297.
Schweikvitz. 40. 313.
Ziethen. 41. 319.
Jargelin. 41. 319.
Lüssow. 41. 319.
Schlatkow. 41. 319.
Schmatzin. 41. 319.
Reizow. 41. 319.
Rubkow. 41. 319.
Hohensee. 41. 319.
Kakernehl. 41. 320.
Hildebrandshagen Südhof. 41. 320.
Barkow. 41. 320.
Kl. Rackow. 41. 320.
Tribbevitz. 42. 326.
Patzig. 42. 326.
Schwinge. 43. 330.
Helle. 43. 330.
Gr. Ernsthof. 44. 335.
Waldberg. 43. 344.
Flemendorf. 48. 358.
Petkschow. 49. 372.
Siemersdorf. 49. 372.
Serams und Süllitz. 50. 395.

Krankheiten unter dem Vieh:

Behrenhof. 11. 90.
Hanshagen. 11. 91.
Laschow. 15. 106.
Jahnkow. 19. 167.
Volksdorf. 21, 182.
Katzow. 23. 195.
Rolofshagen. 23. 195.
Bliesenrade. 25. 210.
Kirr. 27. 224.

b) aufgehört zu:

Franzburg. 27. 224.
Kl. Wendorf. 32. 257.
Renz. 32. 257.
Sievertshagen. 35. 281.
Elmenhorst. 39. 308.
Dönnie. 43. 330.
Forkenbeck. 44. 335.
Neu-Ravenhorst. 44. 335.

Kreis-Verordnete — als solche sind erwählt:
— der Gutsbesitzer Franck in Mulkenthin. 3. 26.
— der Gutsbesitzer Kieckebusch zu Gollin. 27. 227.
— der Baron von Eickstaedt zu Tantow. 27. 227.
— der Hauptmann Hüsenett zu Nadrense. 27. 227.

L.

Land-Beschälung:
— Nachweisung der Stationen, wo Beschäler aufgestellt worden, u. Anfangs-Termine der Bedeckung. 4. 33.
Lazareth — klinisches — zu Greifswald: — Jahresbericht. 5. 39.
— wegen Kleidung und Wäsche der aufzunehmenden Kranken. 26. 218.
— Landes- — zu Bergen: — Bericht über die Verwaltung desselben pro 1854. 2. 9.
Lebens-Versicherungs-Gesellschaft — Berlinische — Empfehlung derselben. A. 25. 282. — A. 26. 293.
Licitationen und Submissionen:
— wegen Verdingung des Ausbaues der Kirche zu Elmenhorst. A. 11. 114.
— wegen Verdingung verschiedener Neubauten auf den Gütern Goldevitz, Mucran und Viersdorf. A. 14. 152. — A. 15. 161. — A. 18. 171.
— wegen Verdingung des Neubaues eines Schulhauses zu Kölzin. A. 20. 221.
— wegen Verdingung der Anfertigung eines Grabens zum Torfmoor am Kohlhof bei Peenemünde. A. 27. 302.
— wegen Lieferung des Brennholzes für das Königl. Kreisgericht zu Bergen. A. 34. 360.
— wegen Verdingung der Reparatur-Arbeiten im Wohnhause zu Kloster auf Hiddensee. A. 38. 399.
— wegen Verdingung der zur Unterhaltung der Staats-Chausseen im Franzburger und Grimmer Baukreise pro 1856 erforderlichen Stein- und Kies-Materialien. 48. 359. — 49. 372.
— wegen Verdingung des Neubaues eines Scheunen- und Stallgebäudes zu Rubenow. A. 48. 495. — A. 49. 502. — A. 50. 513.
— wegen Verdingung des Neubaues eines Bollwerks zu Jarmen. A. 52. 525.
Lieferung: — von verschiedenen Materialien zur Erbauung von Wohngebäuden auf dem Dänholm. 23. 195.

M.

Musik-Institut zu Berlin: — Aufnahme in dasselbe. 2. 9.

O.

Offene Stellen — für:
— einen Statthalter. A. 2. 17. — A. 3. 26. — A. 4. 38. — A. 6. 60. — A. 7. 73. — A. 8. 85. — A. 9. 95. — A. 12. 128. — A. 13. 138. — A. 17. 188. — A. 20. 223. — A. 21. 236. — A. 21. 236. — A. 22. 245. — A. 25. 282. — A. 26. 293. — A. 26. 293. — A. 28. 312. — A. 41. 426. — A. 42. 434. — A. 45. 461.
— einen Nachtwächter. A. 2. 17. — A. 44. 451.

Offene Stellen — für:

— eine Köchin. A. 2. 17.
— einen Handlungslehrling. A. 5. 47. — A. 15. 163. — A. 24. 270. — A. 32. 343. — A. 34. 363. — A. 35. 375.
— einen Kutscher. A. 5. 48. — A. 11. 116. — A. 17. 188. — A. 36. 380.
— einen Wirthschafter. A. 5. 48. — A. 6. 60. — A. 34. 363. — A. 42. 434.
— einen Schäfer. A. 5. 48. — A. 6. 60. — A. 17. 188. — A. 18. 198.
— einen Oekonomie-Lehrling. A. 5. 48. — A. 6. 60.
— Tagelöhner und Drescher. A. 5. 48. — A. 6. 60. — A. 7. 72. — A. 15. 163. — A. 16. 174. — A. 29. 323. — A. 40. 416. — A. 41. 426.
— eine Wirthschafterin. A. 7. 73.
— einen Hauslehrer. A. 8. 85. — A. 40. 416. — A. 41. 426.
— einen Gärtnerlehrling. A. 9. 95.
— einen Gärtner. A. 12. 128. — A. 13. 138. — A. 31. 337. — A. 39. 409. — A. 42. 434.
— einen Rademacher-Lehrling. A. 16. 174.
— einen Kuhknecht. A. 20. 223. — A. 41. 426.
— verheirathete Windmüller. A. 25. 282. — A. 26. 293. — A. 27. 305.
— Mühlen- oder Maschinenbau-Arbeiter. A. 26. 293.
— einen Ochsenhirten. A. 26. 293.
— Maurer- und Zimmergesellen. A. 27. 305.
— einen Bootsschiffer. A. 29. 323.
— Erndte-Arbeiter. A. 34. 363.
— einen Großknecht. A. 37. 390. — A. 38. 399.
— einen Schäferknecht. A. 40. 416. — A. 45. 462.

Ordens- und Ehrenzeichen-Verleihung:

— dem Oberlootsen Bohnsack, sowie den Lootsen Schult und Salchow ist die Rettungs-Medaille am Bande verliehen worden. 19. 169.
— desgl. dem Oberlootsen Niemann, sowie den Lootsen Gau, Striesow, Niemann und Hübner zu Posthaus auf Wittow. 43. 332.
— desgl. dem Dr. Hohnbaum-Hornschuch zu Putbus. 45. 341.

P.

Pacht-Abstand: — der Papiermühle zu Hanshagen. A. 35. 375. — A. 36. 379. — A. 37. 389. — A. 39. 408.

Patente — ertheilte — an:

— den G. Wimmer zu Bukau, auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Sicherheits-Vorrichtung an Schlössern. 1. 4.
— den Papier-Fabrikanten Caesar zu Elberfeld, auf eine für neu erkannte Vorrichtung an Papiermaschinen zur Herstellung von Pappen, mittelst welcher der Stoff in zwei oder drei Lagen aufgetragen wird. 1. 4.
— den Maschinen-Fabrikanten Bialon zu Berlin, auf einen Apparat zur Reinigung des zum Speisen von Dampfentwicklern nöthigen Wassers. 1. 4.
— den Feldmesser Immecdenberg zu Halberstadt, auf eine Einrichtung der Theodoliten, um mittelst des horizontalen Kreises Höhenmessungen auszuführen. 3. 25.
— den Maschinenbauer Boecke zu Berlin, auf eine Häcksel-Schneide-Maschine. 6. 52.
— den Dr. Krieger zu Breslau, auf ein Verfahren Phosphor darzustellen. 8. 66.
— den Kaufmann Wappenhans zu Berlin, auf ein Verfahren Kalk-Cement darzustellen. 9. 73.
— den Rudolph Büttner zu Sorau, auf eine rotirende Dampfmaschine. 11. 91.
— den Maschinenwärter Westmeyer auf der Zeche „Theresia", auf eine Fördervorrichtung für doulägige Tiefbau-Schächte. 11. 92.

Patente — ertheilte — an:

— den Büchsenmacher Teschner zu Frankfurt a. d. O., auf mehrere Einrichtungen an Zündnadel-Gewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten. 13. 101.
— den Mechanikus Dreyse zu Sömmerda, auf eine Einrichtung am Zündnadel-Gewehre zum Laden von hinten. 15. 106.
— den Maschinenbauer Schlickeysen zu Berlin, auf eine Vorrichtung zum Auswerfen des Thons an Thonschneide-Apparaten zum Pressen von Röhren und Steinen. 15. 109.
— den Brand-Director Seabell in Berlin, auf eine Lokomotive. 15. 109.
— den Maurermeister Silbermann zu Breslau, auf eine Hülfsmaschine für Satinirwerke zur Bildung der Packe. 15. 109.
— den Werkmeister Carduck zu Crefeld, auf ein intermittirend wirkendes Hülfshebezeug bei Jacquard-Maschinen. 17. 158.
— den Conrad Haferland zu Finsterwalde, auf einen Apparat zur Controlirung der Droschkenkutscher. 17. 159.
— den Chemiker Grüne zu Lützow, auf eine continuirlich arbeitende Garn-Wasch-Maschine. 17. 159.
— den B. Neesen zu Dortmund, auf eine mechanische Vorrichtung an Bremsen für Eisenbahnwagen. 17. 159.
— den Lehrer Weidmann zu Hückelhoven, auf eine Vorrichtung zur Anfertigung von Papiertaschen. 20. 177.
— den Kaufmann Prillwitz zu Berlin, auf ein Verfahren zur Herstellung von Metallspiegeln. 20. 177.
— den Professor Schönemann, auf eine Brückenwaage. 23. 196.
— den Richard Hartmann zu Chemnitz, auf einen mechanischen Webestuhl. 23. 196.
— den Orgelbauer Grüneberg zu Stettin, auf eine Windlade für Kirchen-Orgeln. 23. 196.
— den Kaufmann Stiehr zu Berlin, auf eine Maschine zum Waschen von Hanswäsche. 24. 205.
— die Gebrüder Heinrich zu Luckenwalde, auf eine Längenscheer-Maschine zur Erzeugung von Figuren auf der Tuchfläche. 24. 205.
— den Conditor Müller zu Magdeburg, auf einen Apparat zur Bereitung von Kessel-Dragées. 25. 213.
— den Kaufmann Wappenhans zu Berlin, auf eine Kämm-Maschine. 25. 213.
— den Fabrikanten Lohmann zu Witten, auf eine Maschine zum Zahnen von Sägeblättern. 25. 214.
— den Lehrer Gorssen in Berlin, auf ein Kreiselrad. 26. 222.
— den Seidenwirkermeister Helm in Berlin, auf eine Jacquard-Maschine. 26. 222.
— den Techniker Kuntze zu Berlin, auf eine Einrichtung an den Schornsteinen der Lokomotiven zur Beförderung des Zuges in denselben. 28. 235.
— den Uhrmacher Brinkmann zu Potsdam, auf eine Control- oder Wächter-Uhr. 28. 236.
— den Mechaniker Martins zu Berlin, auf eine Anordnung der Zündnadelgewehre zum Einsetzen der Ladung von hinten. 29. 243.
— den Dr. Hasenclever zu Aachen, auf einen Flammofen zum Rösten von Blende und anderen Schwefelmetallen. 30. 247.
— den Fabrikanten Schlickeysen zu Berlin, auf eine Dreschmaschine. 30. 248.
— den Ernst Geßner zu Aue, auf mehrere Vorrichtungen an Rauhmaschinen. 32. 257.
— die Gebrüder Finkensieper zu Dahlhausen, auf eine Vorrichtung zur Bewegung der Schäfte bei mechanischen Webestühlen. 33. 262.
— den Civil-Ingenieur Kuers zu Berlin, auf eine rotirende Dampfmaschine. 33. 262.
— den Chemiker Grüne jun. zu Lützow, auf eine mechanische Vorrichtung zum Durchfärben von Tuchen und anderen dicken Geweben. 34. 277.
— den Schlossermeister Wittig zu Sudenburg-Magdeburg, auf einen Thürverschluß für eiserne Geldschränke. 36. 290.
— den Schlossermeister Mannery zu Berlin, auf eine Vorrichtung zur Controlirung der Führer öffentlicher Fuhrwerke. 36. 291.
— den W. Herzog zu Berlin, auf einen Apparat zur Kühlung von Zimmern. 36. 291.

Patente — ertheilte — an:

— den Leonhard Peters zu Eupen, auf einen mechanischen Webestuhl. 38, 304.
— den Mechaniker Siemens zu Berlin, auf eine Einrichtung an den Morseschen Schreibtelegraphen, um durch einen und denselben Draht gleichzeitig in entgegengesetzter Richtung zu sprechen. 39, 311.
— den Hütten-Inspector Beinhauer zu Deutz, auf einen selbstthätigen Apparat zur Ausgleichung der Luftspannung bei Cylindergebläsen. 39, 311.
— den Kaufmann Prillwitz zu Berlin, auf einen electrometrischen Apparat. 40, 314.
— den Steindruckereibesitzer Feller zu Berlin, auf einen Verkohlungs-Apparat für Torf. 40, 314.
— den Ober-Ingenieur Braun, auf eine Vorrichtung, um Waschcerze nach ihrer Korngröße zu scheiden. 40, 314.
— den Maschinen-Fabrikanten Neumann zu Aachen, auf einen Rundwebestuhl. 40, 315.
— die Techniker Dremel und Schmidt zu Magdeburg, auf eine Vorrichtung zum Pressen von Thonröhren mit Muffen. 40, 315.
— den Bergbeamten Lotz zu Immendorf, auf eine Erzpochsohle. 41, 321.
— den Maschinenmeister Pellenz zu Aachen, auf seine mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Scheibenrädern für Eisenbahn-Fahrzeuge. 42, 326.
— den Eduard Rinck zu Eupen, auf ein Verfahren nebst Vorrichtung zum Ausstreichen der Falten bei Walzenwalken. 43, 331.
— den G. Langner zu Petrikau, auf eine Hand-Säemaschine. 43, 331.
— den Theodor Stiehr zu Berlin, auf eine mechanische Vorrichtung zum Einsetzen und Befestigen von Holzstiften in Schuh- und Stiefelsohlen. 43, 332.
— die Mechaniker Siemens und Halske in Berlin, auf einen federnden Schreibhebeln an den Morseschen Schreibtelegraphen, so wie auf einen Mechanismus zur selbstthätigen Auslösung des Laufwerks. 47, 356.
— den Tuchfabrikanten Presprich jun. zu Großenhain, auf eine Verbesserung der Walzen-Walken. 47, 357.
— den Brami Andreä zu Buckau, auf einen Wassersammler. 48, 359.
— den Zimmermeister Schröder zu Evingsen, auf eine mechanische Vorrichtung zum Schleifen der Nähnadeln. 49, 373.
— den Handelsmann Siebert zu Frankfurt a. M., auf eine Vorrichtung an Percussionsgewehren, zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen. 49, 373.
— den Gutsbesitzer v. Gilgenheimb zu Brüssel, auf eine Bodenkultur-Maschine. 50, 396.

Patente — aufgehobene:

— des Bohrmeisters Winter zu Königsborn. 3, 25.
— des Mühlenbesitzers Watremez zu Aachen. 8, 66.
— des Kaufmanns Prillwitz zu Berlin. 10, 86.
— des Mechanikers Winter und des Webermeisters Sylvester in Berlin. 13, 102.
— des Mechanikers Herlitschka zu Berlin. 17, 159.
— des Technikers Gurlt zu Berlin. 18, 162.
— des Technikers Brunquell zu Schönebeck. 23, 197.
— des Kaufmanns Kramer zu Berlin. 27, 226.
— des Fabrikbesitzers Sigl zu Berlin. 27, 226.
— des Maschinenmeisters Grüson zu Berlin. 27, 226.
— des Dr. Stolle. 30, 248.
— des Kaufmanns G. Noack zu Berlin. 34, 277.
— des Oekonomen Sack zu Löben. 38, 291.
— des Mechanikers Thomas zu Berlin. 42, 326.
— des Kaufmanns Wappenhans zu Berlin. 43, 331.
— des Rudolph Büttner zu Sorau. 46, 347.

Pommersche Pfandbriefe —

— verlorene: 6. 50. — 15. 107. — 21. 182. — 27. 224. — 33. 260. — 35. 283. — 41. 320. — 47. 351. — 52. 407.

— gekündigte: 10. 76. — 24. 203. — 25. 210. — 26. 218. — 36. 288. — 49. 362. — 50. 390. — 51. 398.

— Bek. betr. die Ausreichung einer neuen Coupons-Serie. 45. 338. — 46. 346. — 47. 352.

Pommersche Provinzial-Chausseebau-Obligationen — deren Verloosung: 30. 247. — 35. 280. — 37. 296.

Proclama — über das Vermögen, in Schuldensachen, über den Nachlaß, über Häuser ꝛc. von Einwohnern zu:

Stralsund. A. 1. 1. — A. 1. 1. — A. 1. 2. — A. 2. 8. — A. 4. 27. — A. 4. 27. — A. 4. 28. — A. 4. 29. — A. 4. 29. — A. 4. 30. — A. 5. 39. — A. 6. 49. — A. 6. 49. — A. 6. 49. — A. 6. 50. — A. 7. 61. — A. 7. 62. — A. 7. 62. — A. 7. 63. — A. 7. 63. — A. 8. 74. — A. 8. 74. — A. 8. 74. — A. 8. 75. — A. 9. 86. — A. 9. 86. — A. 9. 87. — A. 9. 87. — A. 9. 88. — A. 10. 97. — A. 10. 97. — A. 11. 107. — A. 11. 107. — A. 11. 107. — A. 11. 108. — A. 11. 109. — A. 12. 117. — A. 12. 118. — A. 12. 118. — A. 13. 129. — A. 14. 139. — A. 14. 139. — A. 14. 139. — A. 15. 157. — A. 16. 164. — A. 17. 175. — A. 17. 176. — A. 19. 200. — A. 19. 200. — A. 19. 201. — A. 20. 216. — A. 20. 217. — A. 21. 224. — A. 21. 225. — A. 22. 237. — A. 22. 237. — A. 22. 238. — A. 23. 246. — A. 24. 260. — A. 24. 261. — A. 24. 261. — A. 25. 271. — A. 25. 272. — A. 25. 272. — A. 25. 273. — A. 25. 273. — A. 26. 284. — A. 26. 284. — A. 27. 294. — A. 27. 294. — A. 28. 306. — A. 28. 306. — A. 28. 306. — A. 30. 325. — A. 33. 345. — A. 33. 345. — A. 33. 345. — A. 33. 346. — A. 33. 346. — A. 33. 346. — A. 33. 347. — A. 33. 348. — A. 33. 348. — A. 35. 364. — A. 35. 364. — A. 35. 365. — A. 35. 365. — A. 35. 365. — A. 35. 366. — A. 35. 366. — A. 35. 367. — A. 35. 367. — A. 37. 383. — A. 37. 383. — A. 37. 384. — A. 39. 401. — A. 41. 417. — A. 42. 429. — A. 42. 429. — A. 44. 444. — A. 45. 452. — A. 45. 453. — A. 46. 464. — A. 47. 473. — A. 47. 474. — A. 47. 474. — A. 48. 484. — A. 49. 497. — A. 49. 497. — A. 51. 516. — A. 51. 516. — A. 52. 520. — A. 52. 521. — A. 52. 521.

Zarrendorf. A. 1. 2. — A. 3. 18. — A. 9. 89. — A. 11. 109. — A. 13. 129. — A. 33. 348. — A. 35. 366. — A. 47. 474. — A. 48. 484. — A. 51. 516.

Bergen. A. 1. 2. — A. 6. 54. — A. 14. 145. — A. 17. 180. — A. 18. 191. — A. 18. 191. — A. 20. 217. — A. 21. 228. — A. 22. 241. — A. 23. 249. — A. 24. 263. — A. 38. 393. — A. 38. 393. — A. 44. 449. — A. 46. 467.

Wolgast. A. 1. 5. — A. 3. 23. — A. 5. 43. — A. 9. 92. — A. 9. 92. — A. 11. 112. — A. 13. 134. — A. 13. 134. — A. 13. 134. — A. 15. 160. — A. 17. 182. — A. 21. 231. — A. 23. 252. — A. 25. 278. — A. 26. 290. — A. 27. 300. — A. 29. 318. — A. 30. 330. — A. 32. 340. — A. 45. 456. — A. 48. 489.

Neu-Lüssow. A. 2. 8.

Ahrendsee. A. 2. 9. — A. 3. 18. — A. 10. 97. — A. 12. 118. — A. 14. 139.

Brandshagen. A. 2. 9. — A. 4. 28. — A. 6. 49.

Greifswald. A. 2. 10. — A. 2. 10. — A. 4. 31. — A. 4. 31. — A. 4. 31. — A. 6. 51. — A. 6. 51. — A. 6. 52. — A. 6. 53. — A. 6. 53. — A. 6. 53. — A. 7. 63. — A. 7. 64. — A. 8. 76. — A. 8. 77. — A. 8. 78. — A. 8. 78. — A. 8. 79. — A. 8. 80. — A. 9. 89. — A. 10. 98. — A. 10. 99. — A. 10. 99. — A. 10. 99. — A. 10. 99. — A. 10. 99. — A. 10. 100. — A. 10. 100. — A. 10. 101. — A. 10. 101. — A. 10. 101. — A. 10. 102. — A. 12. 119. — A. 12. 119. — A. 12. 119. — A. 12. 120. — A. 12. 120. — A. 12. 121. — A. 13. 131. — A. 13. 131. — A. 13. 131. — A. 13. 132. — A. 14. 142. — A. 15. 157. — A. 15. 158. — A. 15. 158. — A. 15. 158. — A. 15. 160. — A. 17. 178. — A. 17. 179. — A. 18. 189. — A. 19. 202. — A. 19. 202. — A. 19. 205. — A. 19. 208. — A. 21. 226. — A. 21. 226. — A. 21. 226. — A. 21. 227. — A. 23. 247. — A. 23. 247. — A. 23. 247. — A. 23. 248. — A. 25. 274. — A. 25. 275. — A. 25. 275. — A. 27. 296. — A. 27. 296. — A. 27. 296. — A. 29. 313. — A. 29. 314. — A. 29. 314. — A. 30. 327. — A. 31. 334. — A. 33. 350. — A. 34. 359. — A. 35. 369. — A. 36. 376. — A. 38. 393. —

Proclama ꝛc. von Einwohnern zu:

Greifswald. A. 39. 402. — A. 40. 411. — A. 43. 436. — A. 43. 437. — A. 43. 437. — A. 45. 453. A. 46. 466. — A. 47. 475. — A. 47. 475. — A. 48. 487. — A. 49. 498. — A. 49. 498. — A. 49. 498. — A. 51. 517. — A. 51. 517.

Neuendorf bei Putbus. A. 2. 11.

Barth. A. 2. 12. — A. 2. 12. — A. 3. 21. — A. 3. 22. — A. 4. 33. — A. 5. 41. — A. 12. 123. — A. 14. 147. — A. 15. 160. — A. 16. 167. — A. 16. 167. — A. 18. 192. — A. 19. 207. — A. 21. 228. — A. 25. 277. — A. 29. 317. — A. 30. 329. — A. 31. 334. — A. 33. 352. — A. 35. 370. — A. 47. 478. — A. 52. 523.

Rakow. A. 2. 13. — A. 4. 33. — A. 6. 56.

Rambin. A. 3. 20. — A. 28. 308. — A. 44. 447.

Zingst. A. 3. 25. — A. 4. 37. — A. 5. 45. — A. 6. 55. — A. 10. 102. — A. 12. 122.

Elmenhorst. A. 5. 39. — A. 7. 61. — A. 9. 86. — A. 19. 200. — A. 20. 216. — A. 22. 237. — A. 27. 305.

Pavenhagen. A. 5. 43. — A. 7. 68. — A. 33. 352. — A. 35. 371. — A. 37. 386.

Waldberg. A. 5. 43. — A. 7. 68. — A. 9. 93.

Lassan. A. 5. 44. — A. 6. 58. — A. 7. 69. — A. 17. 183. — A. 18. 193. — A. 18. 193. — A. 19. 209. — A. 52. 524.

Prerow. A. 5. 46.

Wieck bei Greifswald. A. 6. 52. — A. 6. 77. — A. 10. 98. — A. 46. 471. — A. 47. 489. — A. 48. 496.

Altenkirchen. A. 6. 54. — A. 32. 339.

Franzburg. A. 6. 56. — A. 8. 82. — A. 10. 104. — A. 20. 218. — A. 23. 251. — A. 24. 264. — A. 34. 360. — A. 35. 371. — A. 38. 397. — A. 42. 431. — A. 44. 448. — A. 47. 478. — A. 48. 488.

Katzow. A. 6. 57. — A. 8. 82.

Wendorf. A. 8. 76. — A. 10. 96. — A. 12. 117.

Loitz. A. 8. 79. — A. 12. 120. — A. 14. 141. — A. 20. 219. — A. 22. 241. — A. 23. 248. — A. 23. 252. — A. 24. 262. — A. 24. 264. — A. 24. 264. — A. 26. 286. — A. 26. 290. — A. 31. 336. — A. 33. 354. — A. 35. 373. — A. 41. 423. — A. 43. 440. — A. 45. 456.

Tribsees. A. 9. 88. — A. 11. 108. — A. 13. 129. — A. 19. 210. — A. 28. 310. — A. 30. 330. — A. 32. 340.

Horst. A. 9. 91. — A. 11. 112. — A. 12. 122. — A. 12. 123. — A. 14. 148. — A. 17. 181. — A. 42. 430. — A. 43. 439. — A. 44. 449.

Grimmen. A. 10. 103. — A. 31. 335. — A. 33. 353. A. 35. 371. — A. 47. 479. — A. 49. 500. — A. 51. 518.

Gorz. A. 11. 109. — A. 43. 438. — A. 45. 455.

Richtenberg. A. 11. 111. — A. 14. 147. — A. 16. 168.

Abtshagen. A. 12. 123. — A. 14. 148. — A. 16. 168.

Trankow. A. 13. 135. — A. 14. 149. — A. 16. 169.

Wiepkenhagen. A. 13. 135. — A. 14. 149. — A. 16. 169.

Gützkow. A. 14. 143. — A. 17. 179. — A. 19. 202. A. 25. 275. — A. 27. 295. — A. 29. 313.

Polchow. A. 14. 144. — A. 25. 276. — A. 45. 455.

Schlen. A. 14. 144. — A. 17. 180. — A. 39. 404.

Lüdershagen. A. 15. 161. — A. 17. 184. — A. 19. 210. — A. 38. 393. — A. 39. 402. — A. 42. 428.

Sagard. A. 16. 165. — A. 38. 395.

Putbus. A. 16. 165. — A. 19. 208. — A. 39. 403. A. 44. 447.

Dreschvitz. A. 16. 166. — A. 19. 206. — A. 38. 396. A. 45. 455.

Jabelitz. A. 16. 166.

Brüssow. A. 17. 178. — A. 18. 189.

Hohendorf. A. 17. 182. — A. 19. 209. — A. 21. 230.

Vorbein. A. 17. 183. — A. 19. 210. — A. 21. 232.

Wieck auf Rügen. A. 19. 205. — A. 23. 249.

Bartelshagen. A. 20. 219. — A. 21. 232. — A. 23. 253.

Grieben. A. 21. 227.

Hövet. A. 21. 229. — A. 23. 251. — A. 25. 277.

Prosnitz. A. 21. 230. — A. 22. 240. — A. 23. 252.

Lodmannshagen. A. 21. 230. — A. 23. 252. — A. 25. 278.

Neu-Miltzow. A. 22. 238. — A. 24. 260. — A. 26. 284.

Warsin. A. 23. 248. — A. 25. 274. — A. 27. 295.

Poseritz. A. 23. 250.

Trent. A. 23. 250.

Elbena. A. 26. 287. — A. 27. 297. — A. 29. 315.

Lubkow. A. 26. 288.

Glashagen. A. 26. 289. — A. 27. 300. — A. 29. 318. A. 30. 330. — A. 33. 353.

Neuendorf. A. 27. 298. — A. 29. 316. — A. 31. 334. A. 33. 350. — A. 36. 376. — A. 38. 392.

Ober-Hinrichshagen. A. 27. 298. — A. 29. 315. — A. 31. 333.

Proclama ꝛc. von Einwohnern zu:
Bremerhägen. A. 31. 335. — A. 33. 353.
Krackvitz. A. 32. 339.
Devin. A. 33. 347. — A. 35. 367.
Potthagen. A. 33. 250. — A. 35. 370. — A. 37. 384.
Alt-Pansow. A. 34. 359. — A. 36. 376. — A. 38. 393.
Sehrow. A. 34. 360.
Gustavshof. A. 36. 378. — A. 39. 405. — A. 41. 422.
Windebrak. A. 37. 384. — A. 39. 401. — A. 41. 417.
Mölln-Medow. A. 38. 394.
Mölln. A. 38. 395.
Pritzier. A. 38. 397. — A. 38. 397. — A. 38. 397. — A. 41. 421. — A. 41. 421. — A. 41. 421. — A. 42. 431. — A. 42. 431. — A. 42. 431.
Teschenhagen. A. 39. 403.
Gremersdorf. A. 39. 406. — A. 41. 424. — A. 44. 449.
Bubkevitz. A. 39. 409.
Gustebin. A. 40. 411. — A. 43. 437. — A. 45. 453.
Segebadenhau. A. 41. 420. — A. 43. 440. — A. 45. 456.
Altefähr. A. 43. 439.
Clementelvitz. A. 44. 446.
Bobbin. A. 44. 446.
Wittower Fähre. A. 45. 454.
Zittvitz. A. 45. 454.
Sleverteshagen. A. 46. 467. — A. 47. 479. — A. 49. 500.
Anclamer Peenbaum. A. 46. 468. — A. 48. 499. — A. 50. 541.
Theffendvitz. A. 47. 475.
Cummerow. A. 50. 508. — A. 52. 520.
Jarnitz und Sabitz. A. 50. 508.
Gr. Pantelitz. A. 52. 521.
Vinz. A. 52. 523.

Provinzial-Hülfs-Kasse für Neuvorpommern und Rügen: —
— Reglement für die Verwaltung derselben. 6. 41.

R.

Remonte-Ankauf:
— Bezeichnung der Märkte zum Ankauf der Remonte. 19. 164. — 24. 198. — 28. 228.
— Resultat der im Jahre 1855 abgehaltenen Remonte-Märkte. 34. 267.

Renten-Bank:
— Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen. 3. 22. — 11. 90. — 37. 295. — 47. 350.
— Vernichtung der ausgelooften Rentenbriefe. 21. 180. — 22. 189. — 28. 233.
— die Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. „der deutsche Phönix" ist als ein Versicherungs-Institut anerkannt, bei welchem rentenpflichtige Gebäude gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen. 49. 362.

Ritterschaftliche Privatbank in Pommern: —
— General-Versammlung der Actionaire. A. 13. 136.
— Erhebung der Dividende pro 1854. A. 18. 195.

S.

Schiedsmänner — deren Anstellung:
— der Gutspächter Löhding zu Neuendorf. 3. 26.
— der Glasermeister Kindt zu Loitz. 5. 40.
— der Rittergutsbesitzer Homeyer zu Ranzin. 5. 40.
— der Dr. Giese zu Tribsees. 7. 58.
— der Ober-Amtmann Bath in Nonnendorf. 13. 102.
— der Gutsbesitzer Ewert zu Freesen. 18. 162.
— der Ortsvorstand Schwanz zu Neuenkirchen. 20. 177.
— der Gutspächter Dieckmann für das Kirchspiel Patzig. 21. 184.
— der Lehrer Patzenhauer für das Kirchspiel Hiddensee. 21. 184.
— der Bäckermeister Meyer für das Kirchspiel Schaprode. 22. 191.
— der Gutsbesitzer Homeyer zu Libbnow für das Kirchspiel Pinnow. 23. 197.
— der Bauerhofsbesitzer Bauer zu Belgast für die Kirchspiele Nievars und Belgast. 24. 206.
— der Kaufmann Boy zu Greifswald. 29. 243.

Schiedsmänner — deren Anstellung:
— der Salinen-Inspector Becker daselbst. 29. 243.
— der Kaufmann Degen zu Greifswald. 35. 285.
— der Kaufmann Koch zu Barth. 35. 285.
— der Pächter Prützmann zu Gr. Kirr. 35. 285.
— der Consul Franz Langemak zu Stralsund. 46. 347.
— der Kammersecretair Kühl daselbst. 46. 347.
— der Posthalter Heidborn daselbst. 46. 347.
— der Dr. jur. Pyl daselbst. 46. 347.
— der Kaufmann Lange zu Barth. 46. 347.
— der Kaufmann v. Wulff Crona zu Stralsund .48. 360.
Schifffahrts-Schulen — in Stralsund:
— Termin für die diesjährige Schifferprüfung. 7. 57.
— desgl. für die diesjährige Steuermannsprüfung. 27. 226.
— zu Prerow und Zingst (Navigations-Vorschulen). Bestellung von Curatorien für dieselben. 34. 266.
— Eröffnung der 2. Klasse der Navigationsschule hieselbst. 35. 281.
— desgl. der 1. Klasse derselben. 35. 282.
— Schiffsbauschule zu Grabow. Eröffnung eines neuen Lehrcursus in derselben. 34. 265.
Schriften: —
a) empfohlene:
— die Zusammenstellung der in dem diesseitigen Regierungs-Bezirk bestehenden besonderen Polizei-Gesetze von Dr. Dabis. 4. 33.
— die evangelische Diaspora der preußischen Monarchie von Rendtorff. 7. 57.
— die Hoffmannsche Schrift über den rechten Gebrauch der Bibel in Kirche, Schule und Haus. 13. 99.
— das Hazardspiel und die Nothwendigkeit seiner Aufhebung von Kapff. 13. 99.
— das Sachregister zum Amtsblatt pro 1854. A. 13. 138. — A. 14. 156. — A. 15. 163.
— die Entwickelung des Sparkassenwesens in Europa. 20. 176.
— das sogenannte „Dresdener Album". 33. 260.
— die Dabissche Schrift über die in Neuvorpommern und Rügen bestehenden besonderen Polizei-Gesetze und Verordnungen. 35. 281.
— über Brennöl-Ersparung. A. 48. 496. — A. 49. 506. — A. 50. 514.
— Th. Körners Werke. A. 50. 514. — A. 51. 519. — A. 52. 528.
b) verbotene:
— die in London erscheinende Zeitschrift „Punch". 8. 61.
Schullehrer — in den Städten — deren Anstellung:
Gleß zu Greifswald. 11. 92.
Siewert zu Greifswald. 11. 92.
Brügmann zu Loitz. 25. 214.
Stürmer zu Tribsees. 35. 285.
Emilie Krynitz zu Grimmen. 43. 332.
Bünting zu Damgarten. 43. 333.
Schullehrer — auf dem Lande — deren Anstellung:
Heitmann zu Dargezin. 3. 26.
Jordan zu Buggenhagen. 11. 92.
Griep zu Anclamer Damm. 14. 104.
Bunz zu Conerow. 16. 130.
Knaak zu Swantow. 18. 162.
Schulzen — deren Anstellung:
Friedrich Bahls zu Behnkenhagen. 1. 5.
Magnus zu Papenhagen. 2. 11.
Wolthke zu Wieck auf Wittow. 6. 52.
Hagemann zu Kl. Ernsthof. 6. 52.
Otto zu Polchow. 11. 92.
Bahls zu Gützow. 11. 92.
Bremer zu Kl. Bisdorf. 15. 109.
Baier zu Werder. 26. 223.
Meyer zu Mölln. 27. 227.
Wienholz zu Hohendorf. 29. 243.
Wittstock zu Lauterbach. 30. 248.
Müller zu Gr. Elmenhorst. 30. 248.

Schulzen — deren Anstellung:
Hoge zu Zarnitz. 31. 254.
Möller zu Dömitzow. 31. 255.
Freese zu Kahow. 35. 285.
Timm zu Zirkow. 40. 316.
Man zu Gr. Kubitz. 45. 342.
Willen zu Tilzow. 48. 360.

Schwurgerichte. — Zu Vorsitzenden derselben sind ernannt:
— der Kreisgerichts-Director Langerhannß zu Greifswald. 6. 50. — 36. 288.
— der Kreisgerichts-Director Denhard zu Stralsund. 17. 155. — 36. 288.
— Eröffnung des Schwurgerichts zu Stralsund. 39. 306.
— Eröffnung des Schwurgerichts zu Greifswald. 39. 309.
— Verhandlungen derselben: 1. 3. — 17. 157. — 36. 288.

Sparkassen. —
— Statut der Sparkasse des Greifswalder Kreises. 50. 375.
— Curatorium jener Sparkasse. 50. 390.

Staatsschuldscheine und Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen: —
— Liste der aufgerufenen und der Königl. Controle der Staatspapiere im Rechnungsjahr 1854 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere. 11. 87.
— verlooste Schuldverschreibungen. 39. 306.
— verloren gegangene. 30. 245.

Steckbriefe — erlassene — hinter:
— den Schuhmachergesellen August Werner aus Marienburg. A. 1. 3. — Erneuert. A. 47. 477.
— den Schuhmachergesellen Carl Johann Völker. A. 1. 4.
— die unverehelichte Charlotte Knuth aus Anclam. A. 3. 21. — A. 16. 166.
— die unverehelichte Charlotte Höppner aus Eichhof. A. 3. 23.
— den Schornsteinfegergesellen Neumann aus Hamburg. A. 3. 23.
— den Maurerburschen Motzler aus Stralsund. A. 4. 30.
— die unverehelichte Friederike Stielow aus Siewertshagen. A. 4. 34.
— die Wittwe Alten geb. Stellberger aus Greifswald. A. 4. 35.
— den Schlächtergesellen Diedrich aus Greifswald. A. 4. 36.
— die Dorothea Kruse aus Greifswald. A. 4. 36.
— die unverehelichte Marie Lindemann aus Stralsund. A. 8. 75.
— den Buchdruckergehülfen Hidde aus Frankfurt a. M. A. 8. 84.
— die unverehelichte Lisette Werkmeister aus Sülz. A. 9. 93.
— den Handlungsdiener Benster aus Ribnitz. A. 12. 124. — Zurückgenommen. A. 14. 150.
— den Drehorgelspieler Schröder aus Greifswald. A. 13. 130.
— den Arbeitsmann Strandt aus Pasewalk. A. 13. 132.
— die unverehelichte Friederike Wegner aus Schmarsow. A. 14. 144. — A. 52. 522.
— die Wittwe Busack aus Jarmen. A. 14. 146.
— den Brennerknecht Grimm aus Retzow. A. 14. 150.
— den Strafgefangenen Rampoldi. A. 14. 151.
— den Strafgefangenen Gischen. A. 14. 151.
— den Kaufmann Friedrich Büchner zu Stettin. A. 17. 181.
— den Arbeitsmann Fr. Schneider aus Schwatkau. A. 17. 185.
— den Fleischergesellen Heinrich aus Neuwarp. A. 17. 185.
— den Knaben Krambeer (auch Nezband genannt) aus Greifswald. A. 17. 186. — A. 20. 220.
— den Arbeitsmann Mewitzer aus Glowe. A. 18. 192.
— den Arbeitssoldaten August Stellberger. A. 19. 211.
— den Knecht Woltow aus Wend.-Langendorf. A. 20. 216.
— den Steindämmer Schmidt aus Richtenberg. A. 22. 239.
— den Kahnknecht Maaß aus Zerrenschleuse. A. 22. 242. — A. 40. 411.

Steckbriefe — erlassene — hinter:

— den Töpfersohn Plön aus Usedom. A. 22. 242. — A. 40. 411.
— den Seefahrer Jacob Ehlert aus Wieck a. d. D. A. 23. 246. — A. 24. 261. — A. 25. 272.
— die unverehelichte Marie Nehmzow aus Greifswald. A. 23. 249.
— die unverehelichte Wilhelmine Brandenburg, alias Ohlrich aus Richtenberg. A. 24. 265.
— den Schneidergesellen Hagemann aus Tribsees. A. 25. 279.
— den Arbeitsmann Henning aus Stettin. A. 25. 279.
— die unverehelichte Wilhelmine Ohlrich aus Richtenberg. A. 25. 280.
— den Maurergesellen Falkenberg aus Greifswald. A. 26. 287.
— den Stellmachergesellen Kempe aus Posen. A. 27. 295.
— den Arbeitsmann Johann Schulz aus Gr. Hammer. A. 27. 301.
— den Burschen Fritz Klitzing aus Elmenhorst. A. 30. 326. — A. 31. 333. — A. 32. 338.
— die unverehelichte Julie Homann aus Greifswald. A. 30. 331.
— die unverehelichte Johanne Odebrecht aus Anclam. A. 33. 352.
— die unverehelichte Caroline Hagemann aus Greifswald. A. 33. 354.
— die unverehelichte Maria Schmidt, auch Kindermann. A. 33. 355.
— den Tischlergesellen Weichbrodt aus Wolgast. A. 33. 355.
— den Tischlergesellen Schnabel. A. 34. 361.
— die Tagelöhner Christian Stern und Kirchen aus Stolz. A. 35. 368.
— den Arbeitsmann Hencke aus Reselkow. A. 35. 369. — A. 43. 435.
— den Knecht Johann Badke aus Nadelitz. A. 35. 372.
— den Burschen Stoll aus Abtshagen. A. 35. 373.
— den Privatschreiber Gürtler aus Demmin. A. 36. 378.
— den Arbeitsmann Winkel zu Treptow a. d. T. A. 37. 385.
— den Jungen Fritz Born, alias Blanck aus Bandelin. A. 37. 387.
— den Knecht Friedrich Kasch aus Caslin. A. 37. 387.
— den Strafgefangenen Jürgen Peters. A. 37. 387.
— den Burschen Johann Ruge, genannt Heinrichs. A. 37. 388.
— den Musketier Manzelmann vom 2. Inf.-Reg. A. 37. 388.
— den Zimmermann Kosenow aus Golchen. A. 38. 396.
— die unverehelichte Friederike Lüder aus Bergen. A. 38. 398.
— den Statthalter Hoppach aus Hollendorf. A. 39. 402.
— den Arbeitsmann Lübke aus Eichhof. A. 39. 406.
— den Matrosen Parow aus Wieck. A. 40. 410.
— den Arbeitsmann Dähn zu Stralsund. A. 41. 418.
— den Tagelöhner Christian Hoppe aus Mecklenburg. A. 41. 418.
— die drei Töchter des Einwohners Adler zu Tribsees. A. 41. 418.
— den Arbeiter Johann Kasten aus Garz. A. 42. 430.
— den Büdner v. Lühmann aus Hermannshäger Haide. A. 43. 436.
— den Arbeitsmann Christian Fr. Lorenz aus Günterberg. A. 43. 437.
— den Arbeitsmann Carl Wilh. Klöwe aus Stettin. A. 43. 437.
— die Marie Quaatz aus Loitz. A. 43. 442.
— den Musketier Johann Oltheff. A. 43. 442.
— den Arbeiter Carl Schmidt aus Gützkow. A. 44. 445.
— den Polizeiobservaten Drescher aus Linck. A. 44. 448.
— den Schlächtergesellen Dürr aus Filehne. A. 46. 464.
— den Strafgefangenen Handelsmann Noah Wollmann aus Lauenburg. A. 46. 469.
— die unverehelichte Caroline Krug aus Pasewalk. A. 47. 479.
— den Stellmachergesellen Kempe aus Posen. A. 48. 485.

Steckbriefe — erlassene — hinter:
— den Arbeitsmann Lembke, auch Müller genannt, aus Glashagen. A. 48. 485.
— den Scharfrichterknecht Kühl. A. 48. 490.
— den Knaben Breuhahn aus Greifswald. A. 48. 491.
— den Knaben Krambeer von dort. A. 491.
— den Fleischergesellen Carl Bohn aus Glogau. A. 49. 501.
— die unverehelichte Mathilde Forestier aus Straßburg. A. 50. 511.

Steckbriefe — deren Erledigung — hinter:
— den Knecht alias Webergesellen Christian Jäger aus Langendorf. A. 2. 11.
— den Arbeitsmann Behrendt aus Gr. Hammer. A. 2. 14.
— den Arbeitsmann Strube. A. 3. 23.
— den Schuhmachergesellen Völker. A. 4. 32.
— den Arbeitsmann Haacker aus Anklam. A. 5. 41.
— den Joachim Christian Birkholz aus Schönermark. A. 7. 69.
— den Arbeitsmann Hartwig aus Pritzwalk. A. 8. 80.
— die Maria Jessing aus Greifswald. A. 8. 80.
— den Dienstjungen Fischer aus Ueckermünde. A. 11. 114.
— die unverehelichte Marie Lindemann. A. 17. 175.
— die unverehelichte Lisette Werkmeister aus Sülz. A. 22. 241.
— den Drehorgelspieler Schröder aus Greifswald. A. 24. 262.
— den Arbeitsmann Wewitzer aus Glewe. A. 25. 277. — A. 32. 339.
— die unverehelichte Wilhelmine Brandenburg. A. 25. 280.
— die unverehelichte Charlotte Höppner aus Eichhoff. A. 26. 291.
— den Handlungs-Lehrling Rampoldi. A. 26. 291.
— den Schornsteinfeger-Lehrling Gischen. A. 26. 291.
— die unverehelichte Marie Nehmzow. A. 29. 316.
— den Tagelöhner Johann Runge aus Angerode. A. 30. 326.
— den Seefahrer Jacob Ehlert. A. 30. 326.
— den Arbeitsmann Henning. A. 32. 340.
— den Burschen Klitzing aus Elmenhorst. A. 34. 358.
— die unverehelichte Caroline Hagemann. A. 34. 361.
— die Tischlergesellen Schnabel und Weichbrodt. A. 35. 373.
— den Musketier Manzelmann. A. 39. 400.
— die Marie Strebelow aus Sieden-Bollentin. A. 39. 403.
— die Wittwe Kindermann. A. 39. 406.
— den Arbeitsmann Hagemann aus Stralsund. A. 40. 410.
— den Brennerknecht Grimm aus Reitzow. A. 40. 414.
— den Corrigenden Peters. A. 40. 414.
— den Arbeitsmann Winkel aus Treptow a. d. T. A. 42. 430.
— den Arbeitsmann Michaelis aus Liebenow. A. 43. 441.
— den Arbeiter Tabel aus Stralsund. A. 44. 446.
— den Arbeitsmann Rosenow aus Gelchen. A. 44. 448.
— den Arbeitsmann Lübcke aus Eichhof. A. 45. 457.
— den Büdner v. Lühmann. A. 46. 468.
— den Arbeitsmann Dähn aus Stralsund. A. 47. 474.
— den Arbeitsmann Lorenz aus Günterberg. A. 47. 475.
— den Schlächtergesellen Dürr aus Filehne. A. 48. 486.
— den Candidaten Kluth. A. 48. 487.
— die unverehelichte Klug, genannt Ramin. A. 48. 489.

Steckbriefe — deren Erledigung — hinter:
— den Jungen Fritz Born, auch Blanck, aus Bandelin. A. 48. 490.
— den Arbeitsmann Kloewe aus Stettin. A. 49. 499.
— den Schäferknecht Kühl. A. 50. 512.
— den Musketier Olthoff. A. 50. 512.
— den Arbeitssoldaten Stellberger. A. 50. 512.
— die unverehelichte Mathilde Forestier. A. 51. 519.
— den Strafgefangenen Wollmann. A. 52. 524.

Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard:
— General-Uebersicht der Verwaltung derselben für das Jahr 1854. 9. 70.

Strafer kenntnisse — ergangene — gegen:
— den Handelsmann Jacob Blohm aus Greifswald. 3. 22.
— den Bäckergesellen Niemzieck aus Grimmen. 3. 23.
— den Schuhmacher Paul vom Anclamer Peendamm. 3. 23.
— den Arbeitsmann Neumann aus Segebadenhau. 3. 23.
— den Tischler Jäger aus Klützow. 3. 23.
— den Arbeitsmann Budahl aus Hollendorf. 3. 23.
— den Schuhmacher Oelmann aus Treptow a. d. T. 3. 23.
— den Kreisgerichtsboten Fuhrmann aus Loitz. 3. 23.
— die Wittwe Sagusch aus Grimmen. 3. 23.
— den Arbeitsmann Holtfreter aus Devin. 3. 23.
— den Knecht Schmitendorff aus Gristow. 3. 23.
— den Matrosen 3r Kl. Otto Linser aus Fürstenwalde. A. 8. 83.
— den Militair-Dienstpflichtigen Johann Müller aus Letzin. A. 11. 113.
— den Militair-Dienstpflichtigen Alt aus Treptow a. d. T. A. 11. 114.
— die Kathenfrau Polchow aus Deven. 15. 105.
— den Tagelöhner Brandt aus Zauchhamm. 15. 105.
— den Matrosen Newoldt aus Greifswald. 15. 105.
— den Schäfer Borchert aus Jahnkow. 15. 105.
— den Arbeitsmann Tejöhr aus Tessin. 15. 105.
— den Gastwirth Ehrcke aus Bergen. 15. 105.
— den Arbeitsmann Rohrbeck aus Stralsund. 15. 105.
— den Töpfer Krohn aus Stralsund. 15. 105.
— den Schneider Wodarg aus Stralsund. 15. 105.
— den Arbeitsmann Krowas aus Stralsund. 15. 105.
— den Büdner Röpke aus Neu-Zarrendorf. 15. 105.
— den Schreiber Jung aus Stralsund. 15. 105.
— den zum Tode verurtheilten Schneider Lorenz aus Elmenhorst. A. 17. 177.
— den Kanonier Heinrich Schultz aus Richtenberg. A. 21. 232.
— den Steinsetzer Kettner aus Greifswald. 31. 252.
— den Tagelöhner Lippert aus Schmiedkow. 31. 253.
— den Bäckerlehrling Köhn aus Born. 31. 253.
— die unverehelichte Caroline Müller aus Greifswald. 31. 253.
— den Arbeiter Brunnemann aus Stralsund. 31. 253.
— die vereideten Militair-Dienstpflichtigen Bauer aus Strelow und Rieck aus Stralsund. A. 34. 361.
— den Gutsbesitzer v. Schultz aus Jahnkow. 42. 323.
— den Schuhmachergesellen Voigt aus Binow. 42. 323.
— den Arbeitsmann Wegener aus Stralsund. 42. 323.
— den Arbeitsmann Stubler aus Stralsund. 42. 323.
— den Arbeitsmann Schütt aus Stralsund. 42. 323.
— den Schneider Welzin aus Stralsund. 42. 323.
— den Arbeitsmann Johann Schmidt aus Stralsund. 42. 323.
— den Webergesellen Pfaff aus Kreuznach. 42. 323.
— den Arbeitsmann Lüders aus Stralsund. 42. 323.
— den Arbeitssoldaten 2r Kl. Stellberger aus Behrenhof. A. 46. 468.
— den Reservisten Wiedemann aus Streesow. A. 49. 500.

T.

Thierärzte — deren Niederlassung: — Ollmann zu Franzburg. 32. 257.

Torfverkauf: — im Fuhlendorfer und Hermannshäger Moor. 17. 158.
— in Wolgast. A. 19. 212. — A. 20. 220.
— in Mannhagen und Wendorf. 20. 177.

U.

Urlisten der Geschworen — sind ausgelegt:
— zu Grimmen. 36. 288.
— zu Bergen. 36. 288.
— zu Greifswald. 37. 297.

V.

Verboten ist:
— die Benutzung des Communicationsweges zwischen Stahlbrode und Falkenhagen durch Andere als Ortseinwohner der genannten Ortschaften. 4. 32.
— desgl. des über den Hof zu Boltenhagen Ablich nach Dönnie führenden Communicationsweges durch Andere als Ortseinwohner der genannten Ortschaften. 10. 76.
— das Betreten der Aecker und Wiesen über die Zarrenziner Feldmark von Wend. Langendorf nach Zarrenzin. A. 17. 188. — A. 18. 198.
— die Benutzung des Weges von Nieder-Mützkow nach dem Holze. A. 19. 215. — A. 20. 223.
— der Besuch des Gartens in Ralswiek ohne vorher nachgesuchte Erlaubniß des Gärtners. A. 21. 236.
— die Benutzung des von der Gutsherschaft zu Andershof von der Stralsund-Greifswalder Chaussee nach Teschenhagen etablirten Weges. 22. 202.
— das Fahren, Karren und Reiten auf sämmtlichen Promenaden und Fußsteigen der Stadt Demmin. A. 27. 302.
— die Benutzung des Weges von Poggendorf über die Nielitzer Feldmark. A. 28. 312. — A. 29. 324.
— das Einrammen von Pfählen auf dem Markte zu Sagard. 29. 242.
— das unbefugte Betreten der Clevenower Waldung. A. 36. 380.
— die Benutzung des von Dreschvitz über die Bußvitzer Feldmark gebildeten Fußsteigs. A. 36. 380. A. 37. 391. — A. 38. 399.

Verkauf — a) von Immobilien:
1) von Domainen-, Forst- und anderen fiscalischen Grundstücken.
— eines Thorcontroleur-Hauses in Anclam. A. 33. 356.
— der dem Fiscus gehörigen, hieselbst Nr. 41 und 42 belegenen Gebäude zum Abbruch. A. 34. 358.
— mehrerer fiscalischer Gebäude zu Hohendorf bei Wolgast. 38. 303.
— eines Thor-Controleur-Hauses in Demmin. A. 38. 398.
2) von Privatgrundstücken.
— mehrerer Wohnhäuser zu Stralsund. A. 1. 1. — A. 3. 18. — A. 3. 19. — A. 4. 28. — A. 4. 30. — A. 5. 39. — A. 5. 41. — A. 6. 50. — A. 6. 51. — A. 6. 51. — A. 7. 61. — A. 7. 62. — A. 8. 75. — A. 9. 89. — A. 10. 102. — A. 11. 109. — A. 19. 212. — A. 27. 295. — A. 27. 303. — A. 28. 307. — A. 28. 311. — A. 30. 326. — A. 32. 338. — A. 33. 346. — A. 33. 346. — A. 35. 364. — A. 35. 364. — A. 37. 383. — A. 37. 383. — A. 41. 418. — A. 42. 428. — A. 42. 428. — A. 42. 429. — A. 42. 429. — A. 43. 435. — A. 44. 444. — A. 44. 444. — A. 45. 452. — A. 45. 452. — A. 46. 464. — A. 47. 474. — A. 48. 484. — A. 49. 497. — A. 51. 517. — A. 52. 520.
— mehrerer Wohnhäuser zu Barth. A. 1. 4. — A. 2. 11. — A. 2. 12. — A. 2. 12. — A. 3. 22. — A. 3. 22. — A. 3. 22. — A. 4. 33. — A. 4. 33. — A. 5. 41. — A. 5. 41. — A. 5. 42. — A. 5. 42. — A. 7. 67. — A. 7. 67. — A. 7. 68. — A. 9. 90. — A. 9. 91. — A. 11. 110. — A. 11. 111. — A. 13. 133. — A. 15. 160. — A. 16. 167. — A. 18. 192. — A. 19. 208. — A. 21. 228. — A. 21. 229. — A. 23. 251. — A. 26. 289. — A. 28. 309. — A. 29. 317. — A. 30. 329. — A. 35. 372. — A. 36. 377. — A. 37. 385. — A. 38. 396. — A. 39. 404. — A. 40. 412. — A. 40. 413. — A. 41. 420. — A. 47. 477. — A. 47. 477. — A. 47. 478. — A. 48. 487. — A. 48. 488. — A. 49. 499. — A. 50. 510. — A. 50. 510. — A. 51. 518. — A. 52. 523. — A. 52. 523.
— mehrerer Wohnhäuser zu Wolgast. A. 1. 4. — A. 1. 5. — A. 2. 13. — A. 4. 34. — A. 6. 57. — A. 9. 92. — A. 11. 112. — A. 13. 133. — A. 15. 160. — A. 16. 168. — A. 17. 182. — A. 21. 231. — A. 22. 241. — A. 23. 252. — A. 25. 278. — A. 41. 422. — A. 42. 432. — A. 43. 439.
— eines Wohn- und Gasthauses zu Elbena. A. 2. 9. — A. 6. 54. — A. 7. 64. — A. 8. 78. — A. 12. 121. — A. 14. 142. — A. 15. 159.

Verkauf — a) von Immobilien:

— mehrerer Wohnhäuser zu Greifswald. A. 2. 10. — A. 6. 53. — A. 7. 63. — A. 8. 78. — A. 12. 122. — A. 14. 142. — A. 14. 143. — A. 15. 159. — A. 15. 159. — A. 17. 178. — A. 17. 178. — A. 21. 234. — A. 23. 255. — A. 24. 267. — A. 25. 274. — A. 25. 274. — A. 25. 276. — A. 25. 281. — A. 26. 286. — A. 26. 286. — A. 26. 287. — A. 26. 292. — A. 27. 296. — A. 27. 296. — A. 27. 296. — A. 27. 298. — A. 27. 303. — A. 29. 314. — A. 29. 316. — A. 41. 419. — A. 41. 419.

— eines Wohnhauses c. p. zu Kützrow. A. 2. 13. — A. 4. 35.

— mehrerer Wohnhäuser zu Horst. A. 2. 13. — A. 6. 57. — A. 41. 421.

— mehrerer Wohnhäuser zu Tribsees. A. 2. 14. — A. 12. 124. — A. 17. 184. — A. 29. 319.

— mehrerer Wohnhäuser zu Gützkow. A. 2. 15. — A. 4. 35. — A. 6. 58. — A. 25. 275. — A. 28. 308. — A. 30. 327.

— einer holländischen Windmühle zu Greifswald. A. 2. 17. — A. 3. 25. — A. 4. 37. — A. 30. 331.

— mehrerer Wohnhäuser zu Bergen. A. 3. 19. — A. 3. 24. — A. 7. 70. — A. 12. 122. — A. 12. 125. — A. 14. 146. — A. 16. 165. — A. 27. 299. — A. 29. 317. — A. 30. 328. — A. 33. 351. — A. 44. 447. — A. 46. 467. — A. 47. 476.

— eines Wohnhauses c. p. zu Wieck auf Rügen. A. 3. 19.

— des Kruggehöfts zu Burcevitz. A. 3. 20. — A. 4. 32. — A. 5. 40.

— eines Wohnhauses zu Krackvitz. A. 3. 20. — A. 5. 40. — A. 6. 55. — A. 7. 65.

— eines Büdnerwesens zu Bresevitz. A. 3. 25. — A. 19. 207. — A. 20. 218. — A. 22. 240.

— eines Grundstücks zu Horst. A. 3. 25. — A. 4. 34.

— eines Büdnerwesens zu Wendorf. A. 4. 29.

— einer Büdnerstelle zu Görmin. A. 4. 37. — A. 5. 46.

— eines Wohnhauses zu Papenhagen. A. 5. 42. — A. 7. 68. — A. 9. 91.

— eines Ackerstücks und verschiedener Häuser ꝛc. zu Lassan. A. 5. 44. — A. 6. 57. — A. 7. 69. — A. 16. 169. — A. 17. 183. — A. 18. 193. — A. 52. 524.

— eines Büdnerwesens zu Petthagen. A. 5. 46. — A. 6. 59. — A. 14. 142.

— mehrerer Wohnhäuser zu Loitz. A. 5. 45. — A. 31. 336. — A. 33. 353. — A. 35. 373. — A. 41. 423. — A. 42. 432. — A. 43. 440.

— eines Wohnhauses zu Wieck bei Greifswald. A. 6. 52. — A. 8. 77. — A. 10. 98.

— mehrerer Wohnhäuser zu Sagard. A. 6. 54. — A. 8. 81.

— eines Wohnhauses zu Hagen auf Jasmund. A. 6. 55. — A. 8. 80.

— mehrerer Wohnhäuser und Scheunen zu Grimmen. A. 6. 57. — A. 9. 92. — A. 22. 240. — A. 33. 353.

— eines Wohnhauses zu Jacobsdorf. A. 6. 59. — A. 10. 105.

— mehrerer Wohnhäuser zu Garz. A. 7. 65. — A. 14. 145. — A. 19. 206. — A. 30. 328. — A. 36. 377. — A. 37. 385.

— mehrerer Wohnhäuser zu Gr. Elmenhorst. A. 8. 76. — A. 14. 141. — A. 17. 176. — A. 19. 201. — A. 20. 216. — A. 21. 225. — A. 22. 237. — A. 25. 273. — A. 28. 307. — A. 34. 358. — A. 48. 496.

— eines Mühlengehöfts zu Stralsund. A. 9. 94. — A. 21. 225. — A. 22. 239.

— einer Ackerwirthschaft zu Jarmen. A. 9. 94.

— eines Wohnhauses zu Schaprode. A. 10. 105. — A. 11. 115.

— eines Wohnhauses zu Hermannshäger Heide. A. 10. 105.

— mehrerer Wohnhäuser zu Polchow. A. 14. 144. — A. 25. 276. — A. 26. 288. — A. 26. 289. A. 33. 351. — A. 35. 370.

— mehrerer Büdnerstellen zu Sehlen. A. 14. 145. — A. 17. 180. — A. 17. 180. — A. 20. 218. A. 21. 227.

— eines Vorwerks auf der Feldmark Anclam. A. 14. 153. — A. 15. 162.

— eines Kathens auf dem Vorwerk Pennin zum Abbruch. 16. 128.

— eines Schmiedewesens. A. 16. 173.

— eines Haus-Antheils zu Devin. A. 17. 175.

— mehrerer Wohnhäuser zu Damgarten. A. 17. 184.

— eines Bauerhofes in Vorpommern. A. 18. 197. — A. 19. 213. — A. 26. 292.

— einer Bäckerei zu Wolgast. A. 18. 197. — A. 19. 213.

— einer Bockmühle zu Greifswald zum Abbruch. A. 22. 244. — A. 23. 256.

— eines Büdnergrundstücks zu Thessenvitz. A. 24. 263.

— des Müllerhauses zu Leplow zum Abbruch. A. 24. 268. — A. 25. 281. — A. 26. 292.

— eines Wohnhauses zu Stuterhof. A. 25. 279. — A. 26. 290. — A. 27. 300.

— einer halben Büdnerstelle zu Kl. Zetelvitz. A. 25. 281. — A. 26. 292. — A. 27. 303.

Verkauf — a) von Immobilien:
— eines Bäudnerwesens zu Worcke. A. 26. 288. — A. 28. 308.
— einer Bäudnerstelle zu Wittenfelde. A. 26. 288. — A. 35. 370.
— einer Bäudnerstelle zu Sievertshagen. A. 26. 292.
— eines Häuslerwesens zu Sabitz. A. 27. 299.
— eines Bauerhofes zu Segebadenhau. A. 28. 309. — A. 29. 318. — A. 31. 335. — A. 37. 390. — A. 40. 413.
— eines Wohnhauses zu Alt-Ungnade. A. 29. 316.
— einer Mühlenwirthschaft zu Gützkow. A. 29. 323.
— eines Mühlenwesens zu Kakernehl. A. 29. 323.
— eines Guts bei Trepkow a. d. T. A. 29. 323. — A. 31. 337. — A. 32. 342. — A. 33. 356. — A. 35. 374.
— eines Mühlengrundstücks zu Wusterhusen. A. 30. 332. — A. 31. 337.
— eines Wohnhauses zu Patzig. A. 32. 343. — A. 42. 430. — A. 45. 453.
— eines Hauses zu Alt-Ungnade und eines Hauses zu Leist. A. 33. 349. — A. 34. 359.
— eines Hauses zu Lauterbach. A. 33. 351.
— eines Guts von 700 Magd. Morgen. A. 35. 375.
— zweier Wirthschaften nahe bei Anclam. A. 37. 390.
— mehrerer alten Gebäude zu Siedat zum Abbruch. A. 38. 399. — A. 39. 408.
— mehrerer Wohnhäuser zu Jingst. A. 39. 405. — A. 41. 419. — A. 41. 420. — A. 43. 439. A. 44. 448. — A. 47. 477.
— des Schützenhauses in Demmin. A. 39. 405. — A. 40. 413. — A. 41. 422.
— eines Gartens zu Nossendorf. A. 39. 407.
— einer Kalkbrennerei zu Lassan. A. 39. 408. — A. 40. 415. — A. 41. 424.
— eines ländlichen Grundstücks von circa 90 Pommerschen-Morgen Acker und 10 Morgen Wiese. A. 43. 442.
— eines Wohnhauses zu Nieyars. A. 44. 444.
— eines Kathens zu Millienhagen. A. 44. 450.
— mehrerer Güter und Grundstücke zwischen Anclam und Demmin. A. 44. 450. — A. 45. 459.
— einer Bauerstelle zu Pruchten. A. 45. 460. — A. 46. 471. — A. 47. 483.
— einer Bäudnerstelle zu Alt-Jarrendorf. A. 47. 473. — A. 48. 484. — A. 51. 516.
— verschiedener Grundstücke zu Brege. A. 47. 476. — A. 50. 509.
— eines Häuslerwesens zu Beuchow. A. 47. 477. — A. 50. 509.
— einer Kalkbrennerei. A. 47. 482.
— einer Bäudnerstelle zu Neu-Jarrendorf. A. 48. 485.
— einer Bäudnerstelle zu Bobstedt. A. 48. 488. — A. 49. 499. — A. 50. 510.
— eines Wohnhauses zu Franzburg. A. 48. 488. — A. 50. 510. — A. 52. 524.
— einer Kossäthenstelle zu Rambin. A. 49. 499. — A. 52. 522.
— dreier Bauerhöfe in der Gegend von Loitz. A. 49. 504. — A. 50. 513.
— einer Scheune zu Teschenhagen. A. 49. 504.
— eines Häuslerwesens zu Bitte. A. 50. 509.
— einer Bäudnerstelle zu Lüdershagen. A. 52. 527.

b) von Mobilien, als:
— einer Handschrootmühle zu Greifswald. A. 1. 6.
— zweier Jachtschiffe von resp. 7½ und 12 Normal-Lasten. A. 5. 46.
— eines Schooner-Schiffs von 103 Normal-Lasten. A. 5. 46. — A. 6. 59.
— zweier Staats-Pferde-Geschirre. A. 5. 47.
— zweier Böcke in Gobbin. A. 8. 85.
— eines Antheils an dem Briggschiffe „Sirene". A. 9. 88. — A. 10. 96. — A. 11. 108.
— mehrere hundert Scheffel Kartoffeln zu Gerdeswalde. A. 12. 128.
— 60 Hammel und 60 Schafe in Stresow. A. 15. 162.
— einer Dreschmaschine in Teschvitz. A. 18. 198.
— Wagen. A. 21. 236. — A. 39. 409.
— eines vollständigen Schmiedehandwerkzeugs zu Rubitz. A. 22. 245. — A. 23. 256. — A. 24. 267.
— Herings-Tonnen. A. 23. 258. — A. 24. 269.
— eines Zuchtbullen zu Pritzwald. A. 24. 268.
— zweier ausrangirter Postwagen. A. 25. 281.
— 100 Schafe zu Ziethen. A. 25. 282.
— ein Bienenschauer. A. 25. 282. — A. 26. 293.
— eines Jachtschiffs von 9 Normal-Lasten. A. 27. 303. — A. 28. 311.

Verkauf — b) von Mobilien:
— einer Windmühle. A. 27. 303.
— 30 Schafe zu Nieder-Hintrichshagen. A. 29. 323.
— 25 Schafe und 25 Lämmer zu Mielitz. A. 30. 332.
— eines Stuhlwagens. A. 32. 343.
— mehrerer hundert Pferde zu Stettin. A. 38. 303.
— eines Pianoforte. A. 39. 408.
— dreier Jagdhunde. A. 39. 409.
— 30 Lämmer zu Stresow. A. 40. 415.
— mehrerer Zeitböcke zu Zemitz. A. 42. 434. — A. 43. 443.
— eines alten Arbeitspferdes zu Nieder-Mützkow. A. 44. 451.
— eines Billards. A. 45. 461.

Vermiethen — zu — ist:
— das Haus No. 140 f. in der Franken-Vorstadt zu Stralsund. A. 37. 390.

Verpachtung: —

a) von Domainen- und Forstgrundstücken:

— mehrerer Forstblößen in den Forstbezirken Jägerhof, Warsin, Gr. Ernsthof und Buddenhagen. 3. 25. — 8. 64.
— einiger Waldwiesen im Schutzbezirk Payenhagen. 6. 51.
— von 6 Wiesengrundstücken im Forstschutzbezirke Stubbendorf. 12. 94.
— von 113 Domanial-Acker- und Wiesen-Parzellen zwischen den Feldmarken Neßeband u. Schalense und auf den Feldmarken Lodmannshagen und Hohendorf. 13. 101. — 16. 127.
— mehrerer Wiesenflächen im Forstrevier Abtshagen. 16. 128. — 35. 285.
— von 1 Morg. 75 Quadrat-Ruthen Forstland im Forstrevier Jägerhof. 17. 158.
— verschiedener Rodeflächen im Forstbelaufe Stubbendorf. 17. 158. — 31. 254.
— der Grasnutzung auf einigen Waldblößen im Bussiner Forste. 17. 158.
— der Gras- und Rohr-Nutzung auf verschiedenen Blößen in der Oberförsterei Abtshagen. 19. 168.
— desgl. im K. Forstrevier Jägerhof. 24 205.
— desgl. der Grasnutzung im Trantower Torfmoore. 24. 205.
— desgl. einer Waldfläche im Forstbezirk Payenhagen. 35. 284.
— des Vorwerks Ferdinandshof. 38. 301. — 42. 324. — 44. 336. — 46. 343.
— einer Waldwiese im Forstbezirke Camitz. 39. 311.
— des Domainen-Vorwerks Meskenhagen. 44. 335. — 47. 349. — 50. 374.
— verschiedener Waldwiesen im Forstrevier Schuenhagen. 45. 340.
— desgl. im Forstschutzbezirke Stubbendorf. 48. 359.
— desgl. im Forstrevier Jägerhof. 50. 396.
— von 67½ Morgen Rode-Caveln im Techliner Gehege. 52. 406.

b) von anderen fiskalischen Grundstücken und Nutzungen:

— der Fischerei in der Peene und dem Achterwasser. 14. 104. — 15. 106. — 36. 290.
— der Chausseegeld-Hebestelle zu Lewenhagen. A. 27. 302. — A. 29. 320.
— desgl. zu Rathebur. A. 29. 321. — A. 30. 331.
— desgl. zu Negast. A. 30. 331. — A. 33. 356.
— mehrerer Seen im Kreise Schubin. 33. 259. — 37. 294. — A. 40. 417.

c) von städtischen und Privatgrundstücken:

— des Mühlen- und Schmiedewesens auf Ummanz. A. 1. 6. — A. 2. 16.
— des Mühlenwesens zu Rackow. A. 3. 25. — A. 4. 38. — A. 5. 47.
— des Guts Strellin. A. 6. 59. — A. 8. 84. — A. 11. 115.
— einer Büdnerstelle zu Sassen. A. 10. 104. — A. 11. 113. — A. 12. 124.
— der Windmühle, der Schmiede und der Krugwirthschaft zu Quilow. A. 12. 125. — A. 14. 153. — A. 15. 162.
— eines Bauerhofes zu Nossendorf. A. 13. 134. — A. 14. 148.
— der Güter Silvitz, Dalkvitz und Dolgemoß. A. 18. 195.
— der zur Gristower Pfarre gehörigen Ländereien. A. 21. 234. — A. 22. 243.
— einer Bäckerei auf Rügen. A. 26. 292.
— der Güter Voigdehagen, Zitterpenningshagen und Wendorf. A. 36. 379. — A. 37. 389.
— des Universitätsguts Friedrichsfelde. A. 38. 398. — A. 39. 407. — A. 40. 415.
— der Güter Gr. Barnekvitz und Kl. Barnekvitz. A. 46. 470. — A. 48. 493.
— der 8 Bauerhöfe zu Altencamp. A. 47. 480. — A. 48. 493. — A. 49. 502.
— der Holländerei zu Pretz. A. 48. 495. — A. 49. 502.

Verpachtung: — d) anderer Nutzungen:
— der Jagd im Loitzer Stadtholze. A. 7. 69. — A. 8. 83.

Versetzung: — des Kreisgerichts-Secretairs Laasch, von Stralsund nach Greifswald. 1. 5.
— des Bureau-Assistenten Stenz, von Greifswald nach Wolgast. 1. 5.
— des Grenzaufsehers Kindt, von Greifswald in den Hauptamts-Bezirk Stralsund. 2. 11.
— des Grenzaufsehers Woiske, von Cavelpaß nach Greifswald. 2. 11.
— des Ober-Post-Secretairs Gutsmuths, von Stralsund nach Stettin. 7. 59.
— des Ober-Post-Secretairs Kühn, von Cöln nach Stralsund. 7. 59.
— des Post-Assistenten Hübner, von Stralsund nach Lennep. 7. 59.
— des Grenzaufsehers Lahn, von Demmin in den Hauptamts-Bezirk Tribsees. 12. 96.
— des Steueraufsehers Wallis, von Cöslin nach Stralsund. 12. 96.
— des Zollbootsmanns Darm, von Neuendorf nach Wiek bei Greifswald. 12. 96.
— des Vermessungs-Revisors Meinhardt, von Stolp nach Greifswald. 17. 160.
— des Försters Fischer, von West-Prerow nach Papenhagen. 17. 160.
— des Reg.-Referendarius Graf von Carmer, von Liegnitz nach Stralsund. 20. 177.
— des Försters Schierbaum, von Horst nach Wieck. 20. 177.
— des Grenzaufsehers Brandt, von Demmin in den Hauptamts-Bezirk Stralsund. 20. 177.
— des Hauptamts-Assistenten Kleinsorge, von Stettin nach Greifswald. 20. 177.
— des Försters Holzhauer, von Wieck nach Hohenfelde. 21. 184.
— des Grenzaufsehers Neumann, von Cavelpaß in den Hauptamts-Bezirk Stralsund. 24. 206.
— des Regierungs-Assessors Mützell, von Stettin nach Münster. 27. 227.
— des Grenzaufsehers Borchert, von Barhöft nach Stralsund. 42. 326.
— des Grenzaufsehers Koehler, von Cavelpaß in den Hauptamts-Bezirk Stralsund. 42. 326.
— des Grenzaufsehers Gau, aus dem Hauptamts-Bezirk Stralsund nach Wolgast. 42. 326.
— des Postconducteurs Schwantuchte, von Stralsund nach Schweidnitz. 45. 342.
— des Grenzaufsehers Weckwerth, aus dem Hauptamts-Bezirk Stralsund nach Stralsund. 46. 348.
— des Grenzaufsehers Wagner, von Cavelpaß in den Hauptamts-Bezirk Stralsund. 46. 348.
— des Grenzaufsehers Wallbaum, von Cavelpaß in den Hauptamts-Bezirk Tribsees. 46. 348.
— des Grenzaufsehers Rossow, von Demmin in den Hauptamts-Bezirk Tribsees. 46. 348.
— des Grenzaufsehers Raether, von Demmin in den Hauptamts-Bezirk Tribsees. 46. 348.
— des Gerichts-Assessors Knoll, von Naumburg nach Stralsund. 47. 357.
— des Ober-Grenz-Controleurs Spruth, von Tribsees nach Stralsund. 50. 397.
— des Steueraufsehers Schmidt, von Berlin in den Hauptamts-Bezirk Stralsund. 50. 397.
— des Grenzaufsehers Seelmann, von Demmin in den Hauptamts-Bezirk Tribsees. 50. 397.

Vorlesungen — auf der Universität zu Greifswald. 10. 77. — 34. 268.

W.

Wanderbücher und Pässe — verlorene:
— des Schuhmachergesellen Biebranz aus Cammin. 34. 266.
— des Schriftsetzergehülfen Theodor Schran aus Königsberg i. Pr. A. 42. 432.

Wege-Curatoren und Districts-Wege-Commissarien, — als solche sind gewählt und bestätigt:
— Richter für das Kirchspiel Trent. 4. 34.
— Spalding für das Kirchspiel Rappin. 5. 40.
— v. Buggenhagen auf Dambeck für den Greifswalder Kreis. 8. 67.
— Homeyer auf Ranzin für die Kirchspiele Ranzin und Schlatkow. 14. 104.
— Rieck auf Göslow
— Obebrecht zu Candelin
— Koch zu Segebadenhau
— Balthasar zu Gr. Miltzow.
— Rieckhoff zu Gr. Elmenhorst — für die verschiedenen Bezirke des Grimmenschen Kreises. 17. 160.
— Blauert zu Roloshagen
— v. Ferber auf Voigtsdorf
— v. Wachtmeister auf Bassendorf
— v. Hagenow auf Langenfelde
— Ruge zu Coldewitz, für das Kirchspiel Garz. 31. 254.
— Bath zu Nonnendorf für die Kirchspiele Kemnitz und Wusterhusen. 40. 316.
— Spalding zu Varnkevitz für das Kirchspiel Altenkirchen. 40. 316.
— Lahr zu Usdars für das Kirchspiel Schaprode. 44. 337.
— v. Zanfen auf Olvendorf für die Kirchspiele Mehrdorf und Prohn. 52. 408.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 1. **Stralsund,** den 4. Januar 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz Angelegenheiten.

(No. 1.) Betrifft den Umtausch der Königl. Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835. (No. 870. December 54.)

Durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 6. Juli v. Js. ist der Präclusivtermin zum Umtausch der Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 gegen neue vom Jahre 1851, auf den 31sten Januar d. Js. anberaumt. Vom 1. Februar d. J. ab dürfen demnach bei keiner Königlichen Kasse alte Kassen-Anweisungen von Privatpersonen in Zahlung oder zum Austausch mehr angenommen werden: und sind solche nach §. 3. des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335.) als ungültig anzuhalten. Wegen der Ablieferung der bis zum 31sten Januar d. J. bei den Specialkassen eingegangenen alten Kassen-Anweisungen an die Regierungs-Hauptkassen bringen wir im Auftrag der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zur öffentlichen Kenntniß, daß

1) sämmtliche im Regierungs-Bezirk befindlichen Kassen, ohne Unterschied, ob sie sonst mit der Regierungs-Hauptkasse in Verbindung stehen oder nicht, am 31. Januar d. J. Abends ihren etwaigen Vorrath an alten Kassen-Anweisungen aufzunehmen und solchen nebst einer Declaration unfehlbar und mit der ersten Post an die Königl. Regierungs-Hauptkasse, welche dafür Ersatz leistet, einzusenden haben; für Ablieferungen, welche nach dem 8. Februar cr. bei Letzterer eingehen, wird kein Ersatz gewährt;
2) daß die alten Kassen-Anweisungen, welche nach Ablauf des Präclusivtermins vom 31. Januar cr. bei den Kassen präsentirt werden und anzuhalten sind, an uns zur weiteren Einsendung an die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einzusenden seien.

Wir machen sämmtliche Kassen auf die Verluste aufmerksam, welche für sie daraus entstehen würden, wenn sie die Ablieferung der alten Kassen-Anweisungen in den bestimmten Terminen versäumen sollten.

Stralsund, den 2. Januar 1855. Königliche Regierung.

Militair-Angelegenheiten.

(No. 2.) Betrifft die Vorschrift, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden. (No. 801. Decbr. 54.)

Den Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 19. April 1824 und vom 4. September 1831 gemäß wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

1) daß Militairpflichtige, welche sich vor Ableistung ihres Militairdienstes verheirathen oder ansässig machen, dadurch ihrer Verpflichtung zum Dienste nicht überhoben werden, und
2) daß die Geistlichen verbunden sind, Militairpflichtige, welche sich verheirathen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebots auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen und hierüber eine Verhandlung aufzunehmen, welche übrigens einem Stempel nicht unterworfen ist.

Stralsund, den 1. Januar 1855.

Gesetzsammlung.

Das am 30. December v. Js. ausgegebene 50ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4131. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Camminer Kreise; unter

„ 4132. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Camminer Kreises im Betrage von 180,000 Rthlr. Vom 13ten November 1854; unter

„ 4133. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Culm bis Ostrometzko, mit einer Abzweigung bis zur Thorner Kreisgrenze bei Grzybno, von Stolno bis zur Thorner Kreisgrenze bei Culmsee und von Stolno bis Briesen, sämmtlich im Culmer Kreise; unter

„ 4134. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 150,000 Rthlrn. Vom 27. November 1854; unter

„ 4135. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Oberhausen-Essener Straße bei der Kruppschen Stahlfabrik nach dem Berge-Borbecker Eisenbahnhofe und von dort über Bottrop bis zum Specht, und unter

„ 4136. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Bennstedt nach Salzmünde, im Mansfelder Seekreise, durch den Fabrikbesitzer Boltze in Salzmünde.

(No. 3.) **Publicandum.** (No. 1933. Dcbr. 54.)

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen

der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1855 in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 9. December 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

Vorstehendes Publicandum bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Arznei-Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Stralsund, den 27. December 1854. Königl. Regierung.

(No. 4.) **Bekanntmachung.** (No. 402. Decbr. 54.)

In Folge der Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 10ten d. M. ist festgesetzt worden, daß die Candidaten des Baufaches, welche sich vom 1. Januar 1855 ab zu Bauführer-, Staats- oder Privat-Baumeister-Prüfungen melden, eine Prüfungs-Gebühr von

„Zehn Thalern"

zu entrichten haben. Die Zahlung derselben erfolgt an den Rendanten der Bau-Akademie-Kasse vor Zulassung des Candidaten zur Klausur-Arbeit.

Wenn der Candidat nach erfolgter Einhändigung der Klausur-Aufgabe auf die weitere Fortsetzung der Prüfung verzichtet und dann die zur abermaligen Meldung anberaumte Frist versäumt, oder in der Prüfung nicht besteht, so hat er bei einer später angesetzten Prüfung die Gebühr nochmals zu zahlen.

Berlin, den 16. December 1854.

Königl. Technische Bau-Deputation.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 5.) **Bekanntmachung.** (No. 441. Decbr. 54.)

Die Sitzungen des ersten künftigjährigen Schwurgerichts für die Bezirke der Kreisgerichte zu Stralsund und Bergen werden am Freitag, den 26sten Januar 1855, Morgens 9 Uhr, im großen Saale des hiesigen Rathhauses ihren Anfang nehmen.

Stralsund, den 22. December 1854.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Denhard.

(No. 6.) **Bekanntmachung.** (No. 271. Decbr. 54.)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Depositat-Tage für das Jahr 1855 der Dienstag jeder Woche bestimmt ist und daß an dem gedachten Tage in den Vormittagsstunden von 10—12 Uhr mit Annahme und Verausgabung von Geld und anderen Gegenständen in unserem Depositorio verfahren wird. Zu Depositarien sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Wörishoffer,
der Kreisgerichts-Secretair Ruschow,
der Rendant Müller.

Greifswald, den 6. December 1854. Königliches Kreisgericht.
Langerhanns.

Vermischte Nachrichten.

(No. 7.)

Dem G. Wimmer zu Bukau bei Magdeburg ist unter dem 22. December 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Sicherheits-Vorrichtung an Schlössern

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 8.)

Dem Papier-Fabrikanten C. Caesar zu Elberfeld ist unter dem 23. December 1854 ein Patent

auf eine in der nachgewiesenen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an Papiermaschinen zur Herstellung von Pappen, mittelst welcher der Stoff in zwei oder drei Lagen aufgetragen wird, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Verbindungen und Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 9.)

Dem Maschinen-Fabrikanten Bialon zu Berlin ist unter dem 23. December 1854 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Reinigung des zum Speisen von Dampfentwicklern nöthigen Wassers,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger Cuno an der St. Matthäi-Kirche in Berlin ist zum Hülfsprediger bei den Gemeinden der Parochie Cummerow, Synode Demmin, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden. (No. 427. December 54.)

Der Kreisgerichts-Secretair Dannenberg aus Wolgast ist seines Dienstes entsetzt worden. (No. 435. December 54.)

Dem vormals Schleswigschen Landvogt, jetzt Königl. Gerichts-Assessor v. Dorrien zu Franzburg ist die Verwaltung der Gerichts-Commission in Lassan übertragen. (No. 436. December 54.)

An Stelle des bisherigen Schulzen Bahls zu Behnkenhagen im Kreise Grimmen ist der Eigenthümer Friedrich Bahls daselbst zum Schulzen für die gedachte Ortschaft erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 2455. December 54.)

Der Kreisgerichts-Secretair Laasch zu Stralsund ist an das Königl. Kreisgericht zu Greifswald versetzt. (No. 162. Januar 55.)

Der Bureau-Assistent Stenz bei dem Kreisgerichte zu Greifswald ist an die Gerichts-Commission in Wolgast zur Wahrnehmung der Secretariats-Geschäfte bei derselben versetzt worden. (No. 163. Januar 55.)

Der Büreau-Assistent Goers in Stralsund ist zum Kreisgerichts-Secretair daselbst ernannt worden. (No. 167. Januar 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 1.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 1. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 1. Stralsund, den 4. Januar 1855.

Proclama.

Auf den Antrag des Gastwirthes C. F. Kreplin werden alle Diejenigen, welche an das, demselben bisher gehörige, aber an den Ortsschulzen J. C. Rausch zu Lauterbach verkaufte, sub Litt. A. No. 113. hieselbst belegene Haus Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behuf auf

den 16ten December d. J., sowie auf den 6ten und 20sten Januar k. J.,
Vormittags 11 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte hierselbst anberaumten Termine anzumelden.

Jedoch sind alle Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 23. November 1854.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag der Erben des hieselbst verstorbenen frühern Schiffers Johann Friedrich Schultz werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß desselben aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behuf auf

den 16ten December d. J., sowie auf den 6ten und 20sten Januar k. J.,
Vormittags 11 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte hieselbst anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 25. November 1854.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Vorstädter Albrecht gehörige, in der Tribseer-Vorstadt sub No. 59. hieselbst belegene, aus einem Wohnhause und Garten bestehende Grundstück meistbietend verkauft werden und es ist dazu ein Termin auf

den 20sten Januar k. J., Vormittags 10 Uhr,

im Königl. Kreisgerichte hieselbst angesetzt, wozu etwaige Kaufliebhaber, sowie zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame auch die Realgläubiger sich einzufinden haben.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 2. **Stralsund**, den 11. Januar 1855.

(No. 10.) (No. 278. Mai 54.)

Verordnung

wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebiets befahrenden Schiffen.

Auf den Grund einer unter den Elbuferstaaten getroffenen Vereinbarung wird zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute auf den die Elbe innerhalb des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Jeder Dienstmann auf einem Elb-Schiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§. 2.

Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienst-Attesten und sind bei denjenigen Königlichen Zoll- und Steuern-Aemtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§. 3.

Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuch versehen sein muß, hat solches der Polizei-Behörde seines Wohnortes Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen.

Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§. 4.

Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publication der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen 3 Monaten nachzuholen.

§. 5.

Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen, oder durch Unberechtigte machen lassen.

§. 6.

Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherren als einer jeden Polizei-Behörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu §. 2. vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, so lange dieselben sich bei den Schiffen, auf welche ihr Dienst sich bezieht, befinden, in allen Elbuferstaaten als genügender persönlicher Ausweis.

§. 7.

Den Polizei-Behörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen, und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§. 8.

Auf jedem Elbschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit, und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen.

Dieses Verzeichniß ist jeder Schifffahrts- und Polizeibehörde an der Elbe auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 9.

Uebertretungen der obigen Vorschriften werden nach Maaßgabe des Art. 30. der Uebereinkunft vom 13. April 1844, betreffend die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe — Gesetz-Sammlung für 1844 S. 518—524 — bestraft.

§. 10.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1854 in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) v. d. Heydt.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Bodelschwingh.

(No. 11.) **Bekanntmachung.** (No. 13. Januar 55.)

Nach dem von den Herren Landkasten-Bevollmächtigten Neuvorpommerns vorgelegten Abschlusse und dem neuen Etat der allgemeinen Landeskasse ist zur Bestreitung der Ausgaben dieser Kasse für das Jahr 1855 eine Anlage von

„Drei Thalern"

für jede contribuable Hufe erforderlich, und deren Ausschreibung von dem Neuvorpommerschen Communal-Landtage beschlossen worden.

Die sämmtlichen Hufen-Contribuenten des Regierungs-Bezirks Stralsund, einschließlich des Domanii und der Städte, werden demgemäß hiermit veranlaßt, diese Anlage in den Monaten Januar und Juni 1855, jedesmal zur Hälfte, bei Vermeidung der Execution an die betreffenden Collecturen zur Weiterbeförderung an den Landkasten, einzuzahlen.

Stettin, den 31. December 1854.

Der Ober-Präsident.
In Vertretung: v. Bodelschwingh.

(No. 12.) Bekanntmachung. (No. 15. Januar 55.)

Nach dem von den Herren Landkastens-Bevollmächtigten vorgelegten Rechnungs-Abschlusse und dem neu aufgestellten Etat für die Lazareth-Kasse, ist zur Gewährung des dem Neuvorpommerschen Landes-Lazarethe in Greifswald vom Lande bewilligten jährlichen Zuschusses für das Jahr 1855 eine Anlage von

„Fünf Silbergroschen"

für jede steuerpflichtige Hufe des Regierungs-Bezirks Stralsund, mit Ausschluß der Stadt Stralsund innerhalb deren Ringmauern, und des Rügenschen Kreises, erforderlich.

Diese Anlage wird hiermit ausgeschrieben, und es werden demgemäß die betreffenden Hufen-Contribuenten veranlaßt, den sie treffenden Beitrag im Monate Juni 1855 an die Orts-Collecturen zur Weiterbeförderung an den Landkasten, bei Vermeidung der Execution, einzuzahlen.

Stettin, den 31. December 1854.

Der Ober-Präsident.
In Vertretung: v. Bodelschwingh.

(No. 13.) Bekanntmachung. (No. 23. Januar 55.)

Nach dem von den Herren Landkastens-Bevollmächtigten vorgelegten Rechnungs-Abschlusse, sowie nach dem neu aufgestellten Etat, ist zur Bestreitung der von der Vagabonden-Kasse im Jahre 1855 zu leistenden Zahlung eine Anlage von

„Einem Thaler und Zwanzig Silbergroschen"

für jede contribuable Hufe des Regierungs-Bezirks Stralsund erforderlich.

Diese wird hierdurch ausgeschrieben, und es werden demgemäß sämmtliche Hufen-Contribuenten veranlaßt, die Steuer im Laufe des Monats Februar 1855 an die Collectur eines jeden Orts, zur Weiterbeförderung an den Landkasten, bei Vermeidung der Execution, einzuzahlen.

Stettin, den 31. December 1854.

Der Ober-Präsident.
In Vertretung: v. Bodelschwingh.

Bekanntmachungen Königl. Preuß. Behörden.

(No. 14.) Bekanntmachung. (No. 738. Decbr. 54.)

Der neuerbauten, und am ersten Adventssonntage, den 3. December d. J. eingeweihten, evangelischen Kirche zu Bütow ist der Name

„Elisabeth-Kirche"

beigelegt worden.

Stettin, den 28. December 1854.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.
v. Mittelstaedt.

Vermischte Nachrichten.

(No. 15.) Betrifft das Königl. Musik-Institut in Berlin. (No. 1756. Januar 55.)

In Verfolg der im 34. Stück unter No. 232. des Amtsblatts für das Jahr 1833 abgedruckten Bekanntmachung des Directors des Königlichen Musik-Instituts in Berlin A. W. Bach, vom 20. Juli 1833 in Betreff des gedachten Instituts bringen wir im Auftrage des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß

a) die Meldungen zur Aufnahme in das Institut nicht mehr wie früher angeordnet worden, unmittelbar an das königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, sondern an uns, und zwar drei Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Unterrichts-Cursus, (resp. vor Ostern und Michaelis) zu richten sind, und daß

b) folgende Bedingungen zur Aufgabe stattfinden:

1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren,
2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht, oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei,
3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiele habe,
4) daß, obgleich sämmtliche Unterrichts-Gegenstände unentgeltlich ertheilt werden, derselbe doch die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten könne,
5) daß derselbe außer den erforderlichen, Vorstehendes beglaubigenden, Attesten, einen von ihm selbst verfertigten Lebenslauf, mit kurzer Erwähnung des Wesentlichsten seiner Erziehung und Bildung sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht seinem Antrage um Aufnahme in das Institut beifügt.

Außerdem hat der Aufzunehmende

6) sich vor seiner Aufnahme in das Institut einer Prüfung seitens des Directors desselben zu unterziehen.

Hiernach haben sich Alle, die eine Aufnahme in das Königl. Musik-Institut in Berlin nachzusuchen beabsichtigen, resp. deren Eltern und Vormünder, zu achten.

Stralsund, den 4. Januar 1855. Königl. Regierung.

(No. 16.) (No. 1954. Januar 55.)

Bericht über die Verwaltung des Rügenschen Landes-Lazareths zu Bergen im Jahr 1854.

I. Zahl der Kranken.

a) Es blieben vom Jahre 1853 Bestand	15	
b) Aufgenommen wurden im Jahre 1853	75	90
Davon fielen anheim		
a) der medizinischen Abtheilung	58	
b) der chirurgischen Abtheilung	32	90

II. Die Zahl der Verpflegungstage belief sich auf 4176,
und die Zahl der Kranken im Durchschnitt war täglich ..... $11\frac{1}{4}$.

III. Die Verpflegung der Kranken geschah in nachstehender Art:

1)	auf Königl. landräthliche Verfügung	18
2)	für Rechnung des Criminalfonds	6
3)	für Rechnung von Kirchspiels-Armenverbänden ...	11
4)	für Städte-Rechnung	15
5)	für herrschaftliche Rechnung	31
6)	für Rechnung der Handwerks-Aemter	4
7)	für eigene Kosten	5
		90

Die etatsmäßigen Verpflegungskosten für jeden einzelnen Kranken betrugen täglich 5 Sgr. 6 Pf.

IV. Erfolg der Behandlung.

1) geheilt wurden ... 55, auf der mediz. Abthl. 40, auf der chirurg. Abthl. 15.
2) gebessert ..... 5, " " " " 4, " " " " 1.
3) ungeheilt entlassen 5, " " " " 3, " " " " 2.
4) gestorben ..... 10, " " " " 8, " " " " 2.

Diese kamen sämmtlich unheilbar und zum Theil schon sterbend in die Anstalt.

In der Behandlung blieben am Schlusse des Jahres 1854 in der medizinischen Abtheilung 4 und auf der chirurgischen Abtheilung 11 Kranke.

V. Durchschnittliche Dauer der Kur.

1) Auf der medizinischen Abtheilung ..... $34\frac{3}{5}$ Tage.
2) Auf der chirurgischen Abtheilung ..... $68\frac{3}{4}$ Tage.

VI. Art der Krankheiten:

A. Innere.		B. Aeußere.	
1. Fieberkrankheiten	4	1. Entzündungen	3
2. Brust-Entzündungen	3	2. Verletzungen:	
3. Nervenkrankheiten	3	a. Wunden	2
4. Kacherien und Abzehrungs-Krankheiten:		b. Quetschungen	3
a. Schwindsucht	3	c. Knochenbrüche	6
b. Wassersucht	7	3. Krankheit durch Veränderung der Lage der Theile:	
c. Anderweitige	5	a. Verrenkung	1
5. Syphilitische Krankheiten	4	4. Verschwärungen:	
6. Hautkrankheiten:		a. Geschwüre	12
a. Krätze	26	b. Knochenfraß	1
b. Anderweitige	1	5. Augenkrankheiten	1
7. Ab- und Auszehrungs-Krankheiten:		6. Krankheiten der Gelenke	3
a. der Verdauungs-Organe	1		
b. der Harn- u. Geschlechtsorgane	1		

Operationen wurden mehrere gemacht, darunter eine resect. femor. und eine Amputation des Unterschenkels.

Bergen, den 1. Januar 1855.

Die Lazareth-Verwaltung.
Dr. Urban.

Personal-Chronik.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Professor Dr. Ernst Felix Hoppe, hat sich in Greifswald niedergelassen. (No. 1944. December 54.)

An Stelle des Domainenpächters Appelmann zu Hildebrandshagen-Süderhof ist der Pächter Carl Schümann zu Wilmshagen zum zweiten Armenpfleger des Kirchspiels Reinkenhagen erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 2142. December 54.)

Die von dem Kaufmann und Rathsverwandten Altvater hieselbst bisher geführte Agentur der Berlinschen Lebensversicherungs-Gesellschaft ist durch dessen Tod erledigt. (No. 2461. December 54.)

Der Fischer Elmenhorst ist als Zollbootsmann zu Barth, und

der Vice-Feldwebel Rothe als Chaussergeld-Erheber zu Barriere Reinberg neu angestellt worden;

der Steuer-Inspector Fleischmann zu Stolp ist zum Ober-Zoll-Inspector in Tribsees,

der Büreau-Assistent Roether bei der Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin ist zum Secretair bei derselben, und

der Steuer-Aufseher Preuß zu Stettin ist zum Büreau-Assistenten bei der Provinzial-Steuer-Direction daselbst befördert;

der Grenz-Aufseher Kindt zu Greifswald ist als Reserve-Grenz-Aufseher in den Hauptamts-Bezirk Stralsund, und

der Grenz-Aufseher Woiske im Hauptamts-Bezirke Cavelpaß ist in gleicher Eigenschaft nach Greifswald versetzt. (No. 206. Januar 55.)

Der Archidiakonus Roth in Rügenwalde ist zum Pastor in Schlawe erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden. (No. 220. Januar 55.)

An Stelle des bisherigen Schulzen Bruhn zu Papenhagen im Kreise Franzburg, ist der Büdner D. F. Magnus daselbst zum Schulzen der gedachten Ortschaft erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 2369. Januar 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 2.)

Extra-Beilage
zum 2. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stralsund, den 11. Januar 1855.

Polizei-Verordnung

über die Beschränkung der Verpflichtung zur Annahme von Lootsen für die Häfen von Stralsund, Greifswald, Wolgast und Lauterbach.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern vom 9ten Mai 1853, No. 3745 der Gesetzsammlung, und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850, No. 3256 der Gesetzsammlung, wird zur Erleichterung der Schifffahrt auf den Binnengewässern in Ansehung der im §. 5. der Lootsen-Ordnung vom 30sten Januar 1764 vorgeschriebenen Verpflichtung zur Annahme von Lootsen Folgendes bestimmt:

§. 1.

Bei den Fahrten nach den Häfen von Stralsund, Greifswald, Wolgast und Lauterbach, und bei dem Auslaufen aus denselben, werden bei der Befahrung der Binnengewässer von der Verpflichtung zur Annahme eines Lootsen entbunden:

1) die Führer von offenen Fahrzeugen jeder Art;
2) die Führer von bedeckten, nicht tiefer als sieben Fuß gehenden Fahrzeugen, welche
   a. entweder mit flachem Boden ohne Kiel gebaut sind, oder
   b. ohne Rücksicht auf ihre Bauart eine Tragfähigkeit von nicht mehr als 35 Normallasten haben;
3) die Führer aller anderen Fahrzeuge, welche durch ein Zeugniß der Musterungs-Behörde beziehungsweise zu Stralsund, Greifswald und Wolgast oder des Fürstlichen Polizei-Amts zu Putbus nachweisen, daß entweder sie selbst oder der an Bord befindliche Steuermann das betreffende Gewässer innerhalb der letzten vier Jahre vier Mal hin und zurück als Schiffsführer oder Steuermann befahren haben.

§. 2.

Von dem Bereich der Binnengewässer sind ausgeschlossen die Fahrstrecken

1) von der Lootsen-Station Barhöft durch den Gellen in See;
2) von der Lootsen Station Posthaus in See;
3) von der Lootsen-Station Ruden in See;
4) das Landtief.

In Bezug auf diese Fahrstrecken bleiben die bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Verpflichtung zur Annahme von Lootsen bei der Fahrt in und aus See unverändert.

Hinsichtlich der für die verschiedenen Fahrstrecken zu entrichtenden Lootsen-Gebühren wird auf den hierneben publicirten Tarif hingewiesen.

§. 3.

Ganz befreit von jeder Verpflichtung zur Annahme von Lootsen sind die zur Königlichen Marine gehörenden Kriegsfahrzeuge und die zum Dienst für die Königliche Marine herangezogenen Privat-Fahrzeuge, so lange sie von Offizieren der Königlichen Marine geführt werden.

§. 4.

Sind jedoch die im §. 1. bezeichneten Fahrzeuge entweder mit Ballast oder mit Gütern und Ballast beladen, so sind ihre Führer zur Annahme eines Lootsen verbunden. Ist aber im letzten Falle der Ballast von den Gütern so gedeckt, daß er nicht ohne Löschung der Ladung oder eines Theils derselben aus dem Schiffe entfernt werden kann, oder der Ladungs-Raum von der Steuerbehörde verschlossen, so sind die Führer solcher Fahrzeuge zur Annahme von Lootsen nicht verpflichtet.

§. 5.

In Ansehung der steuerlichen Revision und der Abfertigung der Schiffe in der nach Verschiedenheit der Oertlichkeit vorgeschriebenen Art wird nichts geändert. Um in solchen Fällen anzudeuten, daß nicht die Begleitung von Lootsen, vielmehr die Beförderung der Steuerbeamten an Bord verlangt werde, hat der Schiffer vor der Station zeitig die Nationalflagge und gleich darunter eine s. g. Schau (eine in drei Theile zusammen gebundene Flagge von beliebiger Farbe) am hintersten Mast-Top oder an der Gaffel aufzuziehen.

Zum Zwecke der steuerlichen Abfertigung haben kleine Fahrzeuge, welche nicht mehr als funfzehn Normal-Lasten laden können, bei dem an der Ostseite der Insel Ruden in geringer Entfernung von der Insel befindlichen, mit einem Busch bezeichneten Waaker vor Anker zu gehen. Größere Fahrzeuge haben zu demselben Zwecke bei dem ebenfalls an der Ostseite der Insel, jedoch etwas entfernter von derselben befindlichen, mit einer rothen Fahne bezeichneten Waaker vor Anker zu gehen. Weder das Fahrzeug noch die Anker dürfen die Waaker berühren, damit diese nicht beschädigt werden.

Für die Beförderung der Steuer-Beamten an Bord des Fahrzeuges und zurück an Land sind von dem Schiffer keine Gebühren zu entrichten.

§. 6.

Die in Ansehung der Verpflichtung zur Annahme von Lootsen bestehenden gesetzlichen Vorschriften bleiben, so weit darin durch die vorstehenden Vorschriften nichts geändert wird, in Kraft. Jeder Schiffführer, der es unterläßt, bei den Fahrten auf den hiesigen Binnengewässern einen Lootsen anzunehmen, ohne den Nachweis führen zu können, daß ein Fall der Ausnahme von dieser Verpflichtung nach Inhalt gegenwärtiger Verordnung vorhanden war, oder den Vorschriften des §. 5. dieser Verordnung zuwider handelt, wird mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen belegt, vorbehaltlich der Nachzahlung der etwa hinterzogenen Gebühren und der etwa in steuerlicher Hinsicht besonders verwirkten Strafen.

Stralsund, den 1sten Januar 1855.

Königliche Regierung.

Tarif

nach welchem die Lootsen-Gebühren beim Passiren der im §. 2. der vorstehenden Polizei-Verordnung bezeichneten Ausgänge aus den Binnengewässern in die offene See, sowohl bei der Fahrt in als aus See, und beim bloßen Berühren der Binnengewässer, für die mit jenen Fahrstrecken in Verbindung stehenden Fahrstrecken innerhalb der Binnengewässer zu entrichten sind, — soweit nicht die bestehenden Tarife hierüber bereits Bestimmungen enthalten.

Bezeichnung der Lootsen-Stationen.	Laufende Nummer.	Position des Tarifs vom 24sten October 1840.	Bezeichnung der Begleitungsstrecken.	Für neben bezeichnete Strecken wird entrichtet von Schiffen zu einer Tragfähigkeit								von 41 Last u. darüber bis incl. 150 Last für jede folgenden 10 Last
				bis 10 Last incl.		von 11 bis incl. 20 Last		von 21 bis incl. 30 Last		von 31 bis incl. 40 Last		
				Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	
Posthaus	1	3	Aus der See nach d. Posthaus-Rhede u. umgekehrt	1	—	1	13⅓	1	26⅔	2	6⅔	10 Sgr. mehr.
Posthaus u. Stralsund ...	2	3	Von Posthaus-Rhede nach Stralsund und umgekehrt	2	—	2	26⅔	3	23⅓	4	13⅓	20 Sgr. mehr.
Klein-Zicker ...	3	9	Aus der Lanferdef nach der Rhede von Klein-Zicker	1	5	1	5	1	5	1	5	nichts mehr.
Klein-Zicker ...	4	10	Aus d. Inwik d. Gr.-Zicker nach d. Rhede v. Kl.-Zicker	1	5	1	5	1	5	1	5	nichts mehr.
Göhren, Lobbe u. Thiessow	5	21	Aus d. See durch d. Westertief oder d. Landtief nach d. Rhede v. Klein-Zicker	—	25	1	10	2	—	2	10	10 Sgr. mehr.
Klein-Zicker ...	6	21	Von d. Rhede von Klein-Zicker nach Stralsund .	2	20	4	5	5	10	5	20	10 Sgr. mehr.
Dieselbe	7	22	Desgl. nach der Greifswalder Wiek	1	5	2	20	4	—	4	10	10 Sgr. mehr.
Dieselbe	8	23	Desgleichen nach Putbus (Lauterbach)	1	5	2	20	4	—	4	10	10 Sgr. mehr.
Dieselbe	9	24	Desgl. nach der Lanferdef	1	5	2	5	3	—	3	—	nichts mehr.
Dieselbe	10	25	Desgleichen nach der Inwiek bei Groß-Zicker ...	1	5	2	5	3	—	3	—	nichts mehr.

Anmerkung. Für Schiffe von mehr als 150 Last Tragfähigkeit sind die nämlichen Gebühren-Sätze zu entrichten, wie für Schiffe von 141 bis 150 Last.

Stralsund, den 1. Januar 1855. Königliche Regierung.

Dienstbuch

für den

Schiffsgesellen, Schiffsjungen ꝛc.)

Ausgefertigt zu ..... den ..... 18..

(Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

nach welchem die Lootsen-Ge
Polizei-Verordnung bezeichnet
See, sowohl bei der Fahrt in
gewässer, für die mit jenen Fa
der Binnengewässer zu entrich
be

Bezeichnung der Lootsen-Stationen.	Laufende Nummer.	Position des Tarifs vom 24sten October 1840.	Bezei Begleitu
Posthaus	1	3	Aus der See haus-Rhed
Posthaus u. Stralsund ...	2	3	Von Posth Stralsund
Klein-Zicker ...	3	9	Aus der Lar Rhede vo
Klein-Zicker ...	4	10	Aus d. Inn nach d. Rh
Göhren, Lobbe u. Thiessow	5	21	Aus d. See tief oder d. Rhede
Klein-Zicker ...	6	21	Von d. R Zicker na
Dieselbe	7	22	Desgl. na walker R
Dieselbe	8	23	Desgleich (Lauterb
Dies			Desgl. na gleich bei

Tragfähigkeit sind die nämlichen Gebühren-Sätze zu
41 bis 150 Last.

Königliche Regierung.

Bezeichnung des Inhabers.

Name:

Geburtsort:

Alter:

Größe:

Haare:

Augen:

Besondere Zeichen:

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:

(Vor- und Zuname.)

Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten:

Abdruck der Verordnung d. d. ..... wegen E
führung von Dienstbüchern für die Schiffsleute
den, die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußis
Gebietes befahrenden Schiffen.

nach welchem die Lootsen-Ge
Polizei-Verordnung bezeichne
See, sowohl bei der Fahrt in
gewässer, für die mit jenen V
der Binnengewässer zu entric

b

Bezeichnung der Lootsen-Stationen.	Laufende Nummer.	Position des Tarifs vom 24sten October 1840.	Bei Beglei
Posthaus	1	3	Aus der haus-s
Posthaus u. Stralsund ...	2	3	Von P Stra
Klein-Zicker ...	3	9	Aus d Rhe
Klein-Zicker ...	4	10	Aus nac
Göhren, Lobbe u. Thiessow	5	21	Aus tie d
Klein-Zicker ...	6	21	Be Z D
Dieselbe	7	∞	
Dieselbe	8		
Dieselbe			
Dieselbe			

Ap

Tragfähigkeit sind die nämlichen Gebühren-Sätze zu
1 bis 150 Last.

Königliche Regierung.

nach welchem die Lootsen-Ge
Polizei-Verordnung bezeichne
See, sowohl bei der Fahrt i
gewässer, für die mit jenen F
der Binnengewässer zu entrich
b

Bezeichnung der Lootsen-Stationen.	Laufende Nummer.	Position des Tarifs vom 24sten October 1840.	Be Beglei
Posthaus	1	3	Aus der haus-[illegible]
Posthaus u. Stralsund ...	2	3	Von P Stral
Klein-Zicker ...	3	9	Aus d Rhei
Klein-Zicker ...	4	10	Aus [illegible] nach
Göhren, Lobbe u. Thiessow	5	21	Aus tief d.
Klein-Zicker ...	6	21	Vo Z
Dieselbe	7	22	D
Dieselbe	8	[illegible]	[illegible]
Dieselbe	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Zeugni

Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Fl
führers) und des von ihm geführten Schiff

Angabe, unter welchem Datum und von welc
Behörde ihm das Patent ertheilt ist.

Tag des Dienstantritts.

Inhaber dient
als .....
auf die Zeit von .....
gegen einen Lohn von .....

Tag der Dienstbeendigung.

Angabe des Entlassungsgrundes.

Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes
Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers
(Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des
Dienstmannes.

Bemerkungen der Polizeibehörde.

[illegible]
0 Last Tragfähigkeit sind die nämlichen Gebühren-Sätze zu
von 141 bis 150 Last.

Königliche Regierung.

№

Zeugniß № .....

Tarif

nach welchem die Lootsen-Gebühren beim Passiren der im §. 2. der vorstehenden Polizei-Verordnung bezeichneten Ausgänge aus den Binnengewässern in die offene See, sowohl bei der Fahrt in als aus See, und beim bloßen Berühren der Binnengewässer, für die mit jenen Fahrstrecken in Verbindung stehenden Fahrstrecken innerhalb der Binnengewässer zu entrichten sind, — soweit nicht die bestehenden Tarife hierüber bereits Bestimmungen enthalten.

Bezeichnung der Lootsen-Stationen.	Laufende Nummer.	Position des Tarifs vom 24sten October 1840.	Bezeichnung der Begleitungsstrecken.	Für neben bezeichnete Strecken wird entrichtet von Schiffen zu einer Tragfähigkeit								
				bis 10 Last incl.		von 11 bis incl. 20 Last		von 21 bis incl. 30 Last		von 31 bis incl. 40 Last		von 41 Last u. darüber bis incl. 150 Last für jede folgenden 10 Last
				Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	
Posthaus	1	3	Aus der See nach d. Posthaus-Rhede u. umgekehrt	1	—	1	13⅓	1	26⅔	2	6⅔	10 Sgr. mehr.
Posthaus u. Stralsund ...	2	3	Von Posthaus-Rhede nach Stralsund und umgekehrt	2	—	2	26⅔	3	23⅓	4	13⅓	20 Sgr. mehr.
Klein-Zicker ...	3	9	Aus der Lauterbek nach der Rhede von Klein-Zicker	1	5	1	5	1	5	1	5	nichts mehr.
Klein-Zicker ...	4	10	Aus d. Inwiek d. Gr.-Zicker nach d. Rhede v. Kl.-Zicker	1	5	1	5	1	5	1	5	nichts mehr.
Göhren, Lobbe u. Thiessow	5	21	Aus d. See durch d. Westertief oder d. Landtief nach d. Rhede d. Klein-Zicker	—	25	1	10	2	—	2	10	10 Sgr. mehr.
Klein-Zicker ...	6	21	Von d. Rhede von Klein-Zicker nach Stralsund .	2	20	4	5	5	10	5	20	10 Sgr. mehr.
Dieselbe	7	22	Desgl. nach der Greifswalder Wiek	1	5	2	20	4	—	4	10	10 Sgr. mehr.
Dieselbe	8	23	Desgleichen nach Putbus (Lauterbach)	1	5	2	20	4	—	4	10	10 Sgr. mehr.
Dieselbe	9	24	Desgl. nach der Lauterdek	1	5	2	5	3	—	3	—	nichts mehr.
Dieselbe	10	25	Desgleichen nach der Inwiek bei Groß-Zicker ...	1	5	2	5	3	—	3	—	nichts mehr.

Anmerkung. Für Schiffe von mehr als 150 Last Tragfähigkeit sind die nämlichen Gebühren-Sätze zu entrichten, wie für Schiffe von 141 bis 150 Last.

Stralsund, den 1. Januar 1855. Königliche Regierung.

Dienstbuch

für den

Schiffsgesellen, Schiffsjungen ꝛc.)

Ausgefertigt zu ..... den ..... 18..

(Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

nach welchem die Lootsen-Polizei-Verordnung bezeich
See, sowohl bei der Fahrt
gewässer, für die mit jenen
der Binnengewässer zu entr

henden
effene
nnen-
rhalb
rüber

Bezeichnung der Lootsen-Stationen.	Laufende Nummer.	Position des Tarifs vom 24sten October 1840.	Bi Begle
Posthaus	1	3	Aus der haus-R
Posthaus u. Stralsund ...	2	3	Von Pos Stralsu
Klein-Zicker ...	3	9	Aus der Rhede
Klein-Zicker ...	4	10	Aus d. J nach d.
Göhren, Lobbe u. Thiessow	5	21	Aus d. S tief od d. Rhe
Klein-Zicker ...	6	21	Von d. Zicker
Dieselbe	7	22	Desgl. walder
Dieselbe	8	23	Desgleic (Lauter
Dieselbe	9	24	Desgl.
Dieselbe	10	25	Desgleic wie d

Anmerkung. Für Schiffe von mehr als 150 Last Tragfähigkeit sind die nämlichen Gebühren-Sätze zu entrichten, wie für Schiffe von 141 bis 150 Last.

Stralsund, den 1. Januar 1855. Königliche Regierung.

Bezeichnung des Inhabers.

t:

ttsort:

ter:

röße:

aare:

ugen:

esondere Zeichen:

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:

(Vor- und Zuname.)

nterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten:

Abdruck der Verordnung d. d. ..... wegen E
führung von Dienstbüchern für die Schiffsleute a
den, die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußisch
Gebietes befahrenden Schiffen.

nach welchem die Loot
Polizei-Verordnung be
See, sowohl bei der F
gewässer, für die mit j
der Binnengewässer zu

Bezeichnung der Lootsen-Stationen.	Laufende Nummer.	Position des Tarifs vom 24sten October 1840.	
Postbaus	1	3	Au ba
Postbaus u. Stralsund ...	2	3	Bo S
Klein-Zicker ...	3	9	Au R
Klein-Zicker ...	4	10	Au n
Göhren, Lodde u. Thiessow	5	21	Au ti d
Klein-Bl			B

Trogfähigkeit sind die nämlichen Gebühren-Sätze zu
1 bis 150 Last.

Königliche Regierung.

nach welchem die Lo
Polizei-Verordnung
See, sowohl bei der
gewässer, für die mit
der Binnengewässer zu

Bezeichnung der Lootsen-Stationen.	Laufende Nummer.	Position des Tarifs vom 24sten October 1840.	B
Posthaus	1	3	Aus hau
Posthaus u. Stralsund ...	2	3	Von Str
Klein-Zicker ...	3	9	Aus d Rhei
Klein-Zicker ...	4	10	Aus d. nach
Göhren, Lobbe u. Thiessow	5	21	Aus d. tief o d. Rl
Klein-Zicker ...	6	21	Von d. Zicker
Dieselbe	7	22	Desgl. walter
Dieselbe	8	23	Desgle (Lauts
Dieselbe	9	24	Desgl.
Dieselbe	10	25	Desgle wie

Anmer

ar 1855.

Zeugn

Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Fl
führers) und des von ihm geführten Schif

Angabe, unter welchem Datum und von wel
Behörde ihm das Patent ertheilt ist.

Tag des Dienstantritts.

Inhaber dient
als .....
auf die Zeit von .....
gegen einen Lohn von .....

Tag der Dienstbeendigung.

Angabe des Entlassungsgrundes.

Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes
Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers
(Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des
Dienstmannes.

Bemerkungen der Polizeibehörde.

Königliche Regierung.

Zeugniß № .....

nach welchem die Lo
Polizei-Verordnung
See, sowohl bei der
gewässer, für die mit
der Binnengewässer zu

Bezeichnung der Lootsen-Stationen.	Laufende Nummer.	Position des Tarifs vom 24sten October 1840.	B
Posthaus	1	3	Aus hau
Posthaus u. Stralsund ...	2	3	Von Str
Klein-Zicker ...	3	9	Aus d Rhei
Klein-Zicker ...	4	10	Aus d. nach
Göhren, Lobbe u. Thiessow	5	21	Aus d. tief o d. Ri
Klein-Zicker ...	6	21	Von d. Zicker
Dieselbe	7	22	Desgl. walder
Dieselbe	8	23	Desglei (Lauter
Dieselbe	9	24	Desgl.
Dieselbe	10	25	Desglei wiek de

Anmerkung. Für Schiffe von
entrichten, wi

Stralsund, den 1. Januar 1855. Königliche Regierung.

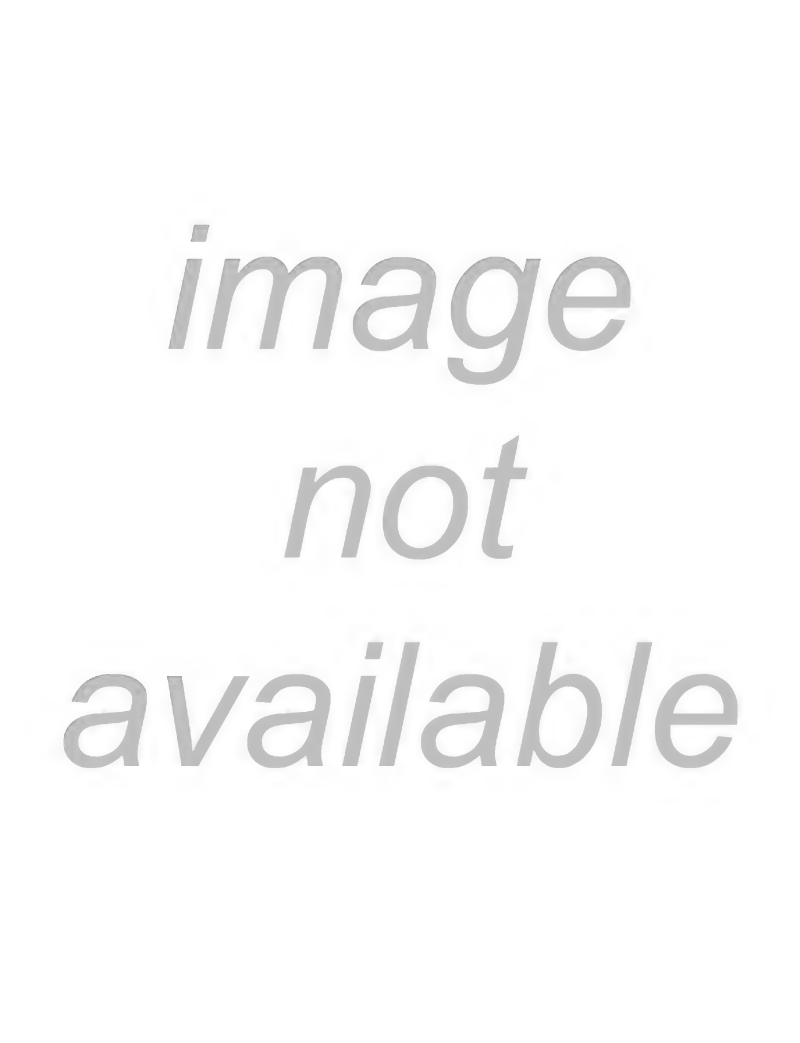
image
not
available

genehmigten Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden für einen nicht mehr im Truppenverbande stehenden Arrestaten nur mit 2 Sgr. 6 Pf. aus dem Militairfonds gezahlt werden dürfen.

Der §. 116. des oben bezeichneten Reglements lautet wörtlich wie folgt:

> Die noch im Truppen-Verbande stehenden, in Untersuchung befindlichen Arrestaten werden auf dem Marsche wie alle übrigen Mannschaften verpflegt und erhalten daher neben der Löhnung die volle Marschverpflegung.
>
> Die im Truppen-Verbande stehenden übrigen Arrestaten (mit Ausschluß der zu einer Strafabtheilung abzuführenden Leute) empfangen neben dem Tractamente nur das Marschbrodgeld.
>
> Auf die Marschbeköstigung selbst oder die Vergütung dafür haben sie keinen Anspruch.
>
> Für die nicht mehr im Truppen-Verbande stehenden Arrestaten, als Deserteure, Leute, die zum Zuchthause oder zur Deckungs-Baugefangenschaft abgeführt werden, desgleichen für die zur Einstellung in eine Strafabtheilung verurtheilten Individuen, sowie für versetzte Sträflinge und Baugefangene wird während des Marsches zu ihrer gesammten Verpflegung incl. Brod eine Entschädigung von 2 Sgr. 6 Pf. pro Mann und Tag gewährt.

Der Herr Kriegs-Minister hat sich in dieser Beziehung dahin geäußert, daß von der Festsetzung im §. 116. nicht abgegangen werden könne, zumal da den Communen nirgend die Verpflichtung auferlegt worden sei, die Arrestaten ebenso zu verpflegen, wie die marschirenden Soldaten, vielmehr den Arrestaten überlassen bleibe, sich für den ausgesetzten Betrag die zu ihrer Beköstigung nöthigen Bedürfnisse unter Aufsicht selbst zu kaufen.

Die vorstehenden Vorschriften werden hierdurch zur Beachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Stralsund, den 9. Januar 1855.

(No. 20.) Betrifft das Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen. (No. 971. November 54.)

Des Königs Majestät haben mittelst Reglements vom 5. October v. Js. die Verpflegung der Rekruten, Reservisten und Landwehrleute betreffend, zu bestimmen geruht, daß den Rekruten, Reservisten und Landwehrmännern von ihrer Heimath bis zum Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder dem bestimmten Sammelplatze, Meilengelder, welche nach den näheren Bestimmungen dieses Reglements zu berechnen sind, von den Ortsbehörden, resp. Steuerempfängern gezahlt, und demnächst auf Grund quittirter und vom Königlichen Landraths-Amte bescheinigten Zahlungs-Designationen der Steuerkasse bei Ablieferung der Königlichen Steuern angerechnet werden sollen. Die bezüglichen Paragraphen lauten folgendermaßen:

§. 1.

Die Vorschriften dieses Reglements gelten für die Rekruten, Reservisten*) und Invaliden aller Waffen während des Friedens sowohl, als auch im Falle einer Mobilmachung.

Auf die beurlaubte Landwehr findet dies Reglement Anwendung, wenn dieselbe bei außerordentlichen Gelegenheiten im Frieden, oder bei Mobilmachungen zur Fahne einberufen wird.

§. 16.

I. Auf dem Marsche aus der Heimath nach dem Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier oder Sammelplatz — und von da zurück.

Die Rekruten und wiedereingezogenen Reservisten werden der Regel nach aus ihrer Heimath zunächst in das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder nach einem anderen Sammelplatze dirigirt.**)

§. 17.

Sie haben auf diesem Marsche drei Meilen unentgeltlich zurück zu legen.

Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder Sammelplatz erhalten sie ein Meilengeld, und zwar:

a. Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute ..... 1 Sgr. 3 Pf.

b. Unteroffiziere aller Grade, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede, Roßärzte ..... 1 „ 9 „

pro Meile.

§. 18.

Procent-Mannschaften.

Den gleichen Anspruch haben die als Procent-Mannschaften einbeorderten Leute, deren Zahl das Kriegs-Ministerium für die einzelnen Distrikte besonders feststellt.

§. 19.

Rückmärsche vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder Sammelplatz in die Heimath.

Diejenigen einbeorderten Rekruten und Reservisten, welche vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder Sammelplatz als unbrauchbar, reklamirt, oder als nicht verwendete Procent-Mannschaften wieder in ihre Heimath entlassen werden, erhalten für den Rückmarsch das Meilengeld ebenso, wie für den Hinmarsch.

---

*) Im Sinne dieses Reglements sind Rekruten die von den Ersatzbehörden für den Militairdienst ausgehobenen Leute, wenn sie zur Ableistung ihrer Militairpflicht einberufen werden. Zu den Rekruten zählen auch die zum Pferdetransport einstweilen ausgehobenen Leute (Koppelknechte). Musikschüler und Zöglinge des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses und des Annaburger Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts sind nicht als Rekruten zu betrachten.

Reservisten sind alle aus dem Dienststande in den Beurlaubtenstand der Armee übertretenden Unteroffiziere und Mannschaften.

**) Befinden sich das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier und der Truppentheil der Einkommenden an demselben Orte, so sind letztere für den Marsch dorthin stets als in das Lehrwehr-Bataillons-Stabsquartier beorderte zu betrachten.

§. 20.

Auszahlung und Liquidirung des Meilengeldes.

Das Meilengeld für die Märsche zum Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, resp. zum Sammelplatz, wird den einberufenen Heerespflichtigen bei ihrer Absendung:

a. da, wo die Einziehung der direkten Steuern durch die Gemeinden erfolgt, — von diesen;

b. wo diese Einziehung durch die von der Staatsregierung angestellten Steuer-Empfänger geschieht, von diesen Empfängern gegen Quittungsvermerk vorschußweise ausgezahlt.

Die Gemeinden, resp. Steuer-Empfänger, stellen diese Zahlungen in einer nach Schema A. anzulegenden Nachweisung zusammen.

Schema A.

Die Gemeinden händigen diese Nachweisungen den Kreiskassen aus, indem sie ihnen den Betrag derselben auf die abzuführenden Staatssteuern als baar anrechnen.

Die Steuer-Empfänger und die Kreiskassen legen die Nachweisungen zunächst dem Kreislandrathe zur Prüfung und Feststellung der angegebenen Entfernungen, der Sätze und des Kalküls, sowie zur Visirung vor, und stellen sie demnächst den Regierungs-Hauptkassen ebenfalls als baar in Rechnung.

Letztere berechnen die solchergestalt für den Militairfonds geleisteten Vorschüsse der betreffenden Corps-Zahlungsstelle unter Aushändigung der bezüglichen Nachweisungen.

Die Corps-Zahlungsstellen tragen dieselben quartaliter für jeden Landwehr-Bataillons-Bezirk in eine einfache Hauptnachweisung zusammen, und überreichen sie den Corps-Intendanturen, welche sie den betreffenden Landwehr-Bataillonen zur Prüfung und Attestirung dahin vorlegen,

1) daß die in Ansatz gebrachten Leute wirklich einberufen und abgesandt;
2) daß die Charge derselben und der Einberufungsort (ob Stabsquartier, Sammelplatz oder Garnison des Linien-Truppentheils) richtig angegeben sind.

Bei Rückgabe der Liquidation theilen die Landwehr-Bataillone etwaige Ausstellungen den Intendanturen mit, welche nach Erledigung derselben die definitive Ausgabe-Ordre ertheilen.

Die von den Kreis-Landräthen festgesetzten Entfernungen unterliegen keiner weiteren Prüfung der Intendanturen. Für die in den angerechneten Zahlungsnachweisungen vorkommenden Unrichtigkeiten sind nicht die übernehmenden Kassen, sondern unter Vermittelung der Kreis-Landräthe die zahlenden Gemeinden, resp. Steuer-Empfänger, direct in Anspruch zu nehmen.

§. 35.

2. Märsche Einzelner vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, Sammelplatz oder beim Verlassen eines Transports zum Truppentheil.

Rekruten und wiedereingezogene Reservisten, welche vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, einem anderen Sammelplatze oder von einem Transporte einzeln zu ihrem Truppentheil entsendet werden, haben drei Meilen unentgeltlich zu machen. Auf die weitere Entfernung des Landwehr-Bataillons-Stabsquartiers oder Sammelplatzes (resp. des Orts, an welchem sie den Transport verlassen) vom Truppen-

theile erhalten sie für jeden der nach Tabelle D. zu berechnenden Marsch- und Ruhetage die volle Marschverpflegung, incl. Brod und Löhnungsrest, nämlich:

a. Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute ..... 6 Sgr. 3 Pf.
b. Sergeanten incl. Vice-Feldwebel u. Vice-Wachtmeister, Feuerwerker 2. u. 3. Klasse, Unteroffiziere, Bombardiere, Oberpioniere, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede ..... 7 „ 9 „
c. Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Obermeister, Feuerwerker 1. Klasse, Portepee-Fähnriche, Roßärzte ..... 10 „ 9 „

von den absendenden Militair-Behörden, resp. Commandoführern ausgezahlt.

Diese Beträge werden ohne Verwendungs-Nachweis gegeben, den betreffenden Leuten wird jedoch in der §. 7. vorgeschriebenen Weise die Pflicht auferlegt, Eisenbahnen, resp. Dampfschiffe, soweit als möglich zu benutzen.

§. 38.

IV. Auf dem Marsche einzelner Rekruten und eingezogener Reservisten aus der Heimath direkt zum Truppentheil.

Die aus der Heimath einzeln direkt zum Truppentheil einbeorderten, das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder einen anderen Sammelplatz also nicht berührenden Rekruten und Reservisten haben ebenfalls drei Meilen unentgeltlich zu machen. Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Truppentheil werden sie nach den Vorschriften des §. 35. von den absendenden Communen vorschußweise verpflegt.

Befindet sich der Truppentheil der Einkommenden an demselben Orte, welcher das Stabsquartier ihres Landwehr-Bataillons ist, so sind sie stets als in letzteres beordert zu betrachten und für den Marsch dorthin mit Meilengeld nach §. 17. zu verpflegen. Cfr. §. 16.

§. 39.

Liquidirung und Anweisung.

Liquidirt (angerechnet) und angewiesen werden diese Zahlungen wie das Meilengeld und zugleich mit demselben (§. 20).

§. 59.

1. Zöglinge der Schul-Abtheilungen.

Die Zöglinge der Schul-Abtheilung bei ihrer Einberufung zur letztern, sind wie Rekruten zu verpflegen.

§. 60.

2. Schulamts-Candidaten, Fabrikarbeiter für die Gewehrfabriken.

Schulamts-Candidaten und Fabrikarbeiter in den Gewehrfabriken, welche zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht einbernfen werden, sind als Rekruten und bei der Wiederentlassung als Reservisten zu verpflegen.

§. 61.

3. Ein- und dreijährige Freiwillige; freiwillige Garde-Rekruten.

Ein- und dreijährige Freiwillige haben auf dem Marsche zu ihrem selbstgewählten Truppentheil und bei Entlassung von demselben keinerlei Verpflegung zu beanspruchen.

Dagegen können freiwillig sich meldende, noch nicht militairpflichtige Leute, welche für die Garde vollkommen geeignet befunden sind, gleich den übrigen Rekruten verpflegt werden.

§. 62.

4. Militairische Krankenwärter.

Die militairischen Krankenwärter sind bei ihrer Einziehung und Entlassung nach den Vorschriften dieses Reglements aus dem für Rekruten ꝛc. dotirten Titel zu verpflegen.

§. 63.

5. Unsichere oder für die Arbeiter-Abtheilungen bestimmte Heerespflichtige so wie unwirthliche Leute.

Unsichere oder für die Arbeiter-Abtheilungen bestimmte Heerespflichtige, sowie Leute, welche die ihnen anvertrauten Marsch-Competenzen voraussichtlich vorschriftswidrig verwenden würden, sollen jedenfalls in das betreffende Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder an einen Sammelplatz beordert und dort Transporten oder marschirenden Truppen angeschlossen werden. Sollte die Gelegenheit zu solchem Anschlusse nicht abzusehen sein, so sind diese Leute für den Weitermarsch zum Truppentheil wie einzeln entsendete Rekruten zu verpflegen.

Die in solchen Fällen zu treffenden Sicherheitsmaßregeln bleiben dem Ermessen der absendenden Landwehr-Bataillone überlassen.

Kommen unwirthliche oder unzuverlässige Leute zur Entlassung, so sind auch sie Transporten anzuschließen. Insoweit dies unmöglich ist, werden die nöthigen Vorkehrungen den entlassenden Truppen anheimgestellt.

§. 64.

6. Simulanten.

Simulanten sind als Rekruten, resp. Reservisten zu verpflegen.

§. 65.

7. Capitulanten, welche auf Grund einer festen Capitulation als Unteroffiziere ꝛc. wieder eintreten.

Capitulanten, welche die Truppen auf Grund einer festen Capitulation als Unteroffiziere ꝛc. von anderen Truppentheilen oder aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältnisse annehmen, sind gleich den eingezogenen Reservisten zu verpflegen.

§. 66.

8. Probeweise wieder eintretende Leute.

Leute, welche aus der Reserve, der Landwehr, oder von einem anderen Truppenkörper probeweise als Unteroffiziere ꝛc. bei einem Truppentheile eintreten, erwerben für den Marsch zu diesem letzteren erst dann die Verpflegungs-Ansprüche der eingezogenen Reservisten, wenn sie nach Ablauf der Probezeit eine feste Capitulation eingehen.

Scheiden sie vor oder bei Ablauf der Probefrist aus, so erhalten sie nichts, weder für den Hin-, noch für den Rückmarsch.

§. 67.

9. Die bei besonderen Gelegenheiten eingezogenen Reservisten.

Die bei besonderen Gelegenheiten, z. B. zur Deckung des Ausfalls bei den großen Uebungen, eingezogenen Reservisten werden nach den Festsetzungen dieses Reglements für den Hin- und Rückmarsch verpflegt.

§. 68.

10. Beurlaubungen in Folge allgemeiner Maßregeln; Beurlaubungen zur Disposition der Regimenter.

Die Verpflegungs-Ansprüche der Reservisten haben auch die in Folge allgemeiner Maßregeln zu Beurlaubenden und bei dem Garde-Corps, sowie bei der Linien-Cavallerie auch solche Mannschaften, welche einzeln ohne Gehalt zur Disposition der Regimenter in die Heimath beurlaubt werden.

Die Garde-Truppen und die Cavallerie dürfen jedoch zu diesem Ende nur möglichst nahe wohnende Leute beurlauben. Bei etwaiger Wiedereinberufung sind diese Leute wie Reservisten zu behandeln.

§. 71.

Bei außerordentlichen Zusammenziehungen und bei der Mobilmachung werden die Landwehrleute des Beurlaubtenstandes für den Marsch aus der Heimath zum Bataillons-Stabsquartier gleich den wieder eingezogenen Reservisten nach §§. 17—22. mit Meilengeld; bei der Entlassung von der Fahne in die Heimath aber gleich den entlassenen Reservisten verpflegt.

Schema **A.**

Nachweisung

der von der Gemeinde (Steuer-Receptur) N. N., Kreis N., Bezirk des ten Bataillons ten Landwehr-Regiments an einberufene Heerespflichtige vorschußweise gezahlten Beträge.

Laufende Nr.	Datum der Einberufungs-Ordre.	Bezeichnung der Personen und Märsche.	Betrag Rthl.	Sgr.	Pf.	Quittung des Empfängers.
		I. Meilengeld von N. N. nach dem Landwehr-Bataillons-Stabsquartier P. Entfernung 9½ Meilen, zu vergüten 7 Meilen:				
1	10/3 54.	Rekrut B., auf 7 Meilen, à 1 Sgr. 3 Pf.	—	8	9	(gez.) B.....
2	—	Reservist Unteroffizier C., 7 Meilen, à 1 Sgr. 9 Pf...	—	12	3	(gez.) C.....
3	—	Trainsoldat D., 7 Meilen à 1 Sgr. 3 Pf.	—	8	9	× × ×
		u. s. w.				Handzeichen des D.
		II. Direkt zum Linien-Truppentheil sind einbeordert und mit Marschverpflegung pro Tag verpflegt:				
1	20/3 54.	Reservist E., von N. N. nach der Garnison Z., Entfernung 20 Meilen, nach dem Tarif 7 Tage, à 6 Sgr. 3 Pf.	1	13	9	(gez.) E.....
2	—	Reservist Unteroffizier F., 7 Tage à 7 Sgr. 9 Pf.	1	24	3	(gez.) F.....
		u. s. w. In Summa	4	7	9	

Daß obige Summe von (geschrieben Thlr.....) an die genannten Leute wirklich gezahlt worden ist, und daß dieselben durch Namens-Unterschrift, respective als des Schreibens unkundig durch Unterkreuzung eigenhändig quittirt haben, wird hierdurch bescheinigt.

N. N., den .....

(Unterschrift der zahlenden Militair- oder Communal-Behörde, resp. des zahlenden Steuer-Empfängers).

Vorstehende Nachweisung ist nach den diesseitigen Listen, den Entfernungen und **in calculo** revidirt und festgestellt und wird mit (geschrieben Thlr. .....) zur Anrechnung visirt.

N. N., den .....

Das Landraths-Amt.

NB. Wenn sich die Landwehr-Bataillone, Lazareth-Commissionen oder sonstige Militair-Behörden dieses Schemas zur Liquidirung vor Meilengeldern ꝛc. bedienen, so fällt die Attestirung durch das Landraths-Amt selbstredend fort.

Anmerkungen.

1. Angefangene Meilen werden nach §. 8. des Reglements als volle, $9\frac{1}{2}$ Meilen also als 10 Meilen berechnet und nach Abzug von 3 Meilen im vorliegenden Falle 7 Meilen vergütet.

   3 Meilen und darunter werden unentgeltlich zurückgelegt (§. 17.). Alle Entfernungen sind auf dem geradesten Landwege zu berechnen. Die Umwege, welche die Eisenbahnen oder Dampfschiffe machen, bleiben außer Betracht.

2. Leute, welche in das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier beordert werden, erhalten stets nur das Meilengeld, auch wenn ihr Linien-Truppentheil an demselben Orte steht. Cfr. §. 38. des Reglements.

3. In der Nachweisung werden alle Meilengeld-Empfänger hintereinander aufgeführt, dann folgen ebenso die mit Marschverpflegung zum Linien-Truppentheil Abgesendeten. Cfr. §. 38. des Reglements.

D.

Tarif

der Marsch- und Ruhe-Tage für einzeln abzusendende Rekruten und Reservisten.

Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage		Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage		Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage
1	—		7	1		13	3
2	—		8	2		14	4
3	—		9	2		15	4
4	1		10	2		16	4
5	1		11	3		17	6
6	1		12	3		18	6

Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage
19	6	66	27	113	48
20	7	67	27	114	48
21	7	68	28	115	48
22	7	69	28	116	50
23	8	70	28	117	50
24	8	71	30	118	50
25	8	72	30	119	51
26	10	73	30	120	51
27	10	74	31	121	51
28	10	75	31	122	52
29	11	76	31	123	52
30	11	77	32	124	52
31	11	78	32	125	54
32	12	79	32	126	54
33	12	80	34	127	54
34	12	81	34	128	55
35	14	82	34	129	55
36	14	83	35	130	55
37	14	84	35	131	56
38	15	85	35	132	56
39	15	86	36	133	56
40	15	87	36	134	58
41	16	88	36	135	58
42	16	89	38	136	58
43	16	90	38	137	59
44	18	91	38	138	59
45	18	92	39	139	59
46	18	93	39	140	60
47	19	94	39	141	60
48	19	95	40	142	60
49	19	96	40	143	62
50	20	97	40	144	62
51	20	98	42	145	62
52	20	99	42	146	63
53	22	100	42	147	63
54	22	101	43	148	63
55	22	102	43	149	64
56	23	103	43	150	64
57	23	104	44		
58	23	105	44		
59	24	106	44		
60	24	107	46		
61	24	108	46		
62	26	109	46		
63	26	110	47		
64	26	111	47		
65	27	112	47		

Bemerkungen.

Angefangene Meilen werden voll, — 3½ Meilen z. B. für 4 berechnet.

Die ohne Entschädigung zurückzulegenden 3 Meilen sind hier bei Berechnung der Tage überall schon in Abrechnung gebracht.

Hiernach sind die nach dem Reglement zu berechnenden Meilen- resp. Verpflegungsgelder in die vorgeschriebene Auszahlungs-Designation einzutragen, und nach-

D

dem vom Empfänger am Rande über den Betrag quittirt, und die Desfignation mit dem vorgeschriebenen Atteſt der Communalbehörde verſehen worden, dieſelbe dem Königl. Landrath zur Beifügung des vorgeschriebenen Atteſtes zu überreichen. Auf Grund ſolchergeſtalt beſcheinigten und quittirten Zahlungs-Desfignationen kann der Betrag der Steuerkaſſe bei Ablieferung der Königlichen Steuern angerechnet werden, welche letztere bei Abrechnung mit der Königlichen Regierungs-Haupt-Kaſſe nach den Beſtimmungen dieſes Reglements zu verfahren hat. Die Formulare zu dieſen Auszahlungs-Desfignationen werden den Ortsbehörden durch den Königlichen Landrath zugeſtellt werden, der ſeinerſeits auch dieſelben über die zur Anwendung kommenden Entfernungen, ſoweit es nöthig ſcheint, mit Nachricht verſehen wird.

Stralſund, den 10. Januar 1855.

(No. 21.) Betrifft den Termin der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienſte und des Eintritts in denſelben. (No. 910. Januar 55.)

Die beſtehenden Vorſchriften:

1) daß die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienſt bei der Königl. Departements-Prüfungs-Commiſſion vor dem 1. Mai des Jahres, in welchem der Anzumeldende das 20ſte Lebensjahr vollendet, geſchehen muß;
2) daß nach erlangter Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienſte der wirkliche Eintritt in denſelben nicht länger als bis zum 1. April resp. 1. October desjenigen Jahres verſchoben werden darf, in welchem der Berechtigte das 23ſte Lebensjahr vollendet und
3) daß die Verſäumniß dieſer Termine den Verluſt der Begünſtigung zum einjährigen Militairdienſte und die Einſtellung des Säumigen zum dreijährigen Dienſte zur Folge hat,

werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

Stralſund, den 9. Januar 1855.

Anderer Königl. Preußiſcher Behörden.

(No. 22.) Bekanntmachung. (No. 357. Januar 55.)

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2. April 1852 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Waaren-Controle im Binnenlande im Königreich Hannover in Bezug auf Branntwein in den Haupt-Amts-Bezirken Münden, Hannover, Hildesheim, Celle und Osnabrück, und in Beziehung auf Zucker in den Landdroſteibezirken Stade und Lüneburg, ſo wie in den Grafſchaften Hoya und Diepholz wieder eingeführt worden iſt.

Stettin, den 11. Januar 1855.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Stellvertretung: Schmidt.

(No. 23.) **Bekanntmachung.** (No. 295. Novemb. 54.)

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 26. October cr. und in Gemäßheit der §§. 39. 41. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken heute stattgehabten 7ten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen:

Litt. A. à 1000 Thlr.
109. 345. 1316. 1397. 1549. 1659. 2342. 2610. 2758.

Litt. B. à 500 Thlr.
260. 370. 485.

Litt. C. à 100 Thlr.
402. 471. 693. 739. 827. 1110. 1327. 1662. 1675. 1689. 1793. 2426. 2619. 3627.

Litt. D. à 25 Thlr.
356. 507. 628. 1052. 1462. 1713. 1730.

Litt. E. à 10 Thlr.
111. 381. 690. 1111. 1995. 2304. 2393. 2685.

Indem wir die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Pommerschen Rentenbriefe hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe auf, den Nennwerth derselben vom 1. April 1855 ab, auf der Rentenbankkasse, große Ritterstraße No. 1180 b. gegen besondere Quittung, — wozu gedachte Kasse Blanquets unentgeldlich verabreichen wird — und gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe im coursfähigen Zustande, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. April 1855 hört jede fernere Verzinsung auf. Es müssen daher die zu den Rentenbriefen gehörigen Zins-Coupons Ser. I. No. 10. bis 16. incl. mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag für die fehlenden Zins-Coupons nach §. 45. l. c. vom Kapital zurückbehalten werden muß.

Stettin, den 13. November 1854.

Königliche Direction der Renten-Bank für die Provinz Pommern.
Triest.

(No. 24.) **Bekanntmachung.** (No. 276. Januar 55.)

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im vierten Quartal 1854 folgende rechtskräftige Strafurtheile bei den Königl. Kreisgerichten des hiesigen Departements ergangen sind:

I. bei dem Königlichen Kreisgerichte resp. dem Schwurgerichte zu Greifswald, gegen

1) den Handelsmann Johann Joachim Jacob Blohm aus Greifswald am 13ten September 1854, wegen wiederholten Diebstahls im zweiten Rückfalle auf zweijährige Zuchthausstrafe und Polizeiaufsicht auf zwei Jahre;

2) den Bäckergesellen Franz Niemzieck aus Grimmen am 20. September 1854, wegen wiederholten theils schweren theils einfachen Diebstahls auf zweijährige Zuchthausstrafe und Polizeiaufsicht auf zwei Jahre;
3) den Schuhmacher Ludwig Paul vom Anclamer-Peendamme am 11. October 1854, wegen mehrfachen theils schweren theils einfachen Diebstahls auf dreijährige Zuchthausstrafe und Polizeiaufsicht auf drei Jahre;
4) den Arbeitsmann Andreas Neumann aus Segebadenhau am 30. October 1854, wegen mehrfachen schweren im Rückfalle verübten Diebstahls auf dreijährige Zuchthausstrafe und Polizeiaufsicht auf fünf Jahre;
5) den Tischler Johann Friedrich Jaeger aus Klützow am 28. October 1854, wegen Meuterei und Verübung von Gewaltthätigkeiten an Sachen auf zweijährige Zuchthausstrafe und Polizeiaufsicht auf zwei Jahre;
6) den Arbeitsmann Michael Wilhelm Budahl aus Hollendorf am 28. October 1854, wegen Meuterei und Verübung von Gewaltthätigkeiten an Sachen auf zweijährige Zuchthausstrafe und Polizeiaufsicht auf zwei Jahre;
7) den Schuhmachergesellen Johann Georg Friedrich Oelmann aus Treptow a./Toll. am 11. October 1854, wegen einfachen Diebstahls im vierten Rückfalle auf zweijährige Zuchthausstrafe und Polizeiaufsicht auf zwei Jahre, und am 31. October 1854, wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einem Kinde unter 14 Jahren auf vierjährige Zuchthausstrafe;
8) den Kreisgerichtsboten Friedrich Fuhrmann aus Loitz am 1. November 1854, wegen Unterschlagung amtlich empfangener Gelder und unrichtiger Ausstellung von Urkunden, welche er vermöge seines Amtes auszustellen hatte, auf zweijährige Zuchthausstrafe und eine Geldbuße von 100 Thlr.;
9) die Wittwe Lagusch aus Grimmen am 31. October 1854, wegen wiederholter Urkundenfälschung auf zweijährige Zuchthausstrafe und eine Geldbuße von 50 Thlr.

II. bei dem Königlichen Kreisgerichte resp. dem Schwurgerichte zu Stralsund, gegen

1) den Arbeitsmann Johann Holtfreter aus Devin am 15. December 1854, wegen schweren Diebstahls auf dreijährige Zuchthausstrafe und Polizeiaufsicht auf drei Jahre;
2) den Knecht Heinrich Schmietendorff aus Gristow am 15. December 1854, wegen schweren Diebstahls auf dreijährige Zuchthausstrafe und Polizeiaufsicht auf drei Jahre.

Greifswald, den 8. Januar 1855.

Königliches Appellationsgericht.
Mühlenfels.

(No. 25.) Oeffentliche Vorladung. (No. 343. Januar 55.)

Alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche vermeinen, an die Kassen der nachbenannten Truppentheile und Verwaltungs-Behörden aus irgend einem Rechtsgrunde

Forderungen aus dem Jahre 1854 erheben zu können, werden hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Ansprüche binnen 3 Monaten und spätestens bis

zum 15ten Mai d. J.,

unter Beifügung der nöthigen Beweismittel bei der unterzeichneten Intendantur anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

1) 2tes Bataillon 2ten Infanterie- (Königs-) Regiments und die demselben attachirte Straffection;
2) 2tes Jäger-Bataillon und dessen Lazareth;
3) 2tes Bataillon 2ten Landwehr-Regiments;
4) Königliche Garnison-Verwaltung und allgemeines Garnison-Lazareth zu Stralsund;
5) Magistratualische Garnison-Verwaltung und Königliches Garnison-Lazareth zu Greifswald;
6) Proviant-Amt in Stralsund;
7) Königliches Artillerie-Depot daselbst;
8) Soldaten-Kinderhaus daselbst;
9) Festungs-Dotirungs-, Festungs-Revenüen-, Extraordinaire Festungs-Bau- } Kassen daselbst;
10) Kasse des Belagerungs-Lazareth-Depots daselbst.

Stettin, den 14. Januar 1855.

Königliche Intendantur des II. Armee-Corps.

(No. 26.) **Oeffentliche Vorladung.** (No. 360. Januar 55.)

Alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche vermeinen, an die Kassen
der Matrosen-Stamm-Division,
des Marine-Depots zu Stralsund,
Sr. Majestät Dampf-Aviso's „Nix“ und „Salamander“

aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus dem Jahre 1854 erheben zu können, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen zwei Monaten und spätestens bis

zum 15ten Mai dieses Jahres,

unter Beifügung der nöthigen Beweismittel bei der unterzeichneten Intendantur anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

Berlin, den 12. Januar 1855.

Königliche Marine-Stations-Intendantur.
Raffauf.
v. c.

(No. 27.) **Bekanntmachung.** (No. 331. Januar 55.)

Die Chaussee von Greifswald nach Jarmen kann von jetzt ab in ihrer ganzen Ausdehnung mit leichtem Fuhrwerk passirt werden, mit schwerem jedoch nur von Greifswald bis Grubenhagen.

Greifswald, den 12. Januar 1855. Königliches Landraths-Amt.
v. Seeckt.

(No. 28.) **Bekanntmachung.** (No. 359. Januar 55.)

Den Schafen auf dem Gute Jahnkow sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 15. Januar 1855.
Der Kreis-Deputirte und stellvertretende Landrath.
von Hagenow.

Vermischte Nachrichten.

(No. 29.) **Bekanntmachung.** (No. 1323. Januar 55.)

Behufs Verpachtung mehrerer in den Forstbezirken Jägerhof, Warsin, Gr. Ernstlhof und Buddenhagen befindlichen Blößen zur Wiesen- resp. Koppel-Nutzung auf 6 Jahre habe ich einen Termin auf

den 1sten Februar 1855, Morgens 11 Uhr,

im Jagdkruge angesetzt.

Die betreffenden Forstbeamten sollen die zur Versteigerung kommenden Flächen auf Verlangen an Ort und Stelle vorzeigen, die weiteren Bedingungen aber im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Jägerhof, den 31. December 1854.
Der Königliche Oberförster v. Bernuth.

(No. 30.)

Dem Feldmesser Immeckenberg zu Halberstadt ist unter dem 11. Januar 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung der Theodoliten, um mittelst des horizontalen Kreises Höhenmessungen auszuführen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 31.)

Das dem Bohrmeister Carl Winter zu Königsborn unter dem 22. März 1854 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction des Bohrmeißels

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der bisherige Küster und Schullehrer zu Kagenow, Karl Friedrich Heitmann, ist als Schullehrer zu Dargezin unterm 22. November 1854 landesobrigkeitlich bestätigt worden. (No. 1725. November 54.)

Bei der Königl. General-Commission für Pommern in Stargard sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

1) der bisherige Oekonomie-Commissarius Wilde zu Stolp ist zum Oekonomie-Commissions-Rath ernannt;
2) der Vermessungs-Revisor Sachtler in Cörlin ist mit Pension in den gewünschten Ruhestand getreten;
3) der Feldmesser Heyn in Dramburg ist verstorben;
4) der Feldmesser Keller ist in Dramburg stationirt;
5) der Gutsbesitzer Franck in Mulkenthin ist zum Kreis-Verordneten für den Saatziger Kreis gewählt und bestätigt. (No. 240. Januar 55.)

Der Gutspächter Löhding auf Neuendorf ist an Stelle des entlassenen Gutspächters Modrow, jetzt in Greifswald, zum Schiedsmann für das Kirchspiel Kemnitz erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 330. Januar 55.)

Der Gerichts-Assessor Carstens zu Barth ist zum Kreisrichter bei dem Königl. Kreisgerichte zu Stralsund mit der Function als Gerichts-Commissar in Barth ernannt worden. (No. 332. Januar 55.)

Der Diaconus Collier an der St. Getrudkirche in Stettin ist zum Diaconus bei der St. Nikolai- und Johannis-Gemeinde daselbst erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden. (No. 344. Januar 55.)

Der Predigtamts-Candidat Am Ende ist zum Pastor in Tessin, Synode Cöslin, erwählt und in sein Amt eingeführet worden. (No. 366. Januar 55.)

Der Predigtamts-Candidat Graffunder ist zum Diaconus und Rector bei der Gemeinde Rummelsburg und zum Pastor in Falkenhagen und Reinfeld erwählt und in seine neuen Aemter eingeführt worden. (No. 367. Januar 55.)

Der Seminar-Director Josephson in Cöslin ist zum Frühprediger und Diaconus an der dortigen St. Marienkirche erwählt und in sein geistliches Amt eingeführt worden. (No. 368. Januar 55.)

An Stelle des Gutsbesitzers Melms zu Stilow ist der Gutspächter Peters daselbst zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Wusterhusen erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 2442. Januar 55.)

Der Gutspächter Tiedt zu Ganschvitz ist an Stelle des Gutspächters Glasow zu Jabelitz zum Feuerlösch-Commissarius des Kirchspiels Trent erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 2472. Januar 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 3.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 3. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 3. Stralsund, den 18. Januar 1855.

Proclama.

Auf den Antrag des Handelsmanns Düsing werden alle Diejenigen, welche an das von dem Zimmermann Plötz an ihn verkaufte zu Neu-Zarrendorf sub No. 17 belegene Haus, nebst einem halben Morgen Acker, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 6ten und 20sten Januar, so wie auf den 3ten Februar 1855,
Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Königlichen Kreisgericht anberaumten Terminen anzumelden.

Stralsund, den 4. December 1854.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Denhard.

Bekanntmachung.

Da von den beiden zu Ahrendsee belegenen, früher dem Kloster zum heiligen Geist hieselbst gehörigen Bauerhöfen der sogenannte kleine Klosterhof mit den darauf befindlichen Gebäuden bereits im Jahre 1843 dem Gutsbesitzer Scheven auf Schönhof eigenthümlich überlassen, nichts destoweniger aber in dem zwischen den Gutspächtern Brandenburg und Horn unterm 22. Februar 1852 abgeschlossenen Cessions- und Kauf-Contracte und demzufolge auch in dem, auf den Antrag des Letzteren unterm 17. September 1853 erlassenen Proclama als Gegenstand des zwischen ihnen abgeschlossenen Contractes bezeichnet ist, so wird das gedachte Proclama, insoweit es sich auch auf den zu Ahrendsee belegenen sogenannten kleinen Klosterhof nebst den darauf befindlichen Gebäuden bezieht, hiermit widerufen und berichtigt.

Stralsund, den 30. December 1854.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

In Sachen betreffend die nothwendige Subhastation des dem Vorstädter Albrecht gehörigen, in der Tribseer-Vorstadt sub No. 59 hieselbst belegenen Grundstückes, wird das, zufolge Bekanntmachung vom 30. Novbr. pr. eingeleitete Subhastations- und Proclamations-Verfahren hiedurch wieder aufgehoben.

Stralsund, den 5. Januar 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 4. **Stralsund**, den 25. Januar 1855.

(No. 32.) **Bekanntmachung** (No. 918. October 54.)
des Präclusivtermins zum Umtausch der Königlich Preuß. Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. December v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von der Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin auf

den 15ten Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Dahrlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855, bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Zu vorstehender Aufforderung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wiederholen wir mit Bezug auf die früheren Bekanntmachungen, daß der Umtausch der Darlehnskassenscheine im hiesigen Regierungsbezirk bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst und bei den Königlichen Kreis-Kassen zu Franzburg, Greifswald, Grimmen und Bergen stattfindet.

Stralsund, den 19. October 1854. **Königl. Preuß. Regierung.**

E

Gesetzsammlung.

Das am 23. Januar d. Js. ausgegebene 1ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4137. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. November 1854, betreffend die den Kreisen Kroeben und Krotoschin im Regierungs-Bezirk Posen, bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Punitz über Kroeben und Pogorzelle bis zur Provinzial-Chaussee von Kozmin nach Borek bei Borzeciczki bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter

„ 4138. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Werden von 30,000 Rthlrn. Vom 27. November 1854; unter

„ 4139. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Morsheck über Billingen, Krinkelt und Rocherath nach der Schleiden-Montjoier Bezirksstraße; unter

„ 4140. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Kreis-Chaussee von Ochtrup im Fürstenthum Münster bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Bentheim; unter

„ 4141. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. December 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Stadt Neustadt a. d. D. bis zu dem Bahnhofe der Berlin-Hamburger Eisenbahn daselbst durch den Ruppiner Kreis; unter

„ 4142. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. December 1854, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Brücke über die Spirding-Gewässer bei Nikolaiken, im Sensburger Kreise, und das Brückenaufzugsgeld daselbst zu erheben ist; unter

„ 4143. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Calauer Kreises im Betrage von 60,000 Rthlrn. Vom 18. December 1854; unter

„ 4144. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. December 1854, betreffend die Anlegung der Ueberschüsse und Bestände der Provinzial-Feuer-Societäts-Kasse zu Posen; unter

„ 4145. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. December 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Königs-Wusterhausen über Buchholz und Groß- und Klein-Lubholz bis zur Einmündung hinter Klein-Lubholz in die Berlin-Cottbuser Staats-Chaussee, und unter

„ 4146. die Bekanntmachung über die unterm 18. December 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts der Actiengesellschaft zum Bau einer Chaussee von Königs-Wusterhausen über Buchholz und Groß- und Klein-Lubholz bis zur Einmündung hinter Klein-Lubholz in die Berlin-Cottbuser Staats-Chaussee, de dato Buchholz, den 2. September 1854. Vom 29. December 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 33.) Polizei-Verordnung, (No. 2571. Januar 55.)

betreffend den Schießpulver-Transport zur See.

Zur Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 2ten August v. Js. in dem Amtsblatt der unterzeichneten Königl. Regierung, Extra-Beilage zu Stück 32. pro 1854, den Privatverkehr mit Schießpulver betreffend, verordnet dieselbe auf den Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 in Betreff des Schießpulver-Transports zur See hierdurch wie folgt:

§. 1.

Die in den §§. 5—7, 22—32. der erwähnten Polizei-Verordnung enthaltenen Vorschriften finden, soweit dies der Natur der Sache nach ausführbar ist, und nachstehend keine davon abweichenden Anordnungen getroffen werden, auch auf den Transport des Schießpulvers zur See Anwendung.

§. 2.

Zu §. 6. der erwähnten Polizei-Verordnung.

Ueber die Zeit der Verladung und Absendung von Schießpulver zur See ist außer der Orts-Polizei-Behörde, auch resp. der Hafen-Polizei-Behörde des Absendungs-Orts und der Hafen-Polizei-Behörde des Bestimmungs-Orts zeitig vorher Anzeige zu machen.

§. 3.

Zu §. 23. derselben Polizei-Verordnung.

Da Seeschiffe, mehr als Kähne und Flußschiffe, den Schwankungen ausgesetzt sind, so muß besonders auf eine sehr feste Lage der Tonnen, welche Schießpulver enthalten, gesehen werden. Auf dies Erforderniß ist durch zweckmäßig angebrachte keilförmige Holzwiderlagen hinzuwirken. Sollte für einen Schießpulver-Transport zur See die Höhe des Schiffsraums oder die Menge des unterzubringenden Schießpulvers, die Lagerung von mehr als 5 bis 6 Tonnen über einander nothwendig machen, so muß ein einige Zoll über der 5. Tonnenreihe auf Säulen, die auf dem Schiffsboden gehörig befestigt sind, ruhendes festes Balkenlager angelegt werden, auf welchem die übrigen Tonnen noch gelagert werden können.

§. 4.

Noch zu §. 23. derselben Polizei-Verordnung.

Sollten außer dem Schießpulver noch andere Güter in dem Schiffsraume verladen werden, so muß das Erstere, wenn solches irgend ausführbar ist, in einem durch eine Bretterwand abgesonderten Raum gegen jede äußere Gefahr gesichert und zweckmäßig verpackt untergebracht werden. Erlauben aber die Bauart des Schiffes, oder die sonstigen außer dem Schießpulver mit zu verladenden Gegenstände diese Absonde-

rung nicht, so müssen die letzteren zuerst so eingeladen werden, daß sie, unterliegend, ein festes Lager bilden, welches erforderlichen Falls durch Anbringung einer Balkenlage von Brettern ꝛc. zur festen Lagerung der unteren Reihe der Schießpulver-Tonnen noch mehr vorzubereiten ist.

Zur möglichsten Verhütung von Gefahr wird auf den mit Schießpulver zu befrachtenden Seeschiffen die Verladung feuererzeugender Gegenstände hierdurch ausdrücklich verboten.

§. 5.

Noch zu §. 23. derselben Polizei-Verordnung.

Ueber dem Steuerruder oder an einem der Masten ist an einer in horizontaler Richtung zu befestigenden Stange eine schwarze Warnungs-Flagge leicht erkennbar anzubringen, auf welcher sich ein weißes großes **P.** mit Beobachtung der in dem §. 23. der allgemeinen Polizei-Verordnung enthaltenen näheren Vorschriften befinden muß.

§. 6.

Zu §. 24. derselben Polizei-Verordnung.

Bei der nicht zu vermeidenden Nothwendigkeit, Feuer zum Kochen auf Seeschiffen zu unterhalten, ist zur Verhütung der Gefahr bei Schießpulverladungen auf die gute Beschaffenheit des Kochheerdes, Ofens, sowie auf das Feuer selbst die größte Aufmerksamkeit, sowohl bei der polizeilichen Inspicirung, als auch während der Fahrt und so lange die Schießpulverladung sich auf dem Schiffe befindet, zu verwenden. Die Feuerung darf daher nur mäßig durch eine Holzart unterhalten werden, welche beim Brennen keine Funken sprüht. Der Schiffskoch muß auch, während das Kochfeuer brennt, beständig bei dem Feuerheerde bleiben, worauf der Führer des Schiffs ein wachsames Auge haben muß.

Das Schießpulver ist so entfernt als möglich von dem Feuerheerde unterzubringen.

Das Tabackrauchen sowohl aus Pfeifen als aus Cigarren wird auf den mit Schießpulver beladenen Seeschiffen hierdurch gänzlich untersagt. Der gesammten Schiffsmannschaft sind daher, so lange sich Schießpulver am Bord des Schiffes befindet, bei ihrer jedesmaligen Ankunft oder Rückkehr auf demselben, ihre Tabackspfeifen und Cigarren abzunehmen und von dem Schiffsführer sorgfältig unter Verschluß zu halten.

§. 7.

Zu §. 34. derselben Polizei-Verordnung.

Jede Contravention gegen eine Bestimmung vorstehender Verordnung, welche vom Absender, Führer, oder sonst bei der Versendung und dem Transport von Schießpulver betheiligten Personen begangen wird, soll nach Bewandniß der Umstände mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern beahndet werden, welcher im Unvermögenheitsfalle eine nach den Grundsätzen des §. 15. des Gesetzes vom 11. März 1850 abzumessende Gefängnißstrafe zu substituiren sein wird.

Stralsund, den 20. Januar 1855.

Medicinal-Angelegenheiten.

(No. 34.) Betrifft die zur Revision und Festsetzung einzureichenden Arzneirechnungen. (No. 1992. Januar 55.)

Die bei uns zur Revision und Festsetzung eingehenden Arzneirechnungen sind häufig so mangelhaft aufgestellt, daß sie das Prüfungsgeschäft sehr erschweren und mitunter sogar unmöglich machen.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, bestimmen wir hierdurch, daß von jetzt ab jede Arzneirechnung, deren Zahlung aus öffentlichen Fonds bewirkt wird, nachfolgenden Bedingungen entsprechen muß:

1) einer jeden Arzneirechnung müssen als Belege die nach chronologischer Reihefolge numerirten Originalrecepte beigefügt sein;
2) enthält die ärztliche Vorschrift — wie dies bei Infusionen, Decocten, Saturationen, Pillenmassen ꝛc. bisweilen der Fall zu sein pflegt — keine ausdrückliche Bestimmung über das Quantum der dabei zu verwendenden Substanz, so muß die bei der Bereitung verbrauchte Menge derselben auf dem Recepte verzeichnet werden;
3) auf jedem Recepte ist der Taxpreis der einzelnen Arzneimittel, der Arbeiten, des Gefäßes ꝛc. in Ziffern ausgedrückt, gehörig zu specificiren und dann zu summiren, nie aber die Summe allein beizuschreiben;
4) die Arzneirechnung selbst ist nach den laufenden Nummern der Recepte, für welche vor der Datum-Rubrik eine eigne Linie bestimmt wird, so aufzustellen, daß in jeder Position nicht mehr als ein Gegenstand, mit dem Namen des Kranken, für den er verschrieben ist, aufgeführt wird;
5) der von den Apothekern zu gewährende Rabatt ist auf den Rechnungen von der Gesammtsumme in Abzug zu bringen.

Arzneirechnungen, welche dieser Vorschrift entsprechend nicht eingerichtet sind, werden, wenn sie bei uns eingehen, auf Kosten der Einsender zur Vervollständigung zurückgegeben werden.

Stralsund, den 22. Januar 1855.

Schiffahrts-Angelegenheiten.

(No. 35.) Betrifft die Veränderung des Leuchtfeuers auf der Greifswalder Oie. (No. 214. Januar 55.)

Auf der Greifswalder Oie wird in Stelle der jetzt vorhandenen Leuchtbaake ein Leuchtthurm gebaut, und der Bau, so weit sich dies im Voraus übersehen läßt, so frühzeitig beendigt werden, daß das neue Leuchtfeuer auf demselben im Spätsommer dieses Jahres in Wirksamkeit gesetzt werden kann. Eine specielle Beschreibung desselben wird zu seiner Zeit veröffentlicht werden.

Stralsund, den 20. Januar 1855.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 36.) Betrifft die Trauung von Ausländern mit einer Inländerin. (No. 404. Januar 55.)

Die Allerhöchste Verordnung vom 13. März v. J. (Gesetzsammlung No. 10.) schreibt vor

daß Ausländer, welche in den Preußischen Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen haben, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

Wir bringen diese gesetzliche Bestimmung hierdurch den Geistlichen in Erinnerung, indem wir sie darauf aufmerksam machen, daß sie bei ihrer Mitwirkung zur Schließung einer solchen Ehe, ohne daß ihnen das gedachte Attest vorgelegt oder die nach §. 2. des Gesetzes vom 13. März v. J. in einzelnen Fällen zulässige, von den Königl. Ministerien der Justiz, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern zu ertheilende Dispensation von demselben ihnen nachgewiesen worden ist, in eine Geldbuße bis zu 100 Thlr. verfallen und sich überdies einer Verantwortung gegenüber den Armenverbänden aussetzen.

Schließlich weisen wir noch darauf hin, daß ein Fremder, seines auch längeren Aufenthalts und selbst Wohnsitzes in den Preußischen Landen ungeachtet, so lange als Ausländer behandelt werden muß, bis er nach dem Gesetz vom 31. December 1842 (Gesetzsammlung von 1843 Seite 15.) die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben hat.

Stettin, den 12. Januar 1855.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.
v. Mittelstaedt.

(No. 37.) Bekanntmachung. (No. 444. Januar 55.)

Die Benutzung des Communicationsweges zwischen Stahlbrode und Falkenhagen durch Andere als Ortseinwohner der genannten Ortschaften wird hierdurch bei Einem Thaler Strafe verboten.

Grimmen, den 17. Januar 1855.

Der Kreis-Deputirte und stellvertretende Landrath.
von Hagenow.

Vermischte Nachrichten.

(No. 38.) Bekanntmachung. (No. 2386. Januar 55.)

Nachdem wir durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. December pr. (Amtsblatt 1854 St. 52. No. 466.) zur Kenntniß der Polizei-Behörden unseres Bezirks gebracht haben, daß binnen Kurzem ein neuer Abdruck des bekannten Rauer'schen Werkes erfolgen wird, machen wir dieselben ferner vorläufig darauf aufmerksam, daß,

so wie jenes Werk eine Zusammenstellung der in den Preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Polizei-Gesetze und Verordnungen enthält — nunmehr und im Anschlusse an dasselbe von dem Königlichen Appellationsgerichts-Rath Dr. Dabis zu Greifswald auch:

eine vollständige Zusammenstellung der in dem diesseitigen Regierungs-Bezirk bestehenden besonderen Polizei-Gesetze und Verordnungen bearbeitet wird.

Es wird diese Zusammenstellung voraussichtlich zugleich mit dem zuerst angekündigten Werke erscheinen und sich durch Ordnung und Vollständigkeit zur Benutzung für die Polizei-Behörden empfehlen.

Stralsund, den 12. Januar 1855. Königliche Regierung.

(No. 39.) Bekanntmachung. (No. 1482. Januar 55.)

Der Schlußtermin der Beschußzeit für die niedere Jagd wird auf Antrag der betreffenden Herren Kreisdeputirten für den hiesigen Regierungsbezirk auf den 31sten Januar d. J. hiermit festgesetzt. Von da ab gelten die Bestimmungen über die Schonzeit derselben.

Stralsund, den 22. Januar 1855. Königl. Regierung.

(No. 40.) **Landbeschälung im Jahre 1855.** (No. 419. Januar 55.)

Im Regierungs-Bezirk Stralsund sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahr Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten daselbst an den dabei bezeichneten Tagen ihren Anfang nehmen.

№	Namen der Beschäl-Stationen.	Im Kreise;	Anfang der Bedeckung.
1.	Moeckow	Greifswald	20. Februar.
2.	Bergen	Insel Rügen	22. Februar.
3.	Gingst	dito	dito.
4.	Parchau	dito	dito.
5.	Carnin	Franzburg	dito.
6.	Grimmen	Grimmen	dito.

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, so wird von Seiten der Herren Stationshalter deshalb die nöthige Auskunft gegeben, im Uebrigen aber auf die unterm 7. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 17. Januar 1855.

Der Landstallmeister: v. d. Brincken.

(No. 41.) **Uebersicht** (No. 1980. Jan. 55.)

des Bestandes, Zu- und Abganges von Gemüthskranken in der Irren-Bewahr- und Siechen-Anstalt vom 1sten Januar bis Schluß December 1854 zu Stralsund.

Bestand am 1. Januar 1854.			Zugang bis zum 31. Decbr. 1854.			Total-Summa.	Abgang bis zum Schluß December 1854.									Bestand am 1. Januar 1855.			Bemerkungen.
							geheilt			gebessert			gestorben						
männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa		männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	
16	14	30	3	2	5	35	—	—	—	1	—	1	3	2	5	15	14	29	**Art der Krankheiten:** Blödsinn 18 Geistesschwäche 1 Epilepsie mit Tobsucht 2 Wahnsinn 5 Narrheit 1 Siechе 2

Stralsund, den 15. Januar 1855. Dr. v. Wulff Crona.

Personal-Chronik.

Der Barbier Carl Friedrich Wilhelm Schütz in Stralsund hat die Concession als Heildiener erhalten. (No. 1979. Januar 55.)

An Stelle des Gutspächters Glasow zu Jcbelitz ist der Gutsbesitzer Richter zu Neuendorf zum Wege-Commissarius für das Kirchspiel Trent erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 2470. Januar 55.)

Der Eigenthümer Wittmüß zu Gr. Zicker ist zum Feuerlösch-Commissarius des Kirchspiels Gr. Zicker erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 2559. Januar 55.)

Der Domainenpächter Schlief zu Philippshagen ist zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Mittelhagen erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 2560. Januar 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 4.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 5. **Stralsund**, den 1. Februar 1855.

Gesetzsammlung.

Das am 30. Januar d. Js. ausgegebene 2te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4147. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. December 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Trierer Straße bei Bitburg über Speicher bis zur Bonn-Trierer Chaussee bei Rothaus; unter

„ 4148. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. December 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Polnisch-Wartenberg nach Kempen; unter

„ 4149. das Statut für den Schwetz-Neuenburger Deichverband. Vom 27. Decbr. 1854; unter

„ 4150. das Statut des Deichverbandes der Thorner Stadt-Niederung. Vom 3. Januar 1855. und unter

„ 4151. den Nachtrag zu dem Regulativ vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend. Vom 19. Januar 1855.

(No. 42.) **Bekanntmachung.** (No. 1228. Januar 55.)

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34.), sowie der dieserhalb unter den Zollvereinsstaaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18ten v. M., wird, nachdem die Herzoglich Braunschweigische Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18ten v. Mts. erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Herzogthum Braunschweig unter Hinweis auf die im §. 1. des Zollstraf-Gesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78.) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 20. Januar 1855.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Westphalen. — Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

(No. 43.) **Nachtrag** (No. 100. Januar 55.)

zu dem Reglement vom 6. Septbr. 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen ꝛc.

§. 1.

Die Bestimmung sub h. §. 2. des Reglements vom 6ten September 1853 tritt vom 1. Mai d. J. ab außer Kraft. In den nach diesem Zeitpunkte abzuschließenden Verträgen über die Beförderung von Auswanderern darf die Selbstbeköstigung während

der Seereise den Auswanderern nicht weiter überlassen werden; vielmehr haben die Unternehmer in allen Fällen die Lieferung und Zubereitung der Lebensmittel während der Seereise und während zweier Tage nach Ankunft des Schiffes im Ausschiffungshafen contractmäßig zu übernehmen.

§. 2.

Die Auswanderungs-Unternehmer, resp. die zur selbstständigen Ausfertigung von Beförderungs-Verträgen befugten Agenten haben sich in den, mit den Auswanderern abzuschließenden Verträgen ausdrücklich dazu zu verpflichten, den Capitains derjenigen, von ihnen expedirten Schiffe, auf welchen sich preußische Auswanderer befinden, nicht mehr, als die Hälfte der Fracht vor Antritt der Seereise zahlen zu lassen, die Zahlung des Restes aber erst am Bestimmungsorte fällig, und von der Bedingung abhängig zu machen, daß dort in einer, nicht unter drei Tagen zu bestimmenden, den Auswanderern in den mit ihnen abzuschließenden Verträgen bekannt zu machenden Frist von der Ankunft des Schiffes ab, keine begründeten Ansprüche oder Beschwerden der Passagiere geltend gemacht werden. Dasjenige Handlungshaus, auf welches der Rest der Passagegelder angewiesen wird, ist bei Expedition jedes Schiffes dem Preußischen Consul des Bestimmungsorts brieflich zu bezeichnen.

Berlin, den 19ten Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 31. Januar 1855. Königl. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

(No. 44.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat Februar 1855.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Wittenhagen	12.		Eichen- und Buchen-Brennholz; Weichholz in Haufen	Gasthof in Abtshagen.
	Elmenhorst	16.	10 Uhr.	Eichen- und Kiefern-Nutz- und Brennholz	
	Abtshagen	20.	Vorm.	Eichen- und Buchen-Nutz- und Brennholz	
	Kronhorst	24.		desgleichen	
Darß	Born, am Ibenhorster Hau, am Heidweg und Totalität	8.		Kiefern-Bau- und Brennholz und einiges Erlen-Brennholz	Gasthof des Hrn. Guthknecht zu Born.
	Ahrensboop, Totalität und Linderhegbruch	8.	10 Uhr. Vorm. 12 U.	Einige Stücke Kiefern-Bau- und etwas Kiefern-, Birken- und Erlen-Brennholz	daselbst.
	Weiß-Prerow, an der großen Buchhorst	24.	10 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz	Gasthof des Hrn. Schreiber zu Prerow.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Warstin	2.	Vormittags 11 Uhr.	Kiefern-Klafterholz	Spandowerhagen.
	Gladrow	5.		Eichen-, Buchen-, Kiefern- und Weich-Klafterholz	Hanshagen.
	Gr. Ernsthof	9.		Kiefern-, Erlen- und Hasseln-Brennholz	Gr. Ernsthof.
	Jägerhof	13.		Kiefern-Bau- und Brennholz, auch schwaches Kiefern-Durchforstungsholz in Haufen und dergl. Nutzholzstangen	Jagdkrug.
	Buddenhagen	19.		Kiefern-Bauholz, Eichen-, Buchen-, Kiefern- u. Weichbrennholz in Klaftern, einige Erlen-Nutzholz-Enden, Hasseln-Reiss, und Kiefern-Durchforstungsholz in Haufen	Jagdkrug.
Poggendorf	Poggendorf	19.	Nachmittags 2 Uhr.	Eichen-Bau- und Brennholz	Gasthof in Poggendorf.
	Kronwald	23.	Vormittags 10 Uhr.	Buchen- u. Weichholzbrennholz	Gasthaus zum deutschen Hause in Lotz.
	Segebadenhau	26.		Buchen-Nutz- und Brennholz, Weichholzreiser	Gasthaus in Horst.
Schuenhagen	Horst, Burholz	9.	Vormittags 10 Uhr.	Weichholz, Derb-Brennholz in Klaftern und Reiserholz in Haufen	Im Kruge zu Belgast.
	Endingen, Trenschenbruch	21.		desgl. desgl. und die etwa ausgehaltenen Nutzholzstangen	Beim Gastw. Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Moyfall, Jagen 28. zwischen der Kronhorst und der Warthe	21.	Vormittags 11 Uhr.	Weichholzreiser in Haufen	daselbst.
	Payenhagen, Lattendeck	21.	Vormittags 12 U.	Eichen-Nutz- und Brennhölzer und Buchen-Derb- u. Reiser-Brennholz	daselbst.
Werder	Hagen und Rusewase	13.	Vormittags 10 u.	Buchen-Scheite, Reiser u. Stöcke	Stubbenkammer.
	Rusewase und Hagen	27.		Buchen-Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke	Stubbenkammer.

Stralsund, den 27. Januar 1855. Der Oberforstbeamte: Forstmeister von Hagen.

(No. 45.) **Holzverkauf in der Königl. Endinger Forst.**

Am 8ten Februar d. J., Morgens 10 Uhr, werden in dem Gasthofe des Herrn Biederstedt zu Richtenberg

ca. 250 Haufen gutes Bruchholz,
15—20 Klafter Weichholz-Knüppel und
einige Schock Leiterbäume und Schleete,

welche im Trenschenbruch, nahe bei Endingen, eingeschlagen worden, und bei den gegenwärtigen guten Wegen leicht abzufahren sind, zur öffentlichen Versteigerung gebracht.

Schuenhagen, den 30. Januar 1855. Der Königl. Oberförster.
Barkow.

(No. 46.) **Nachweis** (No. 2002. Januar 55.)

über die Leistungen des klinischen Lazareths pro 1854.

Die Direction des klinischen Lazareths erlaubt sich der gesetzlichen Bestimmung gemäß über die Verwaltung der gedachten Anstalt für das Jahr 1854 nachfolgenden öffentlichen Bericht abzustatten:

I. Zahl der Kranken:

a) Am Schlusse des Jahres 1853 blieben Bestand 63
b) Aufgenommen sind im Jahre 1854 738

801

Davon fielen anheim: der medizinischen Abtheil. 501
der chirurgischen Abtheil. 300

801

II. Die Zahl der Verpflegungstage belief sich auf 24,519 und die durchschnittliche Zahl der Kranken täglich auf $67\frac{64}{365}$.

III. Freitage wurden vergeben:

a) von den klinischen Lehrern ..... $2945\frac{7}{15}$
b) von der Königlichen Regierung ..... $912\frac{1}{2}$

$3857\frac{29}{30}$

Hiervon genossen Kranke:

1) ganze Freistellen 89
2) halbe „ 6
3) dreiviertel „ 6

101.

IV. Die Zahl der Kranken, wofür der etatsmäßige Satz von $7\frac{1}{2}$ Silbergroschen täglich gezahlt werden mußte, betrug 688
zur Hälfte 6
zum vierten Theil 6

700

Der etatsmäßige Verpflegungssatz betrug für jeden einzelnen Kranken pro Tag 4 Sgr. 6 Pf.

V. Erfolg der Behandlung:

a) geheilt wurden	654	—	auf der mediz. Abthl.			431	auf der chirurg. Abthl.				223.
b) gebessert wurden ..	24	—	„	„	„	8	„	„	„	„	16.
c) ungeheilt entlassen..	14	—	„	„	„	7	„	„	„	„	7.
d) gestorben sind	38	—	„	„	„	25	„	„	„	„	13.
Davon kamen dem Tode nahe in die Anstalt 5.											
e) in Behandlung blieben	71		„	„	„	30	„	„	„	„	41.
	801					501					300.

VI. Durchschnittliche Dauer der Kur:
a) auf der medizinischen Abtheilung ..... 25½ Tage,
b) auf der chirurgischen Abtheilung ..... 42¼ Tage.

Art der Krankheiten.

A. Innere.

1. Fieberkrankheiten	77	5. Syphilitische Krankheiten	59
2. Entzündungen	89	6. Fehler der Aus- und Absonderung	37
3. Nervenkrankheiten	39	7. Hautkrankheiten:	
4. Cacherien u. Abzehrungskrankheiten:		a) Krätze	156
a. Wassersucht	10	b) anderweitige	6
b. Schwindsucht	17	8. Organische Krankheiten	7
c. Anderweitige	4		501

B. Chirurgische.

1. Entzündungen:		5. Krankheiten der Haut	17
a) Verbrennungen	2	6. Krankheiten des Unterhautbindegewebes	33
b) Erfrierungen	2	7. Krankheiten der Gefäße	13
c) Eiterungen	2	8. Krankheiten der Nerven	2
Geschwüre	58	9. Krankheiten der Knochen:	
Abscesse	10	a) Periostitis	5
d) Brand	2	b) Necrosis	8
2. Verletzungen der Continuität und Contiguität:		c) Caries	11
		10. Krankheiten der Gelenke	19
a) Wunden	29	11. Krankheiten des Gehörorgans	4
b) Quetschungen	7	12. Krankheiten der Augen	23
c) Knochenbrüche	17	13. Krankheiten der Nase	3
d) Verrenkungen	2	14. Krankheiten des Gehirns	2
e) Eingeweidebrüche	6	15. Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane	19
f) Vorfälle	1	16. Syphilitische Erkrankungen	11
3. Mißbildungen	6		322
4. Organisirte Neubildungen	8		

Chirurgische Operationen wurden gemacht 183.

Greifswald, den 25. Januar 1855.

Die Direction des klinischen Lazareths.
Dr. Bardeleben.

(No. 47.) Bekanntmachung. (No. 520. Januar 55.)

Außer denjenigen Orten, welche in dem, der diesseitigen Bekanntmachung vom 6. Februar 1851 beigefügten Verzeichnisse — Amtsblatt Stück 7. pro 1851, S. 37 — sub No. 21. und 22. aufgeführt stehen, ist von jetzt ab auch in dem 1 Meile von Mölow und 1½ Meile von Anclam gelegenen Orte Kl. Bünsow bei den zur Ver-

sonenbeförderung bestimmten Posten die Aufnahme und Eintragung uneingeschriebener Personen durch die Conducteure resp. Postillone unter den allgemeinen reglementarischen Bedingungen gestattet, wovon das betheiligte reisende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Stralsund, den 27. Januar 1855. Königl. Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Der Stadtsecretair Dettmann in Grimmen ist zum außergerichtlichen Auctionator für den Gemeindebezirk der Stadt Grimmen bestellt worden. (No. 396. Januar 55.)

Der Rathsdiener Most in Loitz ist zum außergerichtlichen Auctionator für den Gemeindebezirk der Stadt Loitz bestellt worden. (No. 418. Januar 55.)

Der Glasermeister Kindt in Loitz ist an Stelle des entlassenen Schuhmacher-Altermanns Dänzer daselbst zum Schiedsmann für die Stadt Loitz erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 496. Januar 55.)

Der Rittergutsbesitzer Homeyer auf Ranzin ist an Stelle des entlassenen Gutsbesitzers von Wolffradt auf Schmagin zum Schiedsmann für das Kirchspiel Ranzin erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 515. Januar 55.)

Der Pastor Krüger in Plantikow, Synode Daber, ist zum Archidiakonus der St. Marien-Kirche und zum Prediger bei der Kloster-Kirche und der St. Johannis-Kirche in Colberg erwählt und in seine neuen Aemter eingeführt worden. (No. 517. Januar 55.)

Der Kaufmann A. T. Kruse zu Stralsund ist von der Direction der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2508. Januar 55.)

Die Haupt-Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin hat den Kaufmann Carl Preuße zu Stralsund zu ihrem Hülfs-Agenten für die Stadt Stralsund und Umgegend ernannt, und es ist der ꝛc. Preuße als solcher bestätigt worden. (No. 2563. Januar 55.)

An Stelle des Rittergutsbesitzers Scheven zu Schweikvitz ist der Rittergutsbesitzer Spalding zu Teetzitz zum Wege-Commissarius des Kirchspiels Rappin erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 2595. Januar 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 5.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 6. **Stralsund**, den 8. Februar 1855.

Gesetzsammlung.

Das am 3. Februar d. Js. ausgegebene 3te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4152. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1854, betreffend die von den früher hohenzollernschen, in den preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten zu entrichtenden Pensions-Beiträge ꝛc.; unter

„ 4153. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. December 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von dem Bitterfelder Kreise beabsichtigten Bau einer Chaussee von Stumsdorf bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Löbejün und für die Unterhaltung dieser Chaussee; unter

„ 4154. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. December 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Dingelstädt über Silberhausen und Beberstedt bis zur Hüpstedter Warte, im Regierungs-Bezirk Erfurt; unter

„ 4155. die Bekanntmachung über den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 27. Januar 1855, und unter

„ 4156. das Gesetz wegen Herabsetzung des Eingangszolls für Talg. Vom 31. Januar 1855.

(No. 48.) **Reglement** (No. 8. Februar 55.)

für die Verwaltung der Provinzial-Hülfskasse für Neu-Vorpommern und Rügen.

Titel I.

Von der Direction und den Beamten, sowie der Geschäftsführung im Allgemeinen.

§. 1.

Die nach §. 28. des unter dem 27. September 1852 Allerhöchst bestätigten Statuts der Hülfskasse für den communalständischen Verband von Neu-Vorpommern und Rügen gebildete Direction führt die Verwaltung unter Beobachtung der in dem Statute selbst enthaltenen Bestimmungen nach dem Inhalte dieses Reglements.

§. 2.

Sie wählt eins der 3 ständischen Mitglieder zu ihrem Vorsitzenden. Bei dieser Wahl entscheidet im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des den Jahren nach ältesten Mitgliedes.

§. 3.

Der Vorsitzende ist ermächtigt, sich in Behinderungsfällen eines der Mitglieder resp. in den §. 29. und 30. des Statuts bezeichneten Fällen einen der Stellvertreter zur Führung des Vorsitzes und Wahrnehmung der übrigen Directorial-Geschäfte zu substituiren.

Sollte derselbe durch Krankheit ꝛc. in Unfähigkeit auch zu dieser Verfügung gesetzt sein, so liegt dem Staats-Beamten ob, die Direction unter Einladung des dem Stande des Vorsitzenden angehörigen Stellvertreters, Behufs Vollziehung einer Ersatzwahl, nach Maßgabe des §. 1. zu berufen. Die Function des hier gewählten stellvertretenden Vorsitzenden währt dann in allen Fällen die Sitzung hindurch, für welche derselbe bereits in Thätigkeit getreten ist (§. 7.), übrigens aber bis dahin, daß der eigentliche Vorsitzende wieder eingetreten, oder daß die durch seinen Abgang unter den ordentlichen Mitgliedern der Direction erledigte Stelle durch eine Neuwahl der Stände wieder besetzt, und von der also ergänzten Direction die Neuwahl des Vorsitzenden nach §. 1. vollzogen ist.

§. 4.

In Fällen obwaltender Gefahr im Verzuge liegt in Abwesenheit oder sonstigen Behinderung des Vorsitzenden dem Staatsbeamten ob, die erforderliche Verfügung zu treffen.

§. 5.

Die Direction, welche ihren Sitz zu Stralsund nimmt, versammelt sich zur Erledigung dieser Geschäfte ordentlicher Weise, und ohne daß es einer besonderen Einladung bedarf, am 19ten Januar, 19ten April, 19ten Juli und 19ten October jeden Jahres, oder, wenn einer dieser Tage auf einen Sonntag oder Festtag fällt, an dem nächstfolgenden Werkeltage, sonst aber, so oft der Vorsitzende es für nöthig erachtet.

Die schriftlich zu erlassende Einladung zu außerordentlichen Versammlungen ist den Mitgliedern wenigstens 8 Tage vor der Zusammenkunft zuzustellen.

§. 6.

Zur Beschlußfähigkeit der Direction ist in allen Fällen die Anwesenheit des Staats-Beamten, und außerdem von mindestens zwei, und im Falle §. 30. des Statutes von vier ständischen Mitgliedern erforderlich. Das Ausbleiben einzelner Mitglieder kann nur aus triftigen, dem Vorsitzenden rechtzeitig vor dem Tage der Zusammenkunft schriftlich anzuzeigenden Gründen Entschuldigung finden.

§. 7.

wegen Behinderung eines ordentlichen Mitgliedes dessen Stellvertreter zugezogen so bleibt der Letztere auf die ganze Dauer der Sitzung, für welche er einberufen ist, in Function, selbst wenn das ordentliche Mitglied wieder eintreten könnte te.

§. 8.

ber den Hergang jeder Berathung und die in derselben gefaßten Beschlüsse wird allen Anwesenden zu vollziehendes Protokoll aufgenommen, dessen Abfassung atsbeamten obliegt.

§. 9.

mmtliche Ausfertigungen und Schreiben ꝛc. der Direction werden von dem nden resp. dem Subsstituten desselben (§. 3. 4.) vollzogen; doch steht es auch gen Mitgliedern frei, dieselben mit zu vollziehen, falls sie anwesend sind. Die t der Schriftstücke wird durch diese Mitvollziehung nicht bedingt.

§. 10.

r Vorsitzende hat die Verbindlichkeit, den Geschäftsgang auch außerhalb der mlungen zu leiten und solchen Endes die unter der Adresse der Direction oder sskasse eingehenden Schreiben und Anträge zu empfangen, zu eröffnen und mit svermerk zu versehen, die erforderlichen Verfügungen darauf zu erlassen, deren on und Beförderung zu überwachen und überhaupt alle bei Collegien übliche ial-Geschäfte zu versehen. Namentlich ist es seine Pflicht, die Dienstführung sittlichen Wandel der Subaltern-Beamten des Instituts zu controlliren und sich jenige angelegen sein lassen, was das Gedeihen des Instituts fördern und dessen il abwenden kann.

dahingegen stehen dem Vorsitzenden zu diesen Zwecken auch alle gesetzlichen Präro- zu, womit die Directoren collegialisch formirter Behörden versehen sind.

§. 11.

Subalternen und Unterbeamten ernennt die Direction mit Genehmigung des räsidenten der Provinz

einen Kassen-Rendanten,
einen Canzelisten,
einen Boten.

Uebertragung dieser Aemter geschieht mit Vorbehalt des jederzeitigen von der im Einvernehmen mit dem Ober-Präsidenten der Provinz auszusprechenden fes, und ohne Begründung irgend welcher Ansprüche auf Pension.

ese Beamten werden in gleicher Weise wie die übrigen communalständischen Beamten rpflichtet resp. wenn sie bereits einen Diensteid geleistet haben, bei Einweisung

in ihr neues Amt auf jenen Eid verwiesen, und sind in gleicher Weise wie Königliche Beamte der Disciplin der Direction unterworfen, von welcher letzteren sie auch ihre dienstliche Instruction erhalten.

Die ständischen Mitglieder der Direction und deren Stellvertreter verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeldlich und erhalten nur baare Auslagen, als Reisegelder ꝛc. nach den für die Communal-Landtags-Mitglieder vorgeschriebenen Sätzen vergütigt.

Die Remuneration des zuzuordnenden Staatsbeamten bleibt dem jedesmaligen besonderen Uebereinkommen mit demselben vorbehalten, sie darf aber die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigen, und kann bis zu diesem Betrage event. von dem Ober-Präsidenten, unter Genehmigung der betreffenden Ministerien, festgestellt werden.

Die Gehälter der übrigen Beamten des Instituts werden besonders festgestellt.

§. 12.

Anlangend den Kassen-Rendanten insbesondere, so hat die Direction die Höhe der von ihm zu leistenden Caution zu bestimmen.

Titel II.

Von der Bewilligung und Ausreichung der Darlehne.

§. 13.

Der Direction wird vertraut, daß sie sich überall einer umsichtigen Behandlung der Geschäfte befleißigen werde, um Prozesse zu vermeiden und insbesondere den Hülfsfonds vor Verlusten zu bewahren. Namentlich wird dieselbe bei Hingabe von Darlehnen die particulaire Gesetzgebung von Neu-Vorpommern ins Auge zu fassen und insbesondere bei Contrahirung mit Gesellschaften und Vereinen, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen, zu prüfen haben, ob diese Gesellschaften Corporationsrechte besitzen, oder ob die Mitglieder derselben nur in einem privatrechtlichen Societätsverhältnisse stehen.

§. 14.

Die Direction wird ferner bei Bewilligung von Darlehnen an die im §. 14. Littra f. des Statuts genannten kleinen Grundbesitzer und Gewerbtreibenden den billigen Maßstab der Gleichheit zwischen dem Lande und den Städten in Anwendung bringen und demgemäß ein Zehntel des Stammfonds für das platte Land, ein Zehntel aber für die Stadtbewohner, sofern es nöthig ist und sonst die desfallsigen Bedingungen erfüllt werden, verwenden.

§. 15.

Da der Hülfskasse die Vorrechte der Kirchen und pia corpora nicht beigelegt sind, und es also fraglich ist, welche bevorzugte Stelle dieselbe bei einem über das Vermögen ihres Schuldners ausgesprochenen Concurse in der Ordnung der Gläubiger einnehmen wird, hat die Direction die Rückzahlung der hingegebenen Darlehne auf andere, der Gesetzgebung von Neu-Vorpommern entsprechende Weise zu sichern.

§. 16.

Alle Anträge auf Gewährung von Darlehnen werden zunächst von dem Vorsitzenden, erforderlichen Falls unter Zuziehung des Staatsbeamten, einer Prüfung unterworfen, nach Beseitigung der etwanigen Anstände durch Rückschreiben ꝛc. zur Beschlußnahme vorbereitet, und in der nächsten Sitzung von dem Vorsitzenden oder dem von Letzterem aus den übrigen Mitgliedern ernannten Referenten vorgetragen, und darauf der collegialische Beschluß gefaßt.

§. 17.

Die bewilligten Darlehne können nach dem Ermessen der Direction auch in Terminalzahlungen, und mit der Maßgabe, daß die Auszahlung der ferneren Raten von dem Nachweise der anschlagsmäßigen Verwendung der früheren abhängig gemacht wird, ausgegeben werden. In diesem Falle wird jedoch die Schuldverschreibung sogleich auf die ganze Summe des bewilligten Darlehns ausgestellt und der Debitor erhält Reserve über die noch nicht erhobenen Quoten, die er demnächst gegen die nachträglichen Zahlungen austauscht.

§. 18.

Alle Zahlungen der Hülfskasse an Darlehnssucher erfolgen in baarem Gelde.

Die Auszahlung der Gelder geschieht in dem Lokale der Hülfskasse entweder an den Darlehnsempfänger persönlich oder an dessen mit gerichtlicher oder notarieller Vollmacht versehenen Bevollmächtigten. Wird die Zusendung durch die Post gewünscht, so geschieht dies nur auf den ausdrücklichen Antrag und auf Gefahr und Kosten des Empfängers. Die Unterschrift des diesfälligen Gesuchs muß amtlich beglaubigt sein.

§. 19.

Von jeder Bewilligung, beziehungsweise erfolgten Zahlung wird sofort dem betreffenden Landrathe oder Bürgermeister Nachricht gegeben, damit dieser im Stande ist, die Ausführung des Projects zu überwachen, in der ihm speciell zu bestimmenden Zeit über die Verwendung der Gelder und alle ihm für das Interesse des Instituts erheblich scheinenden Umstände Anzeige zu machen, auch in Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, die geeigneten Schritte zur Sicherung zu treffen, zu welchen er hierdurch ermächtigt wird.

§. 20.

Zum Beweise der geschehenen Kündigung ist das Insinuations-Dokument des vereideten Boten der Hülfskasse oder bei auswärtigen Schuldnern die postamtliche Insinuations-Bescheinigung hinreichend, welcher Bestimmung jeder Darlehnssucher in dem Vertrage zu unterwerfen ist.

Titel III.

Von dem Kassen- und Rechnungswesen.

§. 21.

Der Direction werden nach deren Installirung die nach §. 2. des Statuts der Hülfskasse zustehenden Fonds durch den Ober-Präsidenten der Provinz überwiesen.

§. 22.

Die Direction verwaltet, der Rendant führt die Hülfskasse. Hierbei hat der Rendant nach Maßgabe der ihm von der Direction zu ertheilenden Instruction zu verfahren. Bis dahin, daß eine solche gegeben sein wird, ist die für den Landkasten-Mandatar bestehende Instruction auch für den Rendanten der Hülfskasse maßgebend.

§. 23.

Alle dem Institute gehörigen öffentlichen Papiere müssen sofort nach Eingang außer Cours gesetzt werden. Die Außer-Coursetzung geschieht durch ein Mitglied der Direction oder durch den Rendanten Namens der Direction, die Wiederincourssetzung dagegen durch den der Direction beigeordneten Staats-Beamten in nachstehender Form:

„Wieder in Cours gesetzt.
Im Auftrage des Ober-Präsidenten der Provinz Pommern und auf Requisition der Direction der Hülfskasse von Neu-Vorpommern und Rügen."

§. 24.

Zinsen und Amortisations-Raten, wie Kapital-Rückzahlungen sind stets von dem Darlehns-Empfänger kostenfrei an die Kasse abzuführen.

§. 25.

Mit jeder ordentlichen Zusammenkunft der Direction ist eine Revision der Kasse zu verbinden. Da eine solche Revision nur dann ein sicheres Resultat gewährt, wenn sie mit Revision der Königlichen und ständischen Kassen des Orts zu gleicher Zeit vorgenommen wird, so hat der Vorsitzende darauf Bedacht zu nehmen, daß solches geschehe, und er selber auch das Recht, an Tagen, wo die öffentlichen Kassen in Stralsund revidirt werden und die Direction der Hülfskasse nicht ordentlicher Weise versammelt ist, die Revision für seine Person allein gültig vorzunehmen. Bei der Revision wird nach der bei den ständischen Kassen üblichen Art verfahren.

Außer den ordentlichen Revisionen können auch außerordentliche Kassen-Revisionen jederzeit, und muß deren jährlich wenigstens eine vorgenommen werden.

Titel IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 26.

Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres im Monat Januar wird das nach §. 21. des Statuts den Ständen zur freien Verfügung zu öffentlichen Zwecken überwiesene $\frac{1}{4}$ der Zinsüberschüsse, unter Beifügung eines Extractes der Jahres-Rechnung, zur Vereinnahmung in die Dispositions-Kasse des Landkastens übergeben.

§. 27.

Zu derselben Zeit hat die Direction dem Ober-Präsidenten — unter Beilegung eines Extractes der Jahres-Rechnung — einen General-Bericht über die gesammte Wirksamkeit des Institutes, insbesondere die geschehenen Bewilligungen und deren Erfolge, den Bestand

des Fonds, die Effecten, in welchen derselbe belegt ist, die Sicherheit des Kassen-Lokals und die Beamten zu erstatten. Der Bericht hat sich ferner mit Rücksicht auf §§. 4. und 12. des Statutes auch auf die gutachtliche Aeußerung zu verbreiten,

1) darüber, welche Zinsen die Kasse den aus Sparkassen niedergelegten oder niederzulegenden Geldern gewähren und binnen welcher Frist sie die Zurückzahlung leisten könne,
2) darüber, ob und welche Abänderungen in dem Zinsfuße der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne mit Rücksicht auf den allgemeinen Stand des Zinsfußes vorzunehmen seien.

§. 28.

Abschrift dieses Rechenschaftsberichts ist beim Beginn jedes Communal-Landtages dem nach §. 27. des Statuts erwählten Ausschusse mit einem Gutachten darüber vorzulegen,

1) ob in Betreff der Sicherheit der Kasse etwas zu erinnern?
2) wie viel von den vorhandenen Fonds auf Amortisations- oder andere gewöhnliche Darlehne zu verwenden und ob etwa einer besonderen Gattung von Meliorationen ein Vorzugsrecht einzuräumen?
3) in welcher Art etwa der Zinsfuß für die Zukunft zu ändern?
4) in wie weit sich etwa Aenderungen des Reglements innerhalb der Grenzen des Statuts als wünschenswerth herausgestellt haben?

Nach Verlauf des ersten Jahres muß auch noch

5) ein Bericht über die Erfahrungen in Betreff der Werthsermittelung von Grundstücken und event. ein Gutachten über die desfalls zu treffenden Bestimmungen beigefügt sein.

§. 29.

Etwanige Beschwerden über ein den Statuten oder diesem Reglement zuwiderlaufendes Verfahren der Direction sind an den Ober-Präsidenten der Provinz zu richten.

Vorstehendes Reglement wird von mir bestätigt.

Berlin, den 16. November 1854.

Der Minister des Innern.
(gez.) von Westphalen.

Das vorstehende Reglement für die Verwaltung der Neu-Vorpommerschen Provinzial-Hülfskasse bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in Gemäßheit des §. 28. des unter dem 27. September 1852 Allerhöchst bestätigten, in No. 51. des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Stralsund de 1852 ver-

öffentlichten Statutes der genannten Hülfskasse von den Landkastens-Bevollmächtigten Neuvorpommerns

a. zu Directoren der Hülfskasse:
1) der Regierungs-Rath a. D. von Dycke auf Losentitz,
2) der Bürgermeister Dr. Paepcke zu Greifswald, und
3) der Gutsbesitzer Scheven zu Schönhof;

b. zu deren Stellvertretern:
1) der Rittergutsbesitzer von Bohlen auf Bohlendorf,
2) der Bürgermeister Fabricius zu Stralsund,
3) der Eigenthümer Rieckhof zu Groß-Elmenhorst

erwählt, die in dem vorallegirten §. 28. des Statutes bezeichneten Functionen des Staats-Beamten aber

dem Regierungs-Rathe von Kathen zu Stralsund

übertragen worden sind.

Die Direction der Hülfskasse hat sich nunmehr constituirt und zu ihrem Vorsitzenden

den Regierungs-Rath a. D. v. Dycke auf Losentitz

gewählt.

Wegen Ueberweisung der im §. 2. des Statutes bezeichneten Fonds an die Hülfs-Kasse ist das Erforderliche veranlaßt worden, so daß dem Beginne der Wirksamkeit der Direction nichts weiter entgegensteht.

Stettin, den 25. Januar 1855.

Der Ober-Präsident.
In Vertretetung:
von Bodelschwingh.

(No. 49.) Bekanntmachung. (No. 1275. Januar 55.)

Die Besitzer von Staatsschuldscheinen und von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1850, welche der von uns resp. der Königlichen Regierung erlassenen Aufforderung, diese Dokumente zur Beifügung der neuen Zins-Coupons Ser. XII. und resp. Ser. II. an die in den Bekanntmachungen bezeichneten Kassen einzusenden, bisher nicht nachgekommen sind, werden hierdurch benachrichtigt, daß die für dergleichen Sendungen bewilligte Portofreiheit nur noch bis zum 1sten März d. J. fortdauern wird.

Nach diesem Termine tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Dokumente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 24. Januar 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 50.) Betrifft die Aufbringung der durch die im Jahre 1854 zu den Landwehr-Cavallerie-Uebungen gestellten Pferde entstandenen Kosten. (No. 129. December 54.)

Zur Aufbringung der in diesem Jahre zu deckenden Kosten der im Jahre 1854 geschehenen Stellung von Pferden zu den Landwehr-Cavallerie-Uebungen, ist, soweit das platte Land und die Vorstädte Stralsunds dazu beizutragen haben, ein Aufschlag von

„Eilf Pfennigen"

pro Thaler des diesjährigen Ansatzes zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer erforderlich, zu dessen prompter Erhebung im Mai d. J. und sofortiger Ablieferung an die Kreis-Kassen, Behufs der Weiterbeförderung an den hiesigen Landkasten, die Klassensteuer- und Einkommensteuer-Erheber im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Pommern hiermit angewiesen werden.

Den klassen- und einkommensteuerpflichtigen Bewohnern des platten Landes und jener Vorstädte, wird solches hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, die Magistrate der Städte werden dagegen von dem, von jeder Stadt zu leistenden Beitrag besonders in Kenntniß gesetzt werden, und bleibt es dem Beschlusse der Städte überlassen, ob sie den zu zahlenden Beitrag ebenfalls durch einen Aufschlag auf die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer aufbringen oder aus der Communal-Kasse entnehmen wollen.

Stralsund, den 1. Februar 1855.

Klassensteuer-Angelegenheiten.

(No. 51.) Betrifft den Präclusiv-Termin für Reclamationen gegen die Klassensteuer pro 1853. (No. 1010. December 54.)

Mit Bezug auf den §. 4. des Gesetzes wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommen-Steuer vom 1. Mai 1851, machen wir darauf aufmerksam, daß Reclamationen gegen die Klassen-Steuer-Veranlagung binnen einer Präclusiv-Frist von drei Monaten nach der mit dem Anfange des Jahres erfolgenden Bekanntmachung der Steuer-Rollen bei der Kreisbehörde einzureichen sind; später, nach Ablauf des Präclusiv-Termins eingehende Reclamationen können nicht berücksichtigt werden.

Stralsund, den 30. Januar 1855.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 52.) Betrifft die Ableistung der militairischen Dienstpflicht Seitens der bereits im Dienst befindlichen evangelischen Theologen. (No. 168. Februar 55.)

Nach einer Bestimmung der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges können die bereits im Militairdienst befindlichen evangelischen Theologen vom 1. d. Mts.

ab entlassen werden, auch wenn die Dienstzeit, zu welcher sie nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet waren, am genannten Tage noch nicht abgelaufen war.

Indem wir diese Bestimmung zur Kenntniß der betreffenden Dienstpflichtigen bringen, machen wir dieselben darauf aufmerksam, daß sie für den Fall, wenn sie bis zum 25. Lebensjahre die Bedingungen des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 15. September v. J. nicht erfüllen sollten, zur gänzlichen Ableistung ihrer Dienstpflicht wieder herangezogen werden müssen, und daß es ihnen daher überlassen bleibt, ob sie nach Maßgabe der am 1. d. Mts. bereits absolvirten Dienstpflicht es nicht vorziehen, dieselbe ein für allemal ganz zu beendigen.

Stettin, den 25. Januar 1855.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.
v. Mittelstaedt.

(No. 53.) Bekanntmachung. (No. 171. Februar 55.)

In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Kreis-Gerichts-Director Langerhanß hierselbst zum Vorsitzenden des zu Greifswald abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungsperiode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 29. Januar 1855.

Das Präsidium des Königl. Appellationsgerichts.
Mühlenfels.

Vermischte Nachrichten.

(No. 54.) Edictal-Citation. (No. 110. October 54.)

Den nachbenannten Inhabern sind die bei ihren Namen bemerkten Pfandbriefe angeblich verbrannt oder abhanden gekommen, und theils gestohlen worden, als:

1) der verwittweten Ackerbürger Larsch, geb. Mentzel, zu Leba, der Pommersche Pfandbrief Treten, Rummelsburgschen Kreises, Stolpeschen Departements, No. 183. über 400 Thlr. ohne Coupons;

2) dem Fräulein Sophie von Neetzow zu Lentz bei Stargard, jetzt zu Greifswald wohnhaft, die Pommerschen Pfandbriefe: Gültz, Demminschen Kreises, No. 112. über 200 Thlr., Schmuggerow, Anclamschen Kreises, No. 68. über 200 Thlr., No. 70. über 200 Thlr., No. 71. über 200 Thlr. — sämmtlich Anclamschen Departements — Cremtzow, Pyritzschen Kreises, No. 124. über 50 Thlr., No. 127. über 50 Thlr., Lübzin, Saatziger Kreises, No. 35. über 400 Thlr., No. 349. über 100 Thlr. — sämmtlich Stargardschen Departements — Altstadt, Fürstenthumschen Kreises, No. 34. über 200 Thlr., Cummerow c., Ostenschen Kreises, No. 15. über 200 Thlr., Gervin b., Greifenbergschen Kreises, No. 60. über 100 Thlr., Hoff, Flemmingschen Kreises, No. 19. über 100 Thlr., Lüttkemannshagen, Greifenbergschen Kreises, No. 17. über 300 Thlr., Schnatow, Greifenbergschen

Kreises, No. 4. über 1000 Thlr., Seezer, Fürstenthumschen Kreises, No. 51. über 100 Thlr., Strippow, Fürstenthumschen Kreises, No. 58. über 100 Thlr. — sämmtlich Treptowschen Departements — Cösternitz a.b., Schlawschen Kreises, No. 35. über 100 Thlr., Falkenhagen, Rummelsburgschen Kreises, No. 17. über 300 Thlr., Waldow, Rummelsburgschen Kreises, No. 38. über 300 Thlr. — sämmtlich Stolpeschen Departements und alle ohne Coupons und Talons;

3) dem Schuhmacher Gottfried Fick zu Stolp, die Pommerschen Pfandbriefe: Scharschow, Lauenburgschen Kreises, No. 26. über 100 Thlr., und Schmolsin, Stolper Kreises, No. 119. über 25 Thlr. nebst Zinscoupons Serie III., No. 10. und Talons, beide Stolper Departements.

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation gesetzlich bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorgenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons, alle oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Weihnachten- und Johannis-Zinstermine bei unseren Departements-Kassen zu Anclam, Stargard, Treptow a. d. Rega und Stolp in den ersten 8 Tagen des Monats Januar und Juli künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in den auf den 17ten August 1855, Vormittags um 11 Uhr, in unserem Registratur-Zimmer anstehenden Termine zu melden, die Pfandbriefe vorzulegen und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Fall ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe präcludirt und deren verlustig erklärt und die benannten Pfandbriefe werden amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 30. August 1854.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.
(L. S.) G. von Eickstedt-Peterswalde.

(No. 55.) Bekanntmachung. (No. 1529. Januar 55.)

Zur Verpachtung einiger Waldwiesen in dem Schutzbezirke Papenhagen auf mehrjährige Nutzung:

a) im Millienhäger Hufenholz, im Jagen 132, die bisher an den Schulzen Krabbe zu Millienhagen verpachtete Wiese;
b) im Eschbruch 9 Cavein im Jagen 129. und 130., theils seither an den Hofbesitzer Grählert resp. Rieck zu Millienhagen verpachtet, theils noch auszuroden und zur Wiesennutzung herzustellen,

ist ein Termin auf

den 12ten März d. J., Morgens 10 Uhr,

in hiesiger Amtsstube angesetzt.

Schuenhagen, den 18. Januar 1855. Der Königl. Oberförster Barkow.

(No. 56.) **Tabellarische Uebersicht** (No. 2001. Januar 55.)

des Bestandes, Zu- und Abgangs von Geisteskranken in der Irrenheil-Anstalt zu Greifswald pro 1854.

Bestand am 31sten Decbr. 1853			Zugang bis zum 31sten Decbr. 1854			Total-Summa	Abgang bis zum Schluß des Jahres 1854												Bestand am 1sten Januar 1855			Bemerkungen.
							geheilt			gebessert			ungeheilt			gestorben						
männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa		männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	
10	6	16	19	10	29	45	14	5	19	4	1	5	2	—	2	2	3	5	8	6	14	

Art der Krankheiten.

1) Dilirium tremens 2
2) Vesania 5
3) Insania 9
4) Amentia 1
5) Nymphomonia 1
6) Melancholia 4
7) Epilepsia c. mens. 6
8) Mania 12
9) Imbecillitas animi 5

Greifswald, den 24. Januar 1855.

Die Direction der Irrenheil-Anstalt.
J. St.: Dr. Haeckermann.

(No. 57.)

Dem Maschinenbauer **Boecke** zu Berlin ist unter dem 2. Februar 1855 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Häckselschneide-Maschine, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung des zum Grunde liegenden Princips zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Tischler und Krämer **Wothke** zu Wieck auf Wittow ist an Stelle des bisherigen Schulzen **Behn** zum Schulzen für die gedachte Ortschaft erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 2647. Januar 55.)

An Stelle des Schulzen **Jürgens** zu Kl. Ernsthof ist der Bauerhofspächter **C. Hagemann** daselbst zum Schulzen für die gedachte Ortschaft erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 2675. Januar 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 6.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 7. Stralsund, den 15. Februar 1855.

Gesetzsammlung.

Das am 9. Februar d. Js. ausgegebene 4te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4157. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. December 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Erkelenz bis an die Jülich-Düsseldorfer Staatsstraße bei Jackerath, im Kreise Grevenbroich; unter

„ 4158. die Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Erhöhung des Stamm-Kapitals der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft durch Ausgabe von 4000 Stück weiterer Stamm-Actien. Vom 15. Januar 1855; zu

„ 4158a. die Bestätigungs-Urkunde für die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. August 1837; zu

„ 4158b. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Januar 1838, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Zweigbahn der Rheinischen Eisenbahn nach der belgischen Grenze, so wie die Erhöhung des Actien-Kapitals der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft bis auf 4½ Millionen Thaler; zu

„ 4158c. die Genehmigungs-Urkunde, betreffend Abänderungen des Statuts der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. Vom 19. August 1844; zu

„ 4158d. die Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Erhöhung des Actien-Kapitals der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft bis auf 5½ Millionen Thaler und die Abänderung resp. Ergänzung der §§. 13. und 19. der Statuten dieser Gesellschaft. Vom 4. October 1844, und unter

„ 4159. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Januar 1855, betreffend die Prolongation des Tarifs der Gebühren für die Benutzung des schiffbar gemachten Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine, vom 8. Februar 1853 bis zum 1. Januar 1858.

(No. 58.) Betrifft die Bestimmungen zur Erwerbung der Qualification als Departements-Thierarzt. (No. 1977. Februar 55.)

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten machen wir die Bestimmungen, wonach die Qualification zur Anstellung als Departements-Thierarzt in Zukunft von den Kreis-Thierärzten erworben werden kann, hiermit bekannt.

Stralsund, den 14. Februar 1855. Königl. Regierung.

Die Qualification zur Anstellung als Departements-Thierarzt hat bisher von den Kreis-Thierärzten nur durch einjährige Dienstleistung als Repetitoren an der hiesigen

Königlichen Thierarznei-Schule erworben werden können. Inzwischen hat die Erfahrung gelehrt, daß der alljährliche Wechsel der Repetitoren mit dem Interesse der genannten Anstalt nicht wohl vereinbar ist. Ich finde mich daher veranlaßt, diese Einrichtung, soweit dieselbe die Ausbildung von Departements-Thierärzten bezweckt, hiermit aufzuheben und hinsichtlich der Erwerbung der Qualification als Departements-Thierarzt folgende Bestimmungen zu treffen:

1) Nur Kreis-Thierärzte, welche als solche mindestens fünf Jahre lang fungirt, sich in sittlicher und politischer Hinsicht tadellos geführt und durch ihre amtliche Wirksamkeit sowie durch ihre Leistungen als practische Thierärzte die vollkommene Zufriedenheit der Aufsichtsbehörde und das Vertrauen des Publikums erworben haben, werden zur Erlangung der Qualification als Departements-Thierarzt zugelassen.
2) Die Gesuche um Zulassung sind an die vorgesetzte Königliche Regierung zu richten und dem Landrath desjenigen Kreises, in welchem der Candidat wohnt, zur Weiterbeförderung einzureichen.
3) Der Landrath hat bei Einreichung des Gesuchs sein Gutachten in den zu 1. bemerkten Beziehungen abzugeben und zu diesem Zweck erforderlichenfalls bei den betreffenden Ortsbehörden Erkundigung einzuziehen, auch, wenn der Candidat für zwei oder mehrere Kreise angestellt ist, mit den betreffenden andern Landräthen sich zu benehmen.
4) Die Königliche Regierung überreicht das Gesuch, wenn sie es für zulässig erachtet, mit dem Bericht des Landraths unter Beifügung ihres Gutachtens dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten zur Beschlußnahme über die Zulassung des Candidaten. Dieselbe wird nur nach Maßgabe des vorhandenen Prüfungs-Materials und mit Berücksichtigung des Bedürfnisses zur Besetzung der Departements-Thierarztstellen verfügt werden.
5) Nach erfolgter Zulassung werden dem Candidaten von dem technischen Director der Königl. Thierarzneischule durch Vermittelung des betreffenden Landraths gerichtliche Akten, in welchem ein thierärztliches Superarbitrium erfordert worden, zugefertigt, um letzteres binnen einer vom Tage nach dem Empfange der Akten zu berechnenden vierwöchigen Frist auszuarbeiten. In der Regel hat der Candidat drei solcher Superarbitria abzufassen. Doch kann ihm, wenn die beiden ersten als „sehr gut" anerkannt sind, das dritte erlassen werden. Auch ist es dem Candidaten gestattet, ein von ihm in seiner Eigenschaft als Kreis-Thierarzt ausgearbeitetes veterinairpolizeiliches oder veterinair-gerichtliches Gutachten einzureichen, welches, wenn es probemäßig befunden wird, die Stelle des dritten Superarbitriums vertritt.
6) Die Probearbeiten hat der Candidat mit der eidesstattlichen Versicherung, daß er sie allein und ohne fremde Beihülfe angefertigt habe, durch den betreffenden Landrath dem technischen Director der Königlichen Thierarznei-Schule einzusenden. Der Landrath bescheinigt den Tag der Zustellung der Akten an den Candidaten und der

Ablieferung der Probearbeiten. Sind letztere nach Ablauf der bestimmten Frist bei dem Landrath eingegangen, so gelten sie nicht mehr als Probearbeiten.

7) Wird ein Superarbitrium „mittelmäßig" befunden, so kann der Candidat nach 3 Monaten anderweit Akten zur Ausarbeitung eines Superarbitriums erhalten. Werden zwei Superarbitria „mittelmäßig" oder wird auch nur eins „schlecht" befunden, so wird der Candidat auf mindestens ein Jahr zurückgewiesen. Die Wiederholung der Prüfung ist nur einmal zulässig.

8) Die Probearbeiten werden von dem technischen Director der Königlichen Thierarznei-Schule mit den von dem Lehrer-Collegium derselben zu ertheilenden Censuren dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten eingereicht. Der Candidat wird hiernächst, wenn die Arbeiten befriedigend ausgefallen sind, zur Abhaltung eines mündlichen Colloquiums mit dem technischen Director und zwei Lehrern der Königl. Thierarznei-Schule über wichtige veterinair-polizeiliche oder gerichtliche Gegenstände und zur Theilnahme an den Staatsprüfungen für Thierärzte erster Klasse, welche jährlich einmal nach dem Schluß des Wintersemesters stattfinden, hierher berufen.

Die Prüfungsabschnitte, an welchen der Candidat als Examinator Theil nehmen soll, werden von dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten jedesmal bestimmt. Reisekosten und Diäten werden dem Candidaten nicht bewilligt. Ein Antheil an den Prüfungsgebühren steht ihm nicht zu.

9) Nach Beendigung des mündlichen Prüfungsabschnitts (ad 8.) berichtet der technische Director der Königlichen Thierarznei-Schule über den Ausfall und über die zu ertheilende Gesammt-Censur. Auch die mündliche Prüfung darf nur einmal wiederholt werden. Ist sie „schlecht" ausgefallen, so muß auch die schriftliche Prüfung wiederholt werden, wenn der Candidat dabei beharrt, die Qualification als Departements-Thierarzt erwerben zu wollen.

10) Nach befriedigendem Ausfall der ganzen Prüfung wird das Befähigungszeugniß unter Angabe der Gesammt-Censur ausgefertigt und dem Candidaten durch die vorgesetzte Königliche Regierung zugestellt.

11) An Prüfungsgebühren sind 12 Thlr. zu entrichten, wovon 6 Thlr. bei Zusendung der Akten eingezogen und 6 Thlr. von dem Candidaten bei seinem Eintreffen hieselbst zur mündlichen Prüfung an die Kasse der Thierarznei-Schule eingezahlt werden.

Berlin, den 7. Februar 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

(No. 59.) **Bekanntmachung.** (No. 61. Februar 55.)

Zur Verzinsung und Amortisation der Anleihen, welche Behufs der Chausseebauten in Neuvorpommern für Rechnung dieses Landestheils negociirt sind, ist für das Jahr 1855 wiederum die Summe von ..... 34,397 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. erforderlich.

Hierzu treten:

1) die Ausfälle an der Soll-Einnahme des Steuer-Aufschlages pro 1854 mit 545 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf.,
2) die Erhebungs-Kosten pro 1855, sowie zur Deckung etwaiger Ausfälle ..... 547 „ 15 „ 1 „

1092 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.

Es sind daher überhaupt aufzubringen ..... 35,489 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf.

Zur Deckung dieses Bedarfs wird hierdurch in Folge Antrages der Herren Landkastens-Bevollmächtigten und auf Grund der diesfälligen Beschlüsse des Neuvorpommerschen Communal-Landtages vom 1. December 1851 und 16. November 1854

I. eine Anlage von 2 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. — Zwei Thaler Eilf Silbergroschen Sechs Pfennigen von jedem Kriegssteuertheile, und

II. auf die betreffenden Steuerpflichtigen der klassensteuerpflichtigen Städte und ländlichen Ortschaften ein Aufschlag von 5 Sgr. 5 Pf. — Fünf Silbergroschen Fünf Pfennigen pro Thaler des diesjährigen Ansatzes der zur dritten Haupt-Klasse der Klassensteuer und zur Einkommensteuer abgeschätzten Personen; sowie

III. die verhältnißmäßige Besteuerung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt Stralsund und des Anclamer Peenedammes nach der Seelenzahl,

angeordnet, und zwar dergestalt, daß die erste Hälfte der aufzubringenden Beiträge im Monate Februar, die zweite Hälfte aber im Monate Juni d. J. an den Neuvorpommerschen Landkasten abgeführt werde.

Den Steuer-Aufschlag ad II. haben nach dem Beschlusse des Neuvorpommerschen Communal-Landtages vom 21. November 1853 auch diejenigen Grundbesitzer des platten Landes zu entrichten, welche in der Stadt Stralsund oder außerhalb des Regierungs-Bezirks wohnen, und deshalb auf dem platten Lande des Regierungs-Bezirks Stralsund zur Klassen- resp. Einkommensteuer nicht veranlagt sind. Ihre Heranziehung erfolgt jedoch nur von dem Einkommen, welches sie aus ihrem, im Regierungs-Bezirke Stralsund belegenen ländlichen Grundbesitze, beziehen.

Dagegen sind die activen Offiziere, die Geistlichen, Schullehrer und Hebammen von diesem Aufschlage befreit.

Wegen prompter Entrichtung der Beiträge Seitens der betreffenden Steuerpflichtigen und wegen Abführung derselben an den Landkasten wird die Königliche Regierung zu Stralsund das Erforderliche verfügen. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein hinsichtlich der vorgedachten in Stralsund oder außerhalb des Regierungs-Bezirks wohnenden Grundbesitzer des platten Landes, von denen die Herren Landkastens-Bevollmächtigten den Steuer-Aufschlag einziehen werden.

Die Magistrate der klassensteuerpflichtigen Städte haben den von diesen aufzubringenden Beitrag ebenfalls durch einen Aufschlag auf die diesjährigen Klassensteuer- und Einkommensteuer-Ansätze in den vorgeschriebenen Grenzen zu beschaffen. Dem

Magistrate der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt Stralsund, sowie dem Ortsvorstande von Anclamer Peendamm bleibt dagegen überlassen, die auf diese Orte treffenden Beiträge, welche die Königliche Regierung ihnen, wie den Magistraten der klassensteuerpflichtigen Städte bekannt machen wird, aus den geeigneten Communal-Fonds zu bestreiten resp. nach dem zur Aufbringung der Communal-Bedürfnisse dort stattfindenden Maaßstabe einzuziehen.

Stettin, den 10. Februar 1855. Der Ober-Präsident. Senfft v. Pilsach.

Bekanntmachungen Königl. Preuß. Behörden.

(No. 60.) (No. 213. Februar 55.)

Auf Veranlassung des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths ist nach amtlichen Quellen von dem Secretair des Central-Ausschusses für innere Mission Pastor Rendtorff eine Schrift: „die evangelische Diaspora der preußischen Monarchie und die neuesten Arbeiten in ihr, Berlin 1855, Verlag von Wilh. Hertz" herausgegeben, welche in anschaulichen Bildern nachweiset, was aus dem durch wiederholte Kirchen-Collecten gebildeten Fonds zur geistlichen Pflege der in unserm Vaterlande unter katholischer Bevölkerung zerstreut lebenden evangelischen Glaubensgenossen zu diesem Zweck bereits geschehen ist, die Art der Wirksamkeit der für diese zerstreuten Evangelischen angestellten Geistlichen näher beschreibt, von den bereits errungenen Erfolgen berichtet, die noch vorhandenen großen Uebelstände lebendig vor Augen malt und Gesichtspunkte hervorhebt, auf welche ferner die christliche Liebesthätigkeit zur geistlichen Rettung und Stärkung evangelischer Brüder ihren Eifer zu richten haben werde.

Wir empfehlen diese Schrift angelegentlich der Beachtung der Gemeindeglieder und der Geistlichen. Letztere werden darin einen reichen Schatz pastoraler Erfahrungen und manchen Gewinn und Anregung für die eigene Amtsführung finden, auch wenn sie selbst in ihrem Amtskreise es mit einer evangelischen Diaspora nicht zu thun haben sollten.

Stettin, den 24. Januar 1855.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.
v. Mittelstaedt.

Vermischte Nachrichten.

(No. 61.) Betrifft die neu entstandene Ortschaft in der Feldmark des Gutes Gülzow. (No. 2351. Februar 55.)

Der von dem Gute Gülzow Grimmer Kreises abgezweigten, aus 9 Kossatenstellen bestehenden Ortschaft ist der Name „Gülzow-Dorf" beigelegt worden.

Stralsund, den 7. Februar 1855. Königliche Regierung.

(No. 62.) Betrifft die diesjährige Schiffer-Prüfung.

Am 7ten März d. Js. wird die diesjährige Prüfung der ersten Klasse der hiesigen Navigationsschule-Schule ihren Anfang nehmen.

Meldungen dazu, wobei zugleich die in den §§. 2. und 9. der Prüfungs-Instruction vom 15. October 1840. vorgeschriebenen Zeugnisse und Papiere einzureichen, werden bis zum 5ten März von dem Dirigenten der Prüfungs-Commission, Regierungs-Rath Otto, angenommen.

Die Dauer der Fahrtsjahre muß in den darüber beizubringenden Attesten in Buchstaben angegeben sein.

Stralsund, den 12. Februar 1855.

Prüfungs-Commission für Seeschiffer, Steuerleute und Lootsen.

(No. 63.) Bekanntmachung. (No. 273. Februar 55.)

In dem Bezirke der unterzeichneten Ober-Post-Direction sind öfters Stellen für Landbriefträger und andere contractliche Diener zu besetzen, zu welchen vorzugsweise civilversorgungsberechtigte Militairs gelangen können. Es ist mit derartigen Stellen eine Löhnung bis zum Betrage von 120 Thlr. jährlich verknüpft und muß vor Uebernahme derselben eine Caution von 50 Thlr. bestellt sein, welche jedoch unter Umständen auch durch Löhnungs-Abzüge gebildet werden kann.

Versorgungsberechtigte Militairs, welche zur Uebernahme solcher Stellen geneigt sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Atteste zu melden. Es wird hierbei gleichzeitig bemerkt, daß Militairs, welche derartige contractliche Stellen übernehmen, dadurch der späteren Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte nicht entgegen treten.

Stralsund, den 12. Februar 1855. Der Ober-Post-Director.
Pundt.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann und Gewandhaus-Altermann A. T. Kruse zu Stralsund ist von der Direction der allgemeinen deutschen Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar, deren Agent er bisher war, zu ihrem Haupt-Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 33. Februar 55.)

Der akademische Secretair Lorenz zu Eldena hat die ihm von der Direction der allgemeinen deutschen Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar übertragene Haupt-Agentur derselben niedergelegt; dagegen ist derselbe zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 33. Februar 55.)

Der Pastor Klopsch, bisher in Schwanebeck, ist als Pastor in Naugard angestellt, in sein neues Amt eingeführt und demselben zugleich die Verwaltung der Superintendentur übertragen worden. (No. 251. Februar 55.)

Der Dr. medicinae Giese in Tribsees ist an Stelle des entlassenen Kaufmanns Compart daselbst zum Schiedsmann für die Stadt Tribsees erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 260. Februar 55.)

Dem bisherigen Candidaten des höheren Schulamts am hiesigen Gymnasium F. G. G. Kern ist eine Collaboratur an dieser Anstalt übertragen worden.
(No. 262. Februar 55.)

Der hiesige Ober-Post-Secretair Gutsmuths ist nach Stettin versetzt und ist die hierdurch bei der hiesigen Ober-Post-Direction erledigte Büreau-Beamtenstelle dem Ober-Post-Secretair Kühn aus Cöln übertragen worden;

Der Post-Secretair Puhlitzsch aus Bromberg ist zum hiesigen Post-Amte versetzt worden;

Der beim hiesigen Post-Amte fungirende Post-Assistent Hübner ist, unter Ernennung zum Post-Secretair, beim Post-Amte in Lennep etatsmäßig angestellt worden;

Der ehemalige Chaussee-Aufseher, invalide Unteroffizier C. Rohde, ist als Wagenmeister beim hiesigen Post-Amte angestellt worden. (No. 276. Februar 55.)

Die Pfarre Lüdershagen, Synode Barth, Regierungs-Departement Stralsund, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Pastors Piper erledigt.
(No. 802. Februar 55.)

Die Holzhändler E. Schmidt & C. Holtz zu Wolgast sind von der Direction der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ zu Hamburg zu Agenten ernannt und als solche bestätigt worden. (No. 2417. Februar 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 7.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 7. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 7. Stralsund, den 15. Februar 1855.

Proclama.

Auf den Antrag des Eigenthümers Demmin werden alle Diejenigen, welche an das mittelst Contracts vom 1. September 1851 von ihm an den Büdner Harder verkaufte, zu Gr. Elmenhorst belegene und aus 6½ Magdeburger Morgen Acker und einem halben Morgen Wiese mit der darauf befindlichen Scheune, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 10ten und 24sten Februar und auf den 10ter März,
Vormittags 11 Uhr,

im Königl. Kreisgerichte hieselbst anberaumten Termine anzumelden; jedoch sind alle Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 19. Januar 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Publicandum.

Theilungshalber soll das den Schlossermeister Schmidt'schen Minorennen gehörige, hieselbst am neuen Markt Litt. C. No. 126. belegene Grundstück c. p. am 24sten Februar d. J., Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufbedingungen und Taxe sind in unserm I. Büreau einzusehen.

Stralsund, den 20. Januar 1855.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Da zufolge Beschlusses vom 22sten d. Mts. über das Vermögen des Kaufmanns Julius Fürst hierselbst der förmliche Concurs eröffnet ist, so werden alle Diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche an denselben machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 17ten Februar, 3ten und 17ten März d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

im Königl. Kreisgerichte hieselbst anberaumten Termine anzumelden. Zugleich wird den auswärtigen Gläubigern aufgegeben, hier am Orte gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu bestellen, widrigenfalls sie bei den von den Gläubigern zu fassenden Beschlüssen

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 8. Stralsund, den 22. Februar 1855.

(No. 64.) **Bekanntmachung** (No. 918. October 54.)
des Präclusivtermins zum Umtausch der Königlich Preuß. Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. December v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin auf

den 15ten Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855, bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Zu vorstehender Aufforderung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wiederholen wir mit Bezug auf die früheren Bekanntmachungen, daß der Umtausch der Darlehnskassenscheine im hiesigen Regierungsbezirk bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst und bei den Königlichen Kreis-Kassen zu Franzburg, Greifswald, Grimmen und Bergen stattfindet.

Stralsund, den 19. October 1854. Königl. Preuß. Regierung.

K

(No. 106.) **Bekanntmachung.** (No. 1061. März 55.)

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Samml. S. 34.), sowie der dieserhalb unter den Zollvereins-Staaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs vom 18. December v. J. wird, nachdem die Königlich Großherzoglich Luxemburgische Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18ten desselben Mts. erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Großherzogthum Luxemburg unter Hinweis auf die im §. 1. des Zollstraf-Gesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Samml. S. 78.) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 17. März 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen. Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Gewerbe-Polizei-Angelegenheit.

(No. 107.) Betrifft die Erfordernisse zur Erlangung von Gewerbescheinen für Handlungsreisende der Zollvereinsstaaten im Königreiche Belgien. (No. 1938. März 55.)

Es ist unter dem 2. Januar d. J. im Namen aller Zollvereinsstaaten, mit Ausnahme von Hannover, mit dem Königreiche Belgien eine anderweite, vom 1. Januar d. J. ab in Wirksamkeit tretende Vereinbarung in Betreff der gegenseitigen Behandlung der zum Suchen von Waarenbestellungen und zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren umherreisenden Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibenden und deren Reisediener abgeschlossen worden.

Hiernach sollen

1) die, Preußen oder einem andern der bezeichneten Zollvereinsstaaten angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, sowie deren Reisende in Belgien, und
2) die dem Königreiche Belgien angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, sowie deren Reisende in Preußen und den andern bezeichneten Zollvereinsstaaten,

gegen Erlegung einer Abgabe, welche in jedem der Zollvereinsstaaten höchstens 5 Thlr. 10 Sgr. jährlich einschließlich der Steuerzuschläge, in Belgien 20 Francs jährlich einschließlich der Steuerzuschläge, betragen darf, für ihre Gewerbe umherziehend Ankäufe machen und, unter oder ohne Mitführung von Mustern, jedoch jedenfalls ohne Mitführung von Waaren, Bestellungen suchen dürfen, sofern der Fabrikant oder Handeltreibende in seiner Heimath die dort gesetzliche Gewerbesteuer zahlt oder zu dem Zwecke die gehörige Meldung gemacht hat und sich hierüber ausweiset.

Demgemäß haben die diesseitigen Gewerbetreibenden oder deren Reisediener, welche von der gedachten Befugniß im Königreiche Belgien Gebrauch machen wollen, sich mit

einem Zeugnisse ihrer Orts-Steuerbehörde nach den bezüglichen unter A. und B. hier beigefügten Formularen zu versehen und sich damit bei dem betreffenden Orts-Bürgermeister im Königreiche Belgien behufs Erlangung eines Patents, gegen Zahlung der Abgabe von 20 Francs für das Jahr, zu melden.

Stralsund, den 23. März 1855.

Formular A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. $\frac{\text{wohnhaft}}{\text{ansässig}}$ ist, wird hiedurch behufs seiner Gewerbs-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des Königreichs Belgien bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf ..... Monate.

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personalbeschreibung und Unterschrift
des Reisenden.

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N. etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch, behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des Königreichs Belgien bescheinigt, daß das ebengedachte Handlungshaus (die ebengedachte Fabrik-Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf ..... Monate.

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personalbeschreibung und Unterschrift
des Reisenden.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 108.) (No. 347. März 55.)

Den Geistlichen und Lehrern, so wie Jedem, welchem die religiös-sittliche Hebung unseres Volkes am Herzen liegt, empfehlen wir zwei auf dem siebenten evangelischen Kirchentage zu Frankfurt a./M. im September v. J. gehaltene Vorträge:

1) Ueber den rechten Gebrauch der Bibel in Kirche, Schule und Haus, vom General-Superintendenten D. W. Hoffmann in Berlin;
2) das Hazardspiel und die Nothwendigkeit seiner Aufhebung, vom Prälaten von Kapff in Stuttgart.

Die erste Schrift kostet im Buchhandel 2 Sgr., ist aber bei frankirter Bestellung und Geldsendung bei dem Cassirer des Central-Ausschusses für die innere Mission,

W. Hertz (Besser'sche Buchhandlung) Behrenstraße No. 44. in Berlin, zum Partieenpreise von je 10 Exemplaren à 9 Sgr. zu haben.

Die zweite Schrift kostet im Buchhandel 3 Sgr., ist aber auf demselben Wege und unter denselben Bedingungen zu 1 Sgr. für das Exemplar zu beziehen.

Stettin, den 20. März 1855.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.
v. Mittelstaedt.

(No. 109.) **Aufforderung** (No. 1048. März 55.)
zur Gestellung der zur Einstellung in die Königliche Marine als Schiffsjungen angemeldeten Knaben.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß sich die zum Eintritt in die Königliche Marine als Schiffsjungen angemeldeten Knaben, mit Ausnahme der bereits abschlägig beschiedenen, aus den Orten:

Berlin	Greiffenhagen	Demmin
Stettin	Torgelow	Anclam
Stargard i. f. Pomm.	Frankfurt a. f. O.	Lassan
Bahn	Pasewalk	Cavelpaß und
Massow	Greifswald	Ueckermünde
Lübzin		

am 10ten k. Mts., Vormittags 9 Uhr, in Stettin bei der daselbst anwesenden Commission zur vorläufigen Prüfung derselben, hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit, in Begleitung ihrer Väter resp. eines Stellvertreters derselben zu melden haben.

Die Wohnung qu. Commission werden die Betreffenden aus dem Allgemeinen Anzeiger der Norddeutschen Zeitung vom 9. April cr. ersehen können.

Ferner haben die angemeldeten Knaben aus den Orten:

Königsberg,	Ohrd,	Breitlinde,	Carlikau,	Lauenburg,
Elbing,	Leba,	Schlawe,	Danzig,	Stolp,

sich am 15ten April cr., Vormittags 9 Uhr, hierselbst am Bord Sr. Majestät Transportschiff „Mercur", Behufs ihrer Prüfung ebenfalls in Begleitung der resp. Väter oder deren Stellvertreter zu melden.

Vom Ausfall der obengedachten Prüfungen, sowie von der darauf folgenden Superrevision bleibt die definitive Einstellung der betreffenden Knaben abhängig.

Danzig, den 17. März 1855.

Das Commando der Marine-Station der Ostsee.
Schröder, Contre-Admiral.

Vermischte Nachrichten.

(No. 110.) **Bekanntmachung,** (No. 1643. Febr. 55.)

betreffend die Verpachtung von 113 Domanial-Acker- und Wiesen-Parcellen zwischen den Feldmarken Netzeband und Schalense und auf den Feldmarken Lodmannshagen und Hohendorf.

In den am 21sten Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, und den folgenden Tagen im Kruge zu Hohendorf bei Wolgast vor dem Regierungs-Secretair Steffen anberaumten, täglich nicht vor 6 Uhr Nachmittags zu schließenden Licitations-Terminen werden zur Pacht ausgeboten werden:

1) 6 zwischen den Feldmarken Netzeband und Schalense und auf der Feldmark Lodmannshagen belegene Domanial-Wiesen-Parcellen von zusammen 32 Morgen 162 □Ruthen;
2) auf der Feldmark Hohendorf:
   a. 44 Wiesen-Parcellen, welche aus der jetzt zu Pritzier gehörigen sogenannten Kronwiese und aus den südlich und südwestlich davon belegenen Wiesen gebildet sind, von zusammen 237 Morgen 102 □Ruthen;
   b. 41 zwischen den Wegen von Hohendorf nach Zarnitz und nach Lassan belegene Acker-Parcellen, von zusammen 100 Morgen 6 □Ruthen;
   c. 5 Garten- und Wiesen-Parcellen, welche aus den Hof- und Baustellen mehrerer zum Abbruch bestimmten Bauergehöfte und aus den daran grenzenden Gärten und Wurthen gebildet sind, von zusammen 9 Morgen 179 □Ruthen;
   d. 17 Acker- und Wiesen-Parcellen, welche nördlich von den Hohendorfer Mühlenteichen an der Grenze von Pritzier belegen sind und im Ganzen 90 Morgen 7 □Ruthen enthalten.

Das Aufgebot erfolgt in der obigen Reihenfolge; die Pachtzeit läuft bei den aus der Kronwiese gebildeten Wiesen-Parcellen vom 24. Juni und bei den übrigen Parcellen vom 1. October d. J. bis zum 1. October 1860. Die Verpachtungs-Bedingungen und die Nachweisung der Pachtgelder-Minima sind auf dem Schulzenhofe zu Hohendorf einzusehen, die Absteckung sämmtlicher Parcellen und deren Bezeichnung mit den in der Nachweisung der Pachtgelder-Minima ihnen gegebenen Nummern erfolgt Behufs etwaniger Besichtigung Bietungslustiger bis zum 15. Mai d. J.

Zahlungsfähige Pachtbewerber werden zu diesen Terminen hierdurch eingeladen.

Stralsund, den 24. März 1855. Königliche Regierung.

(No. 111.)

Das dem Büchsenmacher Gottlieb Teschner zu Frankfurt a. d. O. unterm 11. April 1851 auf die Dauer von 5 Jahren ertheilte Patent

auf mehrere Einrichtungen an Zündnadel-Gewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten,

ist bis zum 11. April 1859 verlängert worden.

(No. 112.)

Das dem Mechaniker F. Winter und dem Webermeister Sylvester in Berlin unter dem 5. December 1853 ertheilte Patent

auf eine Verbesserung der Jacquard-Maschinen

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der bisherige Diakonus Gantzkow in Schivelbein ist zum Pastor in Nelep in der Synode Schivelbein erwählt und als solcher in sein neues Amt eingeführt worden. (No. 359. März 55.)

Der Ober-Amtmann Bath in Nonnendorf ist an Stelle des entlassenen Grafen von Schwerin auf Stevelin zum Schiedsmann für das Kirchspiel Wusterhusen erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 367. März 55.)

Der vormals Schleswig-Holsteinische Advokat Jürgen Jürgensen aus Jondern ist als Gerichts-Assessor bei dem Kreisgerichte in Stralsund verpflichtet worden. (No. 368. März 55.)

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Theodor Robert Scheidemann, Unterarzt im 2. Bataillon 2. Infanterie- (Königs-) Regiments, hat sich in Stralsund niedergelassen. (No. 1783. März 55.)

Die Barbiere George Schenck und Carl August Rickmann hieselbst haben die Concession als Heildiener erhalten. (No. 1794. März 55.)

An Stelle des verstorbenen Gutspächters Friedrichs zu Silvitz ist der Eigenthümer Tiedemann zu Hagen zum Armenpfleger des Kirchspiels Zirkow erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 1965. März 55.)

Der Fürstliche Secretair Rubarth in Putbus ist von der Direction der Allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ zu Weimer zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2208. März 55.)

Der Fürstliche Secretair Rubarth in Putbus ist von der Direction der Aachen- und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2210. März 55.)

Der Fürstliche Secretair Rubarth in Putbus hat die bisher geführte Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ niedergelegt. (No. 2210. März 55.)

Der Kaufmann Carl Preuße hieselbst, Firma C. Preuße & Comp., ist von der Direction der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg zu ihrem General-Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2237. März 55.)

Der Kaufmann Carl Preuße hieselbst, Firma C. Preuße & Comp., ist von der Direction der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem General-Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2238. März 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 13.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 14. Stralsund, den 5. April 1855.

Gesetzsammlung.

Das am 19. März d. J. ausgegebene 9te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4176. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Niederoderbruch-Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 29. Januar 1855.

„ 4177. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 500,000 Thalern. Vom 21. Februar 1855.

„ 4178. das Gesetz, die Competenz der Gerichtsbehörden in Familien-Fideicommißsachen betreffend. Vom 5. März 1855.

„ 4179. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in den mit lübischem Rechte bewidmeten Städten Neu-Vorpommerns. Vom 6. März 1855.

Das am 31. März d. J. ausgegebene 10te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4180. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Koseler Kreises im Betrage von 30,000 Rthlr. Vom 12. Februar 1855; unter

„ 4181. das Gesetz, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in der Provinz Westphalen. Vom 4. März 1855; unter

„ 4182. das Privilegium wegen Emission von 600,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft. Vom 12. März 1855; unter

„ 4183. die Bekanntmachung über die unterm 26. Februar 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der neuen, auf Actien gegründeten Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft. Vom 16. März 1855, und unter

„ 4184. die Bekanntmachung über die unterm 26. Februar 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg. Vom 16. März 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Medicinal-Angelegenheiten.

(No. 113.) Betrifft den Preis der Blutegel. (No. 1799. März 55.)

In Gemäßheit eines Ministerial-Rescripts vom 26. März cr. wird der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 3 Sgr. 3 Pf. festgesetzt.

Stralsund, den 28. März 1855.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 114.) Bekanntmachung. (No. 181. April 55.)

Den Schafen auf dem Gute Volckdorf sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 31. März 1855.

Der Kreis-Deputirte und stellvertretende Landrath.
v. Hagenow.

(No. 115.) Bekanntmachung. (No. 408. März 55.)

Zur Verpachtung der fiskalischen Fischerei in der Peene und dem Achterwasser, nach dem Pachttarif pro 1. Juni 1855/56, stehen Termine

am 16ten April d. J. zu Ranckwitz,
am 17ten April d. J. zu Wolgasterfähre,

Morgens 9 Uhr, an, welches für die betheiligten Fischer hierwit bekannt gemacht wird.

Wollin, den 27. März 1855. Der Königl. Oberfischmeister
Grunwaldt.

Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Candidat Lüttke ist zum Pastor in Gnewin, Synode Lauenburg, erwählt und in sein Amt eingeführt worden. (No. 412. März 55.)

Der Predigtamts-Candidat Cadetten-Gouverneur Pauli in Berlin ist zum zweiten Prediger und Diakonus in Schivelbein und zum Pastor in Klützkow erwählt und in seine neuen Aemter eingeführt worden. (No. 413. März 55.)

An Stelle des bisherigen Orts-Vorstehers Lönnies zu Anclamerdamm ist der Kalkbrennerei-Besitzer Griep daselbst zum Orts-Vorsteher erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 2304 b. März 55.)

In Stelle des ausgeschiedenen Gutsbesitzers von Wolffradt auf Schmatzin ist der Gutsbesitzer Homeyer auf Ranzin zum Wege-Commissarius für die Kirchspiele Ranzin und Schlatkow erwählt und als solcher von uns bestätigt worden. (No. 2524. März 55.)

Der vormals Schleswig-Holsteinsche Hardesvogt Christian Matthiesen ist als Gerichts-Assessor bei dem Kreisgerichte in Greifswald verpflichtet worden. (No. 179. April 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 14.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 15. **Stralsund**, den 12. April 1855.

Gesetzsammlung.

Das am 4. April d. J. ausgegebene 11te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4185. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Civilprozeß-Verfahrens vor dem Ober-Tribunal. Vom 26. März 1855, und unter

„ 4186. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1855, betreffend die Vergütigung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten.

Bekanntmachungen Königl. Preuß. Behörden.

(No. 116.) **Bekanntmachung.** (No. 208. April 55.)

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im ersten Quartale 1855 folgende rechtskräftige Strafurtheile bei den Königlichen Kreisgerichten des hiesigen Departements ergangen sind:

I. bei dem Königlichen Kreisgerichte resp. dem Schwurgerichte zu Greifswald, gegen

1) die Kathenfrau Polchow, Caroline Sophie Marie geb. Vogtland, aus Deven, am 13. März 1855 wegen schweren im Rückfalle verübten Diebstahls auf zweijährige Zuchthausstrafe und Polizeiaufsicht auf zwei Jahre;

2) den Tagelöhner Friedrich Wilhelm Brandt aus Zauchdamm, am 14. März 1855 wegen mehrfachen im wiederholten Rückfalle verübten schweren Diebstahls auf achtjährige Zuchthausstrafe und Polizei-Aufsicht auf zehn Jahre;

3) den Matrosen Theodor Martin Joachim Rewoldt, genannt Zehden, aus Greifswald, am 15. März 1855 wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einer Person unter 14 Jahren auf zweijährige Zuchthausstrafe;

4) den Schäfer Carl Borchert aus Jahnkow, am 17. März 1855 wegen wissentlichen Meineides auf zweijährige Zuchthausstrafe.

II. bei dem Königlichen Kreisgerichte resp. dem Schwurgerichte zu Stralsund, gegen

1) den Arbeitsmann Friedrich Johann Ludwig Tejöhr aus Tessin in Mecklenburg, am 26. Januar 1855 wegen schweren Diebstahls im Rückfalle und verbotswidriger Rückkehr in die Preußischen Staaten auf zwei Jahre drei Monate Zuchthaus und Landesverweisung;

2) den Gastwirth Carl Friedrich Chrcke aus Bergen, am 29. Januar 1855 wegen vorsätzlicher Brandstiftung auf zehnjährige Zuchthausstrafe und Polizeiaufsicht auf zehn Jahre;

3) den Arbeitsmann Johann Friedrich Wilhelm Rohrbeck aus Stralsund, am 31. Januar 1855 wegen schweren Diebstahls auf zweijährige Zuchthausstrafe und Polizeiaufsicht auf zwei Jahre;

4) den Töpfer Carl Johann Krohn aus Stralsund, am 1. Februar 1855 wegen schweren Diebstahls auf dreijährige Zuchthausstrafe und Polizeiaufsicht auf drei Jahre;

5) den Schneider Johann Christian Martin Wodarg aus Stralsund, am 1. Februar 1855 wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle auf fünfjährige Zuchthausstrafe und Polizeiaufsicht auf fünf Jahre;

6) den Arbeitsmann Steffen Donath Krowas aus Stralsund, am 7. Februar 1855 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle auf zweijährige Zuchthausstrafe und Polizeiaufsicht auf zwei Jahre;

7) den Büdner Carl Röpke aus Neu-Zarrendorf, am 7. März 1855 wegen schweren und einfachen Diebstahls auf zweijährige Zuchthausstrafe und Polizeiaufsicht auf zwei Jahre;

8) den Schreiber Friedrich Emanuel Jung aus Stralsund, am 14. März 1855 wegen schweren Diebstahls und wiederholten theils vollendeten Betruges auf zwei und ein halbes Jahr Zuchthaus, 550 Thlr. Geldbuße und Polizeiaufsicht auf drei Jahre.

Greifswald, den 5. April 1855.

Königliches Appellationsgericht.
Mühlenfels.

(No. 117.) **Bekanntmachung.** (No. 2112. April 55.)

Die Roß- und Wurmkrankheit unter den Pferden des Pächters Nietz zu Laschow ist erloschen.

Grimmen, den 2. April 1855.

Der Kreis-Deputirte und stellvertretende Landrath.
v. Hagenow.

(No. 118.) **Bekanntmachung.** (No. 408. März 55.)

Zur Verpachtung der fiskalischen Fischerei in der Peene und dem Achterwasser, nach dem Pachttarif pro 1. Juni 1855/56, stehen Termine

am 16ten April d. J. zu Ranckwitz,
am 17ten April d. J. zu Wolgasterfähre,

Morgens 9 Uhr, an, welches für die betheiligten Fischer hierwit bekannt gemacht wird.

Wollin, den 27. März 1855. Der Königl. Oberfischmeister
Grunwaldt.

Vermischte Nachrichten.

(No. 119.) **Bekanntmachung,** (No. 22. April 55.)
das Einsammeln von Gaben für die Ueberschwemmten in der Provinz Preußen und der Rheinprovinz betreffend.

Durch die Ueberschwemmungen der Weichsel in der Provinz Preußen und des Rheines in der Rheinprovinz sind Tausende von Bewohnern der heimgesuchten Gegenden durch den Verlust ihrer Habe und die Zerstörung ihrer Grundstücke in die trostloseste Lage versetzt worden. Ihr Hülferuf ist auch zu uns gedrungen; wir vertrauen, daß er in unserem Verwaltungsbezirke, der durch eine reiche Erndte gesegnet und vor ähnlichem Unglücke bewahrt geblieben ist, nicht ungehört verhallen werde!

Wir veranlassen daher die sämmtlichen Herren Landräthe, den akademischen Herrn Amtshauptmann und die sämmtlichen Magistrate unseres Bezirkes, Aufrufe zur Einsendung milder Gaben für die hart betroffenen Bewohner der Provinz Preußen und der Rheinprovinz so schleunig als möglich zu erlassen. Die eingegangenen Gaben werden, wenn die Geber ihren Willen, welcher der betheiligten Provinzen sie dieselben zugewendet wissen wollen, ausgesprochen haben sollten, dieser Bestimmung gemäß vertheilt werden; sollte eine solche Bestimmung nicht getroffen sein, so werden die Gaben zu gleichen Theilen den beiden Provinzen zu Gute kommen.

Die vorbezeichneten Behörden wollen bei Einsendung der Geldbeträge an unsere Hauptkasse, mit der jedenfalls binnen vier Wochen zu beginnen ist, genau angeben, welche Summen für jede der beiden Provinzen bestimmt und welche Summen ohne nähere Bestimmung eingezahlt worden sind.

Stralsund, den 10. April 1855. **Königl. Regierung.**

(No. 120.) **Edictal-Citation.** (No. 218. April 55.)

Den nachbenannten Inhabern sind die bei ihren Namen bemerkten Pommerschen Pfandbriefe angeblich theils gestohlen worden, theils verdorben:

1) Der Kirche zu Massow, die Pfandbriefe: Coblenz, Randow'schen Kreises, Nr. 26. zu 200 Thlr., Sarow, Demminschen Kreises, Nr. 138. zu 100 Thlr., beide vormals Pasewalkschen, jetzt Anclamschen Departements, Schulzenhagen b., Fürstenthums Kreises, Treptowschen Departements, Nr. 26. zu 100 Thlr., — ohne Coupons und Talons;
2) der Kirche zu Rosenow, die Pfandbriefe: Utzedell, Demminschen Kreises, Nr. 86. zu 25 Thlr., Leussin, Wollinschen Kreises, Nr. 12. zu 25 Thlr., beide vormals Pasewalkschen, jetzt Anclamschen Departements, Lübgust, Neustettinschen Kreises, Treptowschen Departements, Nr. 105. zu 50 Thlr., — ohne Coupons und Talons;
3) der Wittwe Freyert zu Seefeldt, die Pfandbriefe: Zettmin, Demminschen Kreises, vormals Pasewalkschen, jetzt Anclamschen Departements, Nr. 85. zu 200 Thlr., Warsin, Pyritzschen Kreises, Nr. 23. zu 200 Thlr., Glemmen, Pyritz-

schen Kreises, Nr. 31. zu 200 Thlr., Neuen Grape, Pyritzschen Kreises, Nr. 53. zu 200 Thlr., Grüssow b., Pyritzschen Kreises, Nr. 11. zu 300 Thlr., Saffenhagen b., Saatziger Kreises, Nr. 15. zu 200 Thlr., sämmtlich Stargardschen Departements, Eulenburg, Neustettinschen Kreises, Nr. 1. zu 300 Thlr., Petershagen, Fürstenthums Kreises, Nr. 45. zu 200 Thlr., beide Treptowschen Departements, Lantow, Lauenburgschen Kreises, Nr. 8. zu 400 Thlr., Neu-Kulziglow, Rummelsburgschen Kreises, Nr. 9. zu 200 Thlr., Lauenzin, Lauenburgschen Kreises, Nr. 18. zu 200 Thlr., sämmtlich Stolpschen Departements, — nebst Zins-Coupons Serie III. Nr. 9. und 10. und Talons;

4) dem Landschafts-Secretair Schroeder zu Stargard, der Pfandbrief: Vorwerk, Demminschen Kreises, vormals Pasewalkschen, jetzt Anclamschen Departements, Nr. 101. zu 100 Thlr., — ohne Coupons und Talons.

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation den Gesetzen gemäß bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons alle oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Johannis- oder Weihnachten-Zinstermine bei einer unserer Departementskassen zu Anclam, Stargard, Treptow a./Rega oder Stolp in den ersten 8 Tagen des Monats Juli dieses, oder Januar künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem auf den 14ten Februar 1856 Vormittags um 11 Uhr in unserem Registraturzimmer anstehenden Termine zu melden, die Pfandbriefe (ad 3. mit Coupons und Talons) vorzulegen und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Falle ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe (und ad 3. auch auf die Coupons und Talons) präcludirt und deren verlustig erklärt, und werden die benannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages (ad 3. sammt Coupons und Talons) ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 14. März 1855.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

(L. S.) G. v. Eickstedt-Peterswalde.

(No. 121.)

Dem Mechanikus Franz Dreyse zu Sömmerda ist unter dem 1. April 1855 ein Patent

auf eine Einrichtung am Zündnadel-Gewehre zum Laden von hinten, so weit dieselbe nach vorgelegtem Modelle als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 122.)

Dem Maschinenbauer C. Schlickeysen zu Berlin ist unter dem 1. April 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Auswerfen des Thons an Thonschneide-Apparaten zum Pressen von Röhren und Steinen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 123.)

Dem Brand-Director Scabell in Berlin ist unter dem 4. April 1855 ein Einführungs-Patent

auf eine Lokomotive, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 124.)

Dem Maurermeister A. Silbermann zu Breslau ist unter dem 2. April 1855 ein Patent

auf eine Hülfsmaschine für Satinirwerke zur Bildung der Packe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Polizei-Secretair Horré in Greifswald ist mit der interimistischen Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft daselbst beauftragt. (No. 136. Pr. 55.)

Der Predigtamts-Candidat Tischer ist zum Pastor in Wusterbarth, Synode Belgard, erwählt und in sein Amt eingeführt worden. (No. 184. April 55.)

Dem Lehrer an dem Gymnasium in Neustettin Dr. Heidtmann ist der Ober-Lehrer-Titel verliehen worden. (No. 194. April 55.)

An Stelle des bisherigen Schulzen Grünwold in Kl. Bisdorf ist der Colonist und Tischlermeister Bremer daselbst zum Schulzen für die gedachte Ortschaft erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 2125. April 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 15.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 15. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 15. Stralsund, den 12. April 1855.

Auf den Antrag des Uhrmachers Faißt werden alle Diejenigen, welche:

1) an die hieselbst im Teschengange sub Litt. D. No. 114. und 115. belegenen, zu einem Casernement eingerichteten Grundstücke,
2) an die, auf dem Chorhofe sub Litt. D. No. 122 b. und 123 b. hieselbst belegenen Wohnhäuser und
3) an das zum Casernement gehörige Mobiliar nebst Zubehör,

welche von dem Casernenwirthe Bachmann an ihn verkauft sind, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf den

31sten März, 14ten und 28sten April 1855,
Vormittags 11 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte hieselbst anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 6. März 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Publicandum.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Maschinenmeister Robert Franz Grundmann und dessen Ehefrau, Sophia Dorothea geb. Ehrich hierselbst, vertragsmäßig die hierselbst geltende eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Stralsund, den 31. März 1855.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag der Beneficial-Erben des hieselbst verstorbenen Stadtbauschreibers Gundlach werden alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des Verstorbenen und namentlich auch an folgende Grundstücke:

1) einen vor dem Mühlenthore hinter der Bleiche belegenen Garten,
2) einen Morgen Acker im 3ten Schlage No. 23. westwärts,
3) einen dito im 5ten Schlage No. 53. ostwärts,
4) einen dito im 6ten Schlage No. 27. ostwärts,
5) einen dito in eben diesem Schlage No. 90. westwärts,

aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, aufgefordert, selbige in einem der auf

den 17ten März, 31sten März und 21sten April cr.,

jedesmal Vormittags 12 Uhr,

angesetzten Liquidationstermine in unserem Gerichtslokale anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion. Diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden, gerichtlich attestirten Postenzettel richtig verzeichnet finden werden, sind von der Anmeldungs-Verbindlichkeit entbunden und können keinen Falls die Erstattung der Liquidationskosten beanspruchen.

Greifswald, den 17. Februar 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Bürger Johann Christian Melms mittelst Contracts vom 25. Juni 1854 an den Bürger Ludwig Vollert hieselbst verkaufte, vor dem Fleischerthore in der Gartenstraße hieselbst sub No. 7c. belegene Wohnhaus nebst Garten und sonstigem Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu haben glauben, werden aufgefordert, selbige in einem der auf

den 17ten März, 31sten März und 21sten April cr.,

jedes Mal Morgens 12 Uhr,

angesetzten Liquidationstermine in unserem Gerichtslokale anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 22. Februar 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von der verstorbenen Wittwe Gösch geb. Hannemann mittelst Contracts vom 2. August 1852 an den Schuhmacher Ohlrich verkaufte, in der Kapaunenstraße sub No. 14. hieselbst belegene Wohnhaus c. p. aus irgend einem rechtlichen Grunde dingliche Ansprüche zu haben glauben, werden hierdurch aufgefordert, solche in einem der auf

den 17ten März, 31sten März und 21sten April d. J.,

jedes Mal Vormittags 12 Uhr,

angesetzten Liquidationstermine in unserem Gerichtslokale anzumelden, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 24. Februar 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das, von dem Kaufmann Culmbacher mittelst Contracts vom 20. Januar cr. an den Schneidermeister C. Barth hieselbst verkaufte, an

der Fischstraße hierselbst sub No. 29 belegene Wohnhaus nebst Hofplatz, Stallgebäude und sonstigem Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu haben glauben, werden aufgefordert, selbige in einem der auf

den 31sten März, 21sten April und 5ten Mai cr.,
jedesmal Morgens 12 Uhr,

anberaumten Termine in unserem Gerichtslocale anzumelden, bei Vermeidung der Präclusion. — Diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen auf dem, ihnen vorzulegenden, gerichtlich attestirten Postenzettel richtig verzeichnet finden werden, sind von der Anmeldungsverbindlichkeit entbunden und haben jedenfalls keinen Ersatz der Liquidationskosten zu erwarten.

Greifswald, den 6. März 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Zum Verkauf des zur Gastwirth Brandtschen Concursmasse gehörigen, in Eldena auf akademischem Grund und Boden belegenen Wohn- und Gasthauses mit dem dazu gehörigen Hofe und Garten nebst Stallgebäude und Befriedigung wird ein neuer Termin auf

den 24sten April d. J., Vormittags 11 Uhr,

in unserem Gerichtslocale anberaumt, zu welchem Käufer geladen werden.

Greifswald, den 8. März 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Zum Verkaufs-Aufbot des zur Maurer-Amtsbruder C. F. Krohn'schen Concursmasse gehörigen, in der Weißgerberstraße sub No. 8. hieselbst belegenen Wohnhauses sammt Stallgebäude und sonstigem Zubehör ist ein Termin auf

den 1sten Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Königlichen Kreisgericht hieselbst angesetzt, wozu Kaufliebhaber hiemit eingeladen werden. Greifswald, den 14. März 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Zum Verkaufs-Aufbot des zur Gastwirth Friedrich Heinrich Möller'schen Concursmasse gehörigen, in der Frohnerstraße an der Rackowerstraßen-Ecke sub No. 5. hieselbst belegenen Wohnhauses nebst Hinter- und Hofgebäuden, Pumpe und sonstigem Zubehör ist ein Termin auf

den 1sten Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

vor dem Königlichen Kreisgerichte hieselbst angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Greifswald, den 14. März 1855.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 16. **Stralsund**, den 19. April 1855.

(No. 125.) (No. 2204. März 55.)

Concession

zum Geschäftsbetriebe für die Versicherungs-Gesellschaft: „Der Deutsche Phönix" in Frankfurt a. M.

Der in Frankfurt a. M. unter dem Namen: „Der Deutsche Phönix" bestehenden Versicherungs-Gesellschaft wird hiermit die Concession zum Geschäftsbetriebe für Versicherungen von Immobilien und Mobilien gegen Feuersgefahr in den Königl. Preuß. Staaten, jedoch mit Ausschluß der im §. 3. No. 2. der Statuten bezeichneten Versicherungen, unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Versicherungen sind nur so weit zulässig, als die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden ständischen oder städtischen Feuer-Societäts-Reglements dies gestatten.
2) Die jetzt bestehenden Statuten dürfen ohne Genehmigung des Ministers des Innern nicht geändert werden.
3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, alle auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden, von ihr ausgehenden und bereits ausgegangenen Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen ꝛc. auf Erfordern dem Minister des Innern und den Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch diejenigen Aenderungen in denselben vorzunehmen und zur Ausführung zu bringen, welche der Minister des Innern für angemessen erachten wird.
4) Die Gesellschaft muß jedes Jahr und auf Erfordern auch in kürzeren Zeiträumen dem Minister des Innern eine Bilanz des Gesellschafts-Vermögens, und zwar in derjenigen Form einreichen, welche derselbe bestimmen wird.
5) Zur Wahrnehmung des Interesses der Preußischen Versicherten ist der Minister des Innern berechtigt einen Commissarius zu bestellen, der befugt ist, allen Versammlungen der Gesellschaft und ihrer Organe beizuwohnen, von dem gesammten Geschäftsbetriebe der Gesellschaft jeder Zeit Kenntniß zu nehmen und jede Auskunft von derselben und ihren Organen zu fordern. Zu diesem Behufe müssen dem Commissarius die Versammlungen der Gesellschaft und resp. ihrer Organe vorher angezeigt, die Bücher und die sonstigen, den Geschäftsbetrieb betreffenden

Schriftstücke vorgelegt und ihm unweigerlich die Mittheilungen gemacht werden, welche er fordert.

Die Kosten, welche durch die Bestellung und Wirksamkeit dieses Commissarius verursacht werden, hat die Gesellschaft nach der von dem Minister des Innern zu treffenden Anordnung zu tragen.

6) Bei Streitigkeiten zwischen Preußischen Versicherten hat die Gesellschaft vorbehaltlich der etwanigen schiedsrichterlichen Entscheidung vor den Preußischen Gerichten Recht zu nehmen, und zwar nach der Wahl des Versicherten bei dem Gerichte seines Wohnortes, oder bei dem Gerichte des Wohnortes des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat. Wider den Willen des Versicherten können bei einem schiedsrichterlichen Verfahren Ausländer nicht zu Schiedsrichtern bestellt werden. Die Wahl des Schiedsrichters für die Gesellschaft liegt dem Agenten ob, der das Geschäft vermittelt hat; erfolgt diese in 14 Tagen nicht, so wählt statt seiner die Ortsobrigkeit des Versicherten, der auch, falls eine Einigung nicht erfolgt, die Ernennung eines Obmannes zusteht.

7) Die Statuten und diese Concession, so wie etwanige Veränderungen derselben, werden auf Kosten der Gesellschaft durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht. Berlin, den 18. Januar 1855.

(L. S.) Der Minister des Innern.
von Westphalen.

* * *

Statuten des Deutschen Phönix,

bestätigt

durch Entschließung des Großherzoglich Badischen Hohen Staats-Ministeriums vom 18. Juli 1845 und durch Beschluß Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt vom 20. Mai 1845.

Mit einem Anhange neuerer Bestimmungen.

Ministerium des Innern.

№ 8095.

Karlsruhe, den 19. Juli 1845.

Die Vereinigung der Badischen Phönix-Gesellschaft mit der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

An den Verwaltungs-Rath der Badischen Phönix-Gesellschaft.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 18. d. M., No. 1371., auf den diesseitigen unterthänigsten Vortrag vom 1. d. M., No. 7330., Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Badische Gesellschaft des Phönix sich mit der Frankfurter Versicherungs-

Gesellschaft als unbenannte Gesellschaft unter dem Namen: „Deutscher Phönix“ vereinigt und daß diese vereinigte Gesellschaft Fahrniß-Versicherungen gegen Feuersgefahr im Großherzogthum, unter Beobachtung der im Großherzogthum Baden bestehenden Gesetze und nach den vorgelegten Statuten übernimmt, welch' letztere mit dem Anfügen bestätigt werden, daß Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Badischen Unterthanen nach dem für das Großherzogthum vorgeschriebenen schiedsrichterlichen Verfahren und nöthigenfalls durch die großherzoglichen Behörden zu entscheiden seien.

Der Ministerial-Direktor: (gez.) Rettig. (gez.) Buisson.

Auszugs-Protokoll
des
Großen Raths der freien Stadt Frankfurt.

№ 515.

Frankfurt a. M., den 20. Mai 1845.

Auf Vorstellung des Verwaltungs-Raths der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft, de pr. 10. d., Abänderung der Statuten und Annahme der Firma: „Deutscher Phönix“ betreffend.

Zum Behufe der Vereinigung der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft mit der Gesellschaft des Badischen Phönix werden die vorgelegten Abänderungen der Statuten der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft genehmigt, und dieser Gesellschaft die Annahme der neuen Firma: „Deutscher Phönix“ verstattet.

Zur Beglaubigung: (gez.) Dr. Müller.

* * *

Statuten des Deutschen Phönix.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Mit Genehmigung des Großherzoglich Badischen Höchstpreislichen Staats-Ministeriums und Eines Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt haben die Großherzoglich Badische Gesellschaft des Phönix und die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft sich zu einer einzigen und ungetheilten Actien-Gesellschaft verschmolzen, welche die Firma:

Deutscher Phönix

führt, ihren Sitz in Frankfurt hat, und alle Rechte und Verpflichtungen der obgedachten früheren beiden Gesellschaften übernimmt.

§. 2. Die Dauer der Gesellschaft des Deutschen Phönix ist auf fünf und zwanzig Jahre, vom Tage der Staatsgenehmigung an, bestimmt, vorbehaltlich der Fälle, wo die Auflösung nach §. 50. früher eintreten müßte.

Nach Ablauf des vier und zwanzigsten Jahres wird die Generalversammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft entscheiden.

§. 3. Der Zweck der Gesellschaft ist:

1) Versicherung gegen Feuerschaden auf alle der Feuersgefahr unterworfene unbewegliche und bewegliche Gegenstände, mit Ausnahme von Pulvermühlen, Dokumenten aller Art, Edelsteinen, Geld, Gold- und Silberbarren. Sie versichert auch gegen Schäden durch Gas-Explosion;
2) Versicherung auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden.

§. 4. Aus allen Ländern können Versicherungen angenommen werden. Es steht übrigens der Verwaltung der Gesellschaft in jedem Falle frei, eine Versicherung abzulehnen, ohne daß sie verpflichtet ist, Demjenigen, welcher solche begehrt hat, die Gründe der Ablehnung anzugeben.

§. 5. Brandschäden, welche durch Kriegsereignisse, militairische Gewalt, bürgerliche Unruhen, oder bei einem Erdbeben entstehen, werden von der Gesellschaft nicht vergütet.

§. 6. Die Bestimmungen hinsichtlich der Prämienbeträge im Allgemeinen und die Erhöhung oder Verminderung derselben bei einzelnen Objecten, so wie die etwanige Anordnung von Rückversicherungen bleiben dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft vorbehalten und überlassen.

§. 7. Sowohl der Eigenthümer, als Jeder, welcher sein Interesse bei einem zur Versicherung geeigneten Gegenstande zu erkennen giebt, kann solche erwirken.

§. 8. Durch die Versicherung wird der Ersatz des wirklich erlittenen Schadens dem Versicherten zugesagt, und es hat derselbe zu diesem Zwecke den Werth der zerstörten, untergegangenen oder beschädigten Gegenstände möglichst nachzuweisen.

§. 9. Die Abschätzung des Schadens geschieht, wenn eine gütliche Vereinigung zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft nicht hat erzielt werden können, durch Sachverständige, und der ausgemittelte Betrag des gehörig nachgewiesenen Schadens wird sofort an Denjenigen, auf welchen die Versicherung lautet, oder dessen Bevollmächtigten oder Erben baar bezahlt.

Bei versicherten Immobilien, welche verhypothecirt sind, kann jedoch die Auszahlung des Schadenbetrags nicht eher erfolgen, als bis der Hypothekargläubiger dazu seine Einwilligung ertheilt hat. Im Falle, wo solche unterbleibt oder verweigert wird, hat die Gesellschaft die betreffende Summe nach Bestimmung der Landesgesetze zu deponiren, und wird durch die geschehene Deposition aller Verbindlichkeit gegen den Versicherten erledigt.

§. 10. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind, ohne Zulassung eines Rekurses an die Gerichte, schiedsrichterlich zu entscheiden.

§. 11. Alle öffentliche Bekanntmachungen, welche an die Actionaire im Interesse der Gesellschaft erlassen werden, sind in die durch die Generalversammlung zu bestimmenden öffentlichen Blätter einzurücken. Die in der Zwischenzeit bis zur ersten

Generalversammlung zu erlassenden Bekanntmachungen sollen durch das Frankfurter deutsche Journal, die Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung und die Karlsruher Zeitung veröffentlicht werden.

II. Von dem Grund-Kapital der Gesellschaft und den Rechtsverhältnissen der Actionaire.

§. 12. Das Grund-Kapital besteht aus Fünf und ein halb Millionen Gulden des süddeutschen Münz-Conventionsfußes, vertheilt in

3,175 ganze Actien auf bestimmte Namen, eine jede von Eintausend Gulden, bezeichnet mit Litt. A.,

3,000 halbe Actien auf bestimmte Namen, eine jede von Fünfhundert Gulden, bezeichnet mit Litt. B., und

3,300 viertel Actien auf den Inhaber (au porteur), eine jede von Zweihundert fünfzig Gulden, bezeichnet mit Litt. C.

§. 13. Die Actionaire haben die Verpflichtung, den vollen Betrag ihrer Actien einzuzahlen; sie sind aber auch nur bis zu diesem Betrage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet.

§. 14. Die Actionaire, welche Actien auf ihre Namen erhalten, haben für ihre Actie zwanzig Procent des Betrags der Actie, mithin für Litt. A. Zweihundert Gulden, für Litt. B. Einhundert Gulden baar an die Gesellschafts-Kasse einzubezahlen und die übrigen Achtig Procent durch nach Sicht zahlbare, an die Ordre der Gesellschaft ausgestellte Solawechsel, also bei Litt. A. über Achthundert Gulden und bei Litt. B. über Vierhundert Gulden lautend, zu sichern.

Auswärtige Actionaire haben die auszustellenden Solawechsel in Frankfurt zu domiciliren.

Jeder Inhaber von Namen-Actien hat auch die Befugniß, statt der Einlieferung der Solawechsel von Achtzig Procent jeder Actie, diesen Betrag mittelst eines Depots von Obligationen deutscher Bundesstaaten, welches der Verwaltungsrath genehmigt, zu sichern.

§. 15. Für jede Actie auf den Inhaber sind Zweihundert fünfzig Gulden baar an die Gesellschafts-Kasse einzubezahlen.

§. 16. Von dem baar eingeschossenen Kapital werden den Actionairen von der Gesellschaft-Kasse Zinsen zu Drei vom Hundert jährlich vergütet und darüber Coupons ausgestellt, welche überdies die Bestimmung enthalten, daß die Inhaber derselben zugleich zur Erhebung der nach §. 47. festzusetzenden Jahres-Dividende berechtigt sein sollen.

§. 17. Die Actionaire, welche sich mit Actien auf den Namen betheiligen, werden nach ihrem Namen oder ihrer Firma, ihrem Stand und Wohnort in die Register der Gesellschaft eingetragen. Die Actien werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zweien Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes (von welchem das Eine ein

Badisches Mitglied des Verwaltungsrathes sein muß) unterzeichnet und von dem Director contrasignirt.

§. 18. Die Actien auf den Inhaber werden nach fortlaufenden Nummern in die Register der Gesellschaft eingetragen und von den in vorstehendem §. 17. erwähnten Personen unterzeichnet und contrasignirt.

Die Eigenschaft als Actionair wird bei Actien auf den Inhaber lediglich durch deren Besitz bedingt.

§. 19. Die Uebertragung einer Actie auf Namen kann nur geschehen unter Zustimmung des Verwaltungsraths der Gesellschaft, welcher übrigens nicht verpflichtet ist, die Gründe seiner etwaigen Weigerung anzugeben. Die Badischen Actionaire können ihre Cessions-Anträge bei der in Karlsruhe bestehenden Section einreichen.

Nach erfolgter Zustimmung und nachdem die Uebertragung vom Cedenten und Cessionar unterzeichnet ist, wird der Eintrag in die Register der Gesellschaft bewirkt und auf der Actie vorgemerkt, auch diese Vormerkung von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede des Verwaltungsraths unterschrieben und von dem Director contrasignirt.

§. 20. Umwandlungen von Actien auf den Inhaber in solche auf den Namen, und umgekehrt, können zwar stattfinden, jedoch darf durch diese Umwandlung nur das ursprüngliche Kapital der Namen-Actien, nie aber dasjenige der Actien auf den Inhaber vermehrt werden. Für beide Fälle der Umwandlung ist die jedesmalige Genehmigung des Verwaltungsrathes erforderlich, welcher dieselbe ganz nach seinem Ermessen ertheilen oder verweigern kann, so wie es demselben zugleich vorbehalten bleibt, hinsichtlich der Zeitpunkte, zu welchen, und der Art und Weise, nach welcher eine solche Umwandlung vorzunehmen ist, die geeigneten Bestimmungen zu treffen und durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß der Actionaire zu bringen, auch die der Gesellschafts-Kasse zu entrichtende Umwandlungsgebühr festzusetzen.

§. 21. Kein einzelner Actionair darf mehr als Vierzig Actien Litt. A., beziehungsweise Achtzig Litt. B. auf den Namen besitzen. Vorbehalten bleibt jedoch die frühere Befugniß der Gründer der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu einem Besitz von hundert ganzen Actien.

§. 22. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, sich bei ergebendem Bedarf und unter öffentlicher Bekanntmachung von den Inhabern der Namen-Actien Zehn Procent des Betrags ihrer Actien gegen Abschreibung auf den Solawechsel, oder gegen Zurückgabe eines verhältnißmäßigen Antheils des Depots (§. 14.) erheben zu lassen.

Der mit der Berichtigung der ausgeschriebenen Rate säumige Nominal-Actien-Besitzer ist mit der Ausklage des ganzen Wechselbetrags von Achtzig Procent zu bedrohen und der desfallsige schriftliche Erlaß für jeden auswärtigen Actionair in dem seinem Wechsel beigefügten Domicil (§. 14.) zu insinuiren. Mit Ablauf von acht Tagen nach Insinuation dieses Erlasses ist der Actionair aller gesellschaftlichen Rechte

verlustig, die betreffende Actie als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Creirung einer mit einer andern Nummer versehenen Ersatz-Actie, so wie deren Begebung zum Vortheil der Gesellschafts-Kasse von dem Verwaltungsrathe zu bewirken. Gleichzeitig sind die Solawechsel des säumigen Actionairs gegen denselben auszuklagen, und es wird der in Folge dieser Ausklage eingehende Betrag zur Gesellschafts-Kasse gezogen.

Wenn in einer späteren Zeit das Bedürfniß sich erneuern und eine fernere Erhebung von Zehn Procent von dem Verwaltungsrath verfügt worden sein sollte, so treten gegen die alsdann säumigen Actionäre die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls in Vollzug.

In jedem Falle, wo der Verwaltungsrath eine der in diesem Paragraphen gedachten Erhebungen verfügt und vollzogen haben wird, ist derselbe verbunden, eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen und derselben über die Lage der Gesellschaft Mittheilung zu machen.

Der Zusammentritt der General-Versammlung muß vor Ablauf von 6 Wochen vom Tage der öffentlich bekannt gemachten Zahlungs-Aufforderung, von dem Verwaltungsrathe bestimmt werden.

§. 23. Nach dem Ableben des Eigenthümers einer Nominal-Actie steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, aus ihrer Mitte, oder sonst, einen oder mehrere neue Actionaire an die Stelle des Verstorbenen vorzuschlagen. Wenn binnen sechs Monaten nach dem Todestag ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder von dem Verwaltungsrathe nicht angenommen worden ist, so können sich die Erben nur durch Leistung einer demselben genügenden Real-Caution im Betrage des bis dahin noch nicht baar einbezahlten Antheils ihrer Actien-Summe in ihren gesellschaftlichen Rechten erhalten, bis sie einen oder mehrere zur Annahme geeignete Stellvertreter vorgeschlagen haben. Falls diese Caution nicht geleistet wird, hat der Verwaltungsrath die betreffenden Actien an der Frankfurter Börse durch einen geschwornen Makler ohne alles Weitere verkaufen zu lassen. An die Stelle der somit erloschenen Actien werden dem Käufer entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe zugefertigt, und der von demselben dagegen zu zahlende Kaufpreis, so wie die zur Garantie zu hinterlegenden Wechsel, dienen zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Actionairs gegen die Gesellschaft, und der abzüglich der Kosten des Verkaufs sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Erben und Rechtsnachfolgern des verstorbenen früheren Actionairs überliefert. Im Fall eines bei diesem Verkaufe sich zeigenden Ausfalles dienen die Solawechsel des verstorbenen Actionairs, so weit nöthig, zur Ergänzung der Actien-Summe.

§. 24. Wenn ein Nominal-Actienbesitzer in Concurs oder außergerichtlich in notorische Insolvenz geräth, so sollen die auf seinen Namen eingeschriebenen Actien ebenfalls entweder gerichtlich oder durch einen geschwornen Wechselmakler verkauft und an die Stelle der somit erloschenen Actien den Käufern entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe eingehändigt werden. Mit dem Ertrage der verkauften Actien, so

wie mit den zu realisirenden Beträgen der vorhandenen Solawechsel, wird in diesem Falle zu Gunsten des insolventen Actionairs resp. dessen Debitmasse, wie am Schlusse des §. 23. hinsichtlich der Erben oder Rechtsnachfolger bemerkt, verfahren.

III. Von der Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

A. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 25. Die oberste Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft, so wie deren Vertretung in allen und jeden Verhältnissen und Beziehungen ist einem aus vierzehn Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe übertragen. Fünf dieser Mitglieder sollen aus den im Großherzogthume Baden ansässigen Actionairen und neun Mitglieder aus den übrigen Actionairen gewählt werden, die in Frankfurt ihren Wohnsitz haben.

§. 26. Jedes Mitglied, welches in den Verwaltungsrath gewählt wird, muß wenigstens zehn auf seinen Namen lautende Actien und zwar die Badischen Mitglieder zehn Actien Litt. B., die übrigen Mitglieder zehn Actien Litt. A. besitzen, und es sind solche nach der auf ihn gefallenen Wahl für die Dauer seiner Theilnahme an der Verwaltung bei der Gesellschafts-Kasse zu deponiren.

§. 27. Die Mitglieder des Verwaltungsraths werden von der General-Versammlung gewählt. Jedes Jahr treten vier Mitglieder nach dem Amtsalter oder bei gleichem Amtsalter nach Bestimmung des Looses aus. Die austretenden Mitglieder sind sogleich wieder wählbar.

Die erste Ernennung der vierzehn Mitglieder des Verwaltungsrathes des Deutschen Phönix ist dadurch vollzogen, daß der Badische Phönix fünf Mitglieder erwählte und die neun Mitglieder des bisherigen Verwaltungsrathes der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in den des Deutschen Phönix übergingen.

In der ersten ordentlichen General-Versammlung (§. 37.) wird die Ergänzungswahl für die alsdann zuerst austretenden vier Mitglieder des Verwaltungsrathes vorgenommen.

§. 28. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vicepräsidenten, welcher Letztere den Ersteren bei Behinderungsfällen ersetzt. Beide werden auf ein Jahr gewählt, können aber nach dessen Ablauf sofort wieder gewählt werden.

Wenn eine Stelle im Verwaltungsrathe in dem Zeitraum von einer General-Versammlung zur anderen erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath für die Zwischenzeit bis zur nächsten General-Versammlung einen provisorischen Stellvertreter aus der Zahl der Namen-Actionaire zu wählen.

§. 29. Die Sitzungen des Verwaltungsraths finden auf Einladung des Präsidenten und wenigstens Ein Mal in jedem Monate statt. Auf Ersuchen des mit dem Visa beauftragten Mitgliedes des Verwaltungsraths (§. 33.) und des Directors ist der Präsident verbunden, alsbald eine Sitzung anzuberaumen.

§. 30. In dem Verwaltungsrathe werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur

Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsraths wird ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden und dem Director unterzeichnet.

§. 31. Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Derselbe ernennt den Director und auf dessen Vorschlag die Agenten und Angestellten der Gesellschaft, und regulirt deren Gehalte und Vergütungen, indem ihm zugleich die Befugniß zusteht, eine jede dieser Ernennungen zu jeder Zeit zu widerrufen. Die Instructionen des Directors, der übrigen Angestellten und der Agenten, so wie die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Contracte und die Prämien-Tarife werden von dem Verwaltungsrathe beschlossen und festgesetzt. Derselbe bestimmt die Anlegung der disponiblen Fonds und die allgemeinen und besonderen Verwaltungs-Ausgaben. So wie es dem Verwaltungsrathe überlassen bleibt, die Ueberwachung einzelner Geschäftbranchen durch seine Mitglieder zu bewirken, so hat er insbesondere für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Capitalbriefe und sonstiger werthvoller Gegenstände gehörige Sorge zu tragen.

B. Von dem Director der Gesellschaft.

§. 32. Der Director des Deutschen Phönix wird von dem Verwaltungsrathe ernannt und hat eine Dienst-Caution zu leisten, worüber die näheren Bestimmungen diesem vorbehalten bleiben. Der Director wohnt den Berathungen des Verwaltungsrathes bei und besorgt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Beschlüssen, allgemeinen Instructionen und besonderen Anordnungen des Verwaltungsraths. Er leitet insbesondere die Bureau-Arbeiten, und legt dem Verwaltungsrathe die Regulirung der Verluste und Entschädigungen, welche der Gesellschaft zur Last fallen, vor, so wie er auch am Schlusse eines jeden Monats eine Uebersicht des Geschäftsstandes zu liefern hat.

§. 33. Der Director contrasignirt die von dem Präsidenten zu unterzeichnenden Erlasse und Ausfertigungen des Verwaltungsrathes, und unterzeichnet alle Schreiben, Verträge, Vollmachten, Indossamente und sonstige Geschäftsurkunden; jedoch muß seiner Unterschrift überall das Visa eines oder des andern hierzu bestimmten Mitgliedes des Verwaltungsrathes beigefügt sein, ohne welches Visa keine der obengedachten Urkunden als gültig und vollziehbar zu betrachten ist.

§. 34. So lange der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen die Stelle eines Directors unbesetzt läßt, oder wenn der ernannte Director verhindert ist, zu fungiren, wird dessen Amt von einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrathes, welche dieser dazu erwählt, oder durch einen der oberen Angestellten in Auftrag des Verwaltungsrathes versehen.

§. 35. Durch einen mit einer Mehrheit von zehn Stimmen gefaßten Beschluß des Verwaltungsrathes kann jederzeit die Ernennung des Directors widerrufen werden,

und es soll in dem mit ihm abzuschließenden Contract hierauf ausdrücklich Bezug genommen werden.

IV. Von den General-Versammlungen.

§. 36. Die Gesammtheit der Actionaire wird durch deren General-Versammlung vertreten.

§. 37. Im Monat März oder April eines jeden Jahres wird eine General-Versammlung, und zwar immer in drei auf einander folgenden Jahren jedesmal in Frankfurt, und im vierten Jahre jedesmal in Karlsruhe gehalten. Die stimmberechtigten Actionaire werden hierzu vier Wochen vorher von dem Verwaltungsrathe durch die öffentlichen Blätter (§. 11.) eingeladen.

Die erste General-Versammlung findet im März oder April 1846 statt.

Außerordentliche General-Versammlungen veranstaltet der Verwaltungsrath sowohl in den, durch §§. 22., 50. vorgesehenen, als in allen anderen Fällen, wo er die Einberufung einer solchen Versammlung angemessen erachtet.

§. 38. In der General-Versammlung kann erscheinen und an deren Verhandlungen und Beschlüssen Theil nehmen:

1) jeder Inhaber einer ganzen Actie auf Namen Litt. A. oder zweier halber Actien auf Namen Litt. B., und zwar hat der Inhaber

von	1	bis	5	ganzen Actien	.....	1	Stimme,
"	6	"	10	" "	.....	2	Stimmen,
"	11	"	15	" "	.....	3	"
"	16	"	20	" "	.....	4	"
"	21	"	25	" "	.....	5	"
"	26	"	30	" "	.....	6	"
"	31	"	35	" "	.....	7	"
"	36	"	40	" "	.....	8	"

und in gleichem Verhältnisse der Inhaber

von	2	bis	10	halben Actien	.....	1	Stimme,
"	12	"	20	" "	.....	2	Stimmen,
"	22	"	30	" "	.....	3	"
"	32	"	40	" "	.....	4	"
"	42	"	50	" "	.....	5	"
"	52	"	60	" "	.....	6	"
"	62	"	70	" "	.....	7	"
"	72	"	80	" "	.....	8	"

2) jeder Besitzer von 10 bis 20 Actien au porteur Litt. C., und zwar hat dieser ..... 1 Stimme,

der Besitzer von 21 bis 40 Actien ..... 2 Stimmen,
" " " 41 " 60 " ..... 3 "
" " " 61 " 80 " ..... 4 "
" " " 81 " 100 " ..... 5 "

und wer mehr als 100 Actien auf den Inhaber besitzt, kann doch nur fünf Stimmen in sich vereinigen. Nur Besitzer von Actien auf Namen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, welche gleichfalls persönlich stimmberechtigte Namen-Actionaire der Gesellschaft sein müssen; doch darf kein Bevollmächtigter aus seinem eigenen Rechte und aus der ihm ertheilten Vollmacht mehr als neun Stimmen in seiner Person vereinigen.

§. 39. Jeder Actionair oder dessen Bevollmächtigter, welcher in der General-Versammlung erscheinen will, muß sich acht Tage vor der Sitzung auf dem Büreau der Gesellschaft in Frankfurt, oder auf dem Büreau der in Karlsruhe errichteten Section persönlich oder schriftlich anmelden und über seine statutenmäßige Berechtigung legitimiren: der Namen-Actionair durch Angabe der Nummern der auf seinen Namen in die Register der Gesellschaft eingetragenen Actien, der Bevollmächtigte außerdem durch Einreichung seiner Vollmacht, der Inhaber der Actien au porteur durch Vorlage derselben mit einem Nummern-Verzeichnisse. Der Verwaltungsrath nimmt hiervon Vormerkung und ertheilt dem Berechtigten eine Eintrittskarte, welche zugleich die Zahl der ihm zustehenden Stimmen bezeugt.

§. 40. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der General-Versammlung, und veranlaßt zunächst die Wahl zweier Secretäre aus der Mitte der Versammlung.

§. 41. Der Präsident bringt die vorliegenden Gegenstände zur Kenntniß der Versammlung, leitet die Discussion und veranlaßt die Abstimmung.

§. 42. Die General-Versammlung beschäftigt sich bei ihrem jährlichen Zusammentritte
1) mit der Anhörung und Prüfung des Berichts des Verwaltungsrathes,
2) mit der Genehmigung der letzten Jahresrechnung, nach vorheriger Prüfung und Berichterstattung durch den hierzu gewählten Ausschuß,
3) mit der Wahl eines Ausschusses von vier Actionairen (unter welchen ein im Großherzogthum Baden ansässiger sich befinden muß), aus der Zahl der nicht zum Verwaltungsrathe gehörigen stimmberechtigten Namen-Actionaire, welcher die Bilanz und die Rechnungs-Abschlüsse des nächsten Jahres mit den, ihm von Seiten des Verwaltungsrathes spätestens vierzehn Tage vor der nächsten General-Versammlung vorzulegenden bezüglichen Büchern und Scripturen zu vergleichen und in der vorgedachten nächsten General-Versammlung darüber Bericht zu erstatten hat.

In der ersten General-Versammlung (§. 37.) wird die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der bis zum 31. December 1845 abgeschlossenen Rechnungen vor-

genommen, und es hat dieser Ausschuß in der nächstfolgenden General-Versammlung zu berichten.

Sodann wird

4) nach §. 27. der Verwaltungsrath erneuert, und es werden endlich
5) die von dem Verwaltungsrathe für das laufende oder folgende Geschäftsjahr genachten Vorschläge, so wie die von einzelnen Actionairen ausgegangenen Vorschläge, letztere aber nur, wenn die Versammlung solche für zulässig erklärt hat, zur Berathung und Beschlußnahme gebracht.

§. 43. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in allen Fällen gefaßt, wo nicht ein anderes ausdrücklich durch die Statuten vorgeschrieben ist. Die Beschlüsse sind für alle Actionaire, also auch für Diejenigen, welche nicht erschienen sind, verbindlich.

§. 44. Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

§. 45. Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses über Abänderung der Statuten ist eine Majorität von drei Viertheilen der legitimirten Stimmen erforderlich, und überdies muß der betreffende Vorschlag, um überhaupt zur Sprache gebracht werden zu können, vierzehn Tage vor der General-Versammlung in dem Büreau der Gesellschaft zu Frankfurt und in dem Büreau der in Karlsruhe errichteten Section zur Einsicht der Aktionaire aufgelegen haben. Solche Abänderungen erlangen jedoch nur dann Gültigkeit, wenn ihnen die Genehmigung der Großherzoglich Badischen Staats-Regierung und des Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt ertheilt wird.

§. 46. In den außerordentlichen General-Versammlungen können nur diejenigen Gegenstände, welche ihre Zusammenberufung veranlaßt haben, vorgebracht werden.

V. Von den Jahres-Rechnungen, den Gewinnvertheilungen und dem Reservefond.

§. 47. Der Abschluß der jährlichen Bilanz ist auf den 31. December eines jeden Jahres festgesetzt, und nach Maßgabe derselben wird von dem Verwaltungsrathe bestimmt, ob und in welchem Betrage eine Gewinn-Vertheilung (Dividende) stattfinden soll. Die Dividende vertheilt sich unter die Actionäre nach dem Verhältnisse der ganzen, halben und viertel Actien. Die Auszahlung derselben, sowie der Zinsen, geschieht nach abgehaltener General-Versammlung bei der Gesellschafts-Kasse in Frankfurt oder bei der Section in Karlsruhe, und es werden die Actionäre hiervon durch die öffentlichen Blätter (§. 11.) benachrichtigt.

§. 48. Vom reinen Gewinn, abzüglich der Zinsen, wird die eine Hälfte als Dividende vertheilt, und die andere Hälfte zu einem Reservefond so lange verwendet, bis dieser die Summe von Fünfmalhundert fünfzigtausend Gulden erreicht hat; eine

fernere Vermehrung desselben bleibt der Bestimmung der General-Versammlung überlassen. Sollte der Reservefond (§. 49.) jemals in Anspruch genommen worden sein, so ist solcher stets bis zu der vorgedachten Summe aus der Hälfte des sich ergebenden reinen Jahres-Gewinnes zu ergänzen.

§. 49. Alle Entschädigungen und Verluste werden zunächst aus dem Prämienfond und, wenn solche diesen übersteigen, aus dem Reservefond gedeckt. Erst nach Erschöpfung des letzteren darf auf das Grund-Capital recurrirt werden.

VI. Von der Auflösung und der Liquidation der Gesellschaft.

§. 50. Die Auflösung der Gesellschaft kann vor Ablauf der im §. 2. erwähnten Zeit nur stattfinden und muß zugleich erfolgen, wenn

1) Verluste eingetreten sind, welche den vierten Theil des Grund-Capitals erschöpft haben, oder wenn
2) die Auflösung von einer Anzahl Actionäre gefordert wird, welche wenigstens drei Viertheile des gesammten Actien-Capitals besitzen.

In jedem der vorgedachten beiden Fälle ist der Verwaltungsrath gehalten, sofort eine außerordentliche General-Versammlung zusammen zu berufen.

§. 51. Diese General-Versammlung ernennt drei Liquidations-Commissarien.

§. 52. Die Gesellschaft haftet, im Falle der Auflösung, für alle abgeschlossenen Versicherungen bis zu deren Ablauf, so wie überhaupt für die Erfüllung aller von ihr eingegangenen oder übernommenen Verbindlichkeiten.

§. 53. Spätestens nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Eröffnung der Liquidation an gerechnet, wird eine neue Bilanz der Gesellschaft angefertigt und der General-Versammlung vorgelegt, in welcher der Zeitpunkt des Schlusses der Liquidation zu bestimmen ist.

Frankfurt a. M. und Karlsruhe, den 30. April 1845.

Anhang.

Abänderungen und Ergänzungen der Statuten.

I.

Zu §. 31. der Statuten von 1845.

Beschluß der General-Versammlung vom 29. April 1846.

Der Verwaltungsrath ist bis auf Weiteres ermächtigt, in den Fällen, wo er es für sachdienlich erachtet, über Antheile des reinen Geschäftsgewinnes zum Vortheile gemeinnütziger Landes- und Local-Anstalten zu verfügen, oder auch solche Antheile in gedachter Absicht zur Verfügung der Behörden zu stellen.

2.

Zu §§. 3., 31., 33. der Statuten von 1845.

Beschluß der General-Versammlung vom 28. April 1847.

Dem von Seite des Verwaltungsrathes gestellten Antrage, folgende erläuternde Zusätze zu den Statuten zu beschließen:

a) zu §. 31. nach den Worten:
beschlossen und festgesetzt: „Die aufgestellten General-Agenten sind bevoll-
„mächtigt, die Versicherungs-Verträge abzuschließen und die Policen darüber
„auszufertigen;"

b) zu §. 33. nach den Worten:
als gültig und vollziehbar zu betrachten ist: „Wenn in der gedachten
„Form Vollmachten ausgestellt worden sind, so bedürfen die kraft derselben von
„den Bevollmächtigten unterzeichneten Urkunden nicht weiter einer Unterschrift des
„Directors oder des Visa eines Verwaltungsrathes, und dabei auszusprechen, daß
„diese Erläuterungen eines schon früher vorhanden gewesenen Sinnes auch anwendbar
„sind auf die bisherige Geschäftsführung aller bis jetzt ernannten General-Agenten
„und auf alle von denselben ausgefertigten Policen,"

ertheilte die General-Versammlung einstimmig ihre Genehmigung, und ermächtigte außerdem den Verwaltungsrath, gewisse Gegenstände, die nach §. 3. der Statuten von den Versicherungen ausgeschlossen wären, ausnahmsweise in den besonderen Fällen zu versichern, in welchem das Interesse der Gesellschaft oder besondere Veranlassungen es nöthig oder nützlich machen.

3.

Abänderung des §. 10. der Statuten von 1845.

Beschluß der General-Versammlung vom 14. April 1851.

Der §. 10. der Statuten vom 30. April 1845 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die Gesellschaft nimmt Recht vor den öffentlichen Gerichten der Länder, in
„welchen die Versicherungs-Verträge abgeschlossen werden. — Einer besonderen
„Verständigung zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten bleibt es vorbehalten,
„die Entscheidung durch Schiedsrichterspruch anstatt der durch die öffentlichen
„Gerichte zu bringen."

* * *

Vorstehende Concession für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. zum Geschäftsbetriebe in den diesseitigen Staaten, sowie die vorstehenden Statuten dieser Gesellschaft werden im Auftrage des Königl. Ministerii des Innern hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 13. April 1855. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 126.) **Polizei-Verordnung,** (No. 2193. April 55.)

betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

Kraft der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. Februar 1837 und auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir unter Aufhebung unseres Amtsblatt-Erlasses vom 30. Mai 1840 wie folgt:

§. 1.

Obrigkeiten und Beamte sollen während der Sonn- und Festtage der öffentlichen Vornahme amtlicher Geschäfte sich durchaus enthalten, soweit nicht dringende Fälle Ausnahmen gebieten.

§. 2.

Ebenso sollen an diesen Tagen öffentliche oder gewerbliche Arbeiten, welche als solche äußerlich auffallen, nicht vorgenommen werden.

Es gehören dahin insbesondere alle lärmenden Arbeiten der Gewerbtreibenden, namentlich der Handwerker, alle Arbeiten der Handwerker außerhalb der Wohnungen, alle Feld-, Wiesen-, Wald- und gewerbliche Garten-Arbeiten. Treten Fälle ein, welche eine Ausnahme dringend nothwendig erscheinen lassen, so ist jedesmal die Erlaubniß der unmittelbar vorgesetzten Polizei-Behörde vorher einzuholen, und dürfen die Arbeiten auch alsdann nur außer der Zeit des Gottesdienstes verrichtet werden.

Insoweit an einzelnen Orten in den Sonntagsfrühstunden ein Wochenmarkt-Verkehr mit Victualien bisher stattgefunden hat, darf dieser zwar fortbestehen, jedoch muß vor Beginn des Gottesdienstes der Marktplatz von allen Gegenständen des Markt-Verkehrs wieder vollständig geräumt sein.

Die Benutzung der Sonntage zu Abldhnungen wird untersagt.

§. 3.

Während der Stunden des Gottesdienstes soll der gewerbliche Verkehr — mit Ausnahme des unvermeidlichen Verkehrs, z. B. in den Apotheken — ganz vollständig ruhen.

Es sind während dieser Zeit die Läden, Gewölbe und Buden sämmtlicher Gewerbtreibenden geschlossen zu halten und dürfen vor den Häusern oder in Schaukasten und Fenstern keinerlei Waaren ausgestellt werden.

In den Kaffeehäusern, Conditoreien, Wein-, Bier- und Branntwein-Schenken und überhaupt solchen Verkaufs-Lokalien, in welchen sogenannte sitzende Gäste gehalten werden, dürfen während der Stunden des Gottesdienstes weder das Kegel-, Billard-, Karten- und dergleichen Spiel, noch auffällige und laute Lustbar-

keiten gestattet werden, auch müssen während dieser Zeit die nach der Straße führenden Thüren dieser Lokalien mindestens eingeklinkt sein.

Zu derselben Zeit sind öffentliche Aufzüge der Schützengilden oder anderer Gesellschaften verboten.

Die Ausübung jeder Art von Jagd, sowie das Scheibenschießen mit Feuergewehr, muß ruhen.

§. 4.

In der Nähe der Kirchen ist während dieser Zeit ganz besonders jeder Lärm möglichst zu vermeiden. Es darf daher längs derselben auch nur im Schritt gefahren werden.

§. 5.

Hinsichtlich der Auctionen wird bestimmt, daß dieselben in den Städten überhaupt niemals an einem Sonn- oder Festtage, auf dem Lande aber an diesen Tagen keinenfalls vor Beendigung des Nachmittags-Gottesdienstes stattfinden dürfen.

§. 6.

Auch die Wasser- und Wind-Mühlen sollen fortan ohne Ausnahme bis nach Beendigung des Nachmittags-Gottesdienstes außer Betrieb bleiben.

§. 7.

Hinsichtlich der Fischerei wird zwar für die Sonn- und Festtage der Monate August, September und October das Aufziehen der an den Vorabenden gestellten Netze nachgelassen, der Fang darf jedoch nur in der Frühe vor dem Gottesdienste an's Land gebracht werden.

§. 8.

Hetz- und Treibjagden sind während der ganzen Tagesdauer verboten.

§. 9.

An allen öffentlichen Orten darf vor Beendigung des Nachmittags-Gottesdienstes weder eine musikalische Unterhaltung noch eine geräuschvolle Belustigung anderer Art stattfinden.

§. 10.

In Ansehung der öffentlichen Bälle und ähnlicher Lustbarkeiten, insbesondere hinsichtlich des Verbotes derselben an einzelnen hohen Festtagen und deren Vorabenden, sowie hinsichtlich des Verbots der Erndte-Collationen und Feste an den Sonnabenden, bewendet es bei der Verordnung vom 19. November 1851. Jedoch wird erläuternd, beziehungsweise zusätzlich hierdurch bestimmt, daß solche Vergnügungen, welche in Privat-Lokalien für gemeinschaftliche Rechnung der Theilnehmer veranstaltet werden, oder zu welchen außer den vom Gastgeber eingeladenen Personen auch andere gegen Bezahlung zugelassen werden, zu den öffentlichen Lustbarkeiten zu rechnen sind.

§. 11.

Handlungen wider obige gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen werden auf Grund des §. 340. Nr. 8. des Strafgesetz-Buches

(Gesetz-Sammlung für 1851, S. 171.) mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft.

§. 12.

In Orten, wo mehrere Kirchen sind oder wo es sonst nöthig erscheint, können die Polizei-Behörden nach Rücksprache mit den betreffenden Pfarrern in ortsüblicher Weise bekannt machen, zu welcher Zeit der Gottesdienst im Allgemeinen beginnt und endet. Diese Zeitbestimmung ist alsdann für die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Verbote maßgebend.

Stralsund, den 24. November 1853. Königl. Regierung.

Die vorstehende Polizei-Verordnung wird hiermit zur gehörigen sorgfältigen Beachtung von Neuem in Erinnerung gebracht, und zwar mit dem Zusatze, daß das bisher nach §. 3. derselben nur während der Stunden des Gottesdienstes verboten gewesene „Kegel-Spiel" fortan bis nach der Beendigung des Nachmittags-Gottesdienstes unbedingt verboten wird; sowie mit dem Bemerken in Bezug auf §. 11. derselben, daß die Polizei-Behörden vorfallende Uebertretungen sofort zur Kenntniß der betreffenden Polizei-Anwaltschaft zu bringen haben.

Stralsund, den 11. April 1855.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 127.) Bekanntmachung. (No. 271. April 55.)

Nach Vorschrift der §§. 10. und 11. der Ministerial-Instruction vom 26sten October 1850 (Amtsblatt pag. 385.), betreffend das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission ihre diesjährige erste Sitzung zur Prüfung der Reclamations-Gesuche derjenigen Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche auf Zurückstellung bei einer etwaigen Einberufung zu den Fahnen Anspruch machen,

am 19ten Mai d. J., Vormittags 8 Uhr,

in Bergen auf dem Rathhause,

halten werden. Die betreffenden Mannschaften des Kreises Rügen fordere ich hierdurch auf, ihre desfallsigen Gesuche zunächst bei ihren Ortsbehörden spätestens bis zum 1sten Mai cr. anzumelden, welche darüber eine vorschriftsmäßige Nachweisung aufzustellen und diese bis zum 8. Mai cr. an mich einzureichen haben.

Die dienstpflichtigen Jäger, welche noch nicht 15 Jahre gedient haben, sind jedoch von jeder Berücksichtigung ausgeschlossen.

Bergen, den 29. März 1855. Der Landrath von der Lancken.

(No. 128.) Bekanntmachung. (No. 264. April 55.)

Zufolge Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 8ten d. Mts. soll vom 1sten Mai d. Js. ab in den hiesigen Königlichen Kalksteinbrüchen der Verkaufspreis für die Extra-Bausteine, gewöhn-

lichen Bausteine, Brennsteine, Zwitter- und und blauen Kalksteine um 15 Sgr., für die sogenannten Kothen aber um 7½ Sgr. erhöht werden.

Hiernach stellt sich von dem gedachten Zeitpunkt an der Preiscourant

für die Extra-Bausteine	auf	6	Thr.	15	Sgr. — Pf.
" " gewöhnl. "	"	4	"	15	" — "
" " Brennsteine	"	2	"	15	" — "
" " Kothen	"	1	"	7	" 6 "
" " Zwittersteine	"	2	"	—	" — "
" " blauen Kalksteine	"	2	"	—	" — "

pro Klafter fest. Hinsichtlich der übrigen Producte des hiesigen Werkes bleiben die Preise unverändert.

Rüdersdorf, den 12. April 1855. Königlich Preuß. Berg-Amt.

Brahl.

(No. 129.) Bekanntmachung. (No. 270. April 55.)

Die Ausführung der Chaussirung und des Sommerweges zwischen Puthus und Casnevitz erfordert die Sperrung des Chaussee-Planes für Reiter und Fuhrwerke vom 1sten Mai d. J. bis auf Weiteres, und macht die Verlegung des Weges über die Wreechener Mühle nöthig, was hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Puthus, den 16. April 1854. Fürstliches Polizei-Amt.

Günther.

Vermischte Nachrichten.

(No. 130.) Bekanntmachung, (No. 1643. Febr. 55.)

betreffend die Verpachtung von 113 Domanial-Acker- und Wiesen-Parcellen zwischen den Feldmarken Netzeband und Schalense und auf den Feldmarken Lodmannshagen und Hohendorf.

In den am 21sten Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, und den folgenden Tagen im Kruge zu Hohendorf bei Wolgast vor dem Regierungs-Secretair Steffen anberaumten, täglich nicht vor 6 Uhr Nachmittags zu schließenden Licitations-Terminen werden zur Pacht ausgeboten werden:

1) 6 zwischen den Feldmarken Netzeband und Schalense und auf der Feldmark Lodmannshagen belegene Domanial-Wiesen-Parcellen von zusammen 32 Morgen 162 □ Ruthen;
2) auf der Feldmark Hohendorf:
   a. 44 Wiesen-Parcellen, welche aus der jetzt zu Pritzier gehörigen sogenannten Kronwiese und aus den südlich und südwestlich davon belegenen Wiesen gebildet sind, von zusammen 237 Morgen 102 □ Ruthen;
   b. 41 zwischen den Wegen von Hohendorf nach Zarnitz und nach Lassan belegene Acker-Parcellen, von zusammen 100 Morgen 6 □ Ruthen;

c. 5 Garten- und Wiesen-Parcellen, welche aus den Hof- und Baustellen mehrerer zum Abbruch bestimmten Bauergehöfte und aus den daran grenzenden Gärten und Wurthen gebildet sind, von zusammen 9 Morgen 179 □Ruthen;

d. 17 Acker- und Wiesen-Parcellen, welche nördlich von den Hohendorfer Mühlenteichen an der Grenze von Pritzier belegen sind und im Ganzen 90 Morgen 7 □Ruthen enthalten.

Das Aufgebot erfolgt in der obigen Reihenfolge; die Pachtzeit läuft bei den aus der Kronwiese gebildeten Wiesen-Parcellen vom 24. Juni und bei den übrigen Parcellen vom 1. October d. J. bis zum 1. October 1860. Die Verpachtungs-Bedingungen und die Nachweisung der Pachtgelder-Minima sind auf dem Schulzenhofe zu Hohendorf einzusehen, die Absteckung sämmtlicher Parcellen und deren Bezeichnung mit den in der Nachweisung der Pachtgelder-Minima ihnen gegebenen Nummern erfolgt Behufs etwaniger Besichtigung Bietungslustiger bis zum 15. Mai d. J.

Zahlungsfähige Pachtbewerber werden zu diesen Terminen hierdurch eingeladen.

Stralsund, den 24. März 1855. Königliche Regierung.

Nachtrag. (No. 1434. April 55.)

Von den in vorstehender Bekanntmachung ad 1. aufgeführten 6 Wiesen-Parcellen bleiben 4 derselben, welche auf der Feldmark Lodmannshagen belegen sind und einen Flächeninhalt von zusammen 19 Morgen 98 □Ruthen haben, bis auf Weiteres von der Verpachtung ausgeschlossen.

Stralsund, den 17. April 1855. Königl. Regierung.

(No. 131.) Bekanntmachung. (No. 1190. April 55.)

Zum Verkauf eines zum sofortigen Abbruch bestimmten Kathens auf dem Vorwerk Pennin ist ein Licitationstermin an Ort und Stelle auf den 26sten April cr., Vormittags 11 Uhr, anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen vor dem Termin auf der Försterei Moysal eingesehen werden können.

Die Brandversicherungs-Summe des Kathens beträgt 380 Thlr.

Stralsund, den 31. März 1855. Königl. Regierung.

(No. 132.) Bekanntmachung. (No. 1141. April 55.)

Zur Verpachtung der Wiesennutzung während einer Dauer von resp. 3 bis 6 Jahren

a) auf 11 Morgen 115 □R. der im Forstbelauf Wittenhagen gelegenen sogenannten Grobenholzwiese;

b) auf 17 Morgen 12 □R. (Kavel No. XVI.) in der sogenannten Blänke Forstbelaufs Elmenhorst;

c) auf 17 Morgen 123 □R. (Kavel XV.) daselbst;

d) auf 17 Morgen 153 □R. (Kavel No. XVII. und XVIII.) daselbst;

e) auf 10 Morgen 50 □R. der sogenannten Bullenwiese im Forsttheil Crummenhagen Forstbelaufs Elmenhorst;

f) auf 27 Morgen 143 □R. verschiedenen Bruchflächen in den sogenannten Bauhöfer Kiefern, Forstbelaufs Kronhorst und

g) auf 7 Morgen 150 □R. zur Wiese einzurichtender Bruchflächen im Jagen 178 und 181 des Forstbelaufs Kl. Barnekow

an den Meistbietenden steht ein Termin

am 24sten April d. Js., Vormittags um 10 Uhr,

im hiesigen Gasthofe vor dem unterzeichneten Oberförster an.

Die Pachtbedingungen und Anschläge sollen im Termin veröffentlicht und die Pachtflächen auf Erfordern am Tage vorher durch die betreffenden Königlichen Förster an Ort und Stelle vorgewiesen werden.

Abtshagen, den 30. April 1855. Der Königl. Oberförster Schäfer.

(No. 133.) Bekanntmachung. (No. 273. April 55.)

In dem Bezirke der unterzeichneten Ober-Post-Direction sind öfters Stellen für Landbriefträger und andere contractliche Diener zu besetzen, zu welchen vorzugsweise civilversorgungsberechtigte Militairs gelangen können. Es ist mit derartigen Stellen eine Löhnung bis zum Betrage von 120 Thlr. jährlich verknüpft und muß vor Uebernahme derselben eine Caution von 50 Thlr. bestellt sein, welche jedoch unter Umständen auch durch Löhnungs-Abzüge gebildet werden kann.

Versorgungsberechtigte Militairs, welche zur Uebernahme solcher Stellen geneigt sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Atteste zu melden. Es wird hierbei gleichzeitig bemerkt, daß Militairs, welche derartige contractliche Stellen übernehmen, dadurch der späteren Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte nicht entgegen treten.

Stralsund, den 16. April 1855. Der Ober-Post-Director.
Pundt.

(No. 134.) Bekanntmachung. (No. 2412. April 55.)

In der zu Schellin, Greiffenberger Kreises bestehenden Ackerbauschule zur Ausbildung junger Leute für bäuerliche und sonstige kleine Wirthschaften, ist eine Aufnahme von Schülern zulässig, welche in der Anstalt:

über Wirthschaftsführung und Haushaltung, insbesondere Behandlung des Wiesenbaues, Garten- und Handelsgewächsbaues, des Düngers und Mergels, der Brauerei, Nachhülfe im Schreiben und Rechnen, ferner in der Thierarzenei- und Pflanzenkunde und anderen nützlichen Fertigkeiten

Unterricht erhalten.

Für diesen Unterricht ist grundsätzlich ein dreijähriger Lehrcursus bestimmt, jedoch soll auf Verlangen die Entlassung aus der Anstalt schon im zweiten Jahre nach einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist erfolgen können.

Die Zöglinge, welche der Disciplin des Herrn v. Schmidt zu Schellin unterworfen sind, müssen alle ihnen übertragenen Arbeiten unweigerlich verrichten und erhalten

freie Wohnung, Beleuchtung, Beköstigung und Wäsche, nebst nöthiger ärztlicher Hülfe in Krankheitsfällen.

Die Annahme und Entlassung derselben aus Anlaß ungenügender Qualification ist dem Ermessen des Herrn v. Schmidt anheimgegeben.

Diejenigen bäuerlichen Wirthe und kleinen Grundbesitzer, welche ihre in dem Alter von etwa 16 bis 18 Jahren stehenden Söhne oder Angehörigen der Anstalt unter den angegebenen Bedingungen anvertrauen und somit von der wohlwollenden Absicht zur angemessenen Ausbildung derselben Gebrauch machen wollen, werden hiermit aufgefordert, sich unverzüglich bei dem Herrn v. Schmidt zu melden und dessen nähere Anweisung entgegen zu nehmen.

Greiffenberg, den 3. April 1855.

Das Curatorium der Ackerbauschule zu Schellin.

(gez.) v. d. Marwitz, Landrath a. D. und Landschafts-Director.

v. Hagen, Landschafts-Rath.

Personal-Chronik.

Der Conrector und Predigtamts-Candidat Ziethe ist zum Pastor in Plantikow und Bernhagen, Synode Daber, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden. (No. 229. April 55.)

Die Superintendentur und das Pastorat zu Ueckermünde sind durch den Tod des Superintendenten, Schulraths Dr. Clausius erledigt. Die interimistische Verwaltung der Superintendentur ist dem Pastor Pitsch in Jasenitz übertragen worden. (No. 244. April 55.)

Der bisherige Schullehrer zu Retzow, Ludwig Ernst Friedrich Franz Bunz, ist zum Schullehrer zu Conerow erwählt und als solcher unter dem 13. April cr. landesobrigkeitlich bestätigt worden. (No. 1576. April 55.)

An Stelle des Gutspächters Tiburtius zu Mönckendorf ist der Gutspächter Geerds zu Dargast zum Armenpfleger des Kirchspiels Sagard erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 1871. April 55.)

An Stelle des Eigenthümers Jarling zu Gr. Ernsthof ist der Gutsbesitzer Tuhrow zu Hollendorf zum Armenpfleger des Kirchspiels Crösslin erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 1874. April 55.)

Der Kaufmann Franz Michaelis in Stettin ist von der Direction der Lebens- und Pensions-Versicherungsgesellschaft „Janus“ in Hamburg zum General-Agenten für den diesseitigen Regierungs-Bezirk ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2131. April 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 16.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 16. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 16. Stralsund, den 19. April 1855.

Proclama.

Auf den Antrag des Rentiers Bieth werden alle Diejenigen, welche an das, von dem Schuhmacher Rebendorf an ihn verkaufte, in Lobshagen sub Litt. C. No. 146 hieselbst belegene Haus mit Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben in einem der zu diesem Behufe auf

den 31sten März, 14ten und 28sten April d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte hieselbst anberaumten Termine bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 9. März 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der bestehenden Vorschrift gemäß wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß die gerichtliche Deposition von Geldern in der Regel nicht anders erfolgen kann, als wenn dieselbe zeitig vor dem am Dienstag einer jeden Woche abzuhaltenden Depositaltage angemeldet worden ist, damit vorher ein Mandat wegen Annahme der Gelder an die Depositarien erlassen werden kann.

Alle Diejenigen, namentlich auch Vormünder, welche ohne vorgängige Anmeldung die zu deponirenden Gelder zu Gericht bringen, haben die vorläufige Zurückweisung zu gewärtigen.

Stralsund, den 13. April 1855. Königliches Kreisgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Nachstehende, zum Nachlaß der Ackerbürger Meincke'schen Eheleute gehörigen Grundstücke:

a) das in der Gingster Straße zu Bergen belegene Wohnhaus, nebst 2 Ställen, 1 Schweinekoben, 1 Bienenschauer, Befriedigungen, Haus-, Hof- und Gartenplatz;
b) ein in der Berger Feldmark an der alten Stralsunder Landstraße belegener Morgen Acker Pommersch Maaß;
c) ein in der Berger Feldmark, nahe bei Bergen, in der Gegend der Schwanz'schen Mühle belegener Morgen Acker Pommersch Maaß;

d) ein in der Berger Feldmark nach Relschvitz zu belegener Morgen Acker Pommersch Maaß, und

e) ein in der Berger Feldmark beim alten Torfmoor, neben der alten Stralsunder Landstraße belegener Morgen Acker Pommersch Maaß,

sollen meistbietend verkauft werden und ist zu diesem Zwecke ein Termin auf

den 28sten April d. J., Mittags 12 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Kreisrichter Rassow angesetzt. Kaufliebhaber werden zu demselben mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Kaufbedingungen sowohl in unserm I. Büreau während der Dienststunden, als auch beim Nachlaßcurator, Rechtsanwalt Dr. Ziehm eingesehen werden können.

Bergen, den 1. April 1855.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Alle, welche an das von der Wittwe Ueckvitz mittelst Vertrages vom 28sten v. M. an den Schuhmacher Steffenhagen verkaufte, zu Sagard auf Dominialgrunde sub No. 38. belegene Wohnhaus mit Hof- und Gartenplatz, dem bei der Separation dem Hause zugetheilten Wiesenstücke auf der Gänseweide und sonstigem Zubehör, aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden auf den Antrag der Contrahenten geladen, dieselben in einem der auf

den 24sten April, 8ten und 22sten Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr,

im Königl. Kreisgerichte hierselbst anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses.

Bergen, den 5. April 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle, welche an das von dem Kaufmann Krause mittelst Vertrages vom 27sten Januar d. J. an den Gutsbesitzer Ruge verkaufte, zu Putbus am Markte, neben dem Hause des Gastwirths Kiengreen belegene Wohnhaus mit einem Speicher, einem Brunnen, dem Rechte auf Haus-, Hof- und Gartenplatz und sonstigem Zubehör, aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden auf den Antrag des Käufers geladen, dieselben in einem der auf

den 24sten April, 8ten und 22sten Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte hierselbst anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses.

Bergen, den 5. April 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle, welche an das von der Ehefrau des Büdners Johann Prüffing, Wilhelmine geb. Welzin, mittelst Vertrages vom 14. Februar d. J. an den Müller Röhl verkaufte, zu Dreschwitz belegene, früher der Wittwe des Schulzen Welzin gehörig gewesene Gehöft, bestehend aus Wohnhaus, Scheune-, Haus-, Hof- und Gartenplatz und 8 Morgen Acker Pommerschen Maßes, an der Bußwitzer Scheide, aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden auf den Antrag des Käufers hierdurch geladen, dieselben in einem der auf

den 24sten April, 8ten und 22sten Mai cr., Vormittags 11 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte hierselbst anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses.

Bergen, den 5. April 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle, welche an den von dem Tagelöhner Franck mittelst Vertrages vom 19ten resp. 22sten v. M. an das Kloster St. Annen und Brigitten verkauften, zu Jabelitz auf Klostergrunde belegenen Kathenantheil mit Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden auf den Antrag der Käufer geladen, dieselben in einem der auf

den 24sten April, 8ten und 22sten Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte hierselbst anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses.

Bergen, den 5. April 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Steckbrief.

Die hier wegen Diebstahls in Untersuchung befindliche unverehelichte Charlotte Philippine Knuth von hier ist gestern (den 25. September cr.), Abends 7 Uhr, aus dem hiesigen Gefängniß entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden daher ergebenst ersucht, auf die Entsprungene vigiliren, sie im Betretungsfalle festnehmen und an uns abliefern zu lassen. Zugleich wird unter Bezugnahme auf §. 37. des Strafgesetzbuches Jedermann aufgefordert, welcher von dem Aufenthalte der Entsprungenen glaubhafte Kenntniß hat, davon der nächsten Behörde sofort Anzeige zu machen. Wir versichern die ungesäumte Erstattung aller entstehenden Kosten und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswilligkeit.

Anclam, den 26. September 1853.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Protzen.

Signalement.

Familien-Name: Knuth; Vornamen: Charlotte Philippine; Geburtsort;

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 17. **Stralsund**, den 26. April 1855.

Gesetzsammlung.

Das am 24. April d. J. ausgegebene 12te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4187. die Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschifffahrt auf dem Rhein und auf der Mosel vom 24. Mai 1844. Vom 4. September 1854; unter

„ 4188. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Plathe über Regenwalde nach Labes; unter

„ 4189. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Februar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Deutsch-Croner Kreise und deren Verlängerungen im Neustettiner und Chodziesener Kreise; unter

„ 4190. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1855, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Trier; unter

„ 4191. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Stallupönen nach Pillkallen; unter

„ 4192. die Bekanntmachung, betreffend die Seitens beider Kammern ertheilte nachträgliche Genehmigung der vorläufigen Verordnung vom 6. Juni 1853 wegen theilweiser Suspension der für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen ergangenen landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848. Vom 23. März 1855; unter

„ 4193. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1855, betreffend die Aufhebung des §. 6. des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom 28. December 1848, und unter

„ 4194. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Vorwärts-Gesellschaft für Flachs-Spinnerei und Weberei in Bielefeld" errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 2. April 1855.

(No. 135.)

Vorschriften

(No. 615. April 55.)

für die

Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.

§. 1.

Stufen der Ausbildung.

Diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienst widmen, haben zwei Prüfungen zu bestehen:

a) die Bauführer-Prüfung,

und

b) die Baumeister-Prüfung.

Die Letztere befähigt, je nach ihrem Ausfalle, entweder zur Bekleidung jeder Baubeamten-Stelle, oder aber nur zu der Stelle eines Bau-Inspectors resp. der eines Kreis-Baumeisters (vergl. §. 18.).

Neben diesen Prüfungen für die Baubeamten findet eine Prüfung für Privat-Baumeister

statt.

§. 2.

Prüfungsbehörde.

Die Königliche Technische Bau-Deputation bildet die Prüfungs-Behörde; dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt jedoch vorbehalten, derselben zu den Prüfungen noch andere geeignete Sachverständige beizugeben.

Diese Behörde ordnet auf desfallsige Gesuche der Candidaten die Prüfungen an und ertheilt die Zeugnisse.

§. 3.

1. Prüfungen für den Staatsdienst.

Die Ausbildung zu den Prüfungen für den Staatsdienst erfolgt durch vorbereitende Beschäftigung in der Bauverwaltung und durch systematische Studien, welche nach einer vorgeschriebenen Reihefolge mit einander abwechseln.

§. 4.

a. Bauführer-Prüfung.

Der Bauführer-Prüfung geht eine Revision der erforderlichen Nachweise und Arbeiten voran, durch welche dargethan werden muß, daß der Candidat mit hinreichendem Erfolge bemüht gewesen ist, sich vorschriftsmäßig auszubilden.

§. 5.

Nachweise, welche dafür erforderlich.

Wer Bauführer werden will, hat folgende schriftliche, nicht stempelpflichtige, Nachweise beizubringen:

a) über die Reife des Abganges zur Universität;

b) über eine mindestens einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche die für die Preußischen Baumeister oder Privat-Baumeister vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der Beschäftigung, welche in Büreau- und Zeichnen-Arbeiten, in der Theilnahme an Bau-Ausführungen und an Feldmesser-Arbeiten bestehen können, näher anzugeben. Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Candidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zwecke von Bau-Ausführungen vorkommen, praktisch mitgemacht hat. Wenn der Candidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, wird dieser Nachweis nicht gefordert.

c) über eine zweijährige Studienzeit, und zwar sofern der Candidat nicht ausnahmweise von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von diesem Erforderniſſe dispensirt worden, durch die regelmäßige Benutzung des auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin in dem zweijährigen Lehrgange für Bauführer ertheilten Unterrichts: in der Landbaukunst nebst Linear-, Architectur- und Ornament-Zeichnen, im Waſſer-, Wege- und Eisenbahnbau und im Maſchinenbau,

sowie:

d) eine von dem Candidaten selbſt verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes.

Die unter a. b. und d. bezeichneten Schriftſtücke, welche von dem Candidaten bei dem Directorium der Bau-Akademie zum Zwecke der Aufnahme in diese Anstalt einzureichen sind (vergl. Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie §. 12.), werden nach erfolgter Immatriculation von dem Directorium an die Königliche Technische Bau-Deputation abgegeben, um daselbſt hinsichtlich ihrer Zulänglichkeit revidirt, und wenn dagen nichts zu erinnern ist, zu den Prüfungs-Acten der Candidaten genommen zu werden. Werden die Nachweise nicht genügend befunden, so erhält der Candidat dieselben zur Vervollständigung sogleich zurück.

§. 6.

Ferner sind folgende Arbeiten einzureichen:

a) eine Situationszeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situationszeichnung muß bauliche Anlagen und Terrain-Zeichnung, und bei einem Maßſtabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll eine Fläche von mindestens 5 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 100 Ruthen bei angemeſſenem Maßſtabe beschränkt werden. Für den Fall, daß der Candidat die Feldmeſſer-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert;

b) eine Zeichnung von einem Gebäude und einer Maschine mit einigen Details. Die Letztere muß getuscht sein;

c) vier Blätter Bau-Construction-Zeichnungen für Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Tischler-Arbeiten;

d) zwei Blätter Bau-Zeichnungen, von denen Eins nach einem veröffentlichten Plane eines neueren Meisters copirt werden kann, das Andere aber Detail-Zeichnungen von Thüren, Fenstern, Gesimsen u. s. w. im größeren Maßſtabe aufgetragen, enthalten muß;

e) sechs Blätter Architektur- und Ornament-Zeichnungen aus dem Gebiete der antiken Baukunst und des in dieser Auffassung durchgebildeten Baustyles, von denen mindestens zwei Blätter auf Tonpapier getuscht sein müſſen;

f) eine perspectivische, im großen Maßstabe aufgetragene getuschte Zeichnung, aus welcher ersichtlich ist, daß der Candidat mit den Regeln der Linearperspective und der perspectivischen Schattenconstruction sich vertraut gemacht habe;

g) zwei Blätter Maschinen-Zeichnungen, von denen eins Maschinen-Details, das andere eine von den auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen enthalten muß;

h) drei Entwürfe zu kleinen Gebäuden von den in §. 8. erwähnten Gattungen. Dieselben müssen in Grundrissen, Balkenlagen, Durchschnitten, Ansichten und Detailzeichnungen ausgearbeitet sein. Die Maßstäbe zu diesen Zeichnungen dürfen hinsichtlich

der Grundrisse und Balkenlagen nicht kleiner als $\frac{1}{120}$
" Ansichten und Durchschnitte " " " $\frac{1}{90}$
" Detailzeichnungen " " " $\frac{1}{48}$

der wirklichen Länge angenommen werden. Die Entwürfe sind, insofern bei denselben Massivbau angenommen, nach einem, in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyl auszuarbeiten;

i) ein Kostenanschlag nebst Erläuterungsbericht zu einem kleinen Wohngebäude, von dem Candidaten selbst verfaßt und geschrieben, auch mit seiner Namens-Unterschrift versehen.

Das Format der Zeichnungen zu c. d. e. f. und g. muß 24 bis 26 Zoll hoch und 18 bis 20 Zoll breit sein; das zu h. kann kleiner, und zwar bis zu 18 Zoll Höhe und 12 Zoll Breite genommen werden.

Bei allen getuschten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Charakteristrung durchschnittener Theile sich beziehen, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer Lichtfarbe gestattet.

Die sämmtlichen einzureichenden Zeichnungen müssen von dem Candidaten mit Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Candidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in der Regel entweder von dem betheiligten Lehrer der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin, oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namens-Unterschrift beglaubigt werden. Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Candidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig, ohne fremde Beihülfe, gefertigt habe, versehen werden.

§. 7.

Meldung zur Prüfung.

Das Gesuch um Zulassung zu der Bauführer-Prüfung ist, mit Bezugnahme auf die bei dem Directorium der Bau-Akademie früher eingereichten Nachweise (§. 5. a. b. und d.), unter Beifügung des Zeugnisses der Akademie (§. 5. c.) und der Arbeiten (§. 6.) frühestens einen Monat vor Ablauf der zwei Jahre nach beendeter praktischer

Lehrzeit (§. 5. b.), entweder am Schlusse des Lehrganges der Bau-Akademie bis zum 1. October, oder am Schlusse des Winter-Semesters bis zum 1. April, bei der Königlichen technischen Bau-Deputation anzubringen.

Für diejenigen Candidaten, deren Nachweise und Arbeiten für genügend erachtet werden, erfolgt die Ansetzung des Prüfungs-Termins in der Regel nach der Reihefolge der Präsentation der Gesuche, bis die ganze Zahl der als vollständig anzunehmenden Meldungen berücksichtigt und dadurch die Prüfungs-Periode begrenzt ist.

Gesuche, welche nach dem 1. October oder 1. April angebracht, oder auf unvollständige und mangelhafte Nachweise und Arbeiten gestützt sind, können in derselben Prüfungs-Periode nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, sofern die Zahl der zu Prüfenden überhaupt nicht zu groß ist, oder die Mängel in den Nachweisen und Arbeiten von der Art sind, daß sie innerhalb der Periode noch ergänzt oder verbessert werden können; andern Falls müssen solche Gesuche wenigstens auf sechs Monate zurückgewiesen werden.

§. 8.

Clausur-Arbeiten.

Die Prüfung beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen unter Clausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Candidaten eingereichten Zeichnungen zur Ansicht auszulegen.

Die Clausur-Aufgaben beziehen sich auf Gebäude der folgenden Gattungen:

a) Chaussee- und Schleusenwärter-, auch Forstdiensthäuser nebst Zubehör;
b) Elementarschulen, Pfarrhäuser, kleine Dorfkirchen und Kapellen;
c) kleine Landhäuser, Weinbergs- und Gartenhäuser;
d) Wohnhäuser für die Familien von Handwerkern oder Manufactur- und Fabrik-Arbeitern;
e) Pächter-, Verwalter-, Gesinde- und Tagelöhner-Häuser für größere Landwirthschaften;
f) Bauerhäuser verschiedener Art, nach den Gewohnheiten und Bedürfnissen in verschiedenen Gegenden;
g) Scheunen, Viehställe, Getreidespeicher, Remisen, Schuppen, Keller, Back- und Molkenhäuser, Eisgruben ꝛc.;
h) Schmieden, kleine Gasthäuser und Schenken;
i) Ziegeleien und Kalkbrennereien.

Sofern die Clausur-Aufgabe den Massivbau bedingt, muß dieselbe nach einem, in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyle bearbeitet werden; dabei dürfen bei allen getuschten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Charakterisirung durchschnittener Theile sich beziehen, nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer eigenen Lichtfarbe gestattet.

Nach Empfang der Clausur-Aufgabe hat der Candidat am ersten Tage eine Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung des Entwurfes in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf, und diese am Schlusse der Dienststunden dem Aufsichtsbeamten einzuhändigen.

Die Beurtheilung der Clausur-Arbeit findet im Plenum der Königlichen technischen Bau-Deputation statt. Wird die Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dadurch die Prüfung abgebrochen und dem Candidaten wird die abermalige Meldung frühestens nach sechs Monaten verstattet.

§. 9.

Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung erfolgt unter dem Vorsitze eines, für jeden Termin besonders ernannten Mitgliedes der Königlichen technischen Bau-Deputation, dauert in der Regel zwei Tage und erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Landbaukunst.

a) die einfachen Constructionen der wichtigern Baugewerbe;
b) Projections-Lehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe ꝛc., sowie auf Schatten-Construction und Perspective;
c) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w.;
d) die Construction und Einrichtung der am häufigsten vorkommenden einfachen Wohnhäuser, Wirthschafts- und anderer Gebäude;
e) die gewöhnlichen Baumaterialien hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung, — das Veranschlagen einfacher Gebäude.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

a) Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, den Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, sowie der Verwallungen gegen Hochwasser, der Anlage kleiner Stau-Archen und Mühlengerinne;
b) allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eisenbahn-Bau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung, von den verschiedenen Arten der Wege-Befestigungen, die dazu verwendbaren Materialien, Anordnung der Längen- und Quer-Profile und der Wasser-Ableitungen, sowie Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

3. Maschinenbau.

Kenntniß der Maschinentheile und der einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner im Allgemeinen der Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4. Reine Mathematik.

a) Algebra und niedere Analysis nebst Lehre von den Logarithmen;
b) Geometrie mit Einschluß der Stereometrie;
c) Beschreibende Geometrie;
d) ebene und sphärische Trigonometrie, und die Elemente der Curvenlehre, namentlich Kegelschnitte und Cycloide, Uebung im Buchstaben- und Zahlen-Rechnen, im Gebrauch der Logarithmentafeln und Geläufigkeit in der Handhabung der Methoden der beschreibenden Geometrie.

5. Angewandte Mathematik.

a) Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren nebst Kenntniß der üblichen Instrumente, insofern der Candidat nicht bereits die Feldmesser-Prüfung bestanden hat;
b) die Elemente der Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper, Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Constanten des Maßes der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte ꝛc.

Die Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise specielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, als Aufgaben gestellt, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, inwieweit der Candidat in die zu Grunde liegenden Lehrsätze eingedrungen ist.

6. Naturwissenschaften.

Physik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Bau-Constructionen und Bau-Materialien vorkommenden Erscheinungen.

§. 10.

Prüfungs-Zeugniß.

Im Laufe der mündlichen Prüfung hat jeder Examinator über den Ausfall der von ihm abgehaltenen Prüfung eine schriftliche Censur unter Benutzung eines der Prädikate

1. vorzüglich gut,
2. sehr gut,
3. gut,
4. ziemlich gut (hinreichend),
5. mittelmäßig oder
6. ungenügend,

abzugeben.

Der Vorsitzende hält über den Ausfall der Prüfung im Plenum der Königlichen Technischen Bau-Deputation am nächsten Sitzungstage Vortrag.

Stimmen die einzelnen Censuren im Wesentlichen mit der aus dem Gesammteindruck der Prüfung gewonnenen Meinung des Vorsitzenden überein, so wird dem Candidaten, mit Berücksichtigung der Urtheile über die eingereichten Zeichnungen und die Clausur-Arbeit, unter dem Datum des Vortragstages entweder:

a) das Zeugniß ausgestellt, daß er als Bauführer bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat: „mit Auszeichnung“ beigelegt werden kann, oder es wird ihm eröffnet:

b) daß er nicht bestanden sei.

Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Königlichen Technischen Bau-Deputation Beschluß gefaßt.

Wenn der Candidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden ist, so kann ein abermaliger Termin frühestens nach sechs Monaten anberaumt werden.

§. 11.

Wiederholung der Prüfung.

Die Prüfung kann nicht öfter als einmal wiederholt werden.

§. 12.

Versäumniß und Unterbrechung der angesetzten Prüfung.

Wenn der Candidat verhindert ist, in dem zu seiner Prüfung angesetzten Termine zu erscheinen, oder denselben bis zum Schlusse abzuwarten, so hat er deshalb unter Beibringung glaubwürdiger Nachweise über die Verhinderungsgründe zu berichten. Die Ansetzung neuer Termine kann in solchen Fällen während der laufenden Periode nicht erfolgen.

Wenn der begonnene Prüfungstermin vor dem Schlusse von dem Candidaten verlassen wird, und sich zugleich ergiebt, daß eine der bis dahin abgegebenen Censuren ungenügend lautet, so wird derselbe als nicht bestanden angesehen; es kann derselbe demzufolge die Prüfung nur noch einmal wiederholen (§. 11.).

§. 13.

Prämien.

Am Schlusse der mit dem 1. October beginnenden Prüfungs-Periode werden diejenigen, welche in den im Laufe des vorhergegangenen Jahres stattgehabten Bauführer-Prüfungen sich günstig ausgezeichnet haben, von der Königlichen Technischen Bau-Deputation dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Ertheilung von Preis-Medaillen empfohlen, auch mit Genehmigung desselben den zwei Bestbestandenen Prämien zu je 300 Rthlr. zu dem Zwecke einer Studienreise zuerkannt.

Vor dem Antritte dieser Reise hat der Prämiirte über die zu wählende Richtung und beabsichtigte Dauer an die Königliche Technische Bau-Deputation zu berichten und empfängt von derselben nöthigenfalls nähere Instruction.

Die Reise muß von der Zeit der Prüfung an innerhalb 4 Jahren ausgeführt werden, widrigenfalls über die Prämie anderweitig verfügt wird. Die Dauer der Reise kann auf die zur Vorbereitung für die Baumeister-Prüfung erforderliche Zeit (§. 14.) angerechnet werden, sofern der Prämiirte bei der Meldung zu jener Prüfung sich darüber ausweiset, daß er die Reise mit gutem Erfolge zu seiner Ausbildung im Baufache benutzt hat.

§. 14.

b. Baumeister-Prüfung.

Um Baumeister zu werden, hat sich der Bauführer bei der Königlichen Technischen Bau-Deputation zu melden und dabei folgende, nicht stempelpflichtige Nachweise beizubringen:

a) über eine zweijährige praktische Thätigkeit als Bauführer unter Leitung von Baumeistern, welche die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt haben. Von dieser Zeit müssen mindestens 12 Monate dem Dienste auf Baustellen gewidmet sein; die übrige Zeit kann auf Beschäftigung mit Büreau- oder solchen Feldmesser-Arbeiten, welche zu Bau-Ausführungen erfordert werden, verwendet sein;
b) über gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten, soweit diese bei Bau-Anlagen vorkommen;
c) über eine mindestens zweijährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung.

In den Nachweisen zu a. sind die Bau-Ausführungen und die Zeit-Abschnitte derselben namentlich anzugeben. Dieselben werden von den Baumeistern, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat, ausgestellt und von deren technischen Vorgesetzten beglaubigt.

Der Nachweis zu b. wird durch das beglaubigte Zeugniß eines Baumeisters geführt.

Der Nachweis zu c. wird durch ein Zeugniß der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin, oder durch Zeugnisse ähnlicher, dem Zwecke nach verwandter öffentlicher Lehr-Anstalten Deutschlands, durch Zeugnisse einzelner Lehrer solcher Anstalten, oder durch Zeugnisse geprüfter Preußischer Baumeister geführt, und muß im Allgemeinen darthun, daß der Candidat mindestens zwei Jahre dem Studium des Baufaches gewidmet hat. Die von einzelnen Lehrern oder Baumeistern ausgestellten Zeugnisse müssen von der vorgesetzten Behörde derselben beglaubigt sein. Sofern die Ausbildung nicht auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin stattgefunden hat, ist zugleich eine nähere Darlegung über den Bildungsgang und die benutzten Bildungsmittel einzureichen.

Eine bestimmte Reihefolge der praktischen Thätigkeit und der Studienzeit wird nicht gefordert. Die Ertheilung der §. 15. erwähnten Probe-Aufgaben kann demnach frühestens 4 Jahre nach bestandener Bauführer-Prüfung erfolgen.

§. 15.

Probe-Aufgaben.

Werden diese Nachweise (§. 14.) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungsbehörde dem Candidaten Aufgaben zu ausgedehnteren, die Hauptrichtungen des Baufaches umfassenden Entwürfen. Die Anfertigung und Abgabe der Probe-Arbeiten muß spätestens 2 Jahre nach ihrer Ertheilung erfolgen. Wird dieser Zeitraum nicht inne gehalten, so steht es der Prüfungsbehörde zu, die Zulassung zu der Prüfung von der Lösung neu zu ertheilender Probe-Arbeiten abhängig zu stellen.

Sämmtliche Zeichnungen der Probearbeiten müssen mit der von dem Candidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, versehen sein.

§. 16.

Clausur-Arbeiten.

Nach erfolgter Einreichung und Annahme der Probe-Arbeiten, welche jederzeit erfolgen kann, wird in der Regel in den Zeiträumen zwischen den in §. 7. gedachten Prüfungs-Perioden der Termin zur Baumeister-Prüfung angesetzt.

Wenn die Probe-Arbeiten nicht anzunehmen sind, so werden sie dem Candidaten mit der Weisung: dieselben zu verbessern, umzuarbeiten, oder neue Aufgaben zu lösen, zurückgegeben.

Die Prüfung beginnt mit einer unter Clausur auszuführenden Probe-Arbeit aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues, und einer solchen aus dem Gebiete des Wasser-, Maschinen-, Eisenbahn- oder Wegebaues. In jeder dieser Arbeiten wird eine Woche Zeit gewährt. Während dieser Zeit sind die von dem Candidaten eingereichten Probe-Arbeiten zur Ansicht auszulegen.

Bei Ausarbeitung einer Skizze zu der Clausur-Arbeit Seitens des Candidaten und bei Beurtheilung der Arbeiten Seitens der Prüfungsbehörde findet das am Schlusse des §. 8. angegebene Verfahren statt.

§. 17.

Mündliche Prüfung.

Bei der mündlichen Prüfung, welche in der Regel 2 bis 3 Tage dauert, kommt es darauf an: den Umfang und das Maaß der von dem Candidaten in allen Richtungen des Baufaches erlangten theoretischen und praktischen Kenntnisse, so wie seine natürlichen Anlagen und den Grad seiner Urtheilskraft und Gewandtheit in der Benutzung des Erlernten zu erforschen.

Dieselbe erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Land- und Schönbau.

a) Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunstperiode;

b) Bau-Constructionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierige Bau-Anlagen;

c) Schönbau in Anwendung auf alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden, und von Städte-Anlagen;

d) Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Baue.

2. Wasser- und Wegebau,

die Wasser-, Brücken- und Wegebaukunst in ihrem ganzen Umfange.

3. Maschinenlehre und Maschinenbau,

in dem Umfange, in welchem dieselben in dem Bauwesen zur Anwendung kommen, daher Kenntniß der Maschinen-Details, der Wasser- und anderweitigen Hebungs-

Maschinen, der Dampfmaschinen, der Lokomotiven und des Eisenbahnbetriebs-Materials überhaupt; ferner der Mühlen, Maschinen zum Verarbeiten der Bau-Materialien ꝛc. in ihrer Zusammensetzung und den einzelnen Theilen.

4. Eisenbahnbau,

in seinem ganzen Umfange, einschließlich der elektrischen Telegraphie.

5. Reine Mathematik,

und zwar höhere Analysis mit Anwendung auf Kurvenlehre, Functionen, Wahrscheinlichkeits-Rechnung, Geodäsie.

6. Angewandte Mathematik,

und zwar die Dynamik in ihrem gesammten, das Bauwesen in allen seinen Richtungen berührenden Umfange.

7. Naturwissenschaften,

und zwar: Oryktognosie und Geognosie, Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und Eigenschaften, ihrer systematischen Ordnung und den Verhältnissen ihres Vorkommens.

§. 18.

Prüfungs-Zeugniß.

In dem unter dem Datum des betreffenden Vortragstages auszustellenden Zeugnisse sind die nach Maßgabe des §. 15. festzustellenden Ergebnisse der Prüfung in den Hauptfächern anzugeben und außerdem ist auszusprechen, ob der Geprüfte qualifizirt sei.

A. für die Verwaltung jeder Staats-Baubeamten-Stelle

oder

B. nur für die Verwaltung einer Bau-Inspector-Stelle,

und zwar

a) einer solchen, mit welcher vorzugsweise Land- und Schönbau,

oder

b) einer solchen, mit welcher vorzugsweise Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau verbunden ist,

oder endlich

C. nur für die Verwaltung einer Kreisbaumeister-Stelle.

Das Zeugniß

zu A. erfolgt bei guter Ausbildung in beiden Hauptrichtungen, oder bei besonders hervorragenden in Einer dieser Richtungen und dabei doch auch hinreichender in der andern;

zu B. bei guter Ausbildung in der Einen Richtung und hinreichender in der andern;

zu C. bei einer Ausbildung, die mindestens für die Verwaltung einer Kreisbaumeister-Stelle in beiden Richtungen hinreicht.

Für diejenigen, welche nur in der Beschränkung zu B. oder zu C. in der Prüfung bestanden sind, wird frühestens nach sechs Monaten eine abermalige Ergänzungsprüfung,

welche auf die Erlangung des Zeugnisses zu A. resp. zu B. gerichtet sein kann, gestattet.

Candidaten, welche in der Prüfung überhaupt nicht bestanden, werden zu der, nur einmal zu gestattenden, Wiederholung derselben frühestens nach einer Frist von sechs Monaten zugelassen.

§. 19.

Versäumniß und Unterbrechung der angesetzten Prüfung.

In Fällen der Versäumniß und Unterbrechung eines Termines zur Baumeister-Prüfung sind die Bestimmungen ad §. 12. maßgebend.

§. 20.

Prämien.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, für Candidaten, welche bei Ablegung der Baumeister-Prüfung eine besondere Befähigung darthun, Prämien zum Zwecke einer größeren Studienreise zu bewilligen, welche innerhalb zweier Jahre nach abgelegter Baumeister-Prüfung ausgeführt werden muß.

§. 21.

2. Privat-Baumeister. Prüfung.

Um zur Prüfung als Privat-Baumeister zugelassen zu werden, sind folgende Nachweise darzubringen:

a) darüber, daß der Candidat das Handwerk eines Maurers, oder eines Zimmermanns, oder eines Steinmetz (Steinhauers) praktisch erlernt und die für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks gesetzlich vorgeschriebene Meisterprüfung bestanden hat;

b) über eine mindestens dreijährige Studienzeit nach Ablegung der Prüfung für den selbstständigen Betrieb des Handwerkes.

Der Nachweis zu a. wird durch die Vorlegung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung als Maurer-, Zimmer- oder Steinmetz-Meister geführt, welches dem Candidaten zum anderweitigen Gebrauch zurückgegeben wird.

Ueber die dreijährige Studienzeit ist der Nachweis zu b. in derselben Art zu führen, wie dies für die Baumeister-Prüfung bestimmt ist.

§. 22.

Probe-Aufgabe.

Werden jene Nachweise ausreichend befunden, so wird dem Candidaten eine ausgedehnte Probe-Aufgabe aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues ertheilt, welche derselbe spätestens innerhalb zwei Jahren zu bearbeiten und mit der auf jeder Zeichnung geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er solche eigenhändig ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, einzureichen hat.

§. 23.

Clausur-Arbeit.

Wird die mit dem Anmeldungsgesuche einzureichende Probe-Arbeit genügend befunden, so erfolgt die Ansetzung des Prüfungs-Termines und die Ertheilung der

Clausur-Arbeit aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues, zu deren Bearbeitung eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Candidaten eingereichten Probe-Arbeiten zur Ansicht auszulegen.

Hinsichtlich der Anfertigung einer Skizze zur Bearbeitung der Clausur-Aufgabe Seitens des Candidaten, und der Beurtheilung der Arbeit Seitens der Prüfungsbehörde findet das am Schlusse des §. 8. angegebene Verfahren statt.

§. 24.

Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung der Privat-Baumeister erstreckt sich auf die in §. 17. zu 1. für die Baumeister gestellten Anforderungen, jedoch nur in dem Umfange, wie solche für die Verwaltung einer Kreisbaumeister-Stelle gefordert werden; ferner auf die Dynamik in ihrer Anwendung auf Constructionen des Landbaues.

Hierbei wird auf die diesen Anforderungen unmittelbar zu Grunde liegenden Kenntnisse, welche anderweitig bei der Bauführer-Prüfung gefordert werden, nach Bedürfniß zurückgegangen werden.

Die mündliche Prüfung der Privat-Baumeister dauert in der Regel 2 Tage und kann mit dem auf Land- und Schönbau bezüglichen Theile der Baumeister-Prüfungen gleichzeitig vorgenommen werden, sofern die Prüfungsbehörde dies für angemessen erachtet.

§. 25.

Prüfungs-Zeugniß.

Wenn der Candidat in der mündlichen Prüfung bestanden ist, so wird ihm das Zeugniß ausgestellt, daß er als „Privat-Baumeister" befähigt sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „ausgezeichnet" beigelegt werden kann.

In Fällen der Wiederholung, Versäumniß oder Unterbrechung der Prüfung sind die Bestimmungen in §§. 11. und 12. maßgebend.

§. 26.

Prüfungs-Gebühren.

Die Candidaten, welche sich zur Bauführer-, Baumeister- oder Privatbaumeister-Prüfung melden, entrichten für jede Prüfung eine Gebühr von 10 Thlrn. bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kasse, vor ihrer Zulassung zur Clausur-Arbeit.

Wenn ein Candidat nach Empfangnahme der Clausur-Aufgabe von dem Beginne oder der Fortsetzung der Prüfung absteht und demnächst die zur abermaligen Meldung ihm anberaumte Frist versäumt, oder wenn er in der Prüfung nicht besteht, so muß bei Wiederholung derselben die Gebühr nochmals gezahlt werden.

Die in §. 18. ad B. und C. vorgesehenen Ergänzungs-Prüfungen gelten als Wiederholungen.

§. 27.

Diejenigen, welche schon vor Publikation dieser Vorschriften Behufs Erlangung ihrer Schulbildung in eine solche Realschule eingetreten sind, deren Abgangs-Zeugniß nach den hierüber ergangenen Bekanntmachungen seither für die Aufnahme in die

Königliche Bau-Akademie und die Bauführer-Prüfung als genügend angenommen worden, werden auf Grund des Nachweises über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse der betreffenden Realschule ausnahmsweise noch bis zu dem Michaelis 1858 (einschließlich) beginnenden Lehrgange zur Aufnahme in die Königliche Bau-Akademie und demnächst auch zur Bauführer-Prüfung zugelassen.

§. 28.

Transitorische Bestimmungen.

Denjenigen, welche bis einschließlich October 1854, unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen, auf der Königlichen Bau-Akademie aufgenommen sind, bleibt es freigestellt, die Bauführer-Prüfung entweder nach dem bisherigen Modus, oder unter nachträglicher Erfüllung der in §§. 5. und 6. gestellten Bedingungen nach dem neuen Modus abzulegen, wobei das seither zur Aufnahme auf die Bau-Akademie erforderliche praktische Uebungsjahr als Lehrzeit, und die bereits verwendete Studienzeit mit angerechnet werden sollen.

§. 29.

Solche, welche die bisherige Bauführer-Prüfung bereits abgelegt haben, bedürfen Behufs der Zulassung zur Baumeister-Prüfung nur der im §. 14. geforderten Nachweise.

§. 30.

Bauführer, welchen die Probe-Arbeiten zur Baumeister-Prüfung nach dem seitherigen Modus bereis ertheilt sind, resp. bis dahin, daß diese neuen Bestimmungen in Geltung treten, noch ertheilt werden, können auch die Baumeister-Prüfung nach dem seitherigen Modus ablegen.

§. 31.

Wird die Prüfung nur in der Einen der seither zulässigen Hauptrichtungen abgelegt und bestanden, so wird damit nur die Befähigung zur Anstellung als Kreis-Baumeister erlangt.

§. 32.

Diejenigen, welche die Probe-Arbeiten zur Baumeister-Prüfung nach den Bestimmungen, die vor dem Jahre 1831 bestanden, resp. im Jahre 1831 erlassen sind, erhalten haben, können auch die Prüfung nach den betreffenden Bestimmungen ablegen.

§. 33.

Allgemeine Bestimmungen in Betreff:

a) der Bauführer.

Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Candidat auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 10.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt, und bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will, — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Dienst-eid geleistet hat.

§. 34.

Nach erfolgter Vereidigung sind die Bauführer zur speciellen Leitung von Bau-Ausführungen unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters befugt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

§. 35.

b) der Baumeister.

Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 18.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

§. 36.

Die Baumeister (§. 35.) sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen selbstständig zu betreiben. Sie sind zur Bekleidung der Staats-Baubeamten-Stellen nach Maaßgabe der in der abgelegten Prüfung erworbenen Qualification, sowie zur Anstellung im Communal-Baudienste befähigt.

§. 37.

c) der Privat-Baumeister.

Diejenigen, welche die Privat-Baumeister-Prüfung abgelegt haben, erhalten durch das Prüfungs-Zeugniß (§. 25.) die Befugniß, das Prädikat: Privat-Baumeister zu führen. Sie sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen, jedoch nur für die Gegenstände des Landbaues, selbständig zu betreiben. Zur Anstellung im Staatsdienste sind sie nicht befähigt, und zur Bekleidung eines Communal-Bauamts nur insoweit, als mit diesem nicht die Besorgung von umfangreichen Wege- und Wasserbau-Geschäften verbunden ist.

§. 38.

d) der Feldmesser-Arbeiten.

Bauführern, Baumeistern und Privat-Baumeistern steht die Ausführung von Feldmesser-Arbeiten nur insoweit zu, als solche zur Ausübung ihrer Berufsgeschäfte im Baufache unmittelbar gehören.

§. 39.

e) des Betriebs von Bauhandwerken.

Bauhandwerke dürfen Baumeister oder Privatbaumeister nur insofern selbstständig betreiben, als sie die Meister-Prüfung für das betreffende Handwerk abgelegt haben.

Berlin, den 18. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Vorschriften

für die

Königliche Bau-Akademie zu Berlin.

§. 1.

Bestimmung der Anstalt.

Die Königliche Bau-Akademie ist bestimmt, denen, welche sich zu Baubeamten für den Staatsdienst oder zu Privat-Baumeistern ausbilden wollen, dazu die erforderliche Gelegenheit zu gewähren.

§. 2.

Obere Leitung und Directorium.

Die Bau-Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die specielle Leitung führt ein Directorium; dasselbe besteht aus einem, vom Minister ernannten Director, als ausführendem Vorstande, und zwei Mitgliedern der Königlichen Technischen Bau-Deputation, die für alle zu collegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Director zur Seite stehen. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß sie die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits, und für Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau andererseits vertreten.

Dem Directorium sind ein Rendant und ein Haus-Inspector untergeordnet, welche zugleich die Geschäfte der Bibliothek und des Secretariats besorgen.

Zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung anderer, den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse wird der Director die betheiligten Lehrer der Anstalt, so oft als nöthig, in der Regel aber jährlich einmal berufen.

§. 3.

Curatorium.

Die Königliche Technische Bau-Deputation bildet das Curatorium der Bau-Akademie und wirkt als solches mit bei etwaniger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplanes, sowie bei Anstellung der Lehrer und Vervollständigung der Lehrmittel.

§. 4.

Ordentlicher Unterricht.

Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Lehrvorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf die Vorschläge des Directoriums angestellt. Die desfallsigen Berichte werden durch die Königliche Technische Bau-Deputation mit deren Gutachten an den Minister befördert.

§. 5.

Außerordentlicher Unterricht.

Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer andern höheren Lehr-Anstalt von dem Directorium gestattet werden,

Vorträge über hierher gehörige Gegenstände an der Bau-Akademie zu halten oder Unterricht zu ertheilen. Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, so weit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden.

§. 6.

Allgemeiner Lehrplan des ordentlichen Unterrichts.

Die Bau-Akademie umfaßt zwei Lehrgänge je zu 2 Jahren, von denen der Erste für die Ausbildung zum Bauführer, der Zweite für die zum Baumeister bestimmt ist.

Der Unterricht jedes Lehrganges beginnt mit dem October jeden Jahres und erstreckt sich auf die in dem nachfolgenden allgemeinen Lehrplane näher bezeichneten Gegenstände, deren Kenntniß und Uebung bei den bezüglichen Prüfungen (vergl. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, §§. 9. und 17.) gefordert wird.

Die vor Beginn des Unterrichts halbjährig bekannt zu machenden speciellen Verzeichnisse der Unterrichtsstunden werden in solcher Reihenfolge festgestellt, daß die Ziele des allgemeinen Lehrplans erreicht werden können.

§. 7.

Erster Lehrgang:

1. Landbaukunst nebst Linear-Architectur und Ornament-Zeichnen.

Der I. Lehrgang für künftige Bauführer umfaßt:

a) Bau-Constructionslehre mit Zeichnen-Uebungen;
b) Projectionslehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe, Schatten-Construction und Perspective (mit Zeichnen-Uebungen);
c) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w. (mit Zeichnen-Uebungen);
d) die Einrichtung und Construction einfacher Gebäude, Anfangs mit Uebung der Darstellungs-Methoden von Grundrissen, Profilen, Façaden und Detail-Zeichnungen, später mit Uebung im Entwerfen von Gebäuden nach gegebenen Programmen;
e) landwirthschaftliche Baukunst (mit Uebungen im Entwerfen);
f) die gewöhnlichen Bau-Materialien, Voranschlagen, — Bauführung u. s. w.;
g) Ornamentzeichnen nach Vorlegeblättern und Gyps. Anfangs in Umrissen, später in ausgeführten Methoden.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

Elemente des Wasser-, Wege- und Eisenbahnbaues, namentlich das Fundamentiren unter Wasser, der Bau gewöhnlicher Brücken, Uferbefestigungen, Verwallungen, Stauarchen und Mühlengerinne, die Anordnung und Ausführung der Längen- und Querprofile der Straßen- und Eisenbahndämme und deren Befestigung.

3. Maschinenbau.

Die Maschinentheile und die einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner die Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampf-Maschinen.

4. Reine Mathematik.

Ebene Trigonometrie, Stereometrie, beschreibende Geometrie, sphärische Trigonometrie und Elemente der Curvenlehre (mit Uebung im Zahlenrechnen, sowie im Gebrauch der Logarithmen.)

5. Angewandte Mathematik.

a) Statik fester Körper und deren Anwendung auf die Bestimmung der Festigkeit der Bau-Materialien, Hydrostatik, Aerostatik mit Bezug auf Baukunst und Maschinenwesen (mit Uebungen im practischen Rechnen);
b) Feldmessen und Nivelliren unter Anweudung der üblichen Instrumente (mit Excursionen).

6. Naturwissenschaften.

a) Physik in Bezug auf Wärme, Licht, Electricität und Magnetismus;
b) Chemie in Bezug auf die einfachen Stoffe und deren Verbindung mit einander, sofern dieselben auf Bau-Materialien von Einfluß sind.

§. 8.

Zweiter Lehrgang:

1. Landbaukunst nebst Architectur-, Ornament- und freiem Handzeichnen.

Der II. Lehrgang für künftige Baumeister umfaßt:

a) Bau-Construktionslehre in Beziehung auf ausgedehnte Gebäude, einschließlich der Feuerungs-Anlagen;
b) Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunst-Periode;
c) die wichtigsten Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden der jetzigen Zeit, sowie Städte-Anlagen (mit Uebung im Zeichnen und Entwerfen);
d) Entwerfen öffentlicher Gebäude;
e) Ornamente und Decorationen nach den Grundsätzen der Tectonik zu entwerfen und in ausgeführten Methoden zu zeichnen;
f) freies Handzeichnen.

2. Wasser- und Eisenbahnbau.

a) Allgemeine Wasserbaukunst (Vortrag mit Uebung im Entwerfen und Veranschlagen von Wasserbauwerken);
b) Eisenbahnbaukunst (Vortrag mit Uebungen im Entwerfen und Veranschlagen).

3. Maschinenbau.

Maschinenlehre und Maschinenbau (Vortrag mit Excursionen und mit Uebungen im Entwerfen, Berechnen und Veranschlagen von Maschinen).

4. Höhere Geodäsie.

Vortrag mit Excursionen.

5. Telegraphie.

Anlage und Betrieb der electromagnetischen Telegraphen.

6. Mathematik.

a) Differenzial- und Integral-Rechnung;
b) Wahrscheinlichkeits-Rechnung, angewendet auf die Theorie der Zuverlässigkeit von Beobachtungen und Versuchen;
c) Analytische Dynamik in Anwendung auf Baukunst und Maschinenlehre.

7. Naturwissenschaften und Technologie.

a) Oryctognosie und Geognosie, Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und ihrer systematischen Ordnung;
b) bauwissenschaftliche Technologie.

§. 9.

Bei allem Unterrichte wird besonders auf selbstständige Thätigkeit der Studirenden hingewirkt.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden wird bis auf 36 bestimmt.

§. 10.

Ferien.

Ferien treten ein: vom 20. März bis zum 1. April und vom 15. August bis zum 8. October; außerdem zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten jedesmal 6 Tage.

§. 11.

Aufnahme der Studirenden.

Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Immatrikulation, auf vorgängige schriftliche Anmeldung bei dem Director, in der Regel bis zum 8. October jeden Jahres.

Studirende, welche keine der vorgeschriebenen Staatsprüfungen ablegen wollen, können auch zum April jeden Jahres immatrikulirt werden.

§. 12.

Bedingungen der Aufnahme.

Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

I. von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen:
a) ein Zeugniß der Reife des Abgangs zur Universität;
b) der Nachweis über eine mindestens einjährige practische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche die für die Preußischen Baumeister oder Privat-Baumeister vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben.

In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der Beschäftigung, welche in Büreau- und Zeichnen-Arbeiten, in der Theilnahme an Bau-Ausführungen und in Feldmesser-Arbeiten bestehen können, näher anzugeben.

Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Candidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zwecke von Bau-Ausführungen

vorkommen, praktisch mitgemacht hat. — Wenn der Candidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, wird dieser Nachweis nicht gefordert.

c) Eine von dem Candidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes;

d) einige auf der Schule gefertigte freie Handzeichnungen und eine während der praktischen Lehrzeit (b) gefertigte Copie nach einer, von einem neueren Meister veröffentlichten Architecturzeichnung. Die Letztere muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten Entwürfe von Schinkel oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen Entwürfe zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines geprüften Baumeisters beglaubigt werden. Die zu a. b. c. erwähnten Schriftstücke werden nach erfolgter Immatrikulation von dem Directorium an die Königliche Technische Bau-Deputation abgegeben, die Zeichnungen zu d. aber dem Studirenden wieder zugestellt.

II. Von denjenigen, welche die Prüfung als Privat-Baumeister ablegen wollen: der Nachweis, daß der Candidat das Handwerk eines Maurers oder eines Zimmermanns oder eines Steinmetzen (Steinhauers) praktisch erlernt und die für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks gesetzlich vorgeschriebene Meisterprüfung bestanden hat.

Derselbe wird dem Studirenden nach erfolgter Immatriculation wieder eingehändigt.

§. 13.

Transitorische Bestimmung.

Diejenigen, welche schon vor Publication dieser Vorschriften Behufs Erlangung ihrer Schulbildung in eine solche Realschule eingetreten sind, deren Abgangs-Zeugniß nach den hierüber ergangenen Bekanntmachungen seither für die Aufnahme in die Bau-Akademie als genügend angenommen worden, werden auf Grund der Nachweise über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse der betreffenden Realschule ausnahmsweise noch bis zu dem Michaelis 1858 (einschließlich) beginnenden Lehrgange zur Aufnahme in die Bau-Akademie und demnächst auch zur Bauführer-Prüfung zugelassen.

§. 14.

Zulassung von Ausländern.

Ausländer, welche die Staatsprüfungen (§. 12. I.) nicht ablegen wollen, haben bei der Meldung zur Aufnahme nachzuweisen, daß sie hinreichende Kenntnisse und Uebung im Zeichnen besitzen, um den Unterricht der Bau-Akademie mit gutem Erfolge benutzen zu können.

§. 15.

Matrikel.

Die Matrikel wird auf Verfügung des Directors gegen Erlegung einer Gebühr von Zehn Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf sechs Jahre ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Director verlängert werden.

Am Anfange jedes Semesters erhält jeder immatrikulirte Studirende eine Erkennungskarte, welche für das nachfolgende Halbjahr erneuert werden muß.

§. 16.

Hospitanten.

Außerdem kann der Director Jedem die Theilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten. Solche Theilnehmer werden als Hospitanten betrachtet, und erhalten auf Verfügung des Directors gegen Erlegung von 1 Rthlr. eine für ein halbes Jahr gültige Erlaubnißkarte.

§. 17.

Meldungen zu dem Unterrichte.

Die Meldungen der Studirenden zu dem Unterrichte, sowie die Zahlungen des Honorars, erfolgen halbjährlich bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kasse.

§. 18.

Anmeldebogen.

Der Immatrikulirte erhält von dem Rendanten einen gedruckten, mit dem Namen des Ersteren und der Nummer der Matrikel bezeichneten Anmelde-Bogen, in dessen erste Columne der Inhaber alle Lehrstunden, welche er zu besuchen wünscht, unter Angabe der Nummer des Unterrichtsverzeichnisses und mit namentlicher Bezeichnung des Lehrers selbst einzuschreiben hat. Es erfolgt sodann die Einzahlung des Honorars bei der Bau-Akademie-Kasse gegen Quittung des Rendanten und des Controleurs in der zweiten Columne, und hiernächst die Meldung bei den betheiligten Lehrern, welche darüber in der dritten und vierten Columne das Nöthige vermerken und den Namen des Studirenden in ihre Listen eintragen. Die Annahme des eingetragenen Unterrichts erhält erst durch diese Vermerke Beglaubigung.

§. 19.

Kein Lehrer ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder die Benutzung des Unterrichtes zu gestatten, bevor die vorgeschriebene Quittung der Kasse ausgestellt ist.

§. 20.

In die fünfte Columne des Anmeldebogens sind die Zeugnisse der Lehrer einzutragen; sie müssen mit deutlicher Angabe des Datums ausgestellt werden.

§. 21.

Kein Inhaber eines Anmeldebogens darf in denselben, außer dem in §. 18. Bestimmten, etwas schreiben, Geschriebenes darin ändern oder unleserlich machen.

§. 22.

Jeder Inhaber eines Anmeldebogens ist verpflichtet, denselben sorgfältig zu bewahren und bei Nachsuchung von Beneficien (§§. 26. bis 28.) oder Zeugnissen (§. 34.) vorzulegen. Verlust des Anmeldebogens hat Nachzahlung des Honorars, resp. Vorenthaltung des Zeugnisses der Bau-Akademie zur Folge.

§. 23.

Die Anmeldebogen werden bei Ertheilung von Zeugnissen und Bewilligung von Beneficien von dem Director der Akademie benutzt.

§. 24.

Honorar.

Das im Anfange jeden Semesters vorauszuzahlende Honorar für jeden Lehrvortrag bei der Bau-Akademie beträgt halbjährlich drei viertel Thaler für jede wöchentlich ertheilte Lehrstunde. (Es beträgt also das halbjährliche Honorar für einen Lehrvortrag von wöchentlich 6 Stunden $4\frac{1}{2}$ Thlr.)

Die Privatlehrer setzen den Betrag des Honorars für ihre Lehrvorträge unter Einverständniß des Directors fest, wovon der letztere der Kasse die erforderliche Mittheilung macht.

§. 25.

Das für den Unterricht der Privatlehrer eingezahlte Honorar wird denselben am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendanturgebühr von 3 pCt. ausgezahlt.

§. 26.

Stundung des Honorars.

Von dem Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer müssen 25 pCt. unter allen Umständen eingezahlt werden; die übrigen 75 Procent dürfen ausnahmsweise unter den in §§. 27. folg. angegebenen Bedingungen solchen, auf der Bau-Akademie immatrikulirten, dem Preußischen Staate angehörigen Studirenden gestundet werden, welche

a) vorübergehendes Zahlungsunvermögen nachweisen, oder
b) in Folge nachgewiesener Armuth zum Zwecke ihres Studiums auf der Bau-Akademie Stipendien beziehen, oder aus öffentlichen Fonds wenigstens mit einem Betrage von 30 Thlrn. pro Semester unterstützt werden.

Anderen Studirenden wird eine Stundung des Honorars nicht gewährt.

§. 27.

Stundung des Honorars bis zu sechs Wochen.

Wenn ein Studirender vorübergehendes Zahlungsunvermögen (§. 26. zu a.) nachweiset, so ist der Director der Akademie befugt, die Einzahlung von 75 Procent des Honorars für den Unterricht auf eine Frist von 6 Wochen gegen Ausstellung des nachfolgenden Reverses zu stunden:

Für den Unterricht der Lehrer bei der Königlichen Bau-Akademie in Berlin

Herrn . . . . . | . . . . . .
. . . . . | . . . . . .
. . . . . | . . . . . .
. . . . . | . . . . . .
. . . . . | . . . . . .

sind mir 75 Procent des Honorars mit Rthlr. Sgr. Pf., geschrieben . . . . . gestundet worden.

Ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rückgabe dieses Reverses spätestens bis zum ten . . . . dieses Jahres an die Bau-Akademie-Kasse zu zahlen, und verzichte andern Falls ausdrücklich auf das Recht der Fortbenutzung des gedachten Unterrichts, sowie auf den Anspruch der Rückerstattung der bereits eingezahlten 25 Procent des Honorars.

Berlin, den ten 18

Der Studirende . . . . . .

aus . . . . . .

Ueber diese Stundung ist in der sechsten Columne des Anmeldebogens das Nöthige zu vermerken.

Ist nach Ablauf der Frist das gestundete Honorar nicht eingezahlt worden, so wird dem Studirenden die weitere Benutzung des Unterrichts untersagt, und sowohl der Kasse als auch den betheiligten Lehrern davon Kenntniß gegeben.

§. 28.

Stundung des Honorars auf längere Zeit.

Bei nachgewiesener Armuth (§. 26. zu b.) ist der Director der Akademie befugt, die fraglichen 75 Procent des Honorars auf länger als 6 Wochen bis zur Anstellung oder diätarischen Beschäftigung des Studirenden, längstens aber auf 6 Jahre, zu stunden.

Zur Begründung eines hierauf gerichteten Gesuches ist die Beibringung

1. eines Armuths-Zeugnisses,
2. eines Attestes der Behörde, welche das Stipendium oder die Unterstützung bewilligt,

erforderlich.

Das Erstere (zu 1.) kann, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder, wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrat des Wohnorts oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt sein.

Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschafts-Behörde. In dem Zeugnisse müssen folgende Punkte enthalten sein:

a) Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden;
b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waisen der Vormünder;
c) Zahl der etwaigen, versorgten und unversorgten Geschwister, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seien;
d) die von den Eltern oder Vormündern abzugebende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden;
e) die bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormürder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögens-Verhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter d. anzugebende Unterstützung gewähren können.

In dem zweiten Atteste (zu 2.) muß der Betrag des Stipendiums oder der Studien-Unterstützung bestimmt angegeben sein.

Wird die Stundung bewilligt, so hat der Studirende hierüber den nachfolgenden Revers auszustellen:

Für den Unterricht der Lehrer bei der Königlichen Bau-Akademie in Berlin, Herrn . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . sind mir auf Grund beigebrachten Bedürftigkeits-Zeugnisses 75 Procent des Honorars mit Thlr. Sgr. Pf., geschrieben . . . . . gestundet worden. Ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rückgabe dieses Reverses nach meiner Anstellung oder diätarischen Beschäftigung oder nach Verbesserung meiner Vermögens-Umstände, oder, wenn keiner dieser Fälle eintreten sollte, doch spätestens nach 6 Jahren, also bis zum . . ten . . . . 18 . . an den Rendanten der Bau-Akademie-Kasse zu zahlen.

Berlin, den . . ten . . . . 18 . .

Der Studirende . . . . . .

aus . . . . . .

In der sechsten Columne des Anmelde-Bogens ist hierüber das Nöthige zu vermerken.

§. 29.

Demjenigen Studirenden, welcher in Ansehung des Fleißes oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer oder des Directoriums der Akademie zuzieht, oder durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu andern nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge, wird die Stundung des Honorars nicht gewährt.

§. 30.

Einziehung gestundeten Honorars.

Zur Einziehung der für den Unterricht gestundeten Honorare (nöthigenfalls im Wege Rechtens) ist nur der Rendant der Bau-Akademie-Kasse legitimirt.

§. 31.

Erlaß des Honorars.

Das Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer, mit Ausschluß der nach §. 26. unter allen Umständen einzuzahlenden Rate wird nur in besonderen Fällen auf Antrag des Directoriums der Akademie von dem Minister erlassen werden.

Ein solcher Antrag darf von dem Directorium in der Regel nur gestellt werden, wenn der bethelligte Studirende dem Preußischen Staate angehört, wenigstens ein Jahr lang auf der Bau-Akademie immatrikulirt ist, und nach dem Zeugnisse der Lehrer seinen Studien mit vorzüglichem Fleiße und entsprechendem Erfolge obgelegen hat.

§. 32.

Rückzahlung des Honorars.

Wenn eine Vorlesung nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten drei Monate des Semesters abgebrochen, oder aber auf eine andere, als die angekündigte Zeit verlegt ist, so wird das dafür eingezahlte Honorar zurückerstattet und das gestundete Honorar unter Rückgabe des Reverses erlassen; doch muß der Betrag in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden; widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Die von dem Directorium etwa angeordnete Stellvertretung eines ordentlichen Lehrers durch einen Andern, sowie die Verhinderung des Studirenden, an einem bereits bezahlten Unterrichte Theil zu nehmen, begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung des Honorars.

§. 33.

Der Besuch von Lehrstunden, zu welchen die Meldung in der unter §. 18. vorgeschriebenen Art nicht erfolgt ist, kann nur in den ersten 14 Tagen nach dem Beginne des Unterrichts gestattet werden.

Wer Lehrstunden über diesen Zeitraum hinaus ohne vorschriftsmäßige Anmeldung besucht, ist zur Entrichtung des Honorars verpflichtet, welches von ihm eingezogen werden soll. Auch bleibt dem Directorium vorbehalten, denselben nach Befinden der Umstände von der Theilnahme an dem Unterrichte auf der Bau-Akademie ganz auszuschließen.

§. 34.

Zeugnisse für die Studirenden.

Auf Verlangen werden den Studirenden über die regelmäßige Benutzung des Unterrichts nach den Bescheinigungen der Lehrer von dem Directorium Zeugnisse ausgestellt.

Berlin, den 18. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Bekanntmachungen Königl. Preuß. Behörden.

(No. 136.) Bekanntmachung. (No. 324. April 55.)

In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Kreisgerichts-Director Denhard zum Vorsitzenden des zu Stralsund abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungsperiode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 18. April 1855.

Das Präsidium des Königlichen Appellations-Gerichts.

Mühlenfels.

Bb

(No 137.) **Bekanntmachung,** (No. 868. April 55.)
betreffend die für Trauungen geschlossene Zeit vor Weihnachten und Ostern.

Nach den bestehenden Vorschriften ist es verboten, Trauungen in der Zeit von acht Tagen vor Weihnachten und von vierzehn Tagen vor Ostern zu vollziehen. Da rücksichtlich des Umfangs des vor Weihnachten für Trauungen geschlossenen Zeitabschnitts hin und wieder eine Ungewißheit bestanden hat; so machen wir die Geistlichkeit und die Gemeinden darauf aufmerksam, daß gerade die dem ersten Weihnachtsfeiertage, also dem 25. December jeden Jahres, vorhergehenden acht Tage als geschlossen angesehen werden müssen. Die geschlossene Zeit beginnt also jedes Mal mit dem 18. December.

Uebrigens bezieht sich das Verbot bloß auf Trauungen, nicht zugleich auf das Aufgebot, so daß es also nicht unzulässig ist, Aufgebote auch an solchen Sonntagen vorzunehmen, welche in die für die Trauung geschlossene Zeit resp. vor Weihnachten und Ostern fallen würden.

Stettin, den 13. April 1855.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.
v. Mittelstaedt.

(No. 138.) **Bekanntmachung.** (No. 264. April 55.)

Zufolge Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 8ten d. Mts. soll vom 1sten Mai d. Js. ab in den hiesigen Königlichen Kalksteinbrüchen der Verkaufspreis für die Extra-Bausteine, gewöhnlichen Bausteine, Brennsteine, Zwitter- und und blauen Kalksteine um 15 Sgr., für die sogenannten Kothen aber um 7½ Sgr. erhöht werden.

Hiernach stellt sich von dem gedachten Zeitpunkt an der Preiscourant

für die Extra-Bausteine	auf	6	Thr.	15	Sgr.	—	Pf.
" " gewöhnl.	"	4	"	15	"	—	"
" " Brennsteine	"	2	"	15	"	—	"
" " Kothen	"	1	"	7	"	6	"
" " Zwittersteine	"	2	"	—	"	—	"
" " blauen Kalksteine	"	2	"	—	"	—	"

pro Klafter fest. Hinsichtlich der übrigen Producte des hiesigen Werkes bleiben die Preise unverändert.

Rüdersdorf, den 12. April 1855. Königlich Preuß. Berg-Amt.
Brahl.

(No. 139.) **Bekanntmachung.** (No. 350. April 55.)

Die im Bau begriffene Chausseestrecke von Wieck bei Gützkow bis zum Neuendorfer Chausseehause ist bis auf Weiteres gesperrt und sind von und nach Gützkow die Wege resp. über Bandelin und Brechen zu benutzen.

Greifswald, den 22. April 1855. Königl. Landraths-Amt.
v. Seeckt.

(No. 140.) **Bekanntmachung.** (No. 343. April 55.)

Die Sitzungen des zweiten diesjährigen Schwurgerichts für die Bezirke der Kreisgerichte zu Bergen und Stralsund werden am Montag, den 4. Juni cr., Morgens 9 Uhr im großen Saale des hiesigen Rathhauses ihren Anfang nehmen.

Stralsund, den 21. April 1855. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Denhard.

Vermischte Nachrichten.

(No. 141.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat Mai 1855.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Elmenhorst	3.	10 Uhr Vorm.	Eichen-Nutz- und Brennholz, und Weichholz in Haufen	
	Wittenhagen	7.		desgl.	
	Abtshagen	15.		Eichen- und Buchen-Klafterholz und Weichholz in Haufen (aus der Durchforstung)	Gasthof in Abtshagen.
Jägerhof	Jägerhof und Gladrow	10.	11 Uhr Vorm.	Einige zum Theil werthvolle Buchen-Nutzholzstämme, auch Kiefern-Reisig in Haufen	
	Badenhagen	10.		Eichen-, Buchen-, Kiefern- und Weich-Klafterholz, sowie Kiefern-Bauholz, letzteres meistentheils in Gr. Hagen	Jagdkrug.
Poggendorf	Kronwald	22.	10 U.	Buchen- und Weichholz-Brennholz	Gasthof zum deutschen Hause in Loitz.
	Stubbendorf	25.	10 U.	Eichen- und Buchen-Brennholz, sowie Weichholzreiser	Forsthaus in Stubbendorf.
	Poggendorf	31.	10	Kiefern-Brennholz	Gasthof in Poggendorf.
	Zetelvitz	31.	11	desgl.	daselbst.
Schuenhagen	Bussin, Jag. 166	4.	10 Uhr Vormittags	Geringe Weichholzstangen, meist Dach- und einige Bandstöcke	Gasthof zu Carnin.
	Endingen, Rothtannen	5.		200 Stück Fichten-Bauhölzer, theils schon zu Balken und Sparren gelegnet	Beim Gastw. Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	daselbst, Kurkhorst	5.		17 Stück Eichen-Bauhölzer und Eichen- u. Buchen-Derb- und Reiser-Brennholz	daselbst.
	daselbst, Pfarrholz	5.		Geringe Weichholzstangen, meist Dach- und einige Bandstöcke	daselbst.
	Moysall, Kasbaum- und Spondrückenweg	5.	12 U.	43 Stück Eichen-Nutzhölzer und das von denselben abgefallene Brennholz	daselbst
Werder	Rusewase und Hagen	22.	10 U.	Buchen-Nutz- und Brennholz-Scheite, Knüppel, Reiser, Stöcke, Weichholzreiser zu Zaunstrauch	Stubbenkammer.

Stralsund, den 18. April 1855.

In Vertretung des Hrn. Oberforstbeamten:
Oberförster von Kalitsch.

(No. 142.) **Bekanntmachung.** (No. 1178. April 55.)

Zur Verpachtung von 1 Morgen 75 □Ruthen Forstland im Norden der Förster-koppel zu Warsin, auf 6 Jahre, habe ich einen Termin auf

den 10ten Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Jagdkruge angesetzt.

Jägerhof, den 4. April 1855. Der Königl. Oberförster v. Bernuth.

(No. 143.) (No. 1206. April 55.)

Verpachtung von Rodeflächen zur Ackernutzung.

In dem zum Forstbelaufe Stubbendorf gehörenden Distrikte, Techliner Gehege, sollen die in den Jahren 1853 und 1854 abgetriebenen Flächen von 102 Morgen 103 □Ruthen in kleineren und größeren Kavels auf resp. 6- und 12 Jahre zur Rodung und Ackerkultur öffentlich meistbietend verpachtet werden und ist dazu Termin anberaumt auf

Freitag, den 4ten Mai 1855, Morgens 10 Uhr,

zu welchem Pachtlustige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß zum Versammlungsort die Wohnung des Pächters Beetz im Techliner Gehege bestimmt ist.

Die der Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Poggendorf, den 10. April 1855. Der Oberförster Witte.

(No. 144.) (No. 1246. April 55.)

Torf- und Gras-Verkauf zu Fuhlendorf.

Zum Verkauf des in diesem Jahre in dem Bezirke Fuhlendorf, auf dem Fuhlendorfer- und Hermannshäger-Moor zur Abnutzung kommenden Torfes steht Termin auf

den 8ten Mai d. J., Morgens 11 Uhr,

in der Schulzenwohnung zu Fuhlendorf an.

Nach Beendigung dieses Verkaufes werden noch einige Nummern Waldgras zur Heuwerbung, im erwähnten Walde, ausgeboten.

Schuenhagen, den 16. April 1855. Der Königl. Oberförster Barkow.

(No. 145.) (No. 1246. April 55.)

Grasverpachtung im Forstbezirk Bussin.

Die diesjährige Grasnutzung auf einigen Waldblößen in dem Königl. Bussiner Forste soll am 4ten Mai d. J. im Gasthofe zu Carnin, nach Beendigung des daselbst um 10 Uhr stattfindenden Holzverkaufs, öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Schuenhagen, den 16. April 1855. Der Königl. Oberförster Barkow.

(No. 146.)

Dem Werkmeister Wilhelm Carduck zu Crefeld ist unter dem 15. April 1855 ein Patent

auf ein intermittirend wirkendes Hülfshebezeug bei Jacquard-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 147.)

Dem Conrad Haferland zu Finsterwalde ist unter dem 15. April 1855 ein Patent

auf einen Apparat zur Controllirung der Droschkenkutscher, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenstellung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 148.)

Dem Chemiker Wilh. Grüne jun. zu Lützow bei Charlottenburg ist unter dem 18. April 1855 ein Patent

auf eine continuirlich arbeitende Garn-Wasch-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 149.)

Dem Vorsteher der Wagen-Verwaltung der Köln-Mindener Eisenbahn, B. Reesen zu Dortmund, ist unter dem 18. April 1855 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Bremsen für Eisenbahnwagen in der, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 150.)

Das dem Mechaniker Lambert Herlitschka zu Berlin unter dem 26. Juni 1854 ertheilte Patent

auf einen entlasteten Expansionsschieber für Dampfmaschinen

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der landräthliche Bureaugehülfe Volksdorff in Grimmen ist zum außergerichtlichen Auctionator für die Kirchspiele: Grimmer Landgemeinde, Abtshagen, Elmenhorst, Brandshagen, Reinberg, Reinkenhagen, Stoltenhagen, Gristow, Horst, Tribseer Landgemeinde, Deyelsdorf, Kirch-Baggendorf, Vorland, Rolofshagen und Rakow des Kreises Grimmen bestellt worden. (No. 239. März 55.)

Der ehemalige Gerichts-Procurator Voß in Loitz ist zum außergerichtlichen Auctionator für die Kirchspiele: Loitzer Landgemeinde, Rossendorf, Wotenik, Nehringen, Glewitz, Trantow, Görmin, Gülzow, Bisdorf, Sassen und Creutzmannshagen und für

die Ortschaften Beestland, Deven, Drönnevitz und Stuterhof des Kreises Grimmen bestellt worden. (No. 239. März 55.)

Für die in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21. April 1837 (Amtsblatt pro 1837, Stück 18. Seite 126.) näher bezeichneten 9 Bezirke des Kreises Grimmen sind folgende Districts-Wege-Commissarien erwählt:

für den I. Bezirk der Rittergutsbesitzer Riek auf Goeslow.
" " II. " " Gutsbesitzer Odebrecht zu Candelin,
" " III. " " Domainenpächter Koch zu Segebadenhau,
" " IV. " " Rittergutsbesitzer Balthasar zu Gr. Milzow,
" " V. " " Gutsbesitzer Rieckhof zu Gr. Elmenhorst,
" " VI. " " Gutsbesitzer Blauert zu Rolofshagen,
" " VII. " " Rittergutsbesitzer v. Ferber auf Voigtsdorf,
" " VIII. " " Rittergutsbesitzer Graf v. Wachtmeister auf Bassendorf,
" " IX. " " Kreis-Deputirte v. Hagenow auf Langenfelde.

und sind diese Wahlen bestätigt worden. (No. 62. April 55.)

Bei der Königlichen General-Commission für Pommern in Stargard sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

1) der Regierungs-Assessor Gaede zu Greifswald ist zum Regierungs-Rath ernannt,
2) der Vermessungs-Revisor Meinhardt von Stolp nach Greifswald versetzt,
3) der erste Büreau-Assistent Lemke gestorben,
4) der zweite Büreau-Assistent Teschendorff zum ersten Büreau-Assistenten, und
5) der Diätarius Kramer zum zweiten Büreau-Assistenten befördert.

(No. 351. April 55.)

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Heinrich Joseph Deutz hat sich in Richtenberg niedergelassen. (No. 1765. April 55.)

Der Kaufmann C. Johann Wallmuth in Wolgast ist von der Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2147. April 55.)

Der Kaufmann C. Johann Wallmuth in Wolgast ist von der Direction der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2147. April 55.)

Der Kaufmann C. Johann Wallmuth in Wolgast ist von der Direction der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2147. April 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 17.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 18. Stralsund, den 3. Mai 1855.

Gesetzsammlung.

Das am 28. April d. J. ausgegebene 13te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4195. das Gesetz, betreffend die Zulassung ausländischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt. Vom 5. Februar 1855; unter

„ 4196. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. April 1855, betreffend die Zulassung Großbritannischer und Niederländischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze; unter

„ 4197. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Brieg über Wansen nach Strehlen; unter

„ 4198. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. April 1855, betreffend Ergänzungen und Abänderungen des revidirten Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz. Vom 1. September 1852; unter

„ 4199. die Bekanntmachung über die unterm 26. März 1855 erfolgte Bestätigung des Statuts des Actienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Brieg über Wansen nach Strehlen. Vom 11. April 1855; unter

„ 4200. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Königshulder Stahl- und Eisenwaaren-Fabrik" mit dem Domicil zu Breslau. Vom 14. April 1855; unter

„ 4201. das Gesetz, betreffend die Befugniß der Bergämter zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs und zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Landestheilen, in denen die Allgemeine Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783 gilt. Vom 18. April 1855, und unter

„ 4202. das Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit der Mitbelehnten zur Anmeldung ihrer Rechte an denjenigen Lehnen, auf welche das sächsische Lehnrecht zunächst oder subsidiarisch Anwendung findet, und bei welchen bis zum Erlasse des Gesetzes vom 2. März 1850, die Ablösung der Reallasten betreffend, die Lehnsmuthung zur Erhaltung der mitbelehnschaftlichen Rechte erforderlich war. Vom 18. April 1855.

Vermischte Nachrichten.

(No. 151.)

Das dem Techniker Hermann Gurlt und dem Mechaniker Wilhelm Gurlt zu Berlin unterm 24. Juli 1854 ertheilte Patent auf einen Zeiger-Telegraphen-Apparat ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der Gutsbesitzer Ewert zu Freesen ist an Stelle des entlassenen Gutsbesitzers Blanck zu Libnitz zum Schiedsmann für das Kirchspiel Trent auf Rügen erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 366. April 55.)

Der bisherige Lehrer zu Putbus, Johann Heinrich Ernst Knaak, ist als Küster- und Schullehrer-Adjunct zu Swantow erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 837. April 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 18.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 19. Stralsund, den 10. Mai 1855.

Gesetzsammlung.

Das am 5. Mai d. J. ausgegebene 14te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4203. das Statut des Grünberger Deichverbandes. Vom 26. März 1855; unter

„ 4204. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Liesdorf, im Kreise Saarlouis, über Wadgassen und Wehrden nach Völklingen, im Kreise Saarbrück; unter

„ 4205. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. April 1855, betreffend Abänderung einiger Vorschriften des Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 18. Februar 1838, und unter

„ 4206. das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer beschränkten Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Deutz nach Gießen mit einer Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen, so wie einer festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz. Vom 18. April 1855.

(No. 152.) (No. 196. Mai 55.)

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Mit ihrer Eingabe vom 26. d. Mts, habe Ich die Mir damit überreichte Denkschrift über die Allgemeine Landesstiftung zur Unterstützung vaterländischer Veteranen und invalider Krieger als National-Dank! entgegen genommen. Es läßt diese Schrift in erfreulicher Weise die erfolgreiche Thätigkeit des Curatoriums und dessen Organe in den Provinzen auf dem Gebiete der Pflege und Hebung der patriotischen Gesinnungen erkennen. Nicht minder liefern die materiellen Resultate den Beweis, wie die Tendenz der Stiftung — Fürsorge für die Erleichterung der Lage der vaterländischen Krieger an ihrem Lebensabend — durch das ganze Land hin den lebhaften Anklang findet. — Gern nehme Ich Veranlassung, dem Curatorium sowohl, als auch den Zweig-Vereinen und allen durch Liebesgaben Betheiligten, Meine ganze Anerkennung und Meinen Dank hiermit auszusprechen, indem Ich zugleich den Frauen- und Jungfrauen-Vereinen, welche

sich als Mit-Organe der Stiftung zu konstituiren im Begriff stehen, das beste Gedeihen und eine segenreiche Entwickelung wünsche.

Sanssouci, den 31. October 1854. **Friedrich Wilhelm.**

An das Curatorium der Allgemeinen Landesstiftung als National-Dank! zu Händen des Generalmajor von Maliszewski.

Stralsund, den 9. Mai 1855. Königl. Regierung.

(No. 153.) **Bekanntmachung,** (No. 954. April 55.)

den Remonte-Ankauf pro 1855 betreffend.

Regierungs-Bezirk Stralsund.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralsund und den angrenzenden Bereichen, wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar

den 28sten Juli in Garz (Rügen),
den 30sten „ „ Bergen,
den 1sten August in Carnin,
den 2ten „ „ Franzburg,
den 3ten „ „ Grimmen,
den 4ten „ „ Greifswald,
den 6ten „ „ Demmin,
den 7ten „ „ Schwichtenberg,
den 8ten August in Treptow a. T.,
den 10ten „ „ Iven,
den 11ten „ „ Anclam,
den 13ten „ „ Ueckermünde.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt.

Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 22. März 1855.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) von Dobeneck. Mentzel. von Colomb.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Schifffahrts-Angelegenheiten.

No. 154.) Betrifft das Vorbeilassen von Jachten und sonstigen Fahrzeugen an dem in der Krams oder den sogenannten Bagger-Bülten in der Nähe von Born auf dem Darß stationirten Handbagger. (No. 659. April 55.)

Durch die in diesem Jahre angeordnete Baggerung in der Krams oder den sogenannten Bagger-Bülten in der Nähe von Born wird es erforderlich, folgende Bestimmungen zu treffen:

Vom 1. Mai d. J. ab werden sämmtliche Jachten und sonstige Fahrzeuge, welche die Krams zu durchsegeln beabsichtigen

1) nur vor dem Beginn der täglichen Baggerung, also vor 5 Uhr Morgens;
2) nach dem Schluß der täglichen Baggerung, also nach 7 Uhr Abends, und
3) in der Mittagszeit von 12 Uhr ab,

an dem in der Krams stationirten Handbegger vorbeigelassen werden.

Die betreffenden Fahrzeuge sind demnach in einer Entfernung von höchstens 50 Ruthen vor oder hinter dem Bagger zu Anker zu legen, und die Führer derselben haben sich zu bemühen, so schleunig wie möglich das Vorbeisegeln zu bewerkstelligen, da auch in der Mittagszeit eine Störung der Baggerung durch das Vorbeilassen der schon zu Anker liegenden Fahrzeuge nur spätestens bis 2 Uhr gestattet werden kann.

Der am Bord des Baggers befindliche Baggermeister ist beauftragt, die vorstehenden Bestimmungen genau zu beobachten und keinem Schiffsführer außer den genannten Zeiträumen das Vorbeisegeln an dem Bagger zu gestatten. Versuche, diesen Bestimmungen zuwider zu handeln, werden mit einer Strafe bis zu 5 Thlr., im Wiederholungsfalle bis zu 10 Thlr. gerügt werden, und fällt den Betreffenden außerdem der etwa am Bagger oder dessen Prähmen verursachte Schaden zur Last.

Stralsund, den 3. Mai 1855.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

No. 155.) Bekanntmachung. (No. 208. Mai 55.)

Den Tabackbauenden in der Provinz Pommern bringe ich hiermit die ihnen nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 obliegende Verpflichtung in Erinnerung, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke und zwar einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen (nach Preußischen Ruthen gerechnet) der Steuerstelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft zu declariren und die von der Steuerstelle darüber zu ertheilende amtliche Bescheinigung entgegen zu nehmen. Sollte die Bepflanzung etwa erst nach dem 31. Juli erfolgen, so muß die Anmeldung jedenfalls vorher, ehe die Bepflanzung geschieht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe bewirkt werden.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit zu machen unterläßt, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheile der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, daher sich jeder vor Abgabe seiner Declaration durch genaue Vermessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Flächen Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu sichern.

Uebrigens mache ich noch darauf aufmerksam, daß eine Verschiedenheit, welche sich demnächst bei der amtlichen Revision der bepflanzten Flächen gegen die Declaration etwa ergeben sollte, durch den Bezirks-Ober-Controleur geprüft und daß von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit letzterer sich darüber zuvörderst äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachmessung Seitens des Ober-Controleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersteren wie in dem anderen Falle auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen.

Ich sehe mich noch veranlaßt darauf zu verweisen, daß jeder Tabacksplanzer für seine Person verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß die Anmeldung seiner Pflanzung rechtzeitig in die Hände der Steuerbehörde gelangt und daß die Abgabe der Declaration an den Ortsvorsteher vor der gesetzlichen Strafe der unterlassenen Anmeldung bei der Steuer-Behörde nicht schützen kann.

Stettin, den 30 April 1855.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Stellvertretung: Bon.

(No. 156.) **Bekanntmachung.** (No. 806. Mai 55.)

Der mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28. Februar cr. zum General-Superintendenten der Provinz Pommern, Director des Consistoriums in Stettin, Prediger an der vereinigten Schloß- und Marien-Gemeine in Stettin und Pleban von Güthkow ernannte bisherige Pastor der evangelisch-lutherischen Gemeine in Elberfeld, M. Jaspis, hat heute sein neues Amt angetreten und ist in das Königl. Consistorium eingeführt worden.

Stettin, den 28. April 1855. Der Consistorial-Präsident.
v. Mittelstaedt.

(No. 157.) **Bekanntmachung.** (No. 235. Mai 55.)

Zu Papenhagen bei Richtenberg ist der Rotz unter den Pferden des Bauers Gaede und denen der Büdner-Wittwe Witt ausgebrochen und zwei der Pferde getödtet. Dem ꝛc. Gaede ist der öffentliche Verkehr mit seinen Pferden untersagt, der Witt solcher aber mit den zwei bisher gesunden noch mit der Beschränkung gestattet, daß mit denselben keine fremde Ställe bezogen werden dürfen.

Die beiden Pferde des Frohners Moltke sind mit der Räude befallen und ist der öffentliche Verkehr mit denselben untersagt.

Franzburg, den 7. Mai 1855. Der Landrath v. Schlagentenffel.

(No. 158.) **Bekanntmachung.** (No. 220. Mai 55.)

Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Jahnkow hat aufgehört.

Grimmen, den 4. Mai 1855.

Der Kreis-Deputirte und stellvertretende Landrath.
v. Hagenow.

Vermischte Nachrichten.

(No. 159.) Betrifft die Getreide-Ausfuhr aus dem hiesigen Regierungs-Bezirke. (No. 358. März 55.)

Wir bringen hierdurch die nachstehende Nachweisung der in den Jahren 1853 und 1854 aus dem hiesigen Landestheile seewärts stattgefundenen Getreide-Ausfuhr zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind seewärts ausgeführt:

	Im Jahre 1853	Im Jahre 1854	Mithin im Jahre 1854 mehr	Mithin im Jahre 1854 weniger
1) Waizen, Scheffel	1013283	750564	—	262719
2) Roggen, „	17343	28143	10800	—
3) Gerste, „	56453	29525	—	26928
4) Hafer, „	3699	32531	28832	—
5) Erbsen, „	1552	2160	608	—
6) Rappsaat, Centner	36075	—	—	36075

Stralsund, den 26. April 1855. Königl. Regierung.

(No. 160.) (No. 2327. April 55.)

Unter Bezugnahme auf unser Publicandum vom 31. Januar cr. Amtsblatt 1855 Stück 5. No. 43. bringen wir, höherem Auftrage zu Folge, weiter hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem in der unterm 3. März d. J. für die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika erlassenen, im National-Intelligencer vom 24. März d. J. abgedruckten, Acte zur Regulirung des Transportes von Passagieren in Dampfschiffen und andern Fahrzeugen Bestimmungen getroffen worden sind, welche geeignet erscheinen, eine humane Behandlung der Auswanderer Seitens der Capitaine und der Schiffsmannschaft, sowie eine zureichende Verpflegung derselben während der Seereise sicher zu stellen, der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sich veranlaßt gefunden hat, im Interesse einer Erleichterung der Beförderung von Auswanderern durch die im Inlande concessionirten Unternehmer und Agenten, die Vorschrift im §. 2. des Nachtrages vom 19. Januar cr. zu dem Reglement vom 6. September 1853 bis auf Weiteres außer Kraft zu setzen.

Stralsund, den 30. April 1855. Königl. Regierung.

(No. 161.) Betrifft die Anmeldungen zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin. (No. 173. Mai 55.)

Junge Leute, welche sich zur Ablegung einer Entlassungs-Prüfung, zum Zwecke der Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin, bei der Provinzial-Gewerbeschule hieselbst zu melden beabsichtigen, haben diese Meldung vor dem 15. Juni d. J. bei dem Director der gedachten Gewerbeschule, Herrn von Köller, schriftlich einzureichen. Zöglinge der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule haben bei der Meldung zugleich einen kurzen Lebenslauf mit vorzulegen und Fremde außerdem noch ein Schulzeugniß und Probezeichnungen.

Der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule nicht angehörige Examinanden haben sich bei der Meldung zur Prüfung bei dem Director zu einem abzuhaltenden Tentamen persönlich zu stellen.

Stralsund, den 7. Mai 1855. Königliche Regierung.

(No. 162.) Bekanntmachung. (No. 1139. Mai 55.)

Die resp. Gras-, Streu- und Rohrnutzung

1) auf circa 10 Morgen Blößen im Forstbelauf Bremerhagen;
2) „ „ 3 „ „ „ „ „ Wittenhagen;
3) „ den diesseitigen Ufern des Crummenhäger Sees;
4) „ circa 40 Morgen der sogenannten Elmenhorster und Wittenhäger Blänke, Forstbelaufs Elmenhorst;
5) auf circa 2 Morgen Blößen im sogenannten Mönchmoor daselbst;
6) auf circa 2 Morgen Blößen im sogenannten Radump, Forstbelaufs Abtshagen;
7) auf circa 1 Morgen Blößen auf dem sogenannten Fuchsberg daselbst;
8) auf circa 1/8 Morgen Blößen neben dem Richtenberger Wege daselbst;
9) auf circa 11/8 Morgen Blößen in der Splietsdorfer Koppel, Forstbelaufs Kl. Barnekow;
10) auf circa 12 Morgen Blößen in der sogenannten Hörste daselbst;
11) auf den Gestellen des Forstbelaufs Kl. Barnekow, und
12) auf 6 Morgen 155 □Ruthen der sogenannten Heidereiterwiese,

soll für das laufende Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden, zu welchem Zwecke ein Termin auf

den 19ten Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Gasthofe ansteht.

Die Werthsanschläge und Pachtbedingungen sollen im Termin den Bietungslustigen mitgetheilt werden.

Abtshagen, den 30. April 1855. Der Königl. Oberförster Schäfer.

Personal-Chronik.

An Stelle des Domainen-Pächters Burwitz zu Buschvitz ist der Gutsbesitzer Hopp zu Stedar zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Bergen erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 2314. April 55.)

Durch den am 23. d. Mts. erfolgten Tod des Pastors Heyden ist die Pfarre Ducherow, Synode Anclam, Privatpatronats, erledigt worden.

(No. 187. Mai 55.)

Dem Oberlootsen Bohnsack, sowie den Lootsen Schult und Salchow auf dem Ruden im Kreise Greifswald ist von des Königs Majestät die Rettungs-Medaille am Bande für die am 26. October v. Jrs. bei heftigem Sturme bewirkte Rettung der Besatzung des nach Rügenwalde gehörigen Schalup-Schiffes „Die Biene“ Allergnädigst verliehen worden. (No. 206. Mai 55.)

Dem Justizrath Pistorius zu Wolgast ist die nachgesuchte Entlassung von seinen bisherigen Aemtern als Rechts-Anwalt und Notar ertheilt worden.

(No. 207. Mai 55.)

Durch den am 16. März d. J. erfolgten Tod des Pastors Wilm ist die combinirte Pfarre Janikow-Zamzow in den Synoden Dramburg und Labes erledigt.

(No. 218. Mai 55.)

Dem Förster Fischer, bisher zu West-Prerow, Oberförsterei Darß, ist vom 1. Juli d. J. ab die Försterstelle zu Papenhagen, Oberförsterei Schuenhagen, verliehen worden. (No. 1122. Mai 55.)

Der Kaufmann und Senator J. H. Zander in Bergen ist von der Direction der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2101. Mai 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 19.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 19. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 19. Stralsund, den 10. Mai 1855.

Oeffentliche Ladung.

Die verehelichte Arbeiter Schröder, Auguste geb. Reuter von hier hat gegen ihren Ehemann, den Arbeiter Johann Schröder, wegen böslicher Verlassung auf Ehescheidung geklagt. Zur Klagebeantwortung und weiteren mündlichen Verhandlung wird ein Termin an ordentlicher Gerichtsstelle auf

den 12ten Juli 1855, Vormittags 11 Uhr,

anberaumt, zu welchem der verklagte Ehemann hierdurch edictaliter unter der Verwarnung des Contumacial-Verfahrens geladen wird.

Stralsund, den 16. December 1854.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Es ist die Todeserklärung:

1) des Casper Friedrich Gustav Holzerland, eines Sohnes des verstorbenen Webers J. F. Holzerland zu Beyershagen, geb. den 24. Mai 1813, welcher im Jahre 1831 mit einem Mecklenburger Schiffer zur See gegangen,
2) des Seefahrenden Joachim Friedrich Niemann, eines Sohnes des verstorbenen Hausseigners J. F. Niemann zu Saal, geb. den 14. Februar 1812, welcher im Jahre 1836 zur See fortgegangen,
3) des Matrosen Christoph Schütt, eines Sohnes des verstorbenen Büdners C. Schütt zu Born, geb. den 29. October 1801, welcher im Jahre 1824 zur See fortgegangen, in Holland von dem Schiffe entlaufen und im Jahre 1832 von Amsterdam nach Amerika abgegangen,
4) des Seefahrenden Hans Jacob Heinrich Kraeft, eines Sohnes des verstorbenen Hirten J. C. Kraeft zu Wieck, geb. den 16. April 1814, welcher im Jahre 1830 oder 1831 als Schiffsjunge zur See gegangen und in Holland von dem Schiffe entlaufen,
5) des Bäckergesellen Joachim David Walter, eines Sohnes des verstorbenen Maureramtsbruders J. C. Walter zu Stralsund, geb. den 18. November 1802, welcher nach Amerika gegangen und im Jahre 1829 zuletzt aus Philadelphia geschrieben haben soll,
6) des Maurergesellen Carl Arwid Wilhelm Giese aus Stralsund, eines Sohnes des verstorbenen Maureramtsbruders Giese, geb. den 28. November 1812, welcher

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 20. **Stralsund**, den 17. Mai 1855.

Gesetzsammlung.

Das am 11. Mai d. J. ausgegebene 15te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4207. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. December 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Reichthal über Namslau nach Schwürz; unter

„ 4208. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. April 1855, betreffend die Erhöhung des Hafengeldes in Memel; unter

„ 4209. das Statut des Deichverbandes für das Golmer Bruch. Vom 18. April 1855, und unter

„ 4210. das Gesetz, betreffend die Erwerbung der Münster-Hammer Eisenbahn für den Staat. Vom 30. April 1855.

Das am 14. Mai d. J. ausgegebene 16te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4211. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Breslauer Stadt-Obligationen im Betrage von 1,200,000 Thlr. Vom 28. März 1855; unter

„ 4212. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. April 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Frankenstein bis an die Münsterberger Kreisgrenze in der Richtung auf Streblen; unter

„ 4213. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1855, betreffend die Bestätigung der revidirten Statuten der preußischen See-Assecuranz-Compagnie in Stettin; unter

„ 4214. das Gesetz wegen Bewilligung einer Nachfrist zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen präcludirten Kassen-Anweisungen und der Darlehns-Kassenscheine. Vom 7. Mai 1855, und unter

„ 4215. das Gesetz in Betreff der Pfarr-Auseinandersetzungen in den vormals Königlich sächsischen Landestheilen, in welche das Allgemeine Landrecht durch das Publications-Patent vom 15. November 1816 eingeführt worden ist. Vom 10. Mai 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 102.) **Bau-Polizei-Ordnung** (No. 2401. April 55.)

für das platte Land von Neu-Vorpommern und Rügen.

Auf Grund des §. 11. in dem Gesetze vom 11. März 1850 über die Polizei-

Verwaltung verordnet die unterzeichnete Königliche Regierung für das platte Land des Regierungsbezirkes, mit Ausschluß der Städte, was folgt:

Erster Abschnitt.

Lage der Baustelle und Auseinanderbau.

§. 1.

Nur auf solchen Plätzen, welche vermittelst eines offenen, fahrbaren Weges für die polizeiliche Beaufsichtigung jederzeit zugänglich sind, dürfen Wohngebäude aufgeführt werden.

§. 2.

Die Dorfstraßen dürfen nicht mit Gebäuden, Anbauten, Koben ꝛc. besetzt werden. Von der Grenze öffentlicher Wege, außerhalb der Dorfstraßen, sollen Neubauten 12 Fuß entfernt bleiben.

§. 3.

Für den Auseinanderbau gelten als Regel folgende Bestimmungen:

1) Gehöfte, welche zum Betriebe einer mit 40 Magdeburger Morgen, oder mehr, versehenen Wirthschaft bestimmt sind, sollen mindestens 100 Fuß von einander entfernt sein.
2) Die gegenseitige Entfernung der einzelnen Gebäude eines solchen Gehöftes soll mindestens 30 Fuß betragen.
3) Kleinere Gehöfte, Büdnerhäuser, Kathenhäuser oder sonstige Wohngebäude nebst zugehörigen Nebengebäuden, sollen mindestens 30 Fuß von einander und von nachbarlichen Nebengebäuden entfernt bleiben.

   Hinsichtlich der eigenen Nebengebäude genügt eine Entfernung von 20 Fuß.
4) In den Ortschaften Putbus, Sagard und Gingst wird für Gebäude jeder Art eine Entfernung von nur 20 Fuß gestattet.

§. 4.

Schmieden, welche stets feuersichere Bedachung erhalten müssen, sind von fremden Gebäuden nur in einer Entfernung von 100 Fuß aufzuführen.

Soll die Wohnung des Schmieds mit der Schmiede zusammengebaut werden, so muß auch erstere feuersicher bedacht und zwischen beiden Gebäuden eine massive Wand, ohne Oeffnungen, erbaut werden.

Für sich allein bestehende Backöfen sind von Land- und Dorf-Straßen mindestens drei Ruthen abwärts und nur in einer Entfernung von 100 Fuß von anderen Gebäuden zu erbauen. Backöfen, welche sich an Häuser anlehnen und mit diesen in Verbindung stehen, müssen mit einem feuersicheren Dach versehen werden. Backöfen innerhalb der Häuser dürfen nur an den feuersichersten Stellen errichtet werden und müssen stets mit Brandmauern versehen sein.

§. 5.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen sind nur dort zulässig, wo die Eigenthümlichkeit der Verhältnisse solche erheischt. (Vergleiche §. 16.)

Zweiter Abschnitt.
Allgemeine Bauvorschriften hinsichtlich einzelner Gebäudetheile.

§. 6.

Hinsichtlich der Anlage enger, nicht besteigbarer Schornsteine gilt unsere Verordnung vom 10. November 1853. (Amtsblatt Seite 363)

Hinsichtlich aller anderen Schornsteine gilt Folgendes:

1) Die Schornsteine und Feueressen sind stets massiv, wenn auch nur mit Luftsteinen, anzulegen. Die Aufführung hölzerner Schornsteine ist unbedingt verboten.

2) Die Unterlagen der Schornsteine müssen jederzeit hergestellt werden:
   a. durch massives, senkrecht unter den Schornsteinen aufgeführtes Mauerwerk, oder aber
   b. durch massive Bogen und Wölbungen oder durch Auskragungen und auf mit Fundament versehenen Stützen von Eisen oder natürlichen Steinen, und
   c. insofern die Röhren von der senkrechten Richtung abweichen oder geschleift werden müssen, durch Aufführen der schiefen oder gekrümmten Röhre in einer Mauer von gehöriger Stärke, oder auf einem massiven Bogen oder endlich auf massiven oder gewölbten Wangen.

   Die Richtung der geschleiften Röhre muß aber mit der Horizontal-Linie einen Winkel von wenigstens 45 Grad bilden und die Ecken, welche aus der veränderten Richtung der Röhre entstehen, müssen innerhalb in einem Bogen von mindestens 3 Fuß im Halbmesser abgerundet werden.

   Das Schleifen der Röhren unter einem kleineren Winkel, als 45 Grad, kann nur in besonderen Fällen gestattet werden und bedarf ausdrücklicher Genehmigung.

3) Bei Rohr- oder Strohdächern müssen die durch die Dachforst geführten Schornsteine mindestens um 1½ Fuß über dieselbe hervorragen, die auf der Dachseite durchgeführten Schornsteine aber mindestens die Höhe der Dachforst erreichen. Derjenige Theil der Schornstein-Röhren außerhalb des Daches, so wie innerhalb desselben bis zu 2 Fuß unter dem untersten Punkte, an welchem die Röhre das Dach trifft, darf nicht mit Luftsteinen, sondern muß stets mit gebrannten Ziegeln in Kalkmörtel gemauert werden.

4) Eingezogene oder blinde Röhren müssen da, wo sie sich mit den noch benutzten Schornsteinen verbinden, wenn gleich zugemauert, doch überwölbt werden.

5) Jeder steigbare Schornstein muß mit einer zum Einsteigen geeigneten Oeffnung versehen werden; letztere darf aber nicht unter einer hölzernen Treppe angebracht werden und muß von anderem Holzwerk mindestens 1 Fuß entfernt bleiben. Außerdem muß sie, wenn sie sich nicht unter einem Rauchmantel befindet, mit einer eisernen Thüre verschlossen werden.

§. 7.

Mauern, an denen eine Feuerung stattfindet, dürfen bis auf 1 Fuß

Entfernung von der Feuerung und von dem Rauchmantel nicht verblendet, sondern müssen bis soweit ganz massiv von Steinen und mindestens einen halben Stein stark, aufgeführt werden. Das Gleiche gilt von den Wänden neben Oefen.

Die Verwendung von Luftsteinen bleibt gestattet.

§. 8.

Die Heizöffnungen der Oefen, Bratöfen und sonstigen Feuerungen müssen, mit Inbegriff des Aschenfalls, mindestens 10 Zoll von dem Fußboden entfernt bleiben, falls dieser aus Balkenlagen und Dielungen besteht.

Auch sind letztere mit einem Vorpflaster von gebrannten Steinen oder Platten oder einer anderen, als feuersicher anerkannten Masse, zu versehen.

§. 9.

Vorgelage, Kamine und Kesselfeuerungen dürfen weder durch Balken, noch durch anderes Holzwerk unterstützt werden, sondern müssen, gleich den Schornsteinen, entweder auf massivem senkrecht darunter befindlichen Mauerwerk oder auf massiven Wölbungen oder auf Auskragungen ruhen, welche aus unverbrennlichem Material bestehen.

Außerdem dürfen Vorgelage, Heiz- und Koch-Kamine nicht in Treppenräumen oder in größerer Nähe als 2 Fuß von hölzernen Treppen entfernt angelegt werden.

Vorlegethüren müssen, wenn sie nicht mehr als 1 Fuß von der Einheizöffnung entfernt sind, ganz von Eisen, bei einer Entfernung zwischen 1 und 2 Fuß aber mindestens auf der inneren Seite mit Blech bekleidet sein.

§. 10.

Räucherkammern müssen in Boden, Wänden und Decke massiv oder mit einer mindestens 1 Zoll starken Lehmschicht bedeckt, die Thüren aber mit Blech bekleidet sein. Die zu- und abführenden Rauchröhren dürfen nur 3 Zoll weit sein.

§. 11.

Rauchfanghölzer sollen in senkrechter Richtung mindestens 3 Fuß über und in wagerechter Richtung 1 Fuß von dem Heerd angelegt und in dem vorspringenden Winkel, oder auch, wenn sie ohne einen solchen über 12 Fuß frei liegen, mit massiven oder eisernen auf Fundamenten stehenden Pfeilern unterstützt oder an die Decke angebolzt werden.

§. 12.

Hölzerne Räucherstangen oder sogenannte Rauch- oder Speckhölzer sind nur dann zulässig, wenn sie nicht in die Wände des Schornsteines eingelegt sind und auf Unterlagen von unverbrennlichem Material ruhen.

§. 13.

Die Umwandelung eines von feuersicherem Material aufgeführten Daches in ein Stroh- oder Rohrdach ist verboten, sobald das betreffende Gebäude von benachbarten Gebäuden weniger weit entfernt steht, als die für den Auseinanderbau bei Neubauten vorgeschriebenen Entfernungen (§. 3.) betragen.

Dritter Abschnitt.
Bau-Erlaubniß.

§. 14.

Hinsichtlich der im §. 27. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aufgeführten gewerblichen Anlagen bewendet es bei den desfallsigen besonderen Vorschriften, namentlich der §§. 28. bis 38. und 66. bis 70. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung.

Diese Anlagen sind folgende:

Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Coaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Spiegelfabriken, Porzellan-, Fayance- und Thongeschirr-Manufacturen, Glas- und Rußhütten, Zuckersiedereien, Malzdarren, Kalk-, Ziegel- und Gyps-Oefen, Schmelzöfen, Hochöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firniß-Siedereien, Cichorien-, Stärke-, Wachstuch- und Darmsaiten-Fabriken, Leim-, Thran-, Seifen- und Flußsiedereien, Knochenbrennereien, Knochen- und Wachs-Bleichen, Talgschmelzen, Schlachthäuser, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Dungpulverfabriken, Dampfmaschinen, Dampfkessel und Dampfentwickler, durch Wasser und Wind bewegte Triebwerke (Mühlen u. s. w. jeder Art), so wie Branntweinbrennereien und Bierbrauereien.

§. 15.

Ingleichen bewendet es hinsichtlich der Errichtung einer neuen Feuerstätte, oder der Verlegung einer bereits vorhandenen an einen andern Ort, bei der Bestimmung des Strafgesetzbuches §. 347. No. 3., der zufolge in diesen Fällen eine polizeiliche Erlaubniß eingeholt werden muß.

Was dagegen sonstige bauliche Einrichtungen betrifft, so bedarf es der im §. 345. No. 12. in Frage gestellten polizeilichen Erlaubniß nur in den Fällen, in welchen von den im ersten und zweiten Abschnitte dieser Ordnung gegebenen Vorschriften abgewichen werden soll. Zu allen solchen Abweichungen von jenen Vorschriften, namentlich zu den in dem §. 5. bezüglich der §§. 1—4. und zu den in §. 6. No. 2. c. gedachten Ausnahmen, ist jedoch eine besondere polizeiliche Bauerlaubniß unbedingt erforderlich.

§. 16.

Die polizeiliche Bau-Erlaubniß (§. 15.) ist mit Ausnahme der Domainen bei dem Landraths-Amte, beziehungsweise der akademischen Amtshauptmannschaft in Greifswald oder dem fürstlichen Polizei-Amte in Putbus, schriftlich nachzusuchen. Den Gesuchen müssen Situations- und Bauzeichnungen in doppelten Exemplaren beigefügt werden, und müssen dieselben genaue Angaben der Dimensionen, der Bauart, namentlich der Bedachungsart der fraglichen Gebäude, so wie nicht minder eine Angabe der

benachbarten Baulichkeiten und ihrer Bedachung, der zwischen jenen und diesen bestehenden Entfernungen, und endlich auch der Entfernungen von dem nächsten öffentlichen Wege enthalten.

Die Polizei-Behörden, welche die Beglaubigung der Zeichnungen durch einen geprüften Baumeister, Maurer- oder Zimmermeister fordern können, haben sorgfältig und je nach Umständen, unter Zuziehung des Kreis-Baubeamten, zu prüfen, in wie weit überhaupt die Nothwendigkeit einer Abweichung vorliegt und in wie weit die feuerpolizeilichen Bedenken durch besondere zweckdienliche Vorrichtungen, durch Brandmauern, durch die Art der Bedachung ꝛc., gemindert werden können und müssen, und je nach dem Ergebniß dieser Prüfung ist demnächst die Bau-Genehmigung von der Erfüllung entsprechender Bau-Bedingungen abhängig zu machen. Alle desfallsigen Verhandlungen und Ausfertigungen erfolgen stempelfrei.

Bevor die Bau-Erlaubniß ertheilt ist, darf mit Anlagen der in diesem Paragraphen gedachten Art nicht begonnen werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Zuwiderhandlungen.

§. 17.

Wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker, einer derjenigen Bauvorschriften, durch welche die im §. 15. ertheilte allgemeine polizeiliche Erlaubniß bedingt ist, eigenmächtig zuwiderhandelt oder zuwiderhandeln läßt, desgleichen, wer eine bauliche Anlage, wozu besondere polizeiliche Genehmigung (§. 16.) erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt, wird — insoweit nicht die höheren Strafen der §§. 345. und 347. des Strafgesetzbuches Platz greifen — mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

§. 18.

Die angedrohteten Strafen sind auch dann verwirkt, wenn die Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften oder von den besonderen Baubedingungen an und für sich für statthaft erachtet werden müssen.

Im entgegengesetzten Falle hat die Polizeibehörde, welche sich dieserhalb an den Bauherrn zu halten unbedingt berechtigt ist, außerdem noch dafür zu sorgen, daß durch zweckmäßige Abänderung oder nöthigenfalls durch gänzliche Wegschaffung der gemachten Anlage, jede Gefahr entfernt werde.

§. 19.

Die Polizeibehörden haben auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu halten und in Fällen, wo denselben entgegen gehandelt wird, den Bau sofort zu untersagen, die Ortsschulzen aber haben insbesondere die Bau-Unternehmungen in den Dörfern streng zu beaufsichtigen und von allen Zuwiderhandlungen der vorgesetzten Polizei-Behörde schleunige Anzeige zu machen.

Stralsund, den 10. Mai 1855.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 163.) Bekanntmachung. (No. 243. Mai 55.)

In der Nacht vom 29. auf den 30. September 1854 sind von Grenz-Beamten auf dem Saaler Bodden in der Nähe von Blisenrode in einem mit 4 Männern besetzten Boote, welche auf den Anruf der Ersteren dem Lande zusteuerten, flüchtig wurden und durch die eingeleitete Untersuchung nicht haben ermittelt werden können, nachstehende Gegenstände:

1980 Pfund Salz, 18 Pfund roher Kaffee, 6 Pfund baumwollene Waaren, 28 Pfund Syrup in einem Fasse, $2\frac{7}{16}$ Pfund Kaffee und Rosinen gemischt, ferner ein baumwollenes Taschentuch und ein Korb mit zwei leeren Flaschen,

ohne die in der Zollordnung vorgeschriebene Legitimation vorgefunden und in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer der nebenbezeichneten Waaren und Gegenstände werden in Gemäßheit des §. 60. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 hierdurch aufgefordert, sich binnen spätestens 4 Wochen, vom Tage des dritten Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte an gerechnet, bei dem Königl. Haupt-Zoll-Amte zu Tribsees zu melden und ihre Ansprüche auf die in Beschlag genommenen Gegenstände näher darzuthun, widrigenfalls solche confiscirt und an den Meistbietenden zum Vortheil der Staatskasse werden verkauft.

Stettin, am 2. Mai 1855.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Stellvertretung: Schmidt.

(No. 164.) Bekanntmachung. (No. 254. Mai 55.)

Zu Arbshagen hat eine Kuh wegen Tollwuth getödtet werden müssen, und ist daher der Verkauf von Rindvieh von dort für die Dauer von 3 Monaten untersagt.

Franzburg, den 10. Mai 1855. Der Landrath v. Schlagentheuffel.

Vermischte Nachrichten.

(No. 165.) Bekanntmachung. (No. 202. Mai 55.)

Seitens des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen in Preußen wird die Herausgabe eines Werkes, betreffend:

„die Entwickelung des Sparkassenwesens in Europa"

beabsichtigt und dessen Erscheinen im Buchhandel voraussichtlich im Monat September d. J. Statt finden können.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß der Umfang des Werkes sich auf etwa 30 bis 35 Druckbogen und der Preis für dasselbe auf 2 Thlr. 15 Sgr. beschränken wird.

Subscriptionen sind bei dem Vorstande des Vereins in Berlin direct anzumelden.

Stralsund, den 14. Mai 1855. Königl. Regierung.

(No. 166.) Torfverkauf. (No. 287. Mai 55.)

Der Verkauf des Torfes in den Königl. Torfmooren Mannhagen und Wendorf findet

am Freitag, den 1sten Juni cr., Morgens 10 Uhr,

im Gasthofe zu Horst unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen statt.

Poggendorf, den 11. Mai 1855. Der Oberförster Witte.

(No. 167.)

Dem Lehrer Weidmann zu Hückelhoven ist unter dem 7. Mai 1855 ein Patent

auf eine mechanische, durch Zeichnung und Beschreibung als neu nachgewiesene Vorrichtung zur Anfertigung von Papiertaschen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 168.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 7. Mai 1855 ein Einführungs-Patent

auf ein im Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Herstellung von Metallspiegeln, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Referendarius Graf von Carmer ist von der Königl. Regierung zu Liegnitz an die Königl. Regierung zu Stralsund versetzt. (No. 157. Pr. 55.)

Dem Förster Schierbaum zu Horst (Schutzbezirks Segebadenhau), Oberförsterei Poggendorf, ist, vom 1. Juli d. J. ab, die Försterstelle zu Wieck, Oberförsterei Darß, verliehen worden. (No. 1101. April 55.)

Der Ortsvorstand, Schmiedemeister Schwanz in Neuenkirchen ist an Stelle des entlassenen Gutsbesitzers, Rittmeisters von Normann auf Lidow zum Schiedsmann für das Kirchspiel Neuenkirchen auf Rügen erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 281. Mai 55.)

Der Sergeant Schulz ist als Grenz-Aufseher im Hauptamts-Bezirk Tribsees neu angestellt, und

der Hauptamts-Assistent Kleinsorge zu Stettin ist als Neben-Zollamts-Assistent nach Greifswald und

der Grenz-Aufseher Brandt im Hauptamts-Bezirk Demmin ist in gleicher Eigenschaft in den Hauptamts-Bezirk Stralsund versetzt worden. (No. 286. Mai 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 20.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 21. **Stralsund**, den 24. Mai 1855.

Gesetzsammlung.

Das am 22. Mai d. J. ausgegebene 17te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4216. das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 20. Mai 1854, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militairverwaltung für das Jahr 1854, so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel. Vom 7. Mai 1855, und unter

„ 4217. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1855. Vom 14. Mai 1855.

(No. 169.) **Bekanntmachung** (No. 964. Mai 55.)

der Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königlich Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 7ten d. Mts. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Samml. Seite 335.) präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Kassen-Anweisungen oder Darlehnskassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30sten Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt), bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße No. 92., oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Specialkassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präkludirte Kassen-Anweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli cr. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2. Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen.

Zf.

In Zahlung bei den Königl. Kassen dürfen aber die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehnskassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. Mts. bestimmten Präklusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Controlle der Staats-Papiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassen-Anweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der nachträgliche Umtausch der präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 sowohl bei unserer Haupt-Kasse als bei den Königlichen Kreis-Kassen zu Bergen, Franzburg, Greifswald und Grimmen stattfinden wird.

Die Königlichen Kassen- und Steuer-Einnehmer werden in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 7. d. Mts. angewiesen, alte Kassen-Anweisungen schon jetzt, Darlehnskassenscheine aber vom 16. d. Mts. ab nicht mehr in Zahlung, sondern nur zum Umtausch anzunehmen.

In Beziehung auf den Abschluß des mit dem 30. Juni d. J. beendigten Umtauschgeschäfts ist Folgendes bestimmt:

1) Sämmtliche im Regierungs-Bezirke befindlichen Königlichen Kassen, ohne Unterschied, ob sie sonst mit unserer Haupt-Kasse in Verbindung stehen oder nicht, nehmen am 30. Juni d. J. Abends ihren etwanigen Vorrath an alten Kassen-Anweisungen und Darlehnskassenscheinen auf, und senden solchen, getrennt von anderen Zahlungsmitteln, nebst einer Declaration, welche die pflichtmäßige Versicherung enthalten muß, daß diese Papiere bis einschließlich den 30. Juni d. J. bei der betreffenden Kasse eingegangen sind, unfehlbar am nächsten Posttage an unsere Haupt-Kasse ab, welche dafür Ersatz leistet.

   Sollten den Königlichen Kassen noch am Sonntag, den 1. Juli cr., Kassen-Anweisungen oder Darlehnskassenscheine durch die Post-Anstalten zum Umtausch zugehen, so sind diese dem am vorhergegangenen Tage gefertigten Abschluß noch

zuzusetzen, und an die Haupt-Kasse mit abzuliefern, da das Gesetz die Nachfrist zum Umtausch bis zum 1. Juli bewilligt.

Spätestens bis zum 10. Juli d. J. müssen alle Ablieferungen dieser Art bewirkt sein.

2) Die Regierungs-Haupt-Kasse nimmt ebenfalls am Abend des 30. Juni ihren Bestand an alten Kassen-Anweisungen und Darlehnskassenscheinen auf. In Betreff der von Privat-Personen abgesandten, erst am 1. Juli durch die Posten bei ihr eingehenden Papiere findet als ad 1. bemerkte Anwendung. Vom 2. Juli ab darf sie solche Papiere gegen Ersatzleistung nur noch von den Königlichen Kassen, insofern diese pflichtmäßig versichert haben, daß die Papiere bis zum 1. Juli zum Umtausch bei ihnen eingegangen sind, annehmen, jedoch auch von diesen nur bis zum 10. Juli einschließlich, bis wohin alle Sendungen von den Kassen des Regierungs-Bezirks eingegangen sein müssen.

3) Wenn nach Ablauf des Präklusiv-Termins vom 1. Juli d. J. alte Kassen-Anweisungen oder Darlehnskassenscheine bei den Kassen präsentirt werden, so sind solche nach §. 3. des Gesetzes vom 19. Mai 1851 als ungültig anzuhalten und an uns einzusenden.

Die Kassen werden hiernach die Verluste ermessen, welche für sie daraus entstehen, wenn die Ablieferung der alten Papiere in den bestimmten Terminen versäumt wird.

Stralsund, den 15. Mai 1855. Königl. Regierung.

Bekanntmachungen Königl. Preuß. Behörden.

(No. 170.) Bekanntmachung. (No. 344. Mai 55.)

Verhandelt

Stettin, den 14. Mai 1855.

Bei Gelegenheit der heutigen achten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen übergab der Commissarius der Königl. Rentenbank-Direction für die Provinz Pommern, Provinzial-Rentmeister Rechnungsrath Stark, behufs der in den §§. 46—48. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen öffentlichen Vernichtung der ausgelooften, an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Pommerschen Rentenbriefe und der mit ihnen zurückgelieferten, nicht fällig gewordenen Zins-Coupons die von der Königl. Rentenbank-Direction bescheinigte Nachweisung der zu vernichtenden Papiere.

Nach vorgängiger Prüfung dieses Verzeichnisses Seitens der beiden Abgeordneten der Provinzial-Vertretung

Regierungs-Assessor a. D. v. Ramin auf Günnitz, und

Stadtverordneten-Vorsteher Kaufmann Wegener von hier,

sowie des zur Beiwohnung der Verloosung zugezogenen Notars

Justiz-Rath v. Devitz

wurden durch Feuer öffentlich vernichtet:

I. aus der 4. Verloosung, Fälligkeits-Termin am 1. October 1853.

1	Rentenbrief Litt. C. zu 100 Thlr.	
1	„ Litt. D. zu 25 Thlr.	
2	„ Litt. E. zu 10 Thlr.	
4	Stück nebst	40 Stück

Zins-Coupons Ser. I. No. 7/16.

II. aus der 5. Verloosung, Fälligkeits-Termin am 1. April 1854.

8	Rentenbriefe Litt. A. zu 1000 Thlr.	
2	„ Litt. B. zu 500 Thlr.	
5	„ Litt. C. zu 100 Thlr.	
4	„ Litt. D. zu 25 Thlr.	
4	„ Litt. E. zu 10 Thlr.	
23	Stück nebst	206 „

Zins-Coupons Ser. I. No. 8/16.

III. aus der 6. Verloosung, Fälligkeits-Termin am 1. October 1854.

8	Rentenbriefe Litt. A. zu 1000 Thlr.	
3	„ Litt. B. zu 500 Thlr.	
12	„ Litt. C. zu 100 Thlr.	
7	„ Litt. D. zu 25 Thlr.	
8	„ Litt. E. zu 10 Thlr.	
38	Stück nebst	304 „

Zins-Coupons Ser. I. No. 9/16.

Zusammen also

65	Fünf und sechszig Stück Pommersche Rentenbriefe mit den dazu gehörigen	550 Stück

wörtlich „fünf hundert funfzig Stück"

Zins-Coupons.

Das desfallsige Verzeichniß vorschriftsmäßig bescheinigt und die über diesen Akt aufgenommene Verhandlung vollzogen.

V. O. U.

Der Commissarius der Königl. Rentenbank-Direction.
(gez.) Stark.

Die Deputirten der Provinzial-Vertretung.
(gez.) v. Ramin.
(gez.) Wegener.

Der Notar: (gez.) v. Devitz.

a. u. s.
(gez.) Kurtz, Rentenbank-Secretair.

Vorstehende Verhandlung wird hierdurch mit Bezug auf §. 48. des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 14. Mai 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Trieft.

(No. 171.) Bekanntmachung. (No. 337. Mai 55.)

Am Strande zu Gahlkow ist ein 40 Fuß langer kiefernen Balken und eine mit einem starken Stück Eisen beschlagene Stange geborgen worden. Der unbekannte Eigenthümer vorstehender Gegenstände wird hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei dem Pächter Birkenstädt zu Gahlkow zu melden, widrigenfalls anderweit den Gesetzen gemäß über dasselbe verfügt werden wird.

Greifswald, den 14. Mai 1855. Der Landrath v. Seeckt.

(No. 172.) Bekanntmachung. (No. 338. Mai 55.)

Die Schafpockenkrankheit auf dem Gute Volksdorf ist erloschen.

Grimmen, den 16. Mai 1855. Der Landrath von Baerenfels.

(No. 173.) Bekanntmachung. (No. 334. Mai 55.)

In Folge kriegsministerieller Verfügung vom 30. März d. J. sollen diejenigen ausgeschiedenen Militairpersonen, welche sich im Besitz des Civilversorgungsscheins befinden, resp. 12 Jahr gedient haben und darunter 9 Jahre Unteroffizier gewesen sind, und welche demzufolge gesetzliche Ansprüche zur Civil-Anstellung geltend machen können, vom heimathlichen Landwehr-Bataillon höheren Orts namhaft gemacht werden.

Sollten sich im diesseitigen Bezirk derartige Individuen vorfinden, die eine Anstellung bei irgend einer Staats-Behörde noch nicht erlangt haben, eine solche aber wünschen, so werden diese hierdurch veranlaßt, unter Mitbringung ihrer sämmtlichen Militair-Papiere, sich bis spätestens den 5ten Juni d. J. im Büreau des unterzeichneten Landwehr-Bataillons zu melden und ihre Wünsche zu Protokoll zu geben.

Stralsund, den 19. Mai 1855.

Königliches 2. Bataillon (Stralsund), 2. Landwehr-Regiments.

v. Knobelsdorff, Major und Commandeur.

Vermischte Nachrichten.

(No. 174.) Edictal-Citation. (No. 218. April 55.)

Den nachbenannten Inhabern sind die bei ihren Namen bemerkten Pommerschen Pfandbriefe angeblich theils gestohlen worden, theils verdorben:

1) Der Kirche zu Massow, die Pfandbriefe: Coblenz, Randow'schen Kreises, Nr. 26. zu 200 Thlr., Sarow, Demminschen Kreises, Nr. 138. zu 100 Thlr., beide vormals Pasewalkschen, jetzt Anclamschen Departements, Schulzenhagen b., Fürstenthums Kreises, Treptowschen Departements, Nr. 26. zu 100 Thlr., — ohne Coupons und Talons;

2) der Kirche zu Rosenow, die Pfandbriefe: Utzedell, Demminschen Kreises, Nr. 86. zu 25 Thlr., Leussin, Wollinschen Kreises, Nr. 12. zu 25 Thlr., beide vormals Pasewalkschen, jetzt Anclamschen Departements, Lübgust, Neustettinschen Kreises, Treptowschen Departements, Nr. 105. zu 50 Thlr., — ohne Coupons und Talons;

3) der Wittwe Freyert zu Seefeldt, die Pfandbriefe: Zettmin, Demminschen Kreises, vormals Pasewalkschen, jetzt Anclamschen Departements, Nr. 85. zu 200 Thlr., Warsin, Pyritzschen Kreises, Nr. 23. zu 200 Thlr., Clemmen, Pyritzschen Kreises, Nr. 31. zu 200 Thlr., Neuen Grape, Pyritzschen Kreises, Nr. 53. zu 200 Thlr., Grüssow b., Pyritzschen Kreises, Nr. 11. zu 300 Thlr., Saffenhagen b., Saatziger Kreises, Nr. 15. zu 200 Thlr., sämmtlich Stargardschen Departements, Eulenburg, Neustettinschen Kreises, Nr. 1. zu 300 Thlr., Petershagen, Fürstenthums Kreises, Nr. 45. zu 200 Thlr., beide Treptowschen Departements, Lantow, Lauenburgschen Kreises, Nr. 8. zu 400 Thlr., Neu-Kulziglow, Rummelsburgschen Kreises, Nr. 9. zu 200 Thlr., Tauenzin, Lauenburgschen Kreises, Nr. 18. zu 200 Thlr., sämmtlich Stolpschen Departements, — nebst Zins-Coupons Serie III. Nr. 9. und 10. und Talons;

4) dem Landschafts-Secretair Schroeder zu Stargard, der Pfandbrief: Vorwerk, Demminschen Kreises, vormals Pasewalkschen, jetzt Anclamschen Departements, Nr. 101. zu 100 Thlr., — ohne Coupons und Talons.

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation den Gesetzen gemäß bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons alle oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Johannis- oder Weihnachten-Zinstermine bei einer unserer Departementskassen zu Anclam, Stargard, Treptow a./R. oder Stolp in den ersten 8 Tagen des Monats Juli dieses, oder Januar künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem auf den 14ten Februar 1856 Vormittags um 11 Uhr in unserem Registraturzimmer anstehenden Termine zu melden, die Pfandbriefe (ad 3. mit Coupons und Talons) vorzulegen und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Falle ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe (und ad 3. auch auf die Coupons und Talons) präcludirt und deren verlustig erklärt, und werden die benannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages (ad 3. sammt Coupons und Talons) ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 14. März 1855.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

(L. S.) G. v. Eickstedt-Peterswalde.

(No. 175.) **Bekanntmachung.** (No. 345. Mai 55.)

Ein am 19. December pr. in Greifswald aufgelieferter Brief mit der Adresse:

Road

Rothahaithe Newte to the Jolli Gardeners à London.

in welchem sich zwei Thaler in Kassenanweisungen undeclarirt vorgefunden haben, sowie ein ebenfalls in Greifswald aufgegebener Brief an den Kaufmann Koch in Stargard i./P. mit 1 Thlr. Kassen-Anw. sind als unbestellbar zurückgekommen, und ist es nicht möglich gewesen, die Absender dieser Briefe zu ermitteln. Die zur Empfangnahme dieser Sendungen Berechtigten werden hierdurch aufgefordert, sich bei dem Post-Amte in Greifswald, oder bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden, wobei bemerkt wird, daß, wenn diese Meldung nicht nach Verlauf von vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte gerechnet, erfolgt sein sollte, der Geldinhalt der Briefe dem Post-Armen-Kassen-Fonds überwiesen werden wird.

Stralsund, den 19. Mai 1855. Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik.

Es sind zu Schiedsmännern

1) der Gutspächter Dieckmann zu Reischvitz an Stelle des entlassenen Gutspächters Kagelmacher zu Muglitz für das Kirchspiel Patzig, und
2) der Lehrer Patzenhauer zu Plogshagen an Stelle des entlassenen Gutsbesitzers Blanck zu Libnitz für das Kirchspiel Hiddensee auf Rügen

erwählt und demnächst als solche bestätigt worden. (No. 301. Mai 55.)

Der Pastor Wittenberg in Coprieben ist zum Pastor in Ratzebuhr erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden. (No. 343. Mai 55.)

In Stelle des versetzten Försters Schierbaum zu Horst ist vorläufig der zur Forstversorgung in Vorschlag gebrachte Oberjäger Goohs vom Königlich 2ten Jäger-Bataillon mit der interimistischen Verwaltung der Förstersstelle zu Segebadenhau, Oberförsterei Poggendorf, beauftragt. (No. 1172. Mai 55.)

Dem Förster Holtzhäuer zu Wieck, Oberförsterei Darß, ist, vom 1. Juli d. J. ab, die neu errichtete Förstersstelle zu Hohenfelde, Oberförsterei Jägerhof, verliehen worden. (No. 1173. Mai 55.)

Der bisherige Forstaufseher Pfannenbecker zu Camitz ist zum Förster ernannt und ihm vom 1. Juli d. J. ab die Förstersstelle West-Prerow, Oberförsterei Darß, verliehen worden. (No. 1209. Mai 55.)

An Stelle des Gutspächters Ketelbdter zu Kl. Damitz ist der Rittergutsbesitzer von Schävenbach zu Sommerfeldt zum Armenpfleger des Kirchspiels Prohn erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 1879. Mai 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 21.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 21. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 21. Stralsund, den 24. Mai 1855.

Die verehelichte Matrose Peters, Catharina geb. Ricks, früher verehelichte Schiffszimmerman Breu von Zingst, hat gegen ihren Ehemann, den Matrosen Johann Jacob Bernhard Peters, wegen böslicher Verlassung auf Ehescheidung geklagt. Zur Klagebeantwortung und weiteren mündlichen Verhandlung wird ein Termin an ordentlicher Gerichtsstelle auf

den 4ten October d. J., Mittags 12 Uhr,

anberaumt, zu welchem der verklagte Ehemann hierdurch edictaliter unter der Verwarnung des Contumacial-Verfahrens geladen wird.

Stralsund, den 5. März 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Oeffentliche Ladung.

Die verehelichte Matrose Johann Kulff, Rosalie Catharine geb. Prohn, von Zingst hat gegen ihren Ehemann den Matrosen Johann Kulff wegen böslicher Verlassung auf Ehescheidung geklagt. Zur Klagebeantwortung und weiteren mündlichen Verhandlung wird ein Termin an ordentlicher Gerichtsstelle auf

den 11ten October d. J., Vormittags 12 Uhr,

anberaumt, zu welchem der verklagte Ehemann hiedurch edictaliter unter der Verwarnung des Contumacial-Verfahrens geladen wird.

Stralsund, den 7. März 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Kaufmanns J. F. G. Ewert werden alle Diejenigen, welche an das von dem Kaufmann J. C. Gellentin an ihn verkaufte, am Appollonienmarkt sub Littr. C. No. 85. hieselbst belegene Haus mit Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben in einem der zu diesem Behufe auf

den 12ten Mai und auf den 2ten und 16ten Juni dieses Jahres,
Vormittags 11 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte hieselbst anberaumten Termine bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Jedoch sind Diejenigen von der Verpflichtung zur Anmeldung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 11. April 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 22. **Stralsund**, den 31. Mai 1855.

Gesetzsammlung.

Das am 23. Mai d. J. ausgegebene 18te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4218. das Gesetz wegen anderweiter Einrichtung des Immobiliar-Feuer-Versicherungswesens in den Hohenzollernschen Landen. Vom 14. Mai 1855; unter

„ 4219. das Gesetz, die Einführung und Publication der preußischen Gesetze in den neu erworbenen Jade-Gebieten betreffend. Vom 14. Mai 1855; unter

„ 4220. das Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlages zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 14. Mai 1855, und unter

„ 4221. das Gesetz, betreffend die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes. Vom 14. Mai 1855.

(No. 176.) **Bekanntmachung** (No. 964. Mai 55.)

der Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königlich Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 7ten d. Mts. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Samml. Seite 335.) präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Kassen-Anweisungen oder Darlehnskassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30sten Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt), bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße No. 92., oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Specialkassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präkludirte Kassen-Anweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli cr. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2. Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen.

In Zahlung bei den Königl. Kassen dürfen aber die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehnskassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. Mts. bestimmten Präklusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Controlle der Staats-Papiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassen-Anweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der nächträgliche Umtausch der präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 sowohl bei unserer Haupt-Kasse als bei den Königlichen Kreis-Kassen zu Bergen, Franzburg, Greifswald und Grimmen stattfinden wird.

Die Königlichen Kassen- und Steuer-Einnehmer werden in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 7. d. Mts. angewiesen, alte Kassen-Anweisungen schon jetzt, Darlehnskassenscheine aber vom 16. d. Mts. ab nicht mehr in Zahlung, sondern nur zum Umtausch anzunehmen.

In Beziehung auf den Abschluß des mit dem 30. Juni d. J. beendigten Umtauschgeschäfts ist Folgendes bestimmt:

1) Sämmtliche im Regierungs-Bezirke befindlichen Königlichen Kassen, ohne Unterschied, ob sie sonst mit unserer Haupt-Kasse in Verbindung stehen oder nicht, nehmen am 30. Juni d. J. Abends ihren etwanigen Vorrath an alten Kassen-Anweisungen und Darlehnskassenscheinen auf, und senden solchen, getrennt von anderen Zahlungsmitteln, nebst einer Declaration, welche die pflichtmäßige Versicherung enthalten muß, daß diese Papiere bis einschließlich den 30. Juni d. J. bei der betreffenden Kasse eingegangen sind, unfehlbar am nächsten Posttage an unsere Haupt-Kasse ab, welche dafür Ersatz leistet.

Sollten den Königlichen Kassen noch am Sonntag, den 1. Juli cr., Kassen-Anweisungen oder Darlehnskassenscheine durch die Post-Anstalten zum Umtausch zugehen, so sind diese dem am vorhergegangenen Tage gefertigten Abschluß noch zuzusetzen, und an die Haupt-Kasse mit abzuliefern, da das Gesetz die Nachfrist zum Umtausch bis zum 1. Juli bewilligt.

Spätestens bis zum 10. Juli d. J. müssen alle Ablieferungen dieser Art bewirkt sein.

2) Die Regierungs-Haupt-Kasse nimmt ebenfalls am Abend des 30. Juni ihren Bestand an alten Kassen-Anweisungen und Darlehnskassenscheinen auf. In Betreff der von Privat-Personen abgesandten, erst am 1. Juli durch die Posten bei ihr eingehenden Papiere findet als ad 1. bemerkte Anwendung. Vom 2. Juli ab darf sie solche Papiere gegen Ersatzleistung nur noch von den Königlichen Kassen, insofern diese pflichtmäßig versichert haben, daß die Papiere bis zum 1. Juli zum Umtausch bei ihnen eingegangen sind, annehmen, jedoch auch von diesen nur bis zum 10. Juli einschließlich, bis wohin alle Sendungen von den Kassen des Regierungs-Bezirks eingegangen sein müssen.

3) Wenn nach Ablauf des Präklusiv-Termins vom 1. Juli d. J. alte Kassen-Anweisungen oder Darlehnskassenscheine bei den Kassen präsentirt werden, so sind solche nach §. 3. des Gesetzes vom 19. Mai 1851 als ungültig anzuhalten und an uns einzusenden.

Die Kassen werden hiernach die Verluste ermessen, welche für sie daraus entstehen, wenn die Ablieferung der alten Papiere in den bestimmten Terminen versäumt wird.

Stralsund, den 15. Mai 1855. Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 177.) Betrifft die Aushändigung der von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über geleistete Zahlungen für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke und für Ablösung von Domainen-Abgaben und Leistungen. (No. 1493. Mai 55.)

Die von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst ausgestellten, von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen über die im Jahre 1854 eingezahlten Beträge für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, sowie für abgelöste Domainen-Abgaben, sind den 4 Kreiskassen unseres Verwaltungs-Bezirks übersandt worden, bei denen die betreffenden Einzahler diese Quittungen gegen Zurückgabe der empfangenen Interimsbescheinigungen in Empfang nehmen können.

Stralsund, den 24. Mai 1855.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 178.) **Polizei-Verordnung.** (No. 311. März 55.)

Betrifft die Aufstellung und den Gebrauch von beweglichen Dampfkesseln zu vorübergehenden Zwecken.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, verordnen wir in Betreff der Aufstellung und des Gebrauchs beweglicher Dampfkessel, auf welche die Vorschriften der §§. 27. u. folg. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 keine Anwendung finden, Folgendes:

1) Bevor eine bewegliche Dampfmaschine — Locomobile — in Gebrauch genommen werden darf, ist dazu unsere Genehmigung nachzusuchen. Dem Antrage sind die im §. 1. unter II. des Regulativs vom 6. September 1848, No. 3053. der Gesetz-Sammlung angegebenen Zeichnungen und Beschreibungen in 2 Exemplaren beizufügen.
2) In Betreff der Beschaffenheit der Dampfkessel, der Sicherheits-Vorrichtungen und der vorzunehmenden Untersuchung sind die, für stehende Dampfkessel gegebenen Bestimmungen der §§. 6. 8. bis 13. und §. 15. des gedachten Regulativs maßgebend.
3) Zur Feststellung der Identität mit demjenigen, auf welchen die Genehmigung sich bezieht, ist der betreffende Dampfkessel mit der Bezeichnung des Namens und Wohnorts des Fabrikanten, wie mit einer fortlaufenden Fabriknummer in dauerhafter und leicht erkennbarer Weise zu versehen.
4) In Bezug auf die Aufstellung der Locomobilen und deren Betrieb auf einer bestimmten Stelle sind die Vorschriften der §§. 3. und 4. des vorgedachten Regulativs zu beobachten.
5) Zur Verhütung von Bränden durch Locomobilen sind an denselben geeignete Vorrichtungen anzubringen, durch welche dem Verwehen glühender Kohlentheile möglichst vorgebeugt wird, namentlich verschließbare Aschenkasten, ähnlich wie solche bei den Locomotiven angebracht werden. Auf fahrbare Dampfspritzen findet diese Bestimmung keine Anwendung, da die Ueberwachung durch die Feuerlösch-Mannschaften genügt, um einen Brand durch die Kesselfeuerung zu verhüten.
6) Zur Verhütung von Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch ist der Schornstein der Feuerung so anzulegen, daß derselbe die Forste der in geringerer Entfernung als 50 Fuß vom Aufstellungsorte belegenen Wohngebäude um 5 Fuß überragt. Von dieser Bedingung kann jedoch Abstand genommen werden, sofern die Besitzer der in solcher Nähe befindlichen Häuser sich damit einverstanden erklären.
7) Die polizeiliche Controlle in Betreff der Aufstellung und des Betriebs der Locomobilen wird in den Städten von den Magistraten, auf dem platten Lande von den Kreis-Landräthen mittelst der von ihnen in jedem einzelnen Falle zu treffenden Anordnung ausgeübt. Den Betheiligten steht eventuell der Weg der Beschwerde offen.
8) Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. geahndet.

Stralsund, den 22. Mai 1855.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 179.) **Bekanntmachung.** (No. 336. Mai 55.)

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 30. April cr. und in Gemäßheit der §§. 39. 41. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken heute stattgehabten 8ten Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen:

Litt. A. à 1000 Thlr.

45. 983. 1113. 1285. 1314. 1698. 1715. 1798. 2018. 2030. 2054. 2280. 2388. 2535. 2560. 2604. 3065.

Litt. B. à 500 Thlr.

99. 163. 575. 620. 634. und 737.

Litt. C. à 100 Thlr.

454. 541. 580. 716. 866. 1099. 1188. 1297. 1364. 1397. 1616. 1749. 2015. 2045. 2234. 2239. 2526. 2887. 3004. 3145. 3980. 4055. 4150. 4306. 4367.

Litt. D. à 25 Thlr.

196. 231. 426. 428. 444. 709. 860. 1017. 1194. 1528. 1787. 2109. 2138. 2343. 2407.

Litt. E. à 10 Thlr.

30. 119. 169. 226. 239. 324. 460. 469. 490. 588. 643. 718. 849. 947. 1005. 1208. 1347. 1580. 1673. 1797. 2102. 2262. 2474. 2514. 2538. 2646. 2689. 2755. 3315. 3453.

Indem wir die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Pommerschen Rentenbriefe, im Gesammtbetrage von 23,175 Thlr., hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe auf, den Nennwerth derselben vom 1. October cr. ab auf der Rentenbankkasse, große Ritterstraße No. 1180 b., gegen besondere Quittung, — wozu gedachte Kasse Blanquets unentgeldlich verabreichen wird — und gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe im coursfähigen Zustande, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. October cr. hört jede fernere Verzinsung auf. Es müssen daher die zu den Rentenbriefen gehörigen Zins-Coupons Ser. I. No. 11. bis 16. mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag für die fehlenden Zins-Coupons nach §. 45. l. c. vom Kapital zurückbehalten werden muß.

Zugleich machen wir hierdurch bekannt, daß aus den früheren Verloosungen bis jetzt noch folgende Rentenbriefe der Provinz Pommern zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbank-Kasse nicht präsentirt sind, und zwar

a. aus der 2ten Verloosung, welche zum 1. October 1852 gekündigt sind:
Litt. C. à 100 Thlr.: No. 728.
Litt. D. à 25 Thlr.: No. 89.
Litt. E. à 10 Thlr.: No 25.

b. aus der 3ten Verloosung, welche zum 1. April 1853 gekündigt sind:
Litt. C. à 100 Thlr.: No. 625. 1168. und 1608.
Litt. D. à 25 Thlr.: No. 571. 573.

Stettin, den 14. Mai 1855.

Königliche Direction der Renten-Bank für die Provinz Pommern.

Triest.

(No. 180.) Bekanntmachung. (No. 397. Mai 55.)

Die beiden Pferde des Schmieds Topp zu Sievertshagen leiden an der Räude, weshalb die Absperrung derselben angeordnet ist.

Grimmen, den 23. Mai 1855. Der Landrath von Baerenfels.

(No. 181.) (No. 405. Mai 55.)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Büreaugehülfe Bolcksdorff in Grimmen und der Procurator Voß in Loitz zu Auctionatoren für die im 17. Stück des diesjährigen Amtsblatts bezeichneten Bezirke des hiesigen Kreises bestellt und als solche in Eidespflicht genommen sind, mit dem Hinzufügen, daß dieselben nach §. 4. des im Amtsblatt pro 1854 Seite 296. abgedruckten Ministerial-Reglements vom 20. December 1850 zur Abhaltung von Auctionen im Kreise so berechtigt wie verpflichtet sind.

Grimmen, den 25. Mai 1855. Der Landrath von Baerenfels.

Vermischte Nachrichten.

(No. 182.) (No. 1999. April 55.)

Es ist wahrgenommen worden, daß den Allerhöchst aufgestellten und im Stücke 49. unseres Amtsblattes vom Jahre 1824 abgedruckten Grundsätzen über die Einrichtung der Controlle des Salzverbrauchs vom 19. August 1823 nicht überall nachgelebt wird, daß insbesondere die Vorschrift des §. 2., daß das Gemeinde-Salzbuch bei dem Gemeinde-Vorstande aufbewahrt werden soll, nicht beobachtet wird, indem in vielen Fällen das Salzbuch sich bei dem betreffenden Seller befindet. In Folge dessen bringen wir obige Grundsätze den Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirkes, besonders den Ortsvorständen, zur sorgfältigen Nachachtung hiermit in Erinnerung.

Stralsund, den 22. Mai 1855. Königliche Regierung.

(No. 183.) Kirchliche Schenkung. (No. 815. Mai 55.)

Wir machen hiermit gerne bekannt, daß der Kirche zu Ranzin von einem der Gemeine nicht angehörigen Gönner, der nicht genannt sein will, funfzig Thaler zur Vermehrung ihres geringen Vermögens geschenkt worden sind.

Stralsund, den 29. Mai 1855. Königl. Regierung.

(No. 184.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat Juni 1855.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Darß	Wieck, Kirchmaase u. Totalität	16.	10 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz	Gasthof zu Born.
	Born, Totalität	16.	11 U.	Kiefern-Bau- u. Brennholz und einige Stangen-Nutzhölzer auf den aufgebauenen Gestellen	daselbst.
Poggendorf	Kronwald	23.	10 U.	Buchen- und Weichholz-Brennholz	Gasthof zum deutschen Hause in Loitz.

Stralsund, den 26. Mai 1855.

In Vertretung des Hrn. Oberforstbeamten:
Oberförster von Kalitsch.

(No. 185.)

Dem Kaufmann M. Fleischer in Breslau ist unter dem 22. Mai 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu nachgewiesene Einrichtung von Mähemaschinen zum Aufrichten und Zuführen des zu schneidenden Getreides an den Schneide-Apparat, und zum Ablegen des geschnittenen auf die Plattform der Maschine,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Pastor Knittel, bisher in Peterswaldau in Schlesien, ist zum Pastor in Frauendorf, Landsynode Stettin, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

(No. 371. Mai 55.)

Der Bäckermeister Meyer zu Schaprode ist an Stelle des entlassenen Gutsbesitzers Blanck zu Libnitz zum Schiedsmann für das Kirchspiel Schaprode auf Rügen erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 376. Mai 55.)

Der Kaufmann C. Dieck in Tribsees ist von der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem Special-Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

(No. 2229. Mai 55.)

Der Kaufmann C. Dieck in Tribsees ist von der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg zu ihrem Special-Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2229. Mai 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 22.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 22. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 22. Stralsund, den 31. Mai 1855.

Proclama.

Auf den Antrag des Musiklehrers Motzler werden alle Diejenigen, welche an das von ihm an den Friedrich Westphal verkaufte, hieselbst sub Litt. A. No. 33. belegene Wohnhaus mit Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe

auf den 19ten Mai und den 2ten und 16ten Juni d. J.,
jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 23. April 1855.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Maurer J. C. Schroeder gehörige, zu Neu-Elmenhorst sub No. 19. belegene Bündnergrundstück, bestehend aus einem Hause, Stalle, Brunnen und Garten von 175½ □Ruthen, meistbietend verkauft werden. Es ist dazu ein Termin an hiesiger Gerichtsstelle auf

den 16ten Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

angesetzt, zu welchem etwaige Kaufliebhaber, sowie zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame auch die Realgläubiger hierdurch vorgeladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche daran machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 19ten Mai, 2ten und 16ten Juni d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 25. April 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Dr. Bücker werden alle Diejenigen, welche an das, von dem Rathsdiener Heydenreich an ihn verkaufte, hieselbst sub Litt. D. No. 126. belegene

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 23. **Stralsund**, den 7. Juni 1855.

Gesetzsammlung.

Das am 5. Juni d. J. ausgegebene 19te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4222. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Kempen über Baranow, Slupia, Opatow und Siemianice bis zur schlesischen Grenze bei Costan, von Kempen über Podzamcze bis zur russisch-polnischen Grenze und von Grabow über Schildberg bis zur Grenze des Wartenberger Kreises bei Märzdorf; unter

„ 4223. das Gesetz, betreffend die Verrechnung der Kosten der Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn und die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zur Vollendung der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Bahn, und zur Herstellung der Eisenbahnen von Münster über Rheine bis zur hannoverschen Landesgrenze und von Rheine nach Osnabrück. Vom 21. Mai 1855; unter

„ 4224. das Gesetz zur Ergänzung der Gesetze vom 31. December 1842 über die Verpflichtung der Armenpflege und die Aufnahme neu anziehender Personen. Vom 21. Mai 1855, und unter

„ 4225. das Gesetz, betreffend die Abänderung der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 in Ansehung der Benennung der Kammern und der Beschlußfähigkeit der Ersten Kammer. Vom 30. Mai 1855.

(No. 186.) **Bekanntmachung.** (No. 197. Juni 55.)

Durch Allerhöchste Ordre vom 21. v. Mts. ist bestimmt worden, daß vom 1sten Juli d. J. ab in allen Provinzen des Preußischen Staates gleichmäßig die Gebühren für eine Extrapost-Pferd mit 12½ Sgr. und für ein Estafetten- und Courier-Pferd mit 17½ Sgr. auf die Meile erhoben werden.

Hiernach ändert sich die Festsetzung im §. 45. des unter dem 31. Juli 1852 erlassenen Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 1852, nach welcher in den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Schlesien und Posen die Zahlungssätze für ein Extrapost-Pferd 10 Sgr. und für ein Courier-Pferd 15 Sgr. auf die Meile betragen.

Berlin, den 29. Mai 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

(No. 187.) **Bekanntmachung** (No. 984. Mai 55.)

der Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königlich Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 7ten d. Mts. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Samml. Seite 335.) präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Kassen-Anweisungen oder Darlehnskassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30sten Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt), bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße No. 92., oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Specialkassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präkludirte Kassen-Anweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli cr. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2. Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen.

In Zahlung bei den Königl. Kassen dürfen aber die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehnskassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. Mts. bestimmten Präklusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Controlle der Staats-Papiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassen-Anweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der nachträgliche Umtausch der präkludirten Kassen-Anweisungen vom

Jahre 1835 und der Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 sowohl bei unserer Haupt-Kasse als bei den Königlichen Kreis-Kassen zu Bergen, Franzburg, Greifswald und Grimmen stattfinden wird.

Die Königlichen Kassen- und Steuer-Einnehmer werden in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 7. d. Mts. angewiesen, alte Kassen-Anweisungen schon jetzt, Darlehnskassenscheine aber vom 16. d. Mts. ab nicht mehr in Zahlung, sondern nur zum Umtausch anzunehmen.

In Beziehung auf den Abschluß des mit dem 30. Juni d. J. beendigten Umtauschgeschäfts ist Folgendes bestimmt:

1) Sämmtliche im Regierungs-Bezirke befindlichen Königlichen Kassen, ohne Unterschied, ob sie sonst mit unserer Haupt-Kasse in Verbindung stehen oder nicht, nehmen am 30. Juni d. J. Abends ihren etwanigen Vorrath an alten Kassen-Anweisungen und Darlehnskassenscheinen auf, und senden solchen, getrennt von anderen Zahlungsmitteln, nebst einer Declaration, welche die pflichtmäßige Versicherung enthalten muß, daß diese Papiere bis einschließlich den 30. Juni d. J. bei der betreffenden Kasse eingegangen sind, unfehlbar am nächsten Posttage an unsere Haupt-Kasse ab, welche dafür Ersatz leistet.

   Sollten den Königlichen Kassen noch am Sonntag, den 1. Juli cr., Kassen-Anweisungen oder Darlehnskassenscheine durch die Post-Anstalten zum Umtausch zugehen, so sind diese dem am vorhergegangenen Tage gefertigten Abschluß noch zuzusetzen, und an die Haupt-Kasse mit abzuliefern, da das Gesetz die Nachfrist zum Umtausch bis zum 1. Juli bewilligt.

   Spätestens bis zum 10. Juli d. J. müssen alle Ablieferungen dieser Art bewirkt sein.

2) Die Regierungs-Haupt-Kasse nimmt ebenfalls am Abend des 30. Juni ihren Bestand an alten Kassen-Anweisungen und Darlehnskassenscheinen auf. In Betreff der von Privat-Personen abgesandten, erst am 1. Juli durch die Posten bei ihr eingehenden Papiere findet als ad 1. bemerkte Anwendung. Vom 2. Juli ab darf sie solche Papiere gegen Ersatzleistung nur noch von den Königlichen Kassen, insofern diese pflichtmäßig versichert haben, daß die Papiere bis zum 1. Juli zum Umtausch bei ihnen eingegangen sind, annehmen, jedoch auch von diesen nur bis zum 10. Juli einschließlich, bis wohin alle Sendungen von den Kassen des Regierungs-Bezirks eingegangen sein müssen.

3) Wenn nach Ablauf des Präklusiv-Termins vom 1. Juli d. J. alte Kassen-Anweisungen oder Darlehnskassenscheine bei den Kassen präsentirt werden, so sind solche nach §. 3. des Gesetzes vom 19. Mai 1851 als ungültig anzuhalten und an uns einzusenden.

Die Kassen werden hiernach die Verluste ermessen, welche für sie daraus entstehen, wenn die Ablieferung der alten Papiere in den bestimmten Terminen versäumt wird.

Stralsund, den 15. Mai 1855. Königl. Regierung.

Bekanntmachungen Königl. Preuß. Behörden.

(No. 213.) Bekanntmachung. (No. 274. Juni 55.)

Die Rotzkrankheit unter den Pferden zu Bliesenrade ist erloschen und wird die angeordnete Sperre hiermit aufgehoben.

Auf dem Gute Forkenbeck ist der Rotz unter den Pferden ausgebrochen und wird daher der öffentliche Verkehr mit den Gutspferden zu Forkenbeck und Neu-Ravenhorst hierdurch verboten. Dagegen sind die Pferde des Holländers auf ersterem und die des Holländers auf letzterem Gute noch gesund und von der Sperre nicht betroffen.

Franzburg, den 14. Juni 1855. Der Landrath v. Schlagenteuffel.

(No. 214.) Bekanntmachung. (No. 290. Juni 55.)

Auf dem Hofe zu Paslitz sind 4 an Rotz erkrankte Pferde getödtet worden.

Es sind Vorkehrungen zur Verhütung der weiteren Verbreitung der Krankheit vorschriftsmäßig getroffen worden.

Bergen, den 17. Juni 1855. Der Landrath von der Lancken.

(No. 215.) Bekanntmachung. (No. 312. Juni 55.)

Es sind auf dem Hofe zu Prosnitz 5 Pferde als des Rotzes verdächtig getödtet und die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit getroffen worden.

Bergen, den 19. Juni 1855. Der Landrath von der Lancken.

Vermischte Nachrichten.

(No. 216.) Betrifft die den Hinterbliebenen verstorbener Diätaren zu bewilligenden Sterbe- und Gnaden-Monats- resp. Quartalbeträge. (No. 942. Juni 55.)

Durch die an das Königliche Staats-Ministerium erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. April cr. ist genehmigt worden, daß die Ordres vom 27. April 1816 (Gesetzsammlung Seite 134.) und 15. November 1819 (Gesetzsammlung pro 1820 Seite 45), wonach den Hinterbliebenen verstorbener Beamten außer dem Sterbemonate die volle Besoldung eines, resp. zweier oder dreier Monate gezahlt werden darf, auch auf die Hinterbliebenen derjenigen Beamten angewendet werden, welche nur zu den dauernd beschäftigten Hülfsarbeitern oder Hülfsschreibern gehören, und aus den dazu bestimmten Fonds fixirte Remunerationen oder Diäten erhalten, dergestalt, daß den Hinterbliebenen solcher Beamten, je nachdem diese in kollegiatischen Verhältnissen stehen oder nicht, die in der Ordre vom 27. April 1816 sub 1. oder die darin sub 2. genannte Gnadenbewilligung wie den Hinterbliebenen der in etatsmäßigen Stellen fungirenden Beamten anzuweisen ist.

Stralsund, den 13. Juni 1855. Königliche Regierung.

(No. 217.) **Oeffentliche Kündigung** (No. 243. Juni 55.)

der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nomi-

nal-Betrages an sie, zum 2ten Januar künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie IV., Nr. 9. und 10. nebst Talon in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens bis zum 15ten November dieses Jahres gegen Empfang von Depositalscheinen zum Depositorio der auf den einzelnen Pfandbriefen bemerkten Landschafts-Departements-Direction oder zu dem unsrigen einzuliefern, widrigenfalls die Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungs-Termine überall keine Zinsen, demnächst aber nur solche nach dem Zinssatze von $3\frac{1}{3}$ oder resp. $3\frac{1}{2}$ Prozent erhalten. Sollte der gekündigte Pfandbrief auch nicht nachträglich und nicht spätestens bis zum 15ten Februar 1856 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefwerths lediglich an die Landschaft verwiesen und der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht, die Pfandbriefs-Valuta wird nach Ablauf der vorgedachten drei Monate aber zum Ankauf von $3\frac{1}{3}$ und resp. $3\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen tragenden Pfandbriefen nach dem Tageskurse verwandt und werden diese mit dem etwanigen Geld-Ueberschusse auf Gefahr und Kosten des Säumigen zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe mit den Coupons zwar rechtzeitig und in kursfähiger Beschaffenheit eingeliefert werden sollten, die Gläubiger sich aber demnächst nicht zur rechten Zeit zur Empfangnahme der Valuta mit den zurückzuliefernden Depositalscheinen einfänden, so werden die unabgehobenen Kapitalien noch 6 Wochen nach dem Schlusse des Weihnachten-Zins-Termins 1855 zinslos asservirt, sodann aber nach dem Tageskurse in $3\frac{1}{3}$- und resp. $3\frac{1}{2}$-prozentige Pfandbriefe umgesetzt und diese mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Weihnachten dieses Jahres fälligen Zinsen am 2ten Januar 1856 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15ten November dieses Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Stettin, den 6. Juni 1855.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.
(L. S.) G. v. Eickstedt-Peterswalde.

Spezification

der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe.

I. Anclamschen, vormals Pasewalkschen Departements:

Stettin, Demminer Kreises, Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7., jeder zu 1000 Thlr.,

zu 300 Thlr., Nr. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91., jeder zu 200 Thlr., Nr. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 116., jeder zu 100 Thlr., Nr. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142., jeder zu 50 Thlr., Nr. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170., jeder zu 25 Thlr., Nr. 171. zu 600 Thlr., Nr. 172. zu 500 Thlr., Nr. 173. zu 400 Thlr., Nr. 174. zu 300 Thlr., Nr. 175. zu 200 Thlr., Nr. 176. zu 50 Thlr., Nr. 177. zu 50 Thlr., Nr. 178. zu 25 Thlr., Nr. 180. zu 100 Thlr.

II. Stargardtſchen Departements:

Ehrenberg, Pyritzer Kreiſes, Nr. 56. zu 100 Thlr.

Neuen Grape, Pyritzer Kreiſes, Nr. 27. zu 25 Thlr., Nr. 33. zu 100 Thlr., Nr. 41. 42. 43. 59., jeder zu 25 Thlr.

Reckow, Borker Kreiſes, Nr. 10. zu 25 Thlr.

Saſſenhagen a., Saatziger Kreiſes, Nr. 88. zu 50 Thlr., Nr. 92. zu 50 Thlr.

Storkow, Saatziger Kreiſes, Nr. 49. zu 25 Thlr.

Varbezin, Naugardter Kreiſes, Nr. 56. zu 25 Thlr., Nr. 93. zu 50 Thlr., Nr. 94. zu 50 Thlr.

III. Stolper Departements:

Bornzin, Stolper Kreiſes, Nr. 42. zu 50 Thlr., Nr. 47. zu 50 Thlr.

Pollnow, Schlawer Kreiſes, Nr. 22. zu 25 Thlr., Nr. 41. zu 300 Thlr., Nr. 50 zu 200 Thlr., Nr. 51. 55. 62., jeder zu 100 Thlr., Nr. 63. zu 50 Thlr., Nr. 64. zu 25 Thlr.

Rerin a. b., Stolper Kreiſes, Nr. 1. zu 400 Thlr., Nr. 15. zu 50 Thlr., Nr. 28. zu 400 Thlr., Nr. 37. zu 300 Thlr., Nr. 38. 39. 44., jeder zu 200 Thlr., Nr. 45. zu 100 Thlr., Nr. 47. zu 100 Thlr., Nr. 53. zu 50 Thlr., Nr. 54. zu 50 Thlr., Nr. 55. zu 25 Thlr., Nr. 56. zu 25 Thlr., Nr. 62. zu 200 Thlr., Nr. 63. zu 200 Thlr., Nr. 64. zu 100 Thlr., Nr. 67. zu 100 Thlr., Nr. 69. zu 50 Thlr., Nr. 73. zu 50 Thlr., Nr. 74. zu 25 Thlr., Nr. 75. zu 25 Thlr.

Rohr, Rummelsburger Kreiſes, Nr. 30. zu 200 Thlr., Nr. 36. zu 300 Thlr.

Schoenoehr, Lauenburgſchen Kreiſes, Nr. 3. zu 700 Thlr., Nr. 6. zu 25 Thlr., Nr. 7. zu 25 Thlr., Nr. 25. zu 50 Thlr., Nr. 27. zu 100 Thlr., Nr. 28. zu 75 Thlr., Nr. 29. zu 25 Thlr.

IV. Treptow an der Regaſchen Departements:

Seeger, Fürſtenthumſchen Kreiſes, Nr. 20. zu 600 Thlr., Nr. 66. zu 25 Thlr.

(No. 229.) **Bekanntmachung.** (No. 358. Juni 55.)

Das Departements-Ersatz-Geschäft für das Jahr 1855 wird im Regierungsbezirk Stralsund in nachfolgenden Terminen stattfinden:

	Aushebung der Ersatz-Mannschaften des Kreises
1) in Grimmen: am 11. Juli Revision der kleinen Listen von Nachmittags 4 Uhr ab; am 12. Juli Aushebung von Morgens 7 Uhr ab	Grimmen.
2) in Greifswald: am 13. Juli Revision der kleinen Listen von Nachmittags 4 Uhr ab; am 14. Juli Aushebung von Morgens 7 Uhr ab	Greifswald, Bezirk II.
am 16. Juli desgleichen	Greifswald, Bezirk I.
3) in Stralsund: am 17. Juli Revision der kleinen Listen von Nachmittags 4 Uhr ab; am 18. Juli Aushebung von Morgens 7 Uhr ab	Franzburg, Bezirk II.
am 19. Juli desgleichen	Franzburg, Bezirk I.
4) in Bergen a. R.: am 20. Juli Revision der kleinen Listen von Nachmittags 4 Uhr ab; am 21. Juli Aushebung von Morgens 7 Uhr ab	Rügen.

Stralsund, den 21. Juni 1855.

Stettin, den 23. Juni 1855.

Königliche Departements-Ersatz-Commission.

Für den manquirenden Brigade-Commandeur:
v. Hirschfeld,
General-Lieutenant und Divisions-Commandeur.

In Vertretung des Militair-Departements-Raths:
Der Ober-Regierungs-Rath
Brandt von Lindau.

(No. 230.) **Bekanntmachung.** (No. 339. Juni 55.)

Vom 16. Juni cr. ab ist außer der dreimal wöchentlichen Landbriefbestellung nach den Ortschaften auf der Halbinsel Mönchgut, welche mit der Landbriefbestellung von Putbus und Bergen a. /R. im genauen Zusammenhange steht, noch eine sechsmal wöchentliche Bestellung der Briefe von Putbus aus nach den Orten Lonvitz, Vilmnitz, Nadelitz, Süllitz, Kl. Süllitz, Lancken, Kl. und Gr. Strefow, Wobbanz, Muglitz, Freetz, Kollhof, Lauterbach, Neuendorf, Wreechen, Glowitz, Neuencamp, Altencamp, Krakvitz, Neuhof, Alt und Neu-Gremmin, Zehnmorgen, Darsband, Güstelitz (Alt und Neu), Kransevitz, Volzow, Ketelshagen, Römenhagen, Grebshagen, Alt- und Neu-Pastitz, eingerichtet worden.

Stralsund, den 16. Juni 1855. Königliche Ober-Post-Direction.

(No. 231.) **Bekanntmachung.** (No. 364. Juni 55.)

Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction befinden sich folgende, von den Post-Aemtern in Greifswald und Stralsund eingegangene unbestellbare Passagier-Effecten:

1) ein Glas,
2) ein Rohrstock,

} am 27. September pr. in den Personen-Postwagen resp. von Barth und Rostock vorgefunden;

3) ein an demselben Tage im Schnellpost-Wagen von Passow zurückgelassener Rohrstock;
4) ein am 12. November pr. im Hausflur des hiesigen Post-Amts vorgefundener Fußsack;
5) ein im Hauptwagen der 2ten Personen-Post von Passow am 18. November pr. zurückgebliebener Rohrstock;
6) ein Vorhemde und zwei Vatermörder, am 20. November pr. im Hauptwagen der I. Demminer Personen-Post vorgefunden;
7) eine am 20. November pr. im Hauptwagen der Personen-Post von Barth zurückgelassene kurze Pfeife;
8) eine am 28. Februar cr. im Tribseer Postwagen aufgefundene Cigarrenspitze;
9) ein auf dem Fensterbrett der hiesigen Personen-Annahme am 26. Februar cr. gefundenes Portemonnaie, 9 Sgr. enthaltend;
10) ein am 16. März cr. im Schnell-Postwagen von Passow zurückgelassenes Cache-nez;
11) ein Gibus-Hut,
12) eine Herren-Galosche,

} resp. am 27. März und 2. April cr. im Hauptwagen der I. Personen-Post von Passow vorgefunden;

13) ein am 16. April cr. im Hauptwagen zur II. Rostocker Personen-Post aufgefundenes rothbuntes Tuch;
14) ein am 13. März cr. in der Passagierstube zu Greifswald zurückgelassener grünkarrirter Damenmantel.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, wenn nach Verlauf von vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Amtsblatts an gerechnet, die zur Empfangnahme der betreffenden Gegenstände Berechtigten sich nicht gemeldet haben, das aufgefundene baare Geld dem Post-Armen-Fonds überwiesen wird, die übrigen Effecten aber zum Besten dieses Fonds zur öffentlichen Versteigerung kommen.

Stralsund, den 21. Juni 1855. Königl. Ober-Post-Direction.

(No. 232.)

Dem Lehrer an der Königlichen Bau-Akademie Dr. H. Corßen in Berlin ist unter dem 19. Juni 1855 ein Patent

auf ein Kreiselrad, welches in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 233.)

Dem Seidenwirkermeister Helm und dem Maschinenbauer F. Helm in Berlin ist unter dem 22. Juni 1855 ein Patent

auf eine Jacquard-Maschine in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung

nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Hering ist vom 1. Juli d. J. ab die erledigte Kreissteuer-Einnehmer-Stelle in Bergen übertragen worden.
(No. 86. Juni 55.)

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Forstmeister von Hagen hieselbst den Character als Oberforstmeister zu ertheilen. (No. 300. Pr. 55.)

An Stelle des Rittergutsbesitzers Ewert zu Freesen ist der Rittergutsbesitzer Richter zu Neuendorf zum Armenpfleger des Kirchspiels Trent erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 1946. Juni 55.)

Der Kaufmann A. Strauß in Putbus ist von der Haupt-Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia“ in Stettin zum Special-Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2158. Juni 55.)

An Stelle des Schulzen Hagemann zu Saiser ist der Pächter Baier zu Werder zum Schulzen für die Ortschaften Saiser, Werder und Staphel erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 2223. Juni 55.)

Im Kreise Franzburg sind zu Feuerlösch-Commissarien gewählt und als solche bestätigt worden:

1) der Domainen-Pächter von Beringe zu Neu-Bauhof für das Kirchspiel Franzburger Landgemeinde und Wolfsdorf;
2) der Rittergutsbesitzer Holtz zu Saatel für das Kirchspiel Kenz;
3) der Rittergutsbesitzer Ladewig zu Prusdorf und der Domainenpächter Bauer zu Tempel für das Kirchspiel Pantlitz;
4) der Domainenpächter Ladewig zu Grünhufe und Gutspächter Hoest zu Biersdorf für das Kirchspiel Pütte;
5) der Schulze Müller zu Prerow und der Schulze Parow zu Zingst für das Kirchspiel Prerow;
6) der Gutspächter von Köhler zu Millienhagen für das Kirchspiel Richtenberger Landgemeinde, und
7) der Inspector Engel zu Schlemmin für das Kirchspiel Schlemmin.

(No. 2229. Juni 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 26.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 26. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 26. Stralsund, den 28. Juni 1855.

Proclama.

Es ist die Todeserklärung:

1) des Casper Friedrich Gustav Holzerland, eines Sohnes des verstorbenen Webers J. F. Holzerland zu Beyershagen, geb. den 24. Mai 1813, welcher im Jahre 1831 mit einem Mecklenburger Schiffer zur See gegangen,
2) des Seefahrenden Joachim Friedrich Niemann, eines Sohnes des verstorbenen Hauseigners J. F. Niemann zu Saal, geb. den 14. Februar 1812, welcher im Jahre 1836 zur See fortgegangen,
3) des Matrosen Christoph Schütt, eines Sohnes des verstorbenen Büdners C. Schütt zu Born, geb. den 29. October 1801, welcher im Jahre 1824 zur See fortgegangen, in Holland von dem Schiffe entlaufen und im Jahre 1832 von Amsterdam nach Amerika abgegangen,
4) des Seefahrenden Hans Jacob Heinrich Kraeft, eines Sohnes des verstorbenen Hirten J. C. Kraeft zu Wieck, geb. den 16. April 1814, welcher im Jahre 1830 oder 1831 als Schiffsjunge zur See gegangen und in Holland von dem Schiffe entlaufen,
5) des Bäckergesellen Joachim David Walter, eines Sohnes des verstorbenen Maureramtsbruders J. C. Walter zu Stralsund, geb. den 18. November 1802, welcher nach Amerika gegangen und im Jahre 1829 zuletzt aus Philadelphia geschrieben haben soll,
6) des Maurergesellen Carl Arwid Wilhelm Giese aus Stralsund, eines Sohnes des verstorbenen Maureramtsbruders Giese, geb. den 28. November 1812, welcher im Jahre 1839 auf Wanderschaft gegangen sein, bald darauf von Memel aus geschrieben haben und im Jahre 1840 in St. Petersburg verstorben sein soll, und
7) des Stuhlmachergesellen Christian Friedrich Hevernick, eines Sohnes des verstorbenen Müllers Hevernick zu Gr. Zastrow, geb. zu Stralsund den 4. März 1809, welcher im Jahre 1830 oder 1831 auf Wanderschaft gegangen sein und dann 1 Jahr später zum letzten Male aus Danzig geschrieben haben soll,

und welche seitdem insgesammt verschollen sein sollen, beantragt, und es werden daher dieselben, sowie event. deren unbekannte Erben aufgefordert, sich in dem auf den 3ten Januar 1856, Morgens 10 Uhr, im Königl. Kreisgerichte hieselbst anberaumten Termine entweder schriftlich oder mündlich zu melden, widrigenfalls ihre To-

beserklärung aus- und ihr Nachlaß ihren nächsten Erben, sowie event. dem Fiskus zugesprochen werden wird.

Stralsund, den 16. März 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Schuhmachers F. W. Radke werden alle Diejenigen, welche an das, von der Wilhelmine Wegner an ihn verkaufte, in der Ochsenreiherstraße sub Littr. A. No. 367. hierselbst belegene Wohnhaus mit Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 9ten und 23sten Juni und auf den 7ten Juli d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 19. Mai 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des früheren Chausseegeld-Erhebers Mann werden alle Diejenigen, welche an das von dem Büdner Hückstedt an ihn verkaufte, zu Neu-Miltzow sub No. 23. belegene frühere Erbpachtgrundstück, bestehend in einem Hause, 4 Morgen Acker, einer Kavel Acker mit Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 9ten und 23sten Juni und 7ten Juli d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 19. Mai 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Rentiers G. N. von Dycke werden alle Diejenigen, welche an das von ihm an den Königlichen Post-Fiscus verkaufte, hierselbst sub Litt. D. No. 90. in der Mühlenstraße belegene Haus mit Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

*

den 22sten Juni, 6ten und 20sten Juli d. J.,
jedesmal Vormittags 11 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 4. Juni 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Steckbrief.

Der Tagelöhner Johann Christian Carl Runge aus Angerode ist des Diebstahls im Rückfalle verdächtig und hat sich von Angerode entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Runge zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festnehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an das hiesige Gefängniß abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Stralsund, den 16. Juni 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Siebmachers Thomas werden alle Diejenigen, welche an das von der Wittwe Wasow an ihn verkaufte, außerhalb des Fährthors am Wall sub Litt. A. No. 89b. hieselbst belegene Wohnhaus mit Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 14ten Juli, 1sten und 15ten September d. J.,
jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 21. Juni 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Theilungshalber soll das den Erben des Vorstädters Bendt gehörige, Knieper-Vorstadt sub No. 54. belegene Grundstück, sowie das Pachtrecht an 13 resp. im Knieperfelde und Hainholze belegene Morgen Acker mit den darauf befindlichen Feldfrüchten, meistbietend verkauft resp. vorbehältlich der Genehmigung der Verpächter abgetreten werden. Zur Abgabe ihrer Gebote werden die Kauf- und Pachtlustigen

ad term. den 7ten Juli cr., Vormittags 11 Uhr,

an die Gerichtsstelle geladen.

Stralsund, den 25. Juni 1855.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das Vermögen des zu Loitz wohnhaft gewesenen Gastwirths Beutel, über welches unter Sistirung der Particular-Klagen der förmliche Concurs eröffnet worden ist, aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, werden hierdurch aufgefordert, solche in einem der auf

den 12ten Juni, 26sten Juni und 10ten Juli d. J.,
jedes Mal Vormittags 12 Uhr,

angesetzten Termine im hiesigen Gerichtslokale anzumelden und unter Ausführung des etwa in Anspruch zu nehmenden Vorzugsrechts gehörig zu beglaubigen, bei Strafe der Präclusion.

Auswärtige haben Bevollmächtigte hierselbst zu bestellen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht zugezogen werden.

Greifswald, den 21. Mai 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Publicandum.

Es soll auf Antrag eines Gläubigers das der verwittweten Arbeitsmann Zornow hieselbst zugehörige, in der Hafenstraße No. 38. hieselbst belegene Wohnhaus c. pert. subhastirt werden und wird dazu ein Licitations-Termin auf

den 14ten Juli, Mittags 12 Uhr,

in unserem Gerichtslokale anberaumt, zu welchem Käufer geladen werden.

Greifswald, den 2. Juni 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Es sollen folgende zur Concurs-Masse des Zimmer-Amtsbruders Jühlke hierselbst gehörende Grundstücke:

1) ein in der Fettenvorstadt hieselbst an der Grimmer Landstraße, früher unter No. 18., jetzt unter No. 31. belegenes Wohnhaus nebst Stall und einem dabei befindlichen Garten;
2) ein mit dem ad 1. bezeichneten Hause unter einem Dache liegendes Wohnhaus sub No. 31a. nebst Scheune und Bienenschauer,

wegen Nichterfüllung der in dem früheren Subhastationsverfahren dem Adjudicator auferlegten Bedingungen resubhastirt werden, und ist dazu ein Bietungs-Termin auf

den 10ten Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

in unserem Gerichtslokale anberaumt worden, zu welchem Käufer geladen werden.

Greifswald, den 11. Juni 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Unerledigter Steckbrief.

Der nachstehende Steckbrief:

Der Maurergeselle Carl Wilhelm Martin Falkenberg von hier, 39 Jahr alt, evangelischen Glaubens, hat sich der Verbüßung einer wegen rückfälligen Betrugs und Führung eines falschen Namens wider ihn erkannten Gefängnißstrafe durch seine Entfernung von hier entzogen. Wir ersuchen demnach die betreffenden Behörden, auf den ꝛc Falkenberg, dessen Signalement wir beifügen, zu vigiliren, und im Fall der Betretung ihn uns zuführen zu lassen.

Greifswald, den 2. December 1854.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Greifswald, den 12. Juni 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle diejenigen, welche an das von Oeconomen Fr. Wepner zu Eldena an den Schneidermeister Möller daselbst mittelst Vertrags vom 16. Mai d. J. verkaufte, zu Eldena belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, Hintergebäude, Hof und Gartenplatz nebst Zubehör, aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu haben glauben, werden aufgefordert, solche in einem der auf

den 30sten Juni, 14ten Juli und 28sten Juli cr.,

jedesmal Vormittags 12 Uhr,

anberaumten Termine im hiesigen Gerichtslokale anzumelden und gehörig zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 12. Juni 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlasse des Ackerbürgers Peter Michael Beuge hier gehörige, an der Wolgaster-Straße No. 22. — früher No. 19. — belegene Gehöft und das Nutzungsrecht an gewisse Ländereien soll veräußert werden und ist dazu ein Aufgebotstermin auf

den 26sten Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

in unserem Geschäftslokale angesetzt, zu welchem hiermit eingeladen wird.

Greifswald, den 22. Juni 1855.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Alle, welche an das durch Vertrag vom 3. Juli 1852 von dem Häusler Freese zu Lubkow seiner Tochter, der Ehefrau des Häuslers Koos überlassene, zu Lubkow

belegene Häuslerwesen, bestehend aus zwei Wohnhäusern nebst Acker- und Gartenplatz aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden auf den Antrag der Käuferin geladen, dieselben in einem der auf

den 17ten und 31sten Juli und 14ten August d. J.,
11 Uhr Morgens,

im Königl. Kreisgerichte hierselbst anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind Diejenigen ausgenommen, welche ihre Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel richtig werden verzeichnet finden und haben dieselben den Ersatz der Anmeldungskosten auf allen Fall nicht zu beanspruchen.

Bergen, den 21. Juni 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Freiwillige Subhastation.

Das zum Nachlasse des Büdners und Schuhmachers Heinrich Strandt gehörige zu Woorcke belegene Büdnerwesen soll meistbietend verkauft werden. Zu diesem Zwecke sind Termine

am 28sten Juni, 5ten und 19ten Juli d. J,
jedesmal Mittags um 12 Uhr,

im Kreisgerichtsgebäude angesetzt. Die Kaufbedingungen können nach dem ersten Termine in unserm I. Bureau eingesehen werden.

Bergen, den 19. Juni 1855.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Freiwilliger Verkauf.

Das zum Nachlaß des Schulzen und Webermeisters Benz gehörige, zu Polchow belegene Haus nebst Garten und Weideland soll meistbietend verkauft werden und sind zu diesem Zwecke 3 Termine

am 28sten Juni, 5ten und 19ten Juli d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

im Königl. Kreisgerichte hierselbst anberaumt, zu welchen Kaufliebhaber sich einfinden mögen.

Bergen, den 19. Juni 1855.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Freiwillige Subhastation.

Das zum Nachlasse der Wittwe Röhl gehörige, in Wittenfelde auf Jasmund belegene Büdnerwesen, bestehend aus Haus, Scheune, Garten und 2 Morgen Pommersch Acker soll meistbietend verkauft werden, und sind zu diesem Zwecke Termine

am 5ten und 19ten Juli d. J., Mittags 12 Uhr,

im Kreisgerichtsgebäude zu Bergen und

am 6ten September d. J., Vormittags 11 Uhr,
auf dem Gerichtstage in Sagard angesetzt, zu welchen Kaufliebhaber sich einfinden mögen.
Bergen, den 19. Juni 1855.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Freiwilliger Verkauf.

Das zum Nachlasse des Häuslers Johann Carl Mau gehörige Haus nebst Garten und Weideland zu Polchow soll meistbietend verkauft werden. Es sind zu diesem Zwecke Termine am
5ten und 19ten Juli d. J., Mittags 12 Uhr,
im Kreisgerichte zu Bergen und
am 6ten September d. J., Mittags 12 Uhr,
auf dem Gerichtstage zu Sagard angesetzt, zu welchen Kaufliebhaber sich einfinden mögen.
Bergen, den 19. Juni 1855.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zum abermaligen öffentlichen Aufbot des zum Nachlasse des verstorbenen Seefahrers Matthias Meyer in Barth gehörigen, an der Stadtmauer sub No. 353. belegenen Wohnhauses c. p., ist Termin auf
den 7ten Juli cr., Vormittags 11 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber hiemit geladen werden.
Barth, den 23. Juni 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.
Carstens.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche und Forderungen an das mittelst Vertrages vom 15. d. Mts. von dem Mühlenmeister Muswieck an den Müller Asmus verkaufte, zu Glashagen belegene Mühlen- und Büdnerwesen, bestehend

a) in einer Bockwindmühle und dem s. g. Mühlenberge,
b) in einem Wohnhause mit Scheune und Stallgebäude und
c) in 20 Magdeb. Morgen Acker, Garten, Koppel- und Wurthland,

sowie an die mitverkauften Saaten und Ackerarbeiten, Mühlen- und Wirthschafts-Inventarienstücke zu haben vermeinen, werden geladen, dieselben in den auf
den 3ten, 17ten und 31sten Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,
hierselbst anberaumten Liquidationsterminen gehörig anzumelden und zu beglaubigen, bei Strafe des im letzten Termine sofort zu erkennenden Ausschlusses.

Entbunden von der Anmeldung werden jedoch hiemit Diejenigen, welche ihre Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden gerichtlich attestirten Postenzettel verzeichnet finden.
Grimmen, den 18. Juni 1855. Königl. Gerichts-Commission.
Wagner.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 27. Stralsund, den 5. Juli 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 234.) Betrifft das Messen der Steinkohlen. (No. 306. Juni 55.)

In Folge höherer Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das an einigen Orten noch übliche Aufhäufen der Steinkohlen beim Messen nicht gestattet ist, die Kohlen vielmehr beim Messen mittelst der Tonne auf der Oberfläche schlicht geebnet werden müssen.

Stralsund, den 23. Juni 1855.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 235.) Bekanntmachung. (No. 154. Juni 55.)

Nachdem die sämmtlichen Pferde des Pächters Prütmann zu Kirr getödtet und die Ställe vollständig desinficirt sind, ist demselben der Verkehr mit den neuangekauften Pferden gestattet und die Sperre hiermit aufgehoben.

Nachdem die Pferde des Frohners Woltke hierselbst von der Räude geheilt sind, ist der öffentliche Verkehr mit denselben wieder gestattet.

Franzburg, den 29. Juni 1855. Der Landrath v. Schlagenteuffel.

Vermischte Nachrichten.

(No. 236.) Edictal-Citation. (No. 218. April 55.)

Den nachbenannten Inhabern sind die bei ihren Namen bemerkten Pommerschen Pfandbriefe angeblich theils gestohlen worden, theils verdorben:

1) Der Kirche zu Massow, die Pfandbriefe: Coblenz, Randow'schen Kreises, Nr. 26. zu 200 Thlr., Sarow, Demminschen Kreises, Nr. 138. zu 100 Thlr., beide vormals Pasewalkschen, jetzt Anclamschen Departements, Schulzenhagen b., Für-

stenthums Kreises, Treptowschen Departements, Nr. 26. zu 100 Thlr., — ohne Coupons und Talons;

2) der Kirche zu Rosenow, die Pfandbriefe: Utzedell, Demminschen Kreises, Nr. 86. zu 25 Thlr., Leussin, Wollinschen Kreises, Nr. 12. zu 25 Thlr., beide vormals Pasewalkschen, jetzt Anclamschen Departements, Lübgust, Neustettinschen Kreises, Treptowschen Departements, Nr. 105. zu 50 Thlr., — ohne Coupons und Talons;

3) der Wittwe Freyert zu Seefeldt, die Pfandbriefe: Zettmin, Demminschen Kreises, vormals Pasewalkschen, jetzt Anclamschen Departements, Nr. 85. zu 200 Thlr., Warsin, Pyritzschen Kreises, Nr. 23. zu 200 Thlr., Clemmen, Pyritzschen Kreises, Nr. 31. zu 200 Thlr., Neuen Grape, Pyritzschen Kreises, Nr. 53. zu 200 Thlr., Crüssow b., Pyritzschen Kreises, Nr. 11. zu 300 Thlr., Sassenhagen b., Saatziger Kreises, Nr. 15. zu 200 Thlr., sämmtlich Stargardschen Departements, Eulenburg, Neustettinschen Kreises, Nr. 1. zu 300 Thlr., Petershagen, Fürstenthums Kreises, Nr. 45. zu 200 Thlr., beide Treptowschen Departements, Lantow, Lauenburgschen Kreises, Nr. 8. zu 400 Thlr., Neu-Kulziglow, Rummelsburgschen Kreises, Nr. 9. zu 200 Thlr., Tauenzin, Lauenburgschen Kreises, Nr. 18. zu 200 Thlr., sämmtlich Stolpschen Departements, — nebst Zins-Coupons Serie III. Nr. 9. und 10. und Talons;

4) dem Landschafts-Secretair Schroeder zu Stargard, der Pfandbrief: Vorwerk, Demminschen Kreises, vormals Pasewalkschen, jetzt Anclamschen Departements, Nr. 101. zu 100 Thlr., — ohne Coupons und Talons.

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation den Gesetzen gemäß bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons alle oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Johannis- oder Weihnachten-Zinstermine bei einer unserer Departementskassen zu Anclam, Stargard, Treptow a./Rega oder Stolp in den ersten 8 Tagen des Monats Juli dieses, oder Januar künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem auf den 14ten Februar 1856 Vormittags um 11 Uhr in unserem Registraturzimmer anstehenden Termine zu melden, die Pfandbriefe (ad 3. mit Coupons und Talons) vorzulegen und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Falle ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe (und ad 3. auch auf die Coupons und Talons) präcludirt und deren verlustig erklärt, und werden die benannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern

neue Pfandbriefe gleichen Betrages (ad 3. sammt Coupons und Talons) ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 14. März 1855.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.
(L. S.) G. v. Eickstedt-Peterswalde.

(No. 237.) Betrifft die diesjährige Steuermanns-Prüfung.

In der ersten Hälfte des August d. J. wird die Steuermanns-Prüfung abgehalten werden. Meldungen dazu werden bis zum 31sten d. Mts. von dem Dirigenten der Prüfungs-Commission, Regierungs-Rath Otto, angenommen.

Wer zur Prüfung zugelassen zu werden wünscht, hat nachzuweisen, daß er

1) das 20ste Lebensjahr vollendet,
2) mindestens fünf Fahrtsjahre zur See gefahren, und zwar zwei davon als vollbefahrener Matrose,
3) sich untadelhaft aufgeführt habe.

Die Atteste hierüber hat jeder, nebst einem selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslaufe bei der Anmeldung einzureichen.

Die Dauer der Fahrtsjahre muß in den darüber beizubringenden Attesten in Buchstaben angegeben und die Unterschrift der Aussteller der Atteste muß von deren Polizei-Obrigkeit beglaubigt sein.

Stralsund, den 3. Juli 1855.

Prüfungs-Commission
für Seeschiffer, Steuerleute und Lootsen.

(No. 238.)

Das dem Kaufmann Friedrich August Wilhelm Kramer zu Berlin und dem Eugen Scheler zu Augsburg unter dem 25. Mai 1853 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Stecknadeln

ist erloschen.

(No. 239.)

Das dem Fabrikbesitzer und Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin unter dem 18. Februar 1854 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Lokomotive

ist erloschen.

(No. 240.)

Das dem Maschinenmeister der Berlin-Hamburger Eisenbahn, G. Grüson, unter dem 28. April 1854 ertheilte Patent

auf eine Schiebebühne für Eisenbahnen

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Bei der Königl. General-Commission für Pommern in Stargard sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

1) der Regierungs-Assessor Mützell zu Stettin ist zur General-Commission zu Münster versetzt;
2) der Oeconomie-Commissions-Gehülfe von Hornemann zu Stettin ist zum Oeconomie-Commissarius ernannt;
3) die Gutsbesitzer Kleckebusch zu Gollin, Baron von Eickstaedt zu Tantow und Hauptmann Hüsenett zu Nadrense sind zu Kreis-Verordneten für den Randower Kreis gewählt und bestätigt. (No. 389. Juni 55.)

An Stelle des Eigenthümers Behrendt zu Mölln ist der Eigenthümer Johann Christian Meyer daselbst zum Schulzen für die gedachte Ortschaft erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 2256. Juni 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 27.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 28. **Stralsund**, den 12. Juli 1855.

Gesetzsammlung.

Das am 5. Juli d. J. ausgegebene 26ste und 27ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4242. den Tarif, nach welchem das Brückgeld an der Kettenbrücke zu Mülheim an der Ruhr zu erheben ist. Vom 4. Juni 1855; unter

„ 4243. die Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1855 bis Ende August 1857. Vom 28. Juni 1855; unter

„ 4244. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Rackwitz über Wielichowo nach Czacz, von Schmiegel nach Alt-Boyn und von Kawczyn nach Czempin; unter

„ 4245. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Dülken nach Burgwaldniel, im Herzogthum Jülich; und unter

„ 4246. das Statut für die Societät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung in der Provinz Westfalen. Vom 11. Juni 1855.

(No. 241.) **Bekanntmachung,** (No. 954. April 55.)

den Remonte-Ankauf pro 1855 betreffend.

Regierungs-Bezirk Stralsund.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralsund und den angrenzenden Bereichen, wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar

den 28sten Juli in Garz (Rügen),
den 30sten „ „ Bergen,
den 1sten August in Carnin,
den 2ten „ „ Franzburg,
den 3ten „ „ Grimmen,
den 4ten „ „ Greifswald,
den 6ten „ „ Demmin,

den 7ten August in Schwichtenberg,
den 8ten „ „ Treptow a. T.,
den 10ten „ „ Iven,
den 11ten „ „ Anclam,
den 13ten „ „ Ueckermünde.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt.

Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 22. März 1855.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Dobeneck. Mentzel. von Colomb.

(No. 242.) Bekanntmachung, (No. 941. Juli 55.)
die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie V. No. 1. bis 8. zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen betreffend.

Vom 2. Juli d. J. ab wird die Serie V. No. 1. bis 8. der den Zeitraum vom 1. Juli 1855 bis dahin 1859 umfassenden Zins-Coupons zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen bei der Controlle der Staats-Papiere (Oranienstraße No. 92. und 93.) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags, ausgereicht. Zu diesem Behuf müssen die Schuldverschreibungen in einem denselben beizufügenden Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind), nach den Appointsgattungen und den Nummern geordnet, dort eingereicht werden. Die Controlle der Staatspapiere kann sich aber in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen und werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige diese Verschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Neumärkische Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons“

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurückerhalten werden.

Berlin, den 30. Juni 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Der Deputirte der Neumark.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling. C. v. Voß.

(No. 243.) **Uebersicht** (No. 171. Juli 55.)

der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrup, so wie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen, beides in der Zeit vom 1. April 1854 bis Ende März 1855 und Vergleichung des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der, in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme.

Vereins-Staaten.	Menge des zum Eingange verzollten Zuckers und Syrups.								Menge der zur Zuckerbereitung versteuerten Runkelrüben à Ctr. 6 Sgr.		Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker.		
	Brod- u. Hut-, Kandis- u. s. w. Zucker à Ctr. 10 Thlr.		Farin ꝛc. à Ctr. 8 Thlr.		Rohzucker für inländische Siedereien à Ctr. 5 Thlr.		Syrup à Ctr. 2 Thlr.						
	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Thlr.	Sg.	Pf.
1. Preußen	440	61 7/10	127	23 1/10	642,050	74 5/10	1,666	52 1/10	16,354,417	20	605,254	29	—
							a. 18,641	64 1/10					
Außerdem: Luxemburg	—	21 4/10	—	—	—	—	—	3	—		—	—	—
							a. —	53 4/10					
2. Bayern	354	7	18	50	6,160	45	577	4	246,281	—	—	—	—
							a. 276	76					
3. Sachsen	141	64 4/10	9	7 4/10	1,107	8 4/10	2,547	96	132,577	4	—	—	—
							a. 1,963	28					
4. Hannover	573	84 1/10	72	86 1/10	97,236	31 1/10	22,496	29 9/10	—	—	15,503	13	11
							a. 8,006	50 1/10					
5. Württemberg	8	79 9/10	—	—	—	—	9	78 1/10	590,783	50	—	—	—
							a. 17	38 1/10					
6. Baden	158	33	11	9	11,812	75	3	82	1,029,114	—	26,763	29	2
							a. 2	53					
7. Kurf. Hessen	12	—	—	—	5,500	—	12	—	59,137	—	—	—	—
8. Großh. Hessen	54	88	29	71	—	—	3	40	—	—	—	—	—
9. Thüringen	3	56 4/10	—	96 4/10	—	—	46	35 9/10	122,966	30	—	—	—
							a. 261	30 1/10					
10. Braunschweig	11	19	3	14	5,751	9	755	69	634,496	50	—	—	—
							a. 103	47					
11. Oldenburg	84	40 4/10	5	21 1/10	—	—	331	64 1/10	—	—	—	—	—
							a. 1,630	31 1/10					
12. Nassau	—	59	—	—	—	—	—	1 1/10	—	—	—	—	—
13. Freie Stadt Frankfurt	23	36	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	1,867	50 4/10	280	86 1/10	769,618	43 2/10	28,450	56 11/10	19,169,772	54	647,522	12	1
							a. 30,905	73 4/10					
							a. zu 4 Thlr. pro Ctr.						

Berechnung
I. des Einnahme-Solls.

1) Als jeweilige Bevölkerung ist nach dem Artikel 3., Abschnitt 1 a. der Uebereinkunft vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers im Jahre 1855 die Bevölkerung des Jahres 1854 anzusehen, welche sich in nachstehender Weise ermittelt:

a) Nach Seite 57. der Beilagen zum Haupt-Protokolle der eilften General-Conferenz beträgt die der gemeinschaftlichen Abrechnung für 1854 zum Grunde zu legende Bevölkerung nach der Zählung vom December 1852 für:

1. Preußen	17,286,484	Köpfe.
Außerdem:		
Luxemburg	192,632	"
2. Bayern	4,565,256	"
3. Sachsen	1,987,612	"
4. Hannover	1,840,932	"
5. Württemberg	1,733,263	"
6. Baden	1,354,768	"
7. Kurf. Hessen	727,323	"
8. Großherzogthum Hessen	865,480	"
9. Thüringen	1,024,929	"
10. Braunschweig	247,461	"
11. Oldenburg	229,106	"
12. Nassau	429,060	"
13. Freie Stadt Frankfurt	74,867	"
Zusammen	32,559,173	Köpfe.

b) Hierzu tritt, nach demselben Artikel der obengedachten Uebereinkunft, für das zweite Jahr nach der im December 1852 erfolgten Aufnahme, eine Vermehrung um $1\frac{1}{2}$ Procent, mit ..... 488,387 "

Summa 33,047,560 Köpfe.

2) Nach dem Betrage von $6{,}_{0762}$ Sgr. pro Kopf, beträgt somit zufolge der angegebenen Stelle der Uebereinkunft vom 4. April 1853 die Soll-Einnahme 6,693,452 Thlr. 24 Sgr.

II. der wirklichen Einnahmen.

a) Eingangszoll und Rübenzucker-Steuer.

1) von 1,867 Ctr. $50\frac{8}{10}$ Pfund Brod-, Hut-, Kandis-Zucker ꝛc. à 10 Thlr.	18,675 Thlr.	2 Sgr.	4 Pf.
2) von 280 Centner $86\frac{7}{10}$ Pfund Farin ꝛc. à 8 Thlr.	2,246 "	28 "	— "
Latus	20,922 Thlr.	— Sgr.	4 Pf.

	Transport	20,922 Thlr.	— Sgr.	4 Pf.
3) von 769,618 Ctr. 43 7/10 Pfund Rohzucker für Siedereien à 5 Thlr.	3,848,092	-	5 -	6 -
4) von 28,450 Ctr. 56 7/10 Pfd. Syrup à 2 Thlr.	56,901	-	3 -	11 -
5) von 30,905 Ctr. 73 9/10 Pfund Desgleichen à 4 Thlr.	123,622	-	28 -	2 -
6) von 19,169,772 Ctr. 54 Pfd. Runkelrüben à 6 Sgr.	3,833,954	-	15 -	3 -
Zusammen	7,883,492 Thlr.	23 Sgr.	2 Pf.	
b) Hiervon geht ab: der Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker, mit	647,522	-	12 -	1 -
Bleiben	7,235,970 Thlr.	11 Sgr.	1 Pf.	

III. des Verhältnisses von Soll- und Ist-Einnahme.

1) Die oben unter 1. ermittelte Soll-Einnahme beträgt ..... 6,693,452 Thlr. 24 Sgr. — Pf.

2) Die wirkliche Einnahme hat aber das Soll überstiegen um ..... 542,517 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. und es wird deshalb eine Erhöhung des Rübenzucker-Steuersatzes für die bevorstehende zweijährige Periode vom 1. September 1855 bis 31. August 1857 nicht einzutreten haben.

Nach den von den Directiv-Behörden mitgetheilten Materialien aufgestellt.

Berlin, den 5. Mai 1855.

Das Central-Büreau des Zoll-Vereins.
(gez.) Henning. Meixner.
Lehmann.

(No. 244.) Bekanntmachung. (No. 223. Juli 55.)

Der bisherige Landschafts-Rath von Hagen auf Premslaff ist zum Director des Stargarder Landschafts-Departements gewählt und es ist diese Wahl von des Königs Majestät bestätigt worden.

Stettin, den 6. Juli 1855. Der Ober-Präsident.
Senfft v. Pilsach.

Bekanntmachungen Königl. Preuß. Behörden.

(No. 245.) Bekanntmachung. (No. 243. Mai 55.)

In der Nacht vom 29. auf den 30. September 1854 sind von Grenz-Beamten auf dem Saaler Bodden in der Nähe von Blisenrode in einem mit 4 Männern besetzten Boote, welche auf den Anruf der Ersteren dem Lande zusteuerten, flüchtig wurden und

durch die eingeleitete Untersuchung nicht haben ermittelt werden können, nachstehende Gegenstände:

1980 Pfund Salz, 18 Pfund roher Kaffee, 6 Pfund baumwollene Waaren, 28 Pfund Syrup in einem Fasse, $2\frac{7}{10}$ Pfund Kaffee und Rosinen gemischt, ferner ein baumwollenes Taschentuch und ein Korb mit zwei leeren Flaschen,

ohne die in der Zollordnung vorgeschriebene Legitimation vorgefunden und in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer der nebenbezeichneten Waaren und Gegenstände werden in Gemäßheit des §. 60. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 hierdurch aufgefordert, sich binnen spätestens 4 Wochen, vom Tage des dritten Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte an gerechnet, bei dem Königl. Haupt-Zoll-Amte zu Tribsees zu melden und ihre Ansprüche auf die in Beschlag genommenen Gegenstände näher darzuthun, widrigenfalls solche confiscirt und an den Meistbietenden zum Vortheil der Staatskasse werden verkauft.

Stettin, am 2. Mai 1855. Der Provinzial-Steuer-Director.
In Stellvertretung: Schmidt.

(No. 246.) Bekanntmachung. (No. 336. Mai 55.)

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 30. April cr. und in Gemäßheit der §§. 39. 41. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken heute stattgehabten 8ten Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen:

Litt. A. à 1000 Thlr.
45. 983. 1113. 1285. 1314. 1698. 1715. 1798. 2018. 2030. 2054. 2280. 2388. 2535. 2560. 2604. 3065.

Litt. B. à 500 Thlr.
99. 163. 575. 620. 634. und 737.

Litt. C. à 100 Thlr.
454. 541. 580. 716. 866. 1099. 1188. 1297. 1364. 1397. 1616. 1749. 2015. 2045. 2234. 2239. 2526. 2887. 3004. 3145. 3980. 4055. 4150. 4306. 4367.

Litt. D. à 25 Thlr.
196. 231. 426. 428. 444. 709. 860. 1017. 1194. 1528. 1787. 2109. 2138. 2343. 2407.

Litt. E. à 10 Thlr.
30. 119. 169. 226. 239. 324. 460. 469. 490. 588. 643. 718. 849. 947. 1005. 1208. 1347. 1580. 1673. 1797. 2102. 2262. 2474. 2514. 2538. 2646. 2689. 2755. 3315. 3453.

Indem wir die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Pommerschen Rentenbriefe, im Gesammtbetrage von 23,175 Thlr., hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe auf, den Nennwerth derselben vom 1. October cr. ab

auf der Rentenbankkasse, große Ritterstraße No. 1180 b., gegen besondere Quittung, — wozu gedachte Kasse Blanquets unentgeldlich verabreichen wird — und gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe im coursfähigen Zustande, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. October cr. hört jede fernere Verzinsung auf. Es müssen daher die zu den Rentenbriefen gehörigen Zins-Coupons Ser. I. No. 11. bis 16. mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag für die fehlenden Zins-Coupons nach §. 45. l. c. vom Kapital zurückbehalten werden muß.

Zugleich machen wir hierdurch bekannt, daß aus den früheren Verloosungen bis jetzt noch folgende Rentenbriefe der Provinz Pommern zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbank-Kasse nicht präsentirt sind, und zwar

a. aus der 2ten Verloosung, welche zum 1. October 1852 gekündigt sind:
   Litt. C. à 100 Thlr.: No. 728.
   Litt. D. à 25 Thlr.: No. 89.
   Litt. E. à 10 Thlr.: No 25.

b. aus der 3ten Verloosung, welche zum 1. April 1853 gekündigt sind:
   Litt. C. à 100 Thlr.: No. 625. 1168. und 1608.
   Litt. D. à 25 Thlr.: No. 571. 573.

Stettin, den 14. Mai 1855.

Königliche Direction der Renten-Bank für die Provinz Pommern.

Trieſt.

(No. 247.) **Bekanntmachung.** (No. 200. Juli 55.)

Das Pferd des Eigenthümers Gabriel zu Kl. Wendorf ist gleich wie dasjenige des Wirthschaftsführers Harder zu Renz an der Räude erkrankt und sind die erforderlichen Maßregeln, um die Weiterverbreitung der Krankheit zu verhüten, getroffen worden.

Bergen, den 4. Juli 1855. Der Landrath von der Lancken.

(No. 248.) **Bekanntmachung.** (No. 202. Juli 55.)

Unter den Pferden des Pfarrpächters Stolt in Elmenhorst Dorf ist die Räude ausgebrochen und sind die erforderlichen Absperrungs-Maßregeln veranlaßt.

Grimmen, den 5. Juli 1855. Der Landrath von Baerenfels.

(No. 249.) **Bekanntmachung.** (No. 230. Juli 55.)

Für den Zweck der Reparatur zweier Brücken resp. auf den Communicationswegen zwischen Wittenhagen und Elmenhorst, und zwischen diesem Orte und Windebrak, werden diese Wege, und zwar ersterer während des 23. bis 28. d. Mts., letzterer während des 30. d. M. bis 4. k. Mts. gesperrt.

Grimmen, den 5. Juli 1855. Der Landrath von Baerenfels.

Vermiſchte Nachrichten.

(No. 250.) **Bekanntmachung.** (No. 2190. Juni 55.)

In dem in No. 22. des Handels-Archivs abgedruckten Jahresberichte des Königlichen General-Consuls zu New-York für das Jahr 1854 wird auf die Nachtheile hin-

gewiesen, denen die Auswanderer in Nord-Amerika ausgesetzt sind, welche später als vom 1sten bis 15. October, und früher als den 15. Februar oder 1. März aus Continentalhäfen expedirt werden.

Indem wir nachstehenden Auszug aus dem betreffenden Jahresbericht zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das Publikum auf die darin angedeuteten Nachtheile aufmerksam. Der Auszug lautet:

Die durch die eingetretene Geld- und Handelskrisis hervorgerufene beinahe allgemeine Unterbrechung der Bauten und öffentlichen Arbeiten so wie die nothwendig gewordene Reduction der Arbeiter in vielen unserer Fabriken hat einen Mangel an Beschäftigung für die Ankommenden zur Folge gehabt, unter welchen manche arbeitsfähigen und arbeitslustigen Familien arg gelitten haben und nothgedrungen den Behörden der Stadt zur Last fallen mußten, da es nicht möglich war an Ort und Stelle Arbeit für sie zu finden und die Mittel zur Weiterreise nach den westlichen Staaten Michigan, Wisconsin 2c. fehlten, wo wenigstens einiger Unterhalt für dergleichen Familien in Aussicht stand.

Am Meisten aber haben diejenigen armen Einwanderer zu leiden gehabt, die man unverzeihlicher Weise so spät im Jahre von europäischen Häfen expedirte, daß sie unmöglich vor Eintritt des Winters hier eintreffen konnten; denn wenn es schon in den besten Zeiten schwer hält, während der Wintermonate Arbeit auf dem Lande zu finden, so ist es begreiflich zu einer Periode wie die jetzige noch weit schwieriger, ja beinahe unmöglich; dazu kommt noch, daß die Reise ins Innere während des Winters bedeutend kostspieliger, länger und beschwerlicher ist. Den überseeischen Beförderungshäusern sind diese Nachtheile hinlänglich bekannt, es ist daher um so unverzeihlicher, ja unmenschlich von diesen Agenten, die Auswanderer durch so späte Absendung dem Ungemach einer Winterreise und der Gewißheit auszusetzen, bei der Ankunft hier kein Unterkommen zu finden. Wenn es durch Verbote ermöglicht werden könnte, daß Auswanderer aus Continentalhäfen nicht später als 1. bis 15. October und früher als 15. Februar oder 1. März expedirt werden, so würden nicht nur der größte Theil der Klagen der Einwanderer über Hülflosigkeit wegfallen, sondern auch die Beschwerden der hiesigen Behörden, daß man ihnen die Versorgung der europäischen „Paupers“ aufbürde, weniger häufig vorkommen.

Stralsund, den 6. Juli 1855. Königliche Regierung.

(No. 251.)

Dem Techniker **Friedrich Kuntze** zu Berlin ist unter dem 4. Juli 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an den Schornsteinen der Lokomotiven zur Beförderung des Zuges in denselben, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile, sowie des zum Grunde liegenden Princips zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 252.)

Dem Uhrmacher J. Brinckmann zu Potsdam ist unter dem 4. Juli 1855 ein Patent

auf eine Control- oder Wächter-Uhr in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben Allerhöchst die Kreisrichter Danckwardt in Loitz, Wuthenow in Greifswald und Fleischer in Stralsund zu Kreisgerichts-Räthen ernannt und den Rechtsanwalten und Notarien Dr. Sommer und Dr. Anderssen in Greifswald den Charakter als Justizrath verliehen.

Die Bureau-Assistenten Schipploch bei der Gerichts-Commission in Lassan und Stenz bei der Gerichtscommission in Wolgast sind zu Kreisgerichts-Secretairen ernannt.

Der Bote und Executor Lodau in Greifswald ist zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgerichte daselbst mit dem Titel als Botenmeister befördert.

Die Hülfsboten Meyer und Taap sind als Boten und Executoren des Kreisgerichts in Stralsund, der Hülfsbote Rüffert ist als Bote und Executor bei dem Kreisgerichte in Bergen angestellt, und der Bote und Executor Pohl ist von Greifswald an das Kreisgericht in Bergen versetzt worden.

Die Pfarre Mandelkow, Landsynode Stettin, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Pastors adjunctus Pfundheller erledigt worden. (No. 236. Juli 55.)

An Stelle des Bauerhofspächters Baars zu Mucran ist der Gutspächter von Lindequist zu Wosteviz zum Armenpfleger des Kirchspiels Sagard (Landgemeinde) erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 2021. Juni 55.)

Der Kaufmann J. C. Dieren zu Stettin ist von der Direction der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg zum General-Agenten dieser Gesellschaft für den diesseitigen Regierungsbezirk ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2305. Juni 55.)

Der Conrector Körner zu Lassan hat die bisher geführte Agentur für die Feuerversicherungs-Gesellschaft Borussia niedergelegt. Dagegen ist derselbe von der Direction der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2311. Juni 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 28.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 28. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 28. Stralsund, den 12. Juli 1855.

Proclama.

Auf den Antrag des Rentiers G. N. von Dycke werden alle Diejenigen, welche an das von ihm an den Königlichen Post-Fiscus verkaufte, hierselbst sub Litt. D. No. 90. in der Mühlenstraße belegene Haus mit Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 22sten Juni, 6ten und 20sten Juli d. J.,
jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 4. Juni 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Gutsbesitzers Lobeck zu Drewshof werden alle Diejenigen, welche an das von dem Gärtner Dinse hierselbst an ihn verkaufte, in der Tribseer-Vorstadt sub 13a. hierselbst belegene Haus und Gartenwesen Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 30sten Juni, 14ten Juli und 1sten September d. J.,
jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Jedoch ist der Pastor Franck zu Wieck auf Wittow von dieser Verpflichtung in Ansehung der ihm zustehenden Forderung von 2500 Thlr entbunden.

Stralsund, den 8. Juni 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Siebmachers Thomas werden alle Diejenigen, welche an das von der Wittwe Wasow an ihn verkaufte, außerhalb des Fährthors am Wall sub Litt. A. No. 89b. hieselbst belegene Wohnhaus mit Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 14ten Juli, 1sten und 15ten September d. J.,
jedesmal Vormittags 11 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 21. Juni 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Der Kaufmann Abraham Wertheim und dessen Ehefrau Ida, geb. Wolff, hieselbst, haben laut gerichtlichen Vertrags vom 26. Juni d. J. die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 27. Juni 1855.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Büdner und Weber Carl Friedrich Jennrich und dessen Ehefrau Johanna Sophia, geb. Klünder, zu Elmenhorst, mittelst Vertrags vom 3. Juli d. J. für die Zukunft die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Stralsund, den 4. Juli 1855.

Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.

Das zum Nachlasse der Büdner Absschen Eheleute gehörige, zu Elmenhorst belegene Büdnerwesen, bestehend aus einem Hause, einem Stalle, 5 Morgen 60 □Ruthen Acker und 2 Morgen 100 □Ruthen Wiese soll in dem auf
den 26sten Juli cr., Mittags 12 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termine nochmals zum Verkauf an den Meistbietenden ausgeboten werden, weshalb Kaufliebhaber sich einfinden mögen.

Stralsund, den 5. Juli 1855.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Da für das den Erben des Vorstädters Bendt gehörige, Knieperworstadt sub No. 54. belegene Grundstück, sowie für das Pachtrecht an 13 resp. im Knieperfelde und Hainholze belegene Morgen Acker mit den darauf befindlichen Feldfrüchten nicht genügend geboten ist, wird ein neuer Aufbotstermin auf den
14ten Juli d. J., Mittags 12 Uhr,
an der Gerichtsstelle anberaumt, wozu Kauf- resp. Pachtlustige geladen werden.

Stralsund, den 7. Juli 1855.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

*

Proclama.

Das zur Concursmasse des Kaufmanns P. W. Rührer in Gützkow gehörige, daselbst sub No. 83. (früher No. 128.) belegene Wohnhaus nebst 4 Stallgebäuden, einem kleinen Garten und einer dem Hause beigelegten städtischen Wiese, zu welchem auch das Recht auf einen städtischen Garten von etwa 20 □Ruthen Flächeninhalt gehört, soll im Wege der Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden. Zu diesem Behuf ist ein Aufbots-Termin auf

den 6ten August cr., Vormittags 12 Uhr,

im Rathhause zu Gützkow vor dem Herrn Kreisrichter Wuthenow anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber hierdurch geladen werden.

Die Verkaufsbedingungen werden in diesem Termine bekannt gemacht werden.

Greifswald, den 7. Juni 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Freiwillige Subhastation.

Das zum Nachlasse des Büdners und Schuhmachers Heinrich Strandt gehörige, zu Woorcke belegene Büdnerwesen soll meistbietend verkauft werden. Zu diesem Zwecke sind Termine

am 28sten Juni, 5ten und 19ten Juli d. J.,
jedesmal Mittags um 12 Uhr,

im Kreisgerichtsgebäude angesetzt. Die Kaufbedingungen können nach dem ersten Termine in unserm I. Bureau eingesehen werden.

Bergen, den 19. Juni 1855.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Freiwilliger Verkauf.

Das zum Nachlaß des Schulzen und Webermeisters Benz gehörige, zu Polchow belegene Haus nebst Garten und Weideland soll meistbietend verkauft werden und sind zu diesem Zwecke 3 Termine

am 28sten Juni, 5ten und 19ten Juli d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

im Königl. Kreisgerichte hieselbst anberaumt, zu welchen Kaufliebhaber sich einfinden mögen.

Bergen, den 19. Juni 1855.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Alle, welche an das von dem Tischler Wichmann mittelst Vertrages vom 23sten d. Mts. an den Stellmacher Silbersdorf verkaufte, zu Rambin auf Pastoratgrunde belegene Wohnhaus mit Nebengebäude, dem Rechte auf Haus und Garten-

Platz und sonstigem Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden auf den Antrag des Käufers geladen, dieselben in einem der auf

den 31sten Juli, 14ten und 28sten August d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Königl. Kreisgerichte hierselbst anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses.

Bergen, den 30. Juni 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Aufbot des zum Nachlasse des verstorbenen Schiffszimmermanns Johann Carl Martin Knutzenblum gehörigen, allhier vor dem Fischerthore sub No. 632. belegenen Wohnhauses c. p. ist Termin auf

den 11ten August cr., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber hiemit geladen werden.

Barth, den 3. Juli 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.
Carstens.

Proclama.

Wenn der verstorbene Bürger und Gastwirth Johann Christoph Schurich in Franzburg in dem von ihm unterm 1. April 1844 errichteten Testamente unter Anderen „die Kinder seiner Mutterschwester, der verehelichten Maurer Pagels, geb. Range in Richtenberg" zu Erben eingesetzt und denselben zunächst ihee erbfähigen Kinder, in deren Ermangelung oder Wegfall aber die Kinder seiner Mutterschwester, der verehelichten Schuhmacher Martens, geb. Range, in Richtenberg substituirt hat, so werden auf Antrag der letzten die hier nicht bekannten Kinder der verehelichten Maurer Pagels, geb. Range, in Richtenberg, so wie deren gleichfalls unbekannte Kinder hierdurch aufgefordert, sind innerhalb 6 Monaten und spätestens in dem auf

den 30sten November d. J., Morgens 10 Uhr,

hierselbst anberaumten Termine zu unseren Akten zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls ihr Antheil aus dem Gastwirth Johann Christoph Schurichschen Nachlasse den Kindern der verehelichten Schuhmacher Martens, geb. Range, in Richtenberg, als substituirten Erben ausgeantwortet werden wird.

Franzburg, den 9. Mai 1855. Königl. Gerichts-Commission.
Jacobsen.

Theilungshalber soll der sub No. 6 zu Segebadenhau belegene Bauerhof der Eigenthümer Eggertschen Erben, bestehend aus den nöthigen Wirthschaftsgebäuden,

131 Morgen Acker, 31 Morgen Wiese und 4 Morgen Gärten mit der diesjährigen Ernte verkauft werden. Es ist dazu der einzige Aufbotstermin auf

den 14ten August cr., Vormittags 10 Uhr,

an Gerichtsstelle anberaumt und werden Käufer dazu eingeladen.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des Eigenthümers Eggert zu machen haben, geladen, dieselben in terminis

den 17ten, 31sten Juli und 14ten August cr.,
Vormittags 10 Uhr,

glaubhaft bei Vermeidung des im letzten Termine zu erkennenden Ausschlusses anzumelden.

Grimmen, den 3. Juli 1855. Königl. Gerichts-Commission.
Wagner.

Bekanntmachung.

Der Dr. med. Michaelis Roeder von hier und die unverehelichte Henriette Wertheim von Berlin haben für die von ihnen beabsichtigte Ehe die hier geltende Gütergemeinschaft durch einen vor dem Königl. Stadtgericht zu Berlin am 25. Juni d. J. abgeschlossenen Vertrag ausgeschlossen.

Loitz, den 5. Juli 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an die von dem Fabrikbesitzer Leopold von der Osten zu Straisund mittelst Vertrages vom 25. d. Mts. an den Königlichen Steuer-Fiscus verkauften, am Markte zu Tribsees sub No. 77. und 78. belegenen Häuser mit Hof, Stallungen und Pertinenzwiesen, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

den 11ten, 25sten Juli und 8ten September d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

hierselbst anzumelden und zu bewahrheiten, bei Vermeidung des Ausschlusses.

Tribsees, den 27. Juni 1855. Königl. Gerichts-Commission.
Jacobsen.

Edictal-Citation.

Der Matrose II. Klasse Karl Peter Christoph Kröger hat sich in der Nacht vom 7. zum 8. December v. Jrs. heimlich von Bord Sr. Majestät Dampf-Aviso „Nix," zu dessen Besatzung er gehört, entfernt und ist bisher nicht zurückgekehrt.

Es ist deshalb der Desertions-Prozeß wider denselben eröffnet worden und wird er hiermit öffentlich aufgefordert, sich spätestens in dem

auf Sonnabend, den 3ten November dieses Jahres,
Vormittags 11 Uhr,
im hiesigen Militair-Gerichts-Lokal zu seiner Verantwortung anberaumten Termine einzufinden. Im Falle seines Ausbleibens wird die Untersuchung für geschlossen, der Abwesende für einen Deserteur erklärt und auf Geldstrafe wider denselben im Betrage von fünfzig bis eintausend Thaler erkannt werden.

Danzig, den 25 Juni 1855.

Das Königliche Gericht der Marine-Station der Ostsee.

Bekanntmachung.

Der Müllermeister G. Schmidt hierselbst beabsichtigt auf der Ziegelhofsparcele No. 22. in hiesiger Flur eine holländische Windmühle zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen dieses Unternehmen sind binnen 4 Wochen präclusivischer Frist hier bei uns anzumelden.

Greifswald, den 6. Juli 1855. Die Polizei-Direction.

In Gemäßheit der §§. 2. u. 10. der Statuten für die unterzeichnete Societät vom 31. März 1847 wird

am 21sten Juli cr., Vormittags von 9 Uhr ab,

eine General-Versammlung sämmtlicher Mitglieder der Societät, zur Wahl eines neuen Vorstandes und der Rechnungslegung, sowie zur Wahl der abgegangenen Deputirten für den Franzburger und Grimmer Kreis stattfinden, und es werden sämmtliche Mitglieder hierdurch eingeladen, sich zu dem Ende persönlich oder durch hinlänglich bevollmächtigte Deputirte im Hause der Frau Wittwe Zarnke, Langenstraße Litt. B. No. 193. zur bezeichneten Zeit einzufinden.

Stralsund, den 11. Juli 1855.

Der Vorstand
der Mühlen-Brand-Societät von Neu-Vor-Pommern und Rügen.

Da sich Käufer zum Schlösser Schmidt'schen Hause C. 126. am neuen Markt gefunden haben und ein Privat-Termin zum Verkauf desselben erlaubt worden, so wird der Termin zum 18ten d. Mts. im Hause des Wachtmeisters Haase, woselbst auch die Verkaufsbedingungen einzusehen, Vormittags 11 Uhr, angesetzt.

Mein Jachtschiff Caroline, 9 Normallast groß, wünsche ich aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber können zu jeder Zeit mit mir in Unterhandlung treten.

Grippentroch Wwe., Bäckstraße in Greifswald.

Am 23sten d. M., Vormittags 10 Uhr, soll das Gras einer zu Alten-Seehagen belegenen Wiese öffentlich meistbietend verkauft werden. Versammlung bei dem Jäger Krüger daselbst. Die Bedingungen werden an Ort und Stelle bekannt gemacht.

Die Restanten aus den diesjährigen Holz-Auctionen zu Carnitz werden bei Vermeidung gerichtlicher Klage hierdurch ersucht und aufgefordert, das gekaufte Holz schleunigst zu bezahlen und wegzunehmen.

Carnitz, den 10. Juli 1855. H. Schwing.

Zu Platenberg findet ein unverheiratheter Statthalter zum 27. October d. J. einen Dienst.

Ein unverheiratheter Statthalter findet zu Kl. Schoritz a. R. zum 27. October d. J. einen Dienst.

Der Weg von Poggendorf über die Nielitzer Feldmark und den Hof ist keine Landstraße und darf bei Strafe der Pfändung nur von Denjenigen befahren werden, welche auf dem Hofe oder dem Torfmoore zu schaffen haben.

Für Auswanderer nach Amerika

erbiete ich mich, jede Summe, die sie bei mir niederlegen, kostenfrei in New-York oder Philadelphia, Baltimore, Chicago, New-Orleans, Cincinnati, Cleveland, Louisville, Milvaukee, St. Louis, Galveston, Indianola, Quebeck und Montreal auszahlen zu lassen. Alle Auswanderer, die sich mit Wechseln von mir in dem Comptoir meiner Banquiers in New-York melden, finden dort guten Rath und auf Erfahrung gegründete Nachweisung für ihr ferneres Fortkommen. Auch bleibt den Betheiligten der Besitz der gezahlten Summe gesichert, wenn durch einen Unfall auf See die Papiere verloren sein sollten. **S. Abel jun.** in Stettin, Heumarkt No. 39.

Gedruckt und verlegt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 29. **Stralsund**, den 19. Juli 1855.

Gesetzsammlung.

Das am 14. Juli d. J. ausgegebene 28ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4247. die Verordnung, betreffend die Feststellung des Beitrags-Katasters für die Nieder-Oderbruchs-Melioration und die Einziehung der Meliorations-Beiträge. Vom 7. Mai 1855; unter

„ 4248. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Neuwieder Stadt-Obligationen zum Betrage von 35,000 Rthlr. Vom 6. Juni 1855; unter

„ 4249. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Pomerania, See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin" daselbst gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 2. Juli 1855, und unter

„ 4250. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Neue Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna zu Berlin" daselbst gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 4. Juli 1855.

(No. 253.) (No. 1571. Juli 55.)

Nachstehende Bekanntmachung in Betreff der Anmeldungen zur Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig:

Bekanntmachung.

Am 6. October d. J. werden wiederum 20 evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig im Kreise Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnen-Berufe finden können.

Die Einrichtung des Seminars, als einer in Bekenntniß und Lebensernst evangelisch-christlichen Anstalt, die für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen erfahrene und geübte Lehrerinnen vorbilden will, hat sich bisher als segensreich bewährt und ist durch die früher, zuletzt unter dem 31. Juli v. J. erlassenen Veröffentlichungen bekannt.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von nur 60 Thlr. jährlich gezahlt. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in Zahlung dieser

Pension, in der Regel jedoch erst vom 2ten Jahre des Aufenthalts im Seminar an, sind außerdem noch Fonds vorhanden.

Die Zulassung in das Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königl. Regierungen, resp. des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit, während welcher Zöglinge, die sich wegen körperlicher, oder geistiger und sittlicher Ursachen zur Fortsetzung der Vorbildung für den Lehrerinnen-Beruf nicht eignen, wieder aus der Anstalt entlassen werden können.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis längstens zum 12. August bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 6. October nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.

2) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, so wie an anderen die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werde einen zweijährigen Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen können. Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Aspirantin die wirklichen Blattern gehabt hat oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.

3) Ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde über die sittliche Führung der Aspirantin, eben ein solches von ihrem Ortsgeistlichen und Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft.

4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrer-Beruf zu schließen ist.

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 60 Thlr. jährlich auf 2 Jahre zu zahlen sich verpflichten. Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem ihre und ihrer Angehörigen Vermögens-Verhältnisse genau zu ersehen sind.

In dem Gesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung und in welchem Betrage abhängig gemacht wird. Es versteht sich von selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur soweit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten.

Zur Aufnahme in das Seminar sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October v. J. für die Vorbildung evangelischer

Seminar-Präparanden vorgeschrieben sind; außerdem Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königl. Regierungen zur Kenntniß gebracht werden, und haben die zur Aufnahme fähig Befundenen seiner Zeit ihre Einberufung in das Seminar von hieraus zu gewärtigen. Wegen Eröffnung einer Bildungs-Anstalt für Gouvernanten zu Droyßig und eines mit derselben zu verbindenden Töchter-Pensionats, ebenfalls im October d. J., wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 6. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

von Raumer.

bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Etwaige Aspirantinnen haben sich, unter Einreichung der erforderlichen Schriftstücke und Zeugnisse, spätestens bis zum 12ten August d. J. bei uns anzumelden und die demnächstige Bescheidung zur Vorprüfung zu gewärtigen.

Stralsund, den 10. Juli 1855. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 254.) (No. 2276. Juni 55.)

Vor Kurzem ist die Anlage einer Telegraphen-Linie von Stettin über Swinemünde nach Stralsund zur Ausführung gebracht worden. Dieselbe durchschneidet auf ihrem Wege von Wolgast nach Swinemünde das Bett des Peene-Stromes bei der Wolgaster Fährstelle.

Die Richtung, in welcher die qu. unterseeische Drahtleitung den Peene-Strom durchschneidet, ist durch 2 Baaken bezeichnet.

Wir bringen dies hierdurch — unter Hinweisung auf die Bestimmungen des Straf-Gesetzbuches vom 14. April 1851, §§. 296. folg. — zur öffentlichen Kenntniß und verordnen außerdem auf Grund der §§. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zum Schutze dieser Submarineleitung, was folgt:

§. 1.

Jedwedes Ankerwerfen und Ankerschleppen in einer geringeren Entfernung als 30 Schritt von dem durch die gedachten 2 Baaken bezeichneten Leitungs-Draht wird hiermit polizeilich untersagt.

§. 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit einer Polizei-Strafe von

1 Thlr. bis 10 Thlr., an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, geahndet.

Stralsund, den 30. Juni 1855.

(No. 255.) Betrifft die Erleichterung des Verkehrs mit Schießpulver. (No. 2296. Juni 55.)

Unter Bezugnahme auf unsere, in dem vorjährigen Amtsblatt, Extra-Beilage zu Stück 32., enthaltene Polizei-Verordnung vom 2. August pr., betreffend den Verkehr mit Schießpulver, verordnen wir hierdurch zufolge höherer Anordnung auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, unter Abänderung der vorgedachten Polizei-Verordnung vom 2. August v. J., nachträglich Folgendes:

ad §. 5.

Zur Verzwickung der Tonnen und Büchsen dürfen statt der hölzernen Nägel auch messingene oder kupferne verwendet werden.

ad §. 6.

Die Bestimmung, wonach der Absender, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte über einen Centner beträgt, verpflichtet sein soll, jeder Regierung, deren Bezirk von dem Transport berührt wird, Anzeige zu machen, wird aufgehoben; die, die Anzeige an die Kreislandräthe betreffende Vorschrift aber dahin abgeändert, daß solche in vorgeschriebener Weise nur dann zu erfolgen hat, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte über fünf Centner beträgt. Es bleibt dem Absender überlassen, ob er den betreffenden Kreislandräthen im eigenen Interesse solche Anzeige machen will, wenn es sich um Versendungen von geringerem Gewichte handelt.

Die Absender sind befugt, die Erstattung der Anzeigen, zu welchen sie hiernach verpflichtet bleiben, den Transportführern zu übertragen. Die Anzeigen sind dergestalt zeitig zu befördern, daß sie mindestens 24 Stunden, bevor der Transport die Grenze des betreffenden Kreises berührt, an dessen Landrath gelangen.

ad §. 7.

Die Vorschriften des §. 7. finden nur Anwendung, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte mehr als fünf Centner beträgt. Es ist gestattet, den Fuhrmann oder Schiffer, welcher Pulver verladen hat, zum Transportführer zu bestellen. Erfolgt die Versendung gleichzeitig auf mehreren Wagen oder Schiffsgefäßen, welche in einem Transporte befördert werden, so genügt es, wenn einer der Fuhrleute oder Schiffer zum Führer des Transports bestellt ist.

ad §§. 7. und 21.

Die Vorschrift wegen Begleitung des Transports durch eine zweite Person findet nur dann Anwendung, wenn auf einem oder mehreren in einem Transporte vereinigten Wagen mehr als fünf Centner Pulver befördert werden.

ad §. 8.

Statt der angeordneten Umwickelung der Pulvertonnen mit Strohseilen dürfen auch Strohwische verwendet werden. Die Verpackung ist jedoch dergestalt einzurichten, daß die Tonnen vollkommen festliegen und sich nicht scheuern oder berühren können.

ad §. 9.

Bei den im ersten Alinea des §. 9. getroffenen Bestimmungen behält es mit der Maßgabe das Bewenden, daß Quantitäten über fünf Centner stets auf einem besonderen Fahrzeuge zu transportiren sind, geringere Quantitäten aber mit einer Beiladung befördert werden dürfen.

Die Ladung eines Frachtwagens darf bis sechszig Centner, die eines Landwagens bis zwanzig Centner betragen.

ad §. 20.

Die Pulverwagen mit mehr als fünf Centner Pulver dürfen unter Aufsicht des Wächters in Entfernung von wenigstens fünfhundert Schritten von Gebäuden über Nacht auf der Landstraße verbleiben, sofern nicht wegen besonderer Umstände Seitens der Ortspolizei-Behörde ein Abfahren von der Straße für unerläßlich erachtet und angeordnet wird. Bei einer Befrachtung mit fünf Centnern und darunter genügt die Entfernung von 200 Schritt.

Stralsund, den 10. Juli 1855.

Medicinal-Angelegenheiten.

(No. 256.) Betrifft die Gesuche um Verlängerung des Termines zur Einsendung der gerichtlich-medicinischen Probearbeiten. (No. 1776. Juli 55.)

In neuerer Zeit sind Gesuche um Verlängerung des Termins zur Einsendung der gerichtlich-medicinischen Probearbeiten so häufig bei dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eingegangen, daß derselbe sich veranlaßt findet, darauf hinzuweisen, daß, nachdem die früherhin üblich gewesene achtmonatliche Frist zur Bearbeitung der Themata medico legalia auf ein volles Jahr festgesetzt worden, hiebei schon auf mögliche Unterbrechungen bei der Anfertigung der Probearbeiten in ausgedehntem Maaße billige Rücksicht genommen ist und demnach eine Verlängerung dieser Frist nur in ganz besonderen Fällen eintreten kann. Dergleichen Anträge werden daher, wenn sie nicht durch ganz ungewöhnliche Umstände motivirt werden können, fortan ohne Weiteres zurückgewiesen werden.

Sollte es aber dem Candidaten in der That ohne eigene Schuld unmöglich gewesen sein, die zur Anfertigung der Probearbeiten erforderliche Zeit, welche in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht ein Jahr betragen wird, zu gewinnen, so hat derselbe einen diese Hinderungs-Umstände speciell motivirenden Antrag um Verlängerung des Termins zur Einsendung der qu. Probearbeiten bei uns einzureichen.

Direct bei dem Herrn Minister eingehende Gesuche der Candidaten um Verlängerung der Frist werden ohne Weiteres zu den Acten genommen und somit als abgelehnt betrachtet werden.

Stralsund, den 12. Juli 1855.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 257.) **Bekanntmachung.** (No. 267. Juli 55.)

Nachdem eine Neupflasterung der Marktstraße in Sagard stattgefunden hat, wird hiermit auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 den die dortigen Märkte bereisenden Gewerbetreibenden bei einer Strafe von 2 Thalern untersagt, behufs Befestigung der Buden Steine aus dem Pflaster zu heben und Pfähle einzurammen.

Bergen, den 10. Juli 1855. Der Landrath von der Lancken.

(No. 258.) **Bekanntmachung.** (No. 297. Juli 55.)

Das Planum der Chaussee von Grimmen nach Tribsees wird auf der Strecke von Kirch-Baggendorf bis Wölschendamm vom 23. dieses Monats ab gesperrt sein, und haben Fuhrwerke den Weg von Kirch-Baggendorf über Gransebieth nach Wölschendamm zu benutzen.

Grimmen, den 14. Juli 1855. Der Landrath von Baerenfels.

Vermischte Nachrichten.

(No. 259.) **Kirchliche Schenkung.** (No. 1360. Juni 55.)

Wir bringen hiermit gerne zur öffentlichen Kunde, daß der Kirche zu Schlemmin die auf 60 Thlr. sich belaufenden Kosten zur Bewirkung des Umgusses einer Kirchenglocke geschenkt worden sind.

Stralsund, den 16. Juli 1855. Königl. Regierung.

(No. 260.) **Bekanntmachung.** (No. 270. Juli 55.)

Die ungewöhnliche Theuerung aller Lebensbedürfnisse hat sich besonders auch bei der Verwaltung des Königlichen Charité-Krankenhauses hierselbst in einem so hohen Grade fühlbar gemacht, daß allein für die Verpflegung der Kranken gegen früher unverhältnißmäßige Mehrausgaben erwachsen sind, zu deren Deckung der Anstalt alle Mittel fehlen. Da bei den allseitigen Anforderungen, die jetzt an die Staatsfonds gemacht werden, eine Erhöhung des Staatszuschusses für die Königl. Charité nicht zulässig gewesen, so ist die unterzeichnete Direction hierdurch in die Nothwendigkeit versetzt worden, zur wenigstens *theilweisen* Deckung der durch die Verpflegung der Kranken allein entstehenden Mehrausgaben eine mäßige Erhöhung der Kurkostensätze zu veranlassen. Mit Allerhöchster Genehmigung werden deshalb vom *1sten* August d. J. ab die bisher gezahlten Kur- und Verpflegungskosten von 8 Sgr. 9 Pf. auf 10 Sgr. und von 11 Sgr. 3 Pf. auf 12 Sgr. 6 Pf., die Letzteren wie bisher neben besonderer Bezahlung der Arzeneien, täglich hierdurch erhöht und festgesetzt.

Eine Ermäßigung dieser Kostensätze bleibt für den Eintritt günstigerer Zeitverhältnisse vorbehalten.

Berlin, den 9. Juli 1855. Königliche Charité-Direction.

(No. 261.)

Dem Mechaniker A. Martins zu Berlin ist unter dem 10. Juli 1855 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Anordnung der Zündnadelgewehre zum Einsetzen der Ladung von hinten, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Gutspächter Hintze zu Weitenhagen und der Königliche Domainen-Pächter Schulz zu Lassentin haben ihre Functionen bei der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswald, und zwar Ersterer als Districts-Director, Letzterer als dessen Substitut im Franzburger Kreise niedergelegt, und sind an deren Stelle der oben genannte Königliche Domainen-Pächter Schulz zu Lassentin zum Districts-Director und der Königliche Domainen-Pächter Oldenburg zu Hermannshagen zu dessen Substituten erwählt und als solche bestätigt worden.

(No. 2318. Juni 55.)

Der Bürgermeister Palm in Loitz ist erkrankt, und mit der Verwaltung der dortigen Bürgermeisterstelle der Regierungs-Referendarius Freiherr Senfft v. Pilsach beauftragt worden. (No. 77. Juli 55.)

In Stelle des mit Tode abgegangenen Kaufmanns Evers ist der Kaufmann Wahl hieselbst zum Mitgliede der Prüfungs-Commission für Seeschiffer, Steuerleute und Lootsen ernannt worden. (No. 215. Juli 55.)

Es sind zu Schiedsmännern

1) der Kaufmann Boy in Greifswald an Stelle des entlassenen Sattlermeisters Winckler für das Fleischerthorsche Quartier der Stadt Greifswald, und
2) der Salinen-Inspektor Becker in Greifswald an Stelle des entlassenen Kaufmanns Schröder für das Steinbeckerthorsche Quartier der Stadt Greifswald

erwählt und demnächst als solche bestätigt worden. (No. 299. Juli 55.)

Der Gerichts-Assessor Feldmann zu Damgarten ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgericht zu Stralsund mit der Function als Gerichts-Commissar in Damgarten ernannt worden. (No. 300. Juli 55.)

Der Gerichts-Assessor v. Dorrien zu Lassan ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgericht in Greifswald mit der Function als Gerichts-Commissar in Lassan ernannt worden. (No. 301. Juli 55.)

Der Hülfslehrer Gustav Wendorf zu Creutzmannshagen (Kr. Grimmen) hat die Concession als Heildiener erhalten. (No. 1768 Juli 55.)

An Stelle des bisherigen Schulzen Hoge zu Hohendorf ist der Schuhmachermeister Wienholz daselbst zum Schulzen für die gedachte Ortschaft erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 2118. Juli 55.)

Die Candidaten des Predigtamts:

1) Carl Friedrich Bartelt,
2) Carl Julius Anton Brandt,
3) Thomas Christian Bruhn,
4) Gustav Immanuel Busch,
5) August Hermann Reinhold Büttner,
6) August Hermann Dondorff,
7) Carl Ludwig Höft,
8) Carl August Ernst Theodor Neumann,
9) Berthold Adolph Rabbow,
10) Wilhelm Ferdinand Sellentin,
11) Otto Immanuel Friedrich Splittgerber,
12) Arminius Theobul Rudolph Spörel,
13) Rudolph Bernhard Eduard Wellmann,

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.
(No. 256. Juli 55.)

Der Kaufmann J. B. Schmidt hierselbst ist von der Feuerversicherungsgesellschaft „der deutsche Phönix" in Frankfurt a./M. zu ihrem Haupt-Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2124. Juli 55.)

Der Apotheker Ascher in Gützkow ist von der Direction der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zu ihrem Special-Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2163. Juli 55.)

Der Zimmermeister Karnatz in Gingst ist von der Kölnischen-Hagelversicherungs-Gesellschaft zu ihrem Special-Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.
(No. 2191. Juli 55.)

Der Zimmermeister Karnatz in Gingst ist von der Kölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft „Colonia" zu ihrem Special-Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2191. Juli 55.)

Der Fabrikbesitzer v. Halfern zu Saßnitz hat die bisher geführte Agentur der Hagelversicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar niedergelegt. (No. 2192. Juli 55.)

Der Fabrikbesitzer v. Halfern zu Saßnitz hat die bisher geführte Agentur der Aachen- und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.
(No. 2192. Juli 55.)

Der Fabrikbesitzer A. v. Halfern zu Saßnitz ist von der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2192. Juli 55.)

Der Fabrikbesitzer A. v. Halfern zu Saßnitz ist von der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.
(No. 2192. Juli 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 29.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 30. Stralsund, den 26. Juli 1855.

(No. 262.) Bekanntmachung. (No. 333. Juli 55.)

In Gemäßheit des §. 6, der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung No. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Ober-Amtmann Schmidt zu Neumühl, im Kreise Franzburg, die Schuldverschreibung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848:

No. 40,775 Littr. C. über 100 Thlr.

angeblich verloren gegangen ist.

Es wird daher Derjenige, welcher sich im Besitz dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem ꝛc. Schmidt anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation dieser Schuldverschreibung eingeleitet werden wird.

Berlin, den 20. Juli 1855.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 263.) **Polizei-Verordnung,** (No. 1452. Juni 55.)

betreffend die Vertheilung der Grundsteuer und Renten bei parcellirten Grundstücken.

Durch unsere unter dem 16. Februar 1844 republicirte Amtsblatts-Verordnung vom 17. März 1833 ist Folgendes angeordnet worden:

1) Wer von jetzt ab einen Theil seines Grundbesitzes veräußern will, hat davon vor der Abschließung des Contracts dem vorgesetzten Kreis-Landrathe Anzeige zu machen, damit derselbe zuvor die verhältnißmäßige Vertheilung der Grundsteuer auf das zu veräußernde Grundstück bewirken kann.
2) Zu diesem Zwecke ist dem betreffenden Herrn Landrathe ein schriftlicher Nachweis einzureichen über:
   a) den gesammten Flächeninhalt des Grundbesitzes, von welchem ein Theil durch Veräußerung abgetrennt werden soll;

b) den Flächeninhalt des Grundstücks, welches veräußert werden soll;
c) dessen Art, ob dasselbe nämlich Acker, Wiese oder Garten u. s. w. ist, oder auch aus verschiedenen Theilen besteht;
d) den Betrag der jährlichen Grundsteuer, welche auf dem ganzen Grundbesitze, von welchem ein Theil abgetrennt werden soll, lastet;
e) die Beschaffenheit des zu veräußernden Grundstücks, ob der Boden gut, mittelmäßig oder schlecht ist.

3) Der Verkäufer ist verpflichtet, vor der Abschließung des Contracts dem Käufer bekannt zu machen, daß derselbe vom Tage der Uebergabe ab von dem erworbenen Grundstücke den jährlichen Grundsteuer-Betrag zu entrichten habe, welchen der Kreis-Landrath auf dasselbe vertheilt hat.

Um diesen Betrag vermindert sich von demselben Tage ab die Steuer von dem Grundbesitze, von welchem das veräußerte Grundstück abgetrennt ist.

Indem wir vorstehende Bestimmungen hiermit wiederholt in Erinnerung bringen, verordnen wir ferner zu deren Erläuterung und Ergänzung:

4) Zur Führung des ad 2. gedachten Nachweises genügt eine bloße, wenn auch schriftliche Privat-Angabe nicht, sondern es muß die Richtigkeit derselben durch amtliche, je nach den Umständen auf das Attest eines vereideten Feldmessers zu gründende Bescheinigung der Ortsbehörde dargethan werden.

5) Den Ortsbehörden liegt die Pflicht ob, von jeder Zerstückelung grundsteuer- oder rentepflichtiger Grundstücke, bei welchen den obigen Vorschriften nicht rechtzeitig nachgekommen ist, dem betreffenden Kreis-Landrathe Anzeige zu machen.

6) Mit Hinweisung auf den §. 20. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 bestimmen wir aber auch ferner, daß das in Betreff der Grundsteuer Vorgeschriebene gleichzeitig auch auf die Renten dismembrirter Grundstücke Anwendung findet, mit der Maßgabe jedoch, daß die Landräthe die Erklärung der Interessenten zu erfordern und den Vertheilungsplan der Königlichen Rentenbank-Direction in Stettin zur Genehmigung einzureichen haben.

Endlich aber bestimmen wir:

7) daß alle Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Polizei-Verordnung oder Nichtbeachtung derselben, mit einer in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 normirten Strafe von Einem bis zu Zehn Thalern geahndet werden sollen.

Stralsund, den 18. Juli 1855.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 264.) Bekanntmachung. (No. 322. Juli 55.)

Das Verzeichniß der am 2. Juli d. J. gezogenen 106 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine ist bei jedem Kreisgerichte unseres Bezirks niedergelegt.

Etwaige Anträge auf Vorlegung oder Mittheilung deſſelben ſind von den Königl. Gerichts-Commiſſionen oder den Vormündern, welche es intereſſirt, bei dem betreffenden Kreisgerichte anzubringen.

Greifswald, den 18. Juli 1855. Königl. Appellationsgericht. v. Seeckt.

(No. 265.) Bekanntmachung. (No. 344. Juli 55.)

Am Donnerstag, den 23ſten Auguſt d. J., Vormittags 10 Uhr, findet im großen Sitzungsſaale des Landhauſes hieſelbſt die vierte Verlooſung von 10,000 Thlr. Pommerſchen Provinzial-Chauſſeebau-Obligationen ſtatt, was in Gemäßheit des Miniſterial-Erlaſſes vom 27. Mai 1849 hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 12. Juli 1855.

Der Director der Altpommerſchen Landſtube. v. Schöning.

(No. 266.) Bekanntmachung. (No. 332. Juli 55.)

Unter den Pferden des Gutspächters Horn zu Dönnie iſt der Rotz ausgebrochen und die Abſperrung ſämmtlicher Pferde der Ortſchaft angeordnet.

Grimmen, den 19. Juli 1855. Der Landrath von Baerenfels.

Vermiſchte Nachrichten.

(No. 267.) (No. 271. Juli 55.)

In Stelle des entlaſſenen Königlich Schwediſch-Norwegiſchen Vice-Conſuls Carl Auguſt Beckmann zu Swinemünde iſt der Kaufmann Chriſtian Roſe daſelbſt zum Vice-Conſul für Schweden und Norwegen ernannt und als ſolcher anerkannt worden.

Stralſund, den 16. Juli 1855. Königliche Regierung.

(No. 268.) (No. 1470. Juli 55.)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Pachtrecht an dem Domainen-Vorwerke Steinhagen auf den Sohn des verſtorbenen bisherigen Pächters, den Oeconomen Robert Holſten, übertragen worden iſt.

Stralſund, den 15. Juli 1855. Königl. Regierung.

(No. 269.)

Dem Dr. Haſenclever zu Aachen iſt unter dem 14. Juli 1855 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten, in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung als neu und eigenthümlich erkannten Flammofen zum Röſten von Blende und anderen Schwefelmetallen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile deſſelben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

(No. 270.)

Dem Maſchinen-Fabrikanten C. Schlickeyſen zu Berlin iſt unter dem 21. Juli 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu nachgewiesene Dreschmaschine, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 271.)

Das dem Dr. Stolle hierselbst unterm 15. December 1853 ertheilte Einführungs-Patent auf eine Maschine zum Rauhen und Scheeren gewalkter wollener Stoffe ist erloschen.

Personal-Chronik.

Die Pfarre Rützow, Synode Schivelbein, ist durch den am 26. Juni d. J. erfolgten Tod des Pastors Achterberg erledigt. (No. 339. Juli 55.)

Der Maurermeister Heinemann hierselbst ist an Stelle des verstorbenen Maurermeisters Schmoock zum Beisitzer der Bauhandwerker-Prüfungs-Commission, Abtheilung für Maurer, hierselbst, gewählt und als solcher von uns bestätigt worden. (No. 644. Juli 55.)

Der Ortsvorsteher Droysen in Sagard hat die bisher geführte Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. (No. 2193. Juli 55.)

Der Müllermeister Wittstock zu Lauterbach ist zum Schulzen für diese Ortschaft ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2238. Juli 55.)

Der Pächter Müller zu Groß-Elmenhorst ist zum Schulzen für die gedachte Ortschaft erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 2307. Juli 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 30.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 31. **Stralsund**, den 2. August 1855.

(No. 272.) **Bekanntmachung,** (No. 377. Juli 55.)
die Eröffnung einer Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten in Droyßig betreffend.

Neben dem durch des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten und seit dem Jahre 1852 in segensreicher Wirksamkeit stehenden Königl. evangelischen Lehrerinnen-Seminar in Droyßig, Kreis-Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, werden vom October d. J. ab eine Bildungs-Anstalt für Gouvernanten und ein Pensionat für Töchter höherer Stände eröffnet werden.

Für beide Anstalten sind von des Herrn Fürsten Durchlaucht alle äußern Einrichtungen und Erfordernisse in seltener Vollendung hergestellt worden; beide Anstalten werden zunächst, wie das Lehrerinnen-Seminar, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten stehen.

Die Bildungs-Anstalt für Gouvernanten soll am 6. October d. J. eröffnet werden, und setze ich über den Eintritt in dieselbe und die diesfälligen Meldungen hierdurch Folgendes fest:

Der Cursus zur Ausbildung junger Damen in dem genannten Institut ist auf zwei Jahre berechnet, womit nicht ausgeschlossen ist, daß vorzugsweise begabte und mit besonders guten Vorkenntnissen eingetretene Zöglinge auch bereits nach Jahresfrist entlassen werden können. Die Entlassung erfolgt jedesmal nach der vor einer Königl. Prüfungs-Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifications-Zeugniß, welches in der Regel auch die Befähigung für den Unterricht an höhern Töchterschulen bezeugen wird.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höhern Lehrerinnen-Beruf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und im christlichen Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder in Liebe und Selbstverläugnung ihrem Herrn und Heiland zuzuführen. Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungskunst bekannt gemacht werden, in welcher letztern Beziehung sie in dem Pensionat schon thätig und erziehend mitbeschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. Geborene Engländerinnen und Französinnen werden namentlich die Conversation in den genannten Sprachen leiten. Der Unterricht in Geschicht, Litteratur und sonstigen zur allgemeinen

Bildung gehörigen Gegenständen wird seine angemessene Vertretung finden, aber str
die Zwecke weiblicher Bildung in das Auge fassend, jede Verflachung zu vermeiden u
in dem Nothwendigen Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen suchen.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, son
diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordn
Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension v
100 Thlr. jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett u
Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorüb
gehendes Unwohlsein frei haben.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Für den im October d. J. zu eröffnenden ersten Cursus können 15 junge Dam
Aufnahme finden. Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind unmittelbar an m
spätestens bis zum 1. September d. J. einzureichen. Denselben ist beizufügen

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter 18 Jah
Aufnahme nicht finden können.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde über sittliche Führung, ein eben solches v
dem Ortsgeistlichen und Beichtvater über das Leben der Aspirantin in der Kir
und in der christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil ü
die Kenntnisse der Bewerberin in den christlichen Religionswahrheiten und in
biblischen Geschichte auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundhei
zustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie
der Ausübung des Lehr- und Erziehungsgeschäfts hindern werden, und daß sie
ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um für einen zweijähri
Aufenthalt in der Anstalt, ohne Gefährdung für ihre Gesundheit, geeignet zu s
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Na
weis, daß das Pensionsgeld von 100 Thlr. jährlich auf zwei Jahre gez
werden soll.
5) Ein selbst geschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang
Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwäh
Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den bisher besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugn
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr selbst zu erwählenden Dire
oder Lehrer einer höhern öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder einem Königlic
Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und denselben um Ausstellung eines Ze
nisses über ihre Kenntnisse in der deutschen, französischen und englischen Spra
und Litteratur, sowie in den Realgegenständen, zu ersuchen. Dieses Zeugniß
nebst den schriftlich angefertigten Prüfungs-Arbeiten mitzureichen. Hinsicht
der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Mu

verständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen in diesem Jahre Aufnahme zu Theil werden kann, wird die diesfällige Benachrichtigung seiner Zeit zugehen.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

Berlin, den 22. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Raumer.

(No. 273.) **Bekanntmachung,** (No. 378. Juli 55.)
die Eröffnung eines evangelischen Pensionats für Töchter höherer Stände in Droyßig betreffend.

In Verbindung mit der zu Droyßig im Kreise Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, im October d. J. zu eröffnenden Bildungs-Anstalt für Gouvernanten, welche von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestiftet worden ist, soll zugleich ein Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände errichtet werden.

Die alsdann in Droyßig bestehende vereinigte Königliche Schul- und Erziehungs-Anstalt, das Lehrerinnen-Seminar, die Bildungs-Anstalt für Gouvernanten und das Töchter-Pensionat, welche bis auf Weiteres unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehen, repräsentiren für das weibliche Bildungswesen eine Vereinigung von Mitteln und Kräften, welche mit solcher Liberalität hergestellt, sich schwer sonst vorfinden dürfte.

Was das Pensionat im Besonderen betrifft, so ist dasselbe zunächst auf 50 Zöglinge berechnet, die in dem Alter von 9 bis 15 Jahren Aufnahme finden können. Dieselben wohnen mit den Vorsteherinnen und Lehrern, sowie mit den Gouvernanten in einem und demselben sehr geräumigen Gebäude. Der Ort Droyßig liegt in einer schönen gesunden Gegend und bietet in seiner ländlichen Stille für weibliche Erziehung besondere Vortheile dar. Aerztliche Hülfe ist nöthigenfalls jederzeit in dem Orte selbst, sowie in der ganz nahe gelegenen Stadt Zeitz zu erhalten. Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloßpark, sowie der unmittelbar an die Anstalt sich anschließende Wald und das für die letztere eingerichtete Flußbad sichern und befördern die körperliche Entwickelung der Zöglinge. Die äußere Einrichtung, Lebens-Ordnung und Bespeisung in der Anstalt ist überall reichlich, aber einfach.

Die Erziehung der Töchter soll eine entschieden christliche sein, die nach den Forderungen und Vorschriften des Wortes Gottes in evangelischer Freiheit gestaltet wird. Die

Vorbereitung der Töchter auf die Einsegnung, sowie die letztere selbst kann in der Anstalt durch den Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Sitte des Hauses soll einfach und edel, wie sie der deutschen Familie geziemt, gehalten und auch die dieser Forderung entsprechende Form erstrebt werden. Die stete gewissenhafte Leitung und Beaufsichtigung der Zöglinge findet durch das ausreichend vorhandene Lehrerinnen-Personal, sowie durch die Gouvernanten Statt.

Der Unterricht erstreckt sich von den ersten Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchter-Schule. Der christlichen Unterweisung wird überall eine maßgebende Stellung eingeräumt. In Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes ist wissenschaftliches Scheinwesen in jeder Beziehung ausgeschlossen und soll eine Bildung erzielt werden, welche zum Eintritt in den Beruf des häuslichen und Familien-Lebens nicht minder, wie in den Kreis eines gesunden und ernsten gesellschaftlichen Lebens vorbereitet und befähigt.

Der Unterricht in der französischen und englischen Sprache soll durch National-Lehrerinnen mit vertreten werden. Der Clavier- und Gesang-Unterricht bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts; für Privat-Unterricht in weitergehenden Leistungen wird Gelegenheit geboten werden.

Die Anstalt sorgt für alle Unterrichts-, Erziehungs- und leibliche Bedürfnisse. Bett und Bettwäsche wird von ihr gestellt. Besorgung der Leibwäsche wird besonders berechnet, sowie die Vergütung für ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen. Für alle Leistungen ist eine in vierteljährigen Raten voraus zu entrichtende Pension von 200 Thlr. jährlich zu zahlen.

Die Aufnahme findet in der Regel nur zu Michaelis und zu Ostern jeden Jahres Statt. Meldungen für die in diesem Jahre am 8ten October stattfindende Aufnahme sind an den Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig bei Zeitz portofrei zu richten, welcher auch auf Anfragen weitere Auskunft geben wird.

Berlin, den 22. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen Königl. Preuß. Behörden.

(No. 274.) Bekanntmachung. (No. 370. Juli 55.)

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im zweiten Quartal 1855 folgende rechtskräftige Strafurtheile bei den Königlichen Kreisgerichten des hiesigen Departements ergangen sind:

I. bei dem Königlichen Kreisgerichte resp. dem Schwurgerichte zu Greifswald, gegen

1) den Steinsetzer Christian Johann Ferdinand Kettner aus Greifswald am 25. April 1855, wegen wiederholten Diebstahls im zweiten Rückfalle auf zwei Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht auf zwei Jahre;

2) den Tagelöhner Christian Carl Ludwig Lippert aus Schmietkow am 23sten Mai 1855, wegen einfachen Diebstahls im dritten Rückfalle und Unterschlagung auf zweijährige Zuchthausstrafe und Polizei-Aufsicht auf zwei Jahre.

II. bei dem Königlichen Kreisgerichte resp. dem Schwurgerichte zu Stralsund, gegen

1) den vormaligen Bäckerlehrling Eduard Köhn aus Born am 25. April 1855, wegen einfachen und schweren Diebstahls auf zweijährige Zuchthausstrafe und Polizei-Aufsicht auf zwei Jahre;
2) die unverehelichte Caroline Anna Christiane Müller aus Greifswald am 21. Mai 1855, wegen gewerbsmäßiger Unzucht und Diebstahls auf zweijährige Zuchthausstrafe, Polizei-Aufsicht auf zwei Jahre und correctionelle Nachhaft;
3) den Arbeiter Carl Gustav Brunnemann aus Stralsund am 23. Mai 1855, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle auf zweijährige Zuchthausstrafe und Polizei-Aufsicht auf zwei Jahre.

Greifswald, den 26. Juli 1855. Königl. Appellationsgericht.
v. Seeckt.

Vermischte Nachrichten.

(No. 275.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat August 1855.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag und Querstreifen.	Datum Anfang		Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Jägerhof und Gladrow	20.	11 U.	Etwas geplätteten Eichen-Nutzholz in Klaftern und unaufgearbeiteten Stücken	Jagdkrug.
	In sämmtlichen Forstbegängen	20.	11 U.	Kiefern- und in Jägerhof und Gladrow auch Eichen- und Buchen-Reisig, soweit ersteres auf der Holzversteigerung vom 21. Juli cr. nicht abgesetzt wird.	daselbst.
Schuenhagen	Pavenhagen, Eschbruch, Rodefläche	14.	9 U.	27 Stück Eichen-Nutzhölzer, 45 „ „ Stangen, meist Wagenbeichsel, 4 Klafter Eichen-Rundholz, bei 6 füßiger Abkürzung zu Geschirrholz geeignet, 9 Klafter Eichen Scheite, 21 „ „ Knüppel, 66 „ „ Reiser und 8—10 Klafter Eichen Stockholz	Beim Gastw. Hrn. Biedgestedt zu Richtenberg.
	daselbst, auf dem neuen Wege	14.	9 U.	Einiges gemischtes Reiserholz, was auf dem sogenannten neuen Wege durch Aufräumung desselben frisch eingeschlagen worden ist	daselbst.

Stralsund, den 25. Juli 1855.

In Vertretung des Oberforstbeamten:
Oberförster von Kalitsch.

(No. 276.) **Bekanntmachung.** (No. 1257. Juli 55.)

Zur eventuellen abermaligen Verpachtung der 102 Morg. 103 □R. Rodeflächen im Techliner Gehege, unter die Benutzung erleichternden Bedingungen, auf 12 Jahre, ist ein Termin auf

den 10ten August cr., Vormittags 10 Uhr,

in der Königlichen Försterei zu Stubbendorf vor dem Oberförster Witte anberaumt worden, zu welchem Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen bei Eröffnung des Termins gehörig publicirt werden sollen.

Stralsund, den 28. Juli 1855. Königliche Regierung.

Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger und Rector Noht in Polzin ist zum Diaconus in Gollnow und zum Pastor bei den Gemeinden Buddendorf und Pudenzig ernannt und in seine Aemter eingeführt worden. (No. 363. Juli 55.)

Die bisherigen Gerichts-Assessoren Rudolph Jens Christian Reuter in Barth und Jürgen Jürgensen in Stralsund sind zu Rechts-Anwälten und Notarien im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Greifswald ernannt worden; Ersterer als Rechtsanwalt bei dem Königl. Kreisgerichte zu Stralsund, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Barth, unter gleichzeitiger Verstattung der Praxis bei der Königlichen Gerichts-Commission daselbst, und Letzterer als Rechtsanwalt bei dem Königlichen Kreisgerichte in Greifswald, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wolgast, unter gleichzeitiger Verstattung der Praxis bei der Königlichen Gerichts-Commission daselbst. (No. 381. Juli 55.)

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Emil Stropp hat sich in Loitz niedergelassen. (No. 1791. Juli 55.)

Der Kaufmann Heinrich Luhde in Greifswald ist von der Direction der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zu ihrem Special-Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2303. Juli 55.)

Der Kaufmann Heinrich Luhde in Greifswald ist von der Direction der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle zu ihrem Special-Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2303. Juli 55.)

Der Hofpächter Carl Hoge zu Zarnitz ist zum Schulzen für die gedachte Ortschaft erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 2317. Juli 55.)

An Stelle des Gutsbesitzers Ruge zu Coldevitz ist der Gutsbesitzer Staude zu Wendorf Hof zum Wege-Commissarius für das Kirchspiel Garz erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 2320. Juli 55.)

Der Gastwirth M. Wallis in Barth ist von der Direction der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu ihrem Special-Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2344. Juli 55.)

Der Kaufmann J. Thürmann in Putbus ist von der Direction der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu ihrem Special-Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2345. Juli 55.)

Der Kaufmann L. Hülling in Bergen ist von der Direction der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin zu ihrem Special-Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2348. Juli 55.)

An Stelle des bisherigen Schulzen Martens zu Dömitzow ist der Pachtbauer Möller daselbst zum Schulzen für die gedachte Ortschaft erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 2356. Juli 55.)

Der Kaufmann F. Auffum hieselbst, Firma Krüger & Auffum, ist von der Direction der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, in Stelle des Kaufmanns Kohlmann hieselbst, welcher die Agentur niedergelegt hat, zum Haupt-Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2360. Juli 55.)

Der Kaufmann Ferdinand Muswiek in Greifswald ist in Stelle des Buchdruckerei-Besitzers Hache daselbst, welcher die Agentur niedergelegt hat, zum Special-Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2379. Juli 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 31.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 31. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 31. Stralsund, den 2. August 1855.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Bursche Fritz Klitzing aus Elmenhorst ist wegen einfachen Diebstahls rechtskräftig zu einer einmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden und hat sich heute Morgen von der Feldarbeit in Lüssow entfernt, ohne daß ein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Klitzing zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festnehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an das hiesige Gefängniß abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Stralsund, den 20. Juli 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Signalement des Burschen Klitzing.

Derselbe ist 17 Jahre alt, evangelischer Religion, zu Elmenhorst geboren, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blonde Haare, blaue Augen, blonde Augenbrauen, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, proportionirte Nase und Mund, keinen Bart, gute Zähne, ist kleiner Gestalt, spricht die plattdeutsche Sprache und hat keine besondere Kennzeichen. Bekleidet war derselbe mit einem grauen Biberrock, einer grauleinenen Hose, einer braunen Biberweste, weißwollenem Hemde, kurzen Stiefeln, weißwollenen Strümpfen, und mit einem rothwollenen Shwal.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an die dem Ziegeleibesitzer J. Spierling zu Ober-Hinrichshagen eigenthümlich zugehörigen, von ihm mittelst Kauf- und Cessions-Vertrags vom 11. Juni 1855 an den früheren Hofbesitzer Grälert verkauften, auf der im Pachtbesitze des Spierling befindlichen Ziegelei zu Ober-Hinrichshagen belegenen Baulichkeiten cum pert., mit Einschluß des vorjährigen Einschnitts an Korn, Heu und Stroh, den Wintersaaten und Ackerarbeiten, des zur Ackerwirthschaft gehörigen lebenden und todten Inventars und des vorhandnen Brennmaterials an Holz und Torf, sowie dem an den ꝛc. Grälert mit cedirten Pachtrecht, dem von dem Cedenten der Stadt Greifswald bestellten Pachtvorschuß, und den bei der hiesigen Mobiliar- und Hagelschaden-

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 32. **Stralsund**, den 9. August 1855.

Gesetzsammlung.

Das am 4. August d. J. ausgegebene 29ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4251. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neustadt a. d. W. über Murzynowo nach Kurnik und nach Wreschen, in Verbindung mit einer Ueberbrückung der Warthe bei Neustadt, ferner einer Chaussee von Jarocin über Jaraczewo nach Borek; unter

„ 4252. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Memel bis zur russischen Grenze in der Richtung auf Crottingen; unter

„ 4253. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Osiek über Wirsitz und Lobsens bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Preußisch Friedland und von Miasteczko nach Grabowo; unter

„ 4254. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1855, betreffend die Doppelrechnung der Kriegsdienstzeit der bei mobilen Truppen angestellten und diesen ins Feld folgenden Beamten der Militair-Verwaltung; unter

„ 4255. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Actien-Chaussee von Bojanowo über Guhrau nach Conradswaldau bis zur Lissa-Glogauer Kunststraße in der Richtung auf Schlichtingsheim; unter

„ 4256. das Gesetz wegen Declaration der Artikel III. und IV. der Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 12. September 1763. Vom 25. Juni 1855; unter

„ 4257. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der in den Kreis Pillkallen fallenden Strecke der Straße von Stallupönen nach Pillkallen; unter

„ 4258. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten für die Actiengesellschaft zur Ausführung des Chausseebaues von Bojanowo über Guhrau nach Conradswaldau bis zur Lissa-Glogauer Kunststraße. Vom 8ten Juli 1855; unter

„ 4259. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen im Kreise Neidenburg, und unter

№ 4260. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der von der Genera Versammlung der Weser-Dampfschleppschifffahrts-Actiengesellschaft zu Minde beschlossenen Zusätze zu den §§. 1, 2, 10, 11 und 26 des Gesellschaftsstatut Vom 20. Juli 1855.

Bekanntmachungen Königl. Preuß. Behörden

(No. 277.) Bekanntmachung. (No. 170. August 55

Nach kreisthierärztlicher Anzeige sind die beiden an der Räude erkrankten Pferd resp. des Eigenthümers Gabriel zu Kl. Wendorf und des Wirthschaftsführers Harder zu Renz vollständig geheilt befunden und ist deshalb den Eigenthümern gedachte Pferde nunmehr der freie Verkehr wieder gestattet.

Bergen, den 1. August 1855. Der Landrath von der Lancken.

Vermischte Nachrichten.

(No. 278.)

Dem Ernst Geßner zu Aue, bei Schneeberg, im Königreiche Sachsen, ist unter 28. Juli 1855 ein Patent

auf mehrere Vorrichtungen an Rauhmaschinen, welche in ihrer Zusammensetzung nach Modell, Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden sind, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Thierarzt erster Klasse Theodor Ollmann hat sich in Franzburg niedergelassen. (No. 1776. Juli 55.

An Stelle des Gutsbesitzers Rossow zu Windebrak ist der Schulze Müller in Gr. Elmenhorst zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Elmenhorst erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 2407. Juli 55.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann Georg Carl Ludwig Möller hat sich in Tribsees niedergelassen. (No. 1762. August 55.

Der Kaufmann Carl Schütze in Loitz ist von der Direction der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg zu ihrem Special-Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2120. August 55.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 32.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 33. Stralsund, den 16. August 1855.

Gesetzsammlung.

Das am 10. August d. J. ausgegebene 30ste und 31ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4261. das Gesetz, das Verfahren bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln betreffend. Vom 18. April 1855; unter

„ 4262. das Gesetz, die Abänderung einiger Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln betreffend. Vom 11ten Mai 1855, und unter

„ 4263. die Verordnung, betreffend die Gebühren und Kosten des Verfahrens bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 27. Juli 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Schifffahrts-Angelegenheiten.

(No. 279.) Nachricht für Seefahrer. (No. 159. August 55.)

Im Greifswalder Bodden zwischen dem kleinen oder West-Wilm und der großen Stubber-Bank im Cours von Palmerort nach dem Gräfengrund ist eine Untiefe entdeckt worden, welche sich in einer Länge von etwa 200 Faden und in einer Breite von 180 Faden erstreckt. Auf der südwestlichen Seite derselben befinden sich zerstreut große Steine in einer Ausdehnung von 40 Faden, woselbst sich nur eine Wassertiefe von elf Fuß bei Tagewasser findet. Rings um diese Steinbank ist harter Boden bei 14, 15, 17 und 18 Fuß Tiefe, außerhalb der Untiefe weicher Boden bei 19, 20 bis 28 Fuß Tiefe.

Diese Untiefe ist an der südwestlichen Seite durch einen rothen, an der Spitze mit zwei Kalkbüschen versehenen Waaker bezeichnet, welcher auf 14½ Fuß Wassertiefe liegt, und von wo man folgende Landpeilungen hat:

1) den kleinen oder West-Wilm ..... N. z. W. ¼ W.
2) die nordwestliche Spitze vom Groß-Zickerschen Berge ..... O. z. N.
3) die Stubber-Baake ..... S. z. O. ¼ O.

Der Waaker wird bei flüssigem Wasser stets unterhalten werden.

Stralsund, den 11. August 1855.

Ꝛc.

Medicinal-Angelegenheiten.

(No. 280.) (No. 1765. August 55.)

In Gemäßheit der Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 2. August cr. No. 2722. M. werden von Ostern 1856 ab zum Studium der Thierheilkunde auf der Königl. Thierarzneischule zu Berlin als Civil-Eleven nur solche Individuen zugelassen werden, welche den für Thierärzte erster Klasse vorgeschriebenen Lehrkursus von sieben Semestern zurückzulegen beabsichtigen, und ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die Ober-Secunda, resp. erste Abtheilung der Secunda eines Gymnasiums, oder der Reife für die Prima einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschule dargethan haben. Die hierüber lautenden Zeugnisse müssen mit dem Gesuch um Aufnahme in die Anstalt vorgelegt werden; der bisher gestattet gewesene nachträgliche Erwerb derselben nach erfolgter Aufnahme ist nicht mehr zulässig.

Hinsichts der Militair-Eleven verbleibt es dagegen bei den jetzt bestehenden Bestimmungen.

Stralsund, den 10. August 1855.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 281.) Bekanntmachung. (No. 225. August 55.)

Höherer Bestimmung zufolge sollen die im landräthlichen Kreise Schubin, Regierungs-Bezirks Bromberg, bei der Stadt Znin, 2½ Meile von der Kreisstadt Schubin, 2 Meilen von der Stadt Labischin und 6 Meilen von der Stadt Bromberg belegenen fiskalischen Seen, und zwar

1) der große Zniner See, circa 2275 Morgen groß, alternativ zur Veräußerung und zur Verpachtung auf 12 Jahre;
2) der kleine Zniner See, circa 708 Morgen groß, welcher noch bis zum 1. Juli 1859 verpachtet ist, zur Veräußerung;
3) der Pniewyer See, circa 183 Morgen groß, ebenfalls alternativ zur Veräußerung und Verpachtung auf 6 Jahre, gestellt werden.

Die Fischerei-Nutzung in den Seen ist reichhaltig und durch die vielen Arten der vorhandenen Fische mannigfaltig. Auch ist die Rohrnutzung nicht unbedeutend.

Die festgestellten geringsten Kaufgelder betragen neben Uebernahme der gesetzlichen Grundsteuer

a) für den See ad 1. 3350 Thlr.;
b) für den See ad 2., bei welchem jedoch die Respectirung der Pachtzeit des gegenwärtigen Pächters dem Acquirenten zur Bedingung gemacht wird, 2470 Thlr.;
c) für den See ad 3. 131 Thlr.

Bei Berechnung der Kaufgelderminima ist der Pachtdurchschnitt pro 1842/52, welcher geringer als die neuern Pachtgebote, als Ertragswerth angenommen worden.

Zur Abgabe der resp. Kauf- und Pachtgebote haben wir einen Termin auf Montag, den 29sten November d. J., Vormittags 10 Uhr, im kleinen Sessionszimmer des Regierungs-Gebäudes hierselbst vor dem Herrn Regierungs-Assessor von Schierstedt anberaumt, zu welchem wir Kauf- resp. Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß, wer zum Mitbieten zugelassen werden will,

a) bei der Licitation zum Verkauf $\frac{1}{10}$ des gebotenen Kaufgeldes;

b) bei der Licitation zur Verpachtung den Betrag der gebotenen einjährigen Pacht sofort als Bietungs-Caution zu deponiren hat. Die Cautionen der Bestbietenden bleiben bis zur Ertheilung oder Versagung des Zuschlags stehen, die übrigen können am Schluß des Termins zurückgegeben werden.

Nach drei Uhr Nachmittags werden neue Bieter nicht mehr zugelassen.

Die Kauf- und Pachtbedingungen sind täglich während der Dienststunden in unserer Domainen-Registratur einzusehen, könnten auch gegen Erstattung der Copialien, die durch Postvorschuß eingezogen werden, auf Verlangen schriftlich mitgetheilt werden.

Bromberg, den 28. Juli 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

(No. 282.) Betrifft die Empfehlung des sogenannten »Dresdener Album.« (No. 2175. August 55.)

Die Schriftstellerin Elfriede von Mühlenfels beabsichtigt ein von ihr im Jahre 1847 zum Besten der Nothleidenden im sächsischen Erzgebirge herausgegebenes sogenanntes „Dresdener Album“ gegenwärtig mit einigen sachgemäßen Veränderungen in zweiter Auflage zu Gunsten der verunglückten Rhein- und Weichsel-Ueberschwemmten zu veröffentlichen.

Das Buch kostet auf Pränumeration 1 Thlr. 5 Sgr., im Ladenpreis 1 Thlr. 15 Sgr. pro Exemplar; doch wird jeder Mehrbetrag dankbar angenommen und öffentlich bekannt gemacht werden. Auf 10 Exemplare wird ein Frei-Exemplar gewährt.

Der wohlthätige Zweck der Herausgabe des Werks giebt uns Veranlassung, auf dasselbe aufmerksam zu machen.

Stralsund, den 10. August 1855. Königliche Regierung.

(No. 283.) Edictal-Citation. (No. 218. April 55.)

Den nachbenannten Inhabern sind die bei ihren Namen bemerkten Pommerschen Pfandbriefe angeblich theils gestohlen worden, theils verdorben:

1) Der Kirche zu Massow, die Pfandbriefe: Coblenz, Randow'schen Kreises, Nr. 26. zu 200 Thlr., Sarow, Demminschen Kreises, Nr. 138. zu 100 Thlr., beide vormals Pasewalkschen, jetzt Anclamschen Departements, Schulzenhagen b., Fürstenthums Kreises, Treptowschen Departements, Nr. 26. zu 100 Thlr., — ohne Coupons und Talons;

2) der Kirche zu Rosenow, die Pfandbriefe: Utzedell, Demminschen Kreises, Nr. 86. zu 25 Thlr., Leussin, Wollinschen Kreises, Nr. 12. zu 25 Thlr., beide vormals Pasewalkschen, jetzt Anclamschen Departements, Lübgust, Neustettinschen Kreises, Treptowschen Departements, Nr. 105. zu 50 Thlr., — ohne Coupons und Talons;

3) der Wittwe Freyert zu Seefeldt, die Pfandbriefe: Zettmin, Demminschen Kreises, vormals Pasewalkschen, jetzt Anclamschen Departements, Nr. 85. zu 200 Thlr., Warsin, Pyritzschen Kreises, Nr. 23. zu 200 Thlr., Clemmen, Pyritzschen Kreises, Nr. 31. zu 200 Thlr., Neuen Grape, Pyritzschen Kreises, Nr. 53. zu 200 Thlr., Crüssow b., Pyritzschen Kreises, Nr. 11. zu 300 Thlr., Sassenhagen b., Saatziger Kreises, Nr. 15. zu 200 Thlr., sämmtlich Stargardschen Departements, Culenburg, Neustettinschen Kreises, Nr. 1. zu 300 Thlr., Petershagen, Fürstenthums Kreises, Nr. 45. zu 200 Thlr., beide Treptowschen Departements, Lantow, Lauenburgschen Kreises, Nr. 8. zu 400 Thlr., Neu-Kulzglow, Rummelsburgschen Kreises, Nr. 9. zu 200 Thlr., Tauenzin, Lauenburgschen Kreises, Nr. 18. zu 200 Thlr., sämmtlich Stolpschen Departements, — nebst Zins-Coupons Serie III. Nr. 9. und 10. und Talons;

4) dem Landschafts-Secretair Schroeder zu Stargard, der Pfandbrief: Vorwerk, Demminschen Kreises, vormals Pasewalkschen, jetzt Anclamschen Departements, Nr. 101. zu 100 Thlr., — ohne Coupons und Talons.

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation den Gesetzen gemäß bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons alle oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Johannis- oder Weihnachten-Zinstermine bei einer unserer Departementskassen zu Anclam, Stargard, Treptow a./Rega oder Stolp in den ersten 8 Tagen des Monats Juli dieses, oder Januar künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem auf den 14ten Februar 1856 Vormittags um 11 Uhr in unserem Registraturzimmer anstehenden Termine zu melden, die Pfandbriefe (ad 3. mit Coupons und Talons) vorzulegen und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Falle ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe (und ad 3. auch auf die Coupons und Talons) präcludirt und deren verlustig erklärt, und werden die benannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages (ad 3. sammt Coupons und Talons) ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 14. März 1855.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

(L. S.) G. v. Eickstedt-Peterswalde.

(No. 284.) **Bekanntmachung.** (No. 248. August 55.)

Vom 15. August cr. ab findet von Gingst aus

a) eine viermal wöchentliche Landbriefbestellung und zwar am Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend nach den Orten in den Kirchspielen Schaprode und Trent, sowie nach den auf Hiddensee belegenen Ortschaften;

b) eine dreimal wöchentliche Landbriefbestellung und zwar am Montag, Mittwoch und Freitag in der Richtung nach Vieregge, sowie

c) eine zweimal wöchentliche Bestellung am Dienstag und Sonnabend nach den westlich von Gingst und auf Ummanz belegenen Orten statt.

Stralsund, den 10. August 1855. Der Ober-Post-Director.
Pundt.

(No. 285.)

Den Gebrüdern **Finkensieper** zu Dahlhausen bei Lennep ist unter dem 6. August 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Bewegung der Schäfte bei mechanischen Webestühlen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 286.)

Dem Civil-Ingenieur J. D. **Kuers** zu Berlin ist unter dem 7. August 1855 ein Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Anwendung bekannter Theile durch Andere zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die Wahl des Dr. **Hermann Rassow**, bisherigen Lehrers am hiesigen Gymnasium, zum Prorector am Gymnasium zu Greifswald ist bestätigt worden.

Stettin, den 2. August 1855. (No. 214. August 55.)

Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Der Zimmermeister **Greuel** in Gützkow ist in Stelle des Kaufmanns P. W. **Mührer** daselbst, dessen Thätigkeit als Agent aufgehört hat, von der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ in Köln zu ihrem Special-Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2308. Juni 55.)

Der Zimmermeister **Greuel** in Gützkow ist in Stelle des Kaufmanns P. W. **Mührer** daselbst, dessen Thätigkeit als Agent aufgehört hat, von der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln zu ihrem Special-Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

(No. 2308. Juni 55.)

Der Rechtsanwalt und Notar Dr. juris Ahlwardt in Greifswald ist durch rechtskräftiges Erkenntniß seiner Aemter entsetzt worden. (No. 216. August 55.)

Der Kreisgerichts-Bote und Executor Christoph Heinrich Ludwig in Stralsund ist seines Amtes entsetzt. (No. 217. August 55.)

Der Predigtamts-Candidat August Samuel Heinrich Weidemann ist zum Pastor in Strippow, Synode Cöslin, ernannt und in sein Amt eingeführt. (No. 235. August 55.)

Dem bisherigen Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Hering zu Stralsund ist neben seinen Functionen als Kreis-Steuer-Einnehmer zu Bergen die Mitverwaltung des Steuer-Amtes daselbst übertragen worden. (No. 242. August 55.)

Der frühere Feldwebel Johann Boljahn ist vom 1. Juli cr. ab bei dem Post-Amte in Greifswald als Post-Expedient angestellt worden. (No. 259. August 55.)

Der bisherige Marineprediger Haack ist zum Pastor in Flemendorf, Synode Barth, erwählt und hat sein neues Amt angetreten. (No. 846. August 55.)

An Stelle des Gutspächters von Homeyer zu Dumgnevitz ist der Gutspächter Gütschow zu Güstelitz zum Armenpfleger des Kirchspiels Casnevitz erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 1873. August 55.)

Der Rendant Dörschlag in Garz ist von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem Special-Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2126. August 55.)

Der Kaufmann Wilhelm Kobes in Barth ist in Stelle des Kaufmanns F. T. Schmidt daselbst, welcher die Agentur niedergelegt hat, von der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu ihrem Special-Agenten ernannt und als solcher von uns bestätigt worden. (No. 2137. August 55.)

Der Kaufmann Wilhelm Kobes in Barth ist von der Direction der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg zu ihrem Special-Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2143. August 55.)

Der Kaufmann Julius Linde in Bergen ist von der Direction der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zu ihrem Special-Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2147. August 55.)

Der Kaufmann und Consul J. F. Drews hieselbst ist in Stelle des Kaufmanns und Consuls A. F. Sponholz hierselbst, welcher die Agentur niedergelegt hat, von der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha zu ihrem Special-Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2191. August 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 33.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 34. **Stralsund**, den 23. August 1855.

Gesetzsammlung.

Das am 18. August d. J. ausgegebene 32ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4264. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen „Stettiner Portland-Cement-Fabrik" gebildeten Actien-Gesellschaft zu Stettin. Vom 6. August 1855, und unter

„ 4265. die Verordnung wegen Verzollung des ausländischen Syrups. Vom 11ten August 1855.

(No. 287.) **Bekanntmachung.** (No. 953. August 55.)

Mit Bezug auf unser Publicandum vom 30. Juni d. J., betreffend die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. V. zu Neumärkschen Schuldverschreibungen, werden die Interessenten hiermit benachrichtigt, daß die Königl. Regierungs-Haupt-Kassen nur bis zum 31sten Januar 1856 die Ausreichung der neuen Coupons vermitteln werden, auch nur bis dahin die bewilligte Portofreiheit dauern wird.

Nach Eintritt dieses Termins müssen die Schuld-Dokumente zur Beifügung der neuen Zins-Coupons unmittelbar an die Controlle der Staatspapiere hieselbst eingereicht werden, und es tritt dann die Portopflichtigkeit für alle diese Sendungen und für die Rücksendung der Dokumente nebst den Coupons ein.

Berlin, den 10. August 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Schifffahrts-Angelegenheiten.

(No. 288.) Betrifft das Vorbeilassen von Jachten oder sonstigen Fahrzeugen an dem in der Krams oder den sogenannten Baggerbütten in der Nähe von Born auf dem Darß stationirten Königlichen Handbagger. (No. 628. August 55.)

Unsere in vorstehender Angelegenheit unterm 3. Mai d. J. erlassene Verordnung (Amtsblatt 1855 Stück 19. Seite 165.) wird hiermit in der Weise abgeändert, daß,

nachdem die in der Krams stattfindende Baggerung so weit gediehen, daß der Handbagger in die circa 70 Fuß breite Rinne zwischen den Baggerbülten vorgerückt ist, das Vorbeisegeln von Jachten oder sonstigen Fahrzeugen an dem Bagger nicht mehr gestattet werden kann. Es haben vielmehr die Führer von dergleichen Fahrzeugen die Vorüberfahrt am Bagger ohne Gebrauch der Segel- mittelst Ziehen oder Schieben der Fahrzeuge zu bewerkstelligen, und zwar in der von dem an Bord des Baggers befindlichen Baggermeister anzuordnenden Reihenfolge, bei Vermeidung der unterm 3. Mai d. J. angedrohten Strafen.

Im Uebrigen bleibt die Verordnung vom 3. Mai d. J. bis auf Weiteres in Kraft.

Stralsund, den 14. August 1855.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 289.) Bekanntmachung. (No. 290. August 55.)

In der mit der Königl. Navigations-Schule zu Grabow bei Stettin verbundenen Schiffsbauschule wird mit

dem ersten October dieses Jahres

ein neuer zweijähriger Lehr-Cursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterrichte Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem Curatorium dieser Schule hierselbst mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1) in der Arithmetik die Rechnung mit abstracten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Decimalrechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel-de-tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2) die Algebra, einschließlich der Lösungen von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen;
3) die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt die Kenntniß der einfachsten Gesetze

4) der Trigonometrie;
5) der Stereometrie;
6) der Statik und
7) der Mechanik } fester und flüssiger Körper;
8) einige Uebung im Linearzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht völlig bestanden haben, werden außerdem einer Prüfung hinsichtlich ihrer praktischen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Bei der Anmeldung sind an Zeugnissen einzureichen:

1) ein Taufschein;
2) ein von dem betreffenden Magistrat oder Landrath ausgestelltes Führungszeugniß und

3) ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche praktische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen nehmen wir wegen der Aufnahme-Bedingungen auf das Publicandum vom 20. September 1834 (Amtsblatt No. 40.) Bezug.

Stettin, den 11. August 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bredereck.

(No. 290.) Bekanntmachung. (No. 263. August 55.)

In Verfolg der Bekanntmachung der unterzeichneten Behörde vom 20. Juni cr., Seite 217. des Stückes 26. des diesjährigen Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Stralsund, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Direction der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft sich zur Zahlung einer Prämie von funfzig Thalern für Entdeckung eines Brandstifters hinsichtlich derjenigen Fälle bereit erklärt hat, wo es sich um Gebäude handelt, welche selbst oder deren Inhalt bei der gedachten Gesellschaft versichert sind.

Stralsund, den 11. August 1855.

Königliche Ober-Staats-Anwaltschaft.

In Vertretung:

Der Staats-Anwalt Mager.

(No. 291.) (No. 2232. August 55.)

Am 3. Juli cr. will der Schuhmachergeselle Hermann August Viebranz aus Cammin in Hinterpommern sein von dem dortigen Magistrate ursprünglich unterm 16. April 1852 ihm ertheiltes und unterm 15. Juni cr. von eben dieser Behörde auf 2 Jahre prolongirtes Wanderbuch zwischen hier und Samtens auf der Tour über Barth nach Tribsees verloren haben. Zur Vermeidung von Mißbräuchen wird das verlorene Wanderbuch des Viebranz, für welchen ein neues Wanderbuch auf einen zweijährigen Zeitraum bei dem Magistrate zu Cammin von hier aus nachgesucht worden, hierdurch für ungültig erklärt.

Bergen, den 8. August 1855. Stadt-Polizei-Behörde.

Bütow.

Vermischte Nachrichten.

(No. 292.) Betrifft die Navigations-Vorschulen zu Zingst und Prerow. (No. 212. Juli 55.)

In Folge höherer Anordnung sind nunmehr Curatorien für die Navigations-Vorschulen zu Zingst und Prerow errichtet worden. Zu Mitgliedern derselben sind ernannt:

für die Navigations-Vorschule zu Zingst:
der Pastor Rassow zu Prerow als Vorsitzenden,
der Schiffscapitain H. T. Bülow und
" " H. N. Parrow zu Zingst;

für die Navigations-Vorschule zu Prerow:
der Pastor Rassow daselbst als Vorsitzender,
der Schiffscapitain J. Kräft und
" " Ch. Kräft daselbst.

Diese Curatorien führen die unmittelbare Beaufsichtigung der gedachten Schulen.

Stralsund, den 17. August 1855. Königl. Regierung.

(No. 293.) (No. 941. August 55.)

Betrifft das Resultat der im Jahre 1855 im Stralsunder Regierungs-Bezirk abgehaltenen Remonte-Märkte.

Das Resultat der diesjährigen Remonte-Märkte des hiesigen Regierungs-Bezirks in Vergleichung mit dem Resultat der vorjährigen bringen wir nachstehend zur allgemeinen Kenntniß.

Nachweisung

der auf den Remonte-Märkten im Regierungs-Bezirk Stralsund im Jahre 1855 angekauften Pferde.

Nr	Kreis	Zahl der 1855 zum Verkauf gestellten Pferde.	Es sind auf dem Markte gekauft zu	1855 Stück	1854 Stück	Mithin 1855 gegen 1854 plus	minus	Für den Durchschnittspreis von R.-Th.	Höchster Preis von R.-Th.	Niedrigster Preis von R.-Th.	Total-Geldsumme für sämmtliche angekaufte Pferde 1855. R.-Th.	1854. R.-Th.	1855 gegen 1854 plus R.-Th.	minus R.-Th.
1	Franzburg	46	Carnin u. Franzburg	13	32	—	19	132 2/3	160	110	1725	3565	—	1840
2	Greifswald	20	Greifswald	11	18	—	7	142 1/11	180	125	1570	2105	—	535
3	Grimmen	13	Grimmen	6	17	—	11	138 1/3	170	125	830	1980	—	1150
4	Rügen	66	Garz und Bergen	14	35	—	21	143 1/3	180	110	2010	3930	—	1920
	Summa	145		44	102	—	58	139 1/4	180	110	6135	11580	—	5445

Stralsund, den 16. August 1855. Königl. Regierung.

(No. 294.) Betrifft die Mortification eines verloren gegangenen Gewerbescheins. (No. 1931. August 55.)

Der Hausirhändler Johann Carl Heitschmidt aus Trantow hat den ihm unterm 7. December 1854 sub No. 329. zum Steuersatze von 12 Thlr. ertheilten

Gewerbeschein zum Handel mit rohen Produkten, Victualien, Fischen, Holz, Torf, Brettern, Seife, Licht, Federn, Lumpen, Knochen, Posen, altem Eisen, Glaswaaren und Töpferzeug, auf dem Wege zwischen Polzin und Menzlin, im Greifswalder Kreise, verloren. Dieser Gewerbeschein wird daher mit dem Bemerken für ungültig erklärt, daß dem Inhaber ein Duplicat desselben ausgefertigt ist.

Stralsund, den 18. August 1855. Königliche Regierung.

(No. 295.) **Verzeichniß** (No. 289. August 55.)

der Vorlesungen, welche auf der Königl. Universität zu Greifswald im Winter-Semester 1855/56 vom 16. October 1855 an gehalten werden sollen.

Gottesgelahrtheit.

Hebräische Archäologie, Prof. Kosegarten, viermal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Erklärung des Propheten Jesaias Cap. 1—39, Derselbe, wöchentlich viermal von 2—3, privatim.

Erklärung der messianischen Weissagungen des alten Testaments, Prof. Hahn, viermal wöchentlich, privatim.

Einleitung in die apokryphischen Bücher des alten Testaments, Derselbe, einmal wöchentlich, öffentlich.

Einleitung in die Schriften des neuen Testaments, Prof. Gaß, viermal wöchentlich von 8—9, privatim.

Erklärung des Evangeliums des Lucas, Prof. Schirmer, viermal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Erklärung des Briefes Pauli an die Galater, Prof. Vogt, Mittwochs von 12—1, öffentlich.

Biblische Theologie des neuen Testaments, Professor Baier, viermal wöchentlich von 12—1, privatim.

Den ersten Theil der Kirchengeschichte, Prof. Gaß, sechsmal von 9—10 und einmal von 8—9, privatim.

Ueber Quellen und Hülfsmittel der Kirchengeschichte, Professor Gaß, einmal wöchentlich, öffentlich.

Christliche Dogmengeschichte Th. I., wöchentlich viermal von 11—12, Prof. Reuter, privatim.

Ueber Schleiermachers Philosophie und Theologie, Derselbe, Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Symbolik der christlichen Kirche, wöchentlich einmal von 8—9, Professor Baier, privatim.

Evangelische Dogmatik Th. I., viermal wöchentlich von 12—1, Prof. Vogt, privatim.

Die Lehre vom christlichen Cultus, Prof. Schirmer, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Uebungen in der Erklärung des alt. Testaments, Prof. Hahn, wöchentlich einmal, öffentlich.

Im theologischen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des alten Testaments vom Prof. Kosegarten, Sonnabends von 5—6; in der Erklärung des neuen Testaments vom Prof. Vogt, Dienstags von 6—7; in der Kirchen- und Dogmengeschichte vom Prof. Gaß, Freitags von 4—6; in der Dogmatik vom Prof. Baier, Dönnerstags von 5—7 gehalten werden.

Die Uebungen des theologisch-praktischen Instituts leitet Professor Vogt Mittwochs von 3—5.

Rechtsgelahrtheit.

Juristische Encyklopädie und Methodologie, Prof. Pütter, nach seinem Buche „Inbegriff der Rechtswissenschaft, Berlin 1846", fünfmal die Woche von 11—12, privatim.

Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Prof. Windscheid, an den fünf ersten Wochentagen von 12—1, Sonnabends von 11—1, privatim.

Römischer Civilprozeß, Derselbe, Montags von 3—5, öffentlich.

Pandecten, Prof. Niemeyer, täglich von 10—11, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Ein Examinatorium über die Pandecten, Derselbe, Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Römisches Erbrecht, Prof. Barkow, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Ein Praktikum über die römische Intestaterbfolge, Derselbe, einmal die Woche, öffentlich.

Deutsches Privatrecht, Prof. Beseler, nach seinem „System des deutschen Privatrechts", zehnmal wöchentlich um 10 und um 11, privatim.

Wechselrecht, Derselbe, in einer noch zu bestimmenden Stunde, öffentlich.

Kirchenrecht nebst kurzer Geschichte desselben, Prof. Pütter, fünf- oder sechsmal von 12—1, privatim.

Eherecht, Derselbe, Sonnabends von 4—6, öffentlich.

Preußisches Landrecht, Prof. Häberlin, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Gemeiner und preußischer Civilprozeß, Professor Windscheid, fünfmal wöchentlich von 3—4, privatim.

Criminalrecht mit Rücksicht auf das preußische Recht, Prof. Barkow, täglich von 8—9, privatim.

Criminalprozeß, Prof. Häberlin, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

Geschichte des deutschen Bundes, Derselbe, Mittwochs von 9—10, öffentlich.

Heilkunde.

Die Anatomie des menschlichen Körpers, Prof. Sigm. Schultze, sechsmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Osteologie und Syndesmologie, Dr. Hoppe, Montags und Donnerstags von 3—4, privatim.

Anatomisch-physiologisches Examinatorium in lateinischer Sprache, Prof. Sigm. Schultze, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Präparir-Uebungen, Derselbe, sechsmal wöchentlich von 11—1 und von 2—4, privatim.

Allgemeine Pathologie, Prof. Häser, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim.

Allgemeine Semiotik und Diagnostik, Derselbe, Freitags und Sonnabends von 11—12, und von 12—1, privatim.

Ueber auserwählte Abschnitte der pathologischen Anatomie, Dr. Pohl, Dienstags und Freitags von 2—3, privatim.

Zoochemie in wöchentlich zwei Stunden, Dr. Hoppe, privatim.

Praktische physiologisch- und pathologisch-chemische Uebungen, Derselbe, vier Stunden wöchentlich, privatissime.

Giftkunde, Prof. Lauer, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Arzneimittellehre, Derselbe, achtmal wöchentlich von 8—9 und 9—10, privatim.

Arzneiverordnungslehre, Dr. Beugelsdorff, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich.

Specielle Pathologie und Therapie, Prof. Felix Niemeyer, sechsmal wöchentlich von 4—5, privatim.

Ueber die Krankheiten der Harnorgane, zweimal wöchentlich von 5—6, Derselbe, öffentlich.

Ueber die Neuralgien, Dr. Häckermann, Montags und Freitags von 2—3, öffentlich.

Ueber Kinderkrankheiten, Prof. Eichstedt, Dienstags und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Geschichte der epidemischen Krankheiten, Prof. Häser, Montags von 5—6, öffentlich.

Syphilis, Dr. Pohl, Mittwochs und Sonnabends von 5—6, privatim.

Akiurgie, Prof. Bardeleben, Freitags und Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Specielle Chirurgie, Derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs u. Donnerstags von 8—9, privatim.

Die chirurgischen Krankheiten des Halses, Dr. Pohl, Montags und Donnerstags von 4—5, öffentlich.

Theoretische Geburtshülfe, Professor Eichstedt, Montags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim.

Praktische geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Derselbe, Mittwochs von 2—3, öffentlich.

Gerichtliche Medicin, Dr. Häckermann, Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 5—6, privatim.

Chirurgische und augenärztliche Klinik, Prof. Barbeleben, täglich von ½11—12, privatim.

Geburtshülfliche Poliklinik, Prof. Eichstedt, privatim.

Medicinische Klinik, Prof. F. Niemeyer, täglich von 9—10½, privatim.

Philosophie.

Logik, Prof. Stiedenroth, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.

Logik, Prof. Erichson, Montags, Dienstags u. Donnerstags von 5—6, privatim.

Psychologie, Dr. Schildener, dreimal wöchentlich von 5—6, privatim.

Naturrecht, Prof. Stiedenroth, Freitags von 12—1, und von 4—5 und Sonnabends von 12—1, privatim.

Ueber die Probleme der Theodicee, Prof. Erichson, Mittwochs und Sonnabends von 5—6, öffentlich.

Ueber das Erhabene, die Grazie und das Idealisch-Schöne, Derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Geschichte der alten Philosophie, Dr. Susemihl, viermal wöchentlich von 5—6, privatim.

Geschichte der neueren Philosophie, Dr. Schildener, dreimal wöchentlich von 5—6, privatim.

Geschichte der dramatischen Kunst, Dr. Pyl, einmal wöchentlich von 11—1, privatim.

Disputatorium über philosophische Gegenstände, namentlich über das Wesen des Materialismus und Skepticismus, Dr. Schildener, einmal wöchentlich, öffentlich.

Pädagogik.

Anthropologie mit vorherrschender Beziehung auf die Gesetze der Pädagogik und Didaktik, Prof. Hasert, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Erziehungswissenschaft, Derselbe, dreimal wöchentlich von 4—5, privatim.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Derselbe privatim.

Mathematik.

Integralrechnung nebst der Anwendung derselben auf die Geometrie, Prof. Gruuert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, öffentlich.

Analytische Geometrie, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Die Lehre von den Kegelschnitten, Prof. Tillberg, Dienstags und Freitags von 11—12, privatim.

Populäre Astronomie nebst Astrognosie, Derselbe, Montags und Donnerstags von 2—3, öffentlich.

Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Prof. Grunert, Mittwochs von 10—11 und 11—12.

Naturwissenschaften.

Allgemeine Experimental-Physik nebst Anleitung zum Experimentiren, Prof. v. Feilitzsch, sechsmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Experimental-Physik, besonders derjenige Theil, welcher von den Ponderabilien handelt, Prof. Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Meteorologie und physikalische Geographie, Prof. v. Feilitzsch, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Mineralogie, Prof. Hünefeld, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, privatim.

Organische Chemie, Derselbe, Dienstags und Freitags von 12—1, privatim.

Chemische analytische Uebungen, Derselbe, Montags und Dienstags von 12—1, öffentlich.

Technische Chemie, Dr. Trommer, zweimal wöchentlich, privatim.

Medicinische und bromatologische Botanik, Prof. Münter, viermal wöchentlich, öffentlich.

Allgemeine und specielle Zoologie unter steter Benutzung des zoologischen Museums, Derselbe, sechsmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Volkswirthschaftslehre, zweiter oder praktischer Theil, Professor Baumstark, Donnerstags und Freitags von 3—5, privatim.

Kameralistische Methodologie, Derselbe, Dienstags von 3—5, öffentlich.

Geschichte.

Uebersicht der Geschichte des Mittelalters, Prof. Barthold, dreimal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Geschichte der drei letzten Jahrhunderte bis 1789, Derselbe, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.

Archäologie und Kunstgeschichte.

Christliche Archäologie, Dr. Pyl, einmal wöchentlich von 11—1, öffentlich.

Geschichte der neueren Kunst, Derselbe, zweimal wöchentlich, von 11—1, öffentlich.

Erklärung ausgewählter Mythen nach Kunstwerken, Derselbe, einmal wöchentlich von 11—1, privatissime doch unentgeltlich.

Archäologische Uebungen ist Derselbe zu leiten erbötig.

Philologie und Sprachwissenschaft.

Schwierige Kapitel der lateinischen Laut- und Formenlehre vom geschichtlich-vergleichenden Standpunkte erläutert, Prof. Hoefer, drei- oder viermal wöchentlich von 4—5, privatim.

Sophokles' König Oedipus erklärt Dr. Susemihl, zweimal wöchentlich von 5—6, öffentlich.

Theokrits Idyllen erklärt Professor Schömann Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Den Miles gloriosus des Plautus, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, privatim.

Die Episteln des Horaz, Prof. Hertz, Montags, Dienstags und Donnerstags von 3—4, öffentlich.

Das zehnte Buch des Quintilian, Derselbe, im philologischen Seminar, Mittwoch und Freitags von 3—4.

Römische Litteratur-Geschichte trägt Derselbe vor, täglich, außer Sonnabend, von 4—5.

Die gottesdienstlichen Alterthümer der Griechen lehrt Prof. Schömann, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.

Sanskrit (zweiter Cursus) oder Persisch lehrt Prof. Höfer, Montags und Donnerstags von 12—1, öffentlich.

Der Nibelungen Nôt nach Lachmanns Ausgabe erklärt Derselbe, Dienstags und Freitags von 12—1, öffentlich.

Unterricht im Arabischen ertheilt Prof. Kosegarten nach seiner Grammatik Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Neuere Sprachen.

Die englische Litteraturgeschichte trägt der Lector Dr. Schmitz in englischer Sprache vor, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim.

Molières Tartüffe erklärt Derselbe, in französischer Sprache, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Uebungen im Sprechen und Schreiben des Französischen und Englischen veranstaltet Derselbe privatissime.

Die englische Grammatik trägt Derselbe vor nach seinem Lehrbuche (3. Aufl., Berl. 1853) mit besonderer Berücksichtigung der Aussprache, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, öffentlich.

Die Elemente der italienischen Sprache lehrt Derselbe privatissime.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Prof. Titel, Mittwochs und Sonnabends von 3—5.

Unterricht in der Musik, theoretisch und praktisch, ertheilt der akademische Musiklehrer Wöhler und hält Vorträge über Harmonielehre, verbunden mit praktischen Uebungen in der Composition; auch leitet er die Uebungen und Concerte des academischen Sing-Vereins.

Anleitung zum kirchlichen Gesange ertheilt den Theologie Studirenden der Organist Peters, wöchentlich in zwei Abendstunden.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der akademischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, Unter-Bibliothekar: Prof. Gaß.

Das akademische Leseinstitut. Vorstand die Proff. Windscheid, Häser, v. Feilitzsch und Gaß.

Das theologische Seminar unter Direction der theologischen Facultät.

Das theologisch-praktische Institut dirigirt der Prof. Vogt.

Das anatomische Theater; Director: Professor Schultze; Prosector: Dr. F. Hoppe.

Das anatomische und zootomische Museum; Director: Prof. Schultze; Prosector: Dr. F. Hoppe.

Medicinisches Klinikum; Director: Prof. F. Niemeyer, Assistenz-Arzt: provisorisch, Dr. H. Ziemssen.

Chirurgisches und augenärztliches Klinikum; Director: Professor Barbeleben; Assistenz-Arzt: Dr. Pohl.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut; Director: — Assistenz-Arzt: Prof. Eichstedt.

Die Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente und Modelle; Director: Prof. Tillberg.

Astronomisch-mathematisches Institut; Director: Prof. Gruuert.

Zoologisches Museum; Director: Prof. Münter; Conservator: Custos Dr. Creplin; Gehülfe: H. Schilling.

Botanischer Garten; Director: Professor Münter; Garten-Inspector: Dotzauer; Assistent: Zabel.

Botanisches Museum; Director: Professor Münter; Assistent: Zabel.

Mineraliencabinet; Director: Prof. Hünefeld.

Chemisches Institut; Director: Prof. Hünefeld.

Philologisches Seminar. Director: Prof. Schömann.

Akademische Kunstsammlung; Director: Derselbe.

Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet der Prof. Grunert.
Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet der Prof. Hasert.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winter-Halbjahr 1855/56 an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena gehalten werden sollen.

I. Volkswirthschaftliche.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark, am Anfange des Halbjahres in 10—12 Stunden.
2) Volkswirthschaftslehre, zweiter oder praktischer Theil, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 4—6 Uhr.

II. Land- und Forstwirthschaftliche.

3) Landwirthschaftliche Betriebslehre, Prof. Dr. Segnitz, Freitags und Sonnabends von 10—12 Uhr.
4) Landwirthschaftliches Practikum und Conversatorium, Derselbe, Donnerstags von 4—6 Uhr.
5) Rindviehzucht, Administrator Rohde, Freitags von 2—4 Uhr.
6) Schafzucht, Derselbe, Donnerstags von 10—12 Uhr.
7) Ueber den hiesigen Wirthschaftsbetrieb nebst practischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, Derselbe, Mittwochs von 3—4 Uhr.
8) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Derselbe, in zu verabredenden Stunden.
9) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 9—10 Uhr.
10) Gemüsegartenbau, Garten-Inspector Jühlke, Donnerstags von 2—4 Uhr.
11) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akadem. Forstmeister Wiese, Dienstags und Freitags von 4—6 Uhr.

III. Technologische.

12) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer, Mittwochs und Sonnabends von 8—10 Uhr.
13) Practische Demonstrationen in der Fabrik, Derselbe, in zu verabredenden Stunden.

IV. Aus der Thierheilkunde.

14) Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr.

V. Naturwissenschaftliche.

15) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Dienstags von 10—12 Uhr.

16) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden.

17) Naturgeschichte der landwirthschaftl. schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen, Mittwochs von 2—3 Uhr.

18) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Derselbe, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr.

19) Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Derselbe, in zu verabredenden Stunden.

VI. Aus der Baukunst.

20) Landwirthschaftliche Baukunst, insbesondere Wege- und Wasserbau, Baumeister Müller, Montags von 4—6 Uhr.

VII. Mathematische.

21) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert, Donnerstags von 2—4 Uhr.

22) Mechanik und Maschinenlehre, Derselbe, Dienstags von 2—4 Uhr.

VIII. Statistische.

23) Landwirthschaftliche Statistik, Professor Dr. Segnitz, Montags von 2—4 Uhr.

24) Verfassung und Behördenorganisation des preußischen Staats, Director Prof. Dr. Baumstark, Montags von 4—6 Uhr.

IX. Rechtslehre.

25) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Beseler, Mittwochs von 10—12 Uhr.

(No. 296.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat September 1855.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag und Querstreifen.	Datum der Versteigerung. Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Ahlshagen.	Siemenhorst u. Barnekow	17. | 10 u.	Kiefern- und Fichten-Windfälle, sowie einige Eichen-Nutz- und Brennhölzer	Gasthof in Ahlshagen.

Stralsund, den 20. August 1855.

Der Ober-Forst-Beamte: Forstmeister von Hagen.

(No. 297.)

Dem Chemiker Wilhelm Grüne jun. zu Lützow bei Charlottenburg ist unter dem 13. August 1855 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Durchfärben von Tuchen und anderen dicken Geweben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Anwendung zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 298.)

Das dem Kaufmann G. Noack in Berlin unter dem 20. October 1854 ertheilte Patent

auf eine Zusammensetzung der Patronen für Feuergewehre,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der Civil-Supernumerar Büttner in Stralsund ist zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgerichte in Greifswald ernannt worden. (No. 317. August 55.)

Dem Königlichen Rechtsanwalt und Notar Schütte in Stralsund ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Rechtsanwalt unter Belassung des Notariats im Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald ertheilt worden. (No. 318. August 55.)

Der Post-Expeditions-Gehülfe Ernst Otto Nitschke ist vom 1. August cr. ab als Post-Expedient in einer Hülfsarbeiterstelle bei der Ober-Post-Direction angestellt worden. (No. 319. August 55.)

Der Kreisgerichts-Secretair Besenbinder aus Greifswald ist als Deposital- und Salarienkassen-Rendant bei dem Kreisgerichte in Stralsund angestellt. (No. 320. August 55.)

Der praktische Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Theodor Oppermann hat sich in Sagard auf Rügen niedergelassen. (No. 1791. August 55.)

Der Gutspächter Dähn zu Barbelvitz ist an Stelle des Gutsbesitzers v. Platen zu Bentz zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Gingst erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 2148. August 55.)

Der Kaufmann Carl Dieck in Tribsees ist von der Direction der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg zu ihrem Special-Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2169. August 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 34.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 35. Stralsund, den 30. August 1855.

Gesetzsammlung.

Das am 25. August d. J. ausgegebene 33ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4266. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Heilsberg im Kreise gleichen Namens, nach Landsberg im Kreise Preußisch-Eylau; unter

„ 4267. die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Deutz nach Gießen mit einer Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen, so wie einer festen Rheinbrücke zwischen Köln und Deutz von Seiten der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 26. Juli 1855; unter

„ 4268. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener-Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von 20,000,000 Rthlr. zum Bau der Köln-Gießener Eisenbahn nebst Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und der festen Rheinbrücke bei Köln. Vom 26. Juli 1855, und unter

„ 4269. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. August 1855, betreffend die Abänderung der Deichlinie des Dautzschen-Schützberger Deichverbandes vom Prettiner Hundebeeger-Deich bis zum Axiener Mehlstücken-Deiche.

Das am 28. August d. J. ausgegebene 34ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4270. das Gesetz, betreffend die Entbürdung der Städte von der Verpflichtung zur Tragung der Criminalkosten und zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse, so wie zur Fortgewährung der Gerichtslokalien gegen Erlegung einer festen Rente. Vom 1. August 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 299.) Betrifft die Verlegung des Vieh- und Pferdemarkts zu Wolgast. (No. 332. August 55.)

Der auf den 17. September d. J. angesetzte Vieh- und Pferdemarkt zu Wolgast ist auf den 15ten September d. J. verlegt worden.

Stralsund, den 25. August 1855.

(No. 300) Betrifft den Hausirhandel auf Grund polizeilicher und kreispolizeilicher Erlaubnißscheine. (No. 1940. August 55.)

Der §. 4. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 bestimmt:

Selbstgewonnene Producte und selbstgefertigte Waaren, welche zu denen gehören, die Jedermann auf Wochenmärkten feil halten darf, (§. 14. No. 1.) kann jeder Inländer auch außer seinem Wohnorte in der Umgegend desselben, welche erforderlichen Falles näher zu bestimmen den Kreis-Polizeibehörden vorbehalten bleibt) zum feilen Verkaufe umhertragen oder schicken, ohne dazu eines Gewerbescheines zu bedürfen u. s. w."

Zu diesem Umhertragen oder Umherschicken bedarf es aber nach ministerieller Anordnung und in Bezug auf die Bannmeile schlacht- und mahlsteuerpflichtiger Städte nach dem Schlußsatze des §. 1. des Gesetzes vom 2. April 1852 — Gesetz-Sammlung de 1852. Seite 107 — eines kreispolizeilichen Erlaubnißscheins. Nur zu dem in §. 14. No. 1. ebenfalls aufgeführten Hausirhandel mit frischem Fleische genügt ein kreispolizeilicher Erlaubnißschein nicht. Zu dem Hausirhandel mit diesem bedarf es vielmehr, wenn derselbe außerhalb des Polizei-Bezirkes (§. 4. des Hausir-Regulativs) betrieben wird, eines Gewerbescheins, während, wenn derselbe im Polizei-Bezirke des Wohnortes stattfindet (§. 3. des Hausir-Regulativs) wie in allen Fällen des §. 3. ein polizeilicher Erlaubnißschein hinreicht.

In allen vorgedachten Erlaubnißscheinen, sowohl polizeilichen (§. 3.) wie kreispolizeilichen (§. 4.) müssen, wenn das Umhertragen nicht blos durch den Gewerbetreibenden, sondern auch durch dritte Personen bewirkt werden soll, diejenigen Personen, welche die Befugniß zum Umhertragen der Waaren für den Gewerbetreibenden erhalten sollen, namentlich bezeichnet werden, und ebenso muß in dem Scheine bemerkt sein, daß Derjenige, welcher auf Grund desselben Waaren zum Verkaufe umherträgt, den Schein zu seinem Ausweise stets bei sich zu führen habe.

Da der Herr Provinzial-Steuer-Director den Steuerbeamten anbefohlen hat, die Fälle, wo die Erlaubnißscheine nicht diesen Requisiten genügen, zu seiner Kenntniß zu bringen, so wird dem gewerbetreibenden Publikum die Beachtung dieser Vorschriften zur Vermeidung von Weiterungen empfohlen, den sämmtlichen Polizei-Behörden aber zur Pflicht gemacht, diesen Vorschriften gemäß zu verfahren.

Stralsund, den 24. August 1855.

Geistliche Angelegenheit.

(No. 301.) Betrifft die Andachts-Uebungen auf den Schiffen. (No. 267. August 55.)

Das hiesige Seerecht vom 15. Februar 1805 enthält im elften Capitel der ersten Abtheilung die Vorschrift:

Während der Reise muß auch der Schiffer jeden Morgen und jeden Abend Betstunde halten lassen, und genau darauf sehen, daß ein jeder von der Besatzung sich zur rechten Zeit und mit Andacht dabei einfinde.

In Verbindung mit dieser Vorschrift verpflichten die hiesigen Musterrollen die Schiffsleute im §. 1. dem täglichen Gebete mit gebührender Andacht beizuwohnen.

Wir erinnern die Schiffs-Capitaine hiermit an die gehörige Beachtung der gedachten Vorschrift des Seerechts, und verbinden damit insbesondere die dringende Ermahnung, mit Sorgfalt darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselbe in würdiger Weise befolgt werde.

Die Schiffs-Capitaine haben am Schlusse jeder Woche im Journal zu bemerken, ob in der abgewichenen Woche die täglichen Gebete gehalten worden, und, wenn dies nicht geschehen ist, — den Behinderungsgrund anzuführen. Bei der Abmusterung wird das Journal in dieser Beziehung von der Musterungs-Behörde revidirt werden.

Stralsund, den 22. August 1855.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 302.) Bekanntmachung. (No. 365. August 55.)

Bei der heute stattgehabten vierten Verloosung von 10,000 Thlr. Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen sind die Nummern

6.	360.	703.	981.	1238.	1554.	1710.
8.	370.	719.	998.	1244.	1581.	1723.
22.	437.	725.	1014.	1245.	1586.	1734.
31.	441.	729.	1018.	1277.	1596.	1747.
36.	443.	794.	1034.	1288.	1622.	1757.
56.	456.	799.	1041.	1313.	1627.	1771.
128.	465.	805.	1062.	1326.	1628.	1777.
204.	503.	847.	1086.	1328.	1636.	1797.
243.	531.	861.	1110.	1372.	1663.	1818.
276.	540.	876.	1126.	1423.	1666.	1874.
289.	574.	894.	1134.	1441.	1677.	1908.
310.	583.	915.	1166.	1449.	1690.	1921.
331.	645.	917.	1178.	1496.	1691.	1933.
355.	670.	937.	1196.	1499.	1705.	1934.

1940. 1950.

gezogen. Die Inhaber der gezogenen Obligationen werden aufgefordert, den Geldbetrag derselben mit den Zinsen bis zum 1. October 1855 gegen Ueberreichung der Obligationen mit den noch nicht abgeschriebenen Zins-Coupons Nr. 13. bis 20. auf der Ständischen Dispositionskasse im Landhause in den Mittagsstunden vom 1. bis 14ten October a. c. — mit Ausnahme der Sonntage — in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1855 auf und die nicht abgehobenen Beträge werden nach Nr. 5 h. des Reglements vom 27. December 1848 beim Königl. Bank-Comtoir hieselbst für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Stettin, den 23. August 1855.

Der Director der Altpommerschen Landstube.
v. Schöning.

(No. 303.) **Bekanntmachung.** (No. 336. August 55.)

Unter den Schafen des Gutspächters Schmidt und der Eigenthümer Köpke und Hagemeister in Nossendorf sind die Pocken ausgebrochen.

Grimmen, den 22. August 1855. Der Landrath von Baerenfels.

(No. 304.) **Bekanntmachung.** (No. 357. August 55.)

Die Räudekrankheit unter den Pferden des Schmieds Topp zu Siewertshagen ist erloschen.

Grimmen, den 24. August 1855. Der Landrath von Baerenfels.

Vermischte Nachrichten.

(No. 305.) Betrifft die Mortification eines abhanden gekommenen Gewerbescheins. (No. 1893. Juni 55.)

Dem Scheerenschleifer Aloys Richter zu Grimmen ist im Monate Mai d. J. zu Splietsdorf der ihm unter No. 4. pro 1855 vom 9. November v. J. zu 4 Thlr. ertheilte Gewerbeschein, durch welchen er berechtigt worden ist, das Gewerbe des Scheerenschleifens und Siebbindens, bei Mitführung seines darin signalisirten Sohnes Florian Richter als Gehülfen, zu betreiben, entwendet worden.

Dieser Gewerbeschein wird daher mit dem Bemerken für ungültig erklärt, daß der Inhaber ein Duplicat desselben ausgefertigt erhalten hat.

Stralsund, den 21. August 1855. Königl. Regierung.

(No. 306.) **Bekanntmachung.** (No. 2330. August 55.)

Die in unserer Bekanntmachung vom 12. Januar cr. (Amtsbl. St. 4. No. 38.) angekündigte Schrift:

Die in Neu-Vor-Pommern und Rügen bestehenden besonderen Polizei-Gesetze und Verordnungen vom Appellationsgerichts-Rath Dr. Dabis

ist gegenwärtig im Verlag des Buchhändlers Otte in Greifswald erschienen und zu dem Preise von 17 Sgr. für das geheftete Exemplar von ihm zu beziehen.

Die Anschaffung dieses, durch seine practische Brauchbarkeit ausgezeichneten Werkes wird hierdurch allgemein empfohlen, namentlich aber den Ortspolizei-Behörden des platten Landes dringend anheim gegeben.

Stralsund, den 27. August 1855. Königl. Regierung.

(No. 307.) Betrifft die Eröffnung der zweiten Klasse der Navigations-Schule hieselbst.

Am 8ten October d. J. wird in der zweiten Klasse der hiesigen Navigations-Schule ein neuer Lehrgang eröffnet. Matrosen, welche aufgenommen zu werden wünschen, haben sich bis zum 29sten September bei dem Dirigenten des Curatorii, Regierungs-Rath Otto, zu melden und durch vorschriftsmäßige Zeugnisse nachzuweisen, daß sie

mindestens fünf Jahre zur See gefahren und darunter wenigstens zwei Jahre als vollbefahrener Matrose gedient und

sich gut betragen haben.

Außerdem hat jeder Bewerber bei der am 1. October beginnenden Prüfung in Gemäßheit der im hiesigen Amtsblatte für 1848 unter No. 169. publicirten Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 14. März 1846 nachzuweisen:

eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdrucke besitzt;

Fertigkeit im Rechnen mit Einschluß der Proportionen und der vier Species mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln;

genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie, und

einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen.

Wer diesen Nachweis zu führen nicht im Stande ist, kann in die Schule nicht aufgenommen werden.

Die Dauer der Fahrtszeit muß in den darüber beizubringenden Atteſten in Buchstaben angegeben und die Unterschrift der Aussteller der Atteſte von deren Polizei-Obrigkeit beglaubigt sein.

Von Denjenigen, welche eine Elementar-Navigations-Schule besucht haben, ist dies durch ein Attest des Lehrers nachzuweisen.

Stralsund, den 27. August 1855.

Curatorium der Navigations-Schule.

(No. 308.) Betrifft die Eröffnung der ersten Klasse der Navigations-Schule hieselbst.

Der Lehrgang in der ersten Klasse der Navigations-Schule hieselbst beginnt in diesem Jahre am 16ten October.

Steuerleute, welche daran Theil nehmen wollen, müssen wenigstens zwei Fahrtsjahre als Steuerleute gemacht haben.

In den hierüber beizubringenden Atteſten muß die Dauer der Fahrtszeit in Buchstaben angegeben und die Unterschrift der Aussteller der Atteſte von deren Polizei-Obrigkeit beglaubigt sein.

Meldungen werden bis zum 29sten September von dem Dirigenten des Curatorii, Regierungs-Rath Otto, angenommen.

Stralsund, den 27. August 1855.

Curatorium der Navigations-Schule.

(No. 309.) (M. D. 163.)

Am Mittwoch, den 26. September cr. von 9 Uhr Vormittags ab, wird die unterzeichnete Commission im Sitzungszimmer der Königlichen Regierung hierselbst die Prüfung derjenigen Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste abhalten, welche ihren Anspruch auf diese gesetzliche Begünstigung bereits nachgewiesen haben oder bis zum 20. September d. J. nachweisen werden.

Bei der schriftlichen Anmeldung sind nachstehende Atteſte einzureichen:

1) der Geburtsschein;

2) die elterliche oder vormundschaftliche Erklärung, durch welche die Erlaubniß zum freiwilligen Eintritt in den Militairdienst ertheilt und die Tragung der Kosten der Equipirung und des Unterhaltes während der Dienstzeit zugesichert wird;
3) ein Zeugniß über den genossenen Gymnasial-, Schul- oder Privat-Unterricht und über die sittliche Führung.

In dem Schulzeugniß derjenigen Aspiranten, welche die drei ersten Klassen eines Gymnasiums besucht haben, resp. besuchen, muß ausgesprochen sein, daß der Betreffende nach der mit ihm vorgenommenen Prüfung in allen Zweigen des Schul-Unterrichts einen solchen Grad wissenschaftlicher Vorbereitung bekundet hat, der erwarten läßt, daß er sich mit Nutzen den Wissenschaften widmen werde.

4) Falls der Aspirant die Unterrichts-Anstalt (ad 3.) bereits verlassen hat, ist ein besonderes Zeugniß über die in seinem jetzigen Verhältnisse bewiesene sittliche Führung beizubringen. Endlich ist
5) ein von der Ortsobrigkeit (Landrath, Magistrat ꝛc.) anzunehmendes, wie bei den Paßkarten gebräuchliches abgekürztes Signalement, mit der eigenhändigen Unterschrift des Aspiranten versehen, vorzulegen.

Bis zum 20. September cr. haben auch diejenigen jungen Leute, welche sich bereits angemeldet haben, aber zur Nachbringung von Zeugnissen angewiesen worden sind, dieser Aufgabe zu genügen, da später eingehende Meldungen und Bescheinigungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Diejenigen Aspiranten, deren unbedingte Felddienstfähigkeit nicht bereits durch eingereichte Bescheinigung ihres Hausarztes, des Königlichen Kreisphysikus oder eines Militair-Arztes nachgewiesen ist, haben sich am Nachmittage, des 25. September cr. von 2 Uhr ab im hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem der unterzeichneten Commission beigeordneten Stabs- und Bataillons-Arzte Dr. von Ehrenberg zu ihrer körperlichen Untersuchung zu gestellen.

Stralsund, den 25. August 1855.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

(No. 310.) **Edictal-Citation.** (No. 359. August 55.)

Den nachbenannten Inhabern sind die bei ihren Namen bemerkten Pommerschen Pfandbriefe angeblich theils gestohlen worden, theils verbrannt:

1) der Kirche zu Libbehn bei Bernstein, die Pfandbriefe Fürstenflag, Saatziger Kreises, Nr. 151. zu 600 Thlr. und Nr. 183. zu 100 Thlr., und Silligsdorff, Saatziger Kreises, Nr. 117. zu 100 Thlr., sämmtlich Stargardtschen Departements, ohne Coupons und Talons;
2) den Erben des zu Danzig verstorbenen Mühlenbesitzers Ernst David Benjamin Rose, der Pfandbrief Pobloz, Stolper Kreises, Stolper Departements, Nr. 67. zu 300 Thlr. nebst Coupons Serie IV. Nr. 2. bis incl. 10. und Talon.

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation den Gesetzen gemäß bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons alle oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Weihnachten- oder Johannis-Zinstermine bei einer unserer Departementskassen zu Anclam, Stargard, Treptow a./Rega oder Stolp in den ersten 8 Tagen des Monats Januar oder Juli künftigen Jahres, oder bei uns in den genannten Monaten, spätestens aber in dem auf den 10ten August 1856, Vormittags um 11 Uhr, in unserem Registraturzimmer anstehenden Termine zu melden, und die Pfandbriefe (ad 2. mit Coupons und Talon) vorzulegen und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Falle ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe (und ad 2. auch auf die Coupons und Talon) präcludirt und deren verlustig erklärt, und werden die benannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talon amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages (ad 2. sammt Coupons und Talon) ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 16. August 1855.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.
(L. S.) G. v. Eickstedt-Peterswalde.

(No. 311.) Verpachtung einer Waldwiese. (No. 1136. August 55.)

Behufs Einrichtung einer Waldfläche zur Wiesennutzung im Forstheil Eschbruch, Bezirk Papenhagen, Jagen 128. von 29 Morg. 155 □R., soll dieselbe in einem Loose auf 6 Jahre meistbietend verpachtet werden, wozu Termin auf

den 11ten September d. J., Morgens 10 Uhr,

in hiesiger Amtsstube angesetzt ist.

Wegen vorgängiger Besichtigung der Fläche mögen etwaige Pachtliebhaber sich an den Förster Fischer zu Papenhagen wenden, der solche und die Grenzen örtlich vorzeigen wird.

Schuenhagen, den 4. August 1855. Der Königl. Oberförster Barkow.

(No. 312.) Bekanntmachung. (No. 1208. August 55.)

Zur Verpachtung

a) der Wiesennutzung auf 22 Morg. 105 □R. der sogenannten Eichholzer Hufenwiese im Forstbegange Kronhorst, während der Dauer von 3 Jahren, und

b) der Grasnutzung auf den Lichtstreifen der Chaussee von Grimmen nach Stralsund im Bezirke des Forstreviers Abtshagen, für die Dauer von 6 Jahren,

an den Meistbietenden, steht ein Termin auf

den 15ten September, früh um 10 Uhr,

im hiesigen Gasthofe vor dem Unterzeichneten an.

Die der Verpachtung zu Grunde zu legenden Bedingungen sollen im Termine veröffentlicht werden.

Abtshagen, den 10. August 1855. Der Königl. Oberförster Schäfer.

(No. 313.) Bekanntmachung. (No. 358. August 55.)

Im Monat October d. J. wird die aufkündbare Stelle des hiesigen Laboratoriumsdieners, mit welcher eine jährliche Besoldung von 100 Thlr. und freier Wohnung im Laboratoriums-Gebäude selbst verbunden ist, erledigt. Solche Versorgungsberechtigte aus dem Militairstande, welche ihre vollständige Geeignetheit und Befähigung zu den Diensten im chemischen Laboratorium nachweisen können und sich um diese Stelle bewerben wollen, mögen sich bis Ende September d. J. unter gleichzeitiger Einreichung ihrer Zeugnisse bei dem Unterzeichneten persönlich melden, welcher ihnen auch über die Art und den Umfang der besagten Dienste Aufklärung ertheilen wird.

Eldena, den 21. August 1855.

Der Director der Königl. staats- u. landwirthschaftl. Akademie.
E. Baumstark.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann Wilhelm Degen in Greifswald ist an Stelle des Kaufmanns H. Hommel zum Schiedsmann für das Mühlenthorsche Quartier der Stadt Greifswald erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 335. August 55.)

Es sind zu Schiedsmännern

1) der Kaufmann Bernhard Koch zu Barth an Stelle des entlassenen Lieutenants a. D. von Platen für den ersten Polizei-Bezirk der Stadt Barth,
2) der Pächter Prützmann zu Gr. Kirr an Stelle des entlassenen Schiffscapitains Spiegelberg zu Zingst für den Zingst und die dazu gehörigen Ortschaften

erwählt und demnächst als solche bestätigt worden. (No. 366. August 55.)

Der bisherige Cantor und Lehrer zu Demmin Carl Johann Friedrich Stürmer ist als Lehrer an der ersten Mädchen-Klasse der Stadtschule zu Tribsees unter dem 24. August cr. landesobrigkeitlich bestätigt worden.

(No. 1606. August 55.)

Der Kaufmann Gustav Schmidt in Tribsees ist von der Direction der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zu ihrem Special-Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2193. August 55.)

An Stelle des bisherigen Schulzen Ladwig zu Katzow ist der Eigenthümer Freese daselbst zum Schulzen für die gedachte Ortschaft erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 2215. August 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 35.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 36. Stralsund, den 6. September 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Schul-Angelegenheit.

(No. 314.) (No. 1555. September 55.)

Nachstehende Bekanntmachung:

Bekanntmachung.

Die Prüfung weiblicher Personen über die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht im Departement der Königlichen Regierung zu Stralsund wird nach Anordnung des Herrn Unterrichts-Ministers inskünftige von uns ressortiren und unter Mitwirkung der genannten Königl. Regierung alljährlich zu Stralsund durch einen von uns und einen von der Königlichen Regierung zu bestellenden Commissarius abgehalten werden. Zu Mitgliedern der Prüfungs-Commission haben wir ernannt:

1) den Director der Realschule zu Stralsund Dr. Risch,
2) den Königlichen Divisions-Prediger Bauer ebendort,
3) den Realschul-Lehrer Krahmer und
4) den Organisten Kohrt daselbst.

Die Vorsteherin einer höhern Töchterschule in Stralsund, Fräulein Pütter, wird um Abgabe eines Urtheils über die Fertigkeit der Examinandinnen in weiblichen Handarbeiten von der Prüfungs-Commission ersucht werden. Zum Termin für die diesjährige Prüfung haben wir den zehnten, eilften und zwölften October ersehen.

Zu dieser Prüfung haben sich Diejenigen zu gestellen, welche als Lehrerinnen an einer höheren Töchterschule oder als Elementar-Lehrerinnen angestellt zu werden oder als Haus-Lehrerinnen zu wirken wünschen.

In dem Anmeldeschreiben hat jede Aspirantin sich bestimmt darüber zu erklären, für welche von diesen Stellungen im Unterrichts- und Erziehungswesen sie begehrt geprüft zu werden.

Diejenigen, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, haben die unten näher bezeichneten Zeugnisse und zugleich mit denselben eine Probe ihrer Hand-

schrift in deutscher und lateinischer Schrift nebst einer von ihnen angefertigten Zeichnung mit einem glaubhaften Atteste darunter, daß beides von ihnen selbst angefertigt sei, der Königlichen Regierung zu Stralsund spätestens 14 Tage vor dem genannten Termine einzusenden. Es ist unzulässig, eins oder das andere dieser Papiere erst bei dem Erscheinen zur Prüfung selbst vorzulegen.

Demnächst haben die Aspirantinnen sich am Tage vor der Prüfung, also am 9. October cr., Nachmittags 4 Uhr, in dem Lokale der höhern Töchterschule, welcher Fräulein Pütter vorsteht, persönlich zu melden, wo ihnen das Nöthige über den Gang der Prüfung mitgetheilt werden wird.

Die einzureichenden Papiere sind folgende:

das Taufzeugniß,
der Confirmationsschein,
ein Sittenzeugniß von Seiten des Seelsorgers, nöthigenfalls von der Polizei-Obrigkeit,
ein Schulzeugniß und ein sonstiger Nachweis über die genossene Vorbildung, außerdem ein Lebenslauf.

Diejenigen Aspirantinnen, welche bereits an einer öffentlichen oder Privatschule unterrichtet haben, werden wohlthun, auch ein Zeugniß des Vorstehers der Lehr-Anstalt über ihre bisherigen Leistungen und über ihr Verhalten beizubringen.

Ausländerinnen dürfen zur Prüfung nur insofern zugelassen werden, als sie von dem Königl. Ministerium des Innern hierzu die Erlaubniß erhalten haben.

Die der Prüfungs-Commission vorzulegenden Zeugnisse sind, wenn sie nur zu diesem Zwecke ausgestellt werden, nicht stempelpflichtig.

Nur solche weibliche Personen, welche das siebenzehnte Lebensjahr schon vollendet haben, können zur Prüfung zugelassen werden.

Die Prüfungsgebühren betragen „Zwei Thaler“ und sind vor der Prüfung an die Büreaukasse der Königlichen Regierung zu Stralsund einzuzahlen.

Stettin, den 30. Juli 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die Anmeldungen an die Königliche Regierung hierselbst bis spätestens den 24. d. M. zu richten sind, und zu denselben ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden ist.

Stralsund, den 4. September 1855.

Der Commissarius des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii von Pommern und der Königlichen Regierung hierselbst, Regierungs- und Schul-Rath Dr. Wantrup.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 315.) Bekanntmachung. (No. 381. August 55)

In Gemäßheit des §. 10. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Königl.

Kreisgerichts-Director Denhard zu Stralsund zum Vorsitzenden des zu Stralsund abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungs-Periode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 28. August 1855.

Der Appellationsgerichts-Präsident.
v. Seeckt.

(No. 316.) Bekanntmachung. (No. 171. Septbr. 55.)

In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Kreis-Gerichts-Director Langerhannß zum Vorsitzenden des zu Greifswald abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungs-Periode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 1. September 1855.

Der Appellationsgerichts-Präsident.
v. Seeckt.

(No. 317.) Bekanntmachung. (No. 158. Septbr. 55.)

Nach Vorschrift des §. 65. des Gesetzes über die Geschwornen-Gerichte in Untersuchungs-Sachen vom 3. Januar 1849 wird die Urliste über die zu Geschwornen qualificirten Personen des Kreises Grimmen am 20., 21. und 22. dieses Monats zu Jedermanns Einsicht im hiesigen Kreis-Büreau ausgelegt werden.

Grimmen, den 1. September 1855. Der Landrath von Baerenfels.

(No. 318.) Bekanntmachung. (No. 169. Septbr. 55.)

Nach Vorschrift des §. 65. des Gesetzes über Einführung der Geschwornen-Gerichte in Untersuchungs-Sachen vom 3. Januar 1849 wird die Urliste über die zu Geschwornen qualificirten Personen des Kreises Rügen pro 1855/56 am 10., 11. und 12. September d. J. im hiesigen Landräthlichen Geschäfts-Lokale zu Jedermanns Einsicht ausgelegt sein.

Bergen, den 1. September 1855. Der Landrath von der Lancken.

(No. 319.) Bekanntmachung. (No. 170. Septbr. 55.)

Die Sitzungen des dritten diesjährigen Schwurgerichts für die Bezirke der Kreisgerichte Bergen und Stralsund werden am Donnerstag, den 4ten October cr., Morgens 9 Uhr, im großen Saale des hiesigen Rathhauses ihren Anfang nehmen.

Stralsund, den 30. August 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

(No. 320.) **Oeffentliche Kündigung** (No. 154. Septbr. 55.)

der Pommerschen Landschaft.

Den uns unbekannten Besitzern der am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pommerschen Pfandbriefe kündigen wir dieselben mit Bezug auf unser früheres Proklama vom 6. Juni dieses Jahres hierdurch zum zweiten und letzten Male zum

2. Januar 1856, Behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominalbetrages an sie, öffentlich und mit der Aufforderung auf, solche mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie IV. No. 9. und 10. nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit ungesäumt zum Depositorio der auf den Pfandbriefen genannten Königlichen Landschafts-Departements-Direction oder zu dem unsrigen gegen Empfang von Depositalscheinen einzuliefern. Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Weihnachten 1855 fälligen Zinsen am 2. Januar 1856 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der Kasse der auf den Pfandbriefen genannten Landschafts-Departements-Direction oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige an uns nicht spätestens bis zum 15. November 1855, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Dieser öffentlichen Aufkündigung fügen wir die Warnung bei, daß, wenn die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Coupons nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit nicht spätestens bis zum 15. November 1855 erfolgt, und dadurch eine Zögerung der rechtzeitigen Zahlung veranlaßt wird, dem säumigen Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungstermine überall keine Zinsen und von da ab auch nur Zinsen nach dem Zinssatze von $3\frac{1}{2}$ und resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent gezahlt werden.

Sollte die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Coupons nebst Talons auch selbst nicht spätestens bis zum 15. Februar 1856 erfolgen, so wird der Gläubiger mit seinem Realrechte auf die in dem Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, diese für vernichtet erklärt, dies im Hypothekenbuche vermerkt und der Inhaber des Pfandbriefes mit seinem Anspruch auf Zahlung des Pfandbriefwerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst aber auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht werden. In diesem Falle und auch dann, wenn die Valuta des gekündigten und mit den Zins-Coupons und Talons rechtzeitig ad depositum eingelieferten Pfandbriefes nicht spätestens innerhalb 6 Wochen nach dem Schlusse des Weihnachten-Zinstermins 1855 abgehoben werden sollte, wird jene nach Verlauf dieser Frist, während welcher sie zinslos liegt, in $3\frac{1}{2}$- und resp. $3\frac{1}{3}$-prozentige Pfandbriefe nach dem Tageskurse umgesetzt und werden letztere mit dem etwanigen baaren Ueberschusse nach Abzug der Kosten des vorliegenden Aufgebots, zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Stettin, den 27. August 1855.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

(L. S.) G. v. Eickstedt-Peterswalde.

Specification

der vorstehend aufgebotenen Pfandbriefe:

I. Anclamschen vormals Pasewalkschen Departements:

Zettmin, Demminer Kreises, Nr. 89. zu 200 Thlr., Nr. 106. zu 100 Thlr.,

Nr. 116. zu 100 Thlr., Nr. 118. 128. 133. 134. 141., jeder zu 50 Thlr., Nr. 144. 148. 150. 160. 178., jeder zu 25 Thlr.

II. Stargardtschen Departements:

Neuen-Grape, Pyritzer Kreises, Nr. 42. zu 25 Thlr.

Sassenhagen a., Saatziger Kreises, Nr. 92. zu 50 Thlr.

Barbezin, Naugardter Kreises, Nr. 93. zu 50 Thlr.

III. Stolpschen Departements:

Bornzin, Stolper Kreises, Nr. 47. zu 50 Thlr.

Pollnow, Schlawer Kreises, Nr. 41. zu 300 Thlr., Nr. 62. zu 100 Thlr., Nr. 64. zu 25 Thlr.

Reringab., Stolper Kreises, Nr. 44. zu 200 Thlr., Nr. 69. zu 50 Thlr., Nr. 74. zu 25 Thlr., Nr. 75. zu 25 Thlr.

Schoenoehr, Lauenburger Kreises, Nr. 7. zu 25 Thlr., Nr. 25. zu 50 Thlr.

(No. 321.) **Bekanntmachung.** (No. 358. August 55.)

Im Monat October d. J. wird die aufkündbare Stelle des hiesigen Laboratoriumsdieners, mit welcher eine jährliche Besoldung von 100 Thlr. und freier Wohnung im Laboratoriums-Gebäude selbst verbunden ist, erledigt. Solche Versorgungsberechtigte aus dem Militairstande, welche ihre vollständige Geeignetheit und Befähigung zu den Diensten im chemischen Laboratorium nachweisen können und sich um diese Stelle bewerben wollen, mögen sich bis Ende September d. J. unter gleichzeitiger Einreichung ihrer Zeugnisse bei dem Unterzeichneten persönlich melden, welcher ihnen auch über die Art und den Umfang der besagten Dienste Aufklärung ertheilen wird.

Eldena, den 21. August 1855.

Der Director der Königl. staats- u. landwirthschaftl. Akademie.

E. Baumstark.

(No. 322.) **Bekanntmachung.** (No. 383. August 55.)

Die Fischerei in dem eine Bucht der Peene bildenden, 231 Morgen 161 □Ruthen großen sogenannten Hohendorfer See, im Kreise Greifswald, bei Wolgast, soll auf drei Jahre, vom 1. October 1855 bis dahin 1858, meistbietend verpachtet werden. Dazu ist ein Termin auf

den 10ten September d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Fährhause zu Wolgasterfähre angesetzt, in welchem die Pachtbedingungen bekannt gemacht werden.

Wollin, den 27. August 1855. Der Königl. Oberfischmeister.

Grunwaldt.

(No. 323.)

Den Schlossermeistern F. Wittig und A. Knauel zu Sudenburg-Magdeburg ist unter dem 24. August 1855 ein Patent

auf einen Thürverschluß für eiserne Geldschränke in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 324.)

Dem Schlossermeister A. Mannory zu Berlin ist unter dem 26. August 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Controlirung der Führer öffentlicher Fuhrwerke, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die anderweite Benutzung des zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 325.)

Dem W. Herzog in Berlin ist unter dem 27. August 1855 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung as neu und eigenthümlich nachgewiesenen Apparat zur Kühlung von Zimmern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 326.)

Das dem Oekonomen Rudolph Sack zu Loeben unter dem 14. October 1853 ertheilte Patent

auf ein Instrument zum Ausnehmen von Rüben

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann Bamberg in Richtenberg ist von der Direction der Preußischen National-Versicherungsgesellschaft in Stettin zu ihrem Special-Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2272. August 55.)

Der Gastwirth J. F. Kagelmacher in Putbus ist von der Direction der vaterländischen Feuer-Versicherungsgesellschaft in Elberfeld zu ihrem Special-Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2295. August 55.)

Der Stadt-Kassen-Rendant Dörschlag in Garz ist von der Magdeburger Hagel-Versicherungsgesellschaft zu ihrem Special-Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2296. August 55.)

Der Kaufmann Saul Müller in Barth ist von der Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia“ in Köln zu ihrem Special-Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2309. August 55.)

Der Maurermeister Kummer in Putbus ist von der Magdeburger Feuer-Versicherungsgesellschaft zu ihrem Special-Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2316. August 55.)

Der Maurermeister Kummer in Putbus ist von der Magdeburger Hagel-Versicherungsgesellschaft zu ihrem Special-Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2316. August 55.)

Der Raths-Secretair Kellmann in Garz ist von der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“ zu ihrem Special-Agenten ernannt und als solcher von uns bestätigt worden. (No. 2350. August 55.)

Der Kaufmann A. W. H. Reimarus zu Stralsund ist von der Kölnischen Lebens-Versicherungsgesellschaft „Concordia“ zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2371. August 55.)

Der Lieutenant Krauthoff ist nach bestandener Prüfung von des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz unterm 25. August cr. zum Registratur-Assistenten bei der Königl. Militair-Intendantur in Stettin ernannt worden. (No. 161. September 55.)

Der Predigtamts-Candidat Witte ist zum Pastor adjunctus in Obernhagen, Synode Regenwalde, berufen, und in sein Amt eingeführt. (No. 163. September 55.)

Der Pastor Spohn, bisher in Beerfelde in der Provinz Brandenburg, ist zum Pastor an St. Gertrud in Stettin erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden. (No. 175. September 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 36.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 36. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 36. Stralsund, den 6. September 1855.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder als Erbberechtigte Ansprüche an den Nachlaß des am 2. August 1854 zu Neuendorf bei Grimmen ohne bekannte Erben verstorbene Büdners und Schuhmachermeisters Johann Heinrich Koops, insbesondere an das zu diesem Nachlasse gehörige, daselbst belegene Büdnergrundstück zu machen haben, werden in Folge Antrags des bestellten Nachlaß-Curators aufgefordert, solche in einem der auf

den 1sten September, 15ten September und 29sten September cr.,
jedesmal Vormittags 12 Uhr,

anberaumten Termine an hiesiger Gerichtsstelle anzumelden und gehörig zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion und resp. der Auslieferung des Nachlasses an den Königlichen Fiskus.

Greifswald, den 25. Juli 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Schmiedemeister Carl Lickfeld aus der Peter Ohmschen Concurs-Masse acquirirte und an den Schmiedemeister Johann Ohlrich verkaufte, zu Alt-Pansow belegene Kathen-Grundstück nebst Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu haben glauben, werden aufgefordert, solche in einem der auf

den 1sten September, 15ten September und 29sten September d. J.,
jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden und gehörig zu bescheinigen, bei Strafe der Präclusion.

Greifswald, den 8. August 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder als Erbberechtigte Ansprüche an den Nachlaß des am 18. März d. J. hierselbst verstorbenen ehemaligen Gutsbesitzers Andreas Heinrich Christoph Gottfried v. Dahlstjerna, dessen nächste gesetzliche Erben der Erbschaft entsagt haben, zu machen haben, werden in Folge Antrags des bestellten Nachlaß-Curators aufgefordert, solche in einem der auf

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 37. **Stralsund,** den 13. September 1855.

Gesetzsammlung.

Das am 8. September d. J. ausgegebene 35ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4271. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der fortan die Firma: „Phönix, Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" führenden Gesellschaft zu Köln. Vom 13. August 1855, und unter

„ 4272. die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan, so wie über den Eintritt in fremde Staatsdienste vom 31. December 1842 in den neu erworbenen Jade-Gebieten. Vom 20. August 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Schifffahrts-Angelegenheiten.

(No. 327.) **Nachricht für Seefahrer.** (No. 221. August 55.)

Betrifft die Veränderung des Leuchtfeuers auf der Insel „Greifswalder Oie."

Vom 1. October 1855 ab wird statt des bisherigen Leuchtbaakenfeuers auf der in der Ostsee zwischen Swinemünde und der Insel Rügen liegenden Insel „die Greifswalder Oie", unter 54° 14′ 45″ nördlicher Breite und 13° 55′ 27″ östlicher Länge von Greenwich, ein neues Leuchtfeuer angezündet werden und das ganze Jahr hindurch allnächtlich von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang brennen.

Der neue Leuchtthurm, welcher sich auf der nordöstlichen Spitze der Insel etwa 150 Rheinl. Fuß über den Meeresspiegel erhebt, ist mit einem Drehfeuer versehen, welches rund um den Horizont leuchtet und bei hellem Wetter von dem Verdeck eines gewöhnlichen Schiffes aus 4 bis 4½ deutsche Meilen sichtbar sein wird.

Zur Unterscheidung dieses Leuchtfeuers von den zunächst liegenden festen Feuern zu Arcona und Swinemünde ist dasselbe zu einem Blickfeuer, und zur Unterscheidung von den sodann zunächst liegenden Blickfeuern zu Darßerort und Gershoeft so eingerichtet, daß ¾ Minuten ein natürliches weißes Licht, ¾ Minuten eine Verdunkelung und hiernach ¾ Minuten ein rothes Licht erscheint, worauf wiederum ¾ Minuten eine Verdunkelung folgt.

Das Mauerwerk des Thurms ist aus Backsteinen ohne Kalkputz aufgeführt und dient auch bei Tage als Landmarke.

Stralsund, den 13. August 1855.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 328.) **Bekanntmachung.** (No. 225. August 55.)

Höherer Bestimmung zufolge sollen die im landräthlichen Kreise Schubin, Regierungs-Bezirks Bromberg, bei der Stadt Znin, 2½ Meile von der Kreisstadt Schubin, 2 Meilen von der Stadt Labischin und 6 Meilen von der Stadt Bromberg belegenen fiskalischen Seen, und zwar

1) der große Zniner See, circa 2275 Morgen groß, alternativ zur Veräußerung und zur Verpachtung auf 12 Jahre;
2) der kleine Zniner See, circa 708 Morgen groß, welcher noch bis zum 1. Juli 1859 verpachtet ist, zur Veräußerung;
3) der Pniewyer See, circa 183 Morgen groß, ebenfalls alternativ zur Veräußerung und Verpachtung auf 6 Jahre, gestellt werden.

Die Fischerei-Nutzung in den Seen ist reichhaltig und durch die vielen Arten der vorhandenen Fische mannigfaltig. Auch ist die Rohrnutzung nicht unbedeutend.

Die festgestellten geringsten Kaufgelder betragen neben Uebernahme der gesetzlichen Grundsteuer

a) für den See ad 1. 3350 Thlr.;
b) für den See ad 2., bei welchem jedoch die Respectirung der Pachtzeit des gegenwärtigen Pächters dem Acquirenten zur Bedingung gemacht wird, 2470 Thlr.;
c) für den See ad 3. 131 Thlr.

Bei Berechnung der Kaufgeldermin ima ist der Pachtdurchschnitt pro 1842/52, welcher geringer als die neuern Pachtgebote, als Ertragswerth angenommen worden.

Zur Abgabe der resp. Kauf- und Pachtgebote haben wir einen Termin auf Donnerstag, den 29sten November d. J., Vormittags 10 Uhr, im kleinen Sessionszimmer des Regierungs-Gebäudes hierselbst vor dem Herrn Regierungs-Assessor von Schierstedt anberaumt, zu welchem wir Kauf- resp. Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß, wer zum Mitbieten zugelassen werden will,

a) bei der Licitation zum Verkauf $\frac{1}{10}$ des gebotenen Kaufgeldes;
b) bei der Licitation zur Verpachtung den Betrag der gebotenen einjährigen Pacht sofort als Bietungs-Caution zu deponiren hat. Die Cautionen der Bestbietenden bleiben bis zur Ertheilung oder Versagung des Zuschlags stehen, die übrigen können am Schluß des Termins zurückgegeben werden.

Nach drei Uhr Nachmittags werden neue Bieter nicht mehr zugelassen.

Die Kauf- und Pachtbedingungen sind täglich während der Dienststunden in unserer

Domainen-Registratur einzusehen, können auch gegen Erstattung der Copialien, die durch Postvorschuß eingezogen werden, auf Verlangen schriftlich mitgetheilt werden.

Bromberg, den 28. Juli 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

(No. 329.) **Bekanntmachung.** (No. 336. Mai 55.)

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 30. April cr. und in Gemäßheit der §§. 39. 41. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken heute stattgehabten 8ten Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen:

Litt. A. à 1000 Thlr.
45. 983. 1113. 1285. 1314. 1698. 1715. 1798. 2018. 2030. 2054. 2280. 2388. 2535. 2560. 2604. 3065.

Litt. B. à 500 Thlr.
99. 163. 575. 620. 634. und 737.

Litt. C. à 100 Thlr.
454. 541. 580. 716. 866. 1099. 1188. 1297. 1364. 1397. 1616. 1749. 2015. 2045. 2234. 2239. 2526. 2887. 3004. 3145. 3980. 4055. 4150. 4306. 4367.

Litt. D. à 25 Thlr.
196. 231. 426. 428. 444. 709. 860. 1017. 1194. 1528. 1787. 2109. 2138. 2343. 2407.

Litt. E. à 10 Thlr.
30. 119. 169. 226. 239. 324. 460. 469. 490. 588. 643. 718. 849. 947. 1005. 1208. 1347. 1580. 1673. 1797. 2102. 2262. 2474. 2514. 2538. 2646. 2689. 2755. 3315. 3453.

Indem wir die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Pommerschen Rentenbriefe, im Gesammtbetrage von 23,175 Thlr., hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe auf, den Nennwerth derselben vom 1. October cr. ab auf der Rentenbankkasse, große Ritterstraße No. 1180 b., gegen besondere Quittung, — wozu gedachte Kasse Blanquets unentgeldlich verabreichen wird — und gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe im coursfähigen Zustande, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. October cr. hört jede fernere Verzinsung auf. Es müssen daher die zu den Rentenbriefen gehörigen Zins-Coupons Ser. I. No. 11. bis 16. mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag für die fehlenden Zins-Coupons nach §. 45. l. c. vom Kapital zurückbehalten werden muß.

Zugleich machen wir hierdurch bekannt, daß aus den früheren Verloosungen bis jetzt noch folgende Rentenbriefe der Provinz Pommern zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbank-Kasse nicht präsentirt sind, und zwar

a. aus der 2ten Verloosung, welche zum 1. October 1852 gekündigt sind:
Litt. C. à 100 Thlr.: No. 728.
Litt. D. à 25 Thlr.: No. 89.
Litt. E. à 10 Thlr.: No 25.

b. aus der 3ten Verloosung, welche zum 1. April 1853 gekündigt sind:
Litt. C. à 100 Thlr.: No. 625. 1168. und 1608.
Litt. D. à 25 Thlr.: No. 571. 573.

Stettin, den 14. Mai 1855.

Königliche Direction der Renten-Bank für die Provinz Pommern.
Triest.

(No. 330.) **Bekanntmachung.** (No. 365. August 55.)

Bei der heute stattgehabten vierten Verloosung von 10,000 Thlr. Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen sind die Nummern

6.	360.	703.	981.	1238.	1554.	1710.
8.	370.	719.	998.	1244.	1581.	1723.
22.	437.	725.	1014.	1245.	1586.	1734.
31.	441.	729.	1018.	1277.	1596.	1747.
36.	443.	794.	1034.	1288.	1622.	1757.
56.	456.	799.	1041.	1313.	1627.	1771.
128.	465.	805.	1062.	1326.	1628.	1777.
204.	503.	847.	1086.	1328.	1636.	1707.
243.	531.	861.	1110.	1372.	1663.	1818.
276.	540.	876.	1126.	1423.	1666.	1874.
289.	574.	894.	1134.	1441.	1677.	1908.
310.	583.	915.	1166.	1449.	1690.	1921.
331.	645.	917.	1178.	1496.	1691.	1933.
355.	670.	937.	1196.	1499.	1705.	1934.

1940. 1950.

gezogen. Die Inhaber der gezogenen Obligationen werden aufgefordert, den Geldbetrag derselben mit den Zinsen bis zum 1. October 1855 gegen Ueberreichung der Obligationen mit den noch nicht abgeschriebenen Zins-Coupons Nr. 13. bis 20. auf der Ständischen Dispositionskasse im Landhause in den Mittagsstunden vom 1. bis 14ten October a. c. — mit Ausnahme der Sonntage — in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1855 auf und die nicht abgehobenen Beträge werden nach Nr. 5 h. des Reglements vom 27. December 1848 beim Königl. Bank-Comtoir hieselbst für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Stettin, den 23. August 1855.

Der Director der Altpommerschen Landstube.
v. Schuing.

(No. 331.) (No. 225. September 55.)

Nach Vorschrift des §. 65. des Gesetzes über Einführung der Geschwornen-Gerichte in Untersuchungssachen vom 3. Januar 1849 wird die Urliste über die zu Geschwornen qualificirten Personen des Kreises Greifswald am 26sten, 27sten und 28sten dieses Monats zu Jedermanns Einsicht im Büreau des Königl. Landraths-Amtes ausgelegt werden. Greifswald, den 10. September 1855. Der Landrath v. Seeckt.

(No. 332.) (No. 215. September 55.)

Den Schafen zu Landsdorf, Wotenick und Seedorf sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 10. September 1855. Der Landrath von Baerenfels.

Vermischte Nachrichten.

(No. 333.) Bekanntmachung. (No. 202. Septbr. 55.)

Bei dem hiesigen Post-Amte ist zum 1. October cr. eine Landbriefträgerstelle mit einer jährlichen Löhnung von 120 Thlr. zu besetzen. Versorgungsberechtigte Militairs, auf welche vorzugsweise gerücksichtigt wird, können sich dieserhalb bei dem hiesigen Post-Amte, welches die näheren Bedingungen mittheilen wird, melden. Die bei Uebernahme der Stelle erforderliche Caution kann nöthigenfalls durch Löhnungs-Abzüge gebildet werden.

Stralsund, den 7. September 1855. Königl. Ober-Post-Direction.

(No. 334.) Bekanntmachung. (No. 358. August 55.)

Im Monat October d. J. wird die aufkündbare Stelle des hiesigen Laboratoriums-dieners, mit welcher eine jährliche Besoldung von 100 Thlr. und freier Wohnung im Laboratoriums-Gebäude selbst verbunden ist, erledigt. Solche Versorgungsberechtigte aus dem Militairstande, welche ihre vollständige Geeignetheit und Befähigung zu den Diensten im chemischen Laboratorium nachweisen können und sich um diese Stelle bewerben wollen, mögen sich bis Ende September d. J. unter gleichzeitiger Einreichung ihrer Zeugnisse bei dem Unterzeichneten persönlich melden, welcher ihnen auch über die Art und den Umfang der befagten Dienste Aufklärung ertheilen wird.

Eldena, den 21. August 1855.

Der Director der Königl. staats- u. landwirthschaftl. Akademie.
E. Baumstark.

Personal-Chronik.

Von des Königs Majestät ist dem Kreissteuer-Einnehmer Möller in Grimmen der Charakter als Rechnungs-Rath allergnädigst verliehen worden.

(No. 1001. August 55.)

Durch den Tod des Predigers Collier ist das Diaconat an der St. Johanniskirche zu Stettin erledigt worden. (No. 190. September 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 37.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 37. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 37. Stralsund, den 13. September 1855.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das der Wittwe Kieberger gehörige, in der Frankenstraße sub Litt. B. No. 316. hieselbst belegene Wohnhaus meistbietend verkauft werden. Es ist dazu ein Termin auf

den 29sten September d. J., Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, wozu etwaige Kaufliebhaber, sowie zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame auch die Realgläubiger der Wittwe Kieberger sich einzufinden haben.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche an das Haus machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 1sten und 15ten September d. J., Vormittags 11 Uhr,

und auf

den 29sten September d. J., Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 5. Juli 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Gläubigers sollen die beiden der Ehefrau des Bäckergesellen Hammermann gehörigen, auf dem Catharinenberge sub Litt. C. No. 298. und 299. hieselbst belegenen Wohnhäuser mit Hintergebäuden, Hof- und Gartenplatz und sonstigem Zubehör meistbietend verkauft werden. Es ist dazu ein Termin auf

den 29sten September d. J., Vormittags 11 Uhr,

angesetzt, wozu etwaige Kaufliebhaber, sowie zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame auch die Realgläubiger sich einzufinden haben.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche an die gedachten Grundstücke machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 1sten, 15ten und 29sten September cr.,
Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 9. Juli 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 38. **Stralsund,** den 20. September 1855.

Gesetzsammlung.

Das am 17. September d. J. ausgegebene 36ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4273. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 13. August 1855; unter

„ 4274. das Statut für den Mensdorf-Laussiger Mulde-Deichverband. Vom 15. August 1855; unter

„ 4275. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. August 1855, betreffend die Errichtung einer Handelskammer in Insterburg; unter

„ 4276. die Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der Actien-Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb. Vom 31sten August 1855; unter

„ 4277. die Bekanntmachung über die unterm 13. August 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags zu den Statuten des Actienvereins für die Reichenbach-Langenbielauer Chaussee. Vom 5. September 1855, und unter

„ 4278. das Gesetz, betreffend eine Abänderung der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung, vom 24. Februar 1834. Vom 12. September 1855.

(No. 335.) **Bekanntmachung,** (No. 962. Septbr. 55.)

betreffend die Serien-Ziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Bei der heutigen öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Serien der Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 folgende funfzehn Nummern

29. 366. 420. 517. 607. 612. 908. 924. 1099. 1279. 1328. 1356. 1418. 1441. und 1496.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 1500 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. Januar k. J. und den darauf folgenden Tagen ausgelooft werden.

Berlin, den 15. September 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 336.) (No. 2192. September 55.)

Vor Kurzem ist die Anlage einer Telegraphen-Linie von Stralsund über den Dänholm nach der Grahler Fähre auf der Insel Rügen und so weiter nach Putbus zur Ausführung gebracht worden.

Die telegraphische Verbindung zwischen dem Dänholm und der Grahler Fähre ist durch Einlegung eines unterseeischen Taues hergestellt und die Lage desselben durch Landbaaken bezeichnet.

Wir bringen dies hierdurch, unter Hinweisung auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851. §. 296. ff. zur öffentlichen Kenntniß und verordnen außerdem auf Grund der §§. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zum Schutze dieser Submarineleitung, was folgt:

§. 1.

Jedwedes Ankerwerfen und Ankerschleppen in einer geringeren Entfernung als 30 Schritt von dem durch die gedachten Baaken bezeichneten Leitungs-Tau wird hiermit polizeilich untersagt.

§. 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit einer Polizeistrafe von 1 Thlr. bis 10 Thlr., an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, geahndet.

Stralsund, den 10. September 1855.

(No. 337.) Betrifft die Gewichte von Gußeisen. (No. 208. September 55.)

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. October v. J. No. 378. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seitens des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten der Termin, bis wohin Gewichte mit Löchern am Boden, — mögen diese ganz oder theilweise mit Zink, Blei u. s. w. ausgefüllt sein, — zur Ajustirung und Aichung von den Aichungsbehörden zugelassen werden dürfen, bis zum

1sten Januar 1857

ausgedehnt worden ist.

Stralsund, den 12. September 1855.

Ablösungs-Angelegenheiten.

(No. 338.) Betrifft die Einzahlung der Kauf- und Ablösungs-Kapitalien der Domainen- und Forst-Verwaltung an die Regierungs-Haupt-Kasse. (No. 1468. September 55.)

Die auf den Grund einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre durch Rescript vom 19. Juli 1846 getroffene Ministerial-Bestimmung:

daß die an die Domainen- und Forstverwaltung zu entrichtenden Kauf- und Ablösungs-Kapitalien von den Zahlungspflichtigen fortan nur an die Regierungs-Haupt-Kassen und ausnahmsweise bloß dann an die Specialkassen (hier die Kreis- und Forstkassen) eingezahlt werden dürfen, wenn dies auf ihren besonderen Antrag ausdrücklich von der Regierung genehmigt worden ist,

wird hierdurch, der oben gedachten Ministerial-Verfügung gemäß, in Erinnerung gebracht.

Stralsund, den 14. September 1855.

Klassensteuer-Angelegenheiten.

(No. 339.) Betrifft die Veranlagung zur Klassensteuer. (No. 1908. Septbr. 55.)

Unter Hinweisung auf die in der Beilage zum 20sten Stücke des Amtsblattes pro 1851 abgedruckte Instruction über die durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordnete Klassensteuer vom 8. Mai 1851, machen wir darauf aufmerksam, daß die Veranlagung der Klassensteuer für das folgende Jahr (1856) in den Monaten October und November dieses Jahres erfolgen muß.

Das Veranlagungsgeschäft beginnt, wie bekannt, mit der Aufnahme des Personenstandes. Auf diese die größte Sorgfalt zu verwenden, machen wir den Ortsbehörden zur ganz besonderen Pflicht, während wir andererseits jeden Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter zur richtigen Angabe der in seinem Grundstücke befindlichen steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelnsteuernden und jedes Familienhaupt zur richtigen Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen und steuerfreien Personen ermahnen. Sollten sich später bei den von unserem Steuer-Departements-Rathe anzustellenden örtlichen Revisionen Irrthümer, welche zu vermeiden gewesen wären, herausstellen, so werden dieselben auf das Ernsteste an den Schuldigen geahndet werden.

Wir nehmen in diesem Punkte Bezug auf §. 2. obiger Instruction, welcher vorschreibt:

Die Aufnahme des Personenstandes, mit welcher das Geschäft beginnt, und welche dem Gemeinde-Vorstande obliegt, bildet die Grundlage der Veranlagung. Auf die richtige Angabe der Bevölkerungs-Verhältnisse in den Klassensteuerlisten und auf die gehörige Sonderung der steuerpflichtigen von den nicht steuerpflichtigen Altersklassen ist daher die größte Sorgfalt zu verwenden.

Sämmtliche Einwohner der Gemeinde, also auch Diejenigen, welche der klassificirten Einkommensteuer unterliegen, ferner Diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie Diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (Gesinde, Handwerksgehülfen ꝛc.) werden in die Spalten 1. bis einschließlich 7. der nach dem beiliegenden Muster anzufertigenden Klassensteuer-Rolle eingetragen. Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf den Grund vollständiger bei der Gegenwart erhaltener Personen-Register, Volkstabellen ꝛc. bewirkt werden kann, muß eine genaue örtliche Zählung stattfinden.

Bei dieser sind die Eigenthümer bewohnter Grundstücke oder deren Stellvertreter, sowie die Familienhäupter, unter ausdrücklicher Aufforderung zu vollständigen und richtigen Angaben, auf die Bestimmungen des §. 12. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu verweisen.

Diese Bestimmungen lauten dahin:

a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstückes oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelnsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben.

b) Jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich.

c) Jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuer-Behörde im Laufe des Jahres unterlassene Anzeige einer steuerpflichtigen Person soll, außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer, mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahres-Betrage derselben belegt werden.

Gegen nachlässige Behörden wird auf Grund des Disciplinar-Gesetzes vom 21sten Juli 1852 — Gesetz-Sammlung de 1852 pag. 465. folgd. — eingeschritten werden.

Anlangend die einzelnen Colonnen der Klassensteuer-Rollen, so bemerken wir:

zu Col. 6.: daß hier häufig in Haushaltungen Familienglieder aufgenommen werden, welche ein eigenes Einkommen haben oder einem eigenen Erwerbe nachgehen, obgleich diese nicht zum Haushalte (§. 8b. des Gesetzes) gehören, sondern nach §. 8d. daselbst steuerpflichtig und deshalb besonders aufzuführen und zu veranlagen sind;

zu Col. 6. und 7.: daß hier oft in Haushaltungen Dienstboten und Lehrlinge aufgenommen werden, obgleich sie an sich nach §. 8c. und d. des Gesetzes nicht zur Haushaltung gehören und deshalb besonders zu veranlagen sind;

zu Col. 12.: daß das sechszigjährige Alter nur solche Personen von der Steuer befreiet, welche vermöge ihrer Gesammtverhältnisse zur Unterstufe a. der I. Stufe einzuschätzen sein würden. Ueber das Alter haben sich die Veranlagungs-Behörden durch Vorlegung von Taufscheinen Gewißheit zu verschaffen;

zu Col. 14.: daß nur solche Personen als arm anzusehen sind, welche weder aus ihrem eigenen Vermögen oder aus dem Vermögen oder durch den Erwerb dritter Personen die Mittel zu ihrem nothdürftigen Unterhalte erhalten, noch im Stande sind, auch bei gutem Willen durch eigene Thätigkeit sich den nothdürftigen Unterhalt zu erwerben: also solche, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege eine **fortlaufende Unterstützung** erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden;

zu Col. 32.: daß die Besteuerungs-Merkmale bisher so ungenügend und dem §. 6. der obigen Instruction so wenig entsprechend angegeben sind, daß ein klares Bild von der Steuerkraft der Steuerpflichtigen nicht hat gewonnen werden können. Zur Hebung dieses Mißstandes haben wir diese Colonne in neuen Klassensteuer-

Formularen, wie sie die Anlage ersehen läßt, zergliedert. Diese Formulare werden von der Regierungs-Buchdruckerei hierselbst, das Buch für 10 Sgr., wo möglich noch niedriger geliefert und weisen wir auf Grund der Klassensteuerhebungs-Instruction vom 18. August 1820 §. 18. alle betreffenden Behörden und resp. Steuererheber an, die benöthigten Rollen-Formulare von der Regierungs-Buchdruckerei zu entnehmen. Zur Verdeutlichung der Formulare und zum Anhalte bei der Veranlagung haben wir ein solches Formular durch 5 Beispiele für städtische Steuerpflichtige und 7 Beispiele für ländliche Steuerpflichtige erläutert und wird ein derartiges Schema allen Ortsbehörden und Steuerhebern durch die Landraths-Aemter zugehen. Wir erwarten, daß die Einschätzungs-Commissionen resp. Ortsbehörden sich mit den gesetzlichen Veranlagungs-Grundsätzen, unter Zuhülfenahme dieser Beispiele, recht vertraut machen und die Klassensteuer-Rollen vorschriftsmäßig anfertigen. Sollten die Rollen nicht in dieser Weise ausfallen, so haben sich die bezüglichen Commissionen resp. Ortsbehörden es selbst zuzuschreiben, wenn wir auf ihre Kosten anderweitige Rollen an Ort und Stelle anfertigen lassen.

Stralsund, den 17. September 1855.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 340.) Domainen-Verpachtung. (No. 228. Septbr. 55.)

Das Königl. Domainen-Vorwerk **Ferdinandshoff**, an der Stralsunder Chaussee, 3 Meilen von Pasewalk, 3¼ Meilen von Anclam und 2 Meilen von Ueckermünde, mit einem Areal von rund

1291	Morgen	Acker,
751	„	Wiesen,
699	„	Hütungen incl. der kleinen Brücher im Acker,
14	„	Gärten, und
130	„	Hofstellen, Gräben, Wege ꝛc.

überhaupt 2885 Morgen,

soll von Johannis 1856/74 auf 18 Jahre, noch vor Weihnachten cr., öffentlich verpachtet werden. Hierauf machen wir die Pacht-Bewerber mit dem Bemerken vorläufig aufmerksam, daß die Besichtigung des Vorwerks schon jetzt stattfinden kann und so bald als möglich der Licitations-Termin anberaumt und die Verpachtungs-Bedingungen werden ausgelegt werden.

Stettin, den 10. September 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

(No. 341.) Bekanntmachung. (No. 232. Septbr. 55.)

Vom 19ten September cr., ab, werden mehrere Hundert überzählige Pferde des 2ten Artillerie-Regiments in Stettin auf dem kleinen Exercier-Platz vor dem Berliner Thore meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Die Auction beginnt am 19ten huj., früh um 8 Uhr, und werden an dem genannten Tage circa Achtzig Pferde zum Verkauf gelangen.

Die späteren Verkaufs-Termine werden durch die Norddeutsche Zeitung und den Allgemeinen Anzeiger noch näher bekannt gemacht werden.

Den Redactionen der Zeitungen und Kreis-Blätter Pommerns wird im Interesse des Publikums anheimgestellt, dieser Bekanntmachung durch Aufnahme in ihre Blätter eine möglichst große Ausdehnung zu geben.

Stettin, den 13. September 1855.

Das Commando des Zweiten Artillerie-Regiments.

(No. 342.) Bekanntmachung. (No. 261. Septbr. 55.)

Die für die Pferde des Bauerhofs-Besitzers Gaede zu Papenhagen angeordnete Sperre wird hiermit aufgehoben.

Franzburg, den 15. September 1855. Königl. Landraths-Amt.

Der Kreis-Deputirte von Gadow.

Vermischte Nachrichten.

(No. 343.) Bekanntmachung. (No. 1410. August 55.)

In Hohendorf bei Wolgast sollen mehrere fiscalische Gebäude zum sofortigen Abbruch gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden.

Zu diesem Zwecke ist an Ort und Stelle

am 3ten October d. J., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Königlichen Domainenpächter Schömann ein Termin anberaumt worden, zu welchem wir Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß die Verkaufsbedingungen und Licitations-Regeln im Termine werden vorgelesen werden, indeß auch schon vorher auf dem Hofe zu Pritzier eingesehen werden können. Sofern die festgesetzte Taxe durch das Gebot erreicht wird, soll der Zuschlag und, nach erfolgter Zahlung, auch die Uebergabe der Gebäude sogleich erfolgen. Die betreffenden Gebäude selbst und die Abbruchs-Taxe wird unser Commissarius näher angeben.

Stralsund, den 6. September 1855. Königliche Regierung.

(No. 344.) Bekanntmachung. (No. 218. Septbr. 55.)

Der bisher bei der Intendantur des 8ten Armee-Corps in Koblenz beschäftigt gewesene Intendantur-Referendarius Hennicke ist in seiner zeitherigen Function in den Marine-Verwaltungs-Dienst übernommen und der Intendantur der Marine-Station der Ostsee überwiesen worden.

Stralsund, den 12. September 1855. Königl. Regierung.

(No. 345.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat October 1855.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag und Querstreifen.	Datum der Versteigerung.	Umfang der Versteigerung.	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Darß	Zingst, Freesenbruch	6.	11 U.	Kiefern- und Eichen-Brennholz	Gasthof des Hrn. Müller zu Zingst.
	Ost-Prerow, Wurzelweg	13.	10 U.	Etwas Kiefern-Bau- u. Brennholz	Gasthof zu Prerow.
	Born und Wieck, Totalität	20.	10 U.	dergleichen	Gasthof zu Born.
Jägerhof	Gladrow,	20.	11	Eichen- und Kiefern-Reisig	Jagdhrug.
	Gr. Grusthof u. Hohenfelde	20	11 U.	Kiefern- und etwas Eichen-Klafterholz	daselbst.
	Warsin	24.	11	Kiefern-Klafterholz	Spandowerdagen.

Stralsund, den 19. September 1855. Der Ober-Forst-Beamte: Ober-Forstmeister von Hagen.

(No. 346.)

Dem Leonhard Peters zu Eupen ist unter dem 14. September 1855 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Webestuhl, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Regierungs- und Baurath Spielhagen hierselbst ist am 11. d. M. verstorben. (No. 52. September 55.)

Die Post-Secretaire Bromberger und Herbst hierselbst sind zu Ober-Post-Secretairen ernannt und ist der Erstere als Büreau-Beamte der hiesigen Ober-Post-Direction angestellt, dem ꝛc. Herbst aber die Verwaltung der Hülfsbuchhalter-Stelle bei der hiesigen Ober-Post-Kasse übertragen worden. (No. 233. September 55.)

Die Wahl des Candidaten des höheren Schulamts Dr. Ernst Friedrich August Hermann Schumann zum letzten ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Greifswald ist bestätigt worden. (No. 237. September 55.)

Der bisherige Lehrer am Blochmannschen Institut zu Dresden Dr. Paul Adolph Grautoff ist zum 1sten Collaborator am Gymnasium zu Greifenberg a./R. ernannt und als solcher von uns bestätigt worden. (No. 249. September 55.)

Der Candidat des höheren Schulamts Dr. Hugo Anton in Stettin ist als Adjunct am Königlichen Pädagogium zu Putbus fest angestellt worden.
(No. 250. September 55.)

Der Professor publicus ordinarius und Director der medicinischen Abtheilung des klinischen Lazareths zu Greifswald Dr. Felix Niemeyer hat sich daselbst gleichzeitig als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer niedergelassen.
(No. 1768. September 55.)

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Scheele hat seinen Wohnort von Grimmen nach Stralsund verlegt. (No. 1795. September 55.)

An Stelle des bisherigen Feuerlösch-Commissarius Baars ist der Gehöftspächter Bliesath zu Mucran zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Sagard gewählt und als solcher bestätigt worden. (No. 2124. September 55.)

Die im 33. Stück des diesjährigen Amtsblatts enthaltene, den Kaufmann Linde betreffende Bekanntmachung wird dahin berichtigt, daß derselbe nicht zum Special-, sondern zum Haupt-Agenten der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld ernannt und als solcher bestätigt ist. (No. 2171. September 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 38.)

Anla
de

D
der
mit

D
...
hier

Beilage
zum 38. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stralsund, den 20. September.

(No. 347.) (No. 401. Pr. 55.)

Im Auftrage Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Behufs der verfassungsmäßigen Neuwahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten auf Grund der §§. 17. und 28. der Verordnung vom 30. Mai 1849, betreffend die Wahl der Abgeordneten zur 2ten Kammer (Gesetz-Sammlung für 1849 No. 19.), die Wahl der Wahlmänner am Donnerstag, den 27sten (sieben und zwanzigsten) September, die Wahl der Abgeordneten aber am Donnerstag, den 8ten (achten) October dieses Jahres stattfinden wird.

Stralsund, den 20. September 1855. Der Regierungs-Präsident.
Graf von Krassow.

Verordnung
über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2.

Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3.

Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu

verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4.

Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5.

Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6.

Gemeinden von 1750 oder von mehr 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7.

Die Urwahl-Bezirke müssen, soweit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8.

Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9.

Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimathe-Bezirk.

§. 10.

Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammt-Summe wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahlsbezirke getheilt ist; (§. 6.)

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11.

Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848 anstatt der indirekten eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13.

So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und directe Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14.

Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15.

In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

*

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeindeverwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16.

Die Abtheilungen (§. 12.) werden Seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§. 5. 6.).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirke das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17.

Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19.

Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§. 22.

In der Wahlversammlung dürfen weder Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24.

Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25.

Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Commissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26.

Die Regierung ernennt den Wahl-Commissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27.

Der Wahl-Commissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlacte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlacte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28.

Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29.

Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört.

§. 30.

Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahlkommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31.

Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai d. J.

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten

für die zweite Kammer.

§. 1.

Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2.

Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten. (§. 16. der Verordnung.)

§. 3.

Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammt-Summe aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes

einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4.

In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5.

Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6.

Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamationen berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7.

Aus der Abtheilungs-Liste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, nach dem Muster der Anlage, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner

durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Kommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf. (§. 13. des Reglements.)

§. 8.

Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 8. bis 15. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 9.

Der Wahl-Vorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung.) Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 10.

Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 11.

Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben dem Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 12.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 13. der Verordnung oder §. 13. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 13.

So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 14.

Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 15.

Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen 3 Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 16.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 17.

Die Regierungen haben sofort die Wahl-Bezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahl-Kommissare zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen.

§. 18.

Die Wahl-Vorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein. Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Ver-

zeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§. 19.

Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, so wie der §§. 20. bis 23. dieses Reglements, eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 8. zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 20.

Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben dem Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 21.

Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 22.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§. 23.

Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 24.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar der Regierung gehörig geheftet eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31sten Mai 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Bekanntmachung.

In Betreff der Wahlbezirke für die am 8ten k. Mts. anstehende Wahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten wird auf Grund der Verordnung vom 30sten Mai 1849 hierdurch Nachstehendes angeordnet:

1) der erste Wahlbezirk besteht aus dem Kreise Rügen und aus dem Kreise Franzburg, jedoch mit Ausschluß der diesem letzteren angehörenden Ortschaften Tribohm, Gruel, Camitz, Plennin, Palmzin, Carlshof, Zornow, Semlow, Forkenbeck, Alt- und Neu-Ravenhorst, Stormsdorf, Wosen, Bisdorf, Cavelsdorf, Eixen, Hugoldsdorf, Neuhof, Röukendorf Hof und Dorf, Drechow, Krakow, Katzenow, Werder, Dolgen, Koltenhagen, Behrenwälde, Leplow, Oebelitz, Spikersdorf, Weitenhagen, Müggenhall, Gersdin Hof und Dorf und Steinfeldt. Zum Wahlort ist die Altefähre bestimmt und zum Wahl-Commissarius der Ober-Regierungs-Rath Brandt von Lindau ernannt.

2) Der zweite Wahlbezirk besteht aus dem Kreise Greifswald, dem Kreise Grimmen und den obengenannten Ortschaften des Kreises Franzburg. Der Wahlort ist Grimmen; zum Wahl-Commissarius ist der Landrath von Baerenfels ernannt.

Stralsund, den 20. September 1855. Königliche Regierung.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 39. **Stralsund,** den 27. September 1855.

(No. 347.) **Bekanntmachung.** (No. 311. Septbr. 55.)

Nachdem unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die unterm 1. November 1854 angeordnete Einstellung der Erhebung des Eingangs-Zolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrootete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse, bis Ende September 1856 ausgedehnt werde, wird diese Erweiterung der Zollfreiheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. September 1855. Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
(gez.) v. Pommer Esche.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 22. September 1855.

Für den Provinzial-Steuer-Director:
Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath
(gez.) Schmidt.

(No. 348.) **Bekanntmachung.** (No. 278. Septbr. 55.)

Bei der heutigen öffentlich stattgehabten Verloosung sind die in der Anlage verzeichneten Nummern der Schuldverschreibungen

1) der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848,
2) der Staats-Anleihe vom Jahre 1852,
3) der Staats-Anleihe vom Jahre 1854,

über 1,170,000 Thlr., 100,000 Thlr. und 80,000 Thlr.

gezogen worden, welche hierdurch den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den verschriebenen Kapital-Betrag am 1. April k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst (Oranienstraße No. 94.), oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31. März k. J. hört die Verzinsung dieser Obligationen auf, und müssen daher die erst nach dem 1. April k. J. fällig werdenden Zins-Coupons derselben unent-

geltlich mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Da diese Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so können dieselben schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung vorgelegt werden.

Berlin, den 6. September 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke.

(No. 349.) **Bekanntmachung,** (No. 985. Septbr. 55.)
die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie V. No. 1. bis 8. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen betreffend.

Vom 1. November d. J. ab wird die Serie V. No. 1. bis 8. der den Zeitraum vom 1. November 1855 bis dahin 1859 umfassenden Zins-Coupons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen bei der Controlle der Staats-Papiere (Oranienstraße No. 92. und 93.) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags, ausgereicht. Zu diesem Behuf müssen die Schuldverschreibungen in einem denselben beizufügenden Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind), nach den Appointsgattungen und den Nummern geordnet, dort eingereicht werden.

Die Controlle der Staats-Papiere kann sich in Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen; schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons werden daher unberücksichtigt bleiben.

Dagegen können Auswärtige diese Verschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Kurmärkische Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurückerhalten werden. Die bewilligte Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 31. Mai k. J. Nach diesem Termine tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Dokumente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 15. September 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Die Deputirten der Kurmark.
Natan. Rolcke. Grf. Haeseler. Scharnweber.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 350.) Betrifft die Einführung von Rindvieh aus Mecklenburg. (No. 1802. Septbr. 55.)

Hinsichtlich der Einführung von Rindvieh aus Mecklenburg wird, bei der Befürchtung, daß die daselbst in einem Gute früher ausgebrochene und dort zwar getilgte Lungen-

seuche dennoch an andern Stellen noch unbemerkt fortwuchern möge, zur Vermeidung der Einschleppung dieser ansteckenden Krankheit Folgendes bestimmt:

Die Einführung von Rindvieh aus Mecklenburg wird bis auf Weiteres nur unter der Bedingung gestattet, daß Seitens des Eigenthümers oder Viehhändlers durch obrigkeitliche Atteste der Nachweis geführt wird, daß das einzuführende Vieh aus Gegenden komme, welche zur Zeit frei von der Lungenseuche sind und daß jedes einzelne, genau zu bezeichnende Stück der Heerde nicht von der Krankheit ergriffen ist.

Stralsund, den 25. September 1855.

Gewerbe-Polizei-Angelegenheit.

(No. 351.) Betrifft die Gewerbescheine pro 1856 und die Anmeldung zum stehenden Gewerbe. (No. 1909. September 55.)

Diejenigen Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben und dazu eines Gewerbescheines bedürfen, werden unter Hinweisung auf §. 10. des Hausirregulativs vom 28. April 1824 daran erinnert, daß sie die Erneuerung ihrer Gewerbescheine für das Jahr 1856 bis zum 25. October d. J. bei der Polizei-Behörde ihres Wohnortes nachzusuchen haben.

Auch diejenigen Kaufleute und Fabrikanten, welche auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 steuerfreie Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen, beziehungsweise zum Waarenaufkauf für sich oder ihre Gehülfen zu erhalten wünschen, haben ebenfalls ihre desfallsigen Anträge bis dahin bei den gedachten Polizeibehörden zu machen.

Gleichzeitig bringen wir die Bestimmung der §§. 19. und 39. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 in Erinnerung, wonach ein Jeder, welcher ein Gewerbe, gleichviel ob im steuerpflichtigen oder im steuerfreien Umfange, betreiben will hiervon der Orts-Behörde, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, Anzeige zu machen verpflichtet ist.

Stralsund, den 22. September 1855.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 352.) Bekanntmachung. (No. 300. Septbr. 55.)

Nach kreisthierärztlichem Berichte hat die Räudekrankheit unter den Pferden des Pfarrpächters Stoldt in Elmenhorst Dorf aufgehört, und ist deshalb die angeordnete Sperre aufgehoben.

Grimmen, den 21. September 1855. Der Landrath von Baerenfels.

(No. 353.) Bekanntmachung. (No. 291. Septbr. 55.)

Der Anfang der diesjährigen Schwurgerichtssitzung für die Bezirke der Kreisgerichte zu Bergen und Stralsund ist eingetretener Hindernisse wegen vom Donnerstag, den 4ten October cr. auf Mittwoch, den 24sten October cr., Vormittags 9 Uhr, verlegt

worden. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. August cr. wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 19. September 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

(No. 354.) Bekanntmachung. (No. 295. Septbr. 55.)

Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß die Sitzungen des nächsten Schwurgerichts hierselbst am 18ten October cr., Vormittags 9 Uhr, ihren Anfang nehmen.

Greifswald, den 18. September 1855. Königliches Kreisgericht.
Schwurgerichtshof.

(No. 355.) Bekanntmachung. (No. 290. Septbr. 55.)

Der Eigenthümer Johann Lasch zu Seedorf ist als Hülfs-Aufseher in der hiesigen Stadtforst Wolde angenommen, was wir mit dem Bemerken, daß der ꝛc. Lasch ein Schild an der Brust tragen wird, hierdurch zu allgemeiner Kenntniß bringen.

Demmin, den 18. September 1855. Der Magistrat.

Vermischte Nachrichten.

(No. 356.) (No. 621. September 55.)

Durch den Tod des 2ten Steuermanns Fischer auf dem Dampfbagger „Wolgast“ ist diese Stelle, mit der ein Monatslohn von 16 Thlr. 20 Sgr. verbunden ist, erledigt. Dieselbe soll mit einem civilversorgungsberechtigten Invaliden wieder besetzt werden, dem die Bedingung gestellt wird, daß er im Seewesen nicht unerfahren ist, einige Kenntniß von der Behandlung der Maschinen besitzt, nicht an der Seekrankheit leidet und kräftig genug ist, um den ihm obliegenden schweren Arbeiten vorzustehen.

Die Bewerber zu dieser Stelle haben sich unter Beifügung ihrer Militairpapiere und Führungs-Atteste ihrer Orts-Obrigkeit bis zum 1sten December d. J. bei dem Wasser-Bau-Inspector Khün hieselbst schriftlich anzumelden.

Stralsund, den 19. September 1855. Königl. Regierung.

(No. 357.) Betrifft die Mortification eines verloren gegangenen Gewerbescheins. (No. 1904. September 55.)

Der Handelsmann Johann Brunnemann zu Richtenberg hat den ihm unterm 29. Januar d. J. sub No. 498. zum Steuersatze von 12 Thlr. ertheilten Gewerbeschein, durch welchen er zum Hausirhandel mit Vieh, Fischen, Fellen, Lumpen, Bettfedern, Federposen und ordinairer Seife für das Jahr 1855 berechtigt ist, verloren. Dieser Gewerbeschein wird daher mit dem Bemerken für ungültig erklärt, daß der Inhaber ein Duplicat desselben ausgefertigt erhalten hat.

Stralsund, den 21. September 1855. Königliche Regierung.

(No. 358.) **Bekanntmachung.** (No. 281. Septbr. 55.)

Vom 1. October cr. ab wird eine dreimal wöchentliche Landbriefbestellung nach den auf Wittow belegenen Ortschaften von Altenkirchen a. R. aus erfolgen.

Stralsund, den 18. September 1855. Königl. Ober-Post-Direction.
In Vertretung: Rißmann.

(No. 359.) **Bekanntmachung.** (No. 280. Septbr. 55.)

In dem Bezirke der unterzeichneten Ober-Post-Direction sind öfters Stellen für Landbriefträger und andere contractliche Diener zu besetzen, zu welchen vorzugsweise civilversorgungsberechtigte Militairs gelangen können. Es ist mit derartigen Stellen eine Löhnung bis zum Betrage von 120 Thlr. jährlich verknüpft und muß vor Uebernahme derselben eine Caution von 50 Thlr. bestellt sein, welche jedoch unter Umständen auch durch Löhnungs-Abzüge gebildet werden kann.

Versorgungsberechtigte Militairs, welche zur Uebernahme solcher Stellen geneigt sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Atteste zu melden. Es wird hierbei gleichzeitig bemerkt, daß Militairs, welche derartige contractliche Stellen übernehmen, dadurch der späteren Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte nicht entgegen treten.

Stralsund, den 19. September 1855. Der Ober-Post-Director.
In Vertretung: Rißmann.

(No. 360.) **Bekanntmachung.** (No. 303. Septbr. 55.)

Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction befinden sich die nachstehend bezeichneten, von dem hiesigen Post-Amte eingereichten herrenlosen Passagier-Effecten, nämlich:

1) ein Paar am 15. Mai cr. in der hiesigen Passagierstube vorgefundene Galloschen;
2) ein Paar am 19. Mai cr. im Hauptwagen der I. Personen-Post von Demmin zurückgelassene lederne Handschuhe;
3) eine am 29. Mai cr. im Hauptwagen der II. Personen-Post von Passow zurückgebliebene Cigarrentasche;
4) eine am 1. Juni cr. in der hiesigen Packkammer verbliebene leere Hutschachtel;
5) ein schwarzer Paletot,
6) eine Brille mit blauen Gläsern in grünem Futteral,

   } am 1. Juli cr. im Passower Personen-Postwagen vorgefunden;

7) ein am 13. Juli in demselben Wagen zurückgelassenes Necessaire von grünem Leder;
8) ein Pfund Cuba-Canaster,
9) der 2. Band des „Rostockschen gemeinnützigen Wochenblatts für alle Stände von ꝛc. Josephi, 1791.“

   } resp. am 7. und 11. August cr. in den Hauptwagen der Personen-Post von Rostock vorgefunden;

sowie

10) ein von dem Post-Amte in Greifswald eingegangenes, am 16. Juni cr. zwischen 2 und 3 Uhr Nachmittags daselbst aufgeliefertes, an den Knecht F. Biederstädt

in Ueselitz bei Garz a. R. adressirtes unbestellbares Packet, sig. F. B., 2 Pfund 27 Loth schwer.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, wenn nach Verlauf von vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Amtsblattes an gerechnet, die zur Empfangnahme der betreffenden Gegenstände Berechtigten sich nicht gemeldet haben, die erwähnten Passagier-Effecten, sowie der Inhalt des Packets zum Besten des Post-Armen-Fonds zur öffentlichen Versteigerung kommen.

Stralsund, den 23. September 1855. Königl. Ober-Post-Direction.

(No. 361.) (No. 1162. September 55.)

Verpachtung einer Waldwiese im Forstbezirke Camitz.

Behufs Einrichtung einer Waldblöße zur Wiesennutzung von 9 Morgen 44 □R., an der sogenannten Schwarzkühlenkoppel im Forstbegange Camitz, soll dieselbe

am 2ten October d. J., Morgens 11 Uhr,

auf dem Domainenhofe Camitz öffentlich auf 6 Jahre verpachtet werden.

Der Hülfs-Aufseher Wolffram zu Camitz wird die Fläche etwaigen Pachtliebhabern auf Verlangen örtlich anzeigen.

Schuenhagen, den 6. September 1855. Der Königl. Oberförster Barkow.

(No. 362.)

Den Mechanikern Siemens und Halske zu Berlin ist unter dem 15. September 1855 ein Patent

auf eine durch Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung an den Morse'schen Schreibtelegraphen, um durch einen und denselben Draht gleichzeitig in entgegengesetzter Richtung zu sprechen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 363.)

Dem Hütten-Ingenieur H. Beinhauer zu Deutz ist unter dem 15. September 1855 ein Patent

auf einen selbstthätigen Apparat zur Ausgleichung der Luftspannung bei Cylindergebläsen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bei dem hiesigen Postamte angestellte Packmeister Johann Gottlieb Zeiske ist am 11. September cr. gestorben. (No. 288. September 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 39.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 40. Stralsund, den 4. October 1855.

Gesetzsammlung.

Das am 27. September d. J. ausgegebene 37ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4279. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen zwischen Groß-Strehlitz und Kandrzin und von Himmelwitz nach der Malapane-Preiskreischamer Chaussee in der Richtung auf Lublinitz; unter

„ 4280. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Groß-Strehlitzer Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 6. August 1855; unter

„ 4281. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Johannisburg über Ayrs bis zur Kreisgrenze mit dem Kreise Lötzen; unter

„ 4282. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Johannisburger Kreises im Betrage von 50,000 Rthlr. Vom 20. August 1855; unter

„ 4283. das Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen II. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. September 1855, und unter

„ 4284. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung der von der Actien-Gesellschaft für Bergbau-, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen beantragten Erhöhung ihres Grundkapitals und der dadurch bedingten Aenderung einiger Bestimmungen der Gesellschafts-Statuten. Vom 12. September 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wahl-Angelegenheit.

(No. 364.) (No. 445. Pr. 55.)

In meiner in der Beilage zum 38. Stück des Amtsblatts abgedruckten Bekanntmachung vom 20. d. Mts. ist durch einen Schreibfehler Donnerstag, der 8. October, statt, wie es heißen muß:

Montag, der 8te (achte) October,

als Termin für die Wahl der Abgeordneten bezeichnet, welches hierdurch berichtigt wird.

Stralsund, den 28. September 1855. Der Regierungs-Präsident Graf von Krassow.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 365.) Betrifft die Einbeorderung der evangelischen Theologen zum Militairdienste. (No. 319. September 55.)

In Folge unserer Amtsblatts-Verfügung vom 7. November v. J., betreffend die bedingte Befreiung der evangelischen Theologen von der Erfüllung der Militair-Dienstpflicht, bringen wir hiermit zur Kenntniß der betreffenden Individuen, daß nach einer Bestimmung der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges vom 9. August d. J. diejenigen evangelischen Theologen, welche bereits der Reserve oder der Landwehr angehören, so lange der Staats-Ministerial-Beschluß vom 15. September v. J. in Kraft besteht, (5 Jahre) beim Vorhandensein der übrigen, in diesem Beschlusse vorgeschriebenen Bedingungen, zu keinerlei Militairdienst einbeordert werden sollen.

Stettin, den 20. September 1855.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.
v. Mittelstaedt.

(No. 366.) Bekanntmachung. (No. 168. October 55.)

Den Lämmern auf dem Gute Schweikolz sind die Pocken geimpft worden.

Bergen, den 29. September 1855. Der Landrath.
v. c.
(gez.) von Platen, Rittmeister a. D.

Vermischte Nachrichten.

(No. 367.) Bekanntmachung. (No. 324. Septbr. 55.)

Vom 1. October cr. ab wird die wöchentlich dreimal zwischen Greifswald und Jarmen über Gützkow coursirende zweisitzige Personenpost aufgehoben und an deren Stelle

a) eine tägliche zweispännige sechssitzige Personenpost zwischen Greifswald und Jarmen auf dem directen Chausseewege, sowie

b) eine täglich zweimalige zweispännige viersitzige Personenpost zwischen Gützkow und dem Chausseehause zu Neuendorf

eingerichtet.

Die Post ad a. geht von Jarmen um 5 Uhr früh und von Greifswald um 7½ Uhr Abends ab. Die Beförderung erfolgt in 2¾ Stunden. Dieselbe gewährt in Greifswald einen Anschluß an die Schnell- und Güterposten nach und von Stralsund.

Die Posten ad b. gehen von Gützkow um 5 Uhr früh und um 9 Uhr Abends, von Neuendorf aber jedesmal 10 Minuten nach Ankunft der Posten von Greifswald resp. Jarmen ab. Die Beförderungszeit beträgt 10 Minuten.

Die Entfernungen zwischen den einzelnen Orten resp. den Haltepunkten sind:

von Greifswald	bis	Helmshagen	¾	Meilen
„ „	„	Stresow	1¾	„
„ „	„	Neuendorf	2¼	„
„ „	„	Brechen	2½	„

von	Greifswald	bis	Gützkow	$2\frac{1}{2}$	Meilen
„	„	„	Jarmen	$2\frac{3}{4}$	„
„	Jarmen	„	Helmshagen	2	„
„	„	„	Stresow	1	„
„	„	„	Brechen	$\frac{1}{8}$	„
„	„	„	Gützkow	$\frac{3}{4}$	„

Das Personengeld beträgt bei beiden Posten 6 Sgr. pro Meile für Plätze im Innern des Wagens und 5 Sgr. für den Bockplatz.

In Greifswald und in Jarmen werden Beichaisen nach Bedürfniß gestellt. Zwischen Gützkow und Neuendorf coursirt dagegen nur der viersitzige Hauptwagen. Es können daher in Greifswald und in Jarmen zur Reise nach Gützkow jedesmal nur höchstens fünf Personen, von denen eine den Bockplatz einnehmen muß, eingeschrieben werden und muß die Annahme der Reisenden von Gützkow nach Greifswald auf vier und nach Jarmen auf drei, postäglich beschränkt bleiben.

Stralsund, den 24. September 1855. Königl. Ober-Post-Direction.

(No. 368.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21. September 1855 ein Einführungs-Patent

auf einen electrometrischen Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 369.)

Dem Steindruckerei-Besitzer Friedrich Eduard Feller zu Berlin ist unter dem 21. September 1855 ein Einführungs-Patent

auf einen Verkohlungs-Apparat für Torf, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 370.)

Dem Ober-Ingenieur der Bergwerks- und Hütten-Gesellschaft „Vieille Montagne", M. Braun zu Moresnet im Kreise Eupen, ist unter dem 24. September 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung, um Wascherze nach ihrer Korngröße zu scheiden, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 371.)

Den Maschinen-Fabrikanten Neumann und Esser zu Aachen ist unter dem 24. September 1855 ein Patent

auf einen Rundwebestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 372.)

Den Technikern Gustav Dremel und Friedrich Schmidt zu Magdeburg ist unter dem 30. September 1855 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Pressen von Thonröhren mit Muffen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nachdem der Landrath von der Lancken zu Bergen auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt worden, ist der Rittergutsbesitzer Rittmeister a. D. von Platen mit der interimistischen Verwaltung des Königlichen Landraths-Amts zu Bergen vom 1. October d. J. ab beauftragt. (No. 82. September 55.)

An Stelle des Gutsbesitzers Zickermann ist der Rittergutsbesitzer v. Quitzow auf Crenzow zum Armenpfleger des Kirchspiels Rubkow erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 1920. September 55.)

Der Kaufmann A. Strauß in Putbus hat die seither geführte Agentur für die Feuerversicherungs-Gesellschaft „Borussia“ niedergelegt und ist dagegen von der Direction der Preußischen National-Versicherungs Gesellschaft zu Stettin zu ihrem Special-Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2228. September 55.)

Die Agenten A. und F. Rahm zu Stettin haben die seither geführte Haupt-Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Borussia“ niedergelegt und sind dagegen von der Direction der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für den hiesigen Regierungs-Bezirk zu ihren Haupt-Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2228. September 55.)

An Stelle des Gutsbesitzers Zickermann zu Rubkow ist der Gutspächter Findius zu Bömitz zum Feuerlösch-Kommissarius für das Kirchspiel Rubkow erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 2249. September 55.)

Der Kossat Timm ist in Stelle des bisherigen Schulzen Pielahn zum Schulzen für das Kirchdorf Zirkow ernannt und als solcher bestätigt worden.
(No. 2271. September 55.)

An Stelle des bisherigen Rittergutsbesitzers Melms auf Stilow ist der Ober-Amtmann Bath zu Nonnendorf zum Districts-Wege-Commissarius für die Kirchspiele Kemnitz und Wusterhausen erwählt und als solcher bestätigt worden.
(No. 2292. September 55.)

Der Guts-Administrator Spalding zu Varnkevitz ist an Stelle des ausgeschiedenen Gutsbesitzers Ockermann zu Wollin zum Wege-Commissarius des Kirchspiels Altenkirchen erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 2305. September 55.)

Dem Rechtsanwalte Reuter in Barth ist zugleich die Praxis bei den übrigen Gerichts-Commissionen des Kreisgerichts in Stralsund, und dem Rechtsanwalte Jürgensen in Wolgast auch die Praxis bei den andern Gerichts-Commnssionen des Kreisgerichts in Greifswald verstattet. (No. 160. October 55.)

Dem Rechtsanwalte Johann Carl Heinrich Hagemeister in Stralsund ist die nachgesuchte Entlassung aus diesem seinem Amte unter Belassung des Notariats im Bezirke des Appellationsgerichts in Greifswald ertheilt. (No. 167. October 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 40.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 40. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 40. Stralsund, den 4. October 1855.

Steckbrief.

Der Matrose Heinrich Parow aus Wieck auf dem Darß, welcher wegen Bedrohung eines Forstschutzbeamten, bei Ausübung seines Berufs, mit Schießgewehr, durch unser Erkenntniß vom 2. März 1853 zu einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, hat sich von seinem Wohnorte Wieck auf dem Darß entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden daher alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf den Parow zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festnehmen zu lassen und uns davon gefälligst zu benachrichtigen, damit wir wegen der Strafvollstreckung das Nöthige veranlassen können.

Stralsund, den 24. September 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der hinter dem Arbeitsmann Johann Carl Hagemann aus Stralsund unterm 13. Juni v. J. erlassene Steckbrief wird als erledigt zurückgenommen.

Stralsund, den 28. September 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Arbeitsmann Johann Friedrich August Trettin, aus Französisch-Buchholz gebürtig, heimathslos, ist wegen Landstreichens und Bettelns von uns zur Untersuchung gezogen. Da sein zeitiger Aufenthaltsort uns unbekannt ist, so ersuchen wir alle Behörden des In- und Auslandes ergebenst, uns bald gefälligst seinen zeitigen Aufenthalt anzuzeigen.

Stralsund, den 28. September 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Signalement

des Arbeitsmanns Johann Friedrich August Trettin aus Französisch-Buchholz.

Alter: 32 Jahr; Religion: evangelisch; Geburtsort: Französisch-Buchholz; Aufenthaltsort: heimathslos; Größe: 4 Fuß 1 Zoll; Haare: braun; Augen: blau; Augenbraunen: blond; Kinn: rund; Gesichtsbildung: länglich; Gesichtsfarbe: blaß; Nase: spitz; Mund: gewöhnlich; Bart: blonder Schnurr-; Zähne: gut; Gestalt: mittel; Sprache: plattdeutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 41. **Stralsund**, den 11. October 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Medicinal-Angelegenheiten.

(No. 373.) Betrifft den Preis der Blutegel. (No. 1761. October 55.)

In Gemäßheit eines Ministerial-Reskripts vom 6. d. Mts. wird der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 15. October d. J. bis ultimo März k. J. auf 2 Sgr. 9 Pf. hierdurch festgesetzt.

Stralsund, den 10. October 1855.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 374.) Bekanntmachung. (No. 225. August 55.)

Höherer Bestimmung zufolge sollen die im landräthlichen Kreise Schubin, Regierungs-Bezirks Bromberg, bei der Stadt Znin, 2½ Meile von der Kreisstadt Schubin, 2 Meilen von der Stadt Labischin und 6 Meilen von der Stadt Bromberg belegenen fiskalischen Seen, und zwar

1) der große Zniner See, circa 2275 Morgen groß, alternativ zur Veräußerung und zur Verpachtung auf 12 Jahre;
2) der kleine Zniner See, circa 708 Morgen groß, welcher noch bis zum 1. Juli 1859 verpachtet ist, zur Veräußerung;
3) der Pniewyer See, circa 183 Morgen groß, ebenfalls alternativ zur Veräußerung und Verpachtung auf 6 Jahre, gestellt werden.

Die Fischerei-Nutzung in den Seen ist reichhaltig und durch die vielen Arten der vorhandenen Fische mannigfaltig. Auch ist die Rohrnutzung nicht unbedeutend.

Die festgestellten geringsten Kaufgelder betragen nebst Uebernahme der gesetzlichen Grundsteuer

a) für den See ad 1. 3350 Thlr.;
b) für den See ad 2., bei welchem jedoch die Respectirung der Pachtzeit des gegenwärtigen Pächters dem Acquirenten zur Bedingung gemacht wird, 2470 Thlr.;
c) für den See ad 3. 131 Thlr.

Bei Berechnung der Kaufgelderminima ist der Pachtdurchschnitt pro 1842/52, welcher geringer als die neuern Pachtgebote, als Ertragswerth angenommen worden.

Zur Abgabe der resp. Kauf- und Pachtgebote haben wir einen Termin auf Donnerstag, den 29sten November d. J., Vormittags 10 Uhr, im kleinen Sessionszimmer des Regierungs-Gebäudes hierselbst vor dem Herrn Regierungs-Assessor von Schierstedt anberaumt, zu welchem wir Kauf- resp. Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß, wer zum Mitbieten zugelassen werden will,

a) bei der Licitation zum Verkauf $\frac{1}{10}$ des gebotenen Kaufgeldes;

b) bei der Licitation zur Verpachtung den Betrag der gebotenen einjährigen Pacht sofort als Bietungs-Caution zu deponiren hat. Die Cautionen der Bestbietenden bleiben bis zur Ertheilung oder Versagung des Zuschlags stehen, die übrigen können am Schluß des Termins zurückgegeben werden.

Nach drei Uhr Nachmittags werden neue Bieter nicht mehr zugelassen.

Die Kauf- und Pachtbedingungen sind täglich während der Dienststunden in unserer Domainen-Registratur einzusehen, könnten auch gegen Erstattung der Copialien, die durch Postvorschuß eingezogen werden, auf Verlangen schriftlich mitgetheilt werden.

Bromberg, den 28. Juli 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

(No. 375.) (No. 225. October 55.)

Zur Abhaltung der theologischen Prüfungen vor dem unterzeichneten Königlichen Consistorium werden von jetzt ab folgende Termine festgesetzt:

1) die erste Woche nach Neujahr;
2) die zweite Woche nach Ostern;
3) die erste Woche im August.

Diejenigen Candidaten der Theologie oder des Predigtamts, welche an einer dieser Prüfungen Theil zu nehmen wünschen, haben die ihnen in Folge ihrer Meldungen aufgegebenen schriftlichen Arbeiten längstens 8 Wochen vorher an uns einzureichen und sich so einzurichten, daß ihr Aufenthalt hieselbst möglicherweise vom Montage bis zum Freitage der Prüfungswoche dauern kann.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird noch bemerkt, daß diejenigen Candidaten, von welchen die schriftlichen Arbeiten eingereicht sind, eine besondere Citation mit der Angabe zu gewärtigen haben, an welchem Tage und wo sich dieselben hier einfinden sollen.

Stettin, den 6. October 1855.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.
v. Mittelstaedt.

(No. 376.) Bekanntmachung. (No. 210. October 55.)

Nachdem auf der 11. General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten mehrere ergänzende und berichtigende Bestimmungen für das amtliche Waaren-Verzeichniß zum Vereins-Zoll-Tarif getroffen worden, sind die sämmtlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-

Aemter angewiesen worden, die bezüglichen Ergänzungen und Berichtigungen des gedachten Waaren-Verzeichnisses mit dem letzteren zu Jedermanns Einsicht an Amtsstelle auszulegen und bereit zu halten. Dem betheiligten Publikum bleibt überlassen, in vorgedachter Weise von der erfolgten Ergänzung und Berichtigung des Waaren-Verzeichnisses Kenntniß zu nehmen.

Stettin, den 29. September 1855.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
(gez.) Sethe.

(No. 377.) (No. 226. October 55.)

Den Lämmern zu Ziethen, Jargelin, Lüssow, Schlatkow, Schmatzin, Relzow, Rubkow und Hohensee sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 1. October 1855. Der Landrath v. Seeckt.

(No. 378.) Bekanntmachung. (No. 178. October 55.)

Nach Vorschrift der §§. 10. und 11. der Ministerial Instruction vom 26. October 1850. (Amtsblatt pag. 385.) betreffend das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften zu den Fahnen, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission ihre diesjährige zweite Sitzung zur Prüfung der Reclamations-Gesuche aller derjenigen Reserve- und Landwehrmannschaften, welche auf Zurückstellung bei einer etwaigen Einberufung zu den Fahnen Anspruch machen,

am 5ten November d. J., Mittags 12 Uhr,
in Bergen auf dem Rathhause

halten werden. Die betreffenden Mannschaften des Kreises Rügen fordere ich hierdurch auf, ihre desfallsigen Gesuche zunächst bei ihren Ortsbehörden spätestens bis zum 26sten October cr. anzumelden, welche darüber eine vorschriftsmäßige Nachweisung aufzustellen und diese unfehlbar bis zum 1sten November cr. an mich einzureichen haben.

Ausgeschlossen von jeder Berücksichtigung sind jedoch die dienstpflichtigen Jäger, welche noch nicht 15 Jahre gedient haben.

Bergen, den 3. October 1855. Der Landrath.
v. c.
von Platen, Rittmeister a. D.

(No. 379.) Bekanntmachung. (No. 205. October 55.)

Mit Bezugnahme auf §. 10. der Ministerial-Instruction vom 26. October 1850 (Amtsblatt pag. 385.) betreffend das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften, werden diejenigen Reservisten und Wehrmänner, welche auf Berücksichtigung bei der Einberufung zu den Fahnen für das nächste halbe Jahr Anspruch machen, aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche bis zum 25sten d. Mts. hier einzureichen, welche der am 12ten künft. Mts., Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Kreis-Büreau zusammentretenden Commission zur Entscheidung werden vorgelegt werden. Es bleibt den Reclamanten freigestellt, in diesem Termine persönlich zu erscheinen, auch ihre Eltern

resp. Geschwister mitzubringen. Diejenigen Mannschaften, deren Reclamationen bereits früher anerkannt sind, brauchen dieselben nicht zu erneuern.

Ausgeschlossen von jeder Berücksichtigung sind diejenigen dienstpflichtigen Jäger, welche noch nicht 15 Jahre gedient haben.

Grimmen, den 5. October 1855. Der Landrath von Baerenfels.

(No. 380.) Bekanntmachung. (No. 207. October 55.)

Auf den Gütern Kakernehl, Hildebrandshagen Südhof und Barkow sind den Lämmern die Pocken geimpft.

Grimmen, den 5. October 1855. Der Landrath von Baerenfels.

(No. 381.) Bekanntmachung. (No. 227. October 55.)

Unter den Schafen des Schulzen Buhs in Kl. Rakow sind die Pocken ausgebrochen.

Grimmen, den 6. October 1855. Der Landrath von Baerenfels.

Vermischte Nachrichten.

(No. 382.) (No. 320. September 55.)

In Folge diesfälligen Antrags sind die bisher in Damgarten abgehaltenen Vieh- und Pferdemärkte höheren Orts aufgehoben worden. Es wird daher der auf den 28sten November d. J. gleichzeitig mit dem Krammarkt daselbst angesetzte Viehmarkt nicht mehr abgehalten werden.

Stralsund, den 6. October 1855. Königliche Regierung.

(No. 383.) (No. 2115. October 55.)

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. März 1853, Amtsblatt 1853 Stück 14. No. 112., bringen wir höherem Auftrage zufolge, weiter hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

daß der Auswanderungs-Unternehmer Valentin Lorenz Meyer zu Hamburg der ihm durch Concession ertheilten Befugniß zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staates entsagt hat, und somit in Gemäßheit des §. 9. des Gesetzes vom 7. Mai 1853 Gesetz-Sammlung 1853 Seite 729. auch die Concessionen seiner Agenten erloschen sind.

Stralsund, den 3. October 1855. Königl. Regierung.

(No. 384.) Edictal-Citation. (No. 359. August 55.)

Den nachbenannten Inhabern sind die bei ihren Namen bemerkten Pommerschen Pfandbriefe angeblich theils gestohlen worden, theils verbrannt:

1) der Kirche zu Libbehn bei Bernstein, die Pfandbriefe Fürstenflag, Saatziger Kreises, Nr. 151. zu 600 Thlr. und Nr. 183. zu 100 Thlr., und Silligsdorff, Saatziger Kreises, Nr. 117. zu 100 Thlr., sämmtlich Stargardtischen Departements, ohne Coupons und Talons;

2) den Erben des zu Danzig verstorbenen Mühlenbesitzers Ernst David Benjamin Rose, der Pfandbrief Pobloz, Stolper Kreises, Stolper Departements, Nr. 61. zu 300 Thlr. nebst Coupons Serie IV. Nr. 2. bis incl. 10. und Talon.

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation den Gesetzen gemäß bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons alle oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Weihnachten- oder Johannis-Zinstermine bei einer unserer Departementskassen zu Anclam, Stargard, Treptow a./Rega oder Stolp in den ersten 8 Tagen des Monats Januar oder Juli künftigen Jahres, oder bei uns in den genannten Monaten, spätestens aber in dem auf den 10ten August 1856, Vormittags um 11 Uhr, in unserem Registraturzimmer anstehenden Termine zu melden, und die Pfandbriefe (ad 2. mit Coupons und Talon) vorzulegen und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Falle ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe (und ad 2. auch auf die Coupons und Talon) präcludirt und deren verlustig erklärt, und werden die benannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talon amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages (ad 2. sammt Coupons und Talon) ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 16. August 1855.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

(L. S.) G. v. Eickstedt-Peterswalde.

(No. 385.)

Dem Bergbeamten Georg August Lotz zu Immendorf bei Ehrenbreitenstein ist unter dem 5. October 1855 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, zum Austragen des abgepochten Erzes dienende Erzpochsohle,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der fürstliche Secretair Rubarth in Putbus ist von der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“ zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2318. September 55.)

Die Pfarrstelle in Buckow, Synode Rügenwalde, Königlichen Patronats, ist durch den am 15. September d. J. erfolgten Tod des Pastors Goßow erledigt worden. (No. 201. October 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 41.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 41. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 41. Stralsund, den 11. October 1855.

Proclama.

Auf den Antrag des Gutsbesitzers Christian Melms werden alle Diejenigen, welche an das seinerseits von dem Gutsbesitzer Carl Friedrich Rossow erkaufte, im Grimmer Kreise und im Elmenhorster Kirchspiele belegene Gut Windebrack c. p., sowie die mitgekauften Vieh- und Feld-Inventarienstücke, Winter- und Sommersaaten nebst Ackerarbeiten und diejenigen 130 Pr. Morgen Land, die der Verkäufer laut Vertrags vom 1. April 1851 vom Major a. D. Georg Fromhold Wossidlow zu Abtshagen käuflich erworben, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 29sten September, 13ten und 27sten October cr.,
jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 7. September 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Denhard.

Proclama.

Auf den Antrag des Knopfmachermeisters Rubien hier werden alle Diejenigen, welche an das seinerseits von dem Kaufmann Constantin Napoleon Schmidt erkaufte, in der Heilgeiststraße hier sub Litt. B. No. 65. belegene Grundstück c. p. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 29sten September, 13ten und 27sten October d. J.,
jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 7. September 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Denhard.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 42. **Stralsund**, den 18. October 1855.

(No. 386.) (No. 489. Pr. J. 55.)

Die durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 eingeführte klassificirte Einkommensteuer betreffend.

Nachstehende Verfügung des Königlichen Finanz-Ministerii bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 13. October 1855.

Der Vorsitzende der Bezirks-Commission, Regierungs-Präsident Graf von Krassow.

Die Bestimmung der Instruction für die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen für die klassificirte Einkommensteuer vom 13. Juli 1851 unter No. 6., nach welcher über die Vorschriften des §. 26. des Gesetzes wegen der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 hinaus:

> denjenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge in Folge einer von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission gegen den Beschluß der letzteren eingelegten Berufung von der Bezirks-Commission erhöht worden, die Befugniß zugestanden ist, gegen eine solche von der Bezirks-Commission erlassene Entscheidung, binnen der Präclusivfrist von drei Monaten, bei der gedachten Commission Einspruch zu erheben,

wird hierdurch aufgehoben.

Dagegen sind in Zukunft diejenigen Steuerpflichtigen, gegen deren Veranlagung durch die Einschätzungs-Commission von dem Vorsitzenden der letzteren Berufung an die Bezirks-Commission eingelegt wird, davon, daß dies geschehen, mit dem Eröffnen in Kenntniß zu setzen, daß gegen die von der Bezirks-Commission auf die eingelegte Berufung zu erlassende Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfinde, ihnen jedoch freistehe, ihre Einwendungen gegen eine etwanige Erhöhung der von der Einschätzungs-Commission festgestellten Steuerstufe rechtzeitig durch Vermittelung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission bei der Bezirks-Commission anzubringen, damit darauf bei der bevorstehenden Erörterung der hinsichtlich ihrer Einschätzung eingelegten Berufung Rücksicht genommen werden könne.

Berlin, den 4. October 1855.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Bekanntmachungen Königl. Preuß. Behörden.

(No. 387.) Bekanntmachung. (No. 231. October 55.)

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im dritten Quartal 1855 folgende rechtskräftige Strafurtheile bei den Königlichen Kreisgerichten des hiesigen Departements ergangen sind:

I. bei dem Königlichen Kreisgerichte resp. dem Schwurgerichte zu Greifswald, gegen

1) den Gutsbesitzer Johann Peter Theodor von Schultz aus Jahnkow am 9. Juli 1855, wegen wissentlichen Meineides auf drei Jahre Zuchthaus;
2) den Schuhmachergesellen Daniel Friedrich Voigt aus Binow am 11. Juli 1855, wegen einfachen dritten Diebstahls im Rückfalle auf fünfjährige Zuchthausstrafe und Polizei-Aufsicht auf fünf Jahre.

II. bei dem Königlichen Kreisgerichte resp. dem Schwurgerichte zu Stralsund, gegen

1) den Arbeitsmann Johann Heinrich Theodor Wegener aus Stralsund am 10. Juli 1855, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle auf zwei und ein halbjährige Zuchthausstrafe und Polizei-Aufsicht auf drei Jahre;
2) den Arbeitsmann Carl Friedrich Studier aus Stralsund am 10. Juli 1855, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle auf zwei Jahre Zuchthausstrafe und Polizei-Aufsicht auf zwei Jahre;
3) den Arbeitsmann Friedrich Wilhelm Schütt aus Stralsund am 10. Juli 1855, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle auf zwei Jahre Zuchthausstrafe und Polizei-Aufsicht auf zwei Jahre;
4) den Schneider Heinrich Theodor Eggert Welzin aus Stralsund am 10ten Juli 1855, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle auf zweijährige Zuchthausstrafe und Polizei-Aufsicht auf zwei Jahre;
5) den Arbeitsmann Johann Wilhelm Christian Schmidt aus Stralsund am 16. August 1855, auf zwei und ein halbjährige Zuchthausstrafe und Polizei-Aufsicht auf drei Jahre;
6) den Webergesellen Friedrich Pfaff aus Kreuznach am 16. August 1855, wegen schweren Diebstahls auf zwei und ein halbjährige Zuchthausstrafe und Polizei-Aufsicht auf drei Jahre;
7) den Arbeitsmann Johann Friedrich Lüders aus Stralsund am 4. September 1855, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle auf zwei und ein halbjährige Zuchthausstrafe und Polizei-Aufsicht auf drei Jahre.

Greifswald, den 8. October 1855.

Königliches Appellationsgericht.
v. Seeckt.

(No. 388.) **Bekanntmachung.** (No. 262. October 55.)

Der Bedarf an Naturalien für die Truppen des 2ten Armee-Corps soll für das Jahr 1856 im Wege der Submission verdungen werden, und zwar:

1) Zur Lieferung an die Königlichen Magazin-Verwaltungen in

Stettin,
Garz a/O.,
Pasewalk,
Stralsund,
Colberg,
Greifenberg,
Treptow a./R.
Cörlin,
Belgard,
Stolp,

mit beliebigen Quantitäten von Roggen, Hafer, Heu und Stroh.

2) Zur directen Lieferung an die Königlichen Truppen in:

	Stück 6 Ugr. Roggenbrode.	Wispel Hafer.	Centner Heu.	Schock Stroh.
Ueckermünde mit circa	13,000	220	1600	150
Cöslin " "	17,000	370	3150	300
Schlawe " "	13,000	370	3100	255
Greifswald " "	28,000	20	120	15
Stargard " "	81,000	290	2100	195
Gollnow " "	13,000	220	1600	150
Swinemünde " "	15,000	3	20	2
Greifenhagen " "	12,500	440	3500	350

Die desfallsigen Bedingungen sind für die Lieferung ad 1. bei den dort aufgeführten Magazin-Verwaltungen, für die Lieferung ad 2. bei den Magistraten der dort genannten Städte einzusehen.

Schriftliche versiegelte Gebote sind bis zum

5ten November d. J.

unter Adresse der unterzeichneten Intendantur, mit dem Beisatz „Naturalien-Lieferung" abzugeben, beziehungsweise portofrei einzusenden.

Stettin, den 10. October 1855.

Königliche Intendantur 2ten Armee-Corps.

(No. 389.) **Domainen-Verpachtung.** (No. 239. October 55.)

Das Königliche Domainen-Vorwerk Ferdinandshof, an der Berlin-Stralsunder Chaussee, 3 Meilen von Pasewalk, $3\frac{1}{4}$ Meilen von Anclam und 2 Meilen von Ueckermünde, mit der Brau- und Brantwein-Brennerei und einem Areal von rund

1291	Morgen	Acker,
63	„	Brücher im Acker,
752	„	Wiesen,
635	„	Hütungen,
14	„	Gärten, und
130	„	Hofstellen, Gräben, Wege ꝛc.,

überhaupt 2885 Morgen, soll von Johannis 1856/74 auf 18 Jahre meistbietend verpachtet werden.

Die zu verpachtende Domaine ist vollständig separirt, gut arrondirt und servitutfrei. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 3240 Thlr. incl. $\frac{1}{3}$ Gold festgesetzt.

Die Pacht-Caution beträgt 1300 Thlr., und zur Uebernahme der Pachtung wird ein Vermögen von 22,000 Thlr. erfordert.

Die weiteren Bedingungen können in unserer Domainen-Registratur hierselbst und bei dem Königlichen Domainen-Amte zu Ferdinandshof vom 24. October cr. ab eingesehen werden.

Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf

Mittwoch, den 21sten November d. J., Vormittags 10 Uhr,

in unserem Geschäftslokale hierselbst anberaumt, in welchem sich die Bieter über ihre Befähigung zur Pacht durch genügende Atteste, sowie über den Besitz des erforderlichen Vermögens auszuweisen haben.

Stettin, den 6. October 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.
Triest.

(No. 390.) (No. 267. October 55.)

Diejenigen Reserve- und Landwehr-Mannschaften des Greifswalder Kreises, welche bei einer Einberufung zu den Fahnen auf Zurückstellung Anspruch machen, werden hierdurch nach Vorschrift des §. 10. der Allerhöchst genehmigten Ministerial-Instruction vom 26. October 1850 aufgefordert, ihre desfallsigen Anträge bei ihren resp. Ortsbehörden Behufs Anstellung der vorgeschriebenen Nachweisung, welche für den Bezirk des Stralsunder Landwehr-Bataillons spätestens bis zum 10ten November cr. und für den Bezirk des Anclamer Landwehr-Bataillons bis spätestens den 1sten November cr., bei mir eingereicht sein muß, anzubringen und werden die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission der Bestimmung des §. 11. der vorgedachten Instruction gemäß am 14ten November cr., Mittags 12 Uhr, auf dem Rathhause zu Greifswald und am 2ten November cr., Morgens 9 Uhr, im Gasthofe zu Möckow versammelt sein, um auf die eingegangenen Anträge zu entscheiden.

Greifswald, den 12. October 1855. Der Landrath v. Seckt.

(No. 391.) Bekanntmachung. (No. 265. October 55.)

Den Lämmern auf den Rittergütern Tribbevitz und Patzig sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 12. October 1855. Der Landrath.

v. c.

von Platen.

Vermischte Nachrichten.

(No. 392.)

Dem Maschinenmeister J. C. Pellenz zu Aachen ist unter dem 8. October 1855 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Scheibenrädern für Eisenbahn-Fahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 393.)

Das dem Mechaniker H. Thomas in Berlin unterm 20. Februar 1854 ertheilte Patent, auf eine Feinspindel für sogenannte Drosselstühle, ist erloschen.

Personal-Chronik.

Die durch das Ausscheiden des Rechnungs-Raths Möller zur Erledigung kommende Kreissteuer-Einnehmer-Stelle in Grimmen ist dem bisherigen Regierungs-Haupt-Kassen-Kassirer Holtz vom 1. December cr. ab verliehen, und ist derselbe bereits mit der vorläufigen Verwaltung der Kreis-Kasse beauftragt worden.

(No. 1035. Mai 55.)

Der Predigtamts-Candidat Karl Wilhelm Johannes Koch ist zum Pastor in Drawehn mit Klein Garzenburg, Synode Bublitz, ernannt und am 16. September cr. in sein Amt eingetreten. (No. 220. October 55.)

Der seit 1853 bei der Rentenbank in Magdeburg diätarisch beschäftigte Civil-Supernumerar Woltersdorff ist zum Rentenbank-Secretair bei der Königlichen Rentenbank-Direction für die Provinz Pommern ernannt worden. (No. 237. October 55.)

Der Sergeant Trapp ist als Grenzaufseher im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund neu angestellt; und versetzt wurden: der Grenzaufseher Borcherdt zu Barhöft in gleicher Eigenschaft nach Stralsund; der Grenzaufseher Koehler im Haupt-Amts-Bezirke Cavelpaß in gleicher Eigenschaft in den Haupt-Amts-Bezirk Stralsund, und der Grenzaufseher Gau im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund in gleicher Eigenschaft nach Wolgast. (No. 241. October 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 42.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 42. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 42. Stralsund, den 18. October 1855.

Proclama.

Auf den Antrag des Gutsbesitzers Carl Friedrich Rossow werden alle Diejenigen, welche an das seinerseits von dem Gutsbesitzer Carl Melms erkaufte, im Franzburger Kreise und Voigdehäger Kirchspiel belegene Gut Neu-Lüdershagen nebst Zubehör, sowie an das Vieh-, Feld- und Wirthschafts-Inventar, soweit Verkäufer sich dasselbe nicht ausdrücklich reservirt hat, die Winter- und Sommersaaten nebst Acker-Arbeiten und an die bei der Mobiliar-, Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswald einstehenden Legegelder Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 29sten September, 13ten und 27sten October d. J.,
jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 7. September 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung
Denhard.

Bekanntmachung.

Das den Erben des verstorbenen Schuhmachers Walter gehörige, in der Langenstraße sub Litt. B. No. 190. hieselbst belegene Wohnhaus mit Zubehör soll Erbtheilungshalber im Wege des Meistgebots verkauft werden. Es ist dazu ein Termin auf

den 21sten November d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte vor dem Kreisgerichts-Rath Dr. Henning angesetzt, wozu etwaige Kaufliebhaber sich einzufinden haben.

Stralsund, den 10. October 1855.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Schumachermeister Frank hieselbst gehörige, sub Litt. A. No. 135. hieselbst belegene Grundstück mit Zubehör meistbietend verkauft werden. Es ist dazu ein Termin auf

den 24sten November cr., Vormittags 11½ Uhr,

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 43. **Stralsund**, den 25. October 1855.

Gesetzsammlung.

Das am 18. October d. J. ausgegebene 38ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4285. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. August 1855, betreffend die Einführung der Verordnung vom 21. December 1846 wegen der bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter in den Jahde-Gebieten; unter

„ 4286. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Actien-Chaussee vom ehemals Gerikeschen, in der Alt-Moabiter Straße bei Berlin belegenen Grundstücke über Alt-Moabit bis zur Charlottenburger Brücke und von der Moabiter Brücke bis zur Alt-Moabiter Straße, so wie von dem Hauptportale der Ulanen-Kaserne in der verlängerten Invalidenstraße bis zur Einmündung in die Alt-Moabiter Straße; unter

„ 4287. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1855, betreffend die Glaubwürdigkeit der auf Forstversorgung dienenden Jäger nach dreijähriger Dienstzeit vor Gericht, so wie die Befugniß derselben zum Waffengebrauch im Forstschutzdienste; unter

„ 4288. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Osterburg von Osterburg über Storbeck, Flessau, Natterheide, Späningen und Meßdorf bis zur Grenze des Kreises Stendal in der Richtung auf Bismark; unter

„ 4289. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osterburger Kreises im Regierungs-Bezirk Magdeburg zum Betrage von 150,000 Thalern. Vom 3. September 1855, und unter

„ 4290. die Bekanntmachung über die erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Moabiter Chaussee-Gesellschaft. Vom 18. September 1855.

(No. 394.) **Bekanntmachung.** (No. 344. October 55.)

Nachdem im Herzogthum Nassau mittelst Gesetzes vom 13. Juli d. Js. die Belegung des inländischen Branntweins mit einer Steuer angeordnet worden ist, wird vom 1. November d. Js. an

1) bei der Ausfuhr des im dortigen Lande erzeugten Branntweins nach anderen Ländern, welche mit dem Herzogthume nicht im Steuerverbande stehen, wenn die aus-

geführte Menge mindestens eine halbe Ohm beträgt, eine Steuervergütung von vier und einem halben Kreuzer für jede Maß (2 Liter) Branntwein zu 50 Prozent Alkohol, und bei größerer oder geringerer Stärke in gleichem Verhältnisse, bei vorschriftsmäßigem Nachweise der Ausfuhr geleistet;

2) von dem aus dem freien Verkehr der Zollvereins-Staaten in das Herzogthum eingehenden Branntwein eine Uebergangsabgabe von zwölf Gulden für die Ohm zu 80 Maß (160 Liter) von der Normalstärke von 50 Prozent nach dem Alkoholometer von Tralles bei einer Temperatur des Branntweins von 12½ Grad Reaumür erhoben und für Branntwein unter oder über 50 Prozent nach diesem Verhältnisse berechnet; endlich

3) von den am oben bezeichneten Tage im Herzogthume vorhandenen unversteuerten Branntweinvorräthen eine Nachsteuer von zwölf Gulden für die Ohm zu 50 Prozent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles, und bei größerer oder geringerer Stärke nach diesem Verhältnisse, erhoben werden.

Liqueure und andere weingeisthaltige Flüssigkeiten, deren Stärke wegen ihrer Versetzung mit anderen Stoffen durch den Alkoholometer nicht ermittelt werden kann, sollen bei Erhebung der Uebergangsabgabe als Branntwein von der Normalstärke von 50 Grad behandelt werden, insofern der Alkoholometer nicht einen höheren Grad anzeigt.

Ein Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen ist in der Anlage beigefügt.

In Folge des Vorstehenden ändert sich die Bestimmung unter Nr. 3. der Bekanntmachung vom 12. December 1841 dahin, daß zur Erlangung der Steuervergütung von dem aus Preußen unmittelbar über die Grenze gegen Nassau ausgehenden Branntwein die Bescheinigung, daß der Branntwein über die Grenze ausgegangen sei, nicht ferner genügt, sondern außerdem die Bescheinigung der gegenüberliegenden Grenz-Abfertigungsstelle über den jenseitigen Eingang des Branntweins beigebracht werden muß.

Berlin, den 16. October 1855.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Verzeichniß

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangs-Steuerstellen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangs-Steuerstellen im Herzogthum Nassau.	Uebergangs-Steuerstellen in den übrigen Vereinsstaaten. Staat.	Ort.
1	Von Butzbach nach Eleeberg	Eleeberg	Großh. Hessen	Butzbach
2	„ Nauheim und Friedberg über Pfaffenwiesbach nach Usingen	Usingen	Kurhessen	Nauheim
3	„ Nauheim und Friedberg nach Wehrheim	Wehrheim	Großh. Hessen	Butzbach
4	„ Frankfurt und Homburg nach Wehrheim	Wehrheim	Großh. Hessen	Rödelheim
5	„ Homburg nach Oberursel	Oberursel	Großh. Hessen	Rödelheim
6	„ Rödelheim über Ried nach Höchst	Höchst	Frankfurt	Frankfurt
7	„ Frankfurt über Ried nach Höchst ..	Höchst	Großh. Hessen	Kelsterbach
8	Auf dem Main: nach Höchst	Höchst	Großh. Hessen	Rüsselsheim
	„ Flörsheim	Flörsheim		Kostheim
	„ Hochheim	Hochheim		Castel
9	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Hochheim	Hochheim	Großh. Hessen	Mainz Castel Kostheim
10	„ Mainz, Castel und Kostheim nach Biebrich und Wiesbaden	Biebrich	Großh. Hessen	Mainz Castel Kostheim
11	Auf der Taunuseisenbahn: nach Höchst	Höchst	Frankfurt	Frankfurt
	„ Flörsheim	Flörsheim		
	„ Hochheim	Hochheim		
	„ Biebrich	Biebrich	Großh. Hessen	Mainz
	„ Wiesbaden	Wiesbaden		Castel
12	Auf dem Rhein: nach Biebrich	Biebrich		Mainz
	„ Eltville	Eltville		Castel
	„ Oestrich	Oestrich	Großh. Hessen	Budenheim
	„ Geisenheim	Geisenheim		Freiweinheim
	„ Rüdesheim	Rüdesheim		Bingen
	„ Caub	Caub		Bacharach
	„ St. Goarshausen	St. Goarshausen		Oberwesel
	„ Braubach	Braubach	Preußen	St. Goar
	„ Oberlahnstein	Oberlahnstein		Boppard
	„ Niederlahnstein ...	Niederlahnstein		Coblenz
13	Von Coblenz nach Niederlahnstein	Niederlahnstein		Ehrenbreitstein
14	„ Coblenz nach Ems	Ems		Ehrenbreitstein
15	„ Coblenz nach Montabaur	Neuhensel		
16	„ Dierdorf nach Herschbach	Marienhausen	Preußen	Dierdorf
17	„ Altenkirchen nach Herschbach	Wahlrod		Altenkirchen
18	„ Altenkirchen nach Hachenburg	Hachenburg		
19	„ Siegen nach Dillenburg	Allenborf		Wilmsdorf
20	„ Biedenkopf nach Dillenburg	Bibelhausen	Großh. Hessen	Simmersbach
21	„ Bischoffen nach Herborn	Offenbach		Bischoffen
22	„ Wetzlar nach Herborn	Sinn	Preußen	Katzenfurt
23	„ Wetzlar nach Weilburg	Weilburg		Braunfels

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 395.) Betrifft die Ungültigkeits-Erklärung eines Erlaubnißscheins zur Verbreitung von Bibeln. (No. 1968. September 55.)

Der dem Colporteur der britisch-ausländischen Bibelgesellschaft August Rudolph aus Mahnau im Kreise Slogau zur Verbreitung von Bibeln für den hiesigen Regierungs-Bezirk unterm 17. April d. J. ertheilte Erlaubnißschein wird hierdurch für ungültig erklärt, und veranlassen wir die sämmtlichen Herren Landräthe und Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks, dem ꝛc. Rudolph die Bibel-Colportage nicht weiter zu gestatten, ihm vielmehr den ertheilten Erlaubnißschein, sofern er diesen noch besitzt, abzunehmen und denselben direct an uns einzusenden.

Stralsund, den 14. October 1855.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 396.) Bekanntmachung. (No. 312. October 55.)

Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Gutspächters Horn zu Dönnie ist erloschen.

Grimmen, den 16. October 1855. Der Landrath von Baerenfels.

(No. 397.) Bekanntmachung. (No. 313. October 55.)

Den Schafen auf dem Gute Schwinge sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 18. October 1855. Der Landrath von Baerenfels.

(No. 398.) Bekanntmachung. (No. 322. October 55.)

Den Schafen zu Helle sind die Pocken geimpft worden.

Bergen, den 19. October 1855. Der Landrath.

v. c.

von Platen.

Vermischte Nachrichten.

(No. 399.) (No. 2186. October 55.)

Die Königliche Landes-Baumschule zu Sanssouci verkauft pro 1855/56 einen Vorrath in- und ausländischer Wald-, Obst-, und Schmuck-Bäume, so wie Zier- und Obst-Sträucher, unter denen sich namentlich mehrere fürs nördliche Klima besonders zu empfehlende Obstsorten befinden, zu festen Preisen, und machen wir dieserhalb auf das von der gedachten Anstalt neu heraus gegebene Preisverzeichniß hierdurch aufmerksam.

Ein Exemplar desselben ist auf jedem Königlichen Landraths-Amte einzusehen.

Stralsund, den 17. October 1855. Königl. Regierung.

(No. 400.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat November 1855.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag und Querstreifen.	Datum der Versteigerung.	Anfang	Gegenstand.	Versammlungs-Ort.
Darß	Zingst, Freesendruch	3.	11 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz	Gasthof von Müller zu Zingst.
	Born und Wieck, Totalität	22.	10 U.	desgleichen u. Kiefern-Stangen	Gasthof zu Born.
	Ost-Prerow, am Wurzelweg	29.	10 U.	desgleichen	Gasthof von Schreiber zu Prerow.
Jägerhof	Gladrow,	5.	11 U.	Eichen-, Buchen-, Kiefern- und Weich-Klafterholz	Haushagen.
	Jägerhof und Hohenfelde	9.	11 U.	Kiefern-Klafterholz	Jagdkrug.
	Buddenhagen Warsin	9.	11 U.	desgleichen	daselbst.
		22.	11 U.	desgleichen	Spandowerhagen.
Poggendorf	Poggendorf	20.	10 U.	Kiefern-Nutz- und Brennholz	Gasthof in Poggendorf.
	Zetelvitz	20.	11 U.	Kiefern-Brennholz	daselbst.
	Kronwald	23.	10 U.	Buchen- u. Weichholz-Brennholz	Gasthof zum deutschen Hause in Loitz.
Schuenhagen	Endingen, Nachkoppel	21.	10 U.	Einige Erlen-Leiterbäume, Schleete und Knüppelklafter und Reiserholz in Haufen	Beim Gastwirth Biederstedt in Richtenberg.

Stralsund, den 20. October 1855.

Der Ober-Forst-Beamte: Ober-Forstmeister von Hagen.

(No. 401.)

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin unter dem 16. Februar 1855 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Kalk-Cement darzustellen, insoweit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Operationen zu behindern,

ist erloschen.

(No. 402.)

Dem Eduard Rinck zu Eupen ist unter dem 12. October 1855 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren nebst Vorrichtung zum Ausstreichen der Falten bei Walzenwalken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 403.)

Dem G. Langner zu Petrikau, Kreis Strehlen, ist unter dem 17. October 1855 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Hand-Säemaschine, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern.

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 404.)

Dem Theodor Stiehr zu Berlin ist unter dem 22. October 1855 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Einsetzen und Befestigen von Holzstiften in Schuh- und Stiefelsohlen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Secretair Jonas ist zum Regierungs-Haupt-Kassen-Kassirer ernannt worden. (No. 504. Pr. 55.)

Der Kaufmann Franz Michaelis in Stettin hat die bisher geführte General-Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg niedergelegt. (No. 2174. Juli 55.)

Der Privat-Secretair Schreiber zu Bergen ist zum außergerichtlichen Auctionator für die Stadt Bergen bestellt worden. (No. 231. September 55.)

Der Kaufmann Otto Friedrich Homeyer in Wolgast ist von der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2101. September 55.)

Der Kaufmann Otto Friedrich Homeyer in Wolgast ist von der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2102. September 55.)

Den Kaufleuten Schütt und Millahn in Barth ist von der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft deren Agentur übertragen und sind dieselben in dieser Eigenschaft bestätigt worden. (No. 2111. September 55.)

Den Kaufleuten Schütt und Millahn in Barth ist von der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft deren Agentur übertragen und sind dieselben in dieser Eigenschaft bestätigt worden. (No. 2111. September 55.)

Der Kaufmann Carl Uecker in Lassan ist von der Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia“ zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2244. September 55.)

Dem Oberlootsen Niemann, sowie den Lootsen Gau, Striesow, Niemann und Hübner zu Posthaus auf Wittow ist von des Königs Majestät die Rettungs-Medaille am Bande für die bewirkte Rettung der Besatzung des am 8. Mai d. J. bei Hiddensee gescheiterten Niederländischen Schiffes „de goede Verwachting“ Allergnädigst verliehen worden. (No. 246. October 55.)

Die unverehelichte Emilie Krynitz aus Berlin ist zur Lehrerin an der 2. Klasse der Töchterschule zu Grimmen von dem Magistrate daselbst berufen und in dieser Eigenschaft landesobrigkeitlich bestätigt worden. (No. 1578. October 55.)

Der von dem Magistrate zu Damgarten zum Rector der Bürgerschule und Lehrer an der Oberklasse der Knabenschule daselbst erwählte Wilhelm August Friedrich Bünting ist in dieser Eigenschaft landesobrigkeitlich bestätigt worden.

(No. 1586. October 55.)

In Stelle des zurückgetretenen bisherigen Armenpflegers Bauerhofbesitzers Dinse zu Cröslin, ist der Bauerhofsbesitzer M. Beug zu Rubenow zum Armenpfleger für das Kirchspiel Cröslin erwählt und als solcher bestätigt worden.

(No. 1932. October 55.)

Im Franzburger Kreise sind zu Armenpflegern ernannt und als solche bestätigt worden:

1) im Kirchspiele Leplow für die abgegangenen Rittergutsbesitzer Melms auf Behrenwalde und Gutspächter Hintze zu Weitenhagen, der Rittergutsbesitzer Hecht auf Leplow und der Gutspächter Liß zu Weitenhagen,
2) im Kirchspiele Semlow für den abgegangenen Inspector Liß zum Semlow, der Gutspächter, Rittmeister von Wuthenau zu Forkenbeck, und
3) in der Richtenberger Landgemeinde für den abgegangenen Domainenpächter von Schlagentenffel zu Müggenhall, der Gutspächter Boll zu Steinfeld.

(No. 1950. October 55.)

In Stelle des ausgeschiedenen bisherigen Armenpflegers, Rittergutsbesitzers von Platen auf Poggenhof, ist der Guts-Inspector Lahl zu Udars zum Armenpfleger für das Kirchspiel Schaprode erwählt und als solcher bestätigt worden.

(No. 1958. October 55.)

Zu Feuerlösch-Commissarien des Kreises Franzburg sind:

1) im Kirchspiele Ahrenshagen an Stelle des Rittergutsbesitzers Rust auf Wiepkenhagen der Inspector Bark zu Trinwillershagen,
2) im Kirchspiele Prohn an Stelle des Gutsbesitzers Lobeck auf Drewshof der Pächter Stuth zu Kl. Kedingshagen,
3) im Kirchspiele Leplow an Stelle des Rittergutsbesitzers Melms auf Behrenwalde und des Gutspächters Hintze zu Weitenhagen, der Rittergutsbesitzer Hecht auf Leplow und der Gutspächter Liß zu Weitenhagen

erwählt und als solche bestätigt worden. (No. 2251. October 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 43.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 43. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 43. Stralsund, den 25. October 1855.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Arbeitsmann Christoph Friedrich Hencke aus Reselkow bei Plathe ist wegen Landstreichens und Bettelns im wiederholten Rückfalle zu einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe und zu correctioneller Nachhaft verurtheilt, und hat Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Arbeitshause zu entspringen, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Hencke zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festnehmen und uns davon zu benachrichtigen, damit wir wegen der Strafvollstreckung das Nöthige veranlassen können.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Dieser Steckbrief tritt an die Stelle unseres Steckbriefes vom 21. August d. J.

Stralsund, den 5. October 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Signalement des Arbeitsmanns Hencke.

Alter: 39 Jahr; Religion: evangelisch; Geburtsort: Reselkow bei Plathe; Größe: 5 Fuß 9 Zoll 2 Strich; Haare: braun; Augen: blau; Augenbrauen: braun; Kinn: oval; Gesichtsbildung: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Nase: proportionirt; Mund: proportionirt; Bart: braun; Zähne: gesund; Gestalt: schlank; Sprache: hochdeutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Jacke: grauleinen; Hosen: grauleinen; Weste: grauleinen; Hemde: weißleinen; Holzpantoffel; Strümpfe: weißwollen; schwarze Halsbinde; Mütze: blaue Tuch- mit Schirm.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Schumachermeister Frank hieselbst gehörige, sub Litt. A. No. 135. hieselbst belegene Grundstück mit Zubehör meistbietend verkauft werden. Es ist dazu ein Termin auf

den 24sten November cr., Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, wozu etwaige Kaufliebhaber, sowie zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame auch die Realgläubiger des Schuhmachermeisters Frank sich einzufinden haben.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 44. **Stralsund,** den 1. November 1855.

Gesetzsammlung.

Das am 31. October d. J. ausgegebene 39ste und 40ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№. 4291. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Deutsch-Eylau über Rosenberg und Riesenburg in der Richtung auf Marienwerder bis zur Kreisgrenze und von Bischofswerder in der Richtung auf Lessen bis zur Graudenzer Kreisgrenze; unter

„ 4292. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von Erxleben im Kreise Neuhaldensleben, über Hörsingen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Weferlingen; unter

„ 4293. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Osterwieck im Kreise Halberstadt, über Schauen nach Stapelburg, in der Grafschaft Wernigerode; unter

„ 4294. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Neuhaldensleben bis zur Grenze des Wolmirstädter Kreises gegen Groß-Ammensleben, seitens der Stadt Neuhaldensleben; unter

„ 4295. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kreuzthal im Kreise Siegen bis Gerlingen im Kreise Olpe; unter

„ 4296. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem 1. Jerichowschen Kreise projectirten Chausseen:

1) von Möckern über Loburg nach der Anhalt-Dessauschen Grenze in der Richtung auf Zerbst, so wie von Möckern über Steglitz und Burg nach Niegripp,
2) von Loburg über Groß-Lübars, Drewitz und Magdeburgerfurth nach Ziesar, und
3) von Alt-Königsborn an der Biederitz-Möckernschen Chaussee über Gommern und Leitzkau bis zur Anhaltschen Grenze gegen Zerbst; unter

„ 4297. das Privilegium wegen Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stettiner Stadt-Obligationen zum Betrage von 500,000 Rthlr. Vom 15. September 1855; unter

№ 4298. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten eine unter dem Namen „Chemische Fabrik Rhenania" gebildeten Actiengesellschaft z Aachen. Vom 24. September 1855, und unter

„ 4299. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der zu Breslau unter de Firma: „Minerva, Schlesische Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft" errichtete Actien-Gesellschaft. Vom 22. October 1855.

Bekanntmachungen Königl. Preuß. Behörden.

(No. 405.) **Bekanntmachung.** (No. 384. October 55.)

Den Schafen zu Gr. Ernsthof sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 25. October 1855. Der Landrath v. Seeckt.

(No. 406.) **Bekanntmachung.** (No. 395. October 55.)

Da nach kreisthierärztlichem Gutachten die Rotzkrankheit unter den Pferden zu Forkenbeck und Neu-Ravenhorst erloschen ist, so wird die unterm 14. Juni cr. angeordnete Sperre hiermit aufgehoben.

Franzburg, den 29. October 1855. Königliches Landraths-Amt.

v. c.

Woffidlo, Kreis-Secretair.

Vermischte Nachrichten.

(No. 407.) **Bekanntmachung,** (No. 1540. October 55.)

betreffend die Verpachtung des Domainen-Vorwerks Mesekenhagen im Kreise Grimmen.

Das Königl. Domainen-Vorwerk Mesekenhagen im Kreise Grimmen, 3 Meilen von der Kreisstadt, 3½ Meilen von Stralsund und 1 Meile von Greifswald entfernt, mit einem Areale von

2722 Morgen 9 □Ruthen,

worunter 1483 Morgen 81 □Ruthen Acker und 577 Morgen 88 □Ruthen Wiesen, soll vom 1. Juni 1856 bis zu Johannis 1874 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweit verpachtet werden.

Das dem Aufgebot zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 5500 Thlr. einschließlich ½ in Gold, die zu bestellende Pacht-Caution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 32,600 Thlr. nachzuweisen.

Zu dem auf den 18ten Januar 1856, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind

uf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln, egen Erstattung der Copialien, zu ertheilen.

Stralsund, den 26. October 1855. Königl. Preuß. Regierung.

No. 408.) (No. 1917. October 55.)

Einem höheren Orts genehmigten Beschlusses des Neuvorpommerschen Communal-andtages vom 15. November v. J. zufolge, sollen die nach §. 16. ad b. der Instruction über die Verpflegung der Armen in Neuvorpommern und Rügen vom 20sten Juli 1836 (Amtsblatt pro 1836 Stück 30, Seite 186 u. f.) bisher vierteljährlich in llen Kirchen des diesseitigen Departements bestandenen Kirchen-Collecten zur theilweisen uffüllung des Landarmenfonds, für die Folge aufhören.

Wir bringen dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 26. October 1855. Königl. Regierung.

(No. 409.) (No. 325. October 55.)

In Folge diesfälligen Antrags sind die bisher in Lassan alljährlich abgehaltenen Vieh- und Pferdemärkte höhern Orts aufgehoben. Es werden daher die in dem Jahrmarkts-Verzeichniß zum Kalender für 1856 auf den 19. Juni und 26. September angesetzten Pferdemärkte, so wie der auf den 30. September angesetzte Viehmarkt nicht mehr abgehalten werden.

Stralsund, den 27. October 1855. Königliche Regierung.

(No. 410.) Domainen-Verpachtung. (No. 239. October 55.)

Das Königliche Domainen-Vorwerk Ferdinandshof, an der Berlin-Stralsunder Chaussee, 3 Meilen von Pasewalk, 3¼ Meilen von Anclam und 2 Meilen von Ueckermünde, mit der Brau- und Brantwein-Brennerei und einem Areal von rund

1291	Morgen	Acker,
63	„	Brücher im Acker,
752	„	Wiesen,
635	„	Hütungen,
14	„	Gärten, und
130	„	Hofstellen, Gräben, Wege ꝛc.,

überhaupt 2885 Morgen, soll von Johannis 1856/74 auf 18 Jahre meistbietend verpachtet werden.

Die zu verpachtende Domaine ist vollständig separirt, gut arrondirt und servitutfrei. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 3240 Thlr. incl. ⅓ Gold festgesetzt.

Die Pacht-Caution beträgt 1300 Thlr., und zur Uebernahme der Pachtung wird ein Vermögen von 22,000 Thlr. erfordert.

Die weiteren Bedingungen können in unserer Domainen-Registratur hierselbst und bei dem Königlichen Domainen-Amte zu Ferdinandshof vom 24. October cr. ab eingesehen werden.

Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf

Mittwoch, den 21sten November d. J., Vormittags 10 Uhr,

in unserem Geschäftslokale hierselbst anberaumt, in welchem sich die Bieter über ihre Befähigung zur Pacht durch genügende Atteste, sowie über den Besitz des erforderlichen Vermögens auszuweisen haben.

Stettin, den 6. October 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Trieſt.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Feldmesser Malbranc ist zum Baggerungs-Inspector für den hiesigen Regierungs-Bezirk ernannt worden. (No. 345. October 55.)

Der Pfarrer Wilfing in Altona ist zum Pfarrer der deutsch-reformirten Gemeinde in Stargard berufen und in sein Amt eingeführt worden. (No. 349. October 55.)

Der invalide Sergeant Carl Wirgau ist als Post-Expedient in einer Hülfsarbeiterstelle der Ober-Post-Direction angestellt worden. (No. 405. October 55.)

Der Barbier Theodor Schmidt in Richtenberg hat die Concession als Heildiener erhalten. (No. 1795. October 55.)

Der Kaufmann und Senator Zander in Bergen ist in Stelle des Kaufmanns Th. Goethe daselbst, dessen Thätigkeit als Agent aufgehört hat, von der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia“ zu Köln zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2249. October 55.)

Der Kaufmann und Senator Zander zu Bergen ist in Stelle des Kaufmanns Th. Goethe daselbst, dessen Thätigkeit als Agent aufgehört hat, von der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Köln zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2249. October 55.)

An Stelle des abgegangenen Rittergutsbesitzers von Platen auf Poggenhof ist der Wirthschafts-Inspector Lahl zu Udars zum Feuerlösch-Commissarius des Kirchspiels Schaprode erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 2257. October 55.)

Der Wirthschafts-Inspector Lahl zu Udars ist an Stelle des abgegangenen Rittergutsbesitzers von Platen auf Poggenhof zum Wege-Commissarius des Kirchspiels Schaprode erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 2258. October 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 44.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 45. Stralsund, den 8. November 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Schifffahrts-Angelegenheiten.

(No. 411.) Nachricht für Seefahrer. (No. 292. October 55.)

Im Greifswalder Bodden, unweit des blinden oder kleinen Stubbers, im Cours vom Landtief nach dem Gräsengrund ist eine Untiefe aufgefunden und dabei ermittelt worden, daß dieselbe sich in einer Länge von etwa 350 Faden und in einer Breite von etwa 250 Faden erstreckt und das zerstreut auf hartem Sandboden einzelne große Steine liegen, über denen sich nur eine Wassertiefe von 11, 11½, 12, 13 bis 15 Fuß bei Tagewasser findet.

Diese Untiefe ist an der nördlichen Seite durch einen weißen an der Spitze mit zwei Knirkbüschen versehenen Waaker bezeichnet, welcher auf 16 Fuß Wassertiefe liegt und von wo man nachstehende Landpeilungen per Compaß hat:

1) die Tonne des blinden Stubbers ..... S. ½ W.
2) die äußerste westliche Spitze des Groß-Zickerschen Berges ..... N. ¾ O.
3) die nördliche Spitze des großen Vilm ..... N. N. W.

Der Waaker wird bei flüssigem Wasser stets unterhalten werden.

Stralsund, den 29. October 1855.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 412.) Bekanntmachung. (No. 216. Novbr. 55.)

Wegen einer nöthigen Reparatur der Grenzbrücke zwischen Medrow und Toitz wird die Passage daselbst in den Tagen vom 13. bis 17. d. Mts. nur für leichtes Fuhrwerk vermittelst einer Nothbrücke frei sein.

Grimmen, den 5. November 1855. Der Landrath von Baerenfels.

Vermischte Nachrichten.

(No. 413.) Bekanntmachung (No. 188. Novbr. 55.)

der Pommerschen Landschaft.

Bei den Kassen der vier Pommerschen Landschafts-Departements Anclam, Stargard, Stolp und Treptow a./R. wird in dem Johannis-Zinszahlungs-Termine, also

in dem Zeitraume vom 25. Juni bis 5. Juli 1856, die 5te Serie der Zinscoupons für die nächstfolgenden 5 Jahre, mit welcher auch wiederum ein Talon als Legitimation zur Erhebung der folgenden Coupons-Serie verbunden ist, bei jeder Kasse aber nur von denjenigen Pfandbriefen, welche auf Gütern des betreffenden Departements eingetragen sind, und nur gegen Einreichung der Talons der vierten Serie ausgereicht werden, sofern nicht der Inhaber des Pfandbriefes gegen solche Ausreichung der neuen Coupons-Serie an den Inhaber des Talons der vierten Serie, vorher Protest eingelegt haben möchte.

Zur Bequemlichkeit der Inhaber Pommerscher Pfandbriefe ist jedoch die Einrichtung getroffen, daß:

I. auch schon in dem Zeitraume vom 15. April bis 15. Mai 1856 die Ausreichung der neuen Coupons-Serie von der General-Landschaftskasse in Stettin in den Stunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags, ohne Unterschied, zu welchem Departement das in dem Talon genannte Gut gehört, geschehen wird, wenn derselben von dem Inhaber die Talons unmittelbar oder durch einen Dritten vorgelegt, oder portofrei zugesandt worden und nicht etwa von dem Pfandbriefs-Inhaber vorher gegen die Ausreichung der neuen Coupons-Serie an den Inhaber des Talons der ablaufenden Serie protestirt worden ist.

„Diejenigen Pfandbriefs-Inhaber, welche sich veranlaßt und berechtigt halten, „der Ausreichung der neuen Coupons-Serie an den Präsentanten des Talons „der abgelaufenen Serie, zu widersprechen, werden daher hierdurch aufgefordert, „solchen Widerspruch der Pommerschen General-Landschafts-Direction in Stettin „vor dem 15. April 1856 anzuzeigen und sich bei derselben als Besitzer des „betreffenden Pfandbriefes auszuweisen, weil sonst bei Nichtbeachtung dieser „Aufforderung die Ausreichung der neuen Serie an den Präsentanten des „Talons erfolgen wird und muß."

Die General-Landschaftskasse in Stettin wird, unter Zurückbehaltung der Talons, die Serie V. der Coupons nebst neuen Talons den Präsentanten ausreichen oder resp. auf Gefahr und Kosten des Einsenders demselben mittelst der Post zusenden. Die Inhaber der Talons, welche die Zusertigung der neuen Coupons-Serie auf dem Wege der Post wünschen, werden hiermit veranlaßt, bei der Einreichung der Talons zur Direction der Behörde ausdrücklich anzuzeigen, wie die Absendung der neuen Coupons von hier aus, — nämlich, ob solche mit der Bezeichnung: Recommandirt, (soweit diese Bezeichnung nach Maaßgabe des Gewichts der Sendung zulässig) oder aber unter Declaration der Coupons entweder nach ihrem vollen Werthe oder nach einem und welchem Pauschquantum, oder als Aktenstücke, — erfolgen möge.

Gehen die Talons ohne dergleichen Erklärung ein, oder ist diese auf recommandirte Absendung gerichtet, solche aber nach der Größe des Gewichts der zu versendenden Coupons unzulässig, so wird die Abschickung der letzteren unter Declaration ihres vollen Geldwerths, mithin in einer für den Empfanger sehr kostbaren Weise, ausgeführt

werden. Es ist ferner zur Vermeidung von Irrthümern nothwendig, daß bei schriftlichen Einsendungen von Talons, die Absender ihren Antrag, sowie das im Rücken der Talons abgedruckte Quittungsformular, mit Benennung des Wohnorts und Charakters recht deutlich unterzeichnen, welches letztere Verfahren auch von den Talons-Inhabern zu beobachten ist, die die neue Serie persönlich erheben, daß endlich

II. auch den Inhabern von Talons, welche zu Pfandbriefen von Gütern verschiedener Departements gehören, wenn sie wünschen, in dem Johannis-Zinszahlungs-Termine, also in dem Zeitraume vom 25. Juni bis 5. Juli 1856 die Couponblätter der neuen Serie V. sämmtlich bei einer einzigen der oben genannten vier Departementskassen zu erheben, hierin gewillfahrt werden soll, jedoch nur dann, wenn sie diese Absicht derjenigen Departements-Direction, bei deren Kasse sie die neue Coupons-Serie ihrer sämmtlichen Pfandbriefe in der obigen Zeitfrist zu empfangen wünschen, spätestens bis zum 1. März 1856 unter Beifügung einer vollständigen, deutlich geschriebenen und akkuraten Nachweisung der Talons, postfrei anzeigen und sich dabei ausdrücklich verpflichten, in der Zeit vom 25. Juni bis 5. Juli 1856 diese benannten Talons der Kasse dieses Departements zur Ausreichung der neuen Coupons-Serie vorlegen zu wollen.

Machen die Talons-Inhaber von den zu ihrer Bequemlichkeit sub I. und II. gestatteten Erleichterungen in der geordneten Weise keinen Gebrauch, so können sie dann gegen Auslieferung der quittirten Talons die neue Coupons-Serie nur in dem Zeitraume vom 25. Juni bis 5. Juli 1856 bei der Kasse desjenigen Departements abheben, welchem das in dem Talon genannte Gut angehört. Hinsichtlich der Talon-Inhaber, welche die sub II. erwähnte Verpflichtung übernommen haben, ohne sie jedoch zu erfüllen, kann die Abhebung der neuen Coupons-Serie dann nur bei der Kasse des Departements, dem das in dem Talon genannte Gut angehört, auch dort aber erst in einem der späteren Zinszahlungstermine, und nicht schon in dem Johannistermine 1856 erfolgen.

Stettin, den 1. November 1855.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

(gez) Graf von Eickstedt-Peterswaldt.

(No. 414.) **Wiesen-Verpachtung.** (No. 1140. Novbr. 55.)

Nach Beendigung des am 21. November d. J., Morgens 10 Uhr, beim Gastwirth Herrn Biederstedt zu Richtenberg stattfindenden Holzverkaufs sollen die nachbezeichneten Waldwiesen auf 6 Jahre öffentlich verpachtet werden.

a) im Bezirk Endingen.

1) Unterm Hopfenberg, Jagen 91 = 16 Morg. 45 □R., welche durch Rodung noch zur Wiesennutzung einzurichten sind.
2) Die Hufenwiesen:
   I. Kavel, Jagen 98 = 18 Morg., bisher an Friedrich Schulz zu Lendershagen verpachtet;

II. Kavel, Jagen 98 = 26 Morg. 49 □R., bisher an Albrecht zu Papenhagen verpachtet;

III. Kavel (Pfalzkuhlenbruch) Jagen 99 = 16 Morgen 174 □R., bisher von J. Ewald zu Lendershagen benutzt.

3) Die Vogtswiese, Jagen 93 = 18 Morg. 13 □R., seither an Erich zu Velgast verpachtet.

4) Koppelholzwiese, Jagen 54 = 9 Morg., bisher von Ahrens zu Jacobsdorf benutzt.

b) im Bezirk Papenhagen:

5) Die Schulzenwiese, Jagen 111 = 6 Morg. 77 □R., seither an den Schulzen Schult zu Lendershagen verpachtet.

6) Die Bornwiese, Jagen 103 = 11 Morg., bisher an Jantzen zu Richtenberg verpachtet.

c) im Bezirk Horst:

7) Die Klenz, Jagen 134a. und 133a. = 10 Morg. 65 □R., durch Rodung zur Wiesennutzung noch einzurichten.

Wegen Besichtigung der Pachtflächen mögen etwaige Pachtliebhaber sich, für die Wiesen im Bezirk Endingen beim Förster Bernsee zu Endingen, im Bezirk Papenhagen beim Förster Fischer zu Papenhagen, und im Bezirk Horst beim Hülfsaufseher Kurbach zu Papenhagen, melden, welche die schon örtlich bezeichneten Flächen an Stelle näher anzeigen werden.

Schuenhagen, den 28. October 1855.

Der Königliche Oberförster Barkow.

Personal-Chronik.

Dem practischen Arzte Dr. Hohnbaum-Hornschuch zu Putbus ist von des Königs Majestät die Rettungs-Medaille am Bande für die am 7ten August cr. bewirkte Rettung des Knechtes Carl Piel aus Lebensgefahr bei Gelegenheit des Badens in der See bei Putbus Allergnädigst verliehen worden..

(No. 2240. October 55.)

Zu Feuerlösch-Commissarien im Kreise Greifswald sind

1) für das Kirchspiel Hanshagen an Stelle der Gutspächter Hilgendorf zu Kessin und Krüger zu Hanshagen, der Gutspächter Düwell zu Kessin und der Gutspächter Müggenburg zu Hanshagen;

2) für das Kirchspiel Weitenhagen an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Westphal zu Guest und des Schulzen P. Markwardt zu Groß-Schönwalde, der Gutspächter Schmidt zu Helmshagen und der Hofpächter und Schulze C. Markwardt zu Groß-Schönwalde,

erwählt und als solche bestätigt worden. (No. 2329. October 55.)

An Stelle des hinweggezogenen Schulzen Mau zu Kubitz ist der Eigenthümer Mau zu Gr. Kubitz zum Schulzen für die Ortschaften Gr. und Kl. Kubitz ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2331. October 55.)

Der Steuer-Erheber Dagemann in Bergen ist von der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“ zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2336. October 55.)

Der Briefträger Motzler hierselbst ist gestorben. Die dadurch bei dem hiesigen Post-Amte erledigte Unterbeamten-Stelle ist dem versorgungsberechtigten Postillon Johann Joachim Friedrich Holler aus Mökow übertragen worden. Die durch den Tod des Packmeisters Zeiske hierselbst erledigte Packmeisterstelle hat der Bureau-Diener Hoppenrath aus Greifswald erhalten. In die Stelle des rc. Hoppenrath zu Greifswald ist der Packbote Kuhrunn aus Stralsund getreten und die Stelle des Letzteren dem invaliden Stabshornisten Präbener verliehen worden. Der Personenpost-Conducteur Schwantuschke ist nach Schweidnitz versetzt.

(No. 190. November 55.)

Der bisherige Hülfsbote Hoppenrath ist zum Boten und Executor bei dem Königlichen Kreisgericht in Stralsund ernannt worden. (No. 206. November 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 45.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 45. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 45. Stralsund, den 8. November 1855.

Bekanntmachung.

Sämmtliche Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks werden hiermit ersucht resp. aufgefordert, alle Veränderungen, welche im Laufe des nun endigenden Jahres bei ihren Beamten-Personale oder in Betreff der Ortschaften eingetreten sind, bald und spätestens bis zum 1sten December cr. der hiesigen Regierungs-Buchdruckerei genau und vollständig mitzutheilen, um dieselbe dadurch in den Stand zu setzen, das dem nächstjährigen Neuvorpommerschen Provinzial-Kalender einzuverleibende Beamten- und Ortschafts-Verzeichniß richtig geben und den Kalender sofort beim Beginnen des nächsten Jahres erscheinen lassen zu können.

Stralsund, den 1. November 1855. Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Schumachermeister Frank hieselbst gehörige, sub Litt. A. No. 135. hieselbst belegene Grundstück mit Zubehör meistbietend verkauft werden. Es ist dazu ein Termin auf

den 24sten November cr., Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, wozu etwaige Kaufliebhaber, sowie zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame auch die Realgläubiger des Schuhmachermeisters Frank sich einzufinden haben.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche an das Grundstück machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 27sten October, 10ten November cr., Vormittags 11½ Uhr,
und 24sten November cr., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 6. October 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Denhardt.

Bekanntmachung.

Das den Erben des verstorbenen Schuhmachers Walter gehörige, in der Langenstraße sub Litt. B. No. 190. hieselbst belegene Wohnhaus mit Zubehör soll Erbtheilungshalber im Wege des Meistgebots verkauft werden. Es ist dazu ein Termin auf

den 21sten November d. J., Vormittags 11 Uhr,

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 46. **Stralsund**, den 15. November 1855.

Gesetzsammlung.

Das am 13. November d. J. ausgegebene 41ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4300. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 57,000 Rthlr. Vom 3. October 1855;

„ 4301. die Verordnung, betreffend die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes. Vom 22. October 1855, und unter

„ 4302. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten. Vom 1. November 1855.

(No. 415.) Bekanntmachung. (No. 242. Novbr. 55.)

Der bisherige Landschaftsrath von Weiher auf Bietzig ist zum Director des Stolpschen Landschafts-Departements gewählt und diese Wahl von des Königs Majestät bestätigt worden.

Berlin, den 8. November 1855.

Der Ober-Präsident.
Senfft v. Pilsach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Handels-Angelegenheiten.

(No. 416.) (No. 241. November 55.)

Die Königlich Schwedisch-Norwegische Regierung hat ihr bisheriges Consulat in Stralsund, unter Ablösung der Mecklenburgischen Häfen, welche zu dessen Ressort gehörten, in ein Vice-Consulat umgewandelt und dasselbe dem Consulate in Stettin untergeordnet.

Der Kaufmann C. H. Spalding ist zum Königlich Schwedisch-Norwegischen Vice-Consul hieselbst ernannt und als solcher anerkannt worden.

Stralsund, den 12. November 1855.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 417.) Domainen-Verpachtung. (No. 239. October 55.)

Das Königliche Domainen-Vorwerk Ferdinandshof, an der Berlin-Stralsunder

Chaussee, 3 Meilen von Pasewalk, 3¼ Meilen von Anclam und 2 Meilen von Ueckermünde, mit der Brau- und Brantwein-Brennerei und einem Areal von rund

1291	Morgen	Acker,
63	„	Brücher im Acker,
752	„	Wiesen,
635	„	Hütungen,
14	„	Gärten, und
130	„	Hofstellen, Gräben, Wege ꝛc.,

überhaupt 2885 Morgen, soll von Johannis 1856/74 auf 18 Jahre meistbietend verpachtet werden.

Die zu verpachtende Domaine ist vollständig separirt, gut arrondirt und servitutfrei. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 3240 Thlr. incl. ⅓ Gold festgesetzt.

Die Pacht-Caution beträgt 1300 Thlr., und zur Uebernahme der Pachtung wird ein Vermögen von 22,000 Thlr. erfordert.

Die weiteren Bedingungen können in unserer Domainen-Registratur hierselbst und bei dem Königlichen Domainen-Amte zu Ferdinandshof vom 24. October cr. ab eingesehen werden.

Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf

Mittwoch, den 21sten November d. J., Vormittags 10 Uhr,

in unserem Geschäftslokale hierselbst anberaumt, in welchem sich die Bieter über ihre Befähigung zur Pacht durch genügende Atteste, sowie über den Besitz des erforderlichen Vermögens auszuweisen haben.

Stettin, den 6. October 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Triest.

(No. 418.) Bekanntmachung. (No. 233. Novbr. 55.)

Den Schafen auf dem Gute Waldberg sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 8. November 1855. Der Landrath von Baerenfels.

(No. 419.) Bekanntmachung. (No. 272. Novbr. 55.)

In dem Geschäftsjahre vom 1. December 1855 bis dahin 1856 werden zu Gützkow an folgenden Tagen:

den 17. December 1855,
den 14. Januar 1856,
den 11. Februar 1856,
den 10. März 1856,
den 14. April 1856,
den 15. Mai 1856,
den 16. Juni 1856,

den 14. Juli 1856,
den 18. August 1856,
den 15. September 1856,
den 13. October 1856,
den 10. November 1856,

im dortigen Rathhause Gerichtstage abgehalten werden.

Greifswald, den 7. November 1855. Königliches Kreisgericht.

(No. 420.) Bekanntmachung. (No. 277. Novbr. 55.)

Während des Jahres 1856 werden folgende Gerichtstage abgehalten werden:

a) Für die Halbinsel Wittow und Insel Hiddensee im Hause des Gastwirths Schwanz zu Altenkirchen:
am 15. Januar, 8. April, 8. Juli, 7. October.

b) Für die Halbinsel Jasmund im Hause des Gastwirths Schepler zu Sagard:
am 3. März, 9. Juni, 8. September, 1. December.

c) Für den Garzer Bezirk in Garz am

23. Januar,	16. Juli,
20. Februar,	20. August,
12. März,	17. September,
23. April,	22. October,
21. Mai,	19. November,
18. Juni,	17. December,

resp. an den folgenden Tagen.

Bergen, den 10. November 1855.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

(No. 421.) Bekanntmachung (No. 188. Novbr. 55.)

der Pommerschen Landschaft.

Bei den Kassen der vier Pommerschen Landschafts-Departements Anclam, Stargard, Stolp und Treptow a./R. wird in dem Johannis-Zinszahlungs-Termine, also in dem Zeitraume vom 25. Juni bis 5. Juli 1856, die 5te Serie der Zinscoupons für die nächstfolgenden 5 Jahre, mit welcher auch wiederum ein Talon als Legitimation zur Erhebung der folgenden Coupons-Serie verbunden ist, bei jeder Kasse aber nur von denjenigen Pfandbriefen, welche auf Gütern des betreffenden Departements eingetragen sind, und nur gegen Einreichung der Talons der vierten Serie ausgereicht werden, sofern nicht der Inhaber des Pfandbriefes gegen solche Ausreichung der neuen Coupons-Serie an den Inhaber des Talons der vierten Serie, vorher Protest eingelegt haben möchte.

Zur Bequemlichkeit der Inhaber Pommerscher Pfandbriefe ist jedoch die Einrichtung getroffen, daß:

I. auch schon in dem Zeitraume vom 15. April bis 15. Mai 1856 die Ausreichung der neuen Coupons-Serie von der General-Landschaftskasse in Stettin in den Stunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags, ohne Unterschied, zu welchem Departement das in dem Talon genannte Gut gehört, geschehen wird, wenn derselben von dem Inhaber die Talons unmittelbar oder durch einen Dritten vorgelegt, oder portofrei zugesandt worden und nicht etwa von dem Pfandbriefs-Inhaber vorher gegen die Ausreichung der neuen Coupons-Serie an den Inhaber des Talons der ablaufenden Serie protestirt worden ist.

„Diejenigen Pfandbriefs-Inhaber, welche sich veranlaßt und berechtigt halten, „der Ausreichung der neuen Coupons-Serie an den Präsentanten des Talons „der abgelaufenen Serie, zu widersprechen, werden daher hierdurch aufgefordert, „solchen Widerspruch der Pommerschen General-Landschafts-Direction in Stettin „vor dem 15. April 1856 anzuzeigen und sich bei derselben als Besitzer des „betreffenden Pfandbriefes auszuweisen, weil sonst bei Nichtbeachtung dieser „Aufforderung die Ausreichung der neuen Serie an den Präsentanten des „Talons erfolgen wird und muß."

Die General-Landschaftskasse in Stettin wird, unter Zurückbehaltung der Talons, die Serie V. der Coupons nebst neuen Talons den Präsentanten ausreichen oder resp. auf Gefahr und Kosten des Einsenders demselben mittelst der Post zusenden. Die Inhaber der Talons, welche die Zufertigung der neuen Coupons-Serie auf dem Wege der Post wünschen, werden hiermit veranlaßt, bei der Einreichung der Talons zur Direction der Behörde ausdrücklich anzuzeigen, wie die Absendung der neuen Coupons von hier aus, — nämlich, ob solche mit der Bezeichnung: Recommandirt, (soweit diese Bezeichnung nach Maaßgabe des Gewichts der Sendung zulässig) oder aber unter Declaration der Coupons entweder nach ihrem vollen Werthe oder nach einem und welchem Pauschquantum, oder als Aktenstücke, — erfolgen möge.

Gehen die Talons ohne dergleichen Erklärung ein, oder ist diese auf recommandirte Absendung gerichtet, solche aber nach der Größe des Gewichts der zu versendenden Coupons unzulässig, so wird die Abschickung der letzteren unter Declaration ihres vollen Geldwerths, mithin in einer für den Empfanger sehr kostbaren Weise, ausgeführt werden. Es ist ferner zur Vermeidung von Irrthümern nothwendig, daß bei schriftlichen Einsendungen von Talons, die Absender ihren Antrag, sowie das im Rücken der Talons abgedruckte Quittungsformular, mit Benennung des Wohnorts und Charakters recht deutlich unterzeichnen, welches letztere Verfahren auch von den Talons-Inhabern zu beobachten ist, die die neue Serie persönlich erheben, daß endlich

II. auch den Inhabern von Talons, welche zu Pfandbriefen von Gütern verschiedener Departements gehören, wenn sie wünschen, in dem Johannis-Zinszahlungs-Termine, also in dem Zeitraume vom 25. Juni bis 5. Juli 1856 die Couponblätter der neuen Serie V. sämmtlich bei einer einzigen der oben genannten vier Departementskassen zu erheben, hierin gewillfahrt werden soll, jedoch nur dann, wenn sie diese

Absicht derjenigen Departements-Direction, bei deren Kasse sie die neue Coupons-Serie ihrer sämmtlichen Pfandbriefe in der obigen Zeitfrist zu empfangen wünschen, spätestens bis zum 1. März 1856 unter Beifügung einer vollständigen, deutlich geschriebenen und akkuraten Nachweisung der Talons, postfrei anzeigen und sich dabei ausdrücklich verpflichten, in der Zeit vom 25. Juni bis 5. Juli 1856 diese benannten Talons der Kasse dieses Departements zur Ausreichung der neuen Coupons-Serie vorlegen zu wollen.

Machen die Talons-Inhaber von den zu ihrer Bequemlichkeit sub I. und II. gestatteten Erleichterungen in der geordneten Weise keinen Gebrauch, so können sie dann gegen Auslieferung der quittirten Talons die neue Coupons-Serie nur in dem Zeitraume vom 25. Juni bis 5. Juli 1856 bei der Kasse desjenigen Departements abheben, welchem das in dem Talon genannte Gut angehört. Hinsichtlich der Talon-Inhaber, welche die sub II. erwähnte Verpflichtung übernommen haben, ohne sie jedoch zu erfüllen, kann die Abhebung der neuen Coupons-Serie dann nur bei der Kasse des Departements, dem das in dem Talon genannte Gut angehört, auch dort aber erst in einem der späteren Zinszahlungstermine, und nicht schon in dem Johannistermine 1856 erfolgen.

Stettin, den 1. November 1855.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

(gez) Graf von Eickstedt-Peterswaldt.

(No. 422.)

Das dem Rudolph Büttner zu Sorau unter dem 5. März 1855 ertheilte Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Es sind zu Schiedsmännern

1) der Consul Franz Langemak für den I. Wahlbezirk,
2) der Kammersecretair Kühl für den IV. Wahlbezirk,
3) der Posthalter Heidborn für den V. Wahlbezirk, und
4) der Dr. juris Pyl für den VI. Wahlbezirk

der Stadt Stralsund erwählt und als solche bestätigt worden.

(No. 234. November 55.)

Der Kaufmann Lange in Barth ist an Stelle des entlassenen Rentier Schly daselbst zum Schiedsmann für den zweiten Polizei-Bezirk der Stadt Barth erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 275. November 55.)

Der Sergeant Köpcke ist als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirk Tribsees neu angestellt, und der Steuer-Amts-Assistent Gilitschewsky zu Cöslin zum Haupt-Amts-Assistenten in Wolgast befördert worden;

Versetzt sind:

Der Grenz-Aufseher Weckwerth im Stralsunder Haupt-Amts-Bezirk als Steuer-Aufseher nach Stralsund; der berittene Grenz-Aufseher Wagner im Haupt-Amts-Bezirk Cavelpaß in gleicher Eigenschaft in den Haupt-Amts-Bezirk Stralsund; der Grenz-Aufseher Wallbaum im Haupt-Amts-Bezirk Cavelpaß, der Grenz-Aufseher Rossow im Haupt-Amts-Bezirk Demmin in gleicher Eigenschaft in den Haupt-Amts-Bezirk Tribsees, und der Grenz-Aufseher Raether im Haupt-Amts-Bezirke Demmin als berittener Grenz-Aufseher in den Haupt-Amts-Bezirk Tribsees. (No. 276. November 55.)

Der Verwalter der Försterstelle zu Rusewase in der Oberförsterei Werder, Böttcher, ist definitiv zum Förster für diesen Schutzbezirk ernannt. (No. 1164. November 55.)

Der Verwalter der Försterstelle zu Bremerhagen in der Oberförsterei Abtshagen, Hanckel, ist definitiv zum Förster für diesen Schutzbezirk ernannt. (No. 1166. November 55.)

In Stelle des abgetretenen Eigenthümers M. Kliesow zu Gr. Zicker ist der Eigenthümer Axel Breede aus Gr. Zicker zum Armenpfleger für das Kirchspiel Gr. Zicker erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 1909. November 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 46.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 47. **Stralsund**, den 22. November 1855.

Gesetzsammlung.

Das am 19. November d. J. ausgegebene 42ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4303. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. October 1855, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821 wegen der Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn; unter

„ 4304. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. October 1855, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1855 aufzunehmende Staats-Anleihe von 7,800,000 Thalern; unter

„ 4305. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. October 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Beckum über Vorheim, Tönnieshäuschen und Sendenhorst nach Drensteinfurt; unter

„ 4306. die Verordnung, die Wiederherstellung des privilegirten Gerichtsstandes für die mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen betreffend. Vom 12ten November 1855; unter

„ 4307. die Verordnung, die Ausführung der in Folge des Gesetzes vom 10. Juni 1854 wegen Declaration der Verfassungs-Urkunde (Gesetz-Sammlung S. 363.) noch erforderlichen Maßregeln zur Herstellung des bundesrechtlich gewährleisteten Rechtszustandes der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen betreffend. Vom 12. November 1855, und unter

„ 4308. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 12. November 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 423.) Bekanntmachung, (No. 1540. October 55.)
betreffend die Verpachtung des Domainen-Vorwerks Mesekenhagen im Kreise Grimmen.

Das Königl. Domainen-Vorwerk Mesekenhagen im Kreise Grimmen, 3 Meilen von der Kreisstadt, 3½ Meilen von Stralsund und 1 Meile von Greifswald entfernt, mit einem Areale von

Nun

2722 Morgen 9 □Ruthen,

worunter 1483 Morgen 81 □Ruthen Acker und 577 Morgen 88 □Ruthen Wiesen, soll vom 1. Juni 1856 bis zu Johannis 1874 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweit verpachtet werden.

Das dem Aufgebot zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 5500 Thlr., einschließlich ⅓ in Gold, die zu bestellende Pacht-Caution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 27,000 Thlr. nachzuweisen.

Zu dem auf den 18ten Januar 1856, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln, gegen Erstattung der Copialien, zu ertheilen.

Stralsund, den 26. October 1855.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 424.) **Bekanntmachung.** (No. 301. Novbr. 55.)

Das Verzeichniß der vom 15. bis einschließlich den 20. October d. J. gezogenen Prämien der für dieses Jahr zur Auslooſung bestimmten Seehandlungs-Prämienscheine ist bei jedem Kreisgerichte unseres Bezirks niedergelegt. Etwaige Anträge auf Vorlegung oder Mittheilung desselben sind von den Königlichen Gerichts-Commissionen oder den Vormündern, welche es interessirt, bei dem betreffenden Kreisgerichte anzubringen.

Greifswald, den 15. November 1855.

Königliches Appellationsgericht.
v. Seeckt.

(No. 425.) (No. 310. November 55.)

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 23. October cr. und in Gemäßheit der §§. 39. 41. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken heute stattgehabten 9ten öffentlichen Verlooſung von Pommerschen Rentenbriefen sind folgende Nummern gezogen:

Litt. A. à 1000 Thlr.
294. 454. 695. 705. 1270. 1278. 1508. 1663. 1916. 2046. 2323. 2376. 2473. 2635. 2986. 3143.

Litt. B. à 500 Thlr.
498. 515. 574. 609.

Litt. C. à 100 Thlr.
477. 582. 727. 955. 1036. 1175. 1198. 1486. 1626. 1672.

1826. 1874. 2263. 2323. 2658. 2689. 2718. 3140. 3351. 3658. 3813. 3825. 3968.

Litt. D. à 25 Thlr.

151. 208. 608. 700. 744. 989. 1133. 1455. 1579. 1637. 1674. 1899. 1951. 2802.

Litt. E. à 10 Thlr.

336. 1002. 1116. 1495. 1869. 2451. 3210. 3335. 3380. 3598. 3625. 3909. 3948.

Indem wir die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Pommerschen Rentenbriefe hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe auf, den Nennwerth derselben vom 1. April 1856 ab auf der Rentenbankkasse, große Ritterstraße No. 1180 b., gegen Quittung, — zu welcher gedachte Kasse Blanquets unentgeldlich verabreichen wird — und gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe im coursfähigen Zustande, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. April 1856 hört jede fernere Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf. Es müssen daher die zu jedem Rentenbriefe gehörigen Zins-Coupons Ser. I. No. 12. bis 16. mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag für die fehlenden Zins-Coupons nach §. 45. l. c. vom Kapital zurückbehalten werden muß.

Stettin, den 12. November 1855.

Königliche Direction der Renten-Bank für die Provinz Pommern.

Trieſt.

(No. 426.) Bekanntmachung. (No. 303. Novbr. 55.)

Mit Genehmigung des Königlichen Kriegs-Ministeriums ist die freihändige Beschaffung des Bedarfs an Hafer, Heu und Stroh zur Militair-Verpflegung pro 1856 für den Garnison-Ort Stralsund dem Proviantmeister Brusky übertragen worden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums, daß der genannte Ankaufs-Commissarius nur autorisirt ist, gegen sofortige Bezahlung des Kaufgeldes die freihändigen Naturalien-Ankäufe zu bewirken, und daß, wenn jene Zahlung nicht Zug um Zug geschieht, die Verkäufer nach Vorschrift der §§. 90. und 150., Thl. 1. Tit. 13. des Allgemeinen Landrechts sich lediglich an dem betreffenden Ankaufs-Commissarius zu halten und aus der Königlichen Kasse keine Zahlung zu erwarten haben.

Stettin, den 14. November 1855.

Königliche Intendantur 2ten Armee-Corps.

(No. 427.) Edictal-Citation. (No. 359. August 55.)

Den nachbenannten Inhabern sind die bei ihren Namen bemerkten Pommerschen Pfandbriefe angeblich theils gestohlen worden, theils verbrannt:

1) der Kirche zu Libbehn bei Bernstein, die Pfandbriefe Fürstenflag, Saatziger Kreises, Nr. 151. zu 600 Thlr. und Nr. 183. zu 100 Thlr., und Silligsdorff, Saatzi-

ger Kreises, Nr. 117. zu 100 Thlr., sämmtlich Stargardischen Departements, ohne Coupons und Talons;

2) den Erben des zu Danzig verstorbenen Mühlenbesitzers Ernst David Benjamin Rose, der Pfandbrief Pobloz, Stolper Kreises, Stolper Departements, Nr. 67. zu 300 Thlr. nebst Coupons Serie IV. Nr. 2. bis incl. 10. und Talon.

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation den Gesetzen gemäß bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons alle oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Weihnachten- oder Johannis-Zinstermine bei einer unserer Departementskassen zu Anclam, Stargard, Treptow a./Rega oder Stolp in den ersten 8 Tagen des Monats Januar oder Juli künftigen Jahres, oder bei uns in den genannten Monaten, spätestens aber in dem auf den 10ten August 1856, Vormittags um 11 Uhr, in unserem Registraturzimmer anstehenden Termine zu melden, und die Pfandbriefe (ad 2. mit Coupons und Talon) vorzulegen und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Falle ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe (und ad 2. auch auf die Coupons und Talon) präcludirt und deren verlustig erklärt, und werden die benannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talon amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages (ad 2. sammt Coupons und Talon) ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 16. August 1855.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.
(L. S.) G. v. Eickstedt-Peterswaldt.

(No. 428.) **Bekanntmachung** (No. 188. Novbr. 55.)
der Pommerschen Landschaft.

Bei den Kassen der vier Pommerschen Landschafts-Departements Anclam, Stargard, Stolp und Treptow a./R. wird in dem Johannis-Zinszahlungs-Termine, also in dem Zeitraume vom 25. Juni bis 5. Juli 1856, die 5te Serie der Zinscoupons für die nächstfolgenden 5 Jahre, mit welcher auch wiederum ein Talon als Legitimation zur Erhebung der folgenden Coupons-Serie verbunden ist, bei jeder Kasse aber nur von denjenigen Pfandbriefen, welche auf Gütern des betreffenden Departements eingetragen sind, und nur gegen Einreichung der Talons der vierten Serie ausgereicht werden, sofern nicht der Inhaber des Pfandbriefes gegen solche Ausreichung der neuen Coupons-Serie an den Inhaber des Talons der vierten Serie, vorher Protest eingelegt haben möchte.

Zur Bequemlichkeit der Inhaber Pommerscher Pfandbriefe ist jedoch die Einrichtung getroffen, daß:

I. auch schon in dem Zeitraume vom 15. April bis 15. Mai 1856 die Ausreichung der neuen Coupons-Serie von der General-Landschaftskasse in Stettin in den Stunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags, ohne Unterschied, zu welchem Departement das in dem Talon genannte Gut gehört, geschehen wird, wenn derselben von dem Inhaber die Talons unmittelbar oder durch einen Dritten vorgelegt, oder portofrei zugesandt worden und nicht etwa von dem Pfandbriefs-Inhaber vorher gegen die Ausreichung der neuen Coupons-Serie an den Inhaber des Talons der ablaufenden Serie protestirt worden ist.

„Diejenigen Pfandbriefs-Inhaber, welche sich veranlaßt und berechtigt halten, „der Ausreichung der neuen Coupons-Serie an den Präsentanten des Talons „der abgelaufenen Serie, zu widersprechen, werden daher hierdurch aufgefordert, „solchen Widerspruch der Pommerschen General-Landschafts-Direction in Stettin „vor dem 15. April 1856 anzuzeigen und sich bei derselben als Besitzer des „betreffenden Pfandbriefes auszuweisen, weil sonst bei Nichtbeachtung dieser „Aufforderung die Ausreichung der neuen Serie an den Präsentanten des „Talons erfolgen wird und muß."

Die General-Landschaftskasse in Stettin wird, unter Zurückbehaltung der Talons, die Serie V. der Coupons nebst neuen Talons den Präsentanten ausreichen oder resp. auf Gefahr und Kosten des Einsenders demselben mittelst der Post zusenden. Die Inhaber der Talons, welche die Zufertigung der neuen Coupons-Serie auf dem Wege der Post wünschen, werden hiermit veranlaßt, bei der Einreichung der Talons zur Direction der Behörde ausdrücklich anzuzeigen, wie die Absendung der neuen Coupons von hier aus, — nämlich, ob solche mit der Bezeichnung: Recommandirt, (soweit diese Bezeichnung nach Maaßgabe des Gewichts der Sendung zulässig) oder aber unter Declaration der Coupons entweder nach ihrem vollen Werthe oder nach einem und welchem Pauschquantum, oder als Aktenstücke, — erfolgen möge.

Gehen die Talons ohne dergleichen Erklärung ein, oder ist diese auf recommandirte Absendung gerichtet, solche aber nach der Größe des Gewichts der zu versendenden Coupons unzulässig, so wird die Abschickung der letzteren unter Declaration ihres vollen Geldwerths, mithin in einer für den Empfanger sehr kostbaren Weise, ausgeführt werden. Es ist ferner zur Vermeidung von Irrthümern nothwendig, daß bei schriftlichen Einsendungen von Talons, die Absender ihren Antrag, sowie das im Rücken der Talons abgedruckte Quittungsformular, mit Benennung des Wohnorts und Charakters recht deutlich unterzeichnen, welches letztere Verfahren auch von den Talons-Inhabern zu beobachten ist, die die neue Serie persönlich erheben, daß endlich

II. auch den Inhabern von Talons, welche zu Pfandbriefen von Gütern verschiedener Departements gehören, wenn sie wünschen, in dem Johannis-Zinszahlungs-Termine, also in dem Zeitraume vom 25. Juni bis 5. Juli 1856 die Couponblätter der neuen Serie V. sämmtlich bei einer einzigen der oben genannten vier Departementskassen zu erheben, hierin gewillfahrt werden soll, jedoch nur dann, wenn sie diese

Absicht derjenigen Departements-Direction, bei deren Kasse sie die neue Coupons-Serie ihrer sämmtlichen Pfandbriefe in der obigen Zeitfrist zu empfangen wünschen, spätestens bis zum 1. März 1856 unter Beifügung einer vollständigen, deutlich geschriebenen und akkuraten Nachweisung der Talons, postfrei anzeigen und sich dabei ausdrücklich verpflichten, in der Zeit vom 25. Juni bis 5. Juli 1856 diese benannten Talons der Kasse dieses Departements zur Ausreichung der neuen Coupons-Serie vorlegen zu wollen.

Machen die Talons-Inhaber von den zu ihrer Bequemlichkeit sub I. und II. gestatteten Erleichterungen in der geordneten Weise keinen Gebrauch, so können sie dann gegen Auslieferung der quittirten Talons die neue Coupons-Serie nur in dem Zeitraume vom 25. Juni bis 5. Juli 1856 bei der Kasse desjenigen Departements abheben, welchem das in dem Talon genannte Gut angehört. Hinsichtlich der Talon-Inhaber, welche die sub II. erwähnte Verpflichtung übernommen haben, ohne sie jedoch zu erfüllen, kann die Abhebung der neuen Coupons-Serie dann nur bei der Kasse des Departements, dem das in dem Talon genannte Gut angehört, auch dort aber erst in einem der späteren Zinszahlungstermine, und nicht schon in dem Johannistermine 1856 erfolgen.

Stettin, den 1. November 1855.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

(gez) Graf von Eickstedt-Peterswaldt.

(No. 429.) Bekanntmachung. (No. 272. Novbr. 55.)

In dem Geschäftsjahre vom 1. December 1855 bis dahin 1856 werden zu Gützkow an folgenden Tagen:

den 17. December 1855,
den 14. Januar 1856,
den 11. Februar 1856,
den 10. März 1856,
den 14. April 1856,
den 15. Mai 1856,
den 16. Juni 1856,
den 14. Juli 1856,
den 18. August 1856,
den 15. September 1856,
den 13. October 1856,
den 10. November 1856,

im dortigen Rathhause Gerichtstage abgehalten werden.

Greifswald, den 7. November 1855. Königliches Kreisgericht.

(No. 430.) Bekanntmachung. (No. 270. Novbr. 55.)

Vielseitigen Wünschen zu entsprechen, haben Se. Excellenz der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die unterzeichnete Behörde ermächtigt, von

denjenigen im Verkehr vorkommenden ausländischen Goldmünzen, deren Schwere in völlig unzweifelhafter Weise gesetzlich festgestellt ist, gestempelte Normalgewichte auszugeben, welche außer der Bezeichnung der Münze, mit der Angabe ihres Sollgewichtes in preußischen Assen, und zwar bis auf zwei Decimalstellen genau, versehen sein müssen.

Demgemäß sind nunmehr dergleichen Goldgewichte, auf ihrer oberen Fläche mit dem preußischen Adler und mit N. E. C. (Normal-Eichungs-Commission) gestempelt, in Messing wie in Neusilber angefertigt, und können bezüglich zu 6 und 7½ Silbergroschen das Stück, sowohl einzeln wie in ganzen Sätzen, gegen portofreie Einsendung des Betrages bezogen werden.

Ein nach den Angaben hiesiger Bankiers gebildeter Satz besteht aus 18 Normalgewichten der gangbarsten deutschen, österreichischen, französischen, spanischen, englischen, nordamerikanischen und russischen Goldmünzen; doch können auf Verlangen auch von andern ausländischen Goldmünzen, sofern deren Schwere gesetzlich feststeht, die entsprechenden Normalgewichte beigefügt werden. Werden die oben erwähnten Gewichtssätze in saubern Lederetuis gewünscht, so kostet der Satz aus Messing 4 Thlr. 15 Sgr., aus Neusilber 5 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., einschließlich der Verpackung, jedoch ohne Goldwaage.

Berlin, den 1. November 1855.

Königliche Normal-Eichungs-Commission.

Vermischte Nachrichten.

(No. 431.) **Kirchliche Schenkung.** (No. 829. Novbr. 55.)

Wir bringen hiermit gerne zur öffentlichen Kunde, daß ein Mitglied der Gemeinde zu Middelhagen, das seinen Namen nicht genannt haben will, der dortigen Kirche eine Altar- und Altar-Pultdecke von dunkelblauem Tuch mit Silberfrangen und eine gleichartige Kanzel-Bekleidung geschenkt hat.

Stralsund, den 19. November 1855. Königl. Regierung.

(No. 432.) **Holzversteigerungen**
in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat December 1855.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag und Querstreifen.	Datum Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Abtshagen	10.	10 Eichen-Klafterholz	Gasthof in Abtshagen.
	Wittenhagen	14.	10 Weichholz in Haufen	daselbst.
	Kronhorst	18.	10 Eichen-, Kiefern- und Weichholz-Nutz- und Brennholz	daselbst.
	Elmenhorst	22.	10 Eichen-Nutz- und Brennholz	daselbst.
Darß	Wieck und Born, Totalität	20.	10 u. Kiefern-Bau- und Brennholz	Gasthof zu Born.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Gladrow	7.	11 U.	Eichen-, Buchen-, Kiefern- und Weich-Klafterholz	Hanshäger Krug.
	Hohenfelde	14.	11 U.	Kiefern-Durchforstungsholz an der Chaussee und dergleichen Klafterholz zunächst der Buddenhäger Kämpe	Jagdkrug.
	Buddenhagen	14.	11 U.	Buchen- und Eichen-Klafterholz im Gr. Hagen und Kiefern-Stangen III. u. IV. Klasse im Lühmannsdorfer Kamp	daselbst.
	Jägerhof	14.	11	Kiefern-Klafterholz	daselbst.
	Warsin	21.	11 U.	Kiefern-Klafterholz und dergl. Durchforstungsholz in den Crösliner Kämpen	Spandowerhagen.
Poggendorf	Poggendorf	19.	10 U.	Eichen-Nutz- u. Brennholz und Weichholzreiser	Gasthof in Poggendorf.
	Zetelvitz	19.	11	Kiefern-Brennholz	daselbst.
	Segebadenhau	21.	10 U.	Kiefern- u. Weichholz-Brennholz	Gasthof in Horst.
	Stubbendorf	17.	10 U.	Buchen- u. Weichholz-Brennholz	Gasthof zum deutschen Hause in Tribsees.
Schuenhagen	Papenhagen, Buddendamsbruch und Neueweg	11.	10 U.	Weichholz-Reiser in Haufen und die beim Hiebe ausgehaltenen geringen Weichholzstangen	Beim Gastw. Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Horst, Klenz	11.	11 U.	Erlen-Knüppel-Klafter und Reiserholz in Haufen	daselbst.
	Bussin, Kugelfang und	12.	10 U.	Kiefern-Durchforstungsholz in ganzer Länge	Gasthof zu Carnin.
	Neueweg, Jag. 167.	12.	10	Weichholz-Reiser in Haufen	daselbst.
	Fuhlendorf, Jagen 228. und	14.	11 U.	Kiefern-Durchforstungs-Reiser	Schulzenhaus zu Fuhlendorf.
	Hermannshäger Moor	14.	11	Weichholz-Reiser in Haufen	daselbst.
	Saal, Jagen 202.	15.	10 U.	desgleichen	Gasthof des Hrn. Oergel in Damgarten.
	Moysall, Inselkoppel und Blackenberg	21.	10 U.	Weichholz-Reiser in Haufen und die beim Hiebe etwa ausgehaltenen geringen Stangen, als Dach- und Bandstöcke	Beim Gastw. Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
Werder	Hagen und Rusewase	11.	10	Buchen-Stockholz	Stubbenkammer.

Stralsund, den 19. November 1855. Der Ober-Forst-Beamte: Ober-Forstmeister von Hagen.

(No. 433.)

Den Mechanikern Siemens und Halske in Berlin ist unter dem 10. November 1855 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten federnden Schreibhebeln an den Morse'schen Schreibtelegraphen, so wie auf einen Mechanismus zur selbstthätigen Auslösung des Laufwerks, insoweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 434.)

Dem Tuchfabrikanten Ernst Presprich jun. zu Großenhain und dem Mechaniker Wiede in Chemnitz ist unterm 11. November 1855 ein Patent

auf eine Verbesserung der Walzenwalken in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die Pfarre Netzelkow, Synode Usedom, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Pastors Wasmuß erledigt worden. (No. 302. November 55.)

Der Gerichts-Assessor Knoll ist aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg in das des Appellationsgerichts in Greifswald versetzt, und dem Kreisgerichte in Stralsund zur Beschäftigung überwiesen. (No. 322. November 55.)

An Stelle des Domainen-Pächters Koch zu Segebadenhau ist der Pfarr-Colonus Klatt zu Horst zum Armenpfleger des Kirchspiels Horst erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 1939. November 55.)

Der Kaufmann C. Graebener jun. zu Greifswald ist von der Direction der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“ zu Köln in Stelle des bisherigen Agenten Th. Schmüser, welcher die Agentur niedergelegt hat, zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2208. November 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 47.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 47. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 47. Stralsund, den 22. November 1855.

Bekanntmachung.

Sämmtliche Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks werden hiermit ersucht resp. aufgefordert, alle Veränderungen, welche im Laufe des nun endigenden Jahres bei ihren Beamten-Personale oder in Betreff der Ortschaften eingetreten sind, bald und spätestens bis zum 1sten December cr. der hiesigen Regierungs-Buchdruckerei genau und vollständig mitzutheilen, um dieselbe dadurch in den Stand zu setzen, das dem nächstjährigen Neuvorpommerschen Provinzial-Kalender einzuverleibende Beamten- und Ortschafts-Verzeichniß richtig geben und den Kalender sofort beim Beginnen des nächsten Jahres erscheinen lassen zu können.

Stralsund, den 1. November 1855. Königliche Regierung.

Proclama.

Auf den Antrag des Kaufmanns H. Collasius werden alle Diejenigen, welche an das von ihm an das Kloster St. Jürgen am Strande hier verkaufte, in der Knieper-Vorstadt sub No. 45. belegene Grundstück mit sämmtlichem Zubehör an Gebäuden, Bäumen, Anpflanzungen und Befriedigungen Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 17ten November, 1sten und 15ten December d. J.,
jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 27. October 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung
Denhard.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Weber Jennerich zu Alt-Zarrendorf gehörige, daselbst belegene Büdnergrundstück, circa ½ Morgen Pomm. groß, nebst Wohnhaus, Stallgebäude und sonstigem Zubehör meistbietend verkauft werden, und ist zu diesem Zwecke ein Termin auf

den 5ten Januar 1856, Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kauflieb haber, und zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame auch die Realgläubiger eingeladen werden.

Beilage

zum 47. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stralsund, den 22. November.

(No. 435.)

Reglement

(No. 297. Novbr. 55.)

für

den telegraphischen Verkehr

auf den Linien des

Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

I. Bezeichnung der in den Vereinsstaaten im Betriebe stehenden Telegraphen-Linien mit ihren Anschlüssen an das Ausland.

§. 1.

Begriff des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

Um das Telegraphen-Institut möglichst gemeinnützig zu machen und für dessen Benutzung in ganz Deutschland gleichmäßige Grundsätze zu erzielen, ist der Deutsch-Oesterreichische Telegraphen-Verein gebildet worden, welchem bis jetzt, nach der Reihenfolge ihres Beitritts folgende Staaten angehören:

Das Kaiserthum Oesterreich,
das Königreich Preußen,
" " Bayern,
" " Sachsen,
" " Würtemberg,
" " Hannover,
" " der Niederlande,
" Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin
und
" " Baden,

während für alle übrige Deutsche Staaten mit den in ihren Gebieten zu errichtenden Telegraphen-Linien der Beitritt offen gehalten ist.

§. 2.

Der Deutsch-Oesterreichische Telegraphen-Verein erstreckt sich nicht allein auf die in den Gebieten der Vereins-Regierungen gelegenen, sondern auch auf diejenigen Tele-

graphen-Linien und Stationen, welche die eine oder andere der Vereins-Regierungen in fremden Staaten unterhält oder noch anlegen sollte.

§. 3.

Das Vereins-Telegraphen-Netz.

Das Telegraphen-Netz des Deutsch-Oesterreichischen Vereins erstreckt sich gegenwärtig auf folgende Linien:

A. In Oesterreich.

1) Von Wien*) über Linz nach Salzburg und zum Anschlusse an die Königl. Bayerischen Telegraphen-Linien bei Freilassing, mit den Seitenlinien:
2) von Linz nach Schärding zum Anschlusse an die Bayerischen Linien in der Richtung auf Passau, und
3) von Salzburg nach Ischl;
4) von Salzburg über Kufstein, Innsbruck, Brixen, Botzen, Trient, Roveredo, Verona nach Mantua und zum Anschlusse an die Herzoglich Modenesischen Telegraphen-Linien bei Luzzara;
5) von Innsbruck über Feldkirch nach Bregenz und zum Anschlusse an die Schweizerischen Telegraphen-Linien bei Höchst und bei Oberried und an die Bayerischen Telegraphen-Linien unweit Lindau;
6) von Verona über Brescia, Treviglio nach Mailand und von Mailand über Monza und Como nach Chiasso zum Anschlusse an die Schweizerischen Telegraphen-Linien, mit der Seitenlinie von Treviglio nach Bergamo;
7) von Verona über Vicenza, Padua, Mestre, Venedig, Treviso, Udine, Görz nach Triest und von da nach Pirano, mit den Seitenlinien:
8) von Triest nach Pola und
9) von Triest nach Fiume;
10) von Mailand nach Buffalora zum Anschlusse an die Königlich Sardinischen Telegraphen-Linien;
11) von Mailand bis zur Grenze bei Piacenza zum Anschlusse an die Herzoglich Parmesanischen Telegraphen-Linien;
12) von Wien über Wiener-Neustadt, Gloggnitz, Grätz, Cilli, Laibach nach Triest, mit den Seitenlinien:
13) von Wiener-Neustadt nach Oedenburg und
14) von Laibach nach Klagenfurt;
15) von Cilli über Agram, Karlsstadt, Gospich, Zara, Spalatro, Ragusa nach Cattaro;
16) von Wien über Preßburg, Neuhäusel, Pesth, Szegled, Szegedin, Lovrin, Peterwardein, nach Semlin und zum Anschlusse an die Fürstlich Serbischen Telegraphen-Linien, mit den Seitenlinien:

*) An den gesperrt gedruckten Orten befinden sich Vereins-Stationen des betreffenden Staates.

17) von Neuhäusel nach Komorn, ferner
18) von Szegled über Szolnok nach Debrezin, und
19) von Lovrin über Temesvar, Lugos, Hermannstadt nach Kronstadt und zum Anschlusse an die Fürstlich Walachischen Telegraphen-Linien bei Ober-Tömös, endlich:
20) von Lugos nach Orsowa;
21) von Wien über Lundenburg, Brünn, Trübau, Prag nach Bodenbach zum Anschlusse an die Königlich Sächsischen Telegraphen-Linien;
22) von Lundenburg über Prerau nach Oderberg zum Anschlusse an die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien, mit den Seitenlien:
23) von Prerau über Olmütz nach Trübau und
24) von Oderberg über Schönbrunn nach Troppau;
25) von Oderberg über Mährisch Ostrau, Krakau, Bochnia, Tarnow, Rzeszow, Przemysl, Lemberg, Tarnopol, Zaleszyk nach Czernowitz und zum Anschlusse an die Fürstlich Moldauischen Telegraphen-Linien bei Nemeritscheny;
25) von Krakau nach Szakowa zum Anschlusse an die Kaiserlich Russischen und von Szakowa nach Myslowitz zum Anschlusse an die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien.

B. In Preußen.

1) Von Berlin über Potsdam, Magdeburg, Oschersleben, Braunschweig, Hannover, woselbst der Anschluß an die Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien stattfindet, dann über Minden, Oeynhausen, Hamm, Duisburg, Düsseldorf, Deutz, Köln, Aachen bis Herbethal zum Anschlusse an die Königlich Belgischen Telegraphen-Linien, nebst einer Zweigleitung von Aachen in der Richtung auf Maastricht bis zur Holländischen Grenze zum Anschluß an die Königlich Holländischen Telegraphen-Linien, mit den Zweiglinien:
2) von Duisburg bis zur Holländischen Grenze bei Babberich zum Anschluß an die Königlich Holländischen Telegraphen-Linien, und
3) von Hamm nach Münster;
4) von Düsseldorf nach Elberfeld;
5) von Deutz über Koblenz, Trier, Fraulautern nach Saarbrück und zum Anschluß an die Kaiserlich Französischen Telegraphen-Linien;
6) mit einer Zweiglinie von Trier nach Luxemburg;
7) von Berlin über Dessau, Cöthen, Halle, Weimar, Erfurt, Gotha (Anschluß an die Königlich Bayerischen Linien), Eisenach, Kassel, (Verbindung mit den Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien), Marburg, Gießen nach Frankfurt a. M., woselbst die Königlich Bayerischen und die Großherzoglich Badischen Telegraphen-Linien sich anschließen und von da über Wiesbaden und Ems nach Coblenz, mit Zweiglinien:

8) von Cöthen nach Magdeburg und
9) von Halle nach Leipzig zum Anschlusse an die Königlich Sächsischen Telegraphen-Linien;
10) von Berlin über Wittenberge, Hagenow, wo der Anschluß der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Telegraphen-Linien stattfindet, nach Hamburg zum Anschluß an die Königlich Dänischen und an die Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien;
11) mit der Seitenlinie von Büchen nach Lübeck;
12) von Berlin über Frankfurt a. O., Liegnitz, Breslau, Oppeln, Cosel, Ratibor nach Oberberg um Anschlusse an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien, nebst den Zweiglinien:
13) von Liegnitz nach Görlitz zum Anschluß an die Königlich Sächsischen Telegraphen-Linien und
14) von Cosel nach Myslowitz und zum Anschlusse an die Kaiserlich Russischen und an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien;
15) von Berlin über Stettin, Kreuz, Bromberg, Czerwinsk, Dirschau, Marienburg, Elbing, Königsberg, Gumbinnen, Tilsit nach Memel, mit Seitenlinien:
16) von Kreuz nach Posen;
17) von Bromberg nach Thorn;
18) von Czerwinsk über Marienwerder nach Marienburg;
19) von Dirschau nach Danzig;
20) von Königsberg nach Pillau;
21) von Gumbinnen zum Anschlusse an die Kaiserlich Russischen Telegraphen-Linien bei Eydkuhnen;
22) von Stettin über Anclam, Möckow, Wolgast (in einer Schleife liegend), Greifswald, Stralsund nach Putbus auf der Insel Rügen;
23) von Wolgast nach Swinemünde und dann über Wollin, Camin, Treptow a. d. Rega, Colberg, Cörlin nach Cöslin.

C. In Bayern.

1) Von München nach der Bayerisch-Oesterreichischen Grenze bei Salzburg zum Anschlusse an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien, mit der Abzweigung:
2) von Freilassing nach Berchtesgaden (als Schleife);
3) von München über Landshut, Regensburg und Passau nach der Bayerisch-Oesterreichischen Grenze bei Schärding zum Anschlusse an die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Linien;
4) von München über Augsburg, Nürnberg, Bamberg, Schweinfurt, Würzburg, Aschaffenburg, Offenbach, Darmstadt, Worms, Ludwigshafen, Speyer, Germersheim, Landau, nach der Bayerisch-

Französischen Grenze bei Weißenburg zum Anschlusse an die Kaiserlich Französischen Linien, mit den Abzweigungen:

5) von Pasing nach Starnberg;
6) von Augsburg über Kempten und Lindau nach der Bayerisch-Oesterreichischen Grenze bei Bregenz zum Anschlusse an die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Linien, und den Unterabzweigungen:
7) von Kempten nach Hohenschangau und
8) von Lindau nach der Bayerisch-Würtembergischen Grenze bei Friedrichshafen zum Anschlusse an die Königlich Würtembergischen Linien;
9) von Augsburg nach Ulm zum Anschluß an die Königlich Würtembergischen Linien;
10) von Gunzenhausen über Ansbach nach Nürnberg;
11) von Bamberg über Hof nach der Bayerisch-Sächsischen Grenze zum Anschluß an die Königlich Sächsischen Linien, mit den Unterabzweigungen:
12) von Lichtenfels über Coburg, Meiningen, Liebenstein und Reinhardsbrunn nach Gotha zum Anschlusse an die Königlich Preußischen Linien und
13) von Culmbach nach Bayreuth (als Schleife);
14) der Abzweigung von Schweinfurt nach Kissingen;
15) von Offenbach nach Frankfurt a. M. (als Schleife) und
16) von Worms über Mainz nach Bingen zum eventuellen Anschluß an die Königlich Preußischen Linien.

D. In Sachsen.

1) Von Dresden nach Bodenbach zum Anschluß an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien;
2) von Dresden nach Zittau;
3) von Dresden über Riesa nach Leipzig zum Anschluß an die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien;
4) mit Abzweigung von Riesa nach Chemnitz;
5) von Leipzig über Altenburg und Zwickau nach Hof zum Anschluß an die Königlich Bayerischen Telegraphen-Linien.

E. In Würtemberg.

1) Von Stuttgart nach Ulm zum Anschluß an die Königlich Bayerischen Linien;
2) mit der Fortsetzung von Ulm nach Friedrichshafen (von wo aus die Linie durch den Bodensee nach der Schweiz fortgesetzt wird);
3) mit der Fortsetzung von Friedrichshafen bis zur Bayerischen Grenze in der Richtung auf Lindau;
4) von Stuttgart nach Bruchsal zum Anschluß an die Großherzoglich Badischen Linien;
5) mit der Abzweigung von Bietigheim nach Heilbronn.

F. In Hannover.

1) Von Hannover über Harburg nach Hamburg zum Anschluß an die Preußischen und Dänischen Linien;
2) von Hannover über Nienburg nach Bremen;
3) von Hannover über Göttingen nach Cassel zum Anschluß an die Preußischen Linien;
4) von Hannover über Nienburg, Osnabrück und Lingen bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim;
5) von Lingen nach Emden.

G. In den Niederlanden.

1) Von Haag über Schiedam, Rotterdam, Dordrecht nach Breda zum Anschluß an die Königlich Belgischen Linien;
2) mit der Seitenlinie von Breda über Gors, Middelburg nach Vlißingen;
3) von Haag über Haarlem, Amsterdam, Utrecht nach Arnheim und zum Anschluß an die Königlich Preußischen Linien;
4) mit den Seitenlinien vom Amsterdam nach Zaandam;
5) von Utrecht über Gorinchem nach Breda, und
6) von Utrecht über Culenborg nach Herzogenbusch;
7) von Arnheim über Nymwegen, Venlo, Roermonde nach Maastricht und von da zum Anschluß an die Königlich Preußischen Linien bei Bocholz;
8) von Arnheim über Zütphen (von wo eine Leitung zum Anschluß an die Königlich Hannoverschen Linien sich abzweigt), Deventer, Zwolle, Meppel, Assen, Gröningen, Leenwarden nach Harlingen;
9) mit der Seitenlinie von Zütphen nach Apeldoorn (Loo).

H. In Mecklenburg-Schwerin.

1) Von Schwerin nach Hagenow zum Anschluß an die Königlich Preußischen Linien;
2) von Schwerin über Wismar, Güstrow nach Rostock;
3) von Schwerin nach Ludwigslust.

I. In Baden.

1) von Carlsruhe nach Bruchsal zum Anschlusse an die Königlich Württembergischen Linien;
2) von Bruchsal nach Frankfurt a. M. zum Anschlusse an die Königlich Preußischen und Königlich Bayerischen Linien;
3) von Durlach nach Pforzheim;
4) von Carlsruhe nach Kehl und an die Französische Grenze zum Anschlusse an die Kaiserlich Französischen Linien;
5) von Kehl nach Haltingen und an die Schweizerische Grenze bei Leopoldshöhe zum Anschlusse an die Schweizerischen Linien.

§. 4.

Anschlüsse an das Ausland.

Das Deutsch-Oesterreichische Telegraphen-Netz steht gegenwärtig mit den Linien der auswärtigen Staaten an folgenden Punkten in Verbindung:

1) Mit den Königlich Dänischen Telegraphen-Linien vermittelst der Königlich Preußischen und der Königlich Hannoverschen Telegraphen-Station zu Hamburg und durch Vermittelung der Dänischen Linien mit den Telegraphen-Linien Schwedens und Norwegens.
2) Mit Belgien vermittelst der Königlich Preußischen Telegraphen-Linien bei Herbesthal zwischen Aachen und Verviers, und der Königlich Niederländischen Telegraphen-Linien zwischen Breda und Antwerpen.
3) Mit Frankreich und durch Frankreich mit Spanien bei der Grenzfestung Irun) unmittelbar durch die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien bei Saarbrück, die Königlich Bayerischen Telegraphen-Linien bei Weißenburg, und die Großherzoglich Badischen Telegraphen-Linien bei Kehl; ferner mittelbar, unter Benutzung der Belgischen Linien bis zur Belgisch-Französischen Grenze bei Quiévrain, der Schweizerischen Linien bis zu den Französisch-Schweizerischen Grenzpunkten bei St. Louis und bei St. Génix oder der Sardinischen Linien bis zu den Sardinisch-Französischen Grenzpunkten bei Chapareillan und bei St. Laurent.
4) Mit Großbritannien vermittelst der unterseeischen Telegraphen-Linie vom Haag nach Orfordneß, dann durch Belgien vermittelst der unterseeischen Telegraphen-Linie von Ostende nach Dover, sowie durch Belgien und Frankreich vermittelst der unterseeischen Telegraphen-Linie von Calais nach Dover.
5) Mit den Linien der Schweiz vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Chiasso, sowie bei Höchst und bei Oberried, vermittelst der Königlich Würtembergischen Linien und der unterseeischen Bodensee-Linie bei Romanshorn, und vermittelst der Großherzoglich Badischen Linien bei Leopoldshöhe; ferner mittelbar über Frankreich und Sardinien unter Benutzung der betreffenden Linien bis zu den Französisch-Schweizerischen Grenzpunkten bei St. Louis und St. Génix und den Sardinisch-Schweizerischen Grenzpunkten bei St. Julien und bei Brissago.
6) Mit Sardinien und den Inseln Corsica und Sardinien vermittelst der Kaiserl. Oesterreichischen Linien bei Buffalora und unmittelbar durch die Schweiz, Frankreich und das Herzogthum Modena unter Benutzung der Linien derselben bis zu den schon genannten Schweizerischen und Französischen Grenzpunkten bei Brissago, St. Julien, Chapareillan und bei St. Laurent nahe Nizza, und dem Sardinisch-Modenesischen Grenzpunkte bei Sarzana.
7) Mit dem Herzogthum Parma vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Piacenza und unmittelbar über die modenesischen Linien.

8) Mit dem Herzogthum Modena vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Linien bei Luzzara unweit Guastalla und unmittelbar über Parma oder Sardinien.

Durch Vermittelung der Modenesischen und Parmesanischen Telegraphen-Linien mit den Linien Toscana's, des Kirchenstaates und des Königreiches beider Sicilien;

9) mit den Telegraphen-Linien Serbiens vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien an der Save nahe Belgrad und Semlin;

10) mit der Wallachei mittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Ober-Tömös;

11) mit den Linien der Moldau vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Nemeritschen;

12) mit Rußland vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Linien bei Granitza, und der Königlich Preußischen Telegraphen-Linien bei Myslowitz und bei Cudkuhnen unweit Eumbinnen.

Ferner stehen die Vereinslinien in Verbindung:

13) mit den Herzoglich Braunschweigischen Telegraphen-Linien vermittelst der Königlich Preußischen Telegraphen-Station zu Braunschweig;

14) mit der Staats-Telegraphen-Linie von Lübeck nach Travemünde vermittelst der Königlich Preußischen Telegraphen-Station in Lübeck;

und mit folgenden Privat-Gesellschaften angehörigen Telegraphen-Linien:

15) mit der Altona-Kieler Eisenbahn-Telegraphen-Linie vermittelst der Königlich Preußischen und der Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien in Hamburg;

16) mit der Privat-Telegraphen-Linie von Hamburg über Cuxhaven nach Bremen, mittelst der Königlich Hannoverschen Vereins-Station zu Harburg;

17) mit der Linie der Niederländischen Telegraphen-Gesellschaft von Amsterdam nach Nieuwediep vermittelst der Königlichen Niederländischen Telegraphen-Linien von Amsterdam aus;

18) mit der Linie der Rotterdamer-Telegraphen-Gesellschaft von Rotterdam nach Brouwershafen und Brielle vermittelst der Königlichen Niederländischen Vereins-Station zu Rotterdam, und

19) mit der Taunus-Eisenbahn-Telegraphen-Linie vermittelst der Königlich Preußischen, der Königlich Bayerischen und der Großherzoglich Badischen Vereins-Stationen in Frankfurt a. M. und der Königlich Preußischen Vereins-Station in Wiesbaden.

II. Allgemeine Bestimmungen über die Benutzung der Telegraphen-Linien.

§. 5.

Benutzung der Vereins-Linien.

Die Benutzung der Telegraphen der Vereins-Regierungen steht Jedermann ohne Ausnahme zu. Jeder Regierung verbleibt aber die Befugniß, nach Gutbefinden ein-

zelne Linien für alle oder für gewisse Arten der Correspondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen.

§. 6.

Vereins-Correspondenz.

Den Vereins-Bestimmungen ist zunächst nur die Vereins-, d. h. diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, bei welcher die Ursprungs- und End-Station verschiedenen Vereins-Verwaltungen angehören. Es finden aber auch bei derjenigen telegraphischen Correspondenz, welche nur auf den Preußischen Linien befördert wird, die Vereins-Bestimmungen Anwendung.

Die von fremden Stationen ausgehende oder dahin gerichtete telegraphische Correspondenz ist, falls sie die Linien mehrerer Vereins-Regierungen berührt, rücksichtlich der Beförderung im Bereich des Vereins so zu behandeln, als wäre sie bei der Eingangs-Station aufgegeben oder nach Ausgangs-Station bestimmt.

§. 7.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Den Telegraphen-Beamten ist bei Eidespflicht die Mittheilung des Inhalts der Depeschen an Unbefugte, so wie jede Mittheilung darüber, vom wem eine Depesche aufgegeben oder empfangen worden, untersagt.

§. 8.

Fremden Personen ist der Zutritt zu den Apparat-Zimmern der Telegraphen-Stationen während des Telegraphirens von Staats- oder Privat-Depeschen versagt.

§. 9.

Dauer des Dienstes auf den Stationen.

Die Telegraphen-Stationen sind täglich, mit Einschluß der Sonn- und Festtage, für die Aufgabe von Depeschen offen zu halten, und zwar:

a) auf denjenigen Stationen, welche regelmäßigen Nachtdienst haben, also namentlich auf allen Central- und Anschluß- resp. Uebertragungs-Stationen des Vereins ohne Unterbrechung bei Tag und bei Nacht;

b) auf den Stationen, wo kein Nachtdienst stattfindet, vom 1. April bis Ende September
von 7 Uhr Morgens bis
9 Uhr Abends.
und vom 1. Oktober bis Ende März
von 8 Uhr Morgens bis
9 Uhr Abends.

Den einzelnen Vereins-Staaten ist es freigestellt, Telegraphen-Stationen geringerer Bedeutung mit beschränkten Dienststunden einzurichten.

Diese Dienststunden sind an Wochentagen:
von 9 bis 12 Uhr Vormittags und
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;

und an Sonntagen:

von 2 bis 7 Uhr Nachmittags.

Die Anmeldung von Nacht-Depeschen hat bei solchen Stationen vor 7 Uhr Abends zu geschehen.

Diese Zeitangaben sind die der mittlern Zeit eines jeden Ortes.

§. 10.

Telegraphen-Linien mit regelmäßigem Nachtdienst.

Bis auf Weiteres findet der Nachtdienst auf folgenden Vereins-Linien statt:

Von Wien über Oderberg und Breslau nach Berlin.

Von Wien über Brünn und Prag nach Dresden und Berlin.

Von Wien über Salzburg nach München.

Von Wien über Salzburg nach Verona und Mantua (zum Anschluß an Italien).

Von Wien nach Feldkirch und Bregenz (zum Anschluß an die Schweiz).

Von Wien über Triest und Verona nach Mailand (zum Anschluß an die Sardinischen Telegraphen-Linien).

Von Wien nach Semlin (zum Anschluß an Serbien), nach Kronstadt (zum Anschluß an die Wallachei) und nach Czernowitz (zum Anschluß an die Moldau).

Von Berlin nach Hannover, dann nach Amsterdam und Haag (zum Anschluß an die Englischen Linien) und von Duisburg nach Deutz (zum Anschluß an Belgien), so wie über Coblenz (zum Anschluß an Frankreich) nach Frankfurt a. M.

Von Berlin über Erfurt nach Frankfurt a. M.

Von Berlin nach Hamburg (zum Anschluß an die Dänischen Linien).

Von Berlin über Stettin, Bromberg und Königsberg in Pr. nach Gumbinnen (zum Anschluß an Rußland).

Von München über Augsburg nach Stuttgart.

Von München über Bamberg, Hof nach Dresden, Leipzig und Berlin.

Von München über Frankfurt a. M. nach Straßburg (zum Anschluß an die Französischen Telegraphen-Linien).

Von München über Lindau nach Friedrichshafen (zum Anschluß an die Würtembergischen) und nach Bregenz (zum Anschluß an die Oesterreichischen Telegraphen-Linien).

Von München über Passau und über Salzburg nach Wien.

Von Stuttgart über Ulm nach Friedrichshafen.

Von Stuttgart über Carlsruhe, Mannheim und Darmstadt nach Frankfurt a. M.

Von Carlsruhe nach Kehl (zum Anschluß an die Französischen und vermittelst Uebertragung in Haltingen an die Schweizerischen Telegraphen-Linien).

Vom Haag über Breda und Antwerpen nach Brüssel zur Verbindung mit den Belgischen Telegraphen.

Ein Verzeichniß aller Stationen, bei denen ein regelmäßiger Nachtdienst besteht, wird auf den Telegraphen-Stationen ausgelegt.

§. 11.

Zeitdifferenz.

Die §. 9. angegebenen Zeitbestimmungen für solche Stationen, welche keinen Nachtdienst haben, gelten nur für das Publikum und beziehen sich, wie angegeben, auf die mittlere Zeit des Orts, wo die Depeschen-Aufgabe stattfindet.

Die Dauer des Dienstes für die betreffende Telegraphen-Station wird dagegen mit Rücksicht auf die Zeitdifferenz bemessen, welche zwischen dieser Station und den am meisten östlich und westlich gelegenen Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins besteht.

§. 12.

Depeschenaufgabe.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen erfolgen.

§. 13.

Bestimmungsort der Depesche.

Es kann die Aufgabe von Depeschen sowohl nach sämmtlichen Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, als auch nach allen Telegraphen-Stationen des Auslandes, sowie endlich nach Orten, welche über die Endpunkte von Telegraphen-Linien hinaus oder seitwärts von denselben gelegen sind, stattfinden.

§. 14.

Richtung der Beförderung.

Der Aufgeber einer Depesche ist berechtigt, die Richtung anzugeben, in welcher er dieselbe nach der Adreß-Station befördert haben will.

§. 15.

Depeschen nach außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orten.

Ist die Depesche nach einem außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orte zu befördern, so hat der Aufgeber die Art und Weise der Weiterbeförderung zu bestimmen.

Diese Weiterbeförderung kann

a) durch die Post in recommandirten Briefen,

b) mittelst Estafetten und

c) bei geringen Entfernungen mittelst Boten

erfolgen.

§. 16.

Depeschen nach Orten wo Eisenbahnbetriebs-Telegraphen-Stationen sind.

Der Aufgeber einer Depesche kann auch verlangen, daß dieselbe von der letzten Telegraphen-Vereins-Station aus vermittelst vorhandener Eisenbahnbetriebs-Telegraphen,

insofern solche zur Beförderung von Staats- und Privat-Depeschen mit benutzt werden dürfen, an die Adreß-Station weiter gegeben werde, in welchem Falle diese Beförderung der Weitersendung mittelst Boten gleich geachtet und behandelt wird. Die Aufgeber solcher Depeschen werden jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß sie nicht unter allen Umständen auf eine prompte Weiterbeförderung mittelst des Eisenbahnbetriebs-Telegraphen rechnen können.

In Preußen dürfen die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen zur Beförderung der Privat-Depeschen nicht benutzt werden. Ein Verzeichniß derjenigen Eisenbahn-Telegraphen-Stationen, welche in anderen Staaten hierzu berechtigt sind, ist auf den Stationen zur Einsicht ausgelegt.

§. 17.

Identitäts-Nachweis.

Jeder Absender einer Depesche ist befugt, dem annehmenden Telegraphenbeamten seine Identität

a) entweder durch Vorweisung eines Passes, einer Paßkarte oder eines Certificats von einer Gerichts- oder Polizei-Behörde, oder
b) durch die in einem der obengenannten Wege beglaubigte eigenhändige Unterschrift auf der Original-Depesche, oder
c) mittelst Anerkennung durch zwei bekannte und einwandsfreie Zeugen ein für allemal

nachzuweisen, und den Vermerk hierüber in der Depesche zu verlangen, ohne daß jedoch die Vereins-Verwaltungen gegenüber den Correspondenten irgend welche aus dieser Maßregel herzuleitende Garantie übernähmen.

§. 18.

Anmeldung von Nacht-Depeschen.

Wenn von oder nach einer Station, welche keinen regelmäßigen Nachtdienst hat (§. 9.), eine Depesche nach dem Schluß der Dienstzeit oder nach 9 Uhr Abends befördert werden soll, so wird solche als Nacht-Depesche betrachtet und ist vom Aufgeber vor 9 Uhr Abends unter Erlegung des Minimalbetrages der tarifmäßigen Beförderungs-Gebühr auf der betreffenden Station anzumelden, damit diese den übrigen betheiligten Stationen von dem zu erwartenden spätern Eingange der Depesche sogleich Nachricht geben könne.

§. 19.

Zeitangabe für die nächtliche Beförderung.

Wer eine Nacht-Depesche aufgeben will, hat bei deren Anmeldung die Zeit anzugeben, wann die Aufgabe auf dem Telegraphen-Büreau erfolgen wird.

Findet nach Verlauf einer Stunde von diesem angemeldeten Zeitpunkte an die Aufgabe der Depesche nicht Statt, so kann der Aufgeber die Beförderung nicht mehr beanspruchen und die hinterlegte Gebühr verfällt der Verwaltung.

III. Depeschen-Annahme.

§. 20.

Classification der Depeschen.

In Bezug auf die Behandlung der telegraphischen Depeschen sind zu unterscheiden:

a) Staats-Depeschen der dem Vereine angehörigen, so wie der vertragsmäßig berechtigten Regierungen;

b) Eisenbahn- und Telegraphen-Dienst-Depeschen; und

c) Privat-Depeschen.

Ein Unterschied zwischen Eisenbahn- und Privat-Depeschen findet jedoch nur in so weit statt, als solches in dem einen oder andern Staate entweder durch allgemeine Vorschriften oder durch besondere Vertrags-Bestimmungen festgesetzt worden ist.

Die von Staats-Behörden als Staats-Depeschen aufgegebenen Depeschen werden als solche behandelt.

§. 21.

Erfordernisse der Depeschen im Allgemeinen.

Jede zu befördernde Depesche muß im Texte ohne Wortabkürzungen und deutlich geschrieben sein, auch den Namen des Absenders, sowie den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten. Der Absender hat bei der Depesche die Adresse oben an zu setzen, hierauf den Text und am Schluß die Unterschrift folgen zu lassen.

§. 22.

Die Folgen einer ungenügenden Adressirung sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Telegraphirung zur Vervollständigung der Adresse nur gegen Entrichtung der tarifmäßigen Telegraphen-Gebühren beanspruchen kann.

§. 23.

Zum Niederschreiben der aufzugebenden Depeschen darf Seitens der Absender nur ein unverwischbares Schreibmaterial verwendet werden. Auch dürfen in denselben Radirungen, Ausstreichungen und Correcturen nicht vorkommen.

Wünscht der Absender Zusätze oder Abkürzungen in der Depesche, so ist von ihm selbst die Umschreibung derselben zu bewirken.

§. 24.

Wenn der Aufgeber einer Depesche dieselbe auf dem Telegraphen-Büreau niederschreibt, so hat er sich des hiefür bestimmten Depeschen-Formulars zu bedienen.

§. 25.

Depeschen, welche den vorgedachten Anforderungen nicht entsprechen, werden dem Absender zur Vervollständigung resp. Umschreibung zurückgegeben.

§. 26.

Bei denjenigen Depeschen, welche von der letzten Telegraphen-Station aus durch andere Mittel weiter befördert werden sollen, hat der Aufgeber die Art der Weiterbeförderung auf der Depesche schriftlich anzugeben.

§. 27.

Erfordernisse der Staats-Depeschen.

Staats-Depeschen können nach der Wahl des Absenders in Deutscher oder in einer solchen Sprache abgefaßt werden, deren Buchstabenzeichen sich durch die vorhandenen Telegraphen-Apparate wiedergeben lassen.

Auch ist bei den Staats-Depeschen die Anwendung von Chiffern, jedoch nur von solchen zulässig, welche in Buchstaben oder Ziffern bestehen.

§. 28.

Staats-Depeschen müssen stets mit dem Siegel des Absenders oder der absendenden Behörde versehen sein.

§. 29.

Eine Controle über die Zulässigkeit der Beförderung von Staats-Depeschen mit Rücksicht auf ihren Inhalt steht den Telegraphen-Stationen nicht zu.

§. 30.

Erfordernisse der Privat-Depeschen.

Privat-Depeschen können nach der Wahl des Aufgebers in Deutscher oder Französischer Sprache abgefaßt sein. Ein Verzeichniß derjenigen Stationen, welche auch zur Annahme von Depeschen in Englischer Sprache ermächtigt sind, ist auf den Telegraphen-Stationen zur Einsicht ausgelegt.

§. 31.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen ausgeschlossen.

Dagegen ist die Beförderung der Börsen-Course, Getreidepreise u. s. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten. Auf den Preußischen Linien ist die Beförderung von Börsen-Coursen in bloßen Zahlen ohne Bezeichnung der Effecten gestattet; jedoch dürfen

a) bei jeder Effecten-Sorte nur 4 Zahlen gebraucht, und muß
b) die der Telegraphen-Station von den Absendern im Voraus mitzutheilende Reihefolge, in welcher jedesmal die Course der Effecten aufzuführen sind, genau eingehalten werden, damit die Controle nach den Courszetteln erfolgen kann.

Bei den Lieferungspreisen für Getraide-Gattungen und Fabrikate dürfen mehr als 4 Zahlen hinter einander folgen. Diese Zahlen müssen aber in gewisser Uebereinstimmung unter einander stehen, so daß sie als wirkliche Bezeichnung der Preise erkannt werden können.

§. 32.

Die Stationen sind verpflichtet solche Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet werden, von der Annahme auszuschließen.

Die Entschließung liegt in solchen Fällen dem Vorsteher der Telegraphen-Station oder dessen Stellvertreter ob.

Reclamationen gegen dieselbe oder Anfragen der Telegraphen-Stationen, ob eine Depesche zur Beförderung durch den Staats-Telegraphen geeignet sei, sind an die betreffende Staats-Telegraphen-Verwaltung zu richten, gegen deren Entscheidung kein Recurs stattfindet.

§. 33.

Privat-Depeschen dürfen in der Regel aus nicht mehr als 100 Worten bestehen. Privat-Depeschen von mehr als 100 Worten können nur dann zur Beförderung zugelassen werden, wenn die Apparate der betreffenden Linie nicht anderweitig in Anspruch genommen sind.

§. 34.

Zurücknahme von Depeschen bei Verzögerungen.

Wenn die Beförderung einer Depesche aus irgend einem Grunde einer erheblichen Verzögerung unterliegt — z. B. bei Unterbrechungen und Störungen der Leitungen — so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und die Depesche nur dann angenommen, wenn derselbe die Absendung dennoch ausdrücklich verlangt.

§. 35.

Zurückgabe von Depeschen.

Die Zurückgabe einer Depesche ist zulässig, wenn die Abtelegraphirung derselben noch nicht begonnen hat und die zurückfordernde Person sich als der Aufgeber resp. Absender, oder von diesem als zur Rückforderung der Depesche beauftragt, vollständig legitimirt.

§. 36.

Inhibirung bereits abgegangener oder in der Telegraphirung begriffener Depeschen.

Verlangt der Aufgeber, daß eine bereits abgegangene oder in der Telegraphirung begriffene Depesche nicht bestellt werde, so findet folgendes Verfahren Anwendung:

a) Ist die Depesche bereits vollständig telegraphirt, steht aber zu vermuthen, daß die Bestellung per Boten, Post oder Estafette noch nicht stattgefunden hat, so kann die Sistirung durch eine amtliche Notiz der Abgangs- an die Ankunfts-Station Seitens des durch Vorzeigung des Aufgabescheines sich zu legitimirenden Absenders erfolgen, jedoch ohne Gewährleistung dafür, daß die Bestellung dadurch rechtzeitig verhindert werde.

b) Ist dagegen die Telegraphirung noch nicht beendigt, so kann dieselbe inhibirt und die Depesche unbefördert zurückgelegt werden.

c) In beiden Fällen findet eine Rückgabe der Original-Depesche nicht statt.

§. 37.

Collationirung.

Jeder Absender einer Depesche kann verlangen, daß dieselbe collationirt, d. h. von der Adreß-Station vollständig zurücktelegraphirt werde.

Dieses Verlangen ist auf der Original-Depesche mit den Worten:
„Depesche ist zu collationiren"
zu vermerken.

§. 38.

Empfangsbescheinigung.

Der Aufgeber einer Depesche kann auch verlangen, daß eine Bescheinigung über die richtige Ueberkunft derselben durch das Empfangs-Büreau ertheilt, d. i. zurückgemeldet werde.

§. 39.

Depeschen an mehrere Adressaten.

Jede zur Beförderung bestimmte Depesche kann von dem Aufgeber an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Eine solche Depesche wird, sie mag von einem erreichten Punkte aus nach verschiedenen Richtungen sich verzweigen oder an verschiedenen Punkten der zu durchlaufenden Linie abzusetzen sein, als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind.

Soll eine solche Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressaten abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt.

§. 40.

Bedingte Aufgabe einer Depesche.

Wenn die Absendung einer Depesche dem Aufgeber nur bis zu einer bestimmten Zeit wünschenswerth ist, so kann derselbe dieses unter der Depesche durch einen entsprechenden Zusatz, z. B. „spätestens 5 Uhr Nachmittags zu telegraphiren" angeben. Die Zurückgabe einer solchen Depesche erfolgt alsdann unter den in §. 35. angeführten Bedingungen.

§. 41.

Richtige Ueberkunft der Depeschen und Maaßbestimmung für die Geschwindigkeit der Beförderung.

Eine Gewähr für die richtige Ueberkunft der Depeschen überhaupt oder für ihre Ueberkunft in einer gewissen Zeit wird nicht geleistet.

Als geringstes Maaß der zugesicherten Schnelligkeit in der Beförderung soll angesehen werden, daß die Depesche mindestens früher den Bestimmungsort erreicht, als mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der geschehenen Aufgabe durch den regelmäßigen Post- oder Eisenbahndienst zu ermöglichen war.

Bei Berechnung der Zeit, in welcher die Depesche bei gewöhnlicher Post- oder Eisenbahn-Beförderung an ihre Bestimmung hätte gelangen können, soll nicht der ganze Weg vom Aufgabe- bis zum Bestimmungsorte, sondern nur die auf Deutsch-Oesterreichischem Vereins-Gebiete zurückzulegende Strecke in Anschlag gebracht werden.

Im Falle der eingetretenen Störung oder der Unterbrechung der Telegraphen-Verbindung findet keinerlei Zusicherung für die Schnelligkeit der Beförderung Statt.

IV. Tarifirung.

§. 42.

Gebührenfreiheit für Telegraphen-Dienst-Depeschen.

Im Vereins-Verkehr werden nur die Depeschen des Telegraphen-Dienstes frei befördert. Diese Gebührenfreiheit bezieht sich nicht nur auf die diesfällige Correspondenz der Telegraphen-Stationen unter einander, sondern auf alle den Telegraphen-Dienst leitende Vereins-Behörden jeder Instanz.

§. 43.

Gebührenberechnung für Staats- und Privat-Depeschen.

Im Vereins-Verkehr unterliegen alle Depeschen, sowohl Staats- als Privat-Depeschen, der tarifmäßigen Gebührenberechnung von der Aufgabe- bis zur Adreß-Station.

§. 44.

Beförderungsgebühren im Vereinsgebiet.

Der Berechnung der Telegraphen-Gebühren für die Beförderung von Staats- und Privat-Depeschen innerhalb des Vereins-Gebiets wird die directe Entfernung von der Aufgabe- bis zur Ankunfts- resp. Grenz-Station, und zwar nach der vom Verein angenommenen Karte, dann die Anzahl der die Depesche bildenden Worte zu Grunde gelegt.

§. 45.

Einfache und mehrfache Depeschen.

Eine Depesche, welche aus nicht mehr als 25 Worten besteht, wird für eine einfache Depesche gerechnet. Enthält dieselbe über 25 bis einschließlich 50 Worte, so gilt sie für eine doppelte, und wenn sie über 50 bis einschließlich 100 Worte enthält, für eine dreifache Depesche.

Bei Depeschen von mehr als 100 Worten findet für das zweite, so wie für das dritte ꝛc. Hundert, die Zählung jedesmal von Neuem statt, so daß eine Depesche bis zu 125 Worten für eine vierfache, bis zu 150 Worten für eine fünffache, bis zu 200 Worten für eine sechsfache u. s. w. gerechnet wird.

§. 46.

Grundtaxe für einfache Depeschen.

Die Beförderungs-Gebühr beträgt für eine einfache Depesche auf eine directe Entfernung bis einschließlich 10 Meilen

20 Silbergroschen oder Neugroschen
16 gGr. ..... } = ⅔ Thlr.

1 Fl. Conv.-Münze
1 „ 12 Xr. Rheinisch ..... } = 1⅙ Fl.
1 „ 20 Cents Niederländisch .. } Rhein. M.

§. 47.

Gebührenzonen.

Diese Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für weitere

15
20
25
30
35
40
45
50 u. s. w. Meilen directer Entfernung.

Denkt man sich auf einer Karte von irgend einer Telegraphen-Station als Centrum mit dem Radius von 10, 25, 45, 70, 100, 135, 175, 220, 270 Meilen u. s. w. Kreise gezogen, so entstehen eben so viele Zonen, welche der Kürze halber Gebühren-Zonen genannt werden.

Nach allen für eine gewisse Station in die gleiche Zone fallenden Orten kommt die gleiche Gebühr in Anwendung, und zwar für die erste Zone (bis 10 Meilen) die einfache, für die zweite Zone (von 10 bis 25 Meilen) die doppelte, für die dritte Zone (von 25 bis 45 Meilen) die dreifache Taxe ꝛc.

§. 48.

Vereins-Tarif.

Der Tarif für Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen innerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist daher folgender:

Zonen.	Entfernung nach Meilen.	Beförderungs-Gebühr für eine Depesche														
		bis 25 Worte.			von 26 bis 50 Worten.			von 51 bis 100 Worten.			von 101 bis 125 Worten.			von 126 bis 150 Worten.		
		Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Nieder.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Nieder.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Nieder.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Nieder.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Nieder.
I.	bis 10	$\frac{2}{3}$	1	$1\frac{1}{5}$	$1\frac{1}{3}$	2	$2\frac{2}{5}$	2	3	$3\frac{3}{5}$	$2\frac{2}{3}$	4	$4\frac{4}{5}$	$3\frac{1}{3}$	5	6
II.	10— 25	$1\frac{1}{3}$	2	$2\frac{2}{5}$	$2\frac{2}{3}$	4	$4\frac{4}{5}$	4	6	$7\frac{1}{5}$	$5\frac{1}{3}$	8	$9\frac{3}{5}$	$6\frac{2}{3}$	10	12
III.	25— 45	2	3	$3\frac{3}{5}$	4	6	$7\frac{1}{5}$	6	9	$10\frac{4}{5}$	8	12	$14\frac{2}{5}$	10	15	18
IV.	45— 70	$2\frac{2}{3}$	4	$4\frac{4}{5}$	$5\frac{1}{3}$	8	$9\frac{3}{5}$	8	12	$14\frac{2}{5}$	$10\frac{2}{3}$	16	$19\frac{1}{5}$	$13\frac{1}{3}$	20	24
V.	70—100	$3\frac{1}{3}$	5	6	$6\frac{2}{3}$	10	12	10	15	18	$13\frac{1}{3}$	20	24	$16\frac{2}{3}$	25	30
VI.	100—135	4	6	$7\frac{1}{5}$	8	12	$14\frac{2}{5}$	12	18	$21\frac{3}{5}$	16	24	$28\frac{4}{5}$	20	30	36
VII.	135—175	$4\frac{2}{3}$	7	$8\frac{2}{5}$	$9\frac{1}{3}$	14	$16\frac{4}{5}$	14	21	$25\frac{1}{5}$	$18\frac{2}{3}$	28	$33\frac{3}{5}$	$23\frac{1}{3}$	35	42
VIII.	175—220	$5\frac{1}{3}$	8	$9\frac{3}{5}$	$10\frac{2}{3}$	16	$19\frac{1}{5}$	16	24	$28\frac{4}{5}$	$21\frac{1}{3}$	32	$38\frac{2}{5}$	$26\frac{2}{3}$	40	48
IX.	220—270	6	9	$10\frac{4}{5}$	12	18	$21\frac{3}{5}$	18	27	$32\frac{2}{5}$	24	36	$43\frac{1}{5}$	30	45	54
X.	270—325	$6\frac{2}{3}$	10	12	$13\frac{1}{3}$	20	24	20	30	36	$26\frac{2}{3}$	40	48	$33\frac{1}{3}$	50	60

§. 49.

Auf jeder Telegraphen-Station ist ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Vereins-Stationen mit den beigefügten Gebühren dem Publikum zugänglich anzuheften.

§. 50.

Bestimmung der Wortzahl einer Depesche.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Grundsätze beobachtet:

1) Für jede Adresse sind ein bis fünf Worte frei, welche nicht taxirt werden; die dieses Maximum übersteigenden Worte werden gezählt und mit in die Wortzahl der Depesche gerechnet.

2) Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als ein Wort gezählt. Bei längern Worten wird der Ueberschuß von 7 zu 7 Sylben wieder als ein Wort gerechnet.

3) Zusammengesetzte Worte müssen, wenn sie vom Aufgeber durch Bindestriche getrennt geschrieben sind, auch getrennt telegraphirt und jeder der in solcher Weise getrennten Worttheile auch für sich als ein Wort gezählt und berechnet werden. Im entgegengesetzten Falle ist jedes zusammengesetzte Wort als Ein Wort, jedoch mit Berücksichtigung der als Grenze bestimmten Anzahl von sieben Sylben, zu zählen und zu telegraphiren.

4) Interpunctionszeichen im Texte, so wie Apostrophe und Bindestriche werden nicht mitgerechnet, dagegen können alle durch den Telegraphen nicht wiederzugebende Zeichen, welche daher durch Worte dargestellt werden müssen, nur als solche berechnet werden.

5) Jeder einzelne Buchstabe und jedes apostrophirte Wort wird als ein ganzes Wort gezählt, daher auch die namentlich in Französischer Sprache häufig vorkommenden einzelnen Buchstaben, welche durch Apostrophe mit dem folgenden Worte verbunden sind, als eben so viel einzelne Worte in Ansatz kommen.

6) Fünf Ziffern werden als ein Wort gerechnet. Von Zahlen von mehr Ziffernstellen sind je 5 Ziffern und ebenso der etwaige Ueberschuß als Ein Wort anzunehmen, wobei Striche, Kommata und andere darstellbare Zeichen als Ziffern mitzuzählen sind.

7) Zahlen sind, so wie sie in der Original-Depesche geschrieben erscheinen, mit Ziffern oder mit Buchstaben zu telegraphiren und in der Ausfertigung der Depesche auszudrücken. Ist daher eine Zahl mit Buchstaben gegeben, so wird dieselbe, gleichviel ob sie eine einfache oder eine zusammengesetzte ist, unter Rücksichtnahme auf die Sylbenzahl als Ein Wort behandelt.

8) Wenn eine gebrochene Zahl durch Ziffern gegeben wird, so ist der Bruchstrich als Zifferzeichen mitzuzählen.

9) Bei chiffrirten Depeschen sind je 5 Ziffern oder Buchstabenzeichen, sowie der etwaige Ueberschuß als Ein Wort anzusehen.

Bestehen Staatsdepeschen aus Chiffern allein oder absatzweise aus Chiffern und aus Worten, so sollen alle darin enthaltenen Chifferzeichen, ohne Rücksicht auf deren Gruppirung oder Einschaltung ausgeschriebener Worte in den Chiffertext, zusammengezählt, mit der Zahl 5 dividirt werden und der Quotient die taxirende Wortzahl der Chiffern ergeben. Ueberschießende Chifferzeichen von weniger als 5 werden als ein weiteres Wort gerechnet.

Interpunctionszeichen werden bei Chiffer-Depeschen nicht mitgerechnet.

10) Adresse und Unterschrift, so wie die zur Bezeichnung von Eigennamen dienenden Worte, als „von", „de", „van der" u. s. w. werden bei Auszählung der Worte mitgerechnet.

11) Die etwaigen Notizen, in welcher Weise die Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus weiter befördert werden soll, die Notizen über Collationirung, Empfangsbescheinigung, Beglaubigung, Rückantwort, so wie ferner sämmtliche Zeichen und Worte, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zweck des Dienstes hinzufügt, werden nicht mitgezählt.

§. 51.

Depeschen an mehrere Adressaten.

Depeschen, welche zugleich nach mehreren Stationen adressirt sind, werden als eben so viele Depeschen tarifirt, als Abgabe-Stationen angegeben sind.

Bei Bestimmung der Wortzahl solcher Depeschen werden zunächst die im Texte und in der Unterschrift der Depesche enthaltenen Worte gezählt, dann der so gefundenen Zahl für jede einzelne Adreß-Station die Wortzahl der betreffenden Adresse hinzugefügt.

§. 52.

Vervielfältigungsgebühr.

Wenn eine Depesche an mehrere Adressaten an einem und demselben Orte gerichtet, also zu vervielfältigen ist, so wird für die Ausfertigung des zweiten und jedes folgenden Exemplars von dem Aufgeber eine Gebühr von 7 Silber- oder Neugroschen, $5\frac{1}{2}$ guten Groschen, 20 Xr. Conv., 24 Xr. Rhein. oder 40 Cents Niederl. erhoben.

§. 53.

Beglaubigungsgebühr.

Wenn der Aufgeber einer Depesche die Beglaubigung der Identität seiner Person verlangt, so ist hierfür der Betrag von $\frac{1}{3}$ Thlr. = $\frac{1}{4}$ Fl. Conv. M. = $\frac{3}{5}$ Fl. Rhein. oder Niederl. zu erlegen.

§. 54.

Collationirungsgebühr.

Für das Collationiren einer Depesche wird die Hälfte der Beförderungs-Gebühr erhoben.

Eine vom Empfänger einer Depesche verlangte Collationirung, d. i. Zurücktelegraphirung derselben, wird so behandelt, als wäre eine neue Depesche aufgegeben und ist dafür die ganze Beförderungsgebühr zu erheben.

Für alle chiffrirte Staats-Depeschen ohne Ausnahme sind neben den tarifmäßigen Beförderungs-Gebühren auch noch die Gebühren für die zu erfolgende Collationirung zu erheben.

Verlangt der Aufgeber einer chiffrirten Staats-Depesche die vollständige Zurücktelegraphirung derselben von der Adreß-Station und Ausfertigung der zurücktelegraphirten Depesche, so ist hierfür außer der gewöhnlichen ein- und einhalbfachen Gebühr noch drei Viertel der einfachen Taxe, mithin zusammen der zwei und einviertelfache Betrag einer gewöhnlichen Depesche zu erlegen.

§. 55.

Gebühr für Empfangsbescheinigung.

Wenn eine Bescheinigung über die richtige Ueberkunft einer Depesche ertheilt werden soll, so ist für dieselbe der vierte Theil der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche mit Rücksicht auf die Zonenzahl zu erheben.

§. 56.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

Die Gebühren für die Beförderung der Depeschen nach außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orten werden jedesmal bei der Aufgabe mit erhoben und betragen:

a) für die Beförderung per Post in recommandirten Briefen 4 Sgr. = 3 gGr, 2 Pf. = 12 Xr. Conv. = 14 Xr. Rhein. = 24 Cents Niederl. bei Depeschen, welche innerhalb der Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Staaten oder den Niederlanden verbleiben, und 12 Sgr. = 9 gGr. 7 Pf. = 36 Xr. C. M. = 42 Xr. Rhein. = 72 Cts. Niederl. für Depeschen, welche über das Deutsch-Oesterreichische Postgebiet oder die Niederlande hinausgehen;

b) für die Beförderung durch Boten 20 Sgr. = 16 gGr. = 1 Fl. C. = 1 Fl. 12 Xr. Rhein. = 1 Fl. 20 Cents Niederl.;

c) für die Beförderung mittelst Estafetten die von der betreffenden Postverwaltung hierfür wirklich zu berechnende Gebühr.

§. 57.

Depositum für Estafetten-Beförderung.

Ist der Betrag der Estafettengebühr der Aufgabe-Station nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann.

Dieses Depositum soll bei jeder Depesche betragen

$\frac{5}{6}$ Rthlr. = $1\frac{1}{4}$ Fl. Conv. = $1\frac{1}{2}$ Fl. Rhein. oder Niederl. pro Meile.

Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, hat der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mitzutheilen.

Ist die Auslage jener Posten in anderer Währung geschehen, als solche vom Absender der Depesche nach der üblichen Landesmünze zu zahlen ist, so ist die Reduction nach Verhältniß von 14 Rthlrn. = 20 Fl. Conv. = 24½ Fl. Rhein. oder Niederl. zu bewirken.

§. 58.

Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen.

Wenn in den geeigneten Fällen (§. 16.) die Weiterbeförderung mittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen erfolgen soll, so ist für dieselbe ohne Rücksicht auf die Wortzahl der Depesche und auf die Entfernung der gleiche Betrag wie bei der Weiterbeförderung mittelst Boten, also

⅔ Rthlr. = 1 Fl. Conv. = 1⅓ Fl. Rhein. oder Niederl.

zu erheben.

§. 59.

Gebühren für Depeschen, deren Beförderung vor der Bestellung inhibirt wird.

Findet die Rückgabe einer Depesche statt, bevor die Abtelegraphirung derselben begonnen hat (§§. 35 und 40.), so hat der Aufgeber anstatt der Beförderungs-Gebühr bloß den Betrag von

⅛ Rthlr. = ¼ Fl. Conv. = $\frac{3}{16}$ Fl. Rhein. oder Niederl.

zu entrichten.

Ist die Abtelegraphirung einer vom Aufgeber inhibirten Depesche angefangen, aber noch nicht beendigt, so ist die volle Beförderungs-Gebühr gleichwohl in Berechnung zu bringen.

Ist die Depesche bereits vollständig abtelegraphirt und findet die Sistirung durch eine amtliche Notiz der Abgangs- an die Ankunfts-Station statt, so ist hiefür außer den bereits erlegten und der Kasse verfallenen Telegraphen-Gebühren die Hälfte der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche zu erheben.

§. 60.

Vorauszahlung.

Sämmtliche Gebühren sind in der Regel bei Aufgabe der Depesche im Voraus zu bezahlen.

In wie weit bei gewissen Arten von Depeschen ein Creditiren der Gebühren Statt finden darf, wird den Telegraphen-Stationen besonders bekannt gemacht werden.

Auch die Telegraphen-Gebühren für sämmtliche Vereins-Staats-Depeschen sind von dem Aufgeber, sei es sofort bei der Auflieferung oder nach gewissen Zeitabschnitten, baar einzuziehen und in gleicher Weise wie die Gebühren für Privat-Depeschen in Rechnung zu stellen.

§. 61.

Vorausbezahlung von Nachtdepeschen.

Wer eine Nacht-Depesche anmeldet, (§§. 9. und 18.) hat den Betrag der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche gleich bei der Anmeldung zu erlegen.

§. 62.

Deponirung von Gebühren für Rückantworten und Abbestellung der letzteren.

Es ist gestattet bei der Aufgabe einer Depesche zugleich die Gebühr für die zu gewärtigende Rückantwort zu deponiren; es darf aber die Wortzahl der die Rückantwort enthaltenden Depesche nicht größer sein, als wofür die Beförderungs-Gebühr hinterlegt worden ist.

Wenn die Rückantwort außer den fünf Worten der Adresse nicht mehr als zehn Worte enthält, so zahlt sie nur die Hälfte der Gebühr einer einfachen Depesche.

Dem Aufgeber einer Depesche steht es frei, die Rückantwort, für welche er die Gebühr deponirt hat, vor Ablauf der bestimmten Frist (§. 68.) abzubestellen, in welchem Falle er für die zu gebende amtliche Notiz den vierten Theil der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche gegen Rückempfang der deponirten Gebühr zu bezahlen hat.

Im Bereich der Preußischen Telegraphen-Linien können ausländische Correspondenten, welche den Telegraphen wöchentlich wenigstens einmal, und inländische Correspondenten, welche denselben wöchentlich wenigstens zweimal benutzen, bei der betreffenden Telegraphen-Station eine Summe von höchstens 200 Thalern zur Berichtigung der Beförderungs-Gebühren für ihre Depeschen als Vorschuß einzahlen.

Die Stationen haben mit den betreffenden Correspondenten über die Vorschüsse monatlich abzurechnen. Von selbst versteht sich, daß sich die Beamten der Station über die Person und den Wohnort der Depeschen-Aufgeber in genauer Kenntniß erhalten müssen.

§. 63.

Verpflichtung zur Nachzahlung defectirter Gebühren-Beträge.

Wenn sich nachträglich herausstellen sollte, daß dem Absender einer Depesche die Telegraphen-Gebühren zu gering berechnet worden sind, so ist derselbe zur Nachzahlung der zu wenig erhobenen und daher nachtaxirten Beträge verpflichtet.

§. 64.

Quittirung der Gebühren.

Ueber die erhobenen Gebühren jeder Art wird nach dem vorgeschriebenen Formulare Quittung ertheilt.

§. 65.

Rückerstattung der Vereins-Gebühren.

Eine Rückerstattung der Telegraphen-Gebühren findet statt:

a) Im Falle der Zurückweisung der Depeschen wegen Unzulässigkeit ihres Inhalts. Findet diese Zurückweisung erst auf einer Station eines andern Vereins-Staates statt, so geschieht die Zurückzahlung der Gebühren blos für diejenige Strecke, auf welcher die Beförderung noch nicht stattgefunden hat, und wird in dieser Beziehung die Depesche so behandelt, als wäre sie blos bis zu dem Punkte aufgegeben worden, über welchen sie nicht hinaus befördert wurde;

b) im Falle die Depesche nach ihrer Annahme verloren gegangen sein sollte;
c) im Falle die Depesche am Bestimmungsorte gar nicht oder in einer Weise verstümmelt angelangt ist, daß sie ihren Zweck nicht erfüllen konnte, eine rechtzeitige Berichtigung aber nicht zu ermöglichen gewesen ist;
d) wenn, ohne daß eine Unterbrechung oder Störung der Telegraphen-Verbindung stattgefunden hat, die Depesche später an ihren Bestimmungs-Ort gelangt, als dieses mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Aufgabe durch die Post oder die Eisenbahn geschehen wäre.

Begründete Reclamationen, welche auf telegraphischem Wege befördert werden, sind als Telegraphen-Dienst-Depeschen, mithin gebührenfrei, zu befördern.

§. 66.

Zuviel erhobene Telegraphen-Gebühren werden dem Aufgeber der betreffenden Depesche zurückerstattet.

Die Mehr-Taxe für Depeschen, welche bei Wahl der billigeren Linie dem Aufgeber nicht zurückzuzahlen ist (§. 73.), kommt der Vereins-Kasse zu Gute.

§. 67.

Deponirte Estafette-Gebühren werden mit dem Ueberschuß über die wirklichen Kosten der Estafetten-Beförderung sogleich nach erfolgter Rückmeldung der letztern zurückgezahlt.

§. 68.

Deponirte Beförderungs-Gebühren für Rückantworten werden nach Verlauf von 5 Tagen, — wenn die Antwort bis dahin noch nicht eingegangen sein sollte, — dem Correspondenten, welcher die Gebühren hinterlegt hat, zurückerstattet.

Bei Depeschen, welche durch die Post weiterbefördert werden, erfolgt die Rückerstattung der für die Rückantwort deponirten Gebühr nach zehn Tagen, wenn bis dahin die Antwort nicht eingegangen ist.

§. 69.

Reclamationen auf Rückerstattung von Telegraphen-Gebühren.

Reclamationen auf Rückerstattung von Telegraphen-Gebühren sind innerhalb sechs Monate, vom Tage der Depeschen-Aufgabe an gerechnet, vom Aufgeber geltend zu machen und werden nach Verlauf dieses Zeitraumes nicht weiter berücksichtigt.

Der Nachweis, daß die Beschwerde begründet sei, ist stets vom Reclamanten zu führen.

Der Rückerstattung der Gebühren hat in jedem Falle eine Entscheidung der Telegraphen-Verwaltungsbehörde vorauszugehen.

§. 70.

Gebühren für Depeschen nach Stationen außerhalb des Vereinsgebiets.

Bei Depeschen nach außerhalb des Vereinsgebiets gelegenen Stationen werden neben den Vereinsgebühren die auswärtigen Gebühren berechnet und erhoben. Die Telegraphen-Stationen erhalten zu diesem Zwecke die Tarife für alle jene auswärtige Staaten, mit welchen der Verein im Depeschen-Verkehr steht, nebst den Bestimmungen, nach welchen

die Gebühren-Berechnung für die telegraphische Correspondenz mit diesen Staaten stattzufinden hat.

Ergänzungen und Abänderungen dieser Tarife und Bestimmungen werden den Telegraphen-Stationen ebenfalls, so oft solche eintreten, mitgetheilt.

Die auf den Verkehr mit den auswärtigen Telegraphen-Linien Bezug habenden verschiedenen Tarife werden auf den Telegraphen-Büreaus dem Publikum zugänglich angeheftet.

§. 71.

Richtung für die Beförderung der Depeschen nach auswärtigen Stationsorten.

Wenn bei Depeschen nach außerhalb des Vereinsgebiets gelegenen Stationen mehr als eine Richtung für die Beförderung möglich ist, so hat letztere auf dem etwa vom Absender schriftlich auf der Depesche angegebenen Wege stattzufinden (§. 14.) und wird der Gebühren-Betrag hiernach berechnet.

Ist von dem Absender die Richtung nicht vorgeschrieben, so wird in der Regel jede solche Depesche für diejenige Linie tarifirt, für welche bis zum Bestimmungsorte die geringere Gebühr entfällt.

Ist die Beförderung auf dem billigeren Wege nicht thunlich und dieser Umstand der Telegraphen-Station bei der Aufgabe bekannt, so wird dem Aufgeber mitgetheilt, daß die Depesche auf dem kostspieligeren Wege befördert werden müsse und von demselben, falls er auf Beförderung besteht, die für dieselbe entfallende höhere Gebühr erhoben.

Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn die Beförderung der Depesche auf dem vom Aufgeber ausdrücklich verlangten Wege nicht möglich sein sollte.

Wenn eine Unterbrechung oder Störung der Linie, auf welcher die Taxe geringer entfällt, erst nach erfolgter Annahme oder Abtelegraphirung der Depesche nach einer Zwischen-Station eintritt, so erfolgt die Beförderung auf der kostspieligern Linie jedoch ohne Nacherhebung der hierfür entfallenden höheren Gebühr.

§. 72.

Beförderung Vereinsländischer Depeschen über auswärtige Telegraphen-Linien.

Depeschen, deren Ursprungs- und Bestimmungsort im Gebiete des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins liegen, oder welche von einer Vereins-Station nach dem Auslande gehen, können bei Unterbrechung der Vereins-Linien auf die Telegraphen-Linien eines oder mehrerer dem Vereine nicht angehöriger Staaten geleitet und auf diesem Wege ohne Zeitverlust an ihren Bestimmungsort befördert werden.

In einem solchen Falle setzt die Beförderungs-Gebühr sich zusammen:

a) aus der tarifmäßigen Gebühr von der Aufgabe- bis zur Adreß-Station und
b) aus der Transit-Gebühr für den oder diejenigen fremden Staaten, durch welche die Umleitung stattgefunden hat.

Der Aufgeber einer auf diese Weise beförderten Depesche ist, wenn die Unterbrechung oder Störung der Vereins-Linien erst nach erfolgter Annahme der Depesche bekannt wird,

zur Nachzahlung der hierfür entfallenden Mehr-Gebühr nicht verpflichtet. Die letztere wird auf die Vereins-Kasse übernommen.

§. 73.

Geschieht in Folge außergewöhnlicher Umstände die Beförderung einer Depesche, wofür die Gebühr nach der höheren Taxe bezahlt worden, auf dem billigeren Wege, so findet eine Rückvergütung der Mehrtaxe an den Absender nicht statt. (§. 66.)

§. 74.

Rückerstattung auswärtiger Depeschen-Gebühren.

Eine Rückerstattung von Gebühren für die Beförderung von Depeschen auf auswärtigen Stationen nach Maßgabe der in §. 65. enthaltenen Bedingungen findet nur in so weit Statt, als die betreffende auswärtige Verwaltung sich hiermit einverstanden erklärt.

§. 75.

Reihenfolge der Annahme.

Bei der Annahme der Depeschen werden die Aufgeber in derjenigen Reihenfolge abgefertigt, in welcher sie in dem Büreau erscheinen, wobei jedoch die Ueberbringer von Staats-Depeschen stets den Vorrang vor den Aufgebern von Privat-Depeschen haben, auch wenn letztere früher im Aufgabe-Lokal sich eingefunden.

§. 76.

Prüfung des Depeschen-Inhalts.

Entspricht die Depesche den Erfordernissen (§§. 21—23.) nicht oder fehlen die obengenannten Angaben (§§. 15., 16., 37. und 38.), so ist sie dem Aufgeber Behufs Umschreibung resp. Ergänzung zurückzustellen.

Sowohl zur Abfassung als zur Umschreibung von Depeschen sind in dem Aufgabe-Lokal stets eine Anzahl Depeschen-Formulare und die erforderlichen sonstigen Schreibmaterialien bereit zu halten.

Berlin, den 1. November 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Zweite Beilage

zum 47. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stralsund, den 22. November.

(No. 336.) Bekanntmachung. (No. 332. November 55.)

Unter Bezugnahme auf die Seite 690. der diesjährigen Gesetz-Sammlung sub No. 4308. publicirte Allerhöchste Verordnung vom 12ten d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 29sten dieses Monats einberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipzigerstraße No. 3.) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipzigerstraße No. 55.) am 27sten und 28sten d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 29sten d. Mts. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa noch erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 20. November 1855.

Der Minister des Innern.
von Westphalen.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 48. **Stralsund**, den 29. November 1855.

Bekanntmachungen Königl. Preuß. Behörden.

(No. 437.) Bekanntmachung. (No. 339. Novbr. 55.)

Unter den Schafen auf dem Hofe zu Flemendorf sind die Pocken ausgebrochen.

Franzburg, den 20. November 1855. Königliches Landraths-Amt.

v. c.

Wossidlo, Kreis-Secretair.

(No. 438.) Bekanntmachung. (No. 272. Novbr. 55.)

In dem Geschäftsjahre vom 1. December 1855 bis dahin 1856 werden zu Gützkow an folgenden Tagen:

den 17. December 1855,
den 14. Januar 1856,
den 11. Februar 1856,
den 10. März 1856,
den 14. April 1856,
den 15. Mai 1856,
den 16. Juni 1856,
den 14. Juli 1856,
den 18. August 1856,
den 15. September 1856,
den 13. October 1856,
den 10. November 1856,

im dortigen Rathhause Gerichtstage abgehalten werden.

Greifswald, den 7. November 1855. Königliches Kreisgericht.

Vermischte Nachrichten.

(No. 439.) Kirchliche Schenkung. (No. 869. Novbr. 55.)

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kunde, daß die Frau Fürstin zu Putbus der Kirche zu Wilmnitz eine neue Altardecke von rothem Tuch mit goldenen Frangen besetzt, so wie eine weiße Mousselin-Ueberdecke und zwei Kelchdecken von weißem Atlas, außerdem eine silberne, inwendig und auswendig vergoldete Oblaten-Dose nebst einem dergleichen Schaumlöffel geschenkt, und ferner das Kanzelpult, die Brüstung der Kanzel-Treppe und den Klingbeutel mit rothem Tuch hat überziehen lassen.

Stralsund, den 23. November 1855. Königl. Regierung.

(No. 440.) **Bekanntmachung.** (No. 584. Novbr. 55.)

Die Lieferungen der zur Unterhaltung der Staats-Chausseen im Franzburger und Grimmer Baukreise pro 1856 erforderlichen Stein- und Kies-Materialien sollen mindestfordernd ausgeboten werden.

Zu diesem Behufe sind von dem unterzeichneten Bau-Beamten nachstehende Licitations-Termine anberaumt, als:

1) Für die Stralsund-Richtenberger Straße und für die Strecke von Steinhagen bis Grimmen am 11ten December cr., Vormittags 10 Uhr, im Gasthofe zu Steinhagen.
2) Für die Strecke von Reinberg bis Stralsund am 12ten December cr., Vormittags 10 Uhr, in dem Gasthofe zu Brandshagen.
3) Für die Strecke von Greifswald bis Poggendorf und von Grimmen bis Borbein am 13ten December cr., Vormittags 10 Uhr, in dem Gasthofe zu Poggendorf.

Die Licitations-Bedingungen können bis dahin bei mir oder in den Licitations-Terminen eingesehen werden.

Grimmen, den 22. November 1855.

Der Königl. Kreis-Baumeister.
Nicolai.

(No. 441.) **Wiesen-Verpachtung.**

Die im Forstschutzbezirke Stubbendorf in den Jagen 89., 92. und 95. liegenden Wiesen von zusammen 33¼ Morgen Größe sollen in 6 Kaveln auf fünf Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu auf

Montag, den 17ten December cr., Nachmittags 2 Uhr,

ein Termin im Gasthause des G. Lebzien zu Tribsees anberaumt ist.

Poggendorf, den 19. November 1855. Der Oberförster Witte.

(No. 442.)

Dem Brami Andreae zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 18. November 1855 ein Patent

auf einen Wasserfammler, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Pastor und bisherige Superintendentur-Verweser Meinhold in Cammin ist zum Superintendenten der Synode Cammin ernannt und in sein Amt eingeführt worden. (No. 358. November 55.)

Die bisherigen Superintendentur-Verweser Pastor Schneider in Stolp und Pastor Stosch in Bütow sind, nachdem sie Allerhöchsten Orts zu Superintendenten resp. der Synoden Stadt Stolp und Bütow ernannt worden, in ihre Aemter eingeführt.

(No. 359. November 55.)

Der Kaufmann Adolph Friedrich von Wulfcrona in Stralsund ist an Stelle des entlassenen Kaufmanns Gronert daselbst zum Schiedsmann für den zweiten Wahlbezirk der Stadt Stralsund erwählt und als solcher bestätigt worden.

(No. 383. November 55.)

An Stelle des früheren Schulzen Bindernagel zu Tilzow, welcher auf Antrag von seinem Amte entbunden worden, ist der Eigenthümer Wilken daselbst zum Schulzen ernannt und als solcher bestätigt. (No. 2161. November 55.)

Der Kaufmann J. C. Dieren zu Stettin ist von der Direction der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig zum General-Agenten für den Regierungs-Bezirk Stralsund ernannt und als solcher bestätigt worden.

(No. 2182. November 55.)

Der Kaufmann Gustav Bamberg zu Richtenberg ist von der Direction der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2197. November 55.)

Der Kaufmann Gustav Bamberg zu Richtenberg ist von der Direction der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ zu Magdeburg zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2198. November 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 48.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 48. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 48. Stralsund, den 29. November 1855.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Weber Jennerich zu Alt-Zarrendorf gehörige, daselbst belegene Büdnergrundstück, circa ½ Morgen Pomm. groß, nebst Wohnhaus, Stallgebäude und sonstigem Zubehör meistbietend verkauft werden, und ist zu diesem Zwecke ein Termin auf

den 5ten Januar 1856, Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber, und zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame auch die Realgläubiger eingeladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche an das vorgedachte Grundstück c. p. zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der auf

den 1sten und 15ten December cr., Vormittags 11½ Uhr,
und am 5ten Januar k. J., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 9. November 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Denhardt.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Kaufmann Gustav Sparre gehörige, in der Kleinschmidtstraße sub Litt. A. No. 227. belegene Haus c. p. meistbietend verkauft werden. Zu diesem Zwecke ist ein Termin auf

den 5ten Januar 1856, Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber, und zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame auch die Realgläubiger des rc. Sparre eingeladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche an das Haus zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der auf

den 1sten und 15ten December cr., Vormittags 11½ Uhr,
und 5ten Januar k. J. Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 12. November 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Denhardt.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Stellmachergeselle Hermann Kempe aus Posen, welcher durch unser Erkenntniß vom 18. September d. J. wegen Verfälschung eines Reisepasses zu einwöchiger Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, hat sich von hier entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Kempe zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festnehmen und uns davon benachrichtigen zu lassen, damit wir wegen Vollstreckung der Strafe das Nöthige veranlassen können.

Stralsund, den 19. November 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Signalement des Stellmachergesellen Kempe.

Derselbe ist 25½ Jahr alt, evangelischer Religion, zu Posen geboren, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare, blaue Augen, blonde Augenbrauen, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, mittlere Nase, mittleren Mund, Bart im Entstehen, gute Zähne, ist schlanker Gestalt, spricht die deutsche Sprache und hat keine besondere Kennzeichen.

Steckbrief.

Der Arbeitsmann Johann Carl Christian Friedrich Lembke, auch Müller genannt, aus Glashagen bei Grimmen, ist der Contrebande dringend verdächtig und hat sich von seinem Wohnorte entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Lembke zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festnehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an das hiesige Gefängniß abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Stralsund, den 20. November 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Publicandum.

Das zum Büdner David Kronfoth'schen Nachlasse gehörige, zu Neu-Zarrendorf belegene Grundstück, bestehend aus dem mittleren Theile des Hauses No. 64. und 37½ □Ruthen Acker, soll in dem auf

den 5ten December d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Rathhause hieselbst anberaumten Termine zum Verkaufe aufgeboten werden, weshalb Kaufliebhaber sich einfinden mögen.

Stralsund, den 13. November 1855.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Steckbrief, welcher unterm 10. d. Mts. in Betreff des Schlächtergesellen Wilhelm August Dürr aus Filehne von uns erlassen worden, wird als erledigt zurückgenommen.

Stralsund, den 22. November 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Edictal-Ladung.

Es ist die Todeserklärung folgender Personen beantragt worden:

1) des Seefahrers Johann Carl Christian Neumann, Sohnes des Färbers Carl Christian Neumann hierselbst, welcher am 23. März 1814 zu Greifswald geboren, im Jahre 1833 nach Amsterdam und im Jahre 1834 nach Batavia gegangen ist, seit 1834 aber nichts wieder von sich hat hören lassen und, einer unbeglaubigten Nachricht zufolge, gestorben sein soll;
2) des Seefahrers Jacob Andreas Theodor Pabst, Sohnes des hierselbst im Jahre 1839 verstorbenen Fischers Pabst, welcher am 21. September 1812 geboren, im Jahre 1840 mit dem Schiffe „Elise", Capitain Langhaar, als Steuermann gefahren, mit diesem Schiffe am 30. September 1840 von Treport in See gegangen, seitdem aber verschollen und wahrscheinlich mit dem Schiffe untergegangen ist;
3) des Johann Carl Friedrich Telschow, ein am 7. Mai 1808 geborener Sohn des zu Wolgast verstorbenen Schiffszimmermanns Telschow, welcher vor länger als 15 Jahren von Wolgast aus zur See gegangen, seitdem aber verschollen sein soll;
4) des Seefahrers Johann Adam Hauer, geboren zu Wolgast am 14. August 1761, welcher in dem Lebensalter von 20 bis 30 Jahren zur See gegangen, seitdem aber verschollen sein soll;
5) des Seefahrers Michael Christian Hauer, geboren zu Wolgast am 13ten Juni 1772, welcher gleichfalls im Alter von 20 bis 30 Jahren zur See fortgegangen und seitdem verschollen sein soll;
6) des Schlächtergesellen Johann Christian Lorenz, Sohnes des verstorbenen Schiffszimmermanns Lorenz, geboren zu Wolgast am 26. November 1804, welcher im Jahre 1833 von Wolgast aus in die Fremde gegangen und seitdem verschollen sein soll;
7) der Regina Zander, einer Tochter des Holländers und Schäfers Zander, deren Geburtstag nicht angegeben werden kann, welche aber schon vor 1828 mit einem Tagelöhner Namens Krüger zu Pritzier verheirathet gewesen, seit 1828 aber verschollen sein soll;
8) der Catharina Maria Müller — auch Möller genannt — einer am 17. September 1789 geborenen Tochter des Schäfers Caspar Müller zu

Trantow, welche in Mecklenburg einen Unteroffizier Namens Krüger geheirathet, in Parchim gewohnt, aber schon vor dem Jahre 1828 verschollen sein soll.

Diese Personen werden hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf

den 4ten November 1856, Mittags 12 Uhr,

vor dem Kreisrichter Kühne an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, widrigenfalls sie für todt erklärt und ihr Vermögen ihren sich meldenden erbberechtigten Verwandten wird ausgeantwortet event. als erblose Verlassenschaft wird behandelt werden.

Zugleich werden Diejenigen, welche an die Verlassenschaften der genannten Personen Erbrechte geltend machen wollen, hierdurch geladen, sich spätestens in dem anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls die Verlassenschaften den bekannten Erben event. dem Fiskus werden ausgeantwortet werden.

Greifswald, den 9. November 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Ackerbürger Rüting hierselbst mittelst Vertrags vom 1. October cr. an den Ackerbürger Mildahn verkaufte, vor dem Mühlenthore hierselbst sub No. 19. belegene Ackerwesen, bestehend in einem Wohnhause nebst Scheune und Stall, Hof, Garten, Wurthe und Befriedigungen, aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu haben glauben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 1sten December, 15ten December und 29sten December cr.,

jedesmal Vormittags 12 Uhr,

angesetzten Termine anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 17. November 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der unterm 15. December v. J. hinter den Candidaten und Privatlehrer Ludwig Ferdinand Christian Kluth erlassene Steckbrief ist erledigt.

Stettin, den 19. November 1855. Königl. Kreisgericht.

Abtheilung für Strafsachen.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf des zum Nachlasse des Arbeitsmanns Carl Ziems allhier gehörigen, zwischen dem Damm- und Fischerthore sub No. 331. belegenen Wohnhauses ist Termin auf

Sonnabend, den 15ten December cr., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber hiermit geladen werden.

Barth, den 12. November 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Carstens.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Aufbot der zum Nachlasse des verstorbenen Schiffszimmermanns Martin Gottschalk allhier gehörigen Grundstücke, als:

1) des in der Pohlstraße sub No. 171. belegenen Wohnhauses c. p.,
2) 1 Morgen Acker in der Füllung auf Glöwitz,
3) ½ Morgen Acker auf dem Donnersberge,
4) eines Gartens an der Tückmantel,

ist Termin auf

Sonnabend, den 22sten December cr., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, wozu Kaufliebhaber hiermit geladen werden.

Barth, den 12. November 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.
Carstens.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkaufe der zum Nachlasse der Wittwe des Steuermanns Hans Stramwitz zu Bodstedt gehörigen Büdnerstelle c. p. ist Termin auf

den 22sten December cr., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber hiemit geladen werden.

Barth, den 26. November 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.
Carstens.

Proclama.

Zum Verkaufe des dem Tischlermeister Friedrich Block hieselbst gehörenden, hieselbst sub Litt. C. No. 94. belegenen Hauses mit Zubehör im Wege der Execution ist ein einmaliger Bietungstermin auf

den 5ten Januar k. J., Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber, so wie die Hypotheken-Gläubiger des ꝛc. Block zur Wahrnehmung ihrer Rechte, mit dem Bemerken geladen werden, daß die Taxe des Grundstückes so wie die Kaufsbedingungen in unserer Registratur vom 15ten December cr. ab einzusehen sind. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Grundstück c. p. dingliche Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe

auf den 8ten und 22sten December d. J. und 5ten Januar k. J.,
jedesmal Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Franzburg, den 23. November 1855. Königl. Gerichts-Commission.
Jacobsen.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 49. **Stralsund**, den 6. December 1855.

Gesetzsammlung.

Das am 29. November d. J. ausgegebene 43ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4309. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. October 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Ostrowo nach Adelnau und von Ostrowo nach Raszkow; unter

„ 4310. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. October 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Neuhaldensleben über Bülstringen und Wieglitz bis zur Landesgrenze gegen Calförde, so wie einer Zweig-Chaussee von der genannten Chaussee bei Bülstringen bis zur Landesgrenze gegen Uthmöden; unter

„ 4311. die Verordnung, die Steuervergütung für ausgehenden Branntwein betreffend. Vom 26. November 1855, und unter

„ 4312. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. November 1855, betreffend eine Abänderung des Tarifs vom 13. September 1852, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Sicherheitshafens bei Koblenz zu erheben sind, in Bezug auf die Dampfschiffe.

Bekanntmachungen Königl. Preuß. Behörden.

(No. 443.) **Bekanntmachung.** (No. 237. Decbr. 55.)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 27sten, 28sten und 29sten Februar 1856 und von da ab alljährlich in demselben Monate ein Flachsmarkt in der Stadt Braunsberg abgehalten werden wird.

Königsberg, den 25. October 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 444.) **Bekanntmachung.** (No. 217. Decbr. 55.)

Durch die Einrichtung mehrerer neuen Telegraphen-Stationen und die Anlage neuer Leitungen auf den Telegraphen-Linien hat sich das Bedürfniß herausgestellt, das Beamten-Personal der diesseitigen Verwaltung so schleunig als möglich um eine nicht unbedeutende Anzahl zu verstärken. Wir fordern deshalb anstellungsberechtigte Personen, welche ein Unterkommen bei der Telegraphie wünschen, und das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, hierdurch auf, sich unter Einreichung folgender Papiere:

1) eines vollständigen Nationals;
2) des Civilversorgungsscheins oder Anstellungsberechtigungs-Attestes;

3) eines Führungs-Attestes der letzten vorgesetzten Dienstbehörde;
4) eines oberärztlichen Attestes über die körperliche Geeignetheit für den Telegraphendienst;
5) des Lebenslaufs als Probe der Handschrift;
6) eines selbstgefertigten Aufsatzes über ein beliebiges Thema;
7) einer eigenhändigen Erklärung, ob und welche Schulden der Bewerber hat;

bis zum 15ten December cr. schriftlich an uns zu wenden. Die näheren Bedingungen für die Annahme sind bei jeder Telegraphen-Station einzusehen.

Berlin, den 27. November 1855.

Königliche Telegraphen-Direction.
Nottebohm.

(No. 445.) **Bekanntmachung.** (No. 400. Novbr. 55.)

In Gemäßheit der Bestimmung des § 19. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 haben wir die Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a./M. „der deutsche Phönix" als ein Versicherungs-Institut anerkannt, bei welchem rentenpflichtige Gebäude gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Stettin, den 24. November 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.
Triest.

(No. 446.) **Oeffentliche Kündigung** (No. 250. Decbr. 55.)
der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 1ten Juli künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie IV., Nr. 10. nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens bis zum 15ten Mai künftigen Jahres gegen Empfang von Depositalscheinen zum Depositorio der auf den einzelnen Pfandbriefen bemerkten Landschafts-Departements-Direction oder zu dem unsrigen einzuliefern, widrigenfalls die Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungs-Termine überall keine Zinsen, demnächst aber nur solche nach dem Zinssatze von 3½ oder resp. 3⅓ Prozent erhalten. Sollte der gekündigte Pfandbrief auch nicht nachträglich und nicht spätestens bis zum 15ten August 1856 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefwerths lediglich an die Landschaft verwiesen und der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht, die Pfandbriefs-Valuta wird nach Ablauf der vorgedachten drei Monate aber zum Ankauf von 3½ und resp. 3⅓ Prozent Zinsen tragenden Pfandbriefen nach dem Tageskurse verwandt und werden diese mit dem etwanigen

Geld-Ueberschüsse auf Gefahr und Kosten des Säumigen zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe mit den Coupons und Talons zwar rechtzeitig und in kurssähiger Beschaffenheit eingeliefert werden sollten, die Gläubiger sich aber demnächst nicht zur rechten Zeit zur Empfangnahme der Valuta mit den zurückzuliefernden Depositalscheinen einfänden, so werden die unabgehobenen Kapitalien noch 6 Wochen nach dem Schlusse des Johannis-Zins-Termins 1856 zinslos asservirt, sodann aber nach dem Tageskurse in $3\frac{1}{3}$- und resp. $3\frac{1}{2}$-prozentige Pfandbriefe umgesetzt und diese mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Johannis künftigen Jahres fälligen Zinsen am 1ten Juli 1856 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15ten Mai künftigen Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Stettin, den 1. December 1855.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

(L. S.) G. v. Eickstedt-Peterswaldt.

Spezification

der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe.

I. Anclamschen, vormals Pasewalkschen Departements:

Boldeckow, Anclamschen Kreises, Nr. 19 zu 100 Thlr., Nr. 20. 22. 23. 24. 26. 28. 32. 56. 59. 60. 72. 73., jeder zu 25 Thlr., Nr. 75 zu 100 Thlr., Nr. 78. zu 50 Thlr., Nr. 79. zu 50 Thlr., Nr. 86. zu 50 Thlr., Nr. 94. zu 25 Thlr., Nr. 97. zu 200 Thlr., Nr. 98. zu 25 Thlr., Nr. 99. zu 100 Thlr.

Cummerow, Demminer Kreises, Nr. 19. zu 500 Thlr., Nr. 38. zu 25 Thlr., Nr. 39. zu 25 Thlr., Nr. 49. zu 25 Thlr., Nr. 99. zu 200 Thlr., Nr. 100. zu 200 Thlr., Nr. 101. zu 200 Thlr., Nr. 140. 141. 143. 147. 148., jeder zu 25 Thlr.

Persin, Demminer Kreises, Nr. 40. zu 50 Thlr., Nr. 58. zu 25 Thlr.

Pützar, Anclamer Kreises, Nr. 133. zu 50 Thlr., Nr. 135. zu 50 Thlr.

II. Stargard'schen Departements:

Gratzig, Woiker Kreises, Nr. 75. zu 25 Thlr.

Horst, Saatziger Kreises, Nr. 36. zu 100 Thlr.

Parlin b., Saatziger Kreises, Nr. 26. zu 400 Thlr., Nr. 62. 65. 70. 72. 73., jeder zu 25 Thlr.

Warbezin, Naugarder Kreises, Nr. 81. zu 50 Thlr.

Wachlin, Saatziger Kreises, Nr. 92. zu 25 Thlr.

III. Stolpſchen Departements:

Hammer, Lauenburger Kreiſes, Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8., jeder zu 300 Thlr, Nr. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16., jeder zu 200 Thlr., Nr. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26., jeder zu 100 Thlr., Nr. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38., jeder zu 50 Thlr., Nr. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49., jeder zu 25 Thlr.

Schluſchow b., Lauenburger Kreiſes, Nr. 1. zu 100 Thlr., Nr. 2. zu 100 Thlr., Nr. 3. zu 75 Thlr., Nr. 4. zu 50 Thlr., Nr. 5. zu 50 Thlr., Nr. 6. zu 25 Thlr., Nr. 7. zu 50 Thlr.

Schluſchow b., d., e., f., g., h., Lauenburger Kreiſes, Nr. 8. zu 1000 Thlr., Nr. 9. zu 600 Thlr., Nr. 10. zu 600 Thlr., Nr. 11. zu 400 Thlr., Nr. 12. zu 400 Thlr., Nr. 13. zu 400 Thlr., Nr. 14. 15. 16. 17., jeder zu 300 Thlr., Nr. 18, 19, 20, 21, 23, 24, jeder zu 200 Thlr., Nr. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31., jeder zu 100 Thlr., Nr. 32. 33. 34. 35. 36. 37., jeder zu 50 Thlr., Nr. 38. 39. 40. 41., jeder zu 25 Thlr., Nr. 42. zu 1000 Thlr., Nr. 43. zu 600 Thlr., Nr. 44. zu 600 Thlr., Nr. 45. zu 400 Thlr., Nr. 46. zu 300 Thlr., Nr. 47. zu 300 Thlr., Nr. 48. zu 200 Thlr., Nr. 49. zu 200 Thlr., Nr. 50. zu 100 Thlr., Nr. 51. zu 100 Thlr., Nr. 52. zu 75 Thlr., Nr. 53. zu 50 Thlr., Nr. 54. zu 50 Thlr., Nr. 56. zu 50 Thlr., Nr. 57. zu 25 Thlr., Nr. 58. zu 200 Thlr., Nr. 59. zu 50 Thlr.

Schlaſchow f., Lauenburger Kreiſes, Nr. 1. zu 50 Thlr., Nr. 2. zu 25 Thlr.

Schluſchow h., Lauenburger Kreiſes, Nr. 1. zu 200 Thlr., Nr. 2. zu 100 Thlr., Nr. 3. zu 75 Thlr.

Schweſſin, Rummelsburger Kreiſes, Nr. 3. 7. 8. 9., jeder zu 1000 Thlr., Nr. 11. zu 600 Thlr., Nr. 15. 16. 20. 24., jeder zu 300 Thlr., Nr. 27. zu 200 Thlr., Nr. 30. zu 200 Thlr., Nr. 34. zu 200 Thlr., Nr. 38. zu 50 Thlr., Nr. 39. zu 25 Thlr.

IV. Departements Treptow an der Rega:

Zechendorff c., Neuſtettiner Kreiſes, Nr. 1. zu 1000 Thlr., Nr. 2. zu 1000 Thlr., Nr. 3. zu 800 Thlr., Nr. 4. zu 800 Thlr., Nr. 5. zu 700 Thlr., Nr. 6. zu 700 Thlr., Nr. 7. 8. 9. 10., jeder zu 600 Thlr., Nr. 11. zu 400 Thlr., Nr. 12. zu 200 Thlr., Nr. 13. 14. 15., jeder zu 300 Thlr., Nr. 16. zu 200 Thlr., Nr. 17. zu 50 Thlr.

(No. 447.) **Bekanntmachung.** (No. 250. Decbr. 55.)

Folgende auf dem Gute Kankelſitz nebſt Leſſenthin, Borker Kreiſes, Stargardiſchen Departements haftende Pommerſche Courantpfandbriefe, als:

Nr. 1. zu 400 Thlr., Nr. 2. zu 300 Thlr., Nr. 3. zu 300 Thlr., Nr. 4. zu 100 Thlr., Nr. 5. zu 300 Thlr., Nr. 6. zu 400 Thlr., Nr. 7. zu 100 Thlr., Nr. 8. zu 100 Thlr., Nr. 9. zu 800 Thlr., Nr. 10. zu 200 Thlr.,

Nr. 11. zu 100 Thlr., Nr. 13. zu 700 Thlr., Nr. 14. zu 600 Thlr., Nr. 15. zu 200 Thlr., Nr. 17. zu 100 Thlr., Nr. 18. zu 1000 Thlr., Nr. 19. zu 300 Thlr., Nr. 20. zu 200 Thlr., Nr. 21. zu 200 Thlr., Nr. 22. zu 100 Thlr., Nr. 23. zu 50 Thlr., Nr. 24. zu 50 Thlr., Nr. 25. zu 1000 Thlr., Nr. 26. zu 100 Thlr., Nr. 27. zu 50 Thlr., Nr. 28. zu 25 Thlr., Nr. 29. zu 700 Thlr., Nr. 30. zu 800 Thlr., Nr. 31. zu 400 Thlr., Nr. 32. zu 25 Thlr., Nr. 33. zu 25 Thlr., Nr. 35. zu 25 Thlr., Nr. 37. zu 200 Thlr., Nr. 38. zu 600 Thlr., Nr. 39. zu 300 Thlr., Nr. 40. 41. 42. 43. jeder zu 25 Thlr., Nr. 44. zu 1000 Thlr., Nr. 45. zu 600 Thlr., Nr. 46. zu 400 Thlr., Nr. 47. zu 300 Thlr., Nr. 48. zu 200 Thlr., Nr. 49. zu 300 Thlr., Nr 50. zu 200 Thlr., Nr. 51. zu 400 Thlr., Nr. 52. zu 100 Thlr., Nr. 53. zu 800 Thlr., Nr. 54. zu 100 Thlr., Nr. 55. zu 700 Thlr., Nr. 56. zu 100 Thlr., Nr. 57. zu 75 Thlr., Nr. 58. zu 25 Thlr., Nr. 59. zu 100 Thlr., Nr. 60. zu 200 Thlr., Nr. 61. zu 100 Thlr., Nr. 62. zu 50 Thlr., Nr. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. jeder zu 400 Thlr., Nr. 75. zu 200 Thlr., Nr. 76. zu 25 Thlr., Nr. 77. zu 25 Thlr., Nr. 78. 79. 80. 81. jeder zu 1000 Thlr., Nr. 82. zu 900 Thlr., Nr. 83. zu 900 Thlr., Nr. 84. zu 900 Thlr., Nr. 85. zu 800 Thlr., Nr. 86. zu 800 Thlr., Nr. 87. zu 200 Thlr., Nr. 88. zu 700 Thlr., Nr. 89. zu 700 Thlr., Nr. 93. zu 600 Thlr., Nr. 94. zu 600 Thlr., Nr. 95. zu 400 Thlr., Nr. 96. zu 300 Thlr., Nr. 97. zu 300 Thlr., Nr. 98. zu 300 Thlr., Nr. 99. zu 200 Thlr., Nr. 100. zu 200 Thlr., Nr. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. jeder zu 100 Thlr., Nr. 111. 112. 113. 114. 115. 116. jeder zu 50 Thlr., Nr. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. jeder zu 25 Thlr., Nr. 125 zu 75 Thlr., Nr. 126. zu 400 Thlr., Nr. 127. zu 75 Thlr., Nr. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. jeder zu 100 Thlr., Nr. 143. zu 25 Thlr., Nr. 144. zu 25 Thlr. und Nr. 145. zu 25 Thlr.

sollen zum Zwecke der Löschung im Hypothekenbuche eingezogen werden, und werden daher den Inhabern derselben hierdurch zu Johannis künftigen Jahres mit dem Bemerken gekündigt, daß ihnen statt derselben werden konvertirte Pommersche Courant-pfandbriefe gleichen Betrages überliefert werden.

Wir fordern die Inhaber der oben benannten Pfandbriefe auf, dieselben in kurs-fähiger Beschaffenheit mit den Talons der Königlichen Landschafts-Departements-Direction zu Stargard ungesäumt und spätestens bis zum 15ten Mai künftigen Jahres einzureichen, wogegen ihnen der gleich hohe Kapital-Betrag in konvertirten 3½ und resp. 3⅓ Prozent Zinsen pro anno tragenden Pommerschen Courant-Pfandbriefen, nebst Coupons-Serie V. No. 1. bis incl. 10. und Talons portofrei remittirt werden soll.

Wir fügen dieser Kündigung mit Bezug auf das Gesetz vom 11ten Juli 1838. Gesetzsammlung de 1838. No. 24. No. 1909. die Warnung bei, daß, wenn die oben genannten gekündigten Pfandbriefe in kurshäbiger Beschaffenheit mit den dazu gehörigen Talons nicht bis spätestens den 15ten Mai künftigen Jahres bei der Landschafts-Departements-Direction zu Stargardt eingeliefert sein sollten, die dafür bestimmten Deckungs-Pfandbriefe mit Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber der gekündigten Pfandbriefe zum landschaftlichen Depositorio werden genommen werden.

Stettin, den 1. December 1855.

Königliche Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.
(L. S.) G. v. Eickstedt-Peterswaldt.

(No. 448.) Bekanntmachung. (No. 249. December 55.)

Uebersicht der 14- und 10jährigen; sowie der 24- und 20jährigen Martini-Durchschnittspreise des Getreides in resp. 18 und 28 Marktstädten der Provinz Pommern von 1842, sowie von 1832 bis 1855 incl.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 2. December v. J.
Stettiner Amtsblatt für 1854 No. 49.
Cösliner Amtsblatt für 1854 No. 50.

theilen wir hiermit:

1) die Martini-Durchschnittspreise des Getreides in 18 Marktstädten der Provinz Pommern für 1855,
2) den 14jährigen Durchschnittspreis für 1842/1855 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre, für dieselben Städte,
3) den 10jährigen Durchschnittspreis für 1846/1855 incl., für dieselben Städte,
4) den 24jährigen Durchschnittspreis für 1832/1855 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre, mit Bezug auf das Ablösungs-Gesetz vom 2. März 1850, in 28 Marktstädten,

unseren Commissarien zur Beachtung, den Betheiligten aber zur Kenntnißnahme mit, indem wir uns wegen der Marktpreise früherer Jahre auf unsere desfallsigen Bekanntmachungen beziehen.

Stargard, den 29. November 1855.

Königliche General-Commission für Pommern.

Bauer.

14/10jährige und 10jährige Martini-Durchschnitts-Preise

bis incl. 1855.

Namen der Marktstädte.	Martini-Durchschnittspreis für 1855.								Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1842 bis 1855 incl., nach Abzug der beiden theuersten u. beiden wohlfeilsten Jahre.								Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1846 bis 1855 incl.							
	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.
Anclam	4	20	3	15	2	12	1	20	2	16	1	24	1	9	1	27	2	27	2	2	1	15	1	11
Cammin	4	15	3	9	2	10	1	10	2	15	1	23	1	8	1	25	2	24	2	2	1	12	1	27
Cöslin	4	8	3	10	2	6	1	12	2	14	1	26	1	9	1	28	2	22	2	1	1	12	1	1
Colberg	4	1	3	8	2	10	1	17	2	16	1	24	1	10	1	28	2	24	2	1	1	14	1	1
Demmin	4	23	3	11	2	11	1	18	2	14	1	22	1	9	1	26	2	25	2	1	1	15	1	29
Dramburg	4	15	3	8	2	15	1	12	2	12	1	20	1	8	1	27	2	23	2	1	1	15	1	1
Gollnow			3	14	2	7	1	13			1	25	1	7	1	27			2	2	1	12		29
Märk. Feldland	5		3	6	3	2	1	15	2	13	1	21	1	8	1	24	2	25	2	1	1	13	1	1
Schievelbein	5	26	3	6	2	6	1	15	2	15	1	20	1	8	1	24	2	28	2	1	1	13	1	27
Swinemünde	4	16	3	15	2	15	1	19	2	15	1	26	1	10	1	29	2	25	2	1	1	15	1	3
Schlawe	4	3	3	8	2	5	1	11	3	2	1	22	1	8	1	26	2	21	1	25	1	11	1	28
Stargard	4	10	3	11	2	3	1	15	2	13	1	22	1	5	1	27	2	23	2	1	1	9	1	29
Neustettin	5		2	29	2		1	13	2	16	1	22	1	9	1	28	2	26	2	1	1	12	1	1
Stettin	4	12	3	17	2	10	1	18	2	16	1	26	1	11	1	29	2	26	2	1	1	16	1	1
Stolp	4	5	4	3	2	11	1	15	2	13	1	21	1	7	1	26	2	21	2	1	1	10	1	28
Treptow a. R	4	16	3	5	2	12	1	16	2	16	1	24	1	9	1	28	2	26	2	1	1	13	1	1
Ueckermünde	4	15	3	12	2	14	1	15	2	18	1	25	1	10	1	28	2	27	2	2	1	15	1	29
Wollin	4	25	3	12	2	9	1	15	2	18	1	26	1	10	1	28	2	29	3	3	1	15	1	1

24/20 jährige Martini-Durchschnitts-Preise

bis incl. 1855.

	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Im ersten Preisbezirk, dem Kreise Lauenburg:															
in der Stadt Lauenburg	—	—	—	1	10	7	1	—	2	—	22	1	—	—	—
Im zweiten Preisbezirk, den Kreisen Schlawe u. Stolp:															
in der Stadt Stolp	2	6	3	1	13	1	1	1	4	—	22	8	1	15	7
„ „ „ Schlawe ..	2	7	10	1	14	5	1	1	11	—	22	4	—	—	—
„ „ „ Rügenwalde	—	—	—	1	17	1	1	1	1	—	21	3	—	—	—
Im dritten Preisbezirk, den Kreisen Bütow und Rummelsburg: in der Stadt Stolp:	2	6	3	1	13	1	1	1	4	—	22	8	1	15	7
Im vierten Preisbezirk, den Kreisen Neustettin und Dramburg: in der Stadt Alt-Stettin:	2	7	5	1	17	5	1	4	6	—	24	11	1	19	11
Im fünften Preisbezirk, den Kreisen Fürstenthum und Belgard: in der Stadt Cöslin	2	8	9	1	17	8	1	3	11	—	24	7	1	21	1
„ „ „ Colberg	2	9	3	1	16	10	1	4	2	—	24	2	1	21	6
„ „ „ Pyritz	2	11	9	1	15	5	1	4	4	—	21	10	1	19	—
„ „ „ Belgard	2	7	6	1	15	9	1	3	5	—	22	11	1	17	5
Im sechsten Preisbezirk, den Kreisen Schivelbein und Regenwalde: in der Stadt Dramburg .	2	6	—	1	12	3	1	—	10	—	22	9	1	13	1
„ „ „ Schivelbein	2	10	—	1	12	7	1	1	8	—	21	1	1	14	11
„ „ „ Labes	—	—	—	1	11	8	—	29	11	—	22	9	1	14	1
„ „ „ Regenwalde	—	—	—	1	12	8	1	2	2	—	—	—	1	14	5
Im siebenten Preisbezirk, den Kreisen Usedom, Wollin, Cammin und Greifenberg: in der Stadt Anclam	2	6	7	1	15	10	1	3	11	—	23	11	1	19	—
„ „ „ Swinemünde	2	7	1	1	17	4	1	5	—	—	25	5	1	22	6
„ „ „ Wollin	2	7	11	1	17	4	1	4	6	—	24	6	1	21	9
„ „ „ Cammin	2	7	2	1	15	8	1	3	5	—	22	1	—	—	—
„ „ „ Treptow a. R.	2	8	2	1	15	11	1	3	3	—	24	—	1	18	9
„ „ „ Greifenberg	—	—	—	1	14	2	1	3	7	—	—	—	—	—	—
Die Preise des Weizens, Hafers und der Erbsen bleiben wie bisher.															
Im achten Preisbezirk, den Kreisen Randow und Ueckermünde: in der Stadt Alt-Stettin	2	7	5	1	17	5	1	4	6	—	24	11	1	19	11
„ „ „ Ueckermünde	2	9	7	1	17	6	1	5	11	—	25	5	1	21	—
„ „ „ Pasewalk ..	2	4	5	1	14	9	1	1	10	—	24	10	1	18	8
Im neunten Preisbezirk, den Kreisen Anclam und Demmin: in der Stadt Anclam ...	2	6	7	1	15	10	1	3	11	—	23	11	1	19	—
„ „ „ Demmin	2	4	—	1	14	5	1	3	2	—	23	2	1	16	11
„ „ „ Ueckermünde	2	9	7	1	17	6	1	5	11	—	25	5	1	21	—
Im zehnten Preisbezirk, den Kreisen Greifenhagen und Pyritz: in der Stadt Alt-Stettin .	2	7	5	1	17	5	1	4	6	—	24	11	1	19	11
„ „ „ Greifenhagen	2	5	9	1	15	6	1	3	10	—	24	4	1	18	6
„ „ „ Pyritz	2	1	3	1	12	3	1	4	2	—	22	9	1	15	—
„ „ „ Stargard ...	2	5	3	1	14	4	1	—	2	—	23	4	1	15	9
Im eilften Preisbezirk, den Kreisen Saatzig und Naugard: in der Stadt Stargard	2	5	3	1	14	4	1	—	2	—	23	4	1	15	9
„ „ „ Gollnow	—	—	—	1	16	4	1	2	2	—	22	6	1	18	—
Im zwölften Preisbezirk, den Kreisen Franzburg, Greifswald u. Grimmen: in der Stadt Stralsund	2	5	4	1	14	4	1	1	3	—	21	10	1	17	7
„ „ „ Greifswald	2	6	8	1	15	6	1	2	10	—	23	7	1	16	6
Im dreizehnten Preisbezirk, dem Kreise Rügen: in der Stadt Stralsund	2	5	4	1	14	4	1	1	3	—	21	10	1	17	7

(No. 449.) **Bekanntmachung.** (No. 398. Novbr. 55.)

Es ist bei dem hiesigen Post-Amte die Einrichtung getroffen worden, daß vom 1sten December cr. ab die Landbriefträger täglich, mit Ausschluß der Sonntage, alle Orte des Bezirkes, zu welchen Parow, Cramerhof, Gr. u. Kl. Damitz, Prohn, Clausdorf, Solkendorf, Barhöft, Zarrenzin, Wend. Langendorf, Bisdorf, Kinnbackenhagen, Hohendorf, Runcks, Sommerfeld, Kl. Kedingshagen, Drewshof, Hainholz, Jungfernhof, Gr. Kedingshagen, Schmidtshagen, Neu- u. Alt-Preetz, Oldendorf, Alten u. Neuen Pleen, Günz, Nisdorf, Batwitz, Gr. Mohrdorf, Pramort, Kl. Mohrdorf, Stadtkoppel, Fannigsberg, Freienlande, Kl. Cordshagen, Platenberg, Viersdorf, Crönnevitz, Duvendick, Gr. u. Kl. Zanfebuhr, Buschenhagen, Vogelwiese, Lassentin, Wüstenhagen, Niepars, Garbodenhagen, Strahlerhof, Grünthal, Grünhufe, Langendorf, Pütte, Pantlitz (Hof u. Ziegelei), Martensdorf, Gummerow Heide (Dorf u. Ziegelei), Ober- u. Nieder-Mükow, Nienhöfen, Zimkendorf, Borgwall, Lüssow (Hof u. Dorf), Negast, Pennin, Seemühl, Moysall, Steinhagen (Dorf u. Bauern), Crummenhagen (Dorf u. Bauern), Sandhagen, Neu-Lüdershagen, Gr. Lüdershagen, Franzenshöhe, Andershof, Devin (Hof, Ort, Dorf u. Bauern), Teschenhagen, Tannengarten, Neu-Ahrensee, Alt- u. Neu-Zarrendorf, Elmenhorst (Mittlbruch u. Dorf), Neu- u. Groß-Wendorf, Zitterhagen, Voigdehagen gehören, auch dann belaufen, wenn nach denselben keine Correspondenz zu bestellen ist.

Den Bewohnern dieser Orte wird, da die Landbriefträger verpflichtet sind, Correspondenz zur Abgabe bei dem Post-Amte in Stralsund mitzunehmen, Gelegenheit geboten, diese Briefe täglich, mit Ausschluß der Sonntage, nach Stralsund befördern zu lassen.

Stralsund, den 23. November 1855. Der Ober-Post-Director
Pundt.

(No. 450.) **Bekanntmachung.** (No. 406. November 55.)

Vom 1sten December cr. ab wird die Bestellung der Correspondenz ꝛc. nach den im Bezirke der Post-Expedition Richtenberg gelegenen Ortschaften: Zandershagen, Grün-Cordshagen, Berthke, Jacobsdorf, Nienhagen, Endingen, Neu- u. Alt-Lendershagen, Schuenhagen, Wolfshagen, Parenhagen, Höft, Weitenhagen, Kettenhagen, Spieckersdorf, Alt- u. Neu-Ravenhorst, Behrenwalde, Millienhagen, täglich, mit Ausschluß der Sonntage, stattfinden. Die Landbriefträger sind verpflichtet, an den gedachten Tagen jeden dieser Orte zu besuchen, wodurch den Bewohnern derselben Gelegenheit gegeben wird, täglich, mit Ausnahme des Sonntags, ihre Correspondenz nach Richtenberg ꝛc. befördern zu lassen.

Stralsund, den 20. November 1855. Der Ober-Post-Director
Pundt.

(No. 451.) **Bekanntmachung.** (No. 408. Novbr. 55.)

Vom 1sten December cr. ab findet täglich, mit Ausnahme des Sonntags, eine Bestellung der Briefe nach den zum Bezirke der Post-Expedition in Damgarten gehörigen

Rer

Orten: Plummendorf, Daskow, Panklitz, Preusdorf, Gruel, Camitz, Plennin, Tribohm, Palmzin, Tornow, Semlow, Carlshof, Schlemmin, Neuenrost, Neuenkäpke, Todenhagen, Trinwillershagen, Ahrenshagen, Alt-Willershagen, Dettmannsdorf, Behrenshagen, Pütnitz, Steinort, Wendorf, Beyershagen R. und adlich, Langendamm, Kückenshagen, Saal, Hessenburg, Bartelshagen, Wiepkenhagen, Tempel Königl. und adlich, durch Landbriefträger statt. Der bisher zu diesem Bezirk gehörige Ort Eickhof ist dem Bestellbezirk von Löbnitz zugetheilt worden.

Die Landbriefträger sind verpflichtet, täglich die vorstehenden Orte zu besuchen und auf Verlangen von den Bewohnern derselben Correspondenz zur Weiterbeförderung nach Damgarten ꝛc. mitzunehmen.

Stralsund, den 26. November 1855. Der Ober-Post-Director
Pundt.

(No. 452.) Bekanntmachung. (No. 407. Novbr. 55.)

Vom 1sten December cr. ab findet täglich, mit Ausschluß der Sonntage, eine Bestellung der Briefe nach sämmtlichen zum Bezirke der Post-Expedition in Grimmen belegenen Ortschaften als: Schönwalde, Holthof, Müggenwalde, Quitzin, Neu-Splitsdorf, Vorland, Splitsdorf, Roloffshagen, Papenhagen, Hoikenhagen, Glashagen, Ungnade, Abtshagen, Windebrack, Bockhagen, Kakernehl, Wittenhagen, Gr. u. Kl. Lehmhagen, Haldebrink, Stoltenhagen, Bremerhagen, Hohenwarth, Willerswalde, Bartmannshagen, Kaschow, Prutzmannshagen, Wüst-Eldena, Neuendorf, Behnkenhagen, Lüssow, Wüstenei, Barkow, Clevenow, Boltenhagen, Vietlippe, Dönnie, Grischow, Rakow, Bretwisch, Turow, Strelow, Oelsdorf, Borgstedt, Dannhof, Wend. Baggendorf, Leyerhof, Bassin, Grellenberg, Jessin, statt.

Das correspondirende Publikum dieser Orte erhält dadurch, weil die Landbriefträger verpflichtet sind, jeden Ort täglich zu besuchen, Gelegenheit, seine Correspondenz durch die Landbriefträger bis Grimmen befördern zu lassen.

Stralsund, den 26. November 1855. Der Ober-Post-Director
Pundt.

(No. 453.) Bekanntmachung. (No. 416. Novbr. 55.)

Nach den Orten Alt- und Neu-Vorbein, Gülzow Hof, Mielitz, Duvier, Zarnka, Wolthof, Jahnkendorf, Glewitz, Langenfelde, Brankathen, Drosedow, Rustow, Forsthaus Kronwald, Zeitlower Berg, Zeitlow, Wüstenfelde, Sophienhof, Sophienhof Ausbau, Plestlin (Alt), Walkmühl, Schoppenmühl, Mühlenkamp, Trantow, dito Ausbau, Vierow, Vierowdamm, Passow, dito Klein, Görmin, dito Ausbau, Trissow, Damerow, Zarrentin, Schwinge, Trenen, Sassen, Schmietkow, Gr. u. Kl., Zarnewanz, Candelin, Poggendorf, Gülzow Dorf, findet vom 1sten December cr. ab, durch Landbriefträger der Post-Expedition in Loitz eine tägliche Bestellung der Briefe ꝛc. mit Ausschluß des Sonntags statt. Die Landbriefträger sind verpflichtet, jeden der obigen Orte täglich zu besuchen und von dort auf Verlangen Correspondenz nach Loitz ꝛc. mitzunehmen.

Stralsund, den 27. November 1855. Der Ober-Post-Director
Pundt.

(No. 454.) **Bekanntmachung.** (No. 231. Decbr. 55.)

Durch Landbriefträger der Post-Expedition in Löbnitz wird vom 1sten Decbr. cr. ab täglich, mit Ausschluß der Sonntage, eine Bestellung der Briefe nach den im Bezirke gelegenen Orten Kindshagen, Martenshagen, Langenhanshagen Neuhof, Langenhanshagen Dorf und Großer Hof, Balkenkoppel, Eickhof, Horst, Dümelsdamm, Neu-Seehagen, Alt-Seehagen, Altenhagen, Sternhagen, Starkow, Holzhof, Wohbelkow, Kenz, Rubitz, Fahrenkamp, Dabitz, Küstrow, Zipke, Flemendorf, Saatel, Redebaß, Stubbenhagen, Manschenhagen, Velgast, Bussin und Försterei Bussin, Gr. Cordshagen, Bartelshagen, Zühlendorf, Dabitzer-Wiese, Arbshagen, Carnin, stattfinden. Die Landbriefträger sind verpflichtet, jeden dieser Orte täglich zu besuchen und etwaige Correspondenz der Bewohner nach Löbnitz ꝛc. mit zu nehmen.

Stralsund, den 28. November 1855. Der Ober-Post-Director
Pundt.

(No. 455.) **Bekanntmachung.** (No. 232. Novbr. 55.)

Vom 1sten December cr. ab findet täglich, mit Ausschluß der Sonntage, eine Bestellung der Briefe ꝛc. nach den im Umkreise von Franzburg gehörigen Ortschaften Neubauhof-Mühle, Gersdin, Müggenhall, Steinfeldt, Debelitz, Leplow, Katzenow, Dolgen, Werder, Pöglitz, Reckentin, Neumühl, Oberhof, Wolfsdorf, Grenzin, Hohenbarnekow, Angerode, Gremersdorf, Kl. Barnekow, Buchholz, Sievertshagen, Eichholz, Kronhorst, Neubauhof statt. Es wird den Bewohnern dieser Orte hierdurch Gelegenheit geboten, ihre nach Franzburg ꝛc. bestimmte Correspondenz durch die Landbriefträger befördern zu lassen.

Stralsund, den 29. November 1855. Der Ober-Post-Director
Pundt.

(No. 456.) **Bekanntmachung.** (No. 230. Decbr. 55.)

Vom 1sten December cr. ab findet nach den im Umkreise der Post-Expedition in Gützkow belegenen Ortschaften Wieck, Brechen, Nenendorf, Cimzow, Jargenow, Alt-Negentin, Neu-Negentin, Behrenhof, Müssow, Cammin, Stresow, Schmoldow, Bandelin, Vargatz, Dargezin, Hartenbach, Strellin, Dambeck, Kötzin, Pritzow, Uvatel, Gribow, Glödenhof, Ranzin, Wilhelmshöh, Oldenburg, Schmatzin, Wolfrathshof, Schlachtkow, Quilow, Vitense, Petschow, Lüssow, Peutin, Owstin, Gützkowfähre, eine Bestellung der Correspondenz ꝛc. täglich, mit Ausschluß der Sonntage statt. Den Bewohnern dieser Orte wird dadurch Gelegenheit gegeben, ihre Correspondenz durch die Landbriefträger nach Gützkow zur Weitersendung befördern zu lassen.

Stralsund, den 30. November 1855. Der Ober-Post-Director
Pundt.

(No 457.) **Bekanntmachung.** (No. 233. Decbr. 55.)

Vom 1. December cr. ab wird die Bestellung der Briefe ꝛc. nach den im Umkreise der Post-Expedition zu Möckow belegenen Orten Gladrow, Hanshagen Krug, Hanshagen Dorf, Hanshagen Papiermühle, Carbow, Wiendorf, Jägerhof, Jagdkrug, Lühmanns-

dorf, Brüssow, Wrangelsburg, Nepain, Oldenburg, Ranzin, Gr. Jasedow, Carlsburg Mühle, Carlsburg Dorf, Pamitz, Wahlendow, Steinfurt, Giesekenhagen, Zarnekow, Möckow Dorf, Krebsow, Kessin, Schlagtow Dorf, Schlagtow Meierei, Kl. Kiesow Dorf, Kl. Kiesow Colonie, Strellin, Radlow, Thurow, Züssow, täglich, mit Ausschluß der Sonntage, stattfinden. Die Landbriefträger sind verpflichtet, Correspondenz der Bewohner vorgenannter Ortschaften nach Möckow ꝛc. mitzunehmen.

Stralsund, den 30. November 1855. Der Ober-Post-Director Pundt.

(No. 458.) (No. 399. November 55.)

Den Schafen zu Peetschow sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 23. November 1855. Der Landrath v. Seckt.

(No. 459.) Bekanntmachung. (No. 396. Novbr. 55.)

Unter den Pferden des Domainen-Pächters Mierendorff zu Siemersdorf ist der Rotz ausgebrochen und die Absperrung sämmtlicher Pferde der Ortschaft angeordnet.

Grimmen, den 26. November 1855. Das Königl. Landraths-Amt. In fidem Raabe, Kreis-Secretair.

Vermischte Nachrichten.

(No. 460.) Bekanntmachung. (No. 988. Novbr. 55.)

Die erledigte Kreis-Kassen-Executer-Stelle zu Franzburg, mit welcher neben den in 26—28 Thlr. bestehenden Executionsgebühren ein festes Einkommen von jährlich 120 Thlr. verbunden ist, soll in nächster Zeit wieder besetzt werden. Versorgungsberechtigte Militairs können sich dieserhalb, unter Vorlegung ihrer Führungs-Atteste und des Civil-Versorgungsscheins, innerhalb 6 Wochen bei dem Königlichen Landraths-Amte in Franzburg melden.

Die bei der Uebernahme der Stelle erforderliche Caution ist auf 50 Thlr. bestimmt.

Stralsund, den 3. December 1855. Königl. Regierung.

(No. 461.) Bekanntmachung. (No. 584. Novbr. 55.)

Die Lieferungen der zur Unterhaltung der Staats-Chausseen im Franzburger und Grimmer Baukreise pro 1856 erforderlichen Stein- und Kies-Materialien sollen mindestfordernd ausgeboten werden.

Zu diesem Behufe sind von dem unterzeichneten Bau-Beamten nachstehende Licitations-Termine anberaumt, als:

1) Für die Stralsund-Richtenberger Straße und für die Strecke von Steinhagen bis Grimmen am 11ten December cr., Vormittags 10 Uhr, im Gasthofe zu Steinhagen.
2) Für die Strecke von Reinberg bis Stralsund am 12ten December cr., Vormittags 10 Uhr, in dem Gasthofe zu Brandshagen.

3) Für die Strecke von Greifswald bis Poggendorf und von Grimmen bis Vordein am 13ten December cr., Vormittags 10 Uhr, in dem Gasthofe zu Poggendorf. Die Licitations-Bedingungen können bis dahin bei mir oder in den Licitations-Terminen eingesehen werden.

Grimmen, den 22. November 1855.

Der Königl. Kreis-Baumeister.
Nicolai.

(No. 462.)

Dem Zimmermeister Wilhelm Schroeder zu Evingsen, im Kreise Iserlohn, ist unter dem 27. November 1855 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schleifen der Nähnadeln, in soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 463.)

Dem Handelsmann Jacob Siebert zu Frankfurt a./M. ist unter dem 27sten November 1855 ein Einführungs-Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Percussionsgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Königliche Consistorial-Rath Dr. Siedler aus Posen ist zum Pastor in Lüdershagen, Synode Barth, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

(No. 393. November 55.)

Der Hülfsprediger Haekermann in Abtshagen ist zum Pastor adjunctus in Bodstedt, Synode Barth, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

(No. 394. November 55.)

An Stelle des Gutsbesitzers von Kathen auf Gstemitz ist der Gutspächter Guthknecht zu Drammendorf zum Armenpfleger für das Kirchspiel Rambin erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 2063. November 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 49.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 49. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 49. Stralsund, den 6. December 1855.

Proclama.

Auf den Antrag des Kaufmanns H. Collasius werden alle Diejenigen, welche an das von ihm an das Kloster St. Jürgen am Strande hier verkaufte, in der Kneper-Vorstadt sub No. 45. belegene Grundstück mit sämmtlichem Zubehör an Gebäuden, Bäumen, Anpflanzungen und Befriedigungen Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 17ten November, 1sten und 15ten December d. J.,
jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 27. October 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung
Denhard.

Proclama.

Auf den Antrag der Vormünder der minorennen Benesicialerben des Müllermeisters Radloff werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des am 7. September cr. hier verstorbenen Müllermeisters Christian Friedrich Radloff Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 5ten, 18ten December cr. und 5ten Januar k. J.,
jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 14. November 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Denhard.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Bäcker-Altermanns Ehrhardt gehörige, in der Heilgeiststr. sub Litt. D. No. 27. hieselbst belegene Wohnhaus mit Zubehör soll Theilungshalber verkauft werden, und es ist zu diesem Behufe ein Termin auf

den 9ten Januar 1856, Vormittags 11 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem sich Kaufliebhaber einzufinden haben.
Stralsund, den 24. November 1855.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.
Dr. Henning.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Schuhmachermeister F. L. C. Krohn hierselbst an den Ackerbürger J. C. Hagemann verkaufte, an der Gützkower Straße sub No. 5. hierselbst belegene Wohnhaus nebst Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen oder Ansprüche zu haben glauben, werden aufgefordert, solche in einem der auf
den 17ten November, 1sten und 15ten December d. J.,
jedes Vormittags 12 Uhr,
anberaumten Termine an hiesiger Gerichtsstelle anzumelden und gehörig zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.
Greifswald, den 6. November 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Ackerbürger Rüting hierselbst mittelst Vertrags vom 1. October cr. an den Ackerbürger Mildahn verkaufte, vor dem Mühlenthore hierselbst sub No. 19. belegene Ackerwesen, bestehend in einem Wohnhause nebst Scheune und Stall, Hof, Garten, Wurthe und Befriedigungen, aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu haben glauben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben in einem der auf
den 1sten December, 15ten December und 29sten December cr.,
jedesmal Vormittags 12 Uhr,
angesetzten Termine anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.
Greifswald, den 17. November 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von den Ackerbürger Reuge'schen Erbinteressenten mittelst Vertrages vom 6. October cr. an die Administration des St. Georg-Hospitals hierselbst verkaufte, auf der Mühlenvorstadt an der Wolgaster-Straße sub No. 22., früher No. 19., hierselbst belegene Gehöft cum pertinentiis, insbesondere mit den dazu gehörigen Gebäuden und Aeckern, sowie den mitverkauften Einschnitt des laufenden Jahres, aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen oder Ansprüche zu haben glauben, werden aufgefordert, solche in einem der auf

den 15ten December d. J., 29sten December d. J. und 12ten Januar k. J., jedesmal Vormittags 12 Uhr,
anberaumten Termine in unserem Gerichtslocale anzumelden und gehörig zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 20. November 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Steckbrief vom 16. October cr. ist erledigt, da nunmehr, gleich dem früher ergriffenen Arbeitsmann Lorenz, der Arbeitsmann Carl Wilhelm Kloewe aus Stettin wieder verhaftet ist.

Greifswald, den 24. November 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die den Erben des verstorbenen Tischlers Zühr gehörige, zu Rambin belegene Koffäthenstelle, auf welcher eine an das Kloster St. Jürgen vor Rambin zu zahlende Ablösungsrente von jährlich 6 Thlr. 7 Sgr. haftet, soll Theilungshalber verkauft werden und sind dazu Aufbotstermine auf

den 17ten December d. J., Vormittags 11 Uhr,
den 4ten und 21sten Januar 1856, Vormittags 11 Uhr,

angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Bergen, den 29. November 1855.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf des zum Nachlasse des Arbeitsmanns Carl Ziems allhier gehörigen, zwischen dem Damm- und Fischerthore sub No. 331. belegenen Wohnhauses ist Termin auf

Sonnabend, den 15ten December cr., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber hiermit geladen werden.

Barth, den 12. November 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.
Carstens.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkaufe der zum Nachlasse der Wittwe des Steuermanns Hans Stramwitz zu Bodstedt gehörigen Büdnerstelle c. p. ist Termin auf

den 22sten December cr., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber hiemit geladen werden.

Barth, den 26. November 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.
Carstens.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 50. **Stralsund**, den 13. December 1855.

Gesetzsammlung.

Das am 7. December d. J. ausgegebene 44ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4313. den Zusatzvertrag zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846. Vom 14. Juni, ratifizirt am 13. August 1855; unter

„ 4314. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. October 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Flatower Kreis-Chaussee von der Schlochauer Kreisgrenze bei Preuß. Friedland über Ruden auf Lobsens und Wirsitz bis zur Wirsitzer Kreisgrenze, und unter

„ 4315. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Creutzburg über Putschen bis zur Schildberger Kreisgrenze in der Richtung auf Kempen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 464.) **Bekanntmachung,** (No. 1540. October 55.)

betreffend die Verpachtung des Domainen-Vorwerks Mesekenhagen im Kreise Grimmen.

Das Königl. Domainen-Vorwerk **Mesekenhagen** im Kreise Grimmen, 3 Meilen von der Kreisstadt, 3½ Meilen von Stralsund und 1 Meile von Greifswald entfernt, mit einem Areale von

2722 Morgen 9 □Ruthen,

worunter 1483 Morgen 81 □Ruthen Acker und 577 Morgen 88 □Ruthen Wiesen, soll vom 1. Juni 1856 bis zu Johannis 1874 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweit verpachtet werden.

Das dem Aufgebot zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 5500 Thlr., einschließlich ⅓ in Gold, die zu bestellende Pacht-Caution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 27,000 Thlr. nachzuweisen.

Zu dem auf den 18ten Januar 1856, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln, gegen Erstattung der Copialien, zu ertheilen.

Stralsund, den 26. October 1855.

Kreisständische Sparkassen-Angelegenheit.

(No. 465.) (No. 2304. November 55.)

Nachdem von den Kreisständen des Greifswalder Kreises die Errichtung einer Sparkasse für die Eingesessenen des genannten Kreises beschlossen worden, bringen wir nachstehend das behufs dessen von den Kreisständen aufgestellte Statut sowie die Allerhöchste Cabinets-Ordre, wodurch das letztere die landesherrliche Bestätigung erhalten:

Statut,

betreffend

die Sparkasse des Greifswalder Kreises.

Für den Kreis Greifswald ist die Gründung einer Sparkasse von den Kreisständen beschlossen und für dieselbe in Grundlage des Reglements vom 12. December 1838 (Gesetzsammlung 1839. S. 5) das nachfolgende Statut unter Vorbehalt der Allerhöchsten Bestätigung errichtet.

§. 1.

Zweck.

Der Zweck der Sparkasse ist, den Eingesessenen des Greifswalder Kreises die Gelegenheit darzubieten, kleine Ersparnisse anzusammeln und sofort zinsbar bestätigen zu können.

§. 2.

Einlagen.

Die Sparkasse nimmt zu dem Ende von den Kreis-Eingesessenen Einlagen von 5 Sgr. bis zu 50 Rthlr. einschließlich in Preuß. Courant an. Mehr oder weniger kann mit einem Male und von einer und derselben Person nicht eingezahlt werden.

§. 3.

Zinsbare Bestätigung der Kassen-Bestände.

Die aus den Einlagen sich bildenden Kassen-Bestände sind mit Ausschluß des zu den nöthigsten laufenden Ausgaben erforderlichen und zurück zu behaltenden Bedarfs für Rechnung der Sparkasse zinsbar zu belegen. Eine solche zinsbare Bestätigung kann im Anschluß an die bei Beleihung von Pupillengeldern in hiesiger Provinz üblichen Grundsätze geschehen:

a) in Landgütern und Grundstücken auf Hypotheken, welche innerhalb der ersten zwei Drittheile des Grundstücks- und Gutswerths,

b) in Wohnhäusern und anderen größeren Gebäuden auf Hypotheken, welche innerhalb der ersten Hälfte des Werths in Hypothekenbüchern eingetragen sind;

c) im diesseitigen Regierungsbezirk — Neu-Vorpommern und Rügen — sind bis weiter Kapitalien in Gütern und Grundstücken, sowie in Wohnhäusern und anderen größeren Gebäuden nur dann zinsbar zu belegen, wenn dieselben bezüglich innerhalb der ersten zwei Drittheile und der ersten Hälfte des Werths unter den Rechten und Vorzügen des unschädlichen Eigenthums, oder der vorbehaltenen speziellen Hypothek, oder unter den Vorzügen unabgetragener Erbgelder, überhaupt unter Separationsrechten zu verleihen sind; bei einer Kapitalbestätigung in Grundstücken, Wohnhäusern und anderen Gebäuden innerhalb der Städte der diesseitigen Provinz und ihres Stadtgebiets ist aber auch noch außerdem die Bestellung besonderer Bürgschaft mindestens für mögliche Zinsverluste und die bei Realisirung des Kapitals etwa entstehenden Kosten erforderlich.

Demächst können auch

d) die Mittel der Sparkasse in Preuß. Staatspapieren, Pfandbriefen, Rentenbriefen, Ständischen Papieren und garantirten Eisenbahn-Actien angelegt, imgleichen

e) unter Annahme solcher Papiere als Faustpfand zu Darlehnen bis auf $\frac{2}{3}$ des Nominal-Betrags dieser Papiere verwandt werden;

f) auf simple Verschreibungen unter allgemeiner Vermögens-Verpfändung sind Kapital-Verleihungen nur an Kreis-Eingesessene zulässig, welche anerkannt in guten Vermögensumständen sich befinden und zwei annehmbare Bürgen stellen, welche als Selbstschuldner und unter Entsagung der einem Bürgen zustehenden Einreden und Rechtswohlthaten solidarisch haften; auch darf der Betrag einer solchen Kapitals-Verleihung im einzelnen Falle die Summe von 500 Rthlr. Preuß. Court. nicht übersteigen;

endlich

g) steht es unter Hinweisung auf den §. 4. des unterm 27. September 1852 Allerhöchst bestätigten Statuts der Hülfskasse des Communalständischen Verbandes für Neu-Vorpommern und Rügen auch noch frei, Sparkassengelder bei dieser Hülfskasse zinsbar zu belegen.

Wo es nach den vorstehenden Bestimmungen auf den Werth von Grundstücken und Gebäuden ankommt, ist, insofern nicht Umstände zu besonderen Werthermittelungen Veranlassung geben, bei Gebäuden der für ihre Versicherung bei der Brandkasse festgestellte Taxwerth, bei Grundstücken aber in den letzten Erwerbspreisen, jedoch mit Berücksichtigung der ungewöhnlich günstigen oder ungünstigen Conjuncturen, der Maßstab zu suchen.

Dem Curatorium (§. 33.) wird es überlassen, nach bestem Ermessen mit Bestätigung der Sparkassengelder in Maßgabe der obigen Bestimmungen zu verfahren, und ist dasselbe insbesondere, wenn es etwa eingehende Gesuche um Anleihen aus Spar-

kassenmitteln nicht berücksichtigen zu können glaubt, Gründe des Abschlags anzugeben nicht verpflichtet.

Alle zur Kreis-Sparkasse gehörigen Staats- und sonstigen auf den Inhaber lautenden Papiere sind übrigens sofort bei ihrem Erwerb außer Cours zu setzen.

§. 4.

Verzinsung der Einlagen.

Die Sparkasse verzinset die Einlagen nach vollen Thalern alljährlich mit $3\frac{1}{3}$ Prozent (1 Sgr. jährlich, 1 Pf. monatlich). Beträge unter 1 Rthlr., desgleichen überschießende Silbergroschen und Pfennige werden nicht verzinset.

§. 5.

Der Zinslauf beginnt von Anfang des auf die Einzahlung folgenden nächsten Monats.

§. 6.

Die Zinsen für die einzelnen Einlagen werden alljährlich im Anfang des Januar-Monats bis Ende December des verflossenen Jahres festgestellt und danächst in den Tagen vom 15. bis 31. Januar ausgezahlt.

§. 7.

Auf den Wunsch der Einzahler kann aber auch der für ihre Einlagen bis Schluß December jährlich zu berechnende und fällige Zinsbetrag ganz oder theilweise ihrem Guthaben zugeschrieben und in solcher Weise sofort wieder kapitalisirt werden.

§. 8.

Zugleich wird von allen denjenigen, welche bis Ende Januar den für sie festgestellten Zinsbelauf nicht eingezogen haben, angenommen, daß sie eine solche Kapitalisirung wünschen, und es werden die hiernach fällig gewesenen Zinsen ihren sonstigen Sparkassen-Guthaben als eine nachträgliche Einlage von selbst hinzugerechnet.

§. 9.

Rückzahlung der Einlage-Kapitalien.

Rückzahlungen von Einlage-Kapitalien erfolgen ganz oder theilweise auf Antrag der Interessenten

a) bei Summen bis zu 10 Rthlr. einschließlich, sofort ohne weitere Kündigung;
b) bei Summen von 11 Rthlr. bis 25 Rthlr. einschließlich, nach vorheriger vierzehntägiger Kündigung;
c) bei Summen von 26 Rthlr. bis zu 50 Rthlr. einschließlich, nach vierwöchentlicher Kündigung;
d) bei Summen von 51 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich, nach vorgängiger achtwöchentlicher Kündigung, und
e) bei Summen über 100 Rthlr. nach vorheriger dreimonatlicher Kündigung.

§. 10.

Bei dergleichen Rückzahlungen werden die Zinsen für die abgetragenen Posten bis zum Anfange desjenigen Monats, in welchem die Auszahlung erfolgt, berichtigt.

§. 11.

Der Regel nach kündiget die Sparkasse den Interessenten zwar nicht, indeß bleibt doch auch derselben jedenfalls und ohne daß der Vorstand zur Angabe von Gründen verpflichtet ist, eine Kündigung vorbehalten und wird die Kündigungsfrist hierbei für Kapitalien bis zu 100 Rthlr. Preuß. Cour. auf vier Wochen und bei Kapitalien über 100 Rthlr. auf drei Monate gestellt.

§. 12.

Die Kündigung Seitens der Sparkasse geschieht dann, insoweit die Inhaber der Einlagen und deren Aufenthaltsort bekannt sind, mittelst besonderer Zuschrift an Letztere, sonst durch einen zweimaligen in das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stralsund und das Greifswalder Kreisblatt, so lange dies bestehen wird, zu inserirenden Aufruf.

§. 13.

Werden dergleichen gekündigte Einlagen zur Verfallzeit erhoben, so wird auch gleichzeitig wegen der Zinsen in Anleitung des §. 10. Richtigkeit getroffen. Erfolgt aber mit Ablauf der Kündigungsfrist die Einziehung nicht, so hört die Verzinsung mit Anfang desjenigen Monats, in welchem die Kündigungsfrist zu Ende gegangen ist, auf.

§. 14.

Guthaben, für welche in 30 Jahren keine Zinsen erhoben sind, und Disposition darüber.

Auch wenn, abgesehen von einer solchen, Seitens der Sparkasse geschehenen Kündigung ein Interessent sich innerhalb dreißig Jahren, von Zeit der letzten Vorzeigung des nach §. 25. ihm ertheilten Sparkassenbuchs angerechnet, bei der Kasse überall nicht meldet, hört die Verzinsung seines Guthabens auf.

§. 15.

Es soll auch überhaupt, wenn seit der letzten Vorzeigung des Sparkassenbuchs dreißig Jahre verflossen sind, ohne daß sich ein Inhaber gemeldet hat, der Sparkassen-Vorstand (§. 33.) berechtigt sein, zur rechtlichen Vergewisserung über etwa noch vorhandene Eigenthums- oder sonstige Ansprüche an dasselbe einen besonderen gerichtlichen Aufruf zu veranlassen, und falls in Folge dessen sich eben so wenig Jemand aufgiebt, welcher das Guthaben in Anspruch nimmt oder in Anspruch zu nehmen befugt ist, wird dasselbe als der Sparkasse verfallen angesehen, und deren Fonds überwiesen.

§. 16.

Guthaben über 200 Rthlr. und Anlage von Spezial-Depositen.

Sobald das Guthaben eines einzelnen Einzahlers bis zu 200 Rthlr. herangewachsen ist, kann aus demselben ein Kapital von 150 Rthlr. Preuß. Courant, jedoch lediglich nur in der oben im §. 3. litt. d. angegebenen Weise, besonders bestätigt und als ein Spezial-Depositum verwaltet werden. Diese Maßregel ist jedoch jedenfalls nur erst nach Ablauf des auf den Anwachs des Guthabens bis zu 200 Rthlr. folgenden nächsten Zinsfälligkeitstermins, und wenn der Inhaber auf geschehene Benachrichtigung

über das Guthaben sodann nicht anders verfügt, zur Ausführung zu bringen; meldet sich ein Inhaber in diesem Zinstermin nicht, so kann damit ohne weitere Rücksprache mit ihm verfahren werden.

§. 17.

Der zu dieser Kapital-Bestätigung für das Spezial-Depositum erforderliche Betrag wird auf das Guthaben abgeschrieben und der sodann bleibende Ueberschuß nur noch als ferneres Guthaben bei der Sparkasse verrechnet und behandelt.

§. 18.

Dies Verfahren kann auch bei jedem einzelnen Einzahler so oft wiederholt werden, als sich ein Guthaben von 200 Rthlr. Preuß. Court. wieder ansammelt.

§. 19.

Der Einzahler wird Eigenthümer des als Spezial-Depositum verwalteten Kapitals und hat die desfallsige Gefahr und etwanigen Verluste, namentlich in Nachtheile, welche aus dem Sinken des Courses und einer Ausloosung in Vorkommenheiten entstehen, zu tragen, dahingegen jedoch auch die hiemit verbundenen Vortheile zu genießen. Die besonderen Kosten der Verwaltung des Spezial-Depositums und alle Nebenkosten und alle Auslagen für die Acquisition des Kapitals fallen dem Inhaber ebenfalls zur Last.

§. 20.

An Zinsen werden dem Eigenthümer des Special-Depositums nur die gewöhnlichen Sparkassen-Zinsen mit 3½ Prozent berechnet, auch wenn dasselbe höhere Zinsen bringt; die Ueberschüsse fallen an den Sparkassen-Fond und kommen diesem zu gut.

§. 21.

Mit der jährlichen Feststellung, Auszahlung und etwanigen Kapitalisirung der für das Spezial-Depositum zu berechnenden Zinsen wird es eben so gehalten, wie dies oben in den §§. 6. 7. 8. für die allgemeinen Sparkassen-Einlagen bestimmt ist.

§. 22.

Der Eigenthümer des Spezial-Depositums kann dessen Ausantwortung zu jeder Zeit verlangen, und es geschieht diese sodann mittelst Aushändigung des über das verwaltete Kapital vorhandenen Schulddocuments. Ueber die Zinsen wird dabei zugleich nach Inhalt des §. 10. liquidirt.

§. 23.

Ebenfalls bleibt es der Sparkasse vorbehalten, des Spezial-Depositums, insofern besondere Veranlassung dazu sich aufgeben sollte, sich zu entledigen, und es ist, je nachdem der Eigenthümer bekannt ist, oder nicht, eine schriftliche Aufforderung zur Entgegennahme innerhalb drei Monaten an ihn zu erlassen, oder ein gleicher Aufruf in das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stralsund und das Greifswalder Kreisblatt, so lange dies bestehen wird, einzurücken.

§. 24.

Danächst wird auch hier dem Inhalt des §. 13. nachgegangen, sowie denn die

wegen Einstellung der Verzinsung und eventuellen Anheimfalls an den Sparkassenfond oben im §. 14. und 15. für die allgemeinen Guthaben enthaltenen Bestimmungen auch hier bei Special-Depositen Anwendung finden.

§. 25.

Sparkassenbuch.

Statt Schuldbekenntnisses über die Einlagen wird den Einzahlern ein Sparkassenbuch, in welches mit Zahlen und Buchstaben der Betrag der Einlagen nebst dem Einzahlungstage eingetragen ist, unter dem Insiegel der Sparkasse und der Unterschrift des Rendanten, sowie des Curatoriums, wenigstens eines Mitgliedes derselben (cfr. §. 33.) zugefertiget. — In Fällen, wo die Aushändigung des Sparkassenbuchs nicht sofort bei der Einzahlung einer Einlage geschehen kann, erhält der Einzahler eine Interimsquittung, welche derselbe nach Verlauf von 14 Tagen gegen ein Sparkassenbuch umzutauschen hat. Geschieht dies nicht und läßt er vorerst vom Anfang des auf die Einzahlung folgenden nächsten Monats angerechnet, noch drei Monate vergehen, ehe er das Sparkassenbuch einfordert, so wird nach Ablauf dieser drei Monate einstweilen die Verzinsung eingestellt und es verliert der Einleger bis zum Beginn des der Einforderung des Sparkassenbuchs folgenden nächsten Monats die Zinsen. Für den Fall jedoch der Einzahler seine Versäumniß durch Gründe, welche nach dem Ermessen des Curatoriums Berücksichtigung verdienen, etwa zu rechtfertigen vermögte, so soll es dem Curatorium unbenommen sein, auch nachträglich die volle Verzinsung zu gewähren.

§. 26.

Dem Sparkassenbuch werden das Statut, desgleichen eine Tabelle vorgedruckt, woraus zu ersehen ist, wie viel eine Einlage von 1 Rthlr. bis 50 Rthlr. unter Hinzurechnung und Kapitalisirung der jedesmaligen Zinsen in jedem der nächstfolgenden 10 Jahre gewähren wird.

§. 27.

Das Sparkassenbuch ist zugleich zum Nachtragen fernerer Einlagen, zum Vermerke über berichtigte Zinsen, über Abschlagszahlungen und überhaupt über alle Veränderungen des Guthabens bestimmt, und zu dem Ende jedesmal in dergleichen Vorkommenheiten vorzulegen. Auch hier ist der Vermerk von dem Rendanten und wenigstens einem Mitgliede des Curatoriums zu unterschreiben, und falls das abgereichte Sparkassenbuch nicht sofort mit dem Nachtragsvermerk versehen werden kann, es mit der Ausstellung einer Interimsquittung eben so zu halten, wie dies oben im §. 25. bestimmt ist.

Die von dem allgemeinen Guthaben zur Verwaltung als Spezialdepositum abgeschriebenen Summen sind auf ein besonderes Folium in den Büchern der Sparkasse zu übertragen, und ist hier die Berechnung über das Spezialdepositum für sich weiter fortzuführen.

§. 28.

So lange ein Guthaben oder ein Spezialdepositum für den Inhaber bei der Sparkasse steht, bleibt das Sparkassenbuch in dessen Händen und wird dasselbe nur quittirt zurückgegeben, wenn das ganze Guthaben abgewickelt ist, und der Inhaber aus dem Sparkassenbuch nichts mehr zu fordern hat.

§. 25.

Die Sparkassenbücher werden übrigens unter fortlaufenden Nummern ausgestellt, dergestalt, daß die Bücher der Kasse hinsichtlich der Nummer des Einlagebetrags und etwanigen Spezial-Depositums ganz den Sparkassenbüchern, welche den Einlegern ausgehändigt sind, entsprechen.

§. 30.

Gegen Vorzeigung oder Rückgabe des Sparkassenbuchs werden jedem Inhaber desselben bezüglich theilweise oder ganz Zinsen und Guthaben ausgezahlt, auch Spezialdepositen ausgehändigt, ohne daß die Sparkasse zur Prüfung der Legitimation verpflichtet ist und dem Einzahler oder dessen Erben irgend eine Gewähr leistet, es sei denn, daß vor der Auszahlung Protest dagegen eingelegt worden. Auch kann der Rendant (§. 41.), wenn ihm rücksichtlich eines Vorzeigers des Sparkassenbuchs dringende Verdachtsgründe obzuwalten scheinen, Zahlungen einstweilen zurückhalten; er ist aber sodann verpflichtet, die Sache dem Curatorium sofort zur weiteren Bestimmung anzuzeigen.

§. 31.

Verlust der Sparkassen-Bücher.

Damit der Inhaber eines Sparkassenbuchs sich indeß beim Verlust desselben sicher stellen kann, ist durch das Allerhöchste Reglement vom 12. December 1838 Folgendes verordnet:

a) Derjenige, welchem durch Zufall ein Sparkassenbuch gänzlich vernichtet oder verloren gegangen ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein anderes wieder zu erhalten wünscht, den Verlust sofort nach dessen Entdeckung der Sparkassenbehörde anzeigen, welche denselben, ohne sich um die Legitimation des Inhabers zu bekümmern, in ihren Büchern vermerkt.

b) Vermag derselbe die gänzliche Vernichtung des Buchs auf eine nach dem Ermessen der Kassenbehörde überzeugende Art darzuthun, so wird ihm von derselben ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgefertigt. — In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Buch gerichtlich aufgeboten und amortisirt werden.

c) Vor Einleitung dieses letzteren Verfahrens ist aber sowohl der Ablauf des vorigen Quartals, in welchem die Anzeige des Verlustes bei der Kasse gemacht worden ist, als auch der des folgenden Kalenderquartals abzuwarten. Wird innerhalb dieser Frist das verlorne Buch durch einen Anderen, als den Anzeiger des Verlustes, bei der Kasse präsentirt, so hält solche dasselbe an, übersendet es

dem competenten Gerichte, und verweiset sowohl den Präsentanten, als denjenigen, der den Verlust angezeigt hat, an dies Gericht zur rechtlichen Erörterung ihrer Ansprüche an das Eigenthum des Buchs.

d) Ist aber die bei c) gedachte Frist verstrichen, ohne daß das Buch zum Vorschein gekommen, so ertheilt die Kasse dem angeblichen Verlierer hierüber eine Bescheinigung und eine aus ihren Kassenbüchern zu fertigende Abschrift des Conto's des verloren gegangenen Buchs — beides gegen bloße Erlegung der Copialien.

Unter Einreichung dieser Abschriften und unter dem Erbieten, sein Eigenthum an dem Buche und dessen Verlust eidlich bestärken zu wollen, kann demnächst der Verlierer das öffentliche Aufgebot und die Amortisation beim Gericht nachsuchen.

e) Letzteres hat den Verlust des Buches unter Angabe

aa) der Nummer desselben;

bb) der Namen, sowohl dessen, auf welchen dasselbe ursprünglich ausgestellt ist, als des angeblichen Verlierers;

cc) des Betrages der Summe, über welche dasselbe zur Zeit des angeblichen Verlustes lautete,

durch das am meisten gelesene der am Orte erscheinenden Blätter, oder falls es deren dort nicht giebt, durch das Amtsblatt der Regierung mit der Aufforderung bekannt zu machen:

„daß ein Jeder, der an dem verlornen Sparkassenbuche ein Anrecht zu „haben vermeine, sich bei dem Gericht und zwar spätestens in dem (näher „zu bezeichnenden) Termine melden und sein Recht weiter nachweisen möge, „widrigenfalls das Buch für erloschen erklärt und dem Verlierer ein neues „an dessen Stelle ausgefertigt werden solle."

Beläuft sich der Betrag des Sparkassenbuchs auf weniger als 50 Rthlr., so wird der Edictal-Termin auf vier Wochen hinaus, vom Tage der Bekanntmachung angerechnet, angesetzt und letztere einmal in jenes öffentliche Blatt inserirt.

Bei Beträgen zwischen 50 Rthlr. und 100 Rthlr. ist eine achtwöchentliche Frist und eine zweimalige Insertion, bei Beträgen von 100 Rthlr. oder darüber eine Edictalfrist von drei Monaten und eine dreimalige Insertion erforderlich.

f) Meldet sich bis zum Edictal-Termine und in demselben Niemand, der auf das Buch einen Anspruch macht, und leistet der angebliche Verlierer demnächst folgenden Eid ab:

„daß er das Buch besessen und daß ihm dasselbe verloren gegangen sei,"

so faßt alsdann das Gericht das Präclusiv- und Amortisations-Erkenntniß ab, welches dem Verlierer zu publiciren und 14 Tage lang an der Gerichtsstelle auszuhängen ist.

g) Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, hat die Sparkasse auf den Grund desselben dem Verlierer ein neues Buch unentgeltlich auszufertigen.

h) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Verlierer, doch sind ihm, wenn der Gegenstand 100 Rthlr. und darüber beträgt, außer den Insertionskosten, dem Porto und den Stempeln nur Copialien, bei kleinern Summen aber nur Porto und Copialien; Insertionsgebühren aber nur dann in Ansatz zu bringen, wenn das Blatt, in welchem die Bekanntmachung aufgenommen worden ist, für Rechnung von Privat-Personen herausgegeben wird, indem für solche Fälle die Stempel-Abgabe erlassen, und insofern die Insertion in einem für Rechnung des Staats gedruckten Blatte erfolgt, solche unentgeltlich bewirkt wird.

§. 32.

Reservefond.

Die Zins-Ueberschüsse, welche aus den für die bestätigten Kapitalien eingehenden Zinsen nach Abzug der Zinszahlungen an die Einleger und der Verwaltungskosten (§. 51.) bei der Sparkasse sich ergeben, imgleichen die Zuschüsse aus verjährten Sparkassenbüchern, werden zinsbar angelegt und besonders für sich verwaltet. Der auf solche Weise sich bildende Fond wird ein Reserve-Fond, und ist zunächst bestimmt, etwanige Verluste und außerordentliche Ausgaben bei der Sparkasse zu decken, ohne daß es nöthig ist, deshalb die allgemeine Vertretung des Kreises (§. 52.) in Anspruch zu nehmen.

Erreicht dieser Reserve-Fonds allmälig eine Höhe, welche den, für den angeblichen Zweck muthmaßlich erforderlichen und diesen Zweck sichernden Bedarf übersteigt, so können mittelst Beschlusses der Kreis-Versammlung und unter Genehmigung des Ober-Präsidiums aus jenem Reserve-Fond auch angemessene Summen zur Verwendung für andere gemeinnützige Kreiszwecke ausgesetzt werden.

§. 33.

Curatorium.

Den Vorstand der Sparkasse bildet ein Curatorium, welches aus drei Mitgliedern besteht. Dieselben werden von der Kreis-Versammlung aus der Mitte der Kreis-Eingesessenen gewählt und ist jeder Kreiseingesessene, welcher dispositionsfähig und unbescholten ist, wählbar, muß auch die Wahl annehmen, insofern ihm nicht Gründe zur Seite stehen, welche ihn von Uebernahme einer Vormundschaft befreien.

§. 34.

Die Wahl erfolgt auf drei Jahre und scheidet von den drei Mitgliedern jährlich eins aus. Nach Ablauf des ersten Jahres entscheidet über den Austritt das Loos unter allen drei Mitgliedern, nach Ablauf des zweiten Jahres nur unter den beiden, welche zuerst nicht ausgelooset sind. Eine Wiederwahl des Ausscheidenden ist statthaft, obgleich derselbe zur sofortigen Wiederannahme der Wahl nicht verpflichtet ist.

Ein Mitglied, welches im Curatorium schon einmal fungirt hat, ist nach Verlauf von 6 Jahren nach seinem Ausscheiden zur Annahme einer Neuwahl verbunden.

§. 35.

Für Fälle längerer Verhinderung einzelner Mitglieder des Curatoriums werden zwei Stellvertreter gewählt, welche den Umständen nach einzeln oder beide an Stelle behinderter ordentlicher Mitglieder einberufen werden. Auch steht es dem Curatorium frei, die beiden Stellvertreter noch zu vorkommenden besonders wichtigen Angelegenheiten zuzuziehen, und die gewöhnliche Anzahl der Mitglieder des Curatoriums dadurch für jene Berathungen zu verstärken.

§. 36.

Das Curatorium hat die ganze Sparkassen-Verwaltung zu leiten, über die Befolgung des Statuts und dessen ordnungsmäßige Ausführung zu wachen und die Sparkasse in allen gerichtlichen sowohl als außergerichtlichen Vorkommenheiten zu vertreten.

Insbesondere ist der Vorstand ohne weitere Autorisation befugt, Klagen gegen Schuldner der Kasse anzustellen, Subhastationen zu extrahiren, Gelder zu erheben und zu quittiren oder durch den Rendanten (§. 41.) erheben und darüber quittiren zu lassen, Cessionen vorzunehmen, Grundstücke und Gerechtigkeiten anzukaufen, Löschungen in Hypothekenbüchern zu bewilligen, kurz Alles und Jedes vorzunehmen, wozu es den Rechten nach sonst einer Special-Vollmacht bedürfen könnte und möchte.

§. 37.

Ein Mitglied des Curatoriums führt jedesmal den Vorsitz und hat als Vorsitzender insbesondere Alles, was sich auf die Handhabung des Geschäftsganges bezieht, zu besorgen. Dessen Unterschrift genügt auch für die gesammte Correspondenz, für Berichte und alle und jede sonstige Ausfertigungen; nur Verträge und Dokumente über Rechtsgeschäfte, welche, abgesehen von der laufenden statutenmäßigen Geschäftsführung, mit den Einzahlern vorkommen, werden von allen drei Mitgliedern des Curatoriums event. einem oder beiden Stellvertretern mit unterschrieben.

§. 38.

Darüber, wer im Curatorium den Vorsitz zu führen haben soll, vereinigen sich die Mitglieder desselben unter einander.

§. 39.

Das Curatorium tritt zur Abmachung der laufenden Geschäfte in der Regel monatlich am Sitz der Sparkasse (§. 52.) einmal zusammen, und hat eine solche Conferenz auch zu einer Kassen-Revision zu benutzen, danächst aber jährlich einmal sich außerordentlich zu einer besonderen Kassen-Revision zu versammeln. Dem Vorsitzenden bleibt es vorbehalten, in Vorkommenheiten, welche es nöthig machen, auch das Curatorium noch sonst außerordentlich zu berufen.

§. 40.

Die Mitglieder des Curatoriums verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, und es werden nur etwanige baare Auslagen erstattet, imgleichen an Mitglieder, welche nicht in der Kreisstadt (§. 53.) ihren Wohnort haben, Reisediäten bestanden. Die

Beträge der letzteren werden am Kreistage hiernächst, noch ehe die Sparkasse in Wirksamkeit tritt, festgesetzt.

§. 41.

Rendant.

Zur Verwaltung des Kassengeschäfts und zugleich zur Besorgung der Canzlei-Arbeiten wird ein besonderer Rendant bestellt, welcher am Sitze der Kreiskasse (§. 53.) seinen Wohnsitz haben muß.

§. 42.

Außerdem werden in den Städten Wolgast, Lassan und Gützkow noch besondere Recepturen zur Erleichterung des Geschäfts-Verkehrs eingerichtet, mit dem Vorbehalt, diese Recepturen den Umständen nach zu vermehren und auch an anderen Orten gründen zu können.

§. 43.

Der Rendant und die Verwalter der obengenannten Recepturen werden von der Kreis-Versammlung gewählt.

§. 44.

Der Rendant und die Receptoren erhalten nach dem verschiedenen Umfange ihrer Geschäftsführungen eine entsprechende Remuneration, welche die Kreis-Versammlung unter näherer Bestimmung über die Annahme-Bedingungen, namentlich der zu bestellenden Cautionen, festsetzt.

§. 45.

Das Curatorium ertheilt dem Rendanten und den Verwaltern der Recepturen die Instruction über ihre Geschäftsführungen und verpflichtet dieselben durch Handschlag an Eidesstatt. In den Instructionen wird auch wegen der Kassentage Anordnung getroffen.

§. 46.

Bekanntmachung der Wahlen und Kassentage.

Die Wahlen der Curatoren, des Rendanten und der Receptoren, und die hienächstige Anordnung wegen der Kassentage sind durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung und das Greifswalder Kreisblatt, so lange dies bestehen wird, bekannt zu machen.

§. 47.

Jahresrechnung und Revision.

Mit Schluß eines jeden Kalenderjahres ist die Jahres-Rechnung über die Verwaltung der Sparkasse vom Rendanten aufzumachen und dem Curatorium demächst einzureichen. Dieselbe ist zugleich mit einer übersichtlichen Zusammenstellung des ganzen Vermögensstandes der Kasse unter Aufführung der vorhandenen Activa und Passiva zu begleiten.

§. 48.

Die Jahresrechnung nebst Darstellung wird vom Curatorium der Vorprüfung

unterzogen und sodann mit den Bemerkungen derselben einer Revisions-Commission, welche aus drei Mitgliedern der Kreisversammlung besteht, und alljährlich von letzterer aus ihrer Mitte gewählt wird, zur Nachsicht hingegeben. In so weit sich dazu Veranlassung findet, erstattet das Curatorium dabei noch einen besonderen Bericht über die in dem betreffenden Rechnungsjahre etwa vorgekommenen wichtigeren Angelegenheiten und die Verhältnisse der Sparkasse. Die Revisions-Commission wird vom Curatorium zum Zusammentritt berufen.

§. 49.

Unter Vorlage der Rechnung mit den Bemerkungen und Berichten des Curatoriums und der Revisions-Commission an den Kreistag beschließt dieser endlich über die Decharge.

§. 50.

Das Jahres-Resultat der Sparkassen-Verwaltung ist durch das Regierungs-Amtsblatt und allenfalls das Greifswalder Kreisblatt zu veröffentlichen.

§. 51.

Verwaltungskosten.

Die Verwaltungskosten der Sparkasse werden aus den Zins-Ueberschüssen (§. 32.) entnommen, eventuell und soweit nicht aus sonstigen Kreismitteln der nöthige Zuschuß gewährt werden kann, kommen die Bestimmungen des §. 52. zur Anwendung.

Zu den Kosten der ersten Einrichtung der Sparkasse werden jedenfalls sonstige Kreisfonds disponirt und unter Vorbehalt der Erstattung dem künftigen Reservefond einstweilen zinsbar vorgeschossen.

Die Einzahler haben mit Ausnahme der wenigen Fälle, für welche das Statut ein anderes bestimmt, und der etwa vorkommenden Stempelgebühren keine Kosten und Gebühren zu entrichten.

§. 52.

Kreisgarantie.

Die Sparkasse besteht unter Garantie des Kreises, getrennt und unabhängig von anderen Kreis-Instituten. Die Verbindlichkeiten derselben bilden eine Kreislast, und sind, falls je zu deren Erfüllung das Vermögen der Kasse nicht ausreichen sollte, die dazu nöthigen Mittel von den Kreis-Eingesessenen in gleicher Weise, wie es sonst hinsichtlich der Kreislasten verordnet ist oder verordnet werden wird, aufzubringen.

§. 53.

Sitz der Kreis-Sparkasse.

Die Sparkasse hat ihren Sitz in der Kreisstadt Greifswald und ihren Gerichtsstand vor dem Königlichen Kreisgericht daselbst.

§. 54.

Oberaufsicht des Staats.

Die Oberaufsicht der Staatsbehörde bleibt in Maßgabe des Reglements vom 12. December 1838.

§. 55.

Aenderungen des Statuts.

Aenderungen des Statuts können nur mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs beschlossen werden. Dergleichen Aenderungen sind durch das Regierungs-Amtsblatt sowie das Greifswalder Kreisblatt, wenn ein solches besteht, bekannt zu machen, und in sofern Einzahler dann nicht binnen 3 Monaten kündigen, wird angenommen, daß sie auch den beliebten Aenderungen sich unterziehen.

§. 56.

Aufhebung der Sparkasse.

Den Kreisständen bleibt es vorbehalten, die Sparkasse, falls besondere Gründe dazu die Veranlassung geben, ganz wieder aufzuheben. Zu einer solchen Aufhebung ist jedoch ein, auf zwei verschiedenen, mindestens vier Wochen auseinanderliegenden Kreistagen gefaßter übereinstimmender Beschluß der Kreisstände erforderlich. Die Aufhebung ist sodann sechs Monate vor dem Auflösungs-Zeitpunkt durch eine zu dreien Malen in Zwischenräumen von sechs zu sechs Wochen in das Amtsblatt der Königlichen Regierung und in das Greifswalder Kreisblatt, falls ein solches besteht, einzurückende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Einzahler sind verpflichtet, ihre Guthaben nebst Zinsen innerhalb dieser Frist entgegen zu nehmen. Lassen Einzahler diese Frist vorüber gehen, ohne die ihnen zustehenden Gelder zu erheben, werden ihre Guthaben nicht weiter verzinset, und zugleich dem competenten Gerichte zur weiteren Verfügung übergeben.

Greifswald, den 1. Mai 1855.

Die Kreisstände des Kreises Greifswald.

v. Seeckt,	G. Beseler,	Dr. Päpke,
Königl. Landrath.	d. Z. Rector der Universität.	Bürgermeister der Stadt Greifswald.

Copia vidimata.

Auf Ihren Bericht vom 15. Juni d. J. ertheile Ich dem zurückgehenden Statut für die im Kreise Greifswald zu errichtende Kreis-Sparkasse hierdurch die in Antrag gebrachte landesherrliche Bestätigung.

Sans-Souci, den 20. Juni 1855.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

ggez. v. Westphalen.

Für richtige Abschrift
gez. Minckert, Geh. Secretair.

An den Minister des Innern.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 6. December 1855.

Königliche Regierung.

Uebersicht

§. 26. des Statuts.

Übersicht der jährlichen Zinsbeträge für Einlagen von 1—50 Thlr. à 3 1/3 Proc.

Eine Capitals-Einlage von Thaler.	auf 1 Monate berechnet.											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
1	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	1
2	2	4	6	8	10	1–	1 2	1 4	1 6	1 8	1 10	2
3	3	6	9	1–	1 3	1 6	1 9	2 1–	2 3	2 6	2 9	3
4	4	8	1–	1 4	1 8	2–	2 4	2 8	3–	3 4	3 8	4
5	5	10	1 3	1 8	2 1	2 6	2 11	3 4	3 9	4 2	4 7	5
6	6	1–	1 6	2–	2 6	3–	3 6	4 1–	4 6	5–	5 6	6
7	7	1 2	1 9	2 4	2 11	3 6	4 1	4 8	5 3	5 10	6 5	7
8	8	1 4	2 –	2 8	3 4	4 –	4 8	5 4	6 –	6 8	7 4	8
9	9	1 6	2 3	3 –	3 9	4 6	5 3	6 –	6 9	7 6	8 3	9
10	10	1 8	2 6	3 4	4 2	5 –	5 10	6 8	7 6	8 4	9 2	10
11	11	1 10	2 9	3 8	4 7	5 6	6 5	7 4	8 3	9 2	10 1	11
12	1 –	2 –	3 –	4 –	5 –	6 –	7 –	8 –	9 –	10 –	11 –	12
13	1 1	2 2	3 3	4 4	5 5	6 6	7 7	8 8	9 9	10 10	11 11	13
14	1 2	2 4	3 6	4 8	5 10	7 –	8 2	9 4	10 6	11 8	12 10	14
15	1 3	2 6	3 9	5 –	6 3	7 6	8 9	10 –	11 3	12 6	13 9	15
16	1 4	2 8	4 –	5 4	6 8	8 –	9 4	10 8	12 –	13 4	14 8	16
17	1 5	2 10	4 3	5 8	7 1	8 6	9 11	11 4	12 9	14 2	15 7	17
18	1 6	3 –	4 6	6 –	7 6	9 –	10 6	12 –	13 6	15 –	16 6	18
19	1 7	3 2	4 9	6 4	7 11	9 6	11 1	12 8	14 3	15 10	17 5	19
20	1 8	3 4	5 –	6 8	8 4	10 –	11 8	13 4	15 –	16 8	18 4	20
21	1 9	3 6	5 3	7 –	8 9	10 6	12 3	14 –	15 9	17 6	19 3	21
22	1 10	3 8	5 6	7 4	9 2	11 –	12 10	14 8	16 6	18 4	20 2	22
23	1 11	3 10	5 9	7 8	9 7	11 6	13 5	15 4	17 3	19 2	21 1	23
24	2 –	4 –	6 –	8 –	10 –	12 –	14 –	16 –	18 –	20 –	22 –	24
25	2 1	4 2	6 3	8 4	10 5	12 6	14 7	16 8	18 9	20 10	22 11	25
26	2 2	4 4	6 6	8 8	10 10	13 –	15 2	17 4	19 6	21 8	23 10	26
27	2 3	4 6	6 9	9 –	11 3	13 6	15 9	18 –	20 3	22 6	24 9	27
28	2 4	4 8	7 –	9 4	11 8	14 –	16 4	18 8	21 –	23 4	25 8	28
29	2 5	4 10	7 3	9 8	12 1	14 6	16 11	19 4	21 9	24 2	26 7	29
30	2 6	5 –	7 6	10 –	12 6	15 –	17 6	20 –	22 6	25 –	27 6	1 –
31	2 7	5 2	7 9	10 4	12 11	15 6	18 1	20 8	23 3	25 10	28 5	1 1
32	2 8	5 4	8 –	10 8	13 4	16 –	18 8	21 4	24 –	26 8	29 4	1 2
33	2 9	5 6	8 3	11 –	13 9	16 6	19 3	22 –	24 9	27 6	1 – 3	1 3
34	2 10	5 8	8 6	11 4	14 2	17 –	19 10	22 8	25 6	28 4	1 1 2	1 4
35	2 11	5 10	8 9	11 8	14 7	17 6	20 5	23 4	26 3	29 2	1 2 1	1 5
36	3 –	6 –	9 –	12 –	15 –	18 –	21 –	24 –	27 –	1 – –	1 3 –	1 6
37	3 1	6 2	9 3	12 4	15 5	18 6	21 7	24 8	27 9	1 – 10	1 3 11	1 7
38	3 2	6 4	9 6	12 8	15 10	19 –	22 2	25 4	28 6	1 1 8	1 4 10	1 8
39	3 3	6 6	9 9	13 –	16 3	19 6	22 9	26 –	29 3	1 2 6	1 5 9	1 9
40	3 4	6 8	10 –	13 4	16 8	20 –	23 4	26 8	1 – –	1 3 4	1 6 8	1 10
41	3 5	6 10	10 3	13 8	17 1	20 6	23 11	27 4	1 – 9	1 4 2	1 7 7	1 11
42	3 6	7 –	10 6	14 –	17 6	21 –	24 6	28 –	1 1 6	1 5 –	1 8 6	1 12
43	3 7	7 2	10 9	14 4	17 11	21 6	25 1	28 8	1 2 3	1 5 10	1 9 5	1 13
44	3 8	7 4	11 –	14 8	18 4	22 –	25 8	29 4	1 3 –	1 6 8	1 10 4	1 14
45	3 9	7 6	11 3	15 –	18 9	22 6	26 3	1 – –	1 3 9	1 7 6	1 11 3	1 15
46	3 10	7 8	11 6	15 4	19 2	23 –	26 10	1 – 8	1 4 6	1 8 4	1 12 2	1 16
47	3 11	7 10	11 9	15 8	19 7	23 6	27 5	1 1 4	1 5 3	1 9 2	1 13 1	1 17
48	4 –	8 –	12 –	16 –	20 –	24 –	28 –	1 2 –	1 6 –	1 10 –	1 14 –	1 18
49	4 1	8 2	12 3	16 4	20 5	24 6	28 7	1 2 8	1 6 9	1 10 10	1 14 11	1 19
50	4 2	8 4	12 6	16 8	20 10	25 –	29 2	1 3 4	1 7 6	1 11 8	1 15 10	1 20

Übersicht der bei Kapitalisirung der jährlichen Sparkassen-Zinsen

Eine Kapitals-Einlage von Thalern.	in 1 Jahren	in 2 Jahren	in 3 Jahren	in 4 Jahren	in 5 Jahren	in 6 Jahren	in 7 Jahren	in 8 Jahren	in 9 Jahren	in 10 Jahren
	eintretenden Verbesserung der Einlagen.									
	Sgr. Pfg.	Sgr. Pfg.	Sgr. Pfg.	Sgr. Pfg.	Sgr. Pfg.	Sgr. Pfg.	Sgr. Pfg.	Sgr. Pfg.	Sgr. Pfg.	Sgr. Pfg.
1	1 1	1 2	1 3	1 4	1 5	1 6	1 7	1 8	1 9	1 10
2	2 2	2 4	2 6	2 8	2 10	2 12	2 14	2 16	2 18	2 20
3	3 3	3 6	3 9	3 12	3 15	3 18	3 21	3 24	3 27	4 —
4	4 4	4 8	4 12	4 16	4 20	4 24	4 28	5 2	5 7	5 12
5	5 5	5 10	5 15	5 20	5 25	6 —	6 6	6 12	6 18	6 24
6	6 6	6 12	6 18	6 24	7 —	7 7	7 14	7 21	7 28	8 5
7	7 7	7 14	7 21	7 28	8 5	8 13	8 21	8 29	9 7	9 16
8	8 8	8 16	8 24	9 2	9 11	9 20	9 29	10 8	10 18	10 28
9	9 9	9 18	9 27	10 6	10 16	10 26	11 6	11 17	11 28	12 9
10	10 10	10 20	11 —	11 11	11 22	12 3	12 15	12 27	13 9	13 22
11	11 11	11 22	12 3	12 15	12 27	13 9	13 22	14 5	14 19	15 3
12	12 12	12 24	13 6	13 19	14 2	14 16	15 —	15 15	16 —	16 16
13	13 13	13 26	14 9	14 23	15 7	15 22	16 7	16 23	17 9	17 26
14	14 14	14 28	15 12	15 27	16 12	16 28	17 14	18 1	18 19	19 7
15	15 15	16 —	16 16	17 2	17 19	18 6	18 24	19 12	20 1	20 21
16	16 16	17 2	17 19	18 6	18 24	19 12	20 1	20 21	21 11	22 2
17	17 17	18 4	18 22	19 10	19 29	20 18	21 8	21 29	22 20	23 12
18	18 18	19 6	19 25	20 14	21 4	21 25	22 16	23 8	24 1	24 25
19	19 19	20 8	20 28	21 18	22 9	23 1	23 24	24 17	25 11	26 6
20	20 20	21 10	22 1	22 23	23 15	24 8	25 2	25 27	26 22	27 18
21	21 21	22 12	23 4	23 27	24 20	25 14	26 9	27 5	28 2	29 —
22	22 22	23 14	24 7	25 1	25 26	26 21	27 17	28 14	29 12	30 11
23	23 23	24 16	25 10	26 5	27 1	27 28	28 25	29 23	30 22	31 22
24	24 24	25 18	26 13	27 9	28 6	29 4	30 3	31 3	32 4	33 6
25	25 25	26 20	27 16	28 13	29 11	30 10	31 10	32 11	33 13	34 16
26	26 26	27 22	28 19	29 17	30 16	31 16	32 17	33 19	34 22	35 26
27	27 27	28 24	29 22	30 21	31 21	32 22	33 24	34 27	35 1	37 7
28	28 28	29 26	30 25	31 25	32 26	33 28	34 1	36 6	37 12	38 19
29	29 29	30 28	31 28	32 29	34 —	35 5	36 10	37 16	38 23	40 1
30	31 —	31 1	33 3	34 6	35 10	36 15	37 21	38 28	40 6	41 16
31	32 1	33 3	34 6	35 10	36 15	37 21	38 28	40 6	41 16	42 27
32	33 2	34 5	35 9	36 14	37 20	38 27	40 5	41 15	42 26	44 8
33	34 3	35 7	36 12	37 18	38 25	40 3	41 13	42 24	44 6	45 20
34	35 4	36 9	37 15	38 22	40 —	41 10	42 21	44 3	45 17	47 2
35	36 5	37 11	38 18	39 26	41 5	42 16	43 28	45 11	46 26	48 12
36	37 6	38 13	39 21	41 —	42 11	43 23	45 6	46 21	48 7	49 25
37	38 7	39 15	40 24	42 4	43 16	44 29	46 13	47 29	49 16	51 5
38	39 8	40 17	41 27	43 8	44 23	46 5	47 21	49 8	50 27	52 17
39	40 9	41 19	43 —	44 13	45 27	47 12	48 29	50 17	52 7	53 29
40	41 10	42 21	44 3	45 17	47 2	48 19	50 7	51 27	53 18	55 11
41	42 11	43 23	45 6	46 21	48 7	49 25	51 14	53 5	54 28	56 22
42	43 12	44 25	46 9	47 25	49 12	51 1	52 22	54 14	56 8	58 4
43	44 13	45 27	47 12	48 29	50 17	52 7	53 29	55 22	57 17	59 14
44	45 14	46 29	48 15	50 3	51 23	53 14	55 7	57 2	58 29	60 27
45	46 15	48 1	49 19	51 8	52 28	54 21	56 15	58 11	60 9	62 9
46	47 16	49 3	50 22	52 12	54 4	55 28	57 23	59 20	61 19	63 20
47	48 17	50 5	51 25	53 16	55 9	57 4	59 1	61 —	63 1	65 4
48	49 18	51 7	52 28	54 20	56 14	58 10	60 8	62 8	64 10	66 14
49	50 19	52 9	54 1	55 25	57 20	59 17	61 16	63 17	65 20	67 25
50	51 20	53 11	55 4	56 29	58 25	60 23	62 23	64 25	66 29	69 5

(No. 466.) (No. 2304. November 55.)

Auf den Grund des §. 46. in dem unter dem heutigen Tage in dem Amtsblatte bekannt gemachten Statute der Allerhöchst genehmigten Sparkasse des Kreises Greifswald sind:

zu Mitgliedern der Curatoriums der gedachten Kreis-Sparkasse
der Landrath von Seeckt,
der Bürgermeister Dr. Pöpke und
der Camerarius Haeger,
zum Rendanten derselben
der Kaufmann J. H. Meyer zu Greifswald,
und endlich zu Receptoren und zwar,
in Wolgast: der Senator Gentzke,
in Lassan: der Senator Brasch,
in Gützkow: der Senator Hoth,
gewählt worden.

Stralsund, den 6. December 1855.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 467.) **Oeffentliche Kündigung** (No. 250. Decbr. 55.)

der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 1sten Juli künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie IV., Nr. 10. nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens bis zum 15ten Mai künftigen Jahres gegen Empfang von Depositalscheinen zum Depositorio der auf den einzelnen Pfandbriefen bemerkten Landschafts-Departements-Direction oder zu dem unsrigen einzuliefern, widrigenfalls die Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungs-Termine überall keine Zinsen, demnächst aber nur solche nach dem Zinssatze von 3⅓ oder resp. 3⅓ Prozent erhalten. Sollte der gekündigte Pfandbrief auch nicht nachträglich und nicht spätestens bis zum 15ten August 1856 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefwerths lediglich an die Landschaft verwiesen und der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht, die Pfandbriefs-Valuta wird nach Ablauf der vorgedachten drei Monate aber zum Ankauf von 3⅓ und resp. 3⅓ Prozent Zinsen tragenden Pfandbriefen nach dem Tageskurse verwandt und werden diese mit dem etwanigen

Geld-Ueberschusse auf Gefahr und Kosten des Säumigen zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe mit den Coupons und Talons zwar rechtzeitig und in kurshähiger Beschaffenheit eingeliefert werden sollten, die Gläubiger sich aber demnächst nicht zur rechten Zeit zur Empfangnahme der Valuta mit den zurückzuliefernden Depositalscheinen einfänden, so werden die unabgehobenen Kapitalien noch 6 Wochen nach dem Schlusse des Johannis-Zins-Termins 1856 zinslos asservirt, sodann aber nach dem Tageskurse in 3½- und resp. 3½-prozentige Pfandbriefe umgesetzt und diese mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Johannis künftigen Jahres fälligen Zinsen am 1ten Juli 1856 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15ten Mai künftigen Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Stettin, den 1. December 1855.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

(L. S.) G. v. Eickstedt-Peterswaldt.

Spezification

der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe.

I. Anclam'schen, vormals Pasewalk'schen Departements:

Boldeckow, Anclamschen Kreises, Nr. 19 zu 100 Thlr., Nr. 20. 22. 23. 24. 26. 28. 32. 56. 59. 60. 72. 73., jeder zu 25 Thlr., Nr. 75 zu 100 Thlr., Nr. 78. zu 50 Thlr., Nr. 79. zu 50 Thlr., Nr. 86. zu 50 Thlr., Nr. 94. zu 25 Thlr., Nr. 97. zu 200 Thlr., Nr. 98. zu 25 Thlr., Nr. 99. zu 100 Thlr.

Gummerow, Demminer Kreises, Nr. 19. zu 500 Thlr., Nr. 38. zu 25 Thlr., Nr. 39. zu 25 Thlr., Nr. 49. zu 25 Thlr., Nr. 99. zu 200 Thlr., Nr. 100. zu 200 Thlr., Nr. 101. zu 200 Thlr., Nr. 140. 141. 143. 147. 148., jeder zu 25 Thlr.

Pensin, Demminer Kreises, Nr. 40. zu 50 Thlr., Nr. 58. zu 25 Thlr.

Putzar, Anclamer Kreises, Nr. 133. zu 50 Thlr., Nr. 135. zu 50 Thlr.

II. Stargard'schen Departements:

Gratzig, Borker Kreises, Nr. 75. zu 25 Thlr.

Horst, Saatziger Kreises, Nr. 36. zu 100 Thlr.

Parlin b., Saatziger Kreises, Nr. 20. zu 400 Thlr., Nr. 62. 65. 70. 72. 73., jeder zu 25 Thlr.

Werbezin, Naugarder Kreises, Nr. 81. zu 50 Thlr.

Wachlin, Saatziger Kreises, Nr. 92. zu 25 Thlr.

III. Stolpschen Departements:

Hammer, Lauenburger Kreises, Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8., jeder zu 300 Thlr, Nr. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16., jeder zu 200 Thlr., Nr. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26., jeder zu 100 Thlr., Nr. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38., jeder zu 50 Thlr., Nr. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49., jeder zu 25 Thlr.

Schluschow b., Lauenburger Kreises, Nr. 1. zu 100 Thlr., Nr. 2. zu 100 Thlr., Nr. 3. zu 75 Thlr., Nr. 4. zu 50 Thlr., Nr. 5. zu 50 Thlr., Nr. 6. zu 25 Thlr., Nr. 7. zu 50 Thlr.

Schluschow b., d., e., f., g., h., Lauenburger Kreises, Nr. 8. zu 1000 Thlr., Nr. 9. zu 600 Thlr., Nr. 10. zu 600 Thlr., Nr. 11. zu 400 Thlr., Nr. 12. zu 400 Thlr., Nr. 13. zu 400 Thlr., Nr. 14. 15. 16. 17., jeder zu 300 Thlr., Nr. 18. 19. 20. 21. 23. 24., jeder zu 200 Thlr., Nr. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31., jeder zu 100 Thlr., Nr. 32. 33. 34. 35. 36. 37., jeder zu 50 Thlr., Nr. 38. 39. 40. 41., jeder zu 25 Thlr., Nr. 42. zu 1000 Thlr., Nr. 43. zu 600 Thlr., Nr. 44. zu 600 Thlr., Nr. 45. zu 400 Thlr., Nr. 46. zu 300 Thlr., Nr. 47. zu 300 Thlr., Nr. 48. zu 200 Thlr., Nr. 49. zu 200 Thlr., Nr. 50. zu 100 Thlr., Nr. 51. zu 100 Thlr., Nr. 52. zu 75 Thlr., Nr. 53. zu 50 Thlr., Nr. 54. zu 50 Thlr., Nr. 55. zu 50 Thlr., Nr. 57. zu 25 Thlr., Nr. 58. zu 200 Thlr., Nr. 59. zu 50 Thlr.

Schluschow f., Lauenburger Kreises, Nr. 1. zu 50 Thlr., Nr. 2. zu 25 Thlr.

Schluschow h., Lauenburger Kreises, Nr. 1. zu 200 Thlr., Nr. 2. zu 100 Thlr., Nr. 3. zu 75 Thlr.

Schwessin, Rummelsburger Kreises, Nr. 3. 7. 8. 9., jeder zu 1000 Thlr., Nr. 11. zu 600 Thlr., Nr. 15. 16. 20. 24., jeder zu 300 Thlr., Nr. 27. zu 200 Thlr., Nr. 30. zu 200 Thlr., Nr. 34. zu 200 Thlr., Nr. 38. zu 50 Thlr., Nr. 39. zu 25 Thlr.

IV. Departements Treptow an der Rega:

Zechendorff c., Neustettiner Kreises, Nr. 1. zu 1000 Thlr., Nr. 2. zu 1000 Thlr., Nr. 3. zu 800 Thlr., Nr. 4. zu 800 Thlr., Nr. 5. zu 700 Thlr., Nr. 6. zu 700 Thlr., Nr. 7. 8. 9. 10., jeder zu 600 Thlr., Nr. 11. zu 400 Thlr., Nr. 12. zu 200 Thlr., Nr. 13. 14. 15., jeder zu 300 Thlr., Nr. 16. zu 200 Thlr., Nr. 17. zu 50 Thlr.

(No. 468.) Bekanntmachung. (No. 250. Decbr. 55.)

Folgende auf dem Gute Kankelsitz nebst Lessenthin, Borker Kreises, Stargardischen Departements haftende Pommersche Couranzpfandbriefe, als:

Nr. 1. zu 400 Thlr., Nr. 2. zu 300 Thlr., Nr. 3. zu 300 Thlr., Nr. 4. zu 100 Thlr., Nr. 5. zu 300 Thlr., Nr. 6. zu 400 Thlr., Nr. 7. zu 100

Thlr., Nr. 8. zu 100 Thlr., Nr. 9. zu 800 Thlr., Nr. 10. zu 200 Thlr., Nr. 11. zu 100 Thlr., Nr. 13. zu 700 Thlr., Nr. 14. zu 600 Thlr., Nr. 15. zu 200 Thlr., Nr. 17. zu 100 Thlr., Nr. 18. zu 1000 Thlr., Nr. 19. zu 300 Thlr., Nr. 20. zu 200 Thlr., Nr. 21. zu 200 Thlr., Nr. 22. zu 100 Thlr., Nr. 23. zu 50 Thlr., Nr. 24. zu 50 Thlr., Nr. 25 zu 1000 Thlr., Nr. 26. zu 100 Thlr., Nr. 27. zu 50 Thlr., Nr. 28. zu 25 Thlr., Nr. 29. zu 100 Thlr., Nr. 30 zu 800 Thlr., Nr. 31. zu 400 Thlr., Nr. 32. zu 25 Thlr., Nr. 33. zu 25 Thlr., Nr. 35. zu 25 Thlr., Nr. 37. zu 200 Thlr., Nr. 38. zu 600 Thlr., Nr 39. zu 300 Thlr., Nr. 40. 41. 42. 43. jeder zu 25 Thlr., Nr. 44. zu 1000 Thlr., Nr. 45. zu 600 Thlr., Nr. 46. zu 400 Thlr., Nr. 47. zu 300 Thlr., Nr. 48. zu 200 Thlr., Nr. 49. zu 300 Thlr., Nr 50. zu 200 Thlr., Nr. 51. zu 400 Thlr., Nr. 52. zu 100 Thlr., Nr. 53. zu 800 Thlr., Nr. 54. zu 100 Thlr., Nr. 55. zu 700 Thlr., Nr. 56. zu 100 Thlr., Nr. 57. zu 75 Thlr., Nr. 58. zu 25 Thlr., Nr. 59. zu 100 Thlr., Nr. 60. zu 200 Thlr., Nr. 61. zu 100 Thlr., Nr. 62. zu 50 Thlr., Nr. 64. 65. 66 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. jeder zu 400 Thlr., Nr. 75. zu 200 Thlr., Nr. 76. zu 25 Thlr., Nr. 77. zu 25 Thlr., Nr. 78. 79 80. 81. jeder zu 1000 Thlr., Nr. 82. zu 900 Thlr., Nr. 83. zu 900 Thlr., Nr. 84. zu 900 Thlr., Nr. 85. zu 800 Thlr., Nr. 86. zu 800 Thlr., Nr. 87. zu 200 Thlr., Nr. 88. zu 700 Thlr., Nr. 89. zu 700 Thlr., Nr. 93. zu 600 Thlr., Nr. 94. zu 600 Thlr., Nr. 95. zu 400 Thlr., Nr. 96. zu 300 Thlr., Nr. 97. zu 300 Thlr., Nr. 98. zu 300 Thlr, Nr. 99. zu 200 Thlr., Nr. 100. zu 200 Thlr., Nr. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. jeder zu 100 Thlr., Nr. 111. 112. 113. 114. 115. 116. jeder zu 50 Thlr., Nr. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. jeder zu 25 Thlr., Nr. 125 zu 75 Thlr., Nr. 126. zu 400 Thlr., Nr. 127. zu 75 Thlr., Nr. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. jeder zu 100 Thlr., Nr. 143. zu 25 Thlr., Nr. 144. zu 25 Thlr. und Nr. 145. zu 25 Thlr.

sollen zum Zwecke der Löschung im Hypothekenbuche eingezogen werden, und werden daher den Inhabern derselben hierdurch zu Johannis künftigen Jahres mit dem Bemerken gekündigt, daß ihnen statt derselben werden konvertirte Pommersche Courant-pfandbriefe gleichen Betrages überliefert werden.

Wir fordern die Inhaber der oben benannten Pfandbriefe auf, dieselben in kurs-fähiger Beschaffenheit mit den Talons der Königlichen Landschafts-Departements-Direction zu Stargard ungekämmt und spätestens bis zum 15ten Mai künftigen Jahres einzureichen, wogegen ihnen der gleich hohe Kapital-Betrag in konvertirten 3½ und resp 3½ Prozent Zinsen pro anno tragenden Pommerschen Courant-Pfand-briefen, nebst Coupons-Serie V. No. 1. bis incl. 10. und Talons portofrei remittirt werden soll.

Wir fügen dieser Kündigung mit Bezug auf das Gesetz vom 11ten Juli 1838. Gesetzsammlung de 1838. No. 24. No. 1909. die Warnung bei, daß, wenn die oben genannten gekündigten Pfandbriefe in kurssähiger Beschaffenheit mit den dazu gehörigen Talons nicht bis spätestens den 15ten Mai künftigen Jahres bei der Landschafts-Departements-Direction zu Stargardt eingeliefert sein sollten, die dafür bestimmten Deckungs-Pfandbriefe mit Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber der gekündigten Pfandbriefe zum landschaftlichen Depositorio werden genommen werden.

Stettin, den 1. December 1855.

Königliche Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.
(L. S.) G. v. Eickstedt-Peterswaldt.

(No. 469.) Bekanntmachung. (No. 319. Dezbr. 55.)

Vom 1sten December cr. ab werden die Briefe ꝛc. nach den im Bestellkreise der Post-Expedition zu Bergen belegenen Orten: Dolgemost, Tolkmitz, Aalbeck, Buhlitz, Heidehof, Kapellenberg, Kradtitz, Prora, Reischvitz, Buschvitz, Zittvitz, Tetel, Dumsevitz, Zirkevitz, Trips, Gluptow, Carow, Tribberatz, Hagen, Mustitz, Streu, Kikut, Lutkow, Dollahn, Binz, Granitz, Jagdschloß, Blischow, Lancken, Stadthof, Gnies, Lüßmitz, Carthitz, Tretzitz, Rappin, Gr. Banzelvitz, Postlitz, Mollseldvitz, Ralswiek, Jarnitz, Sabitz, Strüssendorf, Prißvitz, Burnitz, Stedar, Kollhof, Siggermow, Neclade, Krakow, Tilzow, Alt- und Neu-Saßitz, Möln-Medow, Tegelhof, Schabernack, Sehlen, Teschenhagen, Stönkvitz, Zirkow Hof, Plüggentin, Samtens, Luttow, Mublitz, Nahevitz, täglich, mit Anschluß der Sonntage, durch Landbriefträger der Post-Expedition in Bergen bestellt werden. Außerdem findet vom 15ten December cr. ab eine tägliche Beförderung der Briefe ꝛc. zwischen Bergen und den auf Mönchgut belegenen Orten statt. Die Bewohner dieser Orte werden von der Einrichtung, welche ihnen Gelegenheit zur Beförderung ihrer Correspondenz nach Bergen bietet, hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Stralsund, den 6. December 1855. Der Ober-Post-Director
Pundt.

(No. 470.) Bekanntmachung. (No. 295. Dezbr. 55.)

Vom 15ten December cr. ab werden zwei Landbriefträger der Post-Expedition in Putbus von Lancken aus die Correspondenz nach den auf der Halbinsel Mönchgut belegenen Orten: Garstitz, Sellin, Göhren, Lobbe, Thiessow, Kl. und Gr. Zicker, Gagern, Philippshagen, Middelhagen, Kl. Hagen, Mariendorf, Reddevitz, Baabe, Moritzdorf, Altenfier, Neuenfien, Seedorf, Preetz, Burtevitz, Gobbin, Neu-Reddevitz, Dummertevitz, täglich, mit Ausschluß der Sonntage, bestellen. Die Bewohner der Halbinsel erhalten dadurch Gelegenheit, ihre Correspondenz nach Lancken befördern zu lassen, von welchem Orte dieselbe nach Putbus resp. Bergen weiter gesandt wird und den Anschluß an die von diesen Orten abgehenden Posten erreicht.

Stralsund, den 6. December 1855. Der Ober-Post-Director
Pundt.

(No. 471.) **Bekanntmachung.** (No. 296. Decbr. 55.)

Vom 1sten December cr. ab werden Briefe ꝛc. nach den Orten: Neuhof, Vermark, Lubitz, Borchtitz, Semper, Syker, Lietzower Fähre, Werder, Staphel, Retz, Wostevitz, Dudnitz, Mukran, Lancken, Crampas, Saßnitz, Wittenfelde, Sehlitz, Dargast, Clementelvitz, Mörkendorf, Polkvitz, Polchow, Spyker, Glowe, Ruschvitz, Bobbin, Neddesitz, Quolitz, Gampe, Bisdamitz, Nardevitz, Blandow, Salsitz, Lohme, Ranzow, Stubbenkammer, Nipmerow, Hagen, Jägerhof, Beustrin, Rusewase, Promoisel, täglich, mit Ausschluß der Sonntage, durch Landbriefträger der Post-Expedition in Sagard bestellt. Den Bewohnern dieser Orte wird dadurch Gelegenheit geboten, ihre Correspondenz nach Sagard ꝛc. durch die Landbriefträger befördern zu lassen.

Stralsund, den 5. December 1855. Der Ober-Post-Director

Pundt.

(No. 472.) **Bekanntmachung.** (No. 297. Decbr. 55.)

Die Bestellung der Briefe ꝛc. nach den in der nächsten Umgegend von Putbus belegenen Orten Lonvitz, Poseswald, Bilmnitz, Nadelitz, Süllitz, Kl. Süllitz, Lancken, Gr.- und Kl.-Stresow, Wobbanz, Muglitz, Freetz, Kolldorf, Lauterbach und Badehaus, Neuendorf, Wrechen, Glowitz, Alten- und Neuen Camp, Krakvitz, Neuhof, Alt- u. Neu-Gremmin, Zehnmorgen, Darsband, Güstelitz, Alt- und Neu-Kransevitz, Volzow, Ketelshagen, Löwenhagen, Grebshagen, Alt- und Neu-Pastitz, wird vom 1sten December cr. ab durch Landbriefträger der Post Expedition in Putbus täglich, mit Ausschluß der Sonntage, besorgt. Die Bewohner obiger Orte erhalten dadurch Gelegenheit, ihre Briefe durch die Landbriefträger nach Putbus befördern zu lassen.

Stralsund, den 6. December 1855. Der Ober-Post-Director

Pundt.

(No. 473.) **Bekanntmachung.** (No. 298. Decbr. 55.)

Vom 1sten December cr. ab findet nach den Orten Zühlitz, Robbin, Goos, Bitte, Putgarten, Varnkevitz, Schwarde, Nonnevitz, Gramtitz, Banz, Burkow, Kubl, Dramke Dorf, Gudderitz, Drewolk, Brege, Wieck, Bischofsdorf, Vansenitz, Wittower Fähre, Hammin, Steinkoppel, Schmanteritz, Parchow, Woldenitz, Bohlendorf, Lobkevitz-Zürkvitz, täglich, mit Ausschluß der Sonntage, eine Bestellung der Briefe ꝛc. durch Landbriefträger der Post-Expedition in Altenkirchen statt. Den Bewohnern dieser Orte wird dadurch Gelegenheit geboten, ihre Correspondenz ꝛc. nach Altenkirchen befördern zu lassen.

Stralsund, den 5. December 1855. Der Ober-Post-Director

Pundt.

(No. 474.) **Bekanntmachung.** (No. 343. Decbr. 55.)

Unter den Schaafen zu Seerams und Süllitz ist die Klauenseuche ausgebrochen und wird jeder Verkehr mit den dortigen Heerden, so wie auch das Treiben fremder Schaafe über die Feldmarken gedachter Ortschaften hierdurch untersagt.

Bergen, den 11. December 1855. Der Landrath.

v. c.

von Platen.

(No 475.) **Bekanntmachung.** (No. 313. Decbr. 55.)

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von Seiten der Kreisgerichts-Commission zu Damgarten auf dem Darß im Laufe des nächsten Jahres abzuhaltenden Gerichtstage zu Wiek

am 5ten Februar,
„ 4ten März,
„ 27sten Mai,
„ 2ten September,
„ 21sten October und
„ 9ten December

beginnen werden.

Stralsund, den 7. December 1855. Königliches Kreisgericht.

(No. 476.) **Bekanntmachung.** (No. 274. Decbr. 55.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Jahre 1856

am 10ten März,
„ 9ten Juni,
„ 8ten September,
„ 8ten December

Gerichtstage auf dem Anclamer Peendamm im Hause des Gastwirths Herzberg abgehalten werden.

Greifswald, den 30. November 1855. Königliches Kreisgericht.
Langerhanns.

Vermischte Nachrichten.

(No. 477.) **Bekanntmachung.**

Behufs Verpachtung der Abtheilungen M. und K. des Jagens 60, Forstbelaufs und Reviers Jägerhof, zur Wiesennutzung auf 6 Jahre, habe ich einen Termin auf

den 29sten December d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Jagdkruge angesetzt.

Jägerhof, den 3. December 1855. Der Königl. Oberförster v. Bernuth.

(No. 478.)

Dem Gutsbesitzer Theodor Baron von Gilgenheimb-Weidenau, gegenwärtig in Brüssel, ist unter dem 7. Dezember 1855 ein Patent

auf eine Bodenkultur-Maschine, so weit sie durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesen ist, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Königl. Reservejäger Klie ist beauftragt worden, die Controle über den Transport und das Eindringen des Holzes und Wildes in die hiesige Stadt und innerhalb derselben mit den Befugnissen der Forstschutz- und Polizei-Beamten auszuüben. (No. 1286. November 55.)

Der Zimmermeister Carl Zesing zu Gühkow ist von der Direction der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld in Stelle des Apothekers Ascher in Gützkow, welcher die Agentur niedergelegt hat, zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 2163. November 55.)

An Stelle des Gutspächters Harder zu Barkow, welcher seine Entlassung nachgesucht hat, ist der Gutspächter Segler zu Clevenow zum Feuerlösch-Commissarius für die Grimmer Landgemeinde erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 2269. November 55.)

Der Predigtamts-Candidat Klug ist zum Pastor in Gervin, Synode Colberg, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden. (No. 227. December 55.)

Dem Proviantmeister Brusky in Stralsund haben des Königs Majestät unterm 29. November cr. den Character als Rechnungs-Rath zu verleihen geruht. (No. 333. December 55.)

Die durch den freiwilligen Austritt des früheren Postillons Holler bei dem hiesigen Post-Amte erledigte Briefträgerstelle ist vom 5. huj. ab dem früheren Postillon Wascher aus Löbnitz übertragen worden. (No. 340. December 55.)

Der berittene Grenzaufseher v. d. Goltz im Haupt-Amtsbezirk Tribsees ist zum Ober-Grenz-Controleur befördert und in Tribsees stationirt worden.

Versetzt sind:

der Ober-Grenz-Controleur Spruth zu Tribsees in gleicher Eigenschaft nach Stralsund; der Steuer-Aufseher Schmidt zu Berlin als Grenzaufseher in den Haupt-Amts-Bezirk Stralsund und der berittene Grenzaufseher Seelmann im Haupt-Amts-Bezirke Demmin in gleicher Eigenschaft in den Haupt-Amts-Bezirk Tribsees. (No. 342. December 55.)

Der bisherige Pastor an der reformirten Gemeine zu Bochum, Lic. th. Herr Küper, ist Allerhöchsten Orts zum Königl. Consistorial-Rath und Mitglied des Königl. Consistoriums zu Stettin ernannt und am 28. November d. J. in sein neues Amt eingeführt worden. (No. 769. Dezember 55.)

Der Guts-Administrator Müller zu Groß Kiesow ist in Stelle des Parcellenpächters Carl Wegener zu Sanz zum Armenpfleger des Kirchspiels Groß Kiesow erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 2059. December 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 50.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 51. Stralsund, den 20. December 1855.

Gesetzsammlung.

Das am 17. December d. J. ausgegebene 45ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4316. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Conitz über Jacobsdorf bis zur Grenze mit dem Kreise Flatow in der Richtung auf Cammin, 2) von Conitz über Tuchel und Motilla-Mühle bis Monkowarsk, 3) von Tuchel über Brunsplatz bis zum Bahnhofe Terespol, 4) von Conitz über Bruß bis zur Grenze des Kreises Berendt in der Richtung auf Berendt; unter

„ 4317. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Conitzer Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 25. September 1855; unter

„ 4318. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 21. November 1855, wegen der von der Königl. Preußischen mit der Kurfürstlich Hessischen Regierung verabredeten Maßregeln zur Vergütung und Bestrafung der Feldfrevel in dem Grenzgebiete. Vom 1. December 1855, und unter

„ 4319. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Erneuerung der zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha abgeschlossenen Militair-Durchmarsch- und Etappen-Convention bis zum 1. Januar 1867 betreffend. Vom 8. December 1855.

Bekanntmachungen Königl. Preuß. Behörden.

(No. 479.) **Oeffentliche Kündigung** (No. 250. Decbr. 55.)

der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 1sten Juli künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie IV., Nr. 10. nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens bis zum 15ten Mai künftigen Jahres gegen Empfang von Depositalscheinen zum Depositorio der auf den einzelnen Pfandbriefen bemerkten Landschafts-Departements-Direction oder zu dem umsrigen einzuliefern, widrigenfalls die Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungs-Termine überall keine Zinsen, demnächst aber nur solche nach dem Zinssatze

von 3½ oder resp. 3⅓ Prozent erhalten. Sollte der gekündigte Pfandbrief auch nicht nachträglich und nicht spätestens bis zum 15ten August 1856 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefwerths lediglich an die Landschaft verwiesen und der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht, die Pfandbriefs-Valuta wird nach Ablauf der vorgedachten drei Monate aber zum Ankauf von 3½ und resp. 3⅓ Prozent Zinsen tragenden Pfandbriefen nach dem Tageskurse verwandt und werden diese mit dem etwanigen Geld-Ueberschusse auf Gefahr und Kosten des Säumigen zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe mit den Coupons und Talons zwar rechtzeitig und in kursfähiger Beschaffenheit eingeliefert werden sollten, die Gläubiger sich aber demnächst nicht zur rechten Zeit zur Empfangnahme der Valuta mit den zurückzuliefernden Depositalscheinen einfänden, so werden die unabgehobenen Kapitalien noch 6 Wochen nach dem Schlusse des Johannis-Zins-Termins 1856 zinslos asservirt, sodann aber nach dem Tageskurse in 3½- und resp. 3⅓-prozentige Pfandbriefe umgesetzt und diese mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Johannis künftigen Jahres fälligen Zinsen am 1ten Juli 1856 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15ten Mai künftigen Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Stettin, den 1. December 1855.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.
(L. S.) G. v. Eickstedt-Peterswaldt.

Spezification
der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe.

I. Anclam'schen, vormals Pasewalk'schen Departements:

Boldeckow, Anclamschen-Kreises, Nr. 19 zu 100 Thlr., Nr. 20. 22. 23. 24. 26. 28. 32. 56. 59. 60. 72. 73., jeder zu 25 Thlr., Nr. 75 zu 100 Thlr., Nr. 78. zu 50 Thlr., Nr. 79. zu 50 Thlr., Nr. 86. zu 50 Thlr., Nr. 94. zu 25 Thlr., Nr. 97. zu 200 Thlr., Nr. 98. zu 25 Thlr., Nr. 99. zu 100 Thlr.

Gummerow, Demminer Kreises, Nr. 19. zu 500 Thlr., Nr. 38. zu 25 Thlr., Nr. 39. zu 25 Thlr., Nr. 49. zu 25 Thlr., Nr. 99. zu 200 Thlr., Nr. 100.

zu 200 Thlr., Nr. 101. zu 200 Thlr., Nr. 140. 141. 143. 147. 148., jeder zu 25 Thlr.

Penßin, Demminer Kreiſes, Nr. 40. zu 50 Thlr., Nr. 58. zu 25 Thlr.

Putzar, Anclamer Kreiſes, Nr. 133. zu 50 Thlr., Nr. 135. zu 50 Thlr.

II. Stargard'ſchen Departements:

Cratzig, Borker Kreiſes, Nr. 75. zu 25 Thlr.

Horſt, Saatziger Kreiſes, Nr. 36. zu 100 Thlr.

Parlin b., Saatziger Kreiſes, Nr. 26. zu 400 Thlr., Nr. 62. 65. 70. 72. 73., jeder zu 25 Thlr.

Werbezin, Naugarder Kreiſes, Nr. 81. zu 50 Thlr.

Wachlin, Saatziger Kreiſes, Nr. 92. zu 25 Thlr.

III. Stolp'ſchen Departements:

Hammer, Lauenburger Kreiſes, Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8., jeder zu 300 Thlr, Nr. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16., jeder zu 200 Thlr., Nr. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26., jeder zu 100 Thlr., Nr. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38., jeder zu 50 Thlr., Nr. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49., jeder zu 25 Thlr.

Schluſchow b., Lauenburger Kreiſes, Nr. 1. zu 100 Thlr., Nr. 2. zu 100 Thlr., Nr. 3. zu 75 Thlr., Nr. 4. zu 50 Thlr., Nr. 5. zu 50 Thlr., Nr. 6. zu 25 Thlr., Nr. 7. zu 50 Thlr.

Schluſchow b., d., e., f., g., h., Lauenburger Kreiſes, Nr. 8. zu 1000 Thlr., Nr. 9. zu 600 Thlr., Nr. 10. zu 600 Thlr., Nr. 11. zu 400 Thlr., Nr. 12. zu 400 Thlr., Nr. 13. zu 400 Thlr., Nr. 14. 15. 16. 17., jeder zu 300 Thlr., Nr. 18, 19, 20, 21, 23, 24, jeder zu 200 Thlr., Nr. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31., jeder zu 100 Thlr., Nr. 32. 33. 34. 35. 36. 37., jeder zu 50 Thlr., Nr. 38. 39. 40. 41., jeder zu 25 Thlr., Nr. 42. zu 1000 Thlr., Nr. 43. zu 600 Thlr., Nr. 44. zu 600 Thlr., Nr. 45. zu 400 Thlr., Nr. 46. zu 300 Thlr., Nr. 47. zu 300 Thlr., Nr. 48. zu 200 Thlr., Nr. 49. zu 200 Thlr., Nr. 50. zu 100 Thlr., Nr. 51. zu 100 Thlr., Nr. 52. zu 75 Thlr., Nr. 53. zu 50 Thlr., Nr. 54. zu 50 Thlr., Nr. 56. zu 50 Thlr., Nr. 57. zu 25 Thlr., Nr. 58. zu 200 Thlr., Nr. 50. zu 50 Thlr.

Schluſchow f., Lauenburger Kreiſes, Nr. 1. zu 50 Thlr., Nr. 2. zu 25 Thlr.

Schluſchow h., Lauenburger Kreiſes, Nr. 1. zu 200 Thlr., Nr. 2. zu 100 Thlr., Nr. 3. zu 75 Thlr.

Schweſſin, Rummelsburger Kreiſes, Nr. 3. 7. 8. 9., jeder zu 1000 Thlr., Nr. 11. zu 600 Thlr., Nr. 15. 16. 20. 24., jeder zu 300 Thlr., Nr. 27. zu 200 Thlr., Nr. 30. zu 200 Thlr., Nr. 34. zu 200 Thlr., Nr. 38. zu 50 Thlr., Nr. 39. zu 25 Thlr.

IV. Departements Treptow an der Rega:

Zechendorff c., Neustettiner Kreises, Nr. 1. zu 1000 Thlr., Nr. 2. zu 1000 Thlr., Nr. 3. zu 800 Thlr., Nr. 4. zu 800 Thlr., Nr. 5. zu 700 Thlr., Nr. 6. zu 700 Thlr., Nr. 7. 8. 9. 10., jeder zu 600 Thlr., Nr. 11. zu 400 Thlr., Nr. 12. zu 200 Thlr., Nr. 13. 14. 15., jeder zu 300 Thlr., Nr. 16. zu 200 Thlr., Nr. 17. zu 50 Thlr.

(No. 480.) Bekanntmachung. (No. 250. Decbr. 55.)

Folgende auf dem Gute Kaukelsitz nebst Lessenthin, Borker Kreises, Stargardtschen Departements haftende Pommersche Courantpfandbriefe, als:

Nr. 1. zu 400 Thlr., Nr. 2. zu 300 Thlr., Nr. 3. zu 300 Thlr., Nr. 4. zu 100 Thlr., Nr. 5. zu 300 Thlr., Nr. 6. zu 400 Thlr., Nr. 7. zu 100 Thlr., Nr. 8. zu 100 Thlr., Nr. 9. zu 800 Thlr., Nr. 10. zu 200 Thlr., Nr. 11. zu 100 Thlr., Nr. 13. zu 700 Thlr., Nr. 14. zu 600 Thlr., Nr. 15. zu 200 Thlr., Nr. 17. zu 100 Thlr., Nr. 18. zu 1000 Thlr., Nr. 19. zu 300 Thlr., Nr. 20. zu 200 Thlr., Nr. 21. zu 200 Thlr., Nr. 22. zu 100 Thlr., Nr. 23. zu 50 Thlr., Nr. 24. zu 50 Thlr., Nr. 25. zu 1000 Thlr., Nr. 26. zu 100 Thlr., Nr. 27. zu 50 Thlr., Nr. 28. zu 25 Thlr., Nr. 29. zu 700 Thlr., Nr. 30. zu 800 Thlr., Nr. 31. zu 400 Thlr., Nr. 32. zu 25 Thlr., Nr. 33. zu 25 Thlr., Nr. 35. zu 25 Thlr., Nr. 37. zu 200 Thlr., Nr. 38. zu 600 Thlr., Nr. 39. zu 300 Thlr., Nr. 40. 41. 42. 43. jeder zu 25 Thlr., Nr. 44. zu 1000 Thlr., Nr. 45. zu 600 Thlr., Nr. 46. zu 400 Thlr., Nr. 47. zu 300 Thlr., Nr. 48. zu 200 Thlr., Nr. 49. zu 300 Thlr., Nr 50. zu 200 Thlr., Nr. 51. zu 400 Thlr., Nr. 52. zu 100 Thlr., Nr. 53. zu 800 Thlr., Nr. 54. zu 100 Thlr., Nr. 55. zu 700 Thlr., Nr. 56. zu 400 Thlr., Nr. 57. zu 75 Thlr., Nr. 58. zu 25 Thlr., Nr. 59. zu 100 Thlr., Nr. 60. zu 200 Thlr., Nr. 61. zu 100 Thlr., Nr. 62. zu 50 Thlr. Nr. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. jeder zu 400 Thlr., Nr. 75. zu 200 Thlr., Nr. 76. zu 25 Thlr., Nr. 77. zu 25 Thlr., Nr. 78. 79. 80. 81. jeder zu 1000 Thlr., Nr. 82. zu 900 Thlr., Nr. 83. zu 900 Thlr., Nr. 84. zu 900 Thlr., Nr. 85. zu 800 Thlr., Nr. 86. zu 800 Thlr., Nr. 87. zu 200 Thlr., Nr. 88. zu 700 Thlr., Nr. 89. zu 700 Thlr., Nr. 93. zu 600 Thlr., Nr. 94. zu 600 Thlr., Nr. 95. zu 400 Thlr., Nr. 96. zu 300 Thlr., Nr. 97. zu 300 Thlr., Nr. 98. zu 300 Thlr., Nr. 99. zu 200 Thlr., Nr. 100. zu 200 Thlr., Nr. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. jeder zu 100 Thlr., Nr. 111. 112. 113. 114. 115. 116. jeder zu 50 Thlr., Nr. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. jeder zu 25 Thlr., Nr. 125 zu 75 Thlr., Nr. 126. zu 400 Thlr., Nr. 127. zu 75 Thlr., Nr. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. jeder zu 100 Thlr., Nr. 143. zu 25 Thlr., Nr. 144. zu 25 Thlr. und Nr. 145. zu 25 Thlr.

sollen zum Zwecke der Löschung im Hypothekenbuche eingezogen werden, und werden daher den Inhabern derselben hierdurch zu Johannis künftigen Jahres mit dem Bemerken gekündigt, daß ihnen statt derselben werden konvertirte Pommersche Courant-pfandbriefe gleichen Betrages überliefert werden.

Wir fordern die Inhaber der oben benannten Pfandbriefe auf, dieselben in kurs-fähiger Beschaffenheit mit den Talons der Königlichen Landschafts-Departements-Direction zu Stargard angesäumt und spätestens bis zum 15ten Mai künftigen Jahres einzureichen, wogegen ihnen der gleich hohe Kapital-Betrag in konvertirten 3½ und resp 3½ Prozent Zinsen pro anno tragenden Pommerschen Courant-Pfandbriefen, nebst Coupons-Serie V. No. 1. bis incl. 10. und Talons portofrei remittirt werden soll.

Wir fügen dieser Kündigung mit Bezug auf das Gesetz vom 11ten Juli 1838. Gesetzsammlung de 1838. No. 24. No. 1909. die Warnung bei, daß, wenn die oben genannten gekündigten Pfandbriefe in kurs-fähiger Beschaffenheit mit den dazu gehörigen Talons nicht bis spätestens den 15ten Mai künftigen Jahres bei der Landschafts-Departements-Direction zu Stargardt eingeliefert sein sollten, die dafür bestimmten Deckungs-Pfandbriefe mit Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber der gekündigten Pfandbriefe zum landschaftlichen Depositorio werden genommen werden.

Stettin, den 1. December 1855.

Königliche Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.
(L. S.) G. v. Eickstedt-Peterswaldt.

(No. 481.) Bekanntmachung. (No. 402. Dezbr. 55.)

Vom 15ten December cr. ab werden die Briefe nach den zum Bezirke der Post-Expedition in Gingst belegenen Orten Grossow, Freesen, Ganschvitz, Zabitz, Libnitz, Tribkevitz, Trent, Zaase, Zubsow, Granskevitz, Retelitz, Poggenhof, Schaprode, Dehe, Streu, Udars, Waschvitz, Dwarsdorf, Lehsten, Kuckelvitz, Neuendorf, Zessin, Reetz, Moritzhagen, Breetz, Vierregge, Lebbin, Grubnow, Neuenkirchen, Liddow, Laase, Trebbevitz, Wall, Bentz, Silentz, Preknitz, Capelle, Gurtitz, Volsvitz, Rattelvitz, Varbelvitz, Murswiek, Waase, Wusse, Freesenort, Suhrendorf, Heide, Markow, Wotenitz, Tankow, Büschow, Voigtei, Lischow, Kl. Kubitz, Lützvitz, Gr. Kubitz, Dubkevitz, Güstin, Steinshof, Kluckevitz, Usedom, Erdmannshagen, Wüstenei, Boldevitz, Bagnitz, Hedwigshof, Panskevitz, Gagern, Karsnevitz, Schweikvitz, Botkevitz, Helle, Kl. Helle, Zirmoisel, Kiwis, Mulkvitz, Seehof, Stelp, Fährinsel, Neuendorf auf Hiddensee, desgl. Plogshagen, Kloster, Grieben, Vitte, täglich, mit Ausschluß der Sonntage, durch Landbriefträger bestellt werden.

Da die Landbriefträger verpflichtet sind, jeden der genannten Orte zu besuchen, so wird den resp. Bewohnern dadurch Gelegenheit geboten, ihre Correspondenz nach Gingst befördern zu lassen.

Stralsund, den 13. December 1855. Der Ober-Post-Director
Pundt.

(No. 482.) (No. 405. December 55.)

Vom 10ten December cr. ab wird die zwischen Altenkirchen und Gingst bestehende Botenpost täglich, mit Ausschluß der Sonntage, aus Altenkirchen um 10 Uhr und aus Gingst um 8 Uhr Vormittags abgefertigt.

Die Beförderung erfolgt in 6—7 Stunden.

Stralsund, den 13. December 1855. Der Ober-Post-Director Pundt.

(No. 483.) Bekanntmachung. (No. 420. Decbr. 55.)

In dem Bezirke der unterzeichneten Ober-Post-Direction sind öfters Stellen für Landbriefträger und andere contractliche Diener zu besetzen, zu welchem vorzugsweise civilversorgungsberechtigte Militairs gelangen können. Es ist mit derartigen Stellen eine Löhnung bis zum Betrage von 120 Thlr. jährlich verknüpft und muß vor Uebernahme derselben eine Caution von 50 Thlr. bestellt sein, welche jedoch unter Umständen auch durch Löhnungs-Abzüge gebildet werden kann.

Versorgungsberechtigte Militairs, welche zur Uebernahme solcher Stellen geneigt sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Atteste zu melden. Es wird hierbei gleichzeitig bemerkt, daß Militairs, welche derartige contractliche Stellen übernehmen, dadurch der späteren Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte nicht entgegen treten.

Stralsund, den 17. December 1855. Der Ober-Post-Director Pundt.

(No. 484.) Bekanntmachung. (No. 274. Decbr. 55.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Jahre 1856

am 10ten März,
„ 9ten Juni,
„ 8ten September,
„ 8ten December

Gerichtstage auf dem Anclamer Peendamm im Hause des Gastwirths Herzberg abgehalten werden.

Greifswald, den 30. November 1855. Königliches Kreisgericht. Langerhannß.

Vermischte Nachrichten.

(No. 485.) Bekanntmachung. (No. 988. Novbr. 55.)

Die erledigte Kreis-Kassen-Executor-Stelle zu Franzburg, mit welcher neben den in 26—28 Thlr. bestehenden Executionsgebühren ein festes Einkommen von jährlich 120 Thlr. verbunden ist, soll in nächster Zeit wieder besetzt werden. Versorgungsberechtigte Militairs können sich dieserhalb, unter Vorlegung ihrer Führungs-Atteste und

des Civil-Versorgungsscheins, innerhalb 6 Wochen bei dem Königlichen Landraths-Amte in Franzburg melden.

Die bei der Uebernahme der Stelle erforderliche Caution ist auf 50 Thlr. bestimmt.

Stralsund, den 3. December 1855. Königl. Regierung.

(No. 486.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat Januar 1856.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag und Durchstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Ahlshagen	Ahlshagen	5.	Vormittags 10 U.	Eichen- und Buchen-Nutz- und Brennholz	Gasthof in Ahlshagen.
	Wittenhagen	7.		Weichholz in Haufen	daselbst.
	Elmendorf	11.		desgleichen	daselbst.
	Kronhorst	14.		Eichen-Nutzholz, Eichen- und Buchen-Brennholz	daselbst.
	Barnekow	18.		Weichholz in Haufen	daselbst.
	Bremerhagen	22.		desgleichen	daselbst.
	Zingst, Freesendruch	5.	11 U.	Eichen- und Kiefern-Bauholz und Eichen-, Kiefern- und Erlen-Brennholz	Gasthof von Müller zu Zingst.
	Ahrenshoop, Palmdorfer Bruch	10.	10 U.	Erlen-Brennholz	Gasthof zu Born.
Darß	Weis-Prerow, Schmidtberge	17.	10 U.	Etwas Kiefern-Brennholz	Gasthof von Schreiber zu Prerow.
	Ost-Prerow, Wurzel- oder kleiner Mittelweg	17.	10 U.	Kiefern-Bauholz und Buchen- und Kiefern-Brennholz	daselbst.
	Born, Müllerwegs- u. Kiepen-Bruch	19.	10 U.	Kiefern- und Erlen-Brennholz und einige Stücke Kiefern-Bauholz	Gasthof zu Born.
	Wieck, Totalität	19.	11	Kiefern-Bau- und Brennholz	daselbst.
	Papendagen, Müllendäger Hufenholz	12.	10 U.	Eichen-Nutz- und Brennholz	Beim Gastw. Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Eschdruch	12.	10	Weichholzreiser in Haufen	daselbst.
	Buddendamsdruch	12.	10 U.	Erlenstangen und Derbbrenn- und Reiserholz	daselbst.
	Saal	16.	11 U.	Eichen-Nutz- und Brennholz u. s. w.	Beim Gastw. Hrn. Dorgel zu Damgarten.
	Camitz	17.	11 U.	Einige Klafter Eichen-Brennholz, Buchen-Reiser u. Erlen-Letterbäume, Schlerte und Reiserholz	Auf dem Domainenhofe zu Camitz.
Schwenbagen	Endingen, Nachtkoppel	19.	10 U.	Eichen-Nutz- und Brennholz, einige Schock Erlenstangen, Letterbäume und Schlerte und Erlen-Knüppel- u. Reiserholz	Beim Gastw. Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Moysall, Blankenberg	19.	12 U.	Weichholzreiser in Haufen	daselbst.
	Bussin, Belgaster Bruch	22.	10 U.	Einiges Eichen-Nutz- und Derb-Brenn- und Reiserholz und Weichholzreiser in Haufen	Im Gasthofe zu Carnin.
	Forstrevier Cummerow	22.	10	Weichholzreiser in Haufen	daselbst.
	Zublendorf, Jagen 212.	26.	11 U.	Kiefern-Nutz- und Brennholz	Im Schulzenhause zu Zublendorf.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag und Quartierstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Gr. Ernstdorf	4.	11	Kiefern-Klafterholz	Gr. Ernstdorf.
	Glodrow	8.	11	Eichen-, Buchen- und Kiefern-Klafterholz	Hansbagen.
	Jägerhof und Hohenfelde	11.	11	Kiefern-Bau- und Brennholz	Jagdkrug.
	Bodtenhagen	15	11	desgleichen	daselbst.
	Warsin	22.	11	desgleichen	Spantowerhagen.
			U.	und schwaches Kiefern-Durchforstungsholz beim Wutterhuser Wege	
Poggendorf	Krumwald	8.	10 U.	Buchen-Nutz- und Brennholz, sowie Weichholz-Brennholz	Gasthof zum deutschen Hause in Lotz.
	Poggendorf	24.	10 U.	Eichen-Nutz- und Brennholz und Weichholz-Brennholz	Gasthof in Poggendorf.
	Zeitvitz	24	11	Kiefern-Brennholz	daselbst.
	Scardabenbau	29	10	Kiefern- u. Weichholzbrennholz	Gasthof in Horst.
Werder	Ruswalk und Hagen	8.	10 U.	Buchen-Nutzholz, Scheite, Reiser, Stöcke	Stubbenkammer.
	Mönchgut	15.	10 U.	Mengholz-Scheite, Reiser, Nadelholz-Reiser	Am Dummen-Steig.
	Möln-Vitdow	17.	10 U.	Mengholz-Scheite, Reiser, Nadelholz-Reiser	Försterei Möln-Vitdow.
	Hagen und Ruswalk	22	10 U.	Buchen-Nutzholz, Scheite Reiser, Stöcke	Stubbenkammer.

Stralsund, den 18. December 1855.

Der Ober-Forstmeister von Hagen.

Personal-Chronik.

Der Pastor Weltzer in Dramehn ist zum Pastor in Coprieben, Synode Neu-Stettin, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

(No. 357. December 55.)

Der Rector und Frühprediger Schilling in Pyritz ist zum Pastor in Benzlaffshagen, Synode Schievelbein, erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

(No. 358 December 55.)

Die bisherigen Auskultatoren Dr. Richard Sigmund Schultze in Greifswald und Carl Johann Hugo Teichen in Stralsund sind zu Appellationsgerichts-Referendarien ernannt worden. (No. 375 December 55.)

Der bisherige Rector zu Pencun, Simmers, ist als Pastor adjunctus in Gr. Benz, Synode Daber, angestellt und in sein neues Amt eingeführt worden.

(No. 393. December 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 51.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 52. Stralsund, den 27. December 1855.

(No. 487.) Publicandum. (No. 1971. Decbr. 55.)

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1856 in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 11. December 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Raumer.

Vorstehendes Publicandum bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Arznei-Taxe pro 1856 in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Stralsund, den 22. December 1855. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 488.) Bekanntmachung. (No. 1247. Decbr. 55.)

Die 67¾ Morgen Rodekabeln des westlichen Theiles vom Techliner Gehege, welche bisher in verschiedenen Parcellen verpachtet gewesen sind, sollen auf 12 Jahre bis zum 1sten October 1867, zuerst in 15 kleinern Kabeln einzeln, und sodann in der Gesammtfläche, in dem Termine

am 10ten Januar k. J., Vormittags 11 Uhr,
Versammlung im Schulgehöft zu Jesow,

meistbietend verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen sind 8 Tage vorher bei dem Herrn Oberförster Witte einzusehen, werden aber auch bei Eröffnung des Termins vorgelesen.

Stralsund, den 19. December 1855.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 489.) **Edictal-Citation.** (No. 359. August 55.)

Den nachbenannten Inhabern sind die bei ihren Namen bemerkten Pommerschen Pfandbriefe angeblich theils gestohlen worden, theils verbrannt:

1). der Kirche zu Libbehn bei Bernstein, die Pfandbriefe Fürstenflag, Saatziger Kreises, Nr. 151. zu 600 Thlr. und Nr. 183. zu 100 Thlr., und Silligsdorff, Saatziger Kreises, Nr. 117. zu 100 Thlr., sämmtlich Stargardtschen Departements, ohne Coupons und Talons;

2) den Erben des zu Danzig verstorbenen Mühlenbesitzers **Ernst David Benjamin Rose**, der Pfandbrief Pobloz, Stolper Kreises, Stolper Departements, Nr. 67. zu 300 Thlr. nebst Coupons Serie IV. Nr. 2. bis incl. 10. und Talon.

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation den Gesetzen gemäß bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons alle oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Weihnachten- oder Johannis-Zinstermine bei einer unserer Departementskassen zu Anclam, Stargard, Treptow a./Rega oder Stolp in den ersten 8 Tagen des Monats Januar oder Juli künftigen Jahres, oder bei uns in den genannten Monaten, spätestens aber in dem auf den 10ten August 1856, Vormittags um 11 Uhr, in unserem Registraturzimmer anstehenden Termine zu melden, und die Pfandbriefe (ad 2. mit Coupons und Talon) vorzulegen und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Falle ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe (und ad 2. auch auf die Coupons und Talon) präcludirt und deren verlustig erklärt, und werden die benannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talon amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages (ad 2. sammt Coupons und Talon) ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 16. August 1855.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

(L. S.) G. v. Eickstedt-Peterswaldt.

(No. 490.) **Bekanntmachung.** (No. 506. Decbr. 55.)

Das Pferd des Büdners **Zierke** zu Trantow ist wegen Rotz getödtet worden.

Grimmen, den 17. December 1855.

Der Kreis-Deputirte und stellvertretende Landrath.

von Hagenow.

(No. 491.) **Bekanntmachung.** (No. 274. Decbr. 55.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Jahre 1856

am 10ten März,

„ 9ten Juni,

am 8ten September,
„ 8ten December

Gerichtstage auf dem Anclamer Prendamm im Hause des Gastwirths Herzberg abgehalten werden.

Greifswald, den 30. November 1855. Königliches Kreisgericht.
Langerhanns.

Personal-Chronik.

Der bisherige Auskultator Carl Friedrich Heinrich Sternberg in Bergen ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt worden.
(No. 419. December 55.)

Die Rector- und Hülfspredigerstelle in Rügenwalde ist durch Todesfall erledigt worden. (No. 445. December 55.)

Der Predigtamts-Candidat Gebler ist zum Hülfsprediger in der Parochie Gollnow ernannt und in sein Amt eingeführt worden. (No. 476. December 55.)

Dem Rechtsanwalt und Notar Sohst in Stralsund ist der Character als Justizrath Allerhöchst beigelegt worden. (No. 509. December 55.)

Der Kreisrichter Wagner in Grimmen ist zum Kreisgerichts-Rath Allerhöchst ernannt worden. (No. 510. December 55.)

Der für den Kreis Greifswald ernannte Kreis-Baumeister Winterstein hat sein Amt mit dem 1. d. Mts. angetreten. (No. 582. December 55.)

An Stelle des ausgetretenen Rittergutsbesitzers von Hagemeister auf Clausdorf ist der Rittergutsbesitzer von Zansen auf Oldendorf zum Wege-Commissarius für die Kirchspiele Mohrdorf und Prohn erwählt und als solcher bestätigt worden.
(No. 2400. December 55.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 52.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 52. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 52. Stralsund, den 27. December 1855.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Kaufmann Gustav Sparre gehörige, in der Kleinschmidtstraße sub Litt. A. No. 227. belegene Haus c. p. meistbietend verkauft werden. Zu diesem Zwecke ist ein Termin auf

den 5ten Januar 1856, Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber, und zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame auch die Realgläubiger des ꝛc. Sparre eingeladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche an das Haus zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der auf

den 1sten und 15ten December cr., Vormittags 11½ Uhr,
und 5ten Januar k. J. Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 12. November 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Denhard.

Proclama.

Auf den Antrag des Krämers Gustav Gottschalk zu Cummerower Haide werden alle Diejenigen, welche an das seinerseits vom Büdner Christian Schwerin zu Cummerower Haide erkaufte, auf der Cummerower Feldmark belegene Grundstück, bestehend in der Parcelle No. 6. von 4 Morgen 64 □Ruthen Pommerschen Maaßes, dem darauf befindlichen Wohnhause, einer Scheune, einem Garten und sonstigen Pertinenzien Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 21sten December cr., 5ten und 19ten Januar k. J.,
jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 1. December 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Gutsbesitzers Rewoldt auf Beyershagen werden alle Diejenigen, welche an das seinerseits von dem Gutsbesitzer Holsten erkaufte, im Franzburger Kreise belegene Gut Pantelitz und das Nebengut Born c. pert. in seinen jetzigen Scheiden und Grenzen, sowie an die mitverkauften Saaten und Ackerarbeiten, und an das lebende und todte Inventarium, soweit dasselbe mitverkauft ist, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 9ten, 23sten Januar und 6ten Februar 1856,

jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 17. December 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Arbeitsmanns Adolph Carl Christian Schmidt werden alle Diejenigen, welche an das seinerseits von dem Schuhmachermeister Greiner erkaufte, auf dem Faulenhof sub Litt. B. No. 117. belegene Haus c. pert. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 5ten, 19ten Januar und 2ten Februar 1856,

jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 18. December 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag der Vormünder des minorennen Benefecial-Erben des hier verstorbenen Dr. med. Büker werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des Dr. Büker und namentlich auch an das dazu gehörige, in der Breitschmidtstraße sub Litt. D. No. 126. belegene Grundstück c. p. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe

auf den 9ten, 23sten Januar und 6ten Februar 1856,

jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen

von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 19. December 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Erneuerter Steckbrief.

Der nachstehende Steckbrief:

Die am 10. September 1837 zu Schmarsew geborene unverehelichte Friederike Marie Johanne Wegner ist von uns wegen wiederholten schweren Diebstahls zur Untersuchung gezogen worden. Dieselbe, früher zu Rossendorf, demnächst bei dem Tagelöhner Peters zu Breetwisch im Dienste, hat den letzteren Ort in der Mitte November v. J. verlassen und ist nicht zu ermitteln gewesen, woselbst sie ihren späteren Aufenthalt genommen hat.

Alle Behörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf die ꝛc. Wegner zu vigiliren, sie im Betretungsfalle verhaften, hierher transportiren und in unser Criminalgefängniß abliefern zu lassen.

wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Greifswald, den 15. December 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlasse des Fischers Hans Peter Collwitz zu Vitte auf Hiddensee gehörige Häuslerwesen, bestehend aus einem Hause, $\frac{3}{4}$ Pomm. Morgen Acker, einem Garten zu 2 Scheffel Kartoffeln Aussaat und der Weide für eine Kuh und 3 Schafe, soll Theilungshalber verkauft werden, und ist dazu ein entscheidender Auftotstermin auf

den 16ten Januar k. Js., Vormittags 11 Uhr,

auf dem Gerichtstage zu Altenkirchen anberaumt, wozu Kaufliebhaber sich einfinden mögen. Auf dem Häuslerwesen haftet eine an das Kloster zum Heiligen Geist zu Stralsund zu entrichtende Ablösungsrente von 6 Thlr. 28 Sgr.

Bergen, den 20. November 1855.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die den Erben des verstorbenen Tischlers Zühr gehörige, zu Rambin belegene Kossäthenstelle, auf welcher eine an das Kloster St Jürgen vor Rambin zu zahlende Ablösungsrente von jährlich 6 Thlr. 7 Sgr. haftet, soll Theilungshalber verkauft werden und sind dazu Auftotstermine auf

den 17ten December d. J., Vormittags 11 Uhr,

den 4ten und 21sten Januar 1856, Vormittags 11 Uhr,

angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Bergen, den 29. November 1855.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Alle, welche an das dem Büdner Johann Christoph Meußling gehörige, zu Bitz belegene Budnerwesen, bestehend aus Wohnhaus, Stall, Garten, Wiese und Kuhweide, aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden auf Antrag des Eigenthümers geladen, dieselben in einem der auf

den 8ten und 22sten Januar und 5ten Februar 1856,

Vormittags 11 Uhr,

im Königl. Kreisgerichte hierselbst anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses.

Bergen, den 15. December 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Aufbot des dem Nagelschmiedemeister Wede allhier gehörigen, in der Poststraße sub No. 215. belegenen, früher dem Nagelschmiedemeister Christian Friedrich Schlichting allhier zuständig gewesenen Wohnhauses c. p. ist Termin auf Sonnabend

den 5ten Januar 1856, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, wozu Kaufliebhaber hiemit geladen werden.

Barth, den 29. November 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Carstens.

Bekanntmachung und Proclama.

Zum öffentlichen Verkauf des zum Nachlasse des verstorbenen Maurermeisters Schröder allhier gehörigen, zwischen dem Langen- und Dammthore sub No. 286b. belegenen Wohnhauses c. p. ist Termin auf

Sonnabend, den 9ten Februar 1856, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, wozu Kaufliebhaber und Erbinteressenten, Letztere zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, hiemit geladen werden.

Zugleich werden Alle, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an das vorgedachte Haus zu haben vermeinen, hierdurch bei Strafe der Ausschließung aufgefordert, diese ihre Forderungen und Ansprüche, unter Zurücklassung der dieselben begründenden Dokumente, in einem der auf

den 5ten, 19ten Januar und 2ten Februar 1856,

Vormittags 11 Uhr,

angesetzten Liquidationstermine bei uns anzumelden und zu profitiren.

Barth, den 19. December 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Carstens.

Proclama.

Zum Verkaufe des dem Tischlermeister Friedrich Block hieselbst gehörenden, hieselbst sub Litt. C. No. 94. belegenen Hauses mit Zubehör im Wege der Execution ist ein einmaliger Bietungstermin auf

den 5ten Januar k. J., Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber, so wie die Hypotheken-Gläubiger des ꝛc. Block zur Wahrnehmung ihrer Rechte, mit dem Bemerken geladen werden, daß die Taxe des Grundstückes so wie die Verkaufsbedingungen in unserer Registratur vom 15ten December cr. ab einzusehen sind. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Grundstück c. p. dingliche Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe

auf den 8ten und 22sten December d. J. und 5ten Januar k. J.,

jedesmal Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Franzburg, den 23. November 1855. Königl. Gerichts-Commission.

Jacobsen.

Publicandum et Proclama.

Auf Antrag eines Gläubigers sollen die dem Schiffer Johann Ludwig Beggerow zu Lassan gehörigen, im I. Schlage der Lassaner Feldflur belegenen zwei Streitmorgen Land subhastirt werden; und ist hierzu Aufbots-Termin auf

den 4ten Februar 1856, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden, zu welchem Käufer hiedurch geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an vorbezeichnete zwei Streitmorgen aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen möchten, hiedurch aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der dazu auf

den 7ten und 21sten Januar und 4ten Februar 1856,

Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termine glaubhaft anzumelden.

Lassan, den 6. December 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Bekanntmachung.

Der hinter den Strafgefangenen Handelsmann Noah Wollmann unterm 6. v. Mts. erlassene Steckbrief findet durch die erfolgte Wiederergreifung des ꝛc. Wollmann seine Erledigung.

Gollnow, den 17. December 1855.

Die Inspection der Königl. Hülfs-Straf-Anstalt.
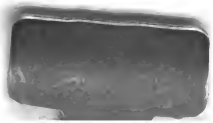
Bayerische Staats-Bibliothek München